

Das Herrenrecht der ersten Nacht.
Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins
im Mittelalter und in der frühen Neuzeit

Die online-Version des Buches ist nicht völlig identisch mit der 1999 erschienenen gedruckten Ausgabe. Der Umbruch ist im Vergleich zum Originaltext leicht verschoben. Bitte geben Sie bei Zitaten die Version an, nach der Sie zitieren. Beachten Sie auch die inhaltliche Korrektur auf S. 71, die dort mit einer Notiz beigefügt ist. Vielen Dank, der Autor.

Historische Studien

Bd. 24

Wissenschaftlicher Beirat

Heinz Gerhard Haupt, Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin, Heide Wunder

Jörg Wettlaufer ist seit 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Residenzenkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Er studierte Geschichte, Kunstgeschichte und physische Anthropologie in Bochum, Kiel (Promotion 1998) und Paris.

Jörg Wettlaufer

Das Herrenrecht der ersten Nacht

Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und
in der frühen Neuzeit.

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität Kiel 1998 als Dissertation angenommen.

D 7

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Jörg Wettlaufer

Das Herrenrecht der ersten Nacht.

Umschlagmotiv: »Die Ablösung des jus primae noctis. Nach einem kolo-
rierten Holzschnitt des 15. Jahrhunderts.« Bilder-Lexikon Kulturgeschichte,
Bd. 2, Wien 1930, Beilage LIV.

Inhalt

Vorwort	9
1. Einführung	11
1.1 Das Herrenrecht der ersten Nacht als wissenschaftliches Problem	14
1.2 Die Funktionalisierung des »Feudalrechts der ersten Nacht« durch Politik und Wissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert ...	22
Das Herrenrecht der ersten Nacht in der liberalen Propaganda	23
Die große Kontroverse in Frankreich (1854 bis 1886)	27
Das Herrenrecht der ersten Nacht im Wertestreit des »Historismus«	36
1.3 Forschungsstand	39
1.4 Fragestellung und Methode	53
2. Der literarische Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht	58
2.1 Gilgamesch-Epos	59
2.2 Semitische Traditionen	62
2.3 Literatur der Antike	66
2.4 Keltische Mythologie	67
3. Hochzeit und Herrschaft im Mittelalter	74
3.1 Herrschaft über Eheschließung und Hochzeit	75

Herrschaft, Unfreiheit und Leibeigenschaft – Begriffe und Konzepte	75
Die Eheschließung nach frühmittelalterlicher Rechtsauffassung	85
Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und ihr Einfluß auf die weltliche Herrschaft über die Eheschließung Unfreier	90
Auswärtsehe	93
Heiratsurlaubnis	100
Heiratszwang	104
3.2 Heiratsabgaben und das Herrenrecht der ersten Nacht	105
Das Gedicht über die Bauern von Verson	111
Baudouin de Sebourc – das Herrenrecht der ersten Nacht in der spätmittelalterlichen Dichtung	127
Die Legende vom Recht des schottischen Königs Evenus	141
Die Legende vom Lösegeld für die Brautnacht im heutigen Belgien und den Niederlanden	171
Der Ursprung mittelalterlicher Heiratsabgaben der Frau an den Herrn und das Herrenrecht der ersten Nacht	185
4. Das Herrenrecht der ersten Nacht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit	197
4.1 Bedeutung und Funktion des ehelichen Beilagers im Spätmittelalter	198
Symbolisches Beilager	208
Stellenwert der Rechtssymbolik im Gewohnheitsrecht des Mittelalters	213
4.2 Der gesellschaftliche Gebrauch des Herrenrechts der ersten Nacht im Spiegel der Quellen des ausgehenden Mittelalters	216
<i>Dénombrément</i> und <i>Aveu</i>	218
<i>Offnungen</i> und <i>Urbare</i>	248
<i>Coutume</i> und <i>Coutumiers</i>	263
Schiedsurteil und Reisebericht	282
4.3 <i>Coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs</i> – das Herrenrecht im Kontext der bizarren Gewohnheitsrechte	294
Exemplum I: Das »Schönfrauenlehen« zu Randersacker bei Würzburg	302
Exemplum II: Das »Froschlehen«	304

5. Status und Sexualität – die »erste Nacht« als Herrschaftssymbol	311
5.1 Das <i>jus primae noctis</i> und die Bedeutung des ersten Beischlafs in außereuropäischen Kulturen	316
5.2 Macht und Polygynie – eine anthropologische Konstante?	323
5.3 Dominanz und Unterwerfung – biologische Grundlagen des menschlichen Verhaltens als Erklärung für soziale Gesten	327
6. Ergebnisse	333

Anhang

Abkürzungsverzeichnis	343
<i>Bauduin de Sebourc</i>	346
Abbildungen	353
Quellen- und Literaturverzeichnis	365
Archivalische Quellen	365
Gedruckte Quellen	367
Darstellungen	369
Register	415

Vorwort

Die vorliegende Studie über das Herrenrecht der ersten Nacht entstand aus der Beschäftigung mit einem spätmittelalterlichen Reisebericht, in dem sich eine Erwähnung dieses angeblichen »Feudalrechts« findet. Dieser Fund, der sicherlich einen Einzelfall darstellt, löste beim Verfasser zunächst Erstaunen und Verwirrung aus. Die einschlägigen Lexika halfen kaum, ein Bild über dieses sogenannte *jus primae noctis* zu gewinnen, obwohl, wie sich schnell herausstellte, in den letzten 150 Jahren nicht wenige Historiker das Problem diskutiert haben. Die unmittelbare Quellenlektüre vermittelt den Eindruck eines festen Glaubens an dieses herrschaftliche Vorrecht im späten Mittelalter. Doch wie soll ein solches »Recht« jemals bestanden haben? Bald war die Neugierde geweckt und auf Anregung meines akademischen Lehrers, Prof. Dr. W. Paravicini, habe ich seitdem intensiv dieses bemerkenswerte Phänomen der europäischen Kulturgeschichte zu erforschen versucht.

Zwei einschränkende Bemerkungen seien an dieser Stelle erlaubt: Die Studie umspannt die europäische Kulturgeschichte von der babylonischen Keilschrift bis zur Moderne. Bei einer solchen Breite, die notwendig ist, um die Genese und den Ursprung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht zu erforschen, bleibt es unvermeidlich, daß viele philologische Fachdisziplinen angesprochen werden. In einigen dieser Disziplinen konnte ich nur mit Hilfe von Übersetzungen arbeiten. Dies mag den Quellen im Einzelfall nicht immer gerecht geworden sein. Ich freue mich jedoch über jede diesbezügliche Ergänzung und Belehrung.

Eine weitere Einschränkung betrifft den geringen Umfang, in dem diese Arbeit die weibliche Perspektive des durch Männer und für Männer formulierten Anspruchs auf die ersten Nacht behandelt. Diese Gewichtung ist zum einen in der Quellenlage begründet, in der Frauen nicht zu Wort kommen. Zum anderen liegt mir besonders daran zu zeigen, daß der Bedeutungskern des Herrenrechts der ersten Nacht ein Produkt männlicher Phantasie aus dem Kontext des Wettbewerbs von Männern um Frauen ist. Die »Vernachlässigung« der weiblichen Perspektive liegt somit nicht in einem unbewußten Androzentrismus, sondern vielmehr in der Überzeugung begründet, daß es außer der Bezeichnung des

Herrenrechts als Vergewaltigung und Willkürakt keine weibliche Perspektive dieser Thematik gibt. Doch hiervon will diese Studie bewußt nicht handeln.

Die deutschen Übersetzungen der fremdsprachigen Quellen und Zitate stammen in der Regel von mir. Sie halten sich bei den Quellen eng an den Wortlaut, da eine interpretierende Übersetzung häufig der besonderen Problematik der Quellen des Herrenrechts der ersten Nacht nicht gerecht geworden wäre. Stilistisch ungünstige Wiederholungen ließen sich daher manchmal nicht vermeiden.

Die Arbeit wurde von meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Werner PARAVICINI betreut, dem ich herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und seine stetige Unterstützung danken möchte. Zu Dank verpflichtet bin ich auch den vielen anderen Forschern und Freunden, die mich auf dem Weg der Entstehung dieser Arbeit begleitet haben und die ich hier nicht alle einzeln nennen kann. Namentlich erwähnen möchte ich aber Prof. em. Karl Siegfried BADER (Zürich, CH), Prof. Jean BART (Dijon, F), Laura BETZIG, PhD. (Ann Arbor, USA), Prof. Larry S. CRIST (Nashville, USA), Familie CUSSAC (Paris, F), Prof. Paul FREEDMAN (Yale, USA), Dr. Jan HIRSCHBIEGEL (Kiel), Prof. em. Helmut LÜDTKE (Kiel), Prof. Uli REYER (Zürich, CH), Prof. Bobbi LOW (Ann Arbor, USA), Dr. Bruno SCHMID (Uster bei Zürich, CH); Dr. Inge SCHRÖDER (Kiel), Prof. D.B. WALTERS (Brüssel, B) sowie die Mitarbeiter der Archive und Bibliotheken, in denen ich das Material für diese Studie gesammelt habe. Dem Korrekturlesen der Arbeit haben sich Dipl. Biol. Percy ROHDE (Hannover), Dr. Susanne KÄHLER und Mirco KREYTZ (Lübeck) sowie Rechtsanwalt Roland HOYER (Rostock) gewidmet. Auch dafür sei ihnen herzlich gedankt.

Für finanzielle Unterstützung in einzelnen Phasen der Arbeit an dieser Studie bedanke ich mich beim Deutschen Historischen Institut (DHI) in Paris und seinem Direktor sowie dem German-American Academic Council (GAAC) in Berlin und New York.

Schließlich möchte ich meiner Lebensgefährtin Anja STEINLEN, M.A. ebenso wie meinen Eltern für die gewährte Unterstützung meinen besonderen Dank aussprechen und diese Arbeit widmen.

Kiel, im Juni 1999

Kapitel 1

Einführung

The further I go, the more convinced I am by the primordial importance of semantics in history. For me, there can be no real history without semantic investigation and no real semantic investigation without computers.

Léopold GENICOT,
Rural communities in the west,
Baltimore 1990, S. 4.

Das Herrenrecht der ersten Nacht gehört zu den ungewöhnlichen Themen der europäischen Kulturgeschichte. Das rührt aus einer merkwürdigen »Doppelexistenz«. Zum einen erscheint es eng an die Geschichte der ländlichen Gesellschaft des späten Mittelalters gebunden, zum anderen aber ist es ein scheinbar zeitloses Phänomen der Weltgeschichte, dessen früheste Spuren in die Anfänge des Schriftgebrauchs zurückreichen. Es wird üblicherweise der Domäne der Rechtsgeschichte zugeordnet, da es sich nach allgemeinem Verständnis um ein Recht der mittelalterlichen Feudalherren auf den Beischlaf mit den Bräuten ihrer abhängigen Bauern in der Hochzeitsnacht gehandelt haben soll. Eine solche Definition tritt dem Interessierten, der sich diesem zumeist als »pikant« empfundenen Thema nähert, in den einschlägigen enzyklopädischen Lexika entgegen. Man liest dort u.a., daß es sich bei dem *jus primae noctis* um ein im Mittelalter vereinzelt bezeugtes Recht auf die Brautnacht einer neuvermählten Hörigen handele, dessen Ausübung aber in keinem Fall nachgewiesen sei.¹ Auch das Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte insistiert darauf, daß es sich um ein Privileg handele, dessen Ausübung nicht nachgewiesen sei und dessen Begründung, zumindest für die deutschsprachigen Quellen, in dem herrschaftlichen Konsens für eine Eheschließung außerhalb der Hofgenossenschaft vermutet werde. Dabei wird mit Verweis auf den Rechtshistoriker Otto von GIERKE von einer »scherzhaften Rechtsübertreibung« ausgegangen.²

Der Begriff *jus primae noctis* wird jedoch ebenfalls in einer weiter gefaßten und nicht auf das europäische Mittelalter beschränkte Definition verwendet. Im diesem allgemeineren Sinne versteht man unter einem solchen *jus primae noctis* das Vorrecht eines Mannes, mit einer Frau vor dem eigentlichen Ehemann

1 BROCKHAUS ENCYKLOPÄDIE, Bd. 11, 1990, S. 51.

2 ERLER 1978, S. 498.

den ersten Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Das entscheidende Moment liegt dabei in der Idee des Vorrechts gegenüber dem Ehemann. Durch die enge Koppelung von weiblicher Sexualität an das gesellschaftliche Institut der Ehe besitzt in vielen Kulturen der Ehemann den ausschließlichen Anspruch auf den sexuellen Verkehr mit seiner Ehefrau. Eine Negierung dieser Regel durch das einmalige Recht eines anderen, zumeist sozial höher gestellten und mächtigeren Mannes auf den ersten Beischlaf mit der neu verheirateten Frau wurde deshalb häufig als despotisch oder tyrannisch empfunden und diente zur Charakterisierung einer solchen Herrschaftsform. Dieses Verständnis des Herrenrechts der ersten Nacht, das ich im folgenden als »literarischen Topos« bezeichnen möchte, wird bis heute in Kunst und Literatur zur Darstellung tyrannischer Herrschaft verwendet und erfreut sich andauernder Beliebtheit.³

Das Herrenrecht der ersten Nacht wird seit dem 17. Jahrhundert latinisiert als *jus primae noctis* bezeichnet.⁴ Es ist jedoch mit einer Vielzahl weiterer Namen belegt worden, von denen keiner auf den mittelalterlichen Sprachgebrauch

3 Vgl. zur Literaturgeschichte unten S. 43f. An dieser Stelle sei auf einige Titel hingewiesen, die in diesem Zusammenhang bislang noch nicht erwähnt wurden: BÜTTNER, Heinrich, Das Recht der ersten Nacht (*jus primae noctis*), Wien o.J. (Geheimnisvolle Bibliothek, 58); DERS.; Der Liebesvorschuß. Eine Wahre Familiengeschichte, Wien o.J. (Geheimnisvolle Bibliothek, 60); *Právo první noci*. Komický román. (Das Recht der ersten Nacht.), Praha-Karlín, o. J. (Zapovězené Ovoce, 44); RECKE, Elisa von der, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, herausgegeben von P. RACHEL, Bd. 1, 1900, S. 194 (über das Herrenrecht auf baltischen Herrensitzen); Herrenrecht, Drama in einem Aufzuge, von Robert HEYMANN, Leipzig 1902, 14 S.; BERGEZ, Jean-Baptiste, Le droit du seigneur, nouvelle ossaloise, Pau 1903 (Umsetzung der Rechtsquellen aus dem Béarn in eine Romanhandlung); PELLICANO, Clelia, Le droit du seigneur (Novelle), in: *Revue bleue* (*Revue politique et littéraire*), Bd. 49:2, 1911, S. 265; SCHWANZARA, Josef Rudolf Leo, Das Herrenrecht – Ein Lustspiel aus dem Mittelalter in einem Vorspiel und vier Akten, von Leo Renz (pseud.), Dresden 1912; CLIFFORD, Sir Hugh Charles (1866-1941); *The further side of silence*, Garden City, N.Y. 1916 (Shortstory: *Droit du seigneur*); KALLAS (Krohn), Aino, *The white ship: Estonian tales*/übers. aus dem Finnischen ins Englische von Alex Matson, London 1924, Ndr. Freeport N.Y. 1971 (darin die Geschichte aus Estland: »The Wedding«), S. 76f.; DUPÉ, Gilbert, *Le droit du seigneur*, (Roman). Illustrations de Jacques Faizant, Gus et Claude Raynaud, Paris 1954; WIECHERT, Ernst (1887-1950/Schriftsteller aus Ostpreußen); *Die Magd des Jürgen Dorskocil* (1930/31). *Sämtliche Werke*, Bd. 4, Wien München Basel 1957, S. 70ff.; GRECO, Pietro, *Privilegiati e oppressi* (*Jus Prime noctis*): *Romanzo storico*, Bergamo 1960, (Narratori Italiani d'oggi); *Das Recht des Herrn*, (*jus primae noctis*) in: REBELING, Eberhard, *Ballett von A-Z*, Berlin-Ost, 1970, S. 376-378; PFEIFER, Rudolf, *Den Menschen ein Angebot*. Erinnerungen eines Seelsorgers, Köln Graz Wien 1993, S. 92 (für den Hinweis auf dieses Buch danke ich Herrn R.A. Christian Halm, Saarbrücken).

4 Der Ausdruck findet sich *expressis verbis* zuerst bei den Bollandisten in den *ActaSS* aus dem Jahr 1688. Vgl. unten Kap. 3, Anm. 402.

zurückreicht. Besonders die in Frankreich heute gebräuchliche Bezeichnung *droit de cuissage* trifft das oben skizzierte Bedeutungsfeld nicht ganz. *Droit de cuissage* ist von franz. *cuisse* (Schenkel) abgeleitet und bezieht sich auf einen aus Frankreich bekannten Rechtsbrauch des 16. Jahrhunderts, nach dem der Grundherr in der Hochzeitsnacht sein Bein in das Bett der Braut eines Bauern legte und so symbolisch sein Vorrecht auf die Braut andeutete.⁵ Einige Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts berichten über diese Gewohnheit unabhängig voneinander.⁶ Die erotische Konnotation des Begriffs »Schenkel« hat möglicherweise diesem Ausdruck in Frankreich zu einer bis heute andauernden Popularität verholfen. So wird die sexuelle Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeitsplatz in jüngster Zeit in den französischen Medien als *droit de cuissage* bezeichnet.⁷ Neben dem Ausdruck *droit de cuissage*, der seit dem 18. Jahrhundert in Frankreich durch die Aufklärer und insbesondere durch Voltaire an Popularität gewann, wurde dieses »Recht« von Gelehrten im 19. Jahrhundert auch als *droit du seigneur*, also Herrenrecht, bezeichnet. Etwas pikanter und besonders in der liberalen Propagandaliteratur der Französischen Revolution und der Zeit des Vormärz in Deutschland verbreitet war der Ausdruck *droit de prélibation* (Vorkostrecht). In Italien wurde es mit einer wenig dezenten Anspielung als *cazzagio* und in Spanien als *derecho de pernada* be-

5 Es gibt sogar vereinzelte Nachrichten über dieses »Recht« aus den französischen Kolonialgebieten in Kanada. Aus der Gegend südlich von Montreal wurde ANDERSON 1825, S. 65, Anm. rr. von einem Freund berichtet »Mr. Y. in common with other *Seigneurs*, or Lords of Manors, had the *droit de cuissage et jambage*, un droit par lequel il avoit le pouvoir de coucher avec la fiancée, avant d'aller à son mari, la première nuit du mariage, passant, dit on, trois fois sa cuisse sur elle; mais, dit on, qu'actuellement ce droit n'est plus de coutume.« Eine latinisierte Form dieses Rechts ist der Begriff »jus coxae locandae«, der im 16. Jh. gelegentlich für dieses Recht gebraucht wurde. Der Ausdruck »droit de jambage« in diesem Sinne ist dagegen jüngerer Datums. Etymologisch käme für »droit de jambage« auch die Bedeutung als Abgabe eines Schinkens anlässlich der Hochzeit in Frage. Vgl. hierzu BART 1992 mit Hinweis auf den Artikel »jambage« bei GODEFROY 1881-1902, Bd. 4, S. 630. Siehe auch DU VERDIER 1580, S. 88f., sowie unten Kap. 3, Anm. 304, 305.

6 Vgl. unten S. 224f.

7 LOUIS 1994, S. 15-18; Association européenne contre les violences faites aux femmes au travail. De l'abus de pouvoir sexuel: le harcèlement sexuel au travail, Montreal 1990, S. 34f. Auch die leichte Literatur verwendet die Bezeichnung in diesem Sinne. B. FRANÇOISE (pseud.), Mon patron exerçait sur moi le droit de cuissage, Paris 1989 (Confessions érotiques 20). In der spanischen Sprache läßt sich eine ähnliche Kontinuität des Begriffs »derecho de pernada« (vgl. Anm. 8) feststellen. LOPEZ GARCIA, Norberto, El moderno derecho de pernada: (novela) 1977. Vgl. auch BOUREAU 1995, S. 1ff.

zeichnet.⁸ In der lateinischen juristischen Literatur der frühen Neuzeit und vor allem des 18. Jahrhunderts findet man die Ausdrücke *jus cunni*, *cunnagium*, *connagium*.⁹ Auch die Bezeichnung als *marquette*, *markette* etc. in Anlehnung an eine schottische Heiratsabgabe mit dem Namen *marcheta*, die im Zusammenhang mit der gelehrten Beschäftigung mit dem Herrenrecht in der frühen Neuzeit eine ganz besondere Rolle spielt, ist damals häufig benutzt worden.¹⁰ Die Etymologie der meisten dieser »sprechenden Namen« ist umstritten. An gegebener Stelle wird auf ihre wortgeschichtliche Entwicklung eingegangen. Wenden wir uns jedoch zunächst dem Herrenrecht als wissenschaftlichem Problem zu, wie es uns in der Forschung der vergangenen Jahrhunderte entgentritt.

1.1. Das Herrenrecht der ersten Nacht als wissenschaftliches Problem

»Die alte Streitfrage des *Jus primae noctis* ist noch immer ungelöst«.¹¹ Diese Feststellung Bruno SCHMIDS im Vorwort seiner Dissertation zur Gerichtsherrschaft Maur aus dem Jahr 1963 drückt ohne Umschweife die heutige Forschungslage in der Rechtsgeschichte zum Herrenrecht der ersten Nacht aus.

Als wissenschaftliches Problem ist das Herrenrecht in der Vergangenheit vor allem im Kontext einer Kontroverse über die Realität eines solchen Rechts

8 In Deutschland: »Herrenrecht der ersten Nacht«; in Frankreich: »droit du seigneur«, »droit de prélibation« (Recht des Vorkostens, Vorprobe, von lat. *Libamentum*: Opfergabe, Probe); in Italien: »cazzagio« (von *cazza*, einer italienischen Bezeichnung für Hoden) und in Spanien: »pernada« (jemanden einen harten Stoß versetzen, Metapher für Geschlechtsverkehr). Siehe hierzu *ENCICLOPEDIA UNIVERSAL ILUSTRADA EUROPEO-AMERICANA* 1921, Bd. 43, S. 972ff.; *GRANDE ENCICLOPÉDIA PORTUGESA E BRASILEIRA* 1951, Bd. 21, S. 356. Der Begriff »droit de cuissage« als Bezeichnung für das *jus primae noctis* tauchte zum ersten Mal im 16. Jh. in Frankreich auf. Vgl. dazu unten S. 222.

9 Recht der »weiblichen Scham«, *cunnus* bezeichnet im lat. die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane. Der Begriff des »connagiums« oder »cunnagiums« ist weder etymologisch noch von seiner Bedeutung eindeutig zu erklären. Zur Bedeutung von »cunnagium« siehe auch *DU CANGE* 1954, Bd. 2 S. 655; *ZEDLER* 1734, Bd. 22 S. 1598 und *SCHMIDT* 1881, S. 133, Anm. 1: »Vielleicht ist dieses Wort (*connagio*, Anm. des Verf.) durch volksetymologische Umdeutung aus *connubium* entstanden. Für die mehrfach [...] aufgestellte Behauptung, das *jus cunnagii* sei gleichbedeutend mit dem *jus primae noctis* und hätte bei den alten deutschen und anderen nordischen Völkern geherrscht, fehlt jeder Beweis.«

10 Vgl. unten Anm. 35.

11 *SCHMID* 1963a, S. 18.

im Mittelalter aufgetreten. Man ist in diesem Zusammenhang unweigerlich an den berühmten Ausspruch Rankes erinnert, daß es das Ziel der Historiographie sei, zu beschreiben, »wie es eigentlich gewesen« sei.¹² Wie kaum eine andere Fragestellung hat die Suche nach einem Beweis für die Existenz bzw. Nichtexistenz dieses Rechts die Gemüter der Historiker in der Vergangenheit erregt. Worauf gründet sich die Kontroverse um das Herrenrecht der ersten Nacht in mehreren europäischen Ländern finden sich, konzentriert auf das 15. und das beginnende 16. Jahrhundert, regional verstreut in ländlichen Rechtsquellen¹³ Erwähnungen eines Brauches, der an ein Herrenrecht der ersten Nacht erinnert. In Rechtstitelaufzählungen (franz. *dénombrement*) und lokalen Gewohnheitsrechten (*Weistümer/coutumes locales*) dieser Zeit liest man in Frankreich und in der Schweiz vereinzelt die Behauptung, daß Herren, bzw. ihre Stellvertreter (Meier, Sergant etc.) anlässlich der Hochzeit von abhängigen Bauern oder anderen Personen, die innerhalb des Zwing- und Bannbereichs ihrer Herrschaft (also auf dem Grund und Boden, auf dem sie die Gerichtsherrschaft ausübten) lebten, in früherer Zeit das Recht oder die Pflicht gehabt hätten, die erste Nacht mit der Braut dieser Männer zu verbringen. Die Erwähnung eines solchen Rechts ist in den Quellen regelhaft an eine Erlaubnis für das erste eheliche Beilager und den Anspruch auf eine Abgabe anlässlich dieses Ereignisses gekoppelt. Zweimal findet sich in diesem Zusammenhang sogar die Wendung, der Herr müsse mit der Braut diese Nacht verbringen, wenn die Erlaubnis nicht eingeholt worden sei. So wurde in der Herrschaft von La Rivière-Bourdet (départ. Seine-Maritime) 1419 in einer Rechtstitelaufzählung vom Herrn behauptet: »Und am genannten Ort bin ich auch berechtigt, von meinen Leuten und anderen, wenn sie auf meinem Gebiet heiraten, sechs sous und eine Schweins-Länge (Seite) in der ganzen Länge vom Rückgrat bis zum Ohr, und den Schwanz deutlich eingeschlossen in dieser Länge, mit einer Gallone Getränk, wie es auf der Hochzeit vorkommt, zu erheben; oder ich kann und muß (*je puis et dois*), wenn es mir gefällt, mit der neuvermählten Frau schlafen gehen, falls weder ihr Mann noch jemand für ihn mir oder meinem Vertreter eine der vorbezeichneten Sachen liefert.«¹⁴ Ähnlich äußert sich das Gewohnheitsrecht (*coutume locale*) von Drucat (bei Abbeville im nordfranzösischen Ponthieu) aus dem Jahre 1507 über die Rechte des Herren von Rambures: »Item, wenn ein Untertan oder eine Untertanin des Ortes Drucat sich verheiratet und das Hochzeitsfest an dem genannten Ort von Drucat stattfindet, so kann der junge Ehemann in der ersten Nacht mit der Hochzeitsdame nicht ohne das

12 Leopold von RANKE, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker*, Vorwort der ersten Auflage 1824.

13 Vgl. zum Ausdruck »ländliche Rechtsquellen« PROSSER 1991, S. 12.

14 AN Serie P 305, Nr. 38. Vgl. unten S. 220f.

Einverständnis, die Erlaubnis und Autorisation des genannten Herrn schlafen, oder daß (*ou quel*) der genannte Herr mit der Braut geschlafen hat; er muß um die Erlaubnis bei dem Herrn oder seinen Beamten mit der Lieferung von einer Schüssel Fleisch, wie solches auf der Hochzeit gegessen wird, und zwei Kannen vom Hochzeitstrunk (*los de bruvaige*), so wie dieser auf den gesagten Hochzeiten getrunken wird nachsuchen; und dieses Recht wird *droit de cullage* genannt, und dieses *droit de cullaige* wurde von dem genannten Herrn und seinen Vorgängern zu allen Zeiten genossen und zwar derart, daß sich niemand daran erinnern kann, daß es anders gewesen sei.«¹⁵ Ein weiteres Beispiel stammt aus einer privaten Rechtskompilation, dem *Grand Coutumier* des Jacques d'Ableiges, deren früheste Fassungen vom Ende des 14. Jahrhunderts stammen. In einigen Handschriften aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heißt es im Zusammenhang mit der Erläuterung der verschiedenen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft: »Im *baillage* Senlis, Bürgermeisterei von Auge, in einer Ortschaft genannt *Brathueil*, sind einige Lehnsleute von derartigem Stand, daß bei ihrer Verheiratung der Herr die erste Nacht mit der Frau des Lehnsmannes schlafen muß; jedoch erläßt ihnen dies der Herr für fünf sous.«¹⁶

Aus der Schweiz sind zwei ganz ähnliche Traditionen aus ländlichen Rechtstexten des frühen 16. Jahrhundert überliefert. In der Öffnung von Maur (bei Zürich) aus dem Jahre 1543 liest man: »Aber so sprechen die Hofjünger: wer hier die heilige Ehe schließt, der soll den Meier und seine Frau einladen. Der Meier soll dem Bräutigam aber einen Topf leihen, daß man darin ein Schaf kochen kann. Desweiteren soll der Meier einen Fuder Holz und den vierten Teil der Speckseite einer Wildschweinmutter zur Hochzeit mitbringen; und wenn die Hochzeit von statten geht, soll der Bräutigam den Meier bei seinem Weib für die erste Nacht liegen lassen, oder er soll sie lösen mit fünf solidi und vier denaren.«¹⁷ Und in der Öffnung für Hirslanden und Stadelhofen, zweier anderer Orte der Herrschaft Greifensee, die 1524 durch die Reformation endgültig an die Zürcher Bürgerschaft kamen und die heute zum Stadtgebiet von Zürich gehören, heißt es: »Auch ist es Recht, daß der, der auf den Gütern, die zum Kelnhof gehören, die erste Nacht bei seinem Weib liegen will, die er gerade geheiratet hat, der soll den oben genannten Bürger-Vogt diesselbe erste Nacht bei diesem seinem Weibe liegen lassen. Will er dies aber nicht tun, so soll er dem Vogt vier und nochmal drei Schillinge Zürcher Pfennige geben. Was er will, das soll der Bräutigam wählen. Und man soll auch dem selben

15 AD de la Somme, 1 B 239 Coutume de Drucat (ein kleines Dorf zwischen Saint-Riquier und Abbeville) vom 28. September 1507. Vgl. unten S. 271f. Der Ausdruck »droit de cullage« kommt in der Quelle selbst in zwei unterschiedlichen Schreibweisen vor.

16 Paris, BN. ms. fr. 4369, fol. 82 r. und ms. fr. 18419, fol. 58 v. Vgl. unten S. 267.

17 StAZ C. I 2562, Fassung von 1543. Vgl. unten S. 256.

Bräutigam zur Unterstützung an den Kosten der Hochzeit einen Fuder Holz aus dem Zürichberg geben, wenn er ein Anrecht an diesem Holz hat.«¹⁸

In anderen Quellengattungen dieser Zeit finden sich ebenfalls Hinweise auf das Herrenrecht im ländlichen Kontext. Ein Schiedsurteil Ferdinand des Katholischen sowie weitere Zeugnisse aus dem katalanischen Bauernkrieg der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert verbieten den Mißbrauch einiger Herrn, mit den Frauen der Bauern in der Hochzeitsnacht zu schlafen oder symbolische Handlungen zu verrichten, die auf das Herrenrecht hinweisen. Es wird in diesen Quellen deutlich als Mißbrauch beschrieben, der einen Konfliktpunkt im Bauernkrieg darstellte und der durch königliche Rechtsprechung verboten wurde. Ein Breslauer Patrizier, der 1485 durch Katalonien reiste, erfuhr ebenfalls von dieser Sitte und hält sie in seinem Reisebericht für erwähnenswert. »Von Catalonia muß ich noch eins erzählen, welches darin gebräuchlich gehalten wird. Die Edelleute schlafen die erste Nacht bey ihrer Bauern Bräuten [...].«¹⁹

Ebenfalls auf eine symbolische Handlung bezieht sich eine Rechtstitelaufzählung aus der Gegend von Tours, die Louis de Han im Jahre 1507 abfassen ließ. Darin behauptet er, ein *droict de cuissage* gegenüber den verheirateten Frauen eines Dorfes zu besitzen, das in engem Zusammenhang mit verschiedenen Ehrenpflichten des Herrn anlässlich der Hochzeit der Frauen steht.²⁰ Der Kanon der wenigen Quellen, die über das Herrenrecht der ersten Nacht im 15. und 16. Jahrhundert berichten, wird von zwei Rechtstitelaufzählungen aus dem Pyrenäenvorland abgerundet. Sie verdienen eine von den anderen Quellen getrennte Erwähnung, da sie als einzige schriftliche Quellen der europäischen Geschichte von einem ausdrücklich auf die Gegenwart bezogenen sexuellen Anrecht auf den Vollzug der Ehe, also auf den ersten Beischlaf mit der Braut der Bauern berichten.

Johann von Louvie-Soubiron behauptete 1538 in einer Rechtstitelaufzählung für den König von Navarra, gegenüber einigen Bewohnern des Dorfes mit dem Namen Aas im Tal von Ossau/Béarn ein außerordentliches Vorrecht zu besitzen: »Wenn Leute aus diesen Häusern sich verheiraten, so sind sie gehalten, bevor sie ihre Frauen erkennen, diese für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfährt, oder sonst ihm seinen Tribut zu überreichen. Bei jeder Geburt eines Kindes sind sie gehalten, eine bestimmte Summe von Pfennigen zu bringen, und wenn es sich ereignet, daß das erstgeborenen Kind ein Knabe ist, so ist es frei, weil es aus dem Actus des genannten Herrn von Lobier in jener Nacht seines Ver-

18 StAZ A 97.4. Vgl. unten S. 259.

19 OELSNER & REICHE, 1806, S. 447. Vgl. unten S. 289.

20 AD Indre-et-Loire, E 128. Vgl. unten S. 223.

gnügens erzeugt sein könnte«. ²¹ Wenige Kilometer entfernt, im gleichen Tal, behauptete zum selben Anlaß Auger, Herr von Bizanos: »Item, da in vergangener Zeit, wie es auch Tradition und Überlieferung ist, in dem genannten Ort und in der Herrschaft die Untertanen seit jener Zeit in derartiger Unterwerfung vor ihren Herren waren, daß die Rechtsvorgänger des Herrn von Bizanos das Recht, die Gewalt und den Vorzug hatten, so oft Hochzeiten im Ort Bizanos stattfanden, mit der Braut die erste Nacht nach der Hochzeit nach ihrem Gefallen zu schlafen; und weil diese Unterwerfung durch ein zwischen seinen Rechtsvorgängern und den genannten Untertanen derselben getroffenes Abkommen in einen anderen Tribut verwandelt wurde, mit dessen Hilfe er, so wie seine oben genannten Rechtsvorgänger, im Besitz des Rechts ist, zu haben, zu nehmen und zu empfangen, und seine genannten Untertanen gehalten sind und die Gewohnheit und den Brauch haben, ihm zu überreichen und in sein Haus zu bringen, jedesmal wenn Hochzeiten sind, ein Huhn oder einen Kapaun, eine Hammelschulter und zwei Brote oder einen Aschenkuchen und zwei Schalen voll *bibarou* (Gebräu).« ²²

Dies ist, in groben Zügen, die Quellenlage zur Frage der ländlichen Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht für das Spätmittelalter und das frühe 16. Jahrhundert. Tatsächlich haben sich trotz der intensiven Suche vieler Historiker nach ähnlichen Äußerungen keine weiteren Orte gefunden, an denen Texte vergleichbarer Art mit einer Erwähnung des Herrenrechts auftauchen. ²³ Dem gegenüber steht eine ungemein größere Zahl von Berichten der Folklore, die das *jus primae noctis* in den verschiedensten Variationen kennt und verwendet. ²⁴ Ihnen wird aufgrund ihrer ursprünglich mündlichen Überlieferungsform

21 AD Pyrénées Atlantiques, B 850. Vgl. unten S. 228.

22 AD Pyrénées Atlantiques, B 834. Vgl. unten S. 229.

23 Eine systematische Suche in den überlieferten Rechtstitelaufzählungen und Gewohnheitsrechten aus der Zeit von 1400-1550 konnte aufgrund der Fülle des Materials nicht durchgeführt werden. Bei der Sammlung der Quellengrundlage der vorliegenden Studie mußte daher ein anderer Weg beschritten werden. Aufgrund der intensiven Diskussion des Herrenrechts in Historikerkreisen des 19. Jhs. war damals das Interesse für derartige Quellen sensibilisiert. Dies führte dazu, daß bei der Entdeckung eines neuen Textes mit einer Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht dieser in der Regel Gegenstand einer separaten Veröffentlichung wurde. Obwohl diese Quellen von Karl SCHMIDT 1881 schon in seiner umfassenden Arbeit gesammelt wurden, sind ihm doch einige dieser Veröffentlichungen entgangen, die somit neu in die Diskussion eingebracht werden können (vgl. unten S. 222ff.; 265ff.; 269ff.) Hinzu kommen die erst in neuerer Zeit aufgefundenen und veröffentlichten Quellen. Diese Situation machte eine umfassende Literaturrecherche zum Thema notwendig. Vgl. auch BOUREAU 1995, S. 122f.

24 Diese Folkloretraditionen werden im 4. Kapitel im Zusammenhang mit den niedergeschriebenen ländlichen Rechtsquellen zu erwähnen sein. Gerade der osteuropäische Raum, der nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist, kennt ebenfalls eine solche Folklore

und der daraus bedingten Unbestimmtheit ihres Entstehungszeitpunkts im allgemeinen kein historischer Wert zugebilligt.

Die zitierten Quellen sind von Historikern in der unterschiedlichsten Art und Weise verstanden worden. An ihnen hat sich die Kontroverse des 19. Jahrhunderts um die Realität des Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter in besonderer Weise entzündet. Die einen sahen darin Hinweise auf eine tatsächliche Ausübung des Herrenrechts, andere interpretierten die Texte als Hinweise auf scherzhafte Übertreibungen, Angebereien oder grobe Späße, wieder andere denken an rhetorische Diskurse und Beschuldigungen, die auf einer rein verbalen Ebene abliefen. Die Diskrepanz zwischen dem Zeugnis der Quellen und der berechtigten Auffassung, daß es einen unerhörten Vorgang in der Geschichte der Rechtsbildung darstellen würde, wenn ein offensichtlich ungerechtes und despotisches Verhalten den Ausgangspunkt für ein anerkanntes Gewohnheitsrecht abgegeben hätte, besteht weiterhin. Damit stellt dieses »Recht« die Wissenschaft, und hierbei vor allem die Rechtsgeschichte und die rechtliche Volkskunde, vor eine Reihe von Problemen und Fragen, die bis heute nicht zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst sind.

Neben der Schwierigkeit eines adäquaten Verständnisses der Quellen (sprechen sie von einer tatsächlichen Ausführung des Herrenrechts oder von einer Drohung?) tritt bei der Beschäftigung mit der Thematik ein weiteres Problem, das sich nicht nur aus den spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsaufzeichnungen ergibt. Wir kennen aus der Zeit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit eine Legende über den Ursprung von Heiratsabgaben in Schottland, die anlässlich einer Eheschließung von den Eltern der Braut oder ihr selbst an den Herrn zu zahlen waren. Diese Abgaben erscheinen in der Legende wie auch in den zitierten ländlichen Rechtsquellen als Lösegelder für ein früheres, angeblich tatsächlich beanspruchtes Herrenrecht der ersten Nacht. Die Auffassung, daß es sich bei diesen Heiratsabgaben ursprünglich um solche Lösegelder für das *jus primae noctis* gehandelt habe, ist auch in der Neuzeit von einer Vielzahl von Gelehrten vertreten worden, wobei die schon erwähnte Legende meist in unkritischer Weise wiederholt und weitergetragen wurde. Aufgrund dieser Legende und den ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters erhebt sich die Frage nach dem Grund für diese Assoziation zwischen Herrenrecht und mittelalterlichen Heiratsabgaben. Besitzt die Legende möglicherweise einen wahren Kern?

Schließlich hat das Herrenrecht aufgrund seiner schon erwähnten Doppeldeutigkeit als mittelalterlicher Rechtsbrauch und als allgemeines Vorrecht eines mächtigen Mannes über die Bräute seiner Untergebenen zu einer Reihe von

in der Neuzeit, die bis in das 20. Jh. hineinreicht. Vgl. diesbezüglich KRAUSS 1909, S. 380-382; SCHMIDT 1886, S. 323-356.

unterschiedlichen Interpretationen geführt, die über die Rechtsgeschichte hinausweisen. Seit dem späten Mittelalter wird aus Asien und Amerika über Sitten berichtet, die zum »europäischen« Herrenrecht der ersten Nacht erstaunliche Parallelen aufweisen. Es handelt sich bei diesen fremdartig anmutenden Sitten um die rituelle Defloration junger Mädchen durch Häuptlinge oder Priester vor der Ehe. Unter einer »rituellen Defloration« versteht man in der ethnographischen Literatur die mit einem bestimmten Zeremoniell vorgenommene Entjungferung von jungen Frauen oder Mädchen durch Medizinmänner, Häuptlinge oder die Eltern, aber auch durch stammesfremde Personen als Vorbereitung auf den ehelichen Geschlechtsverkehr.²⁵ Hintergrund dieser Sitte ist mancherorts eine mythologisch fundierte Angst vor dem Vaginalblut und eine damit verbundene Furcht der Männer vor dem ersten Geschlechtsverkehr. Die Frau muß nach dieser Vorstellung für den Ehemann vorbereitet, geöffnet werden. Eine solche Angst oder Furcht ist der europäischen mittelalterlichen Kultur fremd und nur als Kontrastbild anderer Kulturen seit der Antike bekannt.²⁶ *Jus primae noctis* und rituelle Defloration haben ihren gemeinsamen Verbindungspunkt im ersten Beischlaf der jungen Frau. Im folgenden unterscheiden sie sich jedoch wesentlich durch ihre unterschiedliche Motivation voneinander. Bei der rituellen Defloration handelt es sich um ein im Prinzip freiwilliges Ritual der Familie der Braut zur Vorbereitung auf die Ehe, während beim Herrenrecht immer ein Zwang auf das Brautpaar ausgeübt wird. Herrenrecht und Deflorationsritual können also de facto in ähnlichen Verhaltensweisen ihren Ausdruck finden, sind aber völlig unterschiedlich motiviert.²⁷

25 Es handelt sich bei der rituellen Defloration um einen *rite de passage* im Sinne Arnold van Genneps (*Les rites de passage*, Paris 1909), der beim Übergang in den Ehestand oder bei der Initiation von Mädchen in die Gruppe der geschlechtsfähigen Frauen stattfinden kann. Vgl. auch JAMESON 1950, S. 564.

26 Vgl. HDA, 1930/31, Bd. 3 Sp. 746f. unter Geschlechtsverkehr. Die Defloration einer Frau und der erste sexuelle Kontakt zwischen einem Brautpaar hat in vielen Kulturen eine besondere Bedeutung. Siehe auch HERTZ 1897, S. 115-131, 162f.; NIKAIIDO 1989, S. 129f.; ROSS 1994.

27 Vgl. ausführlich unten S. 316ff. Sigmund FREUD erfand eine originelle, verbindende Interpretation zwischen ritueller Defloration und europäischen *jus primae noctis* in seiner Arbeit über das Tabu der Virginität. Für ihn war der spätmittelalterliche Grundherr ein Vatersurrogat, der die gefährliche Entjungferung für den unerfahrenen Bräutigam übernahm. FREUD 1955, Bd. 12 S. 163ff. Nicht weniger phantasievoll ist die Theorie Hans BLÜHERS zum Herrenrecht. Er versteht darunter eine »sakralerotische Handlung«, durch die junge Frauen von der Jungfernschaft »erlöst« werden und zugleich erst durch den Mann zum wahren Menschsein »erweckt« werden. BLÜHER 1919, S. 51ff. Ein erstaunliche Parallele zu diesen Gedankengängen bietet die von A. BOUREAU 1995, S. 174 formulierte Annäherung von Vater und Grundherr in seiner Hypothese zur Entstehung der Ver-

Der Begriff des Herrenrechts erfuhr durch die Parallelisierung oder sogar Gleichsetzung dieser Bräuche mit dem europäischen *jus primae noctis* sowohl eine Bedeutungserweiterung als auch eine Bedeutungsverschiebung. Der Vergleich zwischen dem europäischen, spätmittelalterlichen *jus primae noctis* und diesen fremdartigen Sitten hat damit vor allem in den historischen Wissenschaften für Verwirrung gesorgt, gleichzeitig aber auch den Blick für das allgemeinere Verständnis des *jus primae noctis* als das Vorrecht eines mächtigen Mannes gegenüber dem Ehemann geöffnet. Spuren dieser Verwirrung finden sich allenthalben in der europäischen Kulturgeschichtsschreibung. Die antiken Erwähnungen des *jus primae noctis*, die von einem tyrannischen Herrenrecht sprechen, wurden zum Beweis der Mutterrechtstheorie von dessen Begründer Johann Jacob BACHOFEN bemüht und zum Relikt einer früheren »Urpromiskuität« erklärt.²⁸ Damit hielt das Thema auch Einzug in die sogenannte ethnologische Jurisprudenz eines Albert POST oder Josef KOHLER.²⁹ Dies ist nur ein Beispiel der Funktionalisierung der Nachrichten von einem früheren Herrenrecht für eine »soziologische« Theorie. Die Einbindung des *jus primae noctis* unter Verwendung ethnographischer wie auch historischer Quellen in ein größeres theoretisches Gebäude existiert bis heute fort. Damit sind zwei grundsätzliche Denkrichtungen bzw. Interpretationsmöglichkeiten markiert, die auch für unterschiedliche methodische Schulen stehen.

Obwohl umfangreiche Forschungen zum Herrenrecht der ersten Nacht, vor allem im 19. Jahrhundert, unternommen wurden, hat sich aus den schon genannten Gründen dennoch bis heute kein allgemeiner Konsens in der Beurteilung dessen, was unter der Bezeichnung *jus primae noctis* eigentlich zu verstehen sei, eingestellt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unsicherheit in der Definition kam es, dies wurde schon erwähnt, zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Frage, ob ein solches, wie weit auch immer gefaßtes Recht, jemals zur

bindung zwischen Heiratsabgaben und dem Herrenrecht der ersten Nacht. Vgl. unten S. 51.

- 28 BACHOFEN 1948, S. 111. »Im Anschluß an diese Darstellung (der Bericht Herodots über die Adyrmachiden/Anm. des Verf.) muß auch das dem König vorbehaltene droit de cula-ge als eine Äußerung fortgeschrittener Gesittung betrachtet worden sein. Es erscheint wirklich in solchem Lichte, sobald wir darin eine Beschränkung des früher weitergehenden Hetärismus erblicken. Der König allein hat noch das alte Recht, auch wenn er nur in dem ihm beigelegten höheren religiösen Charakter, der sich in dem Verhältnis der aegyptischen Fürsten zu ihren Pallades in anderer, jedoch analoger Weise äußert.« Ebenso HOWARD 1904, S. 51f. Vgl. zur heutigen Einschätzung dieser Theorie: WESEL 1981; DERS. 1985, S. 788-792; STAGL 1988, S. 109-129.
- 29 POST 1875, S. 30-39; KULISCHER 1879, S. 215-229; KOHLER 1883, S. 279-287; DERS. 1885, S. 397-406. Vgl. auch LUBBOCK 1870, S. 87; GIRAUD-TEULON 1874, S. 69f.; STARCKE 1889, S. 125; WILUTZKY 1903, S. 41ff.

praktischen Ausübung gekommen ist. Letztlich scheiterten die früheren Untersuchungen bei der Beantwortung dieser Frage jedoch nicht so sehr an der ungünstigen Quellensituation, sondern vielmehr an der Funktionalisierung der Thematik im Kontext sozialer und politischer Auseinandersetzungen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts, die bis heute ihre Schatten über die Forschungsdiskussion werfen. Dabei entbrannte eine vor allem politisch-religiös motivierte Kontroverse über die Frage, ob im Mittelalter ein Herrenrecht der ersten Nacht in der Form eines »Feudalrechts« existiert habe, in deren Verlauf der größte Teil der oben zitierten ländlichen Rechtsquellen veröffentlicht wurde.

Bevor wir uns der neueren Forschungsdiskussion zuwenden, möchte ich die Aufmerksamkeit auf die propagandistische Beschäftigung mit der Thematik seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lenken. Eine Beschäftigung mit diesen älteren Autoren und Forschungen warnt vor politischen und religiösen Funktionalisierungen und informiert zugleich über die Tragweite der bis heute aktuellen Frage nach der Existenz oder Realität eines mittelalterlichen Feudalrechts der ersten Nacht.

1.2. Die Funktionalisierung des »Feudalrechts der ersten Nacht« durch Politik und Wissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert

Die publizistische und propagandistische Verwertung des mittelalterlichen Herrenrechts als »Feudalrecht« ist in den größeren Kontext der Umwälzungen einbeschrieben, die in der französischen Revolution von 1789 ihren Höhepunkt fanden. Der Begriff »Feudalrecht« wurde dabei als Synonym für die politische Ordnung des Ancien Régime verwendet und nicht in seiner »wissenschaftlichen« Bedeutung als »Recht des Lehnswesen im hohen Mittelalter«.³⁰ Das Herrenrecht war deshalb »feudal«, da es, in der Perspektive der Zeit, seine Rechtfertigung aus dem Besitz von Immunitätsrechten durch die Partikularherren des Adel und des Klerus abgeleitet wurde. Nicht die königliche Zentralgewalt, sondern die Aufsplitterung und Verteilung der (Staats-) Gewalt an viele »Herren« war für die Ausbildung der umstrittenen »Feudalrechte« verantwortlich. Eben diese Verteilung erschien im 18. Jahrhundert als längst überholte, unzeitgemäße Privilegierung eines Standes, der seine gesellschaftliche Funktion zwischen absoluter Monarchie und aufstrebendem Bürgertum nicht mehr legitimieren konnte. Die aus den Privilegien abgeleiteten »Feudalrechte« und Steuern waren deshalb ein Hauptangriffsziel der liberalen Publizistik, der öffentli-

30 Vgl. BRUNNER 1958, S. 598ff.

chen Stimme des Bürgertums. Besonders die Ehren- und Standesrechte, die zur Demonstration des Standesunterschiedes zwischen Adel und Bürgertum verwendet werden konnten, erregten in diesen Kreisen besondere Kritik und Widerspruch. Auch wenn solche Ehrenrechte im 18. Jahrhundert kaum mehr zur Ausübung gekommen sind, blieb jedoch im Falle des *jus primae noctis* die Erinnerung aufgrund der engen Verbindung des Herrenrechts zu Natural- und Geldabgaben anlässlich der Eheschließung lebendig. Es ist diese Funktionalisierung des Herrenrechts der ersten Nacht durch die französische Aufklärung, bei der wir unseren kurzen Abriss der Forschungs- und Wirkungsgeschichte beginnen wollen.

Das Herrenrecht der ersten Nacht in der liberalen Propaganda

Obwohl, wie wir schon gesehen haben, sich das »Feudalrecht« der ersten Nacht nur in einer Handvoll spätmittelalterlicher ländlicher Rechtsquellen tatsächlich fassen läßt, wurde es in den Schriften mancher aufklärerischer Philosophen zu einer universellen Erscheinung des Ancien Régime, zum Zeichen einer ganzen Epoche. Neben die ökonomische Ausbeutung der Bauern durch die Grundherren trat, sozusagen als Gipfel der Ungerechtigkeit, das *jus primae noctis*, die sexuelle Ausnutzung der Untertanen durch die Herren. Es diente somit als Propagandamittel im Kampf gegen die »Feudalordnung« als Inbegriff des Ancien Régime.³¹

VOLTAIRE ist an erster Stelle unter den Aufklärern zu nennen, die an die Existenz des *jus primae noctis* glaubten und es in ihren Traktaten gegen die alte Feudalordnung verwendeten. Die erste Erwähnung des Themas im umfangreichen Werk Voltaires findet sich in seinem »Essai sur les mœurs« aus dem Jahre 1756 im Zusammenhang mit Beispielen für die Anarchie und das Brigantentum im 13. Jahrhundert.³² In seinen bekannten Wörterbüchern, so dem »Dictionnaire philosophique« unter dem Artikel »cuissage ou culage« äußerte er sich 1764 ebenfalls über das *jus primae noctis* im Mittelalter. VOLTAIRE glaubte fest an die frühere Existenz des Herrenrechts der ersten Nacht und fand es erstaunlich, daß im christlichen Europa über einen so langen Zeitraum ein solches Recht geherrscht haben könne.³³ W. D. HOWARTH, der sich intensiv mit

31 Vgl. zur Funktion des Herrenrechts in der liberalen Propaganda MACKRELL 1973, S. 31, 118-122.

32 VOLTAIRE 1963, Bd. 1, S. 543; (Kap. 52); vgl. HOWARTH 1961a, S. 230.

33 Vgl. HOWARTH 1986, S. 9f. Siehe auch den Artikel »Taxe« in diesem Wörterbuch. 1767 antwortete er im zweiten Kapitel seiner Schrift »La défense de mon oncle« auf eine Äußerung über Herodots Bericht einer rituellen Prostitution in Babylon im »Supplément à la

der Position VOLTAIRES zu dieser Frage auseinandergesetzt hat, meint zusammenfassend: »It is a topic on which the historian in Voltaire, capable for instance of writing the admirable passage on »*vérité historique*« in the article *Vérité*, gives way to the propagandist.«³⁴

In ganz ähnlicher Weise wie VOLTAIRE benutzte Jacques Antoine DULAURE (1755-1835), ein französischer Altertumsforscher und Historiker, aber vor allem auch entschiedener Gegner des Ancien Régime und Kritiker des Adels das Thema des Herrenrechts der ersten Nacht in seinen Schriften. In seiner »*Histoire critique de la Noblesse*«, die 1790 erschien, äußerte er die Auffassung, daß viele Feudalherren im Besitz dieses Rechts gewesen seien und belegte diese mit vielen Textbeispielen.³⁵ Eine Reihe von anderen Arbeiten mit einer ebenfalls propagandistischen Verwendung des *jus primae noctis* gehen auf Jacques Antoine COLLIN DE PLANCY zurück, der auch eine französische Übersetzung des von Giulio Cordara im 18. Jahrhundert verfaßten Gedichts mit dem Namen »*Il Foedero*« über das Herrenrecht herausgab.³⁶ COLLIN DE PLANCY wandte sich 1819 zielstrebig in seinem »*Dictionnaire féodal*« gegen Feudalsystem und Klerus.³⁷ Unter dem Stichwort *droit de cuissage* findet sich in diesem Wörterbuch ein ausführlicher Artikel zu diesem angeblichen Feudalrecht. Ein weiteres, interessantes Beispiel dieses Propagandakrieges, der in Frankreich in jener Zeit tobte, ist ein anonymes »*Dictionnaire féodal*« aus dem Jahre 1826.³⁸ Es waren

Philosophie de l'histoire« mit einer erneuten Charakterisierung des *droit de cuissage* als mittelalterliches Gewohnheitsrecht.

- 34 HOWARTH 1961a, S. 231. Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß Voltaire in sehr leichtfertiger und anzüglich-scherzender Weise mit dem Thema des Herrenrechts in seinen Privatbriefen umging. HOWARTH 1986, S. 12f. Außerdem verfaßte VOLTAIRE ein Theaterstück, das 1762 unter dem Titel »*L'Écueil du sage*« an der Comédie Française uraufgeführt wurde, in dem *jus primae noctis* eine wichtige Rolle spielt. HOWARTH 1986, S. 3; vgl. auch LITVACK 1984, S. 43ff.
- 35 »Un grand nombre de seigneurs en France jouissoient de ce droit.« DULAURE 1790, S. 309. Ebenfalls eindeutig liberal gefärbte Definitionen der Begriffe »*culage*« und »*markette*« finden sich in dem allgemeinen Repertorium der Jurisprudenz aus dem Jahr 1807, das von Philippe Antoine MERLIN herausgegeben wurde. Sie wurden als Erscheinungen des Feudalsystems verstanden und als solche verurteilt. MERLIN 1807, Bd. 3, S. 272 unter »*culage*« (von GARRAN DE COULON) sowie 1808, Bd. 8, S. 103 unter »*markette*« (von MERLIN). Vgl. auch MERLIN 1828.
- 36 COLLIN DE PLANCY 1820b; DERS. 1823. Vgl. auch LITVACK 1985, S. 85ff. mit Auszügen aus diesen Werken.
- 37 COLLIN DE PLANCY 1820a, Bd. 1, S. 164-179 unter »*droit de cuissage*«. COLLIN DE PLANCY war ein Neffe des berühmten Danton. Seine anfängliche antiklerikale Leidenschaft schlug 1837 plötzlich in ihr Gegenteil um, so daß sich Erwähnungen des »*droit de seigneur*« nur aus der Periode davor finden. LITVACK 1984, S. 85.
- 38 DICTIONNAIRE FEODAL 1826, S. 46-50.

wohl solche Wörterbücher des Feudalismus in »Volksausgaben« und natürlich die Verwendung des Motivs im Theater oder in Mozarts »Hochzeit des Figaro«, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Glauben an ein mittelalterliches Herrenrecht der ersten Nacht weiten Bevölkerungsschichten nahebrachten.³⁹

Die Propagandatexte wirkten jedoch anscheinend nicht nur auf das »Volk«, sondern hatten indirekt auch Einfluß auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Diskussion, indem sie das *jus primae noctis* in Frankreich unter dem Begriff *droit de cuissage* zur »notorité historique« machten.⁴⁰ Es ist daher nicht erstaunlich, daß in diesem Zusammenhang der Begriff eine Bedeutungserweiterung in Hinblick auf eine sexuelle Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen (Herr und Dienstmagd) insgesamt erfuhr.⁴¹

Die Beschäftigung mit der Thematik des Herrenrechts setzte sich unvermindert auch in der Zeit des Vormärz bzw. der Julirevolution in Frankreich weiter fort. So war auch der bekannte französische Schriftsteller François René de CHATEAU-BRIAND 1831 der Auffassung, daß unter der Bezeichnung »droit de markette«, »culagium« oder »marcheta« selbst Pfarrer im Mittelalter ein *jus primae noctis* für sich in Anspruch genommen hätten. Durch Bischöfe sei es allerdings in Geldabgaben verwandelt worden.⁴² Dagegen meinte der liberale Historiker Jules MICHELET 1837 in einer Arbeit über die Grundlagen und den Ursprung des französischen Rechts im Zusammenhang mit der Erklärung von Heiratsabgaben des Mittelalters und der frühen Neuzeit, die schockierendste Form dieser Abgaben sei die »Marquette«, eine frühneuzeitliche Bezeichnung für das Herrenrecht der ersten Nacht, gewesen, wobei er aber betonte, daß nichts auf eine wirkliche Ausübung dieses Rechts hinweise.⁴³

Nicht nur in Frankreich, auch in Deutschland stand in jener Zeit die Beschäftigung mit dem Herrenrecht der ersten Nacht auf der Tagesordnung. Allerdings war die Diskussion dort weniger von politischen und religiösen Standpunkten beeinflusst als im Nachbarland. Es ist trotzdem als ungewöhnlich zu bezeichnen, daß sich in der ersten Ausgabe des katholischen Staatslexikons aus dem Jahre 1842 ein Artikel über das *jus primae noctis* findet, dessen Aufnahme bezeichnenderweise auch sogleich gerechtfertigt wurde. Der Verfasser, der liberaler Demokrat Georg Friedrich KOLB, stellte darin eine eigene Theorie zur

39 Vgl. MYLNE 1984, S. 3-5.

40 Diesen Begriff verwendet Henri Martin in seiner Geschichte Frankreichs. MARTIN 1856, Bd. 5, S. 568f. Vgl. unten S. 32.

41 Vgl. BOUREAU 1995, S. 39ff.

42 CHATEAUBRIAND 1831, Bd. 5, S. 386. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 39.

43 »La forme la plus choquante du Maritagium, était la Marquette (cazzagio, culage, braconage). Rien n'indique au reste que ce droit honteux ait jamais été payé en nature ...« MICHELET 1837, S. 263.

Entstehung des *jus primae noctis* im Mittelalter auf und beschäftigte sich auch mit der Beziehung zwischen dem *jus primae noctis* und den im Mittelalter üblichen Heiratsabgaben. KOLB entwickelte die Auffassung, daß die mittelalterlichen Heiratsabgaben ihren Ursprung aus der Abhängigkeit der Leibeigenen von der Zustimmung des Herrn zur Heirat gehabt hätten. In dieser ersten Phase hätten die »Barone oder Seigneurs« in diesem Ehebewilligungsrecht eine willkommene Gelegenheit zur Erpressung neuer Abgaben unter der Bezeichnung *maritagium* oder *cunnagium* gesehen. Später, zur Zeit des schwachen Königtums und der erstarkenden Partikulargewalten, hätten dann einige der zu absoluter Macht gelangten despotischen »kleinen Ritter«, aber auch Äbte und Bischöfe »in ihrer Eigenschaft als Barone« das *jus primae noctis* in der Form eines Rechtsanspruches auf das erste Beilager mit der Braut eingeführt. In dieser Feststellung fand der Autor allerdings keinen Grund für einen Angriff gegen die katholische Kirche, sondern nur einen Beweis für die in diesen Zeiten allgemein herrschende Roheit. Durch diesen Kunstgriff versuchte KOLB das gesellschaftspolitisch gefährliche Potential einer solchen Feststellung zu entschärfen, die gerade in einem katholischen Lexikon auf Widerspruch stoßen mußte. Eine dritte Stufe in der Entwicklung des *jus primae noctis* bestand nach Auffassung KOLBS in einer nochmaligen Umwandlung des Herrenrechts zurück in eine Geldabgabe, die dann wieder *maritagium* genannt worden sei.⁴⁴

Bemerkenswert an der Theorie KOLBS ist sicherlich die für die damalige Zeit ungewöhnlich differenzierte Behandlung des Rechtsbegriffs. KOLB meinte, daß die Bezeichnung als »Recht der ersten Nacht« nicht ein anerkanntes positives Recht beschreiben sollte, sondern einen, wie er es ausdrückt, »Gewaltmißbrauch«, der sich zu einer gewissen Zeit institutionalisiert hätte. Aufgrund seines negativen Mittelalterbildes neigte er zu einer deutlichen Überbewertung der Bedeutung des Herrenrechts der ersten Nacht im mittelalterlichen Gewohnheitsrecht. Und doch besitzt seine in drei Phasen aufgeteilte Theorie bis heute einen gewissen Reiz, da sie kompromißlos von einem Zusammenhang zwischen dem Herrenrecht und mittelalterlichen Heiratsabgaben ausgeht. Zudem bietet sie ein interessantes Beispiel für die in jener Zeit verstärkt auftretende Suche nach einer passenden Theorie des Ursprungs für das mittelalterliche Herrenrecht.

Ein anderes Beispiel für eine solche »Ursprungstheorie«, die allerdings nur mit viel Phantasie aus den auch damals schon bekannten Quellen gefolgert werden konnte, findet sich in einer preisgekrönten Arbeit der königlich belgi-

44 Dieser Vorgang sei durch ein Wiedererstarren des Rechtsgefühls ausgelöst worden, das mit der Abschwächung der Partikulargewalten einherging. Endgültig abgeschafft worden seien die Heiratsabgaben aber erst mit der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft. KOLB 1842, S. 495ff.

schen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1844. A. PAILLARD DE SAINT-AIGLAN entwickelte darin die Theorie eines Ursprungs des mittelalterlichen Herrenrechts aus Skandinavien. Von dort sei es durch die Züge der Wikinger nach Westeuropa eingeführt worden. Spuren dieser, wie er es nannte, »Inokulation« fand PAILLARD DE SAINT-AIGLAN in Berichten über sexuelle Belästigungen von Fürstentöchtern durch normannischen Herrn. Seiner Auffassung nach sei das *jus primae noctis* zuerst von diesen Tyrannen normannischer Herkunft in Form eines öffentlichen Rechts etabliert worden, bevor es von den westeuropäischen »petits tyrans féodeaux« aufgegriffen worden sei.⁴⁵ Es ist von einer merkwürdigen Ironie, daß auch in den spätmittelalterlichen Annalen von Clonmacnoise Ähnliches über die im frühen neunten Jahrhundert in das Land einfallenden und plündernden Wikinger behauptet wird.⁴⁶ Hierdurch wird die phantasievolle Theorie dieses Autors jedoch nicht wahrscheinlicher; bestätigt wird lediglich die »longue durée« eines Image, das sich die Wikinger zu dieser Zeit erworben haben.

Diese Beispiele, die sich noch beträchtlich vermehren ließen,⁴⁷ mögen genügen, um Stil und Inhalte der Diskussion um das mittelalterliche Herrenrecht in der Zeit der Französischen Revolution und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verdeutlichen. Gegen Mitte des Jahrhunderts erhielt diese Diskussion über Realität und Ursprung eines mittelalterlichen Herrenrechts der ersten Nacht allerdings eine neue Dimension, die wir aufgrund ihres prägenden Einflusses auf die spätere Forschungsdebatte im folgenden ausführlicher analysieren wollen.

Die große Kontroverse in Frankreich (1854 bis 1886)

In der Mitte des 19. Jahrhunderts verdichtet sich die Zahl der Arbeiten und Versuche der Historiker und Journalisten bzw. Propagandisten über das *jus primae noctis* in dem gleichen Maße, in dem das Thema eine politische und religiöse Dimension in der Tagespolitik der Zeit gewinnt. Das mittelalterliche Herrenrecht der ersten Nacht wurde zum Tagesgespräch in den Salons des Second Empire. Woher rührte dieses öffentliche Interesse? Es waren weniger wissenschaftliche Neuentdeckungen, die eine Kontroverse unter Historikern

45 PAILLARD DE SAINT-AIGLAN, 1844, S. 126ff.

46 Vgl. MAC PHILIB 1988, S. 103.

47 Vgl. DEUTSCHEN ENZYKLOPÄDIE 1780, S. 336f. »[...] daraus (aus der Gewohnheit der Tobiasnächte/Anm. des Verf.) entstand dann die der Geistlichkeit so nachteilige und so schmutzige Erzählung, de *jure primae noctis*, und du *droit de cuissage*«; EWERS 1826, S. 70ff.; DÜMGE 1812, S. 19ff.; NOORDEWIER 1853, S. 160; vgl. WETTLAUER 1994b, S. 70-83.

und im gebildeten Bürgertum auslösten, sondern vielmehr die gespannte politische Situation zwischen liberalen und konservativen Kräften nach der gescheiterten Revolution des Jahres 1848. Da die Thematik an anderer Stelle schon eine ausführliche Würdigung erhalten hat,⁴⁸ genügt es hier, die Positionen der Hauptkontrahenten zu erwähnen und die tiefe Verwurzelung der Kontroverse im Problem des Historismus aufzuzeigen.

Auslöser der sogenannte »großen Kontroverse« war ein Bericht des André Marie Jean Jacques DUPIN (1783-1865),⁴⁹ den dieser 1854 in der Academie des sciences morales et politiques zu Paris über ein Werk von Alexandre BOUTHORS verlas. Daran entzündete sich eine Diskussion zwischen dem Historiker Jules DELPIT und dem Journalisten Louis VEUILLOT, in die sich schon bald einige andere Gelehrte einschalteten und die über die französischen Grenzen hinaus Beachtung fand.

Der aus der Picardie stammende Jurist Alexandre BOUTHORS hatte in den Jahren 1845 und 1853 für die Société des Antiquitaires dieser Region, welche er gegründet hatte und der er von 1843 bis 1854 als Präsident vorstand, die lokalen Gewohnheitsrechte des *bailliage* von Amiens vom Beginn des 16. Jahrhunderts veröffentlicht.⁵⁰ Schon im ersten Band dieser Edition ist die oben zitierte *coutume locale* von Drucat ediert. BOUTHORS analysierte diesen Text im Kontext anderer Zeugnissen des Herrenrechts der ersten Nacht aus dem späten Mittelalter und formulierte eine »Théorie des prestations seigneuriales au moyen-âge«.⁵¹ Er war der Auffassung, daß es sich bei dem dort genannten *droit de cullage* um ein Lösegeld zur Vermeidung des *jus primae noctis* gehandelt habe und sah das Herrenrecht in enger Verbindung mit den Heiratsabgaben der Untertanen. Für ihn war das in der *coutume locale* von Drucat genannte *jus primae noctis* ein plastischer Ausdruck der Leibeigenschaft bzw. der ursprünglichen Sklaverei, in der ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung gelebt hatte. Durch die Zahlung einer Heiratsabgabe, dem *maritagium*, sei den Bauern immer wieder ihre unfreie Herkunft vor Augen gehalten worden. An eine wirkliche Ausübung des *jus primae noctis* zur Zeit der Abfassung der lokalen Gewohnheitsrechte, also im Jahre 1507, dachte BOUTHORS jedoch nicht.⁵²

André DUPINS Bericht über diese Edition vor der Akademie am 25. März 1854 gehörte zur Routinearbeit dieses Gremiums und bietet auf den ersten

48 Vgl. WETTLAUER 1994b, S. 83-115; BOUREAU 1995, S. 81-106.

49 Vgl. zu seiner Biographie BOUREAU 1995, S. 90ff.

50 Zu dieser Quellengattung vgl. unten S. 263f. Siehe zur Person BOUREAU 1995, S. 88.

51 BOUTHORS 1845, S. 441-476. [Auch als Separatabdruck Amiens 1845 erschienen.]

52 BOUTHORS 1845, S. 469-471.

Blick nichts Anstößiges.⁵³ Die insgesamt überaus günstige Beurteilung der Veröffentlichung behandelte auch die Besprechung der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in der *coutume* von Drucat. DUPIN schrieb dazu: »Er hat nur diejenigen Gewohnheitsrechte dargestellt, die ihm am wichtigsten erschienen, oder die sich durch ihre Einzigartigkeit herausheben, wie z.B. das *droit du seigneur*, das Herrenrecht, einen Tribut für die erste Nacht der Eheschließung zu erheben, welches auch *droit de cullage* genannt wurde, oder das Recht, seine Untertanen dazu zu zwingen, nachts auf das Wasser der Bäche zu schlagen, damit der Herr nicht durch den Lärm der Frösche am Schlaf gehindert werde. Daß die posthumen Freunde der Feudalherrschaft ja nicht sagen mögen, daß es sich hierbei um Legenden oder um durch die Gegner der alten Aristokratie erfundene Übertreibungen handele! Man kann gewisse Berichte bezweifeln, die sich bei leichtgläubigen Chronisten oder liberalen Schriftstellern finden – aber wenn sich solche Tatsachen in den Gesetzen finden, wo sie als Rechte bezeichnet wurden, und wenn die Texte dieser Gesetze authentisch sind und sie zudem veröffentlicht werden, so wird es unmöglich, den offiziellen Charakter derselben zu leugnen. Aber der größte Skandal ist es, daß sogar geistliche Herrn die Ausübung dieses Rechts beanspruchten.«⁵⁴

Besonders provozierend an diesem Bericht DUPINS war die Bezugnahme auf die »amis posthumes de la féodalité« und die Beschuldigung gegen Vertreter der Kirche als Institution, früher das Herrenrecht ausgeübt zu haben. Dies konnte nur als kaum verhüllte Attacke gegen die ultramontane, konservativ-katholische Partei empfunden werden. Die darauf folgende Präzisierung, daß es sich in jedem Fall um ein Recht (*droit*) gehandelt habe, da es sich in einer Sammlung von Gesetzen (*loi*) finden würde, ist insofern von besonderer Be-

53 DUPIN 1854, S. 117-141. Weniger Aufsehen dagegen erregte ein ähnlicher Bericht über die »Coutumes locales« von Bouthors vor der »Academie des Inscriptions et Belles-Lettres« im gleichen Jahr im Namen der Kommission der »Antiquités de la France« durch BERGER DE XIVREY, obwohl sein Inhalt durchaus bemerkenswert ist. In ihm wurde zum ersten Mal die Möglichkeit einer symbolischen Bedeutung des *jus primae noctis* als Zeichen der Herrschaft eines Grundherren über Leibeigene erörtert, die schließlich zu einer mißbräuchlichen Verwendung dieses symbolischen Rechts geführt haben könnte. Doch im gleichen Atemzug mit der Nennung dieser Möglichkeit verneinte die Kommission diesen Gedanken. Der Mensch kompromittiere die Mittel seiner Macht nicht auf eine so unsittliche Weise. Das Feudalsystem habe nicht derartig lange existieren können, wenn das *jus primae noctis* als legales Instrument zur Befriedigung unkeuscher Begierden Eingang in die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gefunden hätte. BERGER DE XIVREY 1854, S. 86f. In einer Fußnote schrieb die Kommission allerdings, daß es sich bei Hinweisen, die dennoch darüber beständen, um einen »fait isolé« handele, der eine Ausnahme ohne Konsequenzen darstelle. BERGER DE XIVREY 1854, S. 85, Anm. 1.

54 DUPIN 1854, S. 130f.

deutung, als hier der Unterschied zwischen einem lokalen Gewohnheitsrecht und einem Gesetz im Sinne der liberalen Propaganda der Aufklärung absichtlich verwischt und so der Weg für ein Verständnis des Herrenrechts im Sinne eines allgemein anerkannten Feudalrechts weiter geebnet wurde. Diese Äußerung DUPINS hat in der sich im Anschluß an diesen Bericht entspannenden Diskussion eine herausragende Rolle gespielt.

Doch erst die Wiederholung der von DUPIN vertretenen Auffassung in einem Leitartikel im liberalen »Journal des Débats« durch Louis ALLOURY am 2. Mai 1854 brachte die Frage der Existenz eines mittelalterlichen Herrenrechts in die öffentliche Diskussion ein. Es war diese Veröffentlichung, die zu einer flammenden Gegendarstellung in der als katholisch konservativ bekannten Zeitung »L'Univers« führte, und zwar in den Ausgaben vom 17., 20., 24. und 29. Mai 1854 durch den ultramontanen Journalisten und Chefredakteur Louis VEUILLOT. Am 18. Mai stellte sich Granier de CASSAGNAC in der Zeitschrift »Constitutionnel« auf die Seite VEUILLOTS.⁵⁵ S. CAHEN, der Herausgeber der Zeitschrift »Archives Israélites« vertrat 1856 dagegen die Auffassung DUPINS.⁵⁶

Betrachten wir die Hauptakteure der Kontroverse etwas genauer. Louis VEUILLOT (1813-1883) schrieb bereits wenige Monate nach Veröffentlichung der genannten Artikel in seiner Zeitung am 2. Juli 1854 das Vorwort zu einer Monographie mit dem Titel »Le Droit du Seigneur au Moyen Âge« und legte auf mehr als 450 Seiten seine Ansichten zur Frage der Existenz des *jus primae noctis* dar.⁵⁷ Dieses Buch und seine Hintergründe sind durch eine hervorragende Monographie des niederländischen Rechtshistorikers Bernadus H. D. HERMESDORF aus dem Jahre 1964 bereits bestens erforscht.⁵⁸ Ein großer Teil der VEUILLOTSchen Arbeit ist der Beschreibung allgemeiner Zustände des Mittelalters und dem positiven Einfluß der Kirche auf dieselben gewidmet.⁵⁹ Bezeichnend für den Stil der Diskussion ist, daß die eigentlichen Quellen aus dem späten Mittelalter erst im vierten und letzten Hauptteil der Arbeit behandelt werden. Nach VEUILLOTS Meinung hatte DUPIN in seinem Bericht vor der Akademie die sozialen und sittlichen Zustände des Mittelalters verkannt. Er war mit dem belgischen Juristen Jean Joseph RAEPSAET der Meinung, daß es sich bei dem mittelalterlichen Herrenrecht der ersten Nacht um einen weit verbreiteten Irrtum handle, der sich aus einer Verwechslung mit der Sitte von Tobiasnächten, einer Regel der Volksfrömmigkeit zur postnuptialer Enthaltensamkeit, erklären lasse.⁶⁰ VEUILLOT ging es im besonderen um die

55 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 3f.

56 CAHEN, 1856, S. 174.

57 VEUILLOT 1854.

58 HERMESDORF 1964. Eine Rezension bietet R. FEENSTRA, in: TRG, Bd. 33, 1965, S. 481f.

59 VEUILLOT 1854, S. 33f.

erklären lasse.⁶⁰ VEUILLOT ging es im besonderen um die Verteidigung der Kirche gegen die Behauptung, im Mittelalter hätten sogar Kleriker das *jus primae noctis* beansprucht.⁶¹ Das Mittelalter insgesamt beschreibt er in romantisch-verklärender Weise als ein Zeitalter der Harmonie von katholischem Glauben und Leben.

So wenig dieses Buch die historische Forschung bereicherte, so groß war sein Einfluß auf die Debatte um das Herrenrecht. VEUILLOTS romantisch verklärtes Bild des Mittelalters, geschrieben mit der spitzen Feder des Journalisten, rief wie kein anderer Diskussionsbeitrag energischen Widerspruch hervor.⁶² Man fing an, nach weiteren Hinweisen auf das *jus primae noctis* im mittelalterlichen Gewohnheitsrecht zu suchen. Die Diskussion erhielt weiteren Auftrieb durch den von Léopold DELISLE in seiner Arbeit über den Bauernstand in der Normandie erwähnten Rechtstitel des Jehan de Hanfort über die Bauern in dem Ort La Rivière-Bourdet aus dem Jahre 1419. DELISLE vertrat die Auffassung, es handele sich bei dieser Erwähnung in einer Rechtstitelaufzählung um ein Dokument eines Mißbrauchs der herrschaftlichen Gewalt, das keineswegs in den Bereich eines anerkannten Gesetzes oder Rechtsbrauches falle. Diese Sichtweise ergab sich für DELISLE aus der Seltenheit der Erwähnung des Herrenrechts in den von ihm bearbeiteten Rechtstiteln aus der Normandie. Ihr Ausnahmecharakter führte ihn schließlich zu der kritischen Auffassung, daß dieses Recht weder legal gewesen sei noch real existiert haben könne.⁶³ Doch dies konnte die liberalen Historiker nicht davon abhalten, diese Quelle für ihre Argumentation zu verwenden.

Gustave BASCLE DE LAGRÈZE, Rat am kaiserlichen Gerichtshof zu Pau, der sich schon frühzeitig in die Kontroverse einschaltete und die Quellen aus dem Béarn 1854 in einer freien Übersetzung im Rahmen eines Artikels in der Zeitschrift »Le Droit« und wenig später in einer kleinen Broschüre für eine breitere Öffentlichkeit publizierte, brachte die »skandalösen« Rechtstitel der Herren

60 VEUILLOT 1854, S. 183ff. u. 447f. Vgl. RAEPSAET 1817, Kapitel V. Bei den sog. »Tobiasnächten« handelt es sich um eine aus dem Buch Tobias (Vulgata: Tobias 6, 18) abgeleitete Regel des Volksglaubens, die eine Zeit der Keuschheit (in der Regel drei Tage) von den Neuvermählten fordert, um Unglück von dem Bräutigam und der Ehe abzuwenden. Vgl. hierzu unten S. 207.

61 Vgl. hierzu HOWARTH 1971, S. 308f., der Veuillots Arbeit einer scharfen Kritik unterzog.

62 Vgl. BORDIER 1857/58, S. 127: »Nous avons entendu des amis de M. Veillot se retrancher derrière une distinction et dire: ›Le droit du seigneur a existé, il est vrai, mais en fait seulement; il n'a été qu'un abus, une œuvre d'oppression condamnable et condamnée; jamais il n'a été reconnu comme droit.‹ Cela est ainsi à partir du XV^e siècle, pour les temps antérieures, nous n'en savons rien.«

63 DELISLE 1851, S. 74f.

von Louvie-Soubiron und Bizanos in die Diskussion ein.⁶⁴ Seiner Auffassung nach waren die dort aufgezählten Gewohnheitsrechte nicht im Sinne eines »Rechts« zu interpretieren, sondern zeugten vielmehr von einem Mißbrauch, der sich nur in das Gewand eines anerkannten Rechts zu kleiden versucht habe.⁶⁵

Der Historiker Victor VALLEIN versuchte 1855 im Rahmen einer Arbeit über die Lebensbedingungen der bäuerlichen Welt des Mittelalters, Ruhe und Sachlichkeit der Diskussion wieder herzustellen. Nach der erbitterten Zeitungsdebatte des Vorjahres klingt seine Auffassung besonnen und überparteilich. Dabei scheint sich VALLEIN des politischen Hintergrundes der gerade entbrannten Debatte durchaus bewußt gewesen zu sein, als er schrieb, daß er im Gegensatz zu VEUILLOT, der die Kraft und Sittlichkeit der Kirche als Argument gegen die Existenz des *jus primae noctis* verwende, seine Auffassung aus dem damaligen Zustand der Rechtlosigkeit und Barbarei, der Omnipotenz des Adels und der Machtlosigkeit der Frau ableite. VALLEIN schloß seine Betrachtungen mit der Feststellung, daß VEUILLOT keineswegs die Autorität der Quellen zum Herrenrecht erschüttert habe. Das *jus primae noctis* sei für ihn eine Erscheinung des Mittelalters, die sich auf dem Boden der allgemeinen Rechtsunsicherheit und der Partikulargewalten habe entfalten können.⁶⁶ Dabei formulierte er deutlich die unterschiedlichen Sichtweisen und Beurteilungen des Mittelalters als Epoche unter den Kontrahenten, die Alain BOUREAU jüngst als »Erfindung des Mittelalters« bezeichnet hat.⁶⁷

Henri MARTIN hielt das *droit du seigneur* 1856 in der vierten Auflage seiner französischen Geschichte für eine »notoriété historique«. Es habe bisher an direkten Zeugnissen gefehlt, aber diese seien durch die neuere Forschung geliefert worden.⁶⁸ Seine Meinung spiegelt den Eingang der damaligen Debatte in die geschichtswissenschaftlichen Handbücher wieder, die schnell Partei für diese oder jene Seite ergriffen.⁶⁹ Gleicher Auffassung war auch Joseph Eugene BONNEMÈRE in seiner Geschichte der Bauern, der deutlich auf der Seite seiner

64 BASCLE DE LAGRÈZE 1855. Drei Jahre später erschien sein Essai auch in spanischer Übersetzung von Mariano NOUGUES Y SECALL, 1858.

65 BASCLE DE LAGRÈZE 1864, S. 131.

66 VALLEIN 1855, S. 227f.

67 BOUREAU 1995, S. 86.

68 »L'existence du droit du seigneur était donc ce qu'on peut appeler un fait de notoriété historique; il manquait les preuves directes; les coutumes écrites; on voit que ces preuves ne manquent plus.« MARTIN, 1856, Bd. 5, S. 568f. Vgl. BASCLE DE LAGRÈZE 1867, S. 389. Siehe zur Bewertung des Mittelalters in den Arbeiten Martins': VOSS 1972, S. 354ff.

69 Vgl. auch ZOEPFL 1872, Bd. 2, S. 168; HUBER 1893, Bd. 4, S. 216, Anm. 13; MAYER 1899, Bd. 2, S. 7ff. (vgl. auch STUTZ, in: ZRG (GA), Bd. 21, 1900, S. 164); BRISSAUD 1904, S. 678f.; MARION 1923, S. 366f.; LEXIKON DER FRAU 1952, Bd. 2, S. 146.

thematischen Helden stand.⁷⁰ Auch Antoine PERICAUD war 1856 in einer von ihm verfaßten Notiz über die Person des Erzbischofs von Lyon Guillaume de Thurey (1358-1365) der Meinung, es habe im Mittelalter ein *jus primae noctis* gegeben.⁷¹

Jules DELPIT, ein Historiker aus Bordeaux, war einer der Hauptakteure der Auseinandersetzung um die Existenz des *jus primae noctis* im Frankreich des zweiten Kaiserreichs und der große Gegenspieler Louis VEUILLOTS. Seine drei Jahre nach dem Buch von VEUILLOT veröffentlichte Monographie ist eine direkte Antwort und Kritik dieser Streitschrift. Er versuchte in seiner umfangreichen Arbeit mit durchaus vergleichbarer Polemik den Beweis zu führen, daß ein *jus primae noctis* im Mittelalter im Sinne eines Feudalrechts existiert habe. Allerdings hätte es nur in Herrschaften, in denen der Herr im Vollbesitz seiner »fleischlichen Lust und Kraft« gewesen sei, in *natura* bezahlt werden müssen. Priester hätten es nicht als Geistliche, sondern nur in ihren weltlichen Funktionen wahrgenommen.⁷² Die Existenz eines solchen »droit de prélibation« zu beweisen, machte sich DELPIT mit Hilfe von 72 »Faits« zur Aufgabe, deren Vorstellung und Interpretation den Hauptteil seiner Arbeit ausmacht und die erneut von Alain BOUREAU kritisch überprüft worden sind.⁷³

Schon der Titel der Arbeit: »Réponse d'un campagnard à un Parisien ou réfutation du livre de M. Veillot sur le droit du Seigneur« verrät aber eine interessante Kontroverse ganz anderer Art, die sich im Hintergrund abspielte. Ausdrücke wie »Campagnard« und »Parisien« – hier als Gegensatzpaar gebraucht – zeigen deutlich, daß das Problem des französischen Zentralismus und der alte Gegensatz zwischen der Metropole Paris und der »province« ihre Schatten bis in die Geschichtswissenschaft hinein zu werfen vermochten. Mit dieser provokativen Formulierung wollte DELPIT die Autorität VEUILLOTS bezüglich einer Frage untergraben, die seiner Auffassung nach eindeutig in den Bereich der Geschichte des Landes, des Bauernstandes, gehörte und zu der sich ein Städter wie VEUILLOT seiner Meinung nach a priori nicht kompetent habe äußern können. Auf diesem Argumentationsniveau ist es verständlich, daß in der Diskus-

70 BONNEMÈRE 1856, Bd. 1, S. 57ff. und Bd. 2, S. 64f.

71 PERICAUD 1856, S. 8-10. Über einen Streit zwischen dem Kapitel St. Vincent und den Bewohnern des Ortes bezüglich einer Heiratsgebühr an den Kantor für die Segnung des Ehebettes habe der Erzbischof von Lyon seinerzeit entschieden. In diesem Urteil sei es, nach der Auffassung Pericauds, um ein Lösegeld für das *jus primae noctis* gegangen. Das betreffende Urteil war bereits von Du Cange, allerdings mit einer anderen Datierung, unter dem Stichwort »marcheta« zitiert worden. DU CANGE 1954, Bd. 3, S. 269. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 249; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 114.

72 DELPIT 1857, S. 5.

73 BOUREAU 1995, S. 107-135. Vgl. WETTLAUER 1996, S. 312, Anm. 14.

sion die eigentlichen Quellen gegenüber einer polemischen Rhetorik in den Hintergrund traten. Man bekämpfte in der Frage des Herrenrechts nicht eine andere wissenschaftliche Meinung, sondern den politischen, konfessionellen und gesellschaftlichen Feind.

Sechzehn Jahre nach dem Erscheinen seiner Monographie legte DELPIT als Antwort auf die Neuauflage des Veuillotschen Buches eine weitere, wesentlich kürzere Arbeit vor, die nun keinerlei sachliche Argumentation mehr enthielt.⁷⁴ Diese Entwicklung sollte ihren Höhepunkt und gleichzeitigen Abschluß in dem Buch des comte de FORAS zum »droit du seigneur« erreichen, der in Sachen Polemik seine Vorgänger noch zu übertreffen versuchte.⁷⁵ Das Thema blieb bis in die achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts in den wissenschaftlichen Journalen und auf dem Buchmarkt präsent.⁷⁶ So erschien 1880 eine Schrift von Charles BUET in einer Reihe von Heften, die den bezeichnenden Namen »Collection à 25 centimes« trug, mit dem ebenso bezeichnenden Titel »Une erreur historique? Le droit du seigneur a-t-il existé?«⁷⁷ Solche Hefte haben zur Vulgarisierung der Kontroverse, die ihren Ausgang einmal von der Akademie genommen hatte, beigetragen. Aus der gelehrten Streitfrage war somit ein öffentlicher Diskussionsgegenstand geworden, der weit in die dritte Republik hinein ausstrahlte.

Einer der wenigen Lichtblicke in dieser von politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen geprägten Debatte im Frankreich des Zweiten Kaiserreichs war die Behandlung der Streitfrage durch Anatole de BARTHÉLEMY, einem katholischen Gelehrten, der sich in einem Aufsatz im ersten Jahrgang der »Revue des questions historiques« mit dem Thema beschäftigte. Analog zu BASCLE DE LAGRÈZE unternahm er den Versuch, das *jus primae noctis* als Machtmißbrauch zu interpretieren. Es habe sich um vereinzelte Drohungen von Grundherren gehandelt, um eine Heiratsgebühr zu erpressen, die jedoch nie als Gesetz oder Gewohnheitsrecht zur Ausübung gelangt seien.⁷⁸ Damit war BARTHÉLEMY, unabhängig von der damals in Frankreich zur Parteifrage erhobenen Kontroverse, eine kritische und wissenschaftlich fundierte Einschätzung

74 DELPIT 1873.

75 FORAS 1886. Vgl. RITTER 1887, S. 91-95; JACQUIER 1887, S. 623-25; HANAUER 1887, S. 193-210; TAMIZEY DE LARROQUE 1887, S. 54-56; MANNO 1886/87, S. 563-69. Vgl. auch BOUREAU 1995, S. 98, 101f. mit Hinweis auf die Biographie von P.E. BORDEAUX, *Le Comte Amédée de Foras*, Paris 1933.

76 Vgl. GUIGE 1880; CARRÉ DE BUSSEROLLE 1880; GUILLEUX 1882, S. 303-307; AUDIAT 1885, S. 111, 153-156; ANONYMUS 1887, Bd. 6, S. 1-17; TOUZAUD 1894-95, S. lxxviii.

77 BUET 1880.

78 BARTHÉLEMY 1866, S. 122f.

des Problems gelungen. Vielleicht hat keiner so klar wie er im 19. Jahrhundert die Problematik des Rechtscharakters in der Diskussion um die Existenz des *jus primae noctis* erkannt.⁷⁹ Mißbräuche zuzugestehen waren viele bereit, aber die Vorstellung eines tatsächlichen Rechtsanspruchs auf die erste Nacht erschien vor allen den Rechtshistorikern und Juristen als unvertretbar. Dahinter mag das Problem der engen Auslegung des Rechtsbegriffs in der älteren Rechtswissenschaft stehen. Zwischen gesetztem Recht und Gewohnheitsrecht war dort noch kein Platz für »Rechtserzeugungsvorgänge«, bei denen Recht erst durch eine konkrete Formel oder ein Symbol greifbar wurde.⁸⁰

Wenn wir uns der Diskussion über die Existenz des Herrenrechts der ersten Nacht in anderen europäischen Ländern zuwenden, dann wird die französische Sonderstellung um so deutlicher. In keinem anderen Land hat das Herrenrecht einen derartigen Platz in der öffentlichen Diskussion zu erlangen vermocht. In Deutschland war die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland ein Ereignis, das zur historischen Beschäftigung mit diesem Phänomen verschiedene Gelehrte herausforderte. So veröffentlichte Samuel SUGENHEIM (1811-1877), ein liberaler und patriotischer Privatgelehrter aus Frankfurt am Main,⁸¹ 1861 eine europäische Geschichte der Leibeigenschaft.⁸² Das Werk war in Rußland von hoher politischer Aktualität und erhielt von der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften einen Preis. SUGENHEIM war ein überzeugter Befürworter dieser Bauernbefreiung, von der man sich vor allem eine Lösung der wirtschaftlichen Probleme Rußlands versprach. In dieser Weise den Blick auf die Tagespolitik Rußlands gerichtet, war seine historisch angelegte Arbeit ebenfalls nur bedingt der wissenschaftlichen Objektivität verpflichtet. SUGENHEIM wurde nicht müde, die Anekdoten der bäuerlichen Unterdrückung aus allen Gebieten Europas nachzuerzählen und gleichzeitig anzuklagen. Dadurch wurden seine Äußerungen zu einem besonderen Reibungspunkt für spätere Kritiker in der Kontroverse um das *jus primae noctis*.⁸³ Insgesamt gesehen bietet die Auffassung SUGENHEIMS somit interessante Parallelen zur antifeudalen Propaganda im Frankreich des frühen 19. Jahrhunderts. Doch hier fand sich, im Gegensatz zu Frankreich, kein reaktionärer Kontrahent, der den liberalen Kritikern widersprochen hätte.

79 Sein Aufsatz fand später vor allem bei dem britischen Historiker George COULTON Beachtung, der ihn für die beste Stellungnahme eines katholischen Gelehrten des 19. Jhs. hielt. COULTON 1926, S. 464f. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 189.

80 Vgl. zum »engen« Rechtsbegriff des 19. Jhs. KROESCHELL 1995, S. 310-327. Vgl. auch EBEL 1967, S. 236ff.

81 Vgl. zur Person: ADB, Bd. 37, S. 136ff.

82 SUGENHEIM 1861.

83 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 395.

Nicht nur die liberale, sondern auch die soziale Bewegung in Europa entdeckte im 19. Jahrhundert das Herrenrecht der ersten Nacht als geeignetes Propagandamittel für ihre Zwecke. In seinem auflagenstarken Buch über die Frau im Sozialismus widmete August BEBEL 1879 einen eigenen Abschnitt der Feudalzeit und dem Recht der ersten Nacht.⁸⁴ Seine Sichtweise war geprägt von der Mutterrechtstheorie Johann Jakob BACHOFENS⁸⁵ und der antifeudalen Propaganda der Französischen Revolution. Vom Recht der Genossenschaft der Männer auf die Brautnacht sei später nur das Recht eines Stammesoberhauptes oder Priesters übrig geblieben. Von dort sei der Anspruch auf die Feudalherrn übergegangen. Ebenso wie viele liberale Historiker sah er im Herrenrecht eine sexuelle Verfügung des Herrn über den Leib des unfreien Bauern. Im *jus primae noctis* nun war das Prinzip der Ausbeutung auf die Spitze getrieben. Neben die wirtschaftliche Ausbeutung trat die körperlich-sexuelle. Die Diskussion über die Existenz eines solchen Herrenrechts sah BEBEL durchaus in den Kontext der politischen und religiösen Fronten seiner Zeit eingebettet. Zweifel an der Existenz eines *jus primae noctis* im Mittelalter hielt er jedoch interessanterweise für politisch motiviert und daher für subjektiv.

Das Herrenrecht der ersten Nacht im Wertestreit des »Historismus«

Zum Verständnis der erbitterten Kontroverse um die Existenz eines Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter ist eine Betrachtung dieses Streits im Kontext der als »Historismusdebatte« bekannt gewordenen Auseinandersetzungen notwendig. Otto Gerhard OEXLE und seine Schüler haben in begriffs- und problemgeschichtlichen Studien einige wichtige terminologische Verschiebungen beschrieben, die einen neuen Blick auf den Stellenwert historischer Forschung in der Normen- und Wertedebatte des 19. Jahrhunderts erlauben und die andauernde Aktualität dieser Auseinandersetzungen unterstreichen.⁸⁶ OEXLE versteht unter »Historismus« nicht etwa im Sinne Friedrich MEINECKES das Geschichtsdenken der Philosophie des deutschen Idealismus,⁸⁷ sondern vielmehr den Vorgang der »grundsätzlichen Historisierung unseres Wissens und Denkens« in allen Kulturwissenschaften, d.h. die historische Betrachtung der gesellschaftlich-kulturellen Wirklichkeit mit ihrer relativierenden

84 BEBEL 1990, S. 92ff. Das Buch erlebte bis heute über 150 Neuauflagen (¹1879) in vielen verschiedenen Sprachen. Damit war es ein wichtiger Meinungsmultiplikator.

85 Siehe oben Anm. 28.

86 Vgl. WITTKAU 1994; OEXLE 1996.

87 Vgl. MEINECKE 1965, S. 2; WITTKAU 1994, S. 20. Die Nachwirkungen dieser Definition von Historismus finden sich auch in aktuellen Werken zu diesem Problem: Vgl. JAEGER & RÜSEN 1992, S. 1.

Kraft auf aktuelle gesellschaftlichen Werte und Normen.⁸⁸ Mit dieser »Rückbesinnung« auf die ursprüngliche Bedeutung dieses Begriffs vor MEINECKE gelingt es, das Grundproblem des gesellschaftlichen Stellenwerts der im 19. Jahrhundert aufblühenden Geschichtswissenschaft zu fassen: die Funktion der historischen Wissenschaften als Lieferant von Argumenten zur »wissenschaftlichen« Begründung gesellschaftlicher Normen. Durch die Verfeinerung der Methode in der Geschichtswissenschaft, die in Deutschland durch Johann Gustav DROYSEN 1858 in seinem Werk »Grundriß der Historik« zusammengefaßt wurde, gewannen die Aussagen von Historikern einen scheinbar immer größeren »Wahrheitsgehalt« und damit auch mehr Gewicht in der täglichen politischen Auseinandersetzung um gesellschaftliche Normen und Werte. Durch die französische Revolution waren nicht nur in Frankreich die gesellschaftlichen Grundwerte in Frage gestellt worden, so daß im 19. Jahrhundert eine lang anhaltende Suche nach einem adäquaten politischen, aber auch sozialen System des Miteinanders der Individuen in den Nationalstaaten begann. Dieser »Machtzuwachs« der Geschichtswissenschaft, der für die gesamte zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeichnend ist, wurde erst durch Max WEBERS Theorie der kulturwissenschaftlichen Erkenntnis gebremst, indem WEBER eine grundsätzliche Trennung zwischen Tatsachenerkenntnis und Werterkenntnis einführte und damit das Kernproblem des Historismus auflöste: die Relativierung gesellschaftlicher Normen und Werte durch die Ergebnisse der Geschichtswissenschaft. Diese Relativierung wurde vor allem durch die Erkenntnis ausgelöst, daß in historischen Zeiträumen höchst unterschiedliche Wertesysteme existiert haben, die teilweise inkompatibel zu den sittlichen und moralischen Vorstellungen des 19. Jahrhunderts erschienen. Durch den historischen Nachweis der konkreten Wandelbarkeit und zeitlichen Bedingtheit von gesellschaftlichen Normen wird besonders dem Argument des Alters und der langen Übung bei der Begründung solcher Normen der Boden entzogen.

In dieser Perspektive wird deutlich, warum die Streitfrage des Herrenrechts der ersten Nacht so heftig und leidenschaftlich in Frankreich diskutiert wurde. Der wissenschaftliche Beweis, daß ein derartiges Recht in der Zeit des Ancien Régime in der Form eines allgemein anerkannten Rechtsbrauchs in Übung gewesen sei, stellte massiv das Bild des züchtigen und frommen katholischen Mittelalters in Frage. Sexuelle Zucht und frommer Glaube aber waren Werte, die auch im 19. Jahrhundert ganz konkrete gesellschaftliche Bedeutung hatten und ihre Legitimation vor allem aus dem Glauben an ihre immerwährende Gültigkeit als gesellschaftlich sanktionierte Normen zogen. Ein Nachweis einer

88 OEXLE 1996, S. 17 mit Verweis auf E. TROELTSCH, *Der Historismus und seine Probleme*, Aalen 1961, S. 9 (Gesammelte Schriften, Bd. 3).

zeitlichen Bedingtheit dieser Werte torpedierte somit nicht nur das Geschichtsbild, sondern zugleich auch die Wert- und Moralvorstellungen des 19. Jahrhunderts. Auf der anderen Seite konnte durch den Nachweis dieser zeitlichen Bedingtheit der Forderung nach Reformen und Veränderung gesellschaftlicher Werte Nachdruck verliehen werden. Deshalb war das Herrenrecht in liberalen Kreisen, schon vor der Französischen Revolution, ein beliebtes Argument zur Diskreditierung der alten Ordnung.

Soweit zur Einordnung der Kontroverse um das Herrenrecht der ersten Nacht in die grundsätzliche Problematik des Wertrelativismus durch historische Forschung. Die Eskalation des Streits der Gelehrten zur öffentlichen Debatte in der Mitte des 19. Jahrhunderts läßt sich aber nur vor dem Hintergrund der konkreten politischen Situation in Frankreich nach der gescheiterten Revolution von 1848 verstehen. Nicht nur durch Zufall kam es erst 1854 mit der Veröffentlichung des zweiten Bandes der *coutumes locales* des *baillage* von Amiens zu der oben beschriebenen erbitterten Diskussion, obwohl die umstrittene Quelle, die *coutume locale* der Ortschaft Drucat, schon neun Jahre zuvor im ersten Band der Edition gedruckt worden war. Sicherlich war die Veröffentlichung des zweiten Bandes der »*coutumes locales* du *baillage* de Amiens« der Anlaß der Besprechung DUPINS vor der Academie Française, die schließlich zur öffentlichen Kontroverse führte. Aber diese, vergleichsweise harmlosen Bemerkungen, die eine häufige Entsprechung bei Historikern der 1840er Jahre besitzen, fielen 1854 wie ein Zündfunken ins Pulverfaß des Zweiten Kaiserreichs. Die intellektuelle Landschaft Frankreichs war nach der Revolution von 1848 politisch und konfessionell tief gespalten. Die liberale Opposition wurde nach dem Scheitern der Revolution massiv unterdrückt und vieler ihrer öffentlichen Artikulationsmöglichkeiten beraubt. Hierdurch wurde die gesellschaftliche Auseinandersetzung in die Universitäten und gelehrten Privatgesellschaften hineingetragen.⁸⁹ Der angebliche Nachweis eines Herrenrechts der ersten Nacht in mittelalterlichen Quellen bot hierfür eine hervorragende Gelegenheit, die von der Presse gerne aufgegriffen wurde. Daß auch viele Historiker sich in den Strudel dieser tagespolitischen und konfessionellen Auseinandersetzungen hineinreißen ließen, demonstriert ein weiteres Mal die Leitfunktion der Geschichtswissenschaft für den Bereich der Gesellschafts- und Sozialwissenschaften in dieser Epoche.

Die Reaktion in Deutschland auf die gesellschaftliche »Provokation« durch das Herrenrecht fiel im Gegensatz zu Frankreich weniger politisch, dafür jedoch in gewisser Weise »intellektueller« aus. Zunächst einmal ist die Verzöge-

89 Zur Bedeutung der Geschichtswissenschaft in der Französischen Revolution von 1848 siehe AGULHON 1973, S. 6ff.

zung zu konstatieren, mit der man in Deutschland auf die in Frankreich ausgebrochene Debatte reagierte. Erst in den 1870er Jahren regte sich unter den katholischen Intellektuellen in Deutschland Widerstand gegen die Verwendung des Herrenrechts in liberaler Propaganda und Geschichtsschreibung. Ausdruck dieses Protests sind nicht zuletzt die Arbeiten des Oberlandesgerichtsrats zu Colmar im Elsaß und passionierten Historikers Karl Liberius SCHMIDT (1836-1894). An der Schnittstelle zu Frankreich, als Beamter der deutschen Verwaltung des in der Folge des deutsch-französischen Krieges besetzten Elsaß ist es wohl kein Zufall, daß gerade dieser Mann sich in ganz besonderem Maße mit der »französischen« Streitfrage beschäftigt hat und sie durch eine strenge, geradezu »preußisch« anmutende historische Methodik zu lösen suchte.

1.3. Forschungsstand

Ausgangspunkt der neueren Forschung zum Herrenrecht der ersten Nacht sind und bleiben die von Karl SCHMIDT in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts veröffentlichten Untersuchungen.⁹⁰ Durch die Zusammenstellung aller damals bekannten Quellen und Berichte schuf er 1881 in einer Monographie mit dem Titel: »Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung« eine neue Beurteilungsbasis, die bis heute die Grundlage jeder Beschäftigung mit dem Thema darstellt. SCHMIDT bezeichnete das mittelalterliche *jus primae noctis* als eine Sage, die sich im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts über dieses Recht gebildet habe. Zur Ausbreitung dieser Sage meinte er: »Die seit dem sechzehnten Jahrhundert verbreitete Vorstellung, das *jus primae noctis* habe in alten heidnischen Zeiten bestanden und sei in christlicher Zeit abgelöst worden, verwandelte sich allmählich in die Lehre, daß jenes empörende Recht im christlichen Mittelalter in den meisten oder in allen europäischen Ländern geherrscht habe. Insofern, als diese Lehre, ohne eine ernstliche Prüfung der Beweisgründe, von modernen Gelehrten festgehalten und verbreitet wird, kennzeichnet sich dieselbe als ein gelehrter Aberglaube.«⁹¹ Als Gründe für die Entwicklung der Sage oder Legende nahm SCHMIDT vor allem drei Hauptursachen an; zum einen ältere Sagen der Antike über ein tyrannisches Herrenrecht der ersten Nacht, desweiteren die Verbreitung von Reiseberichten mit Erwäh-

90 Vgl. SCHMIDT 1878, S. 256-273; DERS. 1880, S. 265-269; DERS. 1881; ders. 1884, S. 19ff.; DERS. 1886, S. 323-356, [Rez.: PAPPENHEIM, Max, HZ, Bd. 57, 1887, S. 370f.; Ch. de K., Revue nouvelle d'Alsace-Lorraine, 1886, Bd. 7, S. 73-75.]; DERS. 1886, S. 156-160; DERS. 1889, S. 2038-2046.

91 SCHMIDT 1881, S. 379.

nungen von ritueller Defloration bei außereuropäischen Völkern und schließlich die Unkenntnis über die Entwicklung der bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse und der Heiratsabgaben.

Erst Karl SCHMIDT räumte durch seine fundierte und kritische Auflistung von Quellen verschiedener europäischer Heiratsabgaben diesen den ihnen gebührenden Platz im Zusammenhang der Frage des Herrenrechts der ersten Nacht ein.⁹² Seine Darlegungen erschöpfen sich jedoch zumeist in der Feststellung, daß die zur Verfügung stehenden Quellen über mittelalterliche Heiratsabgaben die These vom Lösegeld für ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht nicht unterstützten. Darüber hinaus stellte SCHMIDT jedoch interessante Überlegungen über den Symbolgehalt einiger mit dem Herrenrecht assoziierter Rechtsbräuche des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit an, die in der Forschung leider bislang kaum Beachtung gefunden haben.⁹³ Nur der elsässische Gymnasiallehrer und Kleriker Abbé Auguste HANAUER, ebenfalls in Colmar ansässig und ein Zeitgenosse SCHMIDTS, diskutierte, an wenig prominenter Stelle, den Zusammenhang zwischen der im 15. Jahrhundert weit verbreiteten symbolisch/rechtlichen Bedeutung des ersten ehelichen Beilagers und der Interpretation der ländlichen Rechtsquellen zum Herrenrecht der ersten Nacht.⁹⁴

Die Qualität der Arbeit Karl SCHMIDTS, nicht aber seine Schlußfolgerung, hat von allen Seiten Anerkennung gefunden.⁹⁵ In den vielfältigen Reaktionen

92 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 64ff.

93 SCHMIDT 1881, S. 306.

94 Vgl. HANAUER 1893, S. 253ff. Vgl. oben Anm. 53. Siehe auch CÉNAC-MONCAUT 1870, S. 18f.

95 Die folgende Zitat aus den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, Bd. 4, 1881, II, S. 73, und der Kritischen Vierteljahresschrift fassen die Reaktionen auf die Veröffentlichungen Schmidts zusammen: »Von dem Standpunkte, daß es undenkbar sei, daß ein solcher Mißbrauch geherrscht haben könnte, ohne daß die Kirche dagegen ihre Stimme erhoben hätte, versucht K. Schmidt, [...], den Nachweis, daß dasselbe niemals existiert habe. Die einzelnen Quellen sollen entweder auf Irrtum oder auf einen scherzhaften Ausdruck des Gesetzgebers beruhen. Von Anhängern und Gegnern des Werkes ist die Sammlung und Durcharbeitung des Materials, [...], gleichermaßen anerkannt. Mehr als seine Vorgänger hat Schmidt das Gebiet der außerdeutschen und selbst der außereuropäischen Rechtsgeschichte herbeigezogen, aber auch hier den meisten Widerspruch erfahren; jedenfalls hat er von neuem zu einer Behandlung dieser Frage als eines Gegenstandes der allgemeinen Volkskunde Anstoß gegeben.« K. MAURER meinte 1882 in einer Besprechung: »Bezweifelt mag allenfalls werden, ob der Verfasser nicht zu weit geht, wenn er bestreitet, daß ein jus primae noctis überhaupt jemals als solches in Anspruch genommen worden sei. Aus romanischen Ländern zumal (nicht aus rein germanischen) liegen eben doch einzelne Berichte vor, deren Beseitigung der zuweilen mehr advokatische als der historischen Forschung gemäßen Beweisführung des Verfassers kaum gelingen dürfte; aber man wird die Erhebung derartiger Ansprüche immerhin als eine mißbräuchliche ansehen

auf seine Veröffentlichungen wurde fast immer der Fleiß des Autors gelobt, doch die Interpretation der einschlägigen Quellen war ebenso häufig Gegenstand der Kritik.⁹⁶

Nach SCHMIDT ist von Historikerseite kaum substantiell zum Thema des Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter geforscht worden. Das Thema galt als erschöpfend behandelt, auch wenn man mit den Ergebnissen nicht zufrieden sein konnte. In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beschäftigte man sich deshalb vor allem in anthropologischer und soziologischer Perspektive mit der Thematik.⁹⁷ Die Fortschritte in der Ethnologie brachten erstaunliche Parallelen zum Herrenrecht der ersten Nacht in anderen Kulturen zutage, die auch von der aufstrebenden Soziologie gerne aufgegriffen wurden.⁹⁸ Neben der Ethnologie hat auch die Sexualwissenschaft seit ihrer Entstehung zu Beginn dieses Jahrhunderts ein Interesse an der Thematik des Herrenrechts bekundet und einige

dürfen, und überdies sich aus dem wirklich begründeten Rechtsverhalte sich leicht erklären können.« MAURER 1882, S. 467.

96 Vgl. dazu die wichtigsten Rezensionen zu SCHMIDT 1881: PFANNENSCHMID 1883, S. 141-150; HISTORISCH- POLITISCHE BLÄTTER 1882, S. 860-866; VIOLLET 1882, S. 89-93; FOURNIER 1882, S. 227ff.; BAUER 1882, S. 186-190; HAVET 1882, S. 133-138; BERNHÖFT 1883, S. 241, 244; DARGUN 1883, S. 228-232; DERS. 1886, S. 190-195; *Analecta juris pontificii*, Bd. 23, 1884, S. 118-21. Siehe für weitere Rezensionen SCHMIDT 1884, S. 19f. Vgl. oben Anm. 95.

97 Vgl. hierzu die in Kapitel 5, Anm. 17 genannten Autoren. Die ethnologische und anthropologisch orientierte Forschung hält bis heute an einer recht weit gefaßten Definition des Herrenrechts der ersten Nacht im Sinne eines Deflorationsanspruchs oder einer Deflorationspflicht eines zumeist mächtigen Mannes fest.

98 WESTERMARCK 1921, Bd. 1, S. 166-206; NIKAIDO 1989. Es handelt sich bei der letzteren Arbeit um die chinesische Übersetzung einer ursprünglich japanischen Bachelor-Arbeit im Fach Soziologie aus dem Jahre 1927. Entsprechend der Fachrichtung ist die Arbeit mehr soziologisch als historisch ausgerichtet und etwa mit der Methodik Edward WESTERMARCKS vergleichbar. Der Autor definiert das Herrenrecht der ersten Nacht als Deflorationsritual und richtet seine Analyse dementsprechend auf Zeugnisse aus der Ethnographie aus. Er gibt keine Hinweise auf symbolische Rechtsbräuche im Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht in Japan (Vgl. Kap. 4: »Das japanische Herrenrecht in Beispielen«, S. 55ff.); d.h. es scheint keine zur europäischen Situation analoge Entwicklung im japanischen Feudalismus gegeben zu haben. Die im 4. Kapitel genannten Beispiele deuten mehr auf eine Deflorationsprärogative mächtiger Männer als auf ein Herrenrecht der ersten Nacht im klassischen europäischen Kontext eines ländlichen Brauchtums hin. NIKAIDO interpretiert das tyrannische Herrenrecht der ersten Nacht als Mißbrauch eines ursprünglich allgemein akzeptierten Deflorationsrituals aufgrund einer verbreiteten Angst vor dem Vaginalblut. Vgl. auch oben Anm. 26. Für Hilfe bei der Lektüre dieser Arbeit danke ich Frau Mingzhi Sheng, Bonn.

interessante eigenständige Beiträge hervorgebracht.⁹⁹ Die frühe Sexualwissenschaft hatte vor allem einen Blick für die zeitliche Persistenz des Phänomens *jus primae noctis*. Durch Sexualwissenschaftler fand auch eine Parallelisierung des *jus primae noctis* mit dem »sexual harassment«, der sexuellen Ausnützung von Machtverhältnissen am Arbeitsplatz in der modernen Gesellschaft statt.¹⁰⁰ In der neueren Sexualgeschichtsforschung ist vor allem ein Impuls hervorzuheben, den der bekannte Medizin- und Sexualhistoriker Vern L. BULLOUGH gibt. Er meint, die Suche der Historiker nach dem Beweis für die Existenz des Herrenrechts in der Form eines Gesetzes oder einer allgemeinen Gewohnheit sei ein Produkt des Androzentrismus in der abendländischen Wissenschaft. Dies ist ein wichtiger Erklärungsansatz sowohl zum Verständnis der langatmigen Debatte um dieses »Recht« wie auch bezüglich des Ursprungs und des Erfolgs der Legenden, die sich in der Neuzeit um das Herrenrecht gebildet haben. Unter diesem Blickwinkel war das mittelalterliche *jus primae noctis* jedoch nichts anderes als ein Mißbrauch, eine Vergewaltigung. Als eine solche benennt es auch die feministische Forschungsrichtung in den Sozialwissenschaften.¹⁰¹ Daß es sich im Kern der Legende gerade darum nicht handelt, wird noch zu zeigen sein.

Erst in den späten sechziger und den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts wurde die Thematik auch von Historikern wieder in nennenswertem Umfang bearbeitet.¹⁰² Die schon erwähnte Dissertation des Schweizer Rechtshistorikers Bruno SCHMID zur Gerichtsherrschaft Maur am Greifensee widmete der Problematik einen Exkurs, in dem die dortige Tradition des Herrenrechts im Lichte der lokalhistorischen Überlieferung behandelt wird. Wenn SCHMID schließlich zu der resignativen Feststellung gelangt, daß »die lokalgeschichtliche Untersuchung der Verhältnisse Maura über SCHMIDTs Endfolgerung nicht hinausgelangt, wonach eindeutige Beweise für ein wirklich ausgeübtes Recht der ersten Nacht nirgends in der Welt erbracht sind«, ¹⁰³ so zeigt diese Äußerung exemplarisch die Fixierung des wissenschaftlichen Interesses der Rechtsgeschichte auf die Frage der tatsächlichen Ausübung des Herrenrechts. Der Nachweis eines sexuellen Rechts der Entjungferung kann auch aus den schweizerischen Quellen nicht geleistet werden. Allerdings fördert die lokalgeschichtlich orien-

99 MARCUSE 1915, S. 10-13; DERS. 1962, S. 78f.; SCHEUER 1926, S. 323-25, 637; BILDER LEXIKON DER EROTIK 1928. Bd. 2, S. 505f.

100 ZUNKOVIC 1906, S. 425.

101 GAGE 1884, S. 762f.; BROWNMILLER 1975, S. 28.

102 Nur erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang die kurzen Stellungnahmen von MARION 1923, S. 366ff.; PFLEGER 1937, S. 139-143; KULISCHER 1954, S. 125; 146f.; ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA 1959; STIEGLER 1960.

103 SCHMID 1963a, S. 287.

tierte Untersuchung einige neue, bis dato unbekannte Hinweise aus den Schweizer Quellen zutage, die sehr wohl einen wichtigen Beitrag zur Lösung der Frage nach dem Ursprung und der Funktion des Herrenrechts der ersten Nacht in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft zu leisten vermögen.¹⁰⁴

Auch Literaturwissenschaftler haben seit den 60er Jahren mehrmals die Motivgeschichte des Herrenrechts in der neuzeitlichen Literatur erforscht und gleichzeitig die Frage des realen Hintergrunds beleuchtet. Der ebenfalls schon erwähnte W. D. HOWARTH, ein Literaturhistoriker, widmete einen Artikel mit dem Titel: »*Droit du Seigneur: Fact or Fantasy*«, dieser Frage, in dem er gleichzeitig auf die Funktionalisierung des *jus primae noctis* im Rahmen von Antiklerikalismus und Feudalismus des 18. Jahrhunderts aufmerksam machte. Er gelangt zu der Auffassung, das Herrenrecht habe niemals existiert.¹⁰⁵ Vorsichtiger äußert sich diesbezüglich Francis Elanor LITVACK in einer amerikanischen Dissertation zu dem Thema des *droit du seigneur* in der europäischen und amerikanischen Literatur des siebzehnten bis zwanzigsten Jahrhunderts. In ihrer abschließenden Beurteilung der Frage der Existenz eines *jus primae noctis* weist sie darauf hin, daß die Stellungnahmen von Forschern, die von der Realität eines solchen Rechts in seiner sexuellen Form überzeugt seien, die Zahl derjenigen weit übertreffe, die sie verneinten.¹⁰⁶ Durch die hier zusammengetragene Literatur und ihrer Einordnung in den historischen Kontext wird die rechtshistorische Betrachtungsweise wertvoll ergänzt und die von HOWARTH für die Neuzeit geleistete Arbeit bis in das 20. Jahrhundert fortgesetzt.

In jüngster Zeit ist in der Frage des Herrenrechts der ersten Nacht wieder ein verstärktes Interesse der historischen Forschung zu verspüren. Eine Reihe interessanter Artikel und Stellungnahmen sind seit den 1980er Jahren erschienen und zeugen von der kontinuierlichen Präsenz der Problematik, auch in der neuen europäischen Kulturgeschichte.¹⁰⁷ Dabei steht nicht mehr die seit langem kontrovers diskutierte Frage der Realität des Herrenrechts im Vordergrund,

104 Vgl unten S. 250ff.

105 »And we can be tolerably sure that the *droit du seigneur* never did exist. Isolated acts of arbitrary may underlie a few of the more debatable documents; but it is virtually certain that the sort of regularization of such abuses by medieval legislators, in which the philosophers and their descendants chose to believe, was no more than a myth.« HOWARTH 1971, S. 311f.

106 LITVACK 1984, S. 132ff.

107 Vgl. ROSENFELD & ROSENFELD 1978, Bd. 1, S. 135; BART 1985; SORLIN 1987, 1989, 1990; ANDERSON & ZINSSER 1992, Bd. 1, S. 175; MASIA 1993; BARROS 1993; KARRAS 1994, S. 20; SPADANUDA 1995 (populärwissenschaftlich); KUNZ 1996, S. 42-44.

sondern die Interpretation der authentischen Quellen des späteren Mittelalters und die vielfältigen Zeugnisse der ländlichen Folklore der Neuzeit, die im Laufe dieser Diskussion bekannt geworden sind.

Eine Untersuchung des Bonner Historikers Wilhelm SCHMIDT-BLEIBTREU aus dem Jahre 1988 steht dagegen noch ganz in der Tradition seines Großvaters, des schon genannten Karl SCHMIDT.¹⁰⁸ Er kommt in einer Monographie mit dem Titel »Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen« zu dem Ergebnis, daß »vereinzelte Mißbräuche« durchaus vorgekommen sein mögen. Er will diese aber nicht mit dem Ausdruck *jus primae noctis* bezeichnen, da sie nicht den Charakter eines »Rechts« gehabt hätten.¹⁰⁹ Die Arbeit, die sich stark an die von SCHMIDT veröffentlichten Untersuchungen anlehnt und deren eigenes Verdienst vor allem in einer leider nur lückenhaften Beifügung und Ergänzung der seit 1884 neu erschienenen Literatur zum Herrenrecht besteht, nimmt das gesamte, von SCHMIDT gesammelte Quellenmaterial, erneut auf und präsentiert es in getreuer Kopie.¹¹⁰ Durch die teilweise über mehrere Abschnitte andauernde Wiederholung der großväterlichen Vorlage wird der Enkel jedoch zu einem verspäteten »Opfer« der französischen Kontroverse um das Herrenrecht der ersten Nacht und des im 19. Jahrhundert verbreiteten Rechtspositivismus, der eigentlich als längst überwunden gilt.¹¹¹

Wenden wir uns nun den schon genannten neueren Ansätzen der letzten Jahre zu. Als besonders fruchtbar für das Verständnis der spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen hat sich die Beschäftigung der französischen Folklo-

108 Auf den Gedanken einer verwandtschaftlichen Beziehung zwischen den beiden Autoren kam ich zuerst bei einer Sichtung der Sterbeurkunde Karl Schmidts im Standesamt von Colmar (Nr. 350), die auf den 7. April 1894 datiert. Schmidts Frau, die Großmutter Wilhelm Schmidt-Bleibtreu, trug den Geburtsnamen Clementine Magdalena Bernhardine Johanna Bleibtreu. Wilhelm Schmidt-Bleibtreu hat auf meine Nachfrage hin dieses Verwandtschaftsverhältnis bestätigt und zugleich erklärt, daß der Nachlaß seines Großvaters – ein überaus lohnendes Ziel für jeden Historiker des Herrenrechts – im zweiten Weltkrieg verbrannt sei.

109 Im Nachwort (S. 218) schließt sich SCHMIDT-BLEIBTREU der kritischen Meinung HOWARTHS bezüglich der Existenz des *jus primae noctis* an. Ansonsten gibt der Verfasser seine eigene Meinung kaum kund. Dies bemängelt eine im übrigen positive Rezension von LÜCK 1991/1992, S. 282f. Vgl. auch BUCHHOLZ 1989, S. 199f.; BORSORFF & SCHNEIDER 1988, S. 502f.; BOUREAU 1995, S. 106.

110 Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 11-29. Durch die getreue Kopie der Vorlage ist die Arbeit ein durchaus verlässliches und brauchbares Hilfsmittel. Karl SCHMIDT selber hatte den Plan einer zweiten Auflage seines Buches in den 80er Jahren des 19. Jhs. aus unbekanntem Gründen nicht in die Tat umsetzen können. Aus dieser Tatsache erklärt sich der Artikel in der Zeitschrift für Ethnologie im Jahre 1884, der die Form eines Nachtrags besitzt. Vgl. SCHMIDT 1884, S. 18.

111 Vgl. KAUFMANN, E., Art. Rechtspositivismus, in: HRG, Bd. 4, Berlin 1990, S. 321-335.

reforschung mit dem Thema des *jus primae noctis* herausgestellt. Immer wieder wurde das Herrenrecht in der Folklore mit Bauernaufständen gegen eine drückende Herrschaft in Zusammenhang gebracht. Eine solche Legende analysierte z.B. Gérard COLLOMB 1982 in seinem Artikel über die Tradition eines Aufstandes der Bewohner des Arvetals (Savoien) gegen ihre Herrschaft im Jahre 1326. Bis auf den heutigen Tag ist dort eine mündliche Tradition nachweisbar, die diesen Aufstand mit der Ausübung des *jus primae noctis* durch den bischöflichen Herrn in Verbindung bringt.¹¹² COLLOMB beschäftigte dabei weniger die Frage eines möglichen realen Hintergrunds der Legende, als vielmehr die ideologischen Positionen, die in dieser Debatte vertreten wurden.¹¹³

In einem Artikel über herrschaftliche Abgaben, die nur wenig erforschten »prestations bizarres«¹¹⁴ des späteren Mittelalters und der frühen Neuzeit, hat sich Martine GRINBERG 1988 mit den Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in spätmittelalterlichen Rechtstiteln auseinandergesetzt.¹¹⁵ Sie begreift das Herrenrecht in der Tradition der ethnologisch orientierten Folkloreforschung als Überrest eines ursprünglichen Deflorationsrituals und seine Erwähnung in den Quellen als Ausdruck eines Aberglaubens an die Gefahr des Vaginalblutes.¹¹⁶ Mit einer solchen Assoziation steht GRINBERG nicht alleine. Schon Marc BLOCH hatte in seinem Beitrag zur Cambridge History of Europe 1941 vermutet, daß das Herrenrecht auf einen sehr alten Ritus zurückgehen könnte, in dem ein Häuptling Jungfrauen deflorierte.¹¹⁷ Eine solche Erklärung, die sich nicht auf mittelalterliche Quellen stützen kann, ist jedoch rein spekulativ und spielt heute nur noch eine Nebenrolle in der wissenschaftlichen Diskus-

112 COLLOMB 1982, S. 89-99.

113 COLLOMB 1982, S. 93. Der Verfasser gibt auch wertvolle Anregungen zum Verständnis der Diskussion des Herrenrechts im 19. Jh. und bespricht u.a. die Streitschrift des comte DE FORAS. Vgl. COLLOMB 1982, S. 97. Das Gewicht des Artikels liegt aber auf der Untersuchung der Bedeutung von mündlichen Berichten für die Gemeinschaften wie der des Tales von Arves.

114 Vgl. hierzu ausführlich unten S. 294ff.

115 GRINBERG 1988, S. 1413-1432. Dies ist gerade für die Behandlung des *jus primae noctis* ein sehr gelungener Ansatz, da die Juristen des 16. und 17. Jhs. das Herrenrecht regelmäßig in Kapiteln über »Coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs« zu erwähnen pflegten.

116 GRINBERG 1988, S. 1417.

117 BLOCH 1963, Bd. 1, S. 246. »And if the *jus primae noctis* sometimes did exist (and there are a few ugly suggestions to that effect, especially in documents from the Pyrenees) we most certainly have not to interpret it as the product of a pretty tyrant's lust. We must look rather to some very old rite by which the chief deflowered virgins; and for this parallels could be found for us by anthropologists.«

sion um den Ursprung des Glaubens an ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht im Mittelalter.

Einen ähnlichen Ausgangspunkt in der Folklore nimmt auch Evelyne SORLIN in einer Reihe von Artikeln, die Ende der achtziger Jahre in der französischen Zeitschrift »Le Monde Alpin et Rhodanien« erschienen.¹¹⁸ Ganz im Sinne Karl SCHMIDTS versteht SORLIN das Herrenrecht der ersten Nacht als Aberglauben (*croyance*), dessen Struktur ihrer Auffassung nach jedoch interessante Hinweise auf die mittelalterlichen Heiratspraktiken und die herrschaftliche Gewalt über die Eheschließung zu geben vermag.¹¹⁹ Im Hinblick auf die vielen verschiedenen Bezeichnungen für das *jus primae noctis* in Verbindung mit Heiratsabgaben, erklärt sie diese Heiratsabgaben als synonym im Sinne einer Abgabe für die Ausheirat (*formariage*).¹²⁰ Den Ursprung der Verwendung des Topos des Herrenrechts der ersten Nacht im Zusammenhang mit den mittelalterlichen Heiratsabgaben vermutet SORLIN in der Parallele zwischen der ursprünglichen indogermanischen »Kaufehe« und dem Abkauf der Heiratserlaubnis bei der Eheschließung eines Unfreien. In der »Kaufehe« muß für die Übergabe der Braut ein *mundium* vom Bräutigam an den Muntwalt gezahlt. Bei der Entlassung der Braut aus der herrschaftlichen Schutzgewalt zur Verheiratung wurde ebenfalls eine Geldsumme, nämlich eine Erlaubnisgebühr an den Herrn, fällig. In beiden Fällen wurde über den Körper der Frau verfügt. Diese Übereinstimmung erlaubte nach Meinung SORLINS einen Rückgriff auf den Topos des Herrenrechts der ersten Nacht und ermöglichte den Gedanken an eine Verbindung zwischen dem körperlichen, sexuellen Besitz der Frau und dem Recht des Herrn auf diese Abgabe.¹²¹ Interesse an einer solchen »croyan-

118 SORLIN 1987, S. 69ff.

119 Im Gegensatz zu SCHMIDT ist sie jedoch von der realitätsstiftenden Kraft einer solchen *croyance* überzeugt. Vgl. unten Anm. 125.

120 Die Gleichsetzung von verschiedenen Heiratsabgaben mit der Abgabe *formariage* werde durch die Bezeichnungen deutlich, mit der diese Abgabe im 16. und 17. Jh. in Frankreich verbunden worden sei. SORLIN 1987, S. 72f., darunter zählte sie »droit de cullage«, »couillage«, »marquette« sowie »droit du seigneur«, »droit de prélibation«, »droit de cuissage«, »droit de jambage«, »droit de défloement«, wobei sie letztere in Anlehnung an DELPIT 1857 als Ausdrücke des 13. und 14. Jhs. bezeichnete. Dies ist nicht zutreffend. Hauptargument für die unterstellte Beziehung zwischen *formariage* und *jus primae noctis* ist für sie eine Quelle aus dem 13. Jh., das sog. Gedicht der Bauern von Verson. Vgl. zu diesem Gedicht unten S. 111ff. Über *formariage*, die Eheschließung nach außerhalb der Herrschaft und eine Kompensation für eine solche, ursprünglich verbotene Verbindung über die Grenzen der Herrschaft hinaus, vgl. unten S. 136ff.

121 »Sur la base de ces données, on pourrait peut-être avancer l'hypothèse que cette aliénation de la jeune épouse, livrée au mari en échange du prix du mundium, et le prix du consentement versé au seigneur par le serf, sont la marque d'un pouvoir qui, en s'inscrivant sur le corps de la femme, permet en retour à la croyance au droit du seigneur de se vivre comme une possession sexuelle. Dans les deux cas la femme est transférée,

ce« bezüglich eines Herrenrechts der ersten Nacht hätten besonders die Grundherren gehabt, die die Zahlung des Heiratszinses mit der drohenden Alternative »payer ou coucher« sicherstellen wollten, da die Zahlung dieser Abgaben durch die fortschreitende Befreiung der Bauern von den personalen Lasten immer unsicherer geworden sei.¹²²

Diese überaus interessante Hypothese wird im folgenden noch ausführlich zu diskutieren sein. In zwei weiteren Artikeln präsentierte SORLIN eine Anzahl von Berichten und Erzählungen, die in der Folkloretradition in Verbindung mit dem *droit du seigneur* stehen.¹²³ Ihrer Auffassung nach gewann das Herrenrecht durch den verbreiteten Glauben an seine Existenz im Spätmittelalter eine Art eigener Realität.¹²⁴ »... pour les générations passées qui ont cru en

comme une possession sexuelle. Dans les deux cas la femme est transférée, mais avec la différence que le *mundoaldus* (donneur) cède définitivement l'épouse au receveur, alors que le seigneur ne donne au serf qu'une concession sur son corps (semblable en cela à la concession de la tenure).« SORLIN 1987, S. 80.

122 »En effet le droit du formariage ayant toujours été vécu »fantasmatiquement« comme un rachat du droit du seigneur, dans les mentalités populaires, il était envisageable qu'à un moment donné, pour des raisons que nous verrons, il puisse réaliser sa fusion avec la pratique du droit du seigneur, et donc s'historiciser dans le présent, au lieu de rester perpétuellement disjoint de celui-ci. Cette fusion est réalisée idéologiquement dans le terme même de droit de cullage, qui signifie à la fois redevance perçu pour le congé (= autorisation) de mariage, et droit du seigneur. [...] (Zitat des Gedichts der Bauern von Verzon/Anm. des Verf.) L'assimilation du formariage au droit de cullage et de cette dernière redevance au droit du seigneur ne s'explique donc pas par un erreur d'interprétation comme pensaient de nombreux auteurs. Au contraire elle traduit au niveau idéologique l'intolérance ressentie par les assujettis à l'encontre d'impôts qui apparaissent de plus en plus insupportables au fur et à mesure que l'on s'éloigne du Moyen Age. [...] A cet égard on remarquera que les aveux et dénombrements qui établissent l'alternative »coucher ou payer« sont tous concentrés entre le XIV^e et le XVII^e siècles, c'est-à-dire au moment où la licence de mariage s'accorde de plus en plus facilement. Il est donc clair que les seigneurs sont alors en train de perdre les prérogatives qu'ils désirent conserver à tout prix. Justement, le moyen utilisé pour continuer à percevoir des impôts sur le mariage, selon nous, a été d'intégrer la croyance dans les rapports sociaux, et de la présenter comme une alternative, au cas où le serf se refuserait à payer. C'est donc ainsi que semble s'être »réalisé« historiquement la croyance au droit du seigneur.« SORLIN 1987, S. 78f.

123 Zu in diesen Artikeln ebenfalls erwähnten »droits de la jeunesse« und Fruchtbarkeitsriten, die sie durchaus in Verbindung mit dem *jus primae noctis* sieht, vgl. unten S. 294ff. SORLIN 1987, S. 78; SORLIN 1989, S. 16.

124 »S'évertuer [...] à prouver la non historicité de telle ou telle tradition légendaire, ce serait du temps perdu. On s'accorde aujourd'hui à admettre que le mythe et la légende sont »vrais« dans un autre sens que, par exemple, une réalité historique est dite »vraie«. Il s'agit de deux modes différentes d'exister dans le monde, de deux démarches différentes

l'existence de ce droit, il a quelque part vraiment existé. C'est que je me suis efforcée de démontrer.«¹²⁵

Eine Vergleichsbasis zur französischen Folklore zum Herrenrecht der ersten Nacht stellt eine Arbeit von Séamas MAC PHILIB zur Tradition des Herrenrechts in Irland zur Verfügung. Er benutzt u.a. Informationen über Folklore-Traditionen der irischen Landbevölkerung, die in einer Sammlung des Seminars für irische Folklore am University College in Dublin in der Zeit zwischen 1930 und 1988 zusammengetragen worden sind. Die von MAC PHILIB verwandten Folklorezeugnisse zum Herrenrecht der ersten Nacht weisen darauf hin, daß die Geschichte des Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter aus einer mündlichen Tradition herrührt, die sich im 15. und 16. Jahrhundert in einem gewohnheitsrechtlichen Kontext verschriftlichte.¹²⁶ MAC PHILIB gelangt in seiner Studie zu der Auffassung, daß der Ursprung der irischen Tradition des Herrenrechts hier ebenso wie anderswo in der Verbindung mit den Heiratsabgaben für die Erlangung der Heiratserlaubnis zu suchen sei. Eine sexuelle Ausbeutung auf einer weniger formalisierten Basis hielt er ebenfalls für möglich. Für MAC PHILIB ist allerdings nicht einsichtig, warum mächtige Grundherren in der Form eines formalen *jus primae noctis* eine solche Ausbeutung betrieben haben sollten. In Ausnahmen sei aber möglicherweise auch dies in Erwägung zu ziehen.

Zur Erklärung der Funktion des Motivs in der Folkloretradition bietet er ein gruppensoziologisches Modell an, in dem sich die Gruppe der abhängigen Bauern von der Gruppe der Grundherren durch eine gezielte »Verteufelung« derselben abgrenzen wollte. Dieses Modell paßt gut zu dem Negativbild des Grundherren als Unterdrücker und Ausbeuter in der europäischen Folklore des Mittelalters und der Neuzeit. Bei der Erklärung von Berichten über Helden oder ethnischen Gruppen (Balor, Fionn mac Cumhaill, König David, die Wikingen) allerdings, auf die sich dieses Modell nicht ohne weiteres anwenden läßt, verweist er auf das Herrenrecht als Indikator für den hohen Status und die Macht dieses Personenkreises.¹²⁷ Durch MAC PHILIBS Untersuchung ist, komplementär zu den folkloristisch orientierten Arbeiten der französischen Forschung, ein wichtiger Beitrag zur Erhellung der Funktion der Folklore des Herrenrechts der ersten Nacht und seiner Verhaftung in mündlichen Traditionen

de l'esprit dans l'interprétation du monde«. SORLIN 1989, S. 9 mit Hinweis auf ELIADE 1970, S. 131f.

125 SORLIN 1991, S. 5.

126 MAC PHILIB 1988, S. 97-140. Vgl. auch seine unveröffentlichte Dissertation am Dubliner University College »The Irish landlord system in folk tradition – impact and image«, Dublin 1990; und Aslib Index to Theses, Bd. 40, Teil 2, S. 577, mit einem Abstract.

127 MAC PHILIB 1988, S. 137ff.

geleistet worden. Die von ihm vorgestellten Erklärungsansätze tragen allerdings nur hinsichtlich des gesellschaftlichen Gebrauchs des *jus primae noctis* in Konfliktfällen mit gruppensoziologischem Hintergrund. Die Verwendung des Topos in Mythen und Sagen kann dadurch ebensowenig erklärt werden wie die Assoziation zwischen Herrenrecht und Heiratsabgaben in den ländlichen Rechtsquellen, in denen die Herren sich selber eines solchen Rechts bezichtigten.

Weitere Anregungen im Hinblick auf den Ursprung des mittelalterlichen Glaubens an das *jus primae noctis* aus mündlichen Traditionen gibt der galizische Historiker Carlos BARROS, der in einem Artikel über »Rito y violacion: derecho de pernada en la baja edad media« eine Reihe von bislang in der Diskussion unbekannt Hinweisen auf das Herrenrecht der ersten Nacht im spätmittelalterlichen Spanien beibringt. Bei diesen neuen Hinweisen lassen sich allerdings kaum rituelle Anteile erkennen, die aus den katalanischen Quellen um so deutlich aufgezeigt werden können. Sie belegen jedoch die weite Verbreitung der Tradition eines herrschaftlichen Vorrechts auf die Brautnacht im 15. Jahrhundert, die auch in Teilen Spaniens nicht unbekannt war.¹²⁸

Aus dem Bereich der Volkskunde und den mündlichen Traditionen über das *jus primae noctis* führt die vor kurzem erschienene Arbeit des französischen Historikers Alain BOUREAU wieder hinaus. Seine Untersuchung mit dem Titel »Le droit de cuissage. La fabrication d'un mythe XIII^e-XX^e siècle«, erschien 1995 und konzentriert sich auf die Rekonstruktion des »Mythos« vom Herrenrecht der ersten Nacht in der Neuzeit.¹²⁹ Was versteht BOUREAU unter einem »Mythos« in diesem Zusammenhang?¹³⁰ Seine Verwendung dieses Begriffs deutet in die Richtung einer unwahren bzw. erfundenen Geschichte oder Erzählung. In dieser Interpretation bestärkt auch die deutsche Übersetzung seiner

128 BARROS 1993, S. 3-17. Vgl. BOUREAU 1995, S. 264-267.

129 Vgl. die folgenden Rezensionen: GAUVARD 1995; GRÄSSLIN 1995; LINEHAN 1995; WETTLAUER 1996, S. 308-312; FUHRMANN 1996, S. 28; FREEDMAN 1996, S. 696-698; FRAISSE 1996, S. 251-261.

130 Der Begriff des »Mythos« ist im Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht durchaus problematisch. BOUREAU unternimmt in seiner Arbeit keinen Versuch einer Definition oder Abgrenzung. In seinem großartigen Buch über »Historia und Fabula« hat Peter G. BIETENHOLZ »Mythos« als einen Bericht über Ereignisse, die nicht auf erkennbare historische Fakten zurückgeführt werden können, definiert. Er bezeichnet diese Mythen als »historische Mythen« im Gegensatz zu der klassischen Verwendung als »religiöse Mythen«. BIETENHOLZ 1994, S. 3. Durch eine solche Definition wird der Begriff des »Mythos« geweitet und scheint auf bestimmte Aspekte der Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht anwendbar. Vgl. dagegen BROCKHAUS ENZYKLOPÄDIE, Bd. 15, 1991, S. 271.

Arbeit, die mit dem Untertitel »Zur Geschichte einer Fiktion« erschien.¹³¹ In dieser Perspektive als Fiktion oder Erfindung der Phantasie versucht der Autor die französischsprachigen Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht seit dem 13. Jahrhundert in ihrer jeweiligen Funktionalisierung zu entlarven. Um die authentischen Zeugnisse in ländlichen Rechtsaufzeichnungen zu erklären, greift er auf eine Interpretation zurück, die in der deutschen Historiographie des Herrenrechts schon eine lange Tradition hat: Er versteht die Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in Rechtstitelaufzählungen als Protzerei oder Angeberei der Grundherren, die sich aus einem spezifischen Quellentyp, dem *dénombrément*, erklären lassen.¹³²

Den Ursprung dieser Fiktion deutet BOUREAU durch ein »fundamentales Dreieck sozialer Interaktion« zwischen den Größen Macht, Geld und Sexualität, wobei letztere auch das Problem der Freiheit der Eheschließung im Mittelalter betrifft. Zum einen postuliert er eine ewige Dialektik zwischen Herrn und Dienerin (*maître et servante*), zum anderen rekurriert er auf die Spiegelungen der Leibeigenschaft und der Heiratsbeschränkungen (*formariage*) in den Legenden, Mythen und Traditionen der ländlichen Bevölkerung, ohne diesem Moment jedoch die entscheidende Bedeutung zuzusprechen. Einen Grund für die Fortsetzung dieser Tradition bzw. Fiktion über das Mittelalter hinaus sieht er schließlich in den Spannungen zwischen Partikularismus und Zentralismus in Frankreich, indem er nach der Funktion der Erwähnungen des *droit de cuissage* in der juristischen Literatur der frühen Neuzeit fragt. Die dem König nahestehenden Juristen (*les gens du roi*) haben seiner Ansicht nach zu einer Verbreitung der Fiktion vom Herrenrecht der ersten Nacht im 16. und 17. Jahrhundert beigetragen, um so die Partikulargewalten weiter zu desavouieren. Alain BOUREAU glaubt nicht an einen »wahren Kern« dieser Fiktion, auf den der feste Glauben der spätmittelalterlichen Menschen an dieses Recht hindeutet.

131 »Das Recht der Ersten Nacht. Zur Geschichte einer Fiktion«, Düsseldorf Zürich 1996. In der englischen Übersetzung heißt es vorsichtiger: »The Lord's first night. The myth of the Droit de Cuissage«, Chicago 1998.

132 »Il faut donc imaginer la rédaction des aveux et dénombrements dans un mélange d'ambition féroce, de paillardise et de vantardise, de menteries ou »gabs«, dans un milieu de hobereaux à la fois proches de la culture paysanne et soucieux de s'en démarquer. La série P 300 des Archives nationales, qui rassemble une énorme masse de ces documents, c'est un peu le Café des Sports à dix-neuf heures: on discute gravement et, parfois, on se vante, on plaisante grassement en exaltant sa puissance sexuelle, on menace, avant de rentrer chez soi benoîtement et de reprendre, le lendemain, une activité paisible.« BOUREAU 1995, S. 123. Vgl. zur Interpretation der Quellen als scherzhafte Rechtübertreibung BLUNTSCHLI 1838, S. 190; GRIMM 1899, S. 384; ZOEPFL 1872, S. 168; GIERKE 1886, S. 35f.; GÜNTHER 1951, S. 101. Vgl. auch unten S. 215.

Kernstück seiner Untersuchung ist der Versuch einer Antwort auf die Frage, wie es zur Entstehung des Glaubens an ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht im Spätmittelalter kommen konnte. Im fünften Kapitel seiner Arbeit unternimmt er deshalb unter der Überschrift »le corps et la terre« einen kurzen Gang durch die Geschichte der Leibeigenschaft bzw. personale Unfreiheit. Die Verbindung zum Herrenrecht sieht er in der retrospektiven Mystifizierung der Beziehung zwischen Grundherren und Leibeigenen, besonders in bezug auf die Heiratsbeschränkungen, dem Verbot der Ausheirat (*formariage*).¹³³ Im Zusammenhang mit einer Interpretation der englischen Heiratsabgabe *merchet* und der französischen Abgabe für eine Ausheirat, die ebenfalls als *formariage* bezeichnet wurde, als Abgaben auf das Erbteil der Braut formuliert er eine Hypothese zum Ursprung der Assoziation zwischen Herrenrecht und Heiratsabgaben im Mittelalter. Zunächst konstatiert er Spannungen (»Krieg der Geschlechter«) bei der Weitergabe des väterlichen Erbes anlässlich der Eheschließung zwischen den erbberechtigten Kindern aufgrund der Ablösung einer früheren, egalitären Dotierungspraxis durch eine männliche Primogenitur, die aus höheren Schichten vom Bauernstand langsam übernommen wurde. Er führt aus: »Die an die Zahlung gebundene Erlaubnis (für die Eheschließung/Anm. des Verf.) des Grundherren läßt dem Bauern, der über sein Erbe verfügen will, paradoxerweise mehr Freiheit; bei freiem Besitz schränken die neuen Gewohnheitsrechte dieses Erbverfügungsrecht stark ein. Insgesamt erkaufte sich der Abhängige – manchmal sehr teuer – die Möglichkeit, seine heiratsfähige Tochter relativ besser auszustatten. [...] Eine solche Interpretation des *formariage* oder *merchet* bietet also eine weitere mögliche Erklärung der selten artikulierten Legende vom Recht der ersten Nacht: Sie drückt dann eine Feindseligkeit der dörflichen Gemeinschaft gegenüber der Frau aus, die sich einen Teil des väterlichen Erbes zu verschaffen weiß. Das heiratsfähige Mädchen erscheint darin als die Räuberin, die sich in ihrem eigenen Netz verfängt und in Wirklichkeit selber Opfer wird. Der Grundherr, objektiv gesehen der Verbündete von Vater und Tochter, übernimmt durch eine rhetorische Umkehrung die Rolle dessen, der der Tugend des Mädchens nachstellt, das durch die Legalität der Gewohnheitsrechte zuverlässiger geschützt wird als durch die inzestuöse Fürsorge der Väter, gleich ob Grundherr oder natürlicher Vater.«¹³⁴

133 Die Ausheirat (*formariage*) war zuerst gänzlich verboten, wandelte sich mit der allgemeinen Liberalisierung der persönlichen Abhängigkeit meist in eine festes Bußgeld um, das die Verluste des Herrn an dem sich nach außerhalb der Herrschaft verheiratenden Leibeigenen kompensieren sollte. Vgl. unten S. 93ff. und S. 136ff.

134 BOUREAU 1995, S. 174. Zitat nach der deutschen Übersetzung durch Rainer von Savigny, 1996, S. 219f.

Wir werden sehen, daß diese Hypothese einer »rhetorischen Umkehrung« von Rollen keinen Rückhalt in den spätmittelalterlichen Quellen zum Herrenrecht der ersten Nacht und der Geschichte der Ehebeschränkungen von unfreien Personen findet. Im Ausgangspunkt seiner Untersuchung, der Analyse der 72 »Faits«, die Jules DELPIT 1857 in einem Dossier zusammengestellt hatte, zeigt sich Alain BOUREAU durchaus noch der Diskussion des 19. Jahrhunderts verpflichtet.¹³⁵ Sein Beitrag zur Erforschung des Herrenrechts der ersten Nacht verdeutlicht vor allem, daß eine geographische Beschränkung der Untersuchung auf Frankreich, auch wenn sich dort die meisten Quellen finden, nicht sinnvoll ist, da es sich um ein europäisches Phänomen handelt. Bei der geringen Zahl der überlieferten ländlichen Rechtsquellen kann nur ein Vergleich aller Texte zu einer angemessenen Erklärung des Ursprungs der »Legende« führen. Allerdings belegt BOUREAUS Untersuchung, daß besonders lokalhistorische Untersuchungen einen wichtigen Beitrag zum Verständnis des Herrenrechts leisten können. Seine ausführliche, leider nicht an den Originalquellen durchgeführte Analyse des eingangs zitierten Rechtstitels des Herrn von Louvie-Soubiron in der südfranzösischen Landschaft Béarn ist ein Beispiel für einen solchen gelungenen Beitrag, der jedoch durchaus noch der Vertiefung bedarf.¹³⁶

Fassen wir die unterschiedlichen Erklärungsversuche für das Auftreten des Motivs eines Herrenrechts der ersten Nacht in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen thematisch zusammen. Die Mehrzahl der Historiker versucht die fraglichen Quellentexte als »scherzhafte Rechtsübertreibung«, als »gauloise-rie« oder »plaisanterie« zu verstehen. Sie stützen sich dabei vor allem auf das Argument der geringen Zahl von Dokumenten sowie auf das Fehlen von Gerichtsakten, kirchlichen Dokumenten oder anderen offiziellen Texten.¹³⁷ Einzig die französische Folkloreforschung und europäische Ethnologie nimmt die Quellen »ernst« und versucht, den eigentlichen Ursprung und Sinn der Verwendung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht im Kontext der mittelalterlichen Heiratsabgaben zu ergründen. Dabei sind vor allem die Forschungen von Evelyne SORLIN hervorzuheben, die in ihren Arbeiten wichtige Ergebnisse vorlegen konnte.

135 BOUREAU 1995, S. 107-135. Vgl. oben Anm. 73.

136 Vgl. BOUREAU 1995, S. 124-133 sowie unten S. 227ff.

137 Vgl. BLUNTSCHLI 1838, Bd. 1, S. 190; HANAUER 1887, S. 206ff.; GIERKE 1886, S. 35f.; SCHMIDT 1881, S. 251, 254, 306; THORMANN 1907, S. 27; ERLER in HRG, Bd. 2, Sp. 498; BOUREAU 1995, S. 123.

1.4. Fragestellung und Methode

Alain BOUREAU rechtfertigt seine Beschäftigung mit der Thematik in seinem 1995 erschienenen Buch mit der immer noch offenen Frage nach der historischen Realität des Herrenrechts der ersten Nacht.¹³⁸ Letztlich überzeugt seine Dekonstruktion des Mythos jedoch nicht, weil sie an der entscheidenden Stelle, der Frage nach dem Grund für die Verwendung des literarischen Topos im Zusammenhang mit den Heiratsabgaben im ländlichen Gewohnheitsrecht keine befriedigende Antwort bietet. Welcher Zusammenhang besteht also zwischen Abgaben, die im Mittelalter anlässlich der Eheschließung an den Herrn gegeben wurden und der Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht in Mittel- und Westeuropa? Beinhaltet der Mythos einen »wahren Kern«? Damit steht diese Frage, wie auch die allgemeinere nach dem Ursprung der mittelalterlichen Heiratsabgaben in ihrer ganzen Bandbreite und für das Mittelalter so typischen regionalen Diversität überhaupt, weiterhin zur Beantwortung an.

Eine Antwort auf eben diese doppelte Frage nach dem Ursprung der Heiratsabgaben und dem Grund für ihre Beziehung zum Herrenrecht der ersten Nacht zu geben, ist ein zentrales Anliegen dieser Studie. Mehrere Teilfragen stehen zur Bearbeitung an. Zunächst natürlich diejenige nach den Quellen und ihrer Interpretation. In welchem Quellenkontext finden sich die spätmittelalterlichen Nachrichten zum Herrenrecht der ersten Nacht; wann taucht das Herrenrecht zum ersten Mal in einer konkreten Überlieferungstradition auf, wann verschwindet es? Handelt es sich bei den schriftlichen Quellen des späten Mittelalters um Zeugnisse eines rhetorischen Diskurses oder um Hinweise auf tatsächliche symbolische Handlungen, die vor dem Hintergrund des Topos eines Herrenrechts der ersten Nacht motiviert waren? Damit aber stellt sich gleichzeitig die Frage nach der Bedeutung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der spätmittelalterlichen Gesellschaft. Welchen Stellenwert hat das *jus primae noctis* in der Realität des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtslebens besessen? In welcher Weise wurde von dem Topos des Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter und der frühen Neuzeit gesellschaftlich »Gebrauch« gemacht? Schließlich erhebt sich die allgemeinere Frage nach der »anthropologischen Dimension« des Herrenrechts der ersten Nacht. Wie erklärt sich der große und andauernde »Erfolg« des gedanklichen Substrats dieses Topos in der europäischen und vorderasiatischen Kulturgeschichte? Wieweit lassen sich die Wurzeln des Eindringens dieses Gedankens in die genannten Kulturen zurückverfolgen und erklären? Welchen Stellenwert hat der Topos in anderen Kulturen?

138 BOUREAU 1995, S. 11.

Die Studie verfolgt somit ein doppeltes Anliegen. Sie unternimmt den Versuch, Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen ländlichen Rechtsquellen in einen historischen Gesamtkontext einzuordnen und aus diesem heraus zu begreifen. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll, aufgrund der schon genannten Berichte über die rituelle Defloration aus anderen Kulturen, das Phänomen des Herrenrechts nicht nur in einer speziell europäisch-kulturgeschichtlichen, sondern auch in einer allgemeineren, anthropologischen Perspektive anzugehen. Eine solche »anthropologische« Perspektive meint hier nicht nur eine ethnologisch vergleichende Betrachtung, sondern auch die Zuhilfenahme von Erkenntnissen der neueren vergleichenden Verhaltensforschung und Evolutionsbiologie zum besseren Verständnis der Kernaussage des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht.¹³⁹ Diese Vorgehensweise erwächst aus der noch zu belegenden Annahme, daß das tyrannische Herrenrecht der ersten Nacht in seinem gedanklichen Substrat nicht auf die europäische Kultur beschränkt ist, sondern ein interkulturell verständliches Prinzip ausdrückt. Anscheinend hat sich dieses Prinzip jedoch in keiner anderen Kultur in Form eines literarischen Topos in einer vergleichbaren Weise entfaltet.¹⁴⁰ Die Gründe hierfür werden noch zu erörtern sein.

Die Frage der wissenschaftlichen Methode stellt sich bei einer Untersuchung des Herrenrechts der ersten Nacht in ganz besonderer Weise. Es reicht hier in keinem Fall, die vorhandenen Quellen zusammenzustellen und zu präsentieren – sie erschließen sich nicht von selbst! Daher wird in der vorliegenden Arbeit vor allem der bislang in der älteren Forschung vernachlässigte lokalhistorische Kontext dieser Texte herangezogen, um zu einer Neubewertung zu gelangen. Die Fortschritte, die die Quellenkunde der ländlichen Rechtsquellen in den letzten Jahren gemacht hat, werden dabei für die Interpretation der fraglichen Texte nutzbar gemacht. Insbesondere bietet die gerade in neuerer Zeit sehr aktuelle Erforschung der Kommunikationskultur und Verschriftlichung ursprünglich mündlicher Memorialtexte eine Möglichkeit, den ursprünglichen Kontext der Verwendung des Topos eines Herrenrechts im Spätmittelalter zu ergründen. Sie erhellt die Sprechintention und gibt somit möglicherweise

139 Wenn hier im folgenden von Anthropologie die Rede ist, dann im Sinne einer Wissenschaft, die sich mit Erforschung des Menschen als Gattungswesen beschäftigt und nicht im Sinne von Kulturanthropologie (Ethnologie). Die Arbeit distanziert sich damit von Zielen und Methoden der sog. »Historischen Anthropologie«, so wie sie heute z.B. in der gleichnamigen Zeitschrift betrieben wird. Vgl. den kritischen Beitrag von RAULFF 1996, S. 65-79.

140 Vgl. dazu unten Kap. 5.

Auskunft über die Frage, in welcher Absicht damals vom Herrenrecht der ersten Nacht gesprochen worden ist.

Gänzlich neue, unedierte Texte konnten dem mageren Quellenkorpus aufgrund der zufälligen Streuung solcher Aussagen in den fraglichen Quellengruppen nicht hinzugefügt werden, obwohl sich solche durchaus noch in den Archiven finden könnten.¹⁴¹ Dafür wurde eine Reihe von Quellen verwendet, die zwar schon ediert sind, jedoch bislang in der Forschungsdiskussion zum Herrenrecht der ersten Nacht noch keine ausreichende Würdigung gefunden haben. In jedem Fall wurde die Überprüfung der Quellenzitate in der Literatur und den Editionen an den Originalmanuskripten angestrebt – nicht immer konnte dieses Ziel erreicht werden.¹⁴² Manchmal stellte sich dabei heraus, daß nur ungenau oder mit einem gewissen »bias« ediert worden war und nur das Original die Rekonstruktion der Texte an den entscheidenden Stellen erlaubte. Um die Überprüfbarkeit der Quellenzitate und einen plastischen Einblick in den Kontext der Überlieferung zu gewähren sind daher am Ende Abbildungen der Manuskripte mit den wichtigsten Quellen zum Herrenrecht der ersten Nacht gedruckt.

In einem weiteren Schritt werden die Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in spätmittelalterlichen Quellen in die Geistes- und Sozialgeschichte der Renaissance einzuordnen sein. Erst in diesem engen historischen Rahmen werden sie verständlich. Das zunächst Befremdliche aber auch besonders Interessante an diesen Texten ist, daß sich in ihnen Zeugnisse eines Geschichtsbewußtseins nichtgelehrter Provenienz spiegeln. Die Verbindung des antiken Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht mit gewohnheitsrechtlichen Heiratsabgaben in der Volkskultur des 15. und 16. Jahrhunderts eröffnet neue Blickwinkel auf das Geschichtsbewußtsein in einer illiteraten Gesellschaft, die sich in der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit dem Schriftgebrauch in immer umfangreicherer Weise zu bedienen beginnt.

Die Teile der Studie, die sich mit der Geschichte der Heiratsabgaben und ihrem Ursprung beschäftigen, stützten ihre Aussagen vor allem auf die Quellen-

141 Die Seltenheit der Erwähnung des Herrenrechts in den Quellen wird noch zu diskutieren sein. Vgl. BOUREAU 1995, S. 139.

142 Namentlich die katalanischen Quellen zum Herrenrecht der ersten Nacht konnten bislang noch nicht im Original eingesehen werden. Zu den genannten Schwierigkeiten kommt hier der Aspekt der weiten geographischen Verteilung der Quellen in Europa. Die Konzentration auf eine Region hätte den Verzicht auf die Erkenntnisse durch den Vergleich mit den anderen Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht bedeutet und keine allgemeineren Aussagen zur Verwendung des Topos im spätmittelalterlichen Europa erlaubt. Das Phänomen des spätmittelalterlichen Gebrauchs des Herrenrechts ist nämlich nicht, wie BOUREAU 1995, S. 14 suggeriert, ein französisches, sondern vielmehr ein europäisches.

analyse mit Hilfe der vergleichenden Methode in der Geschichtswissenschaft, wie sie klassisch von Marc BLOCH in der »Cambridge Economic History of Europe« formuliert worden ist.¹⁴³ Mit ihrer Hilfe können bei Texten geographisch völlig unterschiedlicher Herkunft gemeinsame Funktionen freigelegt werden, die fehlende Textzeugnisse aus einer Region substituieren können. Dieser Methode liegt das Axiom zugrunde, daß es gleiche oder ähnliche Funktionen im Kontext des sozialen Zusammenlebens von Menschen gibt, die unabhängig voneinander entstanden sind und eng mit kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen verknüpft sind. Nur eine solche komparative Betrachtungsweise erlaubt es, die unverständlichen und vor allem kontextarmen Formulierungen der Rechtsquellen in das kulturgeschichtliche Bild dieser Zeit einzufügen und in seinen Gesamtzusammenhang einzuordnen. Dafydd JENKINS, einer der großen Kenner des mittelalterlichen walisischen Rechts, formulierte 1986 in seiner Edition der Gesetze König Hywels, der den Beinamen »der Gute« trug: »Students of Welsh law can certainly learn one thing from social anthropology: that in different places and different ages human beings react to similar circumstances in similar ways.«¹⁴⁴ Diese Erkenntnis der Sozialanthropologie bildet die erkenntnistheoretische Grundlage für die vergleichende Analyse von Quellen, wie sie im folgenden unternommen wird.

Im Hinblick auf die anthropologisch orientierte Fragestellung der Studie nach der interkulturellen Kernaussage des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht unter Verwendung von Ergebnissen der vergleichenden Verhaltensforschung und Evolutionspsychologie bzw. -biologie stellt sich die Frage des Nutzens und der Notwendigkeit einer solchen, für den Historiker ungewohnten Herangehensweise. Für diejenigen, dessen Erkenntnisinteresse auf die kulturellen Äußerungen und deren Zusammenhänge in der eigenen Kultur und Geschichte beschränkt sind, bietet ein solcher interdisziplinärer Ansatz keine Vorteile. Wenn sich das wissenschaftliche Interesse jedoch über die engen Fächergrenzen hinaus auf die Suche nach der *conditio humana* des Menschen als Gattungswesen im Sinne Arnold Gehlens und den übergreifenden, verbindenden Faktoren menschlicher Kulturen erstreckt, erscheint mir eine solche erweiterte Betrachtungsperspektive geradezu zwingend. Daher ist der Anspruch der Stu-

143 »And it is on comparative methods that we must mainly rely. On comparison of the European development with parallel developments that may be studied outside Europe? No doubt. But also, and perhaps mainly, on systematically conducted comparisons of the various regional developments within European civilisation itself.« BLOCH 1963, S. 212; vgl. hierzu den ausführlichen Artikel »Pour une histoire comparée des sociétés Européennes« BLOCH 1963, Bd. 1, S. 16-40, sowie den Sammelband von HAUPT & KOCKA 1996 und den Aufsatz von MEYER 1997, S. 86ff. Dort auch weiterführende Literaturhinweise.

144 JENKINS 1986, S. XXXIV.

die ein kulturwissenschaftlicher im Sinne der Erforschung des Phänomens »Kultur« und der sie vorantreibenden Kraft, des Menschen, auch wenn die zentrale Thematik zunächst eher als ein klassisches Problem der Rechtsgeschichte erscheinen mag.¹⁴⁵

145 Vgl. GALL 1997, S. 18. Wenn es im Sinne des programmatischen Vorspannes der neuen Zeitschrift »Historische Anthropologie« darum geht, »die *conditio humana* in ihrer kontextuellen Veränderlichkeit und Vielfalt aufzuschlüsseln« (Bd. 1, 1993, S. 2), so wird man die vorliegende Studie auch eine historisch-anthropologische nennen dürfen, obwohl die Methoden des Erkenntnisgewinns sich deutlich von den in diesem Zweig der Geschichtswissenschaft üblichen unterscheiden. Vgl. hierzu auch den Titel meines Artikels zum Herrenrecht der ersten Nacht aus dem Jahre 1994: Historisch-anthropologische Überlegungen zum Verständnis eines mittelalterlichen Feudalrechts.

Kapitel 2

Der literarische Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht

Für Gilgamesch, den König von Uruk-Markt, als Erstwerber, ist geöffnet das Netz der Leute!
Die, so zu Ehefrauen bestimmt sind, beschläft er, er zuvor, danach erst der Ehemann.

Gilgamesch Epos, IV, 30-34.

Das Herrenrecht der ersten Nacht wird im allgemeinen mit dem europäischen Mittelalter und der spätfеudalen Agrargeschichte assoziiert. In dieser Form hat es seinen Niederschlag in der neuzeitlichen Literatur bei Shakespeare und vielen anderen Schriftstellern gefunden.¹ Es ist jedoch, in seinem gedanklichen Substrat, viel älter. Die Spuren dieser Vorstellung von dem Vorrecht eines mächtigen Mannes auf die erste Nacht mit der Frau eines anderen Mannes reichen bis zu den frühen Hochkulturen des Zweistromlandes zurück, mit denen wir in der Regel die historische Zeit beginnen lassen. Auch in diesem Kontext ist von Assyrologen und klassischen Altertumsforschern die Frage nach der Realität des Herrenrechts gestellt worden.² Sie ist jedoch für die Frühgeschichte und Antike noch schwieriger zu beantworten als für das Mittelalter. Natürlich fehlen uns hier in noch stärkerem Maße die Quellengattungen, die Antworten auf eine solche Fragestellung liefern könnten.

Ein anderes Moment der antiken Überlieferungen mag daher im folgenden schon aufgrund der Quellenlage im Vordergrund stehen: die Verwendung des Herrenrechts der ersten Nacht als literarischer Topos zur Charakterisierung tyrannischer Herrscher in Dichtung und Heldenepos.

1 Shakespeare, Henry VI, Part 2, Act 4, Scene 7: »Cade: The proudest peer in the realm shall not wear a head on his shoulders, unless he pay me tribute; there shall not a maid be married, but she shall pay to me her maidenhead ere they have it: men shall hold of me in capite; and we charge and command that their wives be as free as heart can wish or tongue can tell.« The Works of William Shakespeare, hg. von W. G. CLARK und W. A. WRIGHT, London 1956, S. 551. Vgl. LIEBRECHT 1864, S. 541; DERS. 1879, S. 416; SCHMIDT 1881, S. 11ff. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 93.

2 Vgl. VON SODEN 1981, S. 103-106.

2.1. Gilgamesch-Epos

Es ist bezeichnend, daß schon eines der ältesten überlieferten Stücke menschlicher Dichtung, das Gilgamesch-Epos, eine Passage kennt, die an das Herrenrecht der ersten Nacht erinnert. Der Inhalt dieser bis heute in vielen Details rätselhaften Dichtung erschließt sich nicht in wenigen Worten. Trotzdem sei eine kurze Einführung in die Handlung des Epos gegeben. Enkidu, die zweite Hauptperson der Dichtung, ist ein »Wolfskind«,³ das zu Beginn des Epos erst durch eine Frau, die in der Dichtung als Kult-Prostituierte bzw. Hure/Dirne bezeichnet wird, zum Menschen erzogen wird. In der akkadischen Fassung des Epos, die die sogenannte Pennsylvaniatafel bietet,⁴ wird Enkidu in der folgenden Szene von einem Bürger Uruks über ein Fest aufgeklärt, das gerade in der Stadt vorbereitet wurde:

Der Mann tat den Mund auf und sprach zu Enkidu:	142f.
Zum Hochzeitshause <i>lud man mich ein</i> . ⁵	144
Das Schicksal der Leute ist die Erstwahl zur Brautschaft!	145f.
Auf dem Tisch häufte ich die Festspeisen,	147
Die köstlichen Gerichte des Hochzeitshauses.	148
Für den König von Uruk-Markt als Erstwerber	
Ist geöffnet das Netz der Leute! ⁶	149f.
Für Gilgamesch, den König von Uruk-Markt, als Erstwerber,	151
Ist geöffnet das Netz der Leute!	152f.
<i>Die, so zu Ehefrauen bestimmt sind</i> , beschläft er,	154
Er zuvor, danach erst der Ehemann:	155f.
Nach göttlichem Rat ist's geboten	157
Schon als man ihm Abschnitt die Nabelschnur,	
Ward's ihm bestimmt. ⁷	158f.

3 Enkidu wird von wilden Tieren gesäugt und wuchs, wie die Dichtung vielfach wiederholt, in der Steppe als Gegenort zur befestigten Stadt auf.

4 So benannt nach ihrem Aufbewahrungsort, dem Museum der University of Pennsylvania.

5 *Kursivdruck* deutet eine unsichere Übersetzung oder sinngemäße Ergänzung an. Vgl. SCHOTT 1988, S. 13f.

6 Dieser Vers bezieht sich auf die Verpflichtung der Männer von Uruk, Gilgamesch Zutritt zu ihrem Schlafraum zu gewähren, der durch ein Netz vom Wohnraum abgetrennt zu sein pflegte. SCHOTT 1988, S. 27, Anm. 2.

7 SCHOTT 1988, S. 27f. Bislang ist noch keine neuere kritische Ausgabe des Epos verfügbar, der die Übersetzung Schotts von 1934 ersetzen könnte. Vgl. auch die Übertragungen durch VON SODEN 1981, S. 104: »Für Gilgamesch, den König von Uruk- Platz, ist als den Erstwerber geöffnet das (Bett-) Netz der Leute. Die Gattin der Geschicke beschläft er, er zuerst, der Ehemann erst danach« und durch TIGAY 1982, S. 182: »He cohabits with the betrothed bride – He first, the husband afterwards«.

Einige Zeilen später wird eine weitere Szene beschrieben, die mehrfach mit der oben zitierten in einem Zusammenhang gesetzt wurde. Darin vollzieht Gilgamesch den Beischlaf mit einer jungen Frau, die als »Ischchara«, als Stellvertreterin der Venusgöttin, bezeichnet wird: »Für Gilgamesch ist wie für einen Gott eine Opfergabe hingestellt. Der Ischchara ist schon das Lager gerüstet, Gilgamesch war mit der jungen Frau in der Nacht zusammengekommen. (Verse 190ff.)«⁸ Für Enkidu zeugten diese Berichte von einer »ungeheuerlichen Überhebung«, und er trat daher zum Zweikampf gegen den König und Tyrannen Gilgamesch an.⁹

Die fraglichen Textstellen sind von der Forschung unterschiedlich interpretiert worden. Die Mehrzahl der Assyrologen geht davon aus, daß Enkidu von einem Herrenrecht der ersten Nacht berichtet wird, welches dem Tyrannen Gilgamesch in Uruk zugestanden habe.¹⁰ Der Bezug dieser Stelle zu der folgenden Erzählung einer heiligen Hochzeit (Hieros Gamos)¹¹ mit einer Vertreterin der Göttin Ischhara-Ischtar ist nicht eindeutig. Wolfram von SODEN bezieht in seiner Interpretation das Herrenrecht auf diese Kulthandlung und meint, da es sich hierbei nicht um einen Willkürakt handele, sei der Terminus *jus primae noctis* nicht anwendbar.¹² Dem entgegen steht die eindeutige Formulierung des

8 SCHOTT 1988, S. 28.

9 Vgl. VON SODEN 1981, S. 104.

10 Vgl. TIGAY 1982, S. 181, Anm. 8. DIAKONOFF 1961, S. 62f. bezweifelt, ob der Text wirklich von einem Herrenrecht spricht. Zweifel haben auch RANOSZEK 1934, S. 210 und LANDSBERGER 1968, S. 83f., der die zweifelhafte Stelle lieber als Hinweis auf eine Kollektiv-Hochzeit im Sinne eines Nasamonischen Rituals deuten möchte. Vgl. hierzu auch FINKELSTEIN 1970, S. 251f.

11 Zur »Heiligen Hochzeit« vgl. CALOY 1989, S. 308-359; zum *jus primae noctis* siehe dort S. 218f. und HUNGER 1984. Hinweise auf derartige Kulthandlungen gibt auch ASHERGREVE 1985, S. 42f., 101ff., 133f.

12 »Wenn diese aber kein Willkürakt war, dann hat Gilgameschs Handeln mit der Handlungsweise mittelalterlicher Grundherrschaft, die die Abhängigkeit ihrer ländlichen Untertanen mißbrauchten, um junge Frauen sich auch im Bett dienstbar zu machen, wenig gemeinsam. Im Mittelalter ging es nur um Lustgewinn, bei Gilgamesch um die Durchführung eines der geschlechtlichen Vereinigung einbeziehenden Kultes, der wie ähnliche Kulte an vielen anderen Orten gewiß im Dienste der Erhaltung oder Erneuerung der Fruchtbarkeit bei Menschen, Tieren und Pflanzen stand«, VON SODEN 1981, S. 105. Die Problematik dieser Auffassung liegt in der Definition des Herrenrechts der ersten Nacht als ausschließlich gewohnheitsrechtliches Institut des europäischen Mittelalters: »Das gewohnheitsrechtliche Institut *ius primae noctis* hat seinen Ort in der mittelalterlichen und vielleicht bisweilen noch frühneuzeitlichen Feudalgesellschaft: Das »Recht« wurde mancherorts von den Grundherrschaften ihren ganz oder teilweise leibeigenen Landarbeitern gegenüber wahrgenommen«, VON SODEN 1981, S. 103. Schon KARL SCHMIDT hatte in seiner Untersuchung jedoch eine Reihe von antiken Texten zusammengetragen, die das gedankliche Substrat des Herrenrechts der ersten Nacht in der

Vorrechts auf den Beischlaf mit einer Frau, die schon einen (designierten?) Ehemann besitzt (Verse 154ff). Die Verse 190ff. mit der Erwähnung der Kult-handlung einer heiligen Hochzeit erscheinen daher als ein neuerliches Beispiel für die Herrschaft und Tyrannei Gilgameschs. Der gesamte Text steht nämlich dem Kult der Venusgöttin, zu dem auch die heilige Hochzeit zu zählen ist, sehr kritisch gegenüber.¹³

Wenn wir den Kontext der Erzählung etwas genauer betrachten, so ist die Episode des Herrenrechts in die Erzählung vom ersten Zusammentreffen Enkidus und Gilgameschs eingebettet. Die Funktion der Person Enkidus innerhalb des Epos ist die eines ebenbürtigen Gegners bzw. Freundes für den Helden und Tyrannen Gilgamesch. Beide treffen zum ersten Mal auf der Schwelle des Hochzeitshauses zusammen, in dem Gilgamesch das Herrenrecht wahrnehmen will. Es kommt zum Ringkampf, in dem Gilgamesch und Enkidu ihre ebenbürtige Stärke erkennen und Freundschaft schließen. In der hettitischen Version des Epos wird Gilgamesch ebenfalls als Unterdrücker und Tyrann Uruks bezeichnet, aber die Form dieser Unterdrückung ist reduziert auf eine ständige Rivalität zwischen dem Helden und den jungen Männern von Uruk, die in andauernden Kämpfen ausgetragen wurde.¹⁴ Über den Grund dieser Rivalität wird nichts gesagt – sie steht jedoch aufgrund der hier wie dort angesprochenen Bedrückung der Bevölkerung von Uruk durchaus in einem Zusammenhang mit dem in der akkadischen Version erwähnten Herrenrecht der ersten Nacht. Der Ursprung der Tyrannei und des Unrechts in der Stadt liegt in dem Fehlen eines ebenbürtigen Gegners für Gilgamesch. Bei der Erschaffung Enkidus durch die Götter wird eben diese Funktion betont: »Wettstreiten sollen sie – Uruk erhole sich«¹⁵ Als dieser Gegner in Enkidu gefunden ist, kehrt Frieden in Uruk ein, und die beiden Helden können sogar Freunde werden.

Wenden wir uns noch einmal, trotz aller Unsicherheiten bei der Übertragung der Keilschrift in heutige Sprachen, dem Wortlaut der fraglichen Textstelle zu.¹⁶ Gilgamesch wird zunächst die »Erstwahl der Brautschaft« zugesprochen. Kurz darauf wird er als »Erstwerber« bezeichnet. Diese Bezeichnungen deuten auf ein durch seine Macht und Stärke bedingtes Vorrecht gegenüber

liche Substrat des Herrenrechts der ersten Nacht in der Form eines Topos verwenden. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 163-206. Es erscheint daher durchaus gerechtfertigt, auch den literarischen Topos zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft mit dem Ausdruck *jus primae noctis* oder Herrenrecht der ersten Nacht zu bezeichnen.

13 SCHOTT 1988, S. 12.

14 »Daily the young men of Uruk he kept on besting.« TIGAY 1982, S. 184. Vgl. zur Ursache dieser Rivalität unten S. 327ff.

15 SCHOTT 1988, S. 18. Vgl. TIGAY 1982, S. 186.

16 Vgl. hierzu RAVN 1953, S. 12-13.

den anderen Bewohnern von Uruk bezüglich allen Frauen der Stadt hin. Der Ausdruck selber impliziert ein Vorrecht gegenüber anderen Männern beim Werben um die Frauen in der Stadt und verrät einiges über die Rolle, die dem Status und der Stärke einer Person bei der Brautwahl und der Werbung um die Gunst der Frauen zugesprochen wurde. Die Erwähnung des Vorrechts in bezug auf den ersten Beischlaf mit den Ehefrauen anderer Männer erscheint in diesem Zusammenhang nur als Konkretisierung der in den vorangegangenen Zeilen gemachten Aussagen über die Vorrechte des Gilgamesch bezüglich seines Zugangs und seines Ansehens bei den Frauen allgemein. So läßt sich behaupten, daß der Kerngedanke des *jus primae noctis*, nämlich des Vorrechts gegenüber dem Ehemann, schon zur Abfassungszeit in der altbabylonischen Epoche (ca. 1900 v. Chr.) bekannt war und zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft benutzt wurde. Bemerkenswert ist des weiteren die Verknüpfung von Elementen tyrannischer Herrschaft mit seinem gleichzeitigem Heldentum und einer schon früh einsetzenden göttlichen Verehrung des Gilgamesch. Das Herrenrecht ist in diesem Epos somit nicht nur ein Symbol der Tyrannei, sondern ganz allgemein von Macht und Stärke.

Da das Epos nur in der akkadischen Fassung die Tyrannei des Gilgamesch über Uruk und somit das Herrenrecht der ersten Nacht kennt, kann man hieraus auf die semitischen Wurzeln dieses Teils des Epos schließen.¹⁷ Jüngere Erwähnungen des Herrenrechts im Talmud und in der arabischen Folklore unterstützen diese Vermutung.

2.2. Semitische Traditionen

Aus nachchristlicher Zeit sind für den vorderen Orient und insbesondere aus Palästina Sagen bekannt, die den Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht wieder aufnehmen. In der talmudischen Literatur wird mehrfach berichtet, daß heidnische Machthaber in Judäa sich Übergriffe zuschulden kommen ließen, die an das Herrenrecht der ersten Nacht erinnern. Im Jerusalemitischen Talmud, der aus dem fünften Jahrhundert nach Christus stammt, findet sich zur Erklärung der Bestimmung, daß der Bräutigam in Judäa keine Jungfernschaftsklage anstrengen kann, wenn er im Hause seines Schwiegervaters ohne Zeugen mit der Braut zu Tisch gesessen habe, die folgende Bemerkung: »In früherer Zeit gab es eine Verfolgung in Judäa ... (Die Römer) knechteten sie, notzüchtigten ihre Töchter und bestimmten, daß der Feldherr [...] ihnen

17 LAMBERT 1960, S. 51.

zuerst beiwohne.«¹⁸ Eine andere Version dieser Begebenheit findet sich im Babylonischen Talmud, der etwa einhundert Jahre später datiert und die palästinensische Fassung schon bald völlig verdrängte. In der von FROMER 1924 veranstalteten Edition liest man in der erklärenden Vorbemerkung des Herausgebers: »Nach dem Aufstande unter Hadrian hat die römische Regierung die Ausübung sämtlicher Bräuche der jüdischen Religion verboten, darunter auch den, daß die Jungfrau am Mittwoch zu heiraten hat. Über das erlassene Edikt gibt es zwei Überlieferungen; nach der einen soll es gelautet haben: »Eine Jungfrau, die am Mittwoch heiratet, soll getötet werden«, nach der anderen: »Eine Jungfrau, die am Mittwoch heiratet, soll zuerst dem Befehlshaber zugeführt werden.« die letzte Überlieferung scheint die richtige zu sein.« In der wörtlichen Übersetzung heißt die fragliche Stelle: »Raba sagte: weil sie gesagt haben, eine Jungfrau, die am Mittwoch heiratet, soll dem Befehlshaber zuerst ausgeliefert werden.«¹⁹ Daran schließen sich weitere Erörterungen über die Frage an, wie die Juden auf das römischen

18 Jerusalemischer Talmud, Kethubhoth (Verlobungen), Abschnitt I zu Mischna 5; SCHMIDT 1881, S. 163f. WEIL 1883a, S. 157; WEIL 1883b, S. 274; ENCYCLOPAEDIA JUDAICA 1932, S. 613; EPSTEIN 1948, S. 157; PATAI 1974, S. 177f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 32.

19 FROMER 1991, S. 351. (Solie 1, Anhang 3) Ich gebe hier die leichter verständliche Zusammenfassung FROMERS wieder. Der Originaltext lautet folgendermaßen (Blatt 3 a-b): »Rab Schemuel bar Jizchak sagte: »Das ist nur gelehrt worden von der Einrichtung Esras an, als die Gerichtshöfe nur am Montag und Donnerstag tagten, durfte die Frau täglich heiraten.« Vor der Einrichtung Esras? Was gewesen ist, ist doch gewesen! So will er sagen: »Wenn Gerichtshöfe jetzt täglich tagen wie vor der Einrichtung Esras, so darf die Frau jeden Tag heiraten.« Es liegt doch aber auch noch »aus Rücksicht auf. ...« vor. Wo er sich bereits vorher vorbereitet hat. Was ist es mit »Aus Rücksicht auf ...?« Wir haben gelernt: »Warum haben sie gesagt, daß eine Jungfrau heiraten soll am vierten Tag? Damit, wenn er eine Anklage über die Jungferschaft vorzubringen hat, er am nächsten Tage das Gericht aufsuchen kann. Dann sollte er doch auch am Sonntag heiraten, und wenn er eine Anklage über die Jungferschaft vorzubringen hat, könnte er doch am nächsten Tag das Gericht aufsuchen. Mit Rücksicht auf die Töchter Israels haben die Chakamim die Einrichtung getroffen, daß der Bräutigam sich mit der Vorbereitung der Mahlzeiten drei Tage bemüht: Sonntag, Montag und Dienstag, und sie am Mittwoch heiratet. Und von der Lebensgefahr an wurde es beim Volk Gebrauch, am Dienstag zu heiraten, und die Chakamim sind nicht dagegen eingeschritten. Und am Montag soll er nicht heiraten. Und wenn eine Notlage vorliegt, dann ist's erlaubt. Und auch am Freitag abend soll er nicht heiraten wegen der Sabbatruhe.« Was ist es mit der Lebensgefahr? Etwa, weil sie gesagt haben, eine Jungfrau, die am Mittwoch heiratet, soll getötet werden, ist der Brauch eingeführt worden? Man hätte sie (die Einrichtung) doch ganz aufheben sollen. Raba sagte: weil sie gesagt haben, eine Jungfrau, die am Mittwoch heiratet, soll dem Befehlshaber zuerst ausgeliefert werden. Das ist doch keine Lebensgefahr, das ist doch nur eine Notlage. Weil es züchtige Frauen gibt, die sich in diesem Falle töten lassen und so in Lebensgefahr geraten. Sollte man sie doch aufklären, daß sie im Zwangsfall dem Mann erlaubt ist. Es gibt leichtfertige Frauen, und es gibt auch Priesterfrauen. Dann hätte man sie (die

Frage an, wie die Juden auf das römischen Religionsverbot reagiert haben und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Ausübung des Herrenrechts durch den Befehlshaber zu verhindern.

Die fraglichen Überlieferungen gehört zum *Gemara* genannten Teil des Talmuds, der die mündliche Lehre, *Mischna*, schriftlich auslegt und erklärt. Die Auslegung geschieht in Dialogen verschiedener Rabbiner, die über die einzelnen Sätze der *Mischna* diskutieren. Der im Text genannte Rabbiner mit dem Namen Raba (Rabba) lebte von 270-330 n. Chr. und gilt als einer der Hauptvertreter der talmudischen Dialektik.²⁰ Die *Gemara* wurden im Mittelalter weiter kommentiert und ausgelegt. Auch diese Kommentare nehmen zum Teil die Tradition der zitierte Stelle wieder auf, ohne jedoch neues hinzuzufügen.²¹

Eine ähnliche Verwendung findet das Motiv des Herrenrechts im sogenannten Meguillar Taanit, einer am Jahreskalender orientierten Sammlung von Ereignissen und Begebenheiten der jüdischen Geschichte. Das Herrenrecht wird in den Scholien zu diesem Text als Anlaß für den Aufstand der Makkabäer

Einrichtung) doch aufheben sollen. Eine Gesera (eine regierungsfeindliche Verfügung) ist vorübergehend, und eine Einrichtung der Chakamim wird wegen einer Gesera nicht aufgehoben. Wenn es so ist, dann kann er doch auch am Dienstag kommen und sie holen. Aufs Ungewisse wird er nicht aufbrechen. ›Und am Montag soll er nicht heiraten. Und wenn eine Notlage vorliegt, dann ist's erlaubt.‹ Was ist mit der Notlage gemeint? Etwa das, was oben gesagt wurde? Warum nannte er es dort Gefahr und hier Notlage? Und dann: dort heißt es: ›Ist der Brauch eingeführt worden‹, und hier heißt es: ›Es ist erlaubt.‹ Raba sagte: ›Wenn man sagt, daß der Befehlshaber nach der Stadt kommt.‹ Wie ist das zu verstehen? Wenn er bald wieder aufbrechen wird, dann kann man doch die Hochzeit verschieben. Es ist gemeint, daß er ankommen und sich festsetzen wird. Dann kann die Hochzeit doch auch am Dienstag stattfinden. In diesem Falle pflegte der Quartiermeister zu kommen.‹ FROMER 1991, S. 355-357; vgl. SCHMIDT 1881, S. 165f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 32. Es war mir nicht möglich, eine Edition des Talmud zu konsultieren, die historisch-kritischen Ansprüchen genügen würde. Die von GOLDSCHMIDT in den dreißiger Jahren herausgegebenen Editionen basieren ebenso wie der von FROMER edierte Text auf den frühen Drucken des 16. Jhs. und der Münchener Handschrift, deren Entstehungszeit mit dem 11. Jh. angesetzt wird. Die einzelnen Zeitschichten wurden in den Editionen jedoch nicht getrennt. Vgl. GOLDSCHMIDT 1931, S. 7; DERS. S. 465; NEUSNER 1994, S. 8.

20 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 166.

21 SCHMIDT 1881, S. 168, Anm. 1. Im Falle des Babylonischen Talmuds sind vor allem zwei unterschiedliche Schulen von Glossatoren aus dem Mittelalter bekannt: zum einen die Schule des nordfranzösischen Rab Schelomo, genannt »Raschi«, der im Jahre 1105 verstarb, und zum anderen die Schule der »Tosafisten« (Glossatoren) aus dem 12. und 13. Jh., deren Lehre *Tosefta* genannt wird. Vgl. auch FROMER 1991, S. 577f. Speziell zum *jus primae noctis*: LIEBERMAN 1967a, Bd. 6, S. 186-87 [hebräisch]; DERS. 1967b, S. 56 [hebräisch].

gegen den syrischen König Antiochus IV. im zweiten vorchristlichen Jahrhundert erwähnt. »Womit haben die griechischen Könige ihnen Leides getan? Sie setzten in den Städten Quästoren (Castiraoth) ein, um die Bräute zu beschlafen; dann wurden die Bräute ihren Männern zugeführt [...]. Und niemand wollte eine Frau nehmen wegen der Castiraoth.«²² Die Scholien datieren wahrscheinlich aus dem 7. oder 8. nachchristlichen Jahrhundert. Ihnen wird nur eine geringe historische Aussagekraft beigemessen.²³ Karl SCHMIDT meinte, daß sie möglicherweise durch die Erwähnung des Herrenrechts im Talmud angeregt seien.

Schließlich wird ein entsprechender tyrannischer Mißbrauch auch in den jüdischen Midraschim (Legenden, Sagen, Sprüchen) bezüglich des Chanoucca-Fests erwähnt.²⁴ Die Verwendung des Topos im Talmud und den späteren Schriften ist am Ende des letzten Jahrhunderts zum Gegenstand einer Kontroverse zwischen jüdischen Gelehrten über die »historische Realität« desselben geworden.²⁵ Auf die diesbezügliche Quellenproblematik wurde schon zu Anfang des Kapitels hingewiesen.

Eine ähnliche Verbreitung hat der Topos eines Herrenrechts der ersten Nacht auch bei den arabischen Semiten gefunden. Schon aus dem 9. Jahrhundert sind schriftliche Fassungen einer Sage über den Untergang der arabischen Stämme Tasm und Gadís bekannt, in denen das *jus primae noctis* einen Rolle spielt.²⁶ Auch in anderen arabischen Dichtungen wird das Herrenrecht erwähnt.²⁷ Ebenso wie für die jüdische Folklore ist für die arabische Literatur festzuhalten, daß das Herrenrecht als literarischer Topos im Zusammenhang mit Erhebungen gegen eine ungerechte, tyrannische Herrschaft verwendet wurde. Häufig bot es in den Dichtungen den Anlaß für Aufstand oder Revolte, immer aber war es gleichzeitig eine Form der Beschreibung tyrannischer, despotischer Herrschaft.

22 SCHMIDT 1881, S. 169.

23 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 169, Anm. 3.

24 SCHMIDT 1881, S. 171ff.

25 KRAUSS 1895, S. 25-43, 205-219; DERS. 1896, S. 39-50; interpretiert die Berichte über das *jus primae noctis* und Vergewaltigungen von Jungfrauen im Talmud, im Meguillar Taanit und im Buch Judith (9,2) als Kritik an der römischen Besatzung in der Zeit Trajans und Hadrians. LÉVI 1895, S. 220-231, und 1896, S. 119-120 kritisierte, daß diese Beschuldigungen nicht der historischen Realität entsprächen, sondern »tout bonnement des contes pieux« seien. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 163ff. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 32ff.

26 Siehe hierzu ausführlich SCHMIDT 1881, S. 180ff., DERS. 1884, S. 54ff.; PATAI 1974, S. 179f.

27 Vgl. RESCHER 1938, S. 159-163; BURTON 1932, S. 13.

2.3. Literatur der Antike

Eine analoge Verwendung findet der Topos auch in der griechischen und römischen Literatur. Schon Herodot berichtet um 450 v. Chr. von einem zum Ritual erhobenen Despotismus im Zusammenhang mit Hochzeiten: Bei den Adyrmachiden, einem libyschen Volksstamm, der an der Grenze zu Ägypten wohnte, sei es Sitte, daß die Jungfrauen, die heiraten wollten, dem König vorgestellt würden und er diejenigen, die ihm gefielen, deflorierte.²⁸ Von Herakleides Pontikos, einem Schüler des Plato und Aristoteles, lesen wir in den Fragmenten: »Ein Tyrann auf der ionischen Insel Kephalaria erkannte die Mädchen selbst, bevor sie verheiratet wurden«. An diese Geschichte wird die Vertreibung des Tyrannen geknüpft.²⁹ Durch Valerius Maximus erfahren wir in seinen »Bemerkenswerten Ereignissen und Berichten«, daß während der Herrschaft der Sklaven von Volsinii, die aufgrund eines Aufstandes für kurze Zeit die Herrschaft übernommen hatten, sich keine Jungfrau mit einem Freien vermählen durfte, bevor sie nicht einer aus der Reihe der Sklaven entehrt hatte.³⁰ In diesem Bericht scheint die Entehrung der Jungfrau und nicht das herrschaftliche Vorrecht im Vordergrund zu stehen. Schließlich berichtet der Kirchenschriftsteller Lactantius über den oströmischen Kaiser Maximin, daß dieser Tyrann den Brauch einführte, daß kein Mann ohne seine Erlaubnis heiraten konnte, damit er selbst bei allen Hochzeiten der Vorkoster sei.³¹ Die Stelle steht im Zusammenhang mit der Beschreibung weiterer sexueller Ausschweifungen durch den Kaiser und seine Vertrauten.

Für die Darstellung despotischer Herrschaft und Tyrannei bot sich, nicht nur in der klassischen Antike, der Topos des Herrenrechts der ersten Nacht als universell verständliche Metapher an. Nicht die Berichterstattung von tatsächlichen Untaten und Mißbräuchen stand im Vordergrund ihres Interesses, sondern die Beschreibung oder Stigmatisierung einzelner Herrscher oder Ereignisse durch Topoi. Die Tradition der Verwendung des Herrenrechts in der antiken Literatur verschwindet ebenso wie die Wurzeln der Verwendung im semitischen Bereich in der vorschriftlichen Zeit. Ob die römische Tradition auf die griechischen Erwähnungen des Herrenrechts aufsetzt oder sich eigenständig

28 Herodot, 4. Buch § 168. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 189; NEUMANN 1892, S. 134f.

29 Herakleides Ponticos § XXXII. hg. von F. G. SCHNEIDEWIN, Göttingen 1842. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 189f.

30 Valerius Maximus lib. 9 cap. 1 de luxuria et libidine, Exempla Externa § 2. SCHMIDT 1881, S. 190f.

31 Lactantii liber ad Donatum confessorem de mortibus persecutorum, Kap. 38. SCHMIDT 1881, S. 192ff. hg. von J. MOREAU, De la mort des persécuteurs, Bd. 1, Paris 1954, S. 121. Vgl. MIGNE, Bd. 7, 1844, Sp. 255 A.

ausgebildet hat, ist bislang nicht feststellbar. Durch die im ganzen Mittelmeerraum verbreitete Wertschätzung von praenuptialer Jungfräulichkeit war das Motiv der Schändung der Jungfrau direkt vor der Ehe überall ausgeprägt. Es ist jedoch bemerkenswert, daß auch die keltische Mythologie, unabhängig von griechischen oder römischen Vorbildern, das Herrenrecht der ersten Nacht als literarischen Topos kannte.

2.4. Keltische Mythologie

Der irische Sagenkreis um den Helden Conchobar, der »Rinderraub«, dessen erste schriftliche Fassungen bis auf die Mitte des siebten Jahrhunderts n. Chr. zurückreichen,³² erwähnt an zwei Stellen den Topos des *jus primae noctis*. Die Dichtung ist uns heute vor allem durch drei Handschriften überliefert, die aus dem späten 11., dem 12. und dem 14. Jahrhundert stammen. Es handelt sich um das sogenannte »Buch von der falben Kuh«, das »gelbe Buch von Lecan« und das »Buch von Leinster«. In einem Abschnitt zu Beginn der Dichtung, der als *Compert Conchobar* (Einführung/Vorstellung des Conchobar) bezeichnet ist, findet sich die folgende Erzählung: »Ulster hielt Conchobar in hohen Ehren. Sie schätzten ihn so sehr, daß jeder Mann in Ulster, der ein Mädchen zur Frau nahm, sie in der ersten Nacht mit Conchobar schlafen ließ, damit er der Erste in der Familie sei. [...] Jeder Mann von Ulster, der ihm ein Nachtlager bot, gab ihm auch seine Frau zum Beischlaf.«³³ Im Gegensatz zu der Fassung des Epos im Buch von Leinster, das eine ähnliche Passage hat,³⁴ wird hier der Grund des

32 O'RAHILLY 1984, S. XII f. Vgl. zur Frage der Entstehung und Verschriftlichung dieser Heldensage EDEL 1992, S. 161-169 u. MAC GERAILT 1989, S. 11 ff. Dort auch weiterführende Literatur (S. 50-52).

33 TAÍN BO CUAILNGE 1976, S. 26, Anm. S. 292; Übersetzt nach der Fassung im Lebor na hUidre (Dem Buch von der falben Kuh). Siehe auch ARBOIS DE JUBAINVILLE 1905, S. 125-139. Vgl. hierzu die Rez. von STERN 1905, S. 581 f., in der sich einige weitere Hinweise auf das Herrenrecht der ersten Nacht in den keltischen Sagen und Traditionen finden: »Die Sagen von Finn mac Cumail erwählen mehrfach gewisse drückende Privilegien, die die Fianna Erins besaßen. So heißt es in der Schlacht von Ventry, S. 29: Man wachte kein Weib zu verheiraten, ohne es zu fragen, ob es bei der Kriegsmannschaft Erins einen Mann oder einen Geliebten habe; und auch wenn dies nicht der Fall war, so mußte man dennoch einen Zoll an Finn bezahlen, ehe man sich verheiratete. Eine ganz ähnliche Stelle findet sich in der fiannischen Erzählung Tóruigheacht Shaidhbhe (cod. Gissensis Bl. 31 b), die schon Nic. O'KEARNEY ausgehoben hat (Oss. 1 42f.).« Vgl. auch HULL 1953, S. 128-131, sowie WESTERMARCK 1921, S. 179 f.

34 Im Buch von Leinster, einer etwas jüngeren Handschrift des Epos aus dem 12. Jh., wird die Verehrung des Conchobar mit den folgenden Worten beschrieben: »Groß war die Eh-

jus primae noctis mit angegeben: Conchobar soll »der Erste« in der Familie sein. Was könnte mit dieser merkwürdigen Formulierung gemeint sein?

Der Familie des Bräutigams wurde durch die Ausübung des Herrenrechts durch Conchobar eine besondere Ehre zuteil. Der Verfasser des Epos wollte mit dieser Erzählung das hohe Ansehen verdeutlichen, welches Conchobar in Ulster besaß. Dies legt auch der auf die Erwähnung des Herrenrechts folgende Topos des Ausleihens der Ehefrau an den Gast nahe, der im Grunde nur eine Wiederholung der ersten Aussage ist.

In einer späteren Stelle des Epos, der *Tochmarc Emire* (dem Werben um Emer), taucht das Herrenrecht ein weiteres Mal auf. Im »Buch von der falben Kuh« wirbt der Held Cuchulainn, von dem ARBOIS DE JUBAINVILLE treffend als dem Achilles des irischen Epos sprach,³⁵ um eine Frau namens Emer: »Emer wurde in das Craebruad vor Conchobar und die anderen Häuptlinge von Ulster geführt und willkommen geheiß. Es war aber einer dort mit einer gehässigen Zunge, Bricriu mac Carbad, und der sagte: ›Cuchulainn wird sich schwer damit abfinden, was heute Nacht geschieht. Diese Frau, die er hergebracht hat, wird heute Nacht mit Conchobar schlafen müssen – die Mädchen in Ulster müssen zuerst ihm zu Willen sein.« Da wurde Cuchulainn wild und zitterte so stark, daß das Kissen unter ihm barst und die Federn im Haus herumflogen. Er stürzte hinaus. ›Das ist übel«, sagte Cathbad. ›Der König kann sich nicht weigern, zu tun, wie Bricriu sagt. Cuchulainn aber würde jeden umbringen, der mit seiner Frau schlief.« ›Ruf Cuchulainn zurück«, sagte Conchobar, ›wir wollen versuchen, seine Hitze zu dämpfen.« Cuchulainn kam herein, und Conchobar sprach: ›Geh und bring mir alle Herden um Sliab Fuait zurück.« Cuchulainn entfernte sich und fing alle Schweine und alles Wild und jegliche Art wilden Geflügels, die er am Sliab Fuait finden konnte, und trieb sie in einer Herde auf die Burgwiese von Emain. Sein Zorn war verflogen. Die Männer von Ulster berieten sich in der Angelegenheit und beschlossen, daß Emer in dieser Nacht in Conchobors Bett schlafen sollte, aber zugleich sollten Fergus und Cathbad darin liegen, um die Ehre Cuchulainns zu schützen. Sie sagten, ganz Ulster würde das Paar segnen, wenn er das annähme. Er nahm an, und so geschah es auch.«³⁶

re, welche die Bewohner von Ulster dem Conchobar erwiesen; denn jeder Mann, der ein mannbares Mädchen nahm, ließ sie bei Conchobar die erste Nacht schlafen, so daß er ihr Mann war.« SCHMIDT 1884, S. 50.

35 ARBOIS DE JUBAINVILLE 1881, S. 332.

36 TAÍN BO CUAILNGE 1976, S. 61, Anm. S. 295. Diese Stelle findet sich im sog. Buch von der falben Kuh *Lebor na hUidre* (spätes 11. bis frühes 12. Jh.). Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 96f.

In dieser Geschichte wird die in der Einführung des Conchobar schon erwähnte Regel seines Rechts auf den ersten Beischlaf mit den Frauen von Ulster wieder aufgenommen und konsequent zum Anlaß eines Konfliktfalls zwischen den beiden Helden des Epos verwendet. Befremdend wirkt die Herausstellung der Pflicht des Conchobar, mit den mannbaren Mädchen von Ulster den ersten Beischlaf zu vollziehen, zumal der Text keine direkte Beziehung zur Hochzeitsnacht herstellt. Ernst WINDISCH hatte die Stelle auf Anfrage Karl SCHMIDTS 1884 folgendermaßen wörtlich übersetzt: »[...] denn es ist durch ihn die erste violatio der Mädchen von Ulster stets«. ³⁷ Ob in dieser Wendung eine Erinnerung an die Sitte einer rituellen Defloration anklingt, wie Jean MARKALE meint, ³⁸ oder ob sich darin nur eine Ehrenbekundung spiegelt, ist aus dem Text nicht abzulesen. Wir müssen die Möglichkeit einer Verbreitung von ritueller Defloration im keltischen Kulturkreis immerhin in Betracht ziehen, zumal wir recht deutliche Nachrichten über eine solche Sitte aus anderen Kulturen besitzen. ³⁹ Beide genannten Möglichkeiten schließen sich jedoch nicht aus, sondern ergänzen sich vielmehr problemlos. Die Pflicht des Königs mag zugleich auch ein (Ehren)Recht gewesen sein.

So wie Cuchulainn der Achill der irischen Sage ist, so kann man Conchobar als den Agamemnon derselben bezeichnen. Ähnlich wie im Beispiel des Gilgamesch-Epos sind es auch hier zwei ebenbürtige Männer, die um das Herrenrecht der ersten Nacht in Streit zu geraten drohen. Daß es nicht zur Auseinandersetzung kommt, ist nur dem listigen Einfall des Conchobar zu verdanken, der die Wut des Cuchulainn durch ermüdendes Schweinetreiben zu besänftigen weiß. Das Ende der Geschichte bringt eine überraschende Wendung: Conchobar besteht zwar formell auf seinem Vorrecht, erlaubt aber Cuchulainn und Emer ihr Gesicht zu wahren und vollzieht mit Emer nur ein keusches Beilager vor Zeugen in der ersten Nacht. Wiederum ist das Herrenrecht in diesem Kontext nicht tyrannisch, aber für seine Ausübung ist der Status des Bräutigams anscheinend bedeutsam. Während alle anderen Männer von Ulster sich mit dem Vorrecht des Königs abzufinden scheinen, bietet es bei der Hochzeit des ebenbürtigen Helden Cuchulainn eine tatsächliche Gefahr und wird im Grunde durch das Ende der Geschichte außer Kraft gesetzt. Zu groß wäre Cuchulainns Verlust an Ehre gewesen, wenn es doch zu einer Ausübung der Pflicht bzw. des Vorrechts gekommen wäre.

37 SCHMIDT 1884, S. 51, Anm. 4.

38 MARKALE hält es für möglich, daß der keltischen Kultur bzw. den indogermanischen Völkern die rituelle Defloration bekannt gewesen sei. MARKALE 1972, S. 67ff.

39 HERTZ 1897, S. 123f. meint, die altirischen Sagen böten »merkwürdige Analoga« zu Berichten über rituelle Defloration durch Häuptlinge in anderen Kulturen. Vgl. unten S. 316ff.

Die bislang zitierten Beispiele des Herrenrechts in der irischen Mythologie basieren nach allgemeiner Auffassung auf mündlichen Traditionen, die im hohen oder späten Mittelalter aufgeschrieben und gesammelt wurden.⁴⁰ In diesen älteren Fassungen des Epos scheint das Herrenrecht zunächst ein Zeichen von Macht und Heldentum gewesen zu sein. Diese Verwendung des Herrenrechts in den Fassungen des Táin Bó Cúlange weist wahrscheinlich auf eine eigene, keltische Tradition dieses Topos hin, zumal sich fast gleichzeitig auch die tyrannische Version des Herrenrechts in Irland findet. Das Epos spielt, nach den darin beschriebenen Waffen und anderen Gegenständen wahrscheinlich in der späten La Tène Periode der keltischen Kultur, jedenfalls aber in vorchristlicher Zeit.⁴¹ Ob es sich bei den Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht um spätere Beifügungen oder aber um einen integralen Bestandteil der frühesten oralen Traditionen handelt, ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Eine Erzählung von der sagenhaften Schlacht von Gabhra (Garristown), die aus dem 15. oder beginnenden 16. Jahrhundert zu stammen scheint,⁴² erwähnt das Herrenrecht ebenfalls, allerdings schon in Zusammenhang mit einer Heiratsabgabe. »Cairbre, der Sohn Arts, der Sohn des Conn der Hundert Schlachten, hatte eine ansehnliche, sanfte, würdevolle und ehrbare Tochter mit Namen Sgeimhsholas (Licht der Schönheit); und Maolshechlainn O'Faolain, Sohn des König oder Herr der Decies, kam, um um ihre Hand anzuhalten. Als Fionn und die Fenier Irlands dies hörten, schickten sie einen Botschafter zu Cairbre, um ihn daran zu erinnern, daß er den Tribut zahle, zwanzig Unzen Gold, oder das Recht mit der Prinzessin in der Nacht vor ihrer Hochzeit zu schlafen. Cairbre wurde sehr ungehalten, als er diese Botschaft erhielt, und erklärte daß er weder die eine noch die andere Bedingung erfüllen wollte. Daraufhin schickte Fionn ihm wiederum die Nachricht, daß er entweder zahlen sollte, oder aber er den Kopf der Prinzessin für die Verletzung des Privilegs fordere. Daraufhin erzürnte Cairbre und sandte schnell Herolde zu Conall Cionnbagair, dem König der Provinz Ulster; zu Criomthan Culbhuidhe, dem König von Leinster; und zu Fiacha Muilleathan, dem König von Munster. Sie versammelten sich an einem Platz und Cairbre erklärte ihnen seine Situation und die Knechtschaft, unter welcher er und seine Leute durch Fionn und die Fenier gehalten würden durch Regelungen und Bedingungen, die ebenso unerträglich wären wie diejenigen, durch die sie früher gebunden waren durch Lochlonnachs und die Fenier Irlands. Diese Bedingungen seien derart, daß sie nicht länger zu ertragen seien, insbesondere da sie ihnen durch ein Volk auferlegt worden seien, die weit un-

40 Vgl. zur Entstehung des Epos aus oralen Traditionen O'RAHILLY 1984, S. XIII.

41 O'RAHILLY 1984, S. XIIIff.

42 O'KEARNEY 1854, S. 135, Anm. 1. Vgl. dagegen SCHMIDT 1881, S. 211, der vermutet, daß die Erzählung aus dem 18. Jh. stammen könnte.

ter ihrem eigenen stehe, und daß es keinen König, Prinzen oder Herren vom Stamm der Conn in Irland gebe, der nicht durch das Sklavenjoch der Nachfolger des Cumhall bedrückt würde.«⁴³ Die Könige und Adeligen Irlands schlossen sich hierauf zusammen, um die Kechtschaft nicht weiter erdulden zu müssen und sammelten ihre Kräfte für den Kampf gegen die Fenier. Diese Sage kennt schon die eigentümliche Alternative, die uns während des Spätmittelalters im Zusammenhang mit dem Herrenrecht immer wieder entgegen tritt, nämlich eine Summe Geldes anlässlich der Heirat zu zahlen oder mit der Ausübung des Herrenrechts der ersten Nacht zu rechnen.

Außer den schon genannten Traditionen existiert auch eine Legende über den Großkönig von Irland Cummascach, Sohn des Aed, von dem erzählt wird, daß er in Nachfolge Conchobars die alte Sitte des ersten Beischlafs mit den Bräuten des Landes wieder aufnehmen wollte. Er verlor jedoch sein Leben bei dem Versuch, dieses Recht über die Frau des Königs von Leinster auszuüben.⁴⁴ Anscheinend gestand die irische Dichtung nur den sagenhaften Helden der Vorzeit eine solche Ehrbekundung zu.



Andere Sagen aus späterer Zeit verwenden das Herrenrecht als Zeichen von Tyrannei und Despotismus. In diesem Zusammenhang taucht es auch schon in einer frühmittelalterlichen irischen Schriftquelle aus klerikalem Kontext auf. In einer Liste von sexuellen und anderen Mißbräuchen, die den Wikingern im Jahre 830 in den Annalen von Clonmacnoise zugeschrieben wurden, findet sich auch folgende, leider nicht ganz vollständig erhaltene, Anschuldigung:

Ihr Anführer soll die Gunst jeder Frau im Königreich in der ersten Nacht nach ihrer Hochzeit haben, also bevor ihr eigener Ehemann fleischlichen Verkehr mit ihr hat, zu wem es ihm gefällt oder sie zu behalten ... (unleserliches Seitenende) zu ihm bei Nacht, um seine Lust zu befriedigen.⁴⁵

Dieser Text schließt die große Lücke, die zwischen der Erwähnung des Herrenrechts in der spätantiken Literatur und dem Wiederauftreten des Topos in der spätmittelalterlichen Literatur besteht. Ein Fortleben der Antike ist hier, ganz

43 O'KEARNEY 1854, S. 135-137. Vgl. auch SCHMIDT 1881, S. 209; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 95f.

44 ARBOIS DE JUBAINVILLE 1899, S. 320. Vgl. VINCENT DOUCET-BON 1975, S. 215; O'CURRY 1873, Bd. 2, S. 336-340.

45 »the cheefe Gouvernour of them should have the bestowinge of any woman in the k'dom the first night after her marriage, so before her own husband should have carnal knowledge of her, to whom he pleased or keep her ... (Indecipherable. Part of page-end frayed) to himself by night, to satisfy his lust« MAC PHILIB 1988, S. 103, Anm. 29 mit Hinweis auf Trinity College, Dublin, Ms. 637. Man wird durch diese Beschuldigung der Wikinger durch einen irischen Mönch unwillkürlich an die Theorie des PAILLARD DE SAINT-AIGLAN erinnert (vgl. oben S. 27).

im Sinne Henri PIRENNES, deutlich zu beobachten.⁴⁶ Im Kontext der schon beschriebenen Verwendungen des Herrenrechts in der antiken Literatur erkennen wir in dieser Anschuldigung jedoch nicht einen Hinweis auf tatsächliche Mißbräuche, sondern eher ein weiteres Beispiel für den fortgesetzten Einsatz dieses Stereotyps in der Literatur seit Anbeginn der Schriftverwendung.

Die Folklore des Herrenrechts der ersten Nacht hat sich in Irland bis in die Neuzeit aufrecht erhalten. In der erwähnten Untersuchung über das *jus primae noctis* und das sexuelle »Image« irischer Grundherren in der irischen Folklore hat Seamas MAC PHILIB 1988 mit Hilfe von Daten, die nach dem Oral History Modell gewonnen wurden, die Verbreitung des Topos in der ländlichen Bevölkerung beschrieben.⁴⁷ Besonders interessant ist hierbei der Personenkreis, dem durch den »Volksmund« die Ausübung des Herrenrechts der ersten Nacht nachgesagt wird. Von den insgesamt 44 Aussagen innerhalb des genannten Datenkorpus zum Herrenrecht der ersten Nacht beziehen sich dreißig auf irische Grundherren. Die restlichen vierzehn Nennungen beschuldigen die Wikingen (fünfmal) oder mythologische Könige der irischen Vorzeit. Allen Nennungen ist gemeinsam, daß sie den Inhaber des Rechts auf die erste Nacht als Tyrannen oder mächtigen Held beschreiben. Manche Traditionen beziehen sich deutlich auf das späte Mittelalter und die frühe Neuzeit.⁴⁸ Vereinzelt wird auch, in späterer Zeit, eine Verbindung zur Heiraterlaubnis der Bauern hergestellt.⁴⁹ Im allgemeinen fehlen jedoch solche Bezüge, und das Herrenrecht dient lediglich zur plastischen Beschreibung des tyrannischen Charakters eines bestimmten Grundherren.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß wir in den Sagen, Legenden und Mythen vieler Völker des europäischen und vorderasiatischen Kulturkreises die Vorstellung vom Herrenrecht der ersten Nacht verankert finden. Schon zu altbabylonischer Zeit war dieser Topos bekannt. Er verbreitete sich bei den

46 Vgl. PIRENNE 1986.

47 Vgl. oben S. 48. Grundlage der Untersuchung sind 44 Berichte über das *jus primae noctis* in der irischen Folklore, die vor allem aus den Archiven des Department of Irish Folklore im University College, Dublin stammen und zum größten Teil unveröffentlicht sind. Dieses Material gliederte MAC PHILIB nach der Art der Erzählung und nach der Zielgruppe, auf die sich die Berichte beziehen.

48 MAC PHILIB 1988, S. 101f., S. 106f.

49 MAC PHILIB 1988, S. 108, S. 111ff. Eine solche Verbindung findet sich z.B. in dem Bericht des englischen Reisenden John Dunton aus dem 17. Jh.: »Beim Essen [...] erzählte er uns [...] über eine alte Sitte, nach der der Grundherr die erste Nacht der jungfräulichen Bräute beanspruchte; und gerade heute seien einige Ländereien des Earl von Cavan mit einer deartigen Klausel zur Verpachtung angeboten worden. Jedoch stehe dabei, daß der Bräutigam dieses Recht ablösen darf (sic) für eine niedrige Gebühr, eine Henne oder eine Tabakspfeife.« MAC PHILIB 1988, S. 112f.

semitischen Völkern, Griechen und Römern, und auch den Kelten war er nicht unbekannt. Diese Tradition wurde, wie so vieles andere, durch die Schriftkultur der Kirche aus der Antike in die mittelalterliche Zeit übertragen. Die Besonderheit des Topos in der Literatur und Sagenwelt des Mittelalters ist seine doppelte Verwendungsfähigkeit zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft, aber auch als Ehrenbekundung für einen Helden. Das Herrenrecht verbindet das Moment des Vorrechts, der Ehre, der Machtfülle mit dem Moment ihrer Ausnutzung in einer unsozialen Weise, die zutiefst den inneren Frieden einer Gruppe, einer Gemeinschaft verletzt.

Wir werden uns am Ende der Studie dieser Frage nach dem Zusammenhang zwischen Status und Sexualität noch ausführlicher zuwenden. Zunächst stehen wir nun jedoch vor dem vielleicht spannendsten Teil der Geschichte des Herrenrechts der ersten Nacht in der europäischen Kultur: der Adaption des Topos auf die soziale Beziehung zwischen Grundherr und abhängigen Bauern, hauptsächlich anhand der mittelalterlichen Heiratsabgaben.

Kapitel 3

Hochzeit und Herrschaft im Mittelalter

In many disciplines, scholars have come to recognize
that parallel trends and movements and fashions can develop at the same time
in different lands where can be no question of influence either way.

Donald HOWELL,
The four exclusive possessions of a man,
in: *Studia Celtica*, Bd. 8/9 (1973/74), S. 66.

Obwohl der Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht bis in die Anfänge historischer Zeit zurückreicht, erklärt diese Kontinuität nicht hinreichend die breite Entfaltung und spezifische Entwicklung der Thematik im Kontext der Heiratsabgaben im späten Mittelalter. Im Zeitraum zwischen 1400 und 1550 treffen wir in ländlichen Rechtsquellen auf die schon in der Einleitung zitierten Quellen mit der Erwähnung einer Erlaubnisgebühr anlässlich des ersten Beilagers eines Brautpaares. Wie konnten im Spätmittelalter manche Herren ernsthaft und voller Überzeugung behaupten, daß ihre Vorfahren früher das Recht gehabt hätten, mit der Braut in der Hochzeitsnacht das erste Beilager zu vollziehen, wenn diese nicht eine bestimmte Abgabe anlässlich der Hochzeitsnacht an den Herrn zahlte? Auf welcher möglicherweise älteren Rechtsgrundlage wurden im Spätmittelalter solche Zahlungen gefordert? Gab es überhaupt eine solche rechtliche Grundlage, oder waren die Forderungen vielmehr fiskalisch motivierte Erpressungsversuche der Herren, die sich auf keinen nachvollziehbaren Anspruch gründen konnten? Diese zentralen Fragen nach der Begründung des herrschaftlichen Anspruchs auf eine Abgabe anlässlich der Eheschließung Unfreier im Mittelalter und einer sich daraus möglicherweise ableitenden Erklärung für die Verbindung des literarischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht mit den mittelalterlichen Heiratsabgaben werden in diesem Kapitel zu erörtern sein.

Zur Einführung wird der grundsätzliche Einfluß von personaler Herrschaft und Grundherrschaft auf die Hochzeit und Eheschließung im Mittelalter untersucht. In einem nächsten Schritt werden spezifische Heiratsabgaben betrachtet, die in der spätmittelalterlichen Literatur und in der Geschichtsschreibung der Renaissance in Beziehung zum Herrenrecht der ersten Nacht gesetzt worden sind. Dabei wird zunächst die in diesen Legenden konstruierte Beziehung zwischen Herrenrecht und Abgaben genauer analysiert, bevor diese mit ihrem so-

zial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kontext konfrontiert wird. In der Zusammenschau von Abgabentraditionen, Herrschaftskonzepten und der Entwicklung des Eheschließungsrechts wird schließlich eine begründete Hypothese zur Entstehung der Beziehung zwischen dem Topos des Herrenrechts der ersten Nacht und den europäischen Heiratsabgaben der Braut anlässlich der Eheschließung entwickelt.

3.1. Herrschaft über Eheschließung und Hochzeit

Die Frage der Herrschaft über Eheschließung und Hochzeit im Kontext der ständischen Hierarchisierung des Mittelalters ist bislang nur in Teilaspekten von der Forschung behandelt worden.¹ Beide Aspekte dieser Thematik, das Problem des Wesens und der Bedeutung von Herrschaft seit dem frühen Mittelalter wie auch die Entwicklung des Rechts bzw. Brauchtums der Eheschließung in dieser Zeit, werfen unabhängig voneinander schon eine Reihe von Fragen auf, die bisher nicht zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst werden konnten. Obwohl wir in groben Zügen die Entwicklung des Eheschließungsrechts kennen, sind doch gerade die Brauchtümlichen Komponenten dieses Vorgangs in ihrer rechtlichen Bedeutung aus den Quellen bis heute nicht klar erfassbar. Ebenso ist bislang nicht deutlich erkennbar, welche konkreten Konsequenzen die Mutherrschaft im frühen Mittelalter für die ihr unterworfenen Personen hatte. Vor dem Hintergrund der ausgeprägten sozialen Differenzierung der mittelalterlichen Gesellschaft mutet der diesbezüglich in der Forschung häufig benutzte Antagonismus von Freiheit/Unfreiheit als fragwürdig und nur bedingt verwendungsfähig an. Daher ist es bei der Behandlung der Thematik »Herrschaft über Eheschließung und Hochzeit« zunächst notwendig, sich knapp über die Geschichte des Eheschließungsrechts im Kontext der verschiedenen Herrschaftskonzepte über Personen, die das Mittelalter in seiner tausendjährigen Geschichte gekannt hat, zu verständigen.

Herrschaft, Unfreiheit und Leibeigenschaft – Begriffe und Konzepte

Die umfangreiche und vieldiskutierte Thematik von Herrschaft und Freiheit/Unfreiheit im Mittelalter kann in unserem Zusammenhang nur in zwei

1 So besitzen wir eine umfangreiche Literatur zur Thematik der Vormundschaft bei der Verheiratung von Erbtöchtern oder Witwen (vgl. unten Anm. 112), jedoch kaum etwas zur Frage der Herrschaft von Munt-, Grund- oder Gerichtsherrn über die Eheschließung abhängiger oder unfreier Personen (Vgl. unten S. 93ff.).

Aspekten angeschnitten werden: der Auswirkung von Unfreiheit und Abhängigkeit auf die Rechtsmündigkeit von Personen, insbesondere bezüglich der Eheschließung, sowie der Beziehung der frühmittelalterlichen Munt- oder Schutzherrschaft zur hoch- und spätmittelalterlichen Gerichts- und Leihherrschaft. Zunächst möchte ich jedoch einige grundsätzliche Überlegungen zur Begrifflichkeit vorausschicken.

Die Forschungsdiskussion der vergangenen Jahrzehnte hat gezeigt, daß abstrakte Begriffe wie »Freiheit« und »Unfreiheit« nicht in der Lage sind, das Kontinuum der sozialen und rechtlichen Realitäten mittelalterlichen Lebens adäquat zu beschreiben.² Man hat auf der Suche nach dem Ausweg aus diesem Dilemma versucht, behelfsweise neue Begriffe, wie den des »Halbfreien« einzuführen.³ Dies ist von der Forschung zu Recht verworfen worden, weil sich eine derartige Konstruktion in den Quellen nicht ausmachen läßt und zudem in sich widersprüchlich erscheint.⁴ Auf der anderen Seite spielt der aus dem klassischen römischen Recht entlehnte Gegensatz zwischen Freiheit/Unfreiheit eine zu große Rolle in der mittelalterlichen Rechtsprechung und Selbstwahrnehmung, als daß er zugunsten eines Konzepts gradueller Abhängigkeiten ohne scharfe Trennung zwischen frei und unfrei aufgegeben werden könnte. Ein Trost in dieser Situation ist, daß schon die mittelalterlichen Juristen und Praktiker vor dem gleichen Problem standen und im Einzelfall immer wieder zu Hilfskonstruktionen wie der Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Abgaben oder zur Leistung gewisser Dienste greifen mußten, um den Stand einer Person auf dem bipolaren Raster von frei/unfrei zu verorten.

Diejenigen Personen, die man im Mittelalter gerne als »servi« bezeichnete und die wir heute mit dem Begriff der »Unfreien« zu fassen versuchen, umfaßten eine große soziale Bandbreite. Man versteht darunter zunächst die eigentlichen Sklaven,⁵ dann das Hausgesinde (*servi non casati*), die niedergelassenen Dienstleute (*servi casati*), die Grundhörigen oder Grundholden (*servus glebae adscriptae*) und schließlich die Zensualen (*censuales*) und Wachszinser (*cero-*

2 Vgl. zu dem folgenden besonders BADER 1942, S. 79ff.; BOSL 1957, S. 193-219; DERS. 1973, S. 3-39; BLOCH 1963, Bd. 1, S. 286-355; DUBLED 1963, S. 289-325; MERZBACHER 1970, S. 257-83; RUDOLF 1976, S. 31-123; IRSIGLER 1976/77, S. 1-15; FONTANA 1987; SCHMUGGE 1991, S. 307-324; DIESTELKAMP 1991, S. 485-510; FRIED 1991, S. 7-16; LANDAU 1991, S. 177-196; GRAUS 1991, S. 409-433; GOETZ 1993, S. 29-51; KÖHN 1994, S. 308ff.; OBERMEIER 1996, S. 48-62.

3 Vgl. MASSIET DU BIEST 1927; HW 1987, S. 266.

4 Vgl. BLOCH 1963, Bd. 1, S. 327.

5 Für die später, aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung, ein neuer Begriff, *esclavus*, abgeleitet von einer ethnischen Bezeichnung, geprägt wurde.

censuales).⁶ Die soziale Spannweite reicht in rechtshistorischer Perspektive von tiefster persönlicher »Unfreiheit«, d.h. Bindung und Beschränkung in der persönlichen Rechtssituation, bis zur weitgehender persönlicher »Freiheit«, d.h. relativ autonome Rechtsfähigkeit. Philippe de Beaumanoir beschreibt diese Situation der Unterschiede innerhalb der Unfreien für das 13. Jahrhundert eindringlich in seinen »Coutumes de Beauvaisis«.

»Und diese Sorte von Leuten (*serfs*) sind nicht alle von einem Stand (*condicion*), vielmehr gibt es mehrere Stände der Unfreiheit (*servitude*). Denn die einen der Unfreien (*serfs*) sind so ihrem Herrn unterworfen, daß er von ihnen im Leben und im Tod nehmen kann, was er will, und ihren Körper gefangen halten, so oft es ihm gefällt, zu recht wie zu unrecht, und er muß sich niemanden gegenüber dafür verantworten denn vor Gott. Und die anderen werden nachsichtiger behandelt, denn im Leben kann der Herr von ihnen nichts verlangen, wenn er sie nicht ungerecht behandelt, außer ihren Zinsen, Renten und Abgaben.«⁷

Wenn man diese heterogene Personengruppe dennoch unter einem einzigen Oberbegriff fassen möchte, so waren die »Unfreien« weniger durch die Tatsache der Dienstleistung oder Abhängigkeit von einer Person als solches von den »Freien« geschieden als vielmehr durch die Art des Dienstes, der entweder als Gegenleistung für die Ausübung von Herrschaftsfunktionen oder aufgrund von usurpierten Machtverhältnissen zu leisten war. Es handelt sich bei diesen speziellen Diensten um die sogenannten *opera serviles*, um die viel berufenen klassischen Zeichen der »Unfreiheit«, die erstaunlicherweise schon früh an Abgabenerleistungen gekoppelt sind: Sterbefallabgabe, Heiratsabgabe und Kopfszins (Rekognitionszins). Außer diesen Abgaben waren vor allem gemessene und ungemessene Frondienste meist ein Zeichen einer solchen speziellen »unfreien« Dienstbarkeit.

Die Aussagekraft dieser Abgabenverpflichtungen für den Stand einer Person im Mittelalter ist in der Forschung jedoch umstritten. Leo VERRIEST hat in seinen Arbeiten betont, daß auch »freie« Personen Abgaben gezahlt hätten, die allgemein als spezifisch für »Unfreie« gelten.⁸ Tatsächlich ergibt eine Untersuchung der Heiratsabgaben im europäischen Kontext, daß sie gerade im frühen und hohen Mittelalter auch von Personen gefordert wurden, die wir in bezug auf ihren rechtlichen Stand als frei bezeichnen müssen.⁹ Doch hat die Entwicklung im späten Mittelalter dahin geführt, daß diese Abgaben immer enger mit Unfreiheit und Abhängigkeit assoziiert wurden, da Freiheit eben als Freiheit von solchen Abgaben und Diensten definiert wurde. Auf die eigentlichen

6 LANDAU 1967, S. 517ff. Vgl. KÖHN 1994, S. 308ff.; GILCHRIST 1976, S. 278f.; GILCHRIST 1977, S. 304ff.

7 PHILIPPE DE BEAUMANOIR 1899, S. 234 (§ 1452). Vgl. auch unten Anm. 169.

8 VERRIEST 1946, S. 201-209.

9 Vgl. z.B. unten S. 147ff.

Gründe für die Assoziation zwischen bestimmten Abgaben und der Unfreiheit werden wir noch zu sprechen kommen. Die kurze Erörterung der Problematik an dieser Stelle soll lediglich für das Problem der adäquaten terminologischen Beschreibung sozialer und rechtlicher Standesrealität im Mittelalter sensibilisieren.¹⁰

Die Begriffe Freiheit bzw. Unfreiheit weisen durch ihre Etymologie auf ihre Verankerung in der sozialen Bindung zwischen Personen hin. »Frei« leitet sich in einer Hauptbedeutung aus »geliebt« im Sinne von »geschont« oder »geschützt« ab. Damit bedeutete »Freiheit« ursprünglich »das Hineingestelltsein in konkrete Bindungen, die einen geschützten Lebensraum garantieren«.¹¹ Die Basis dieser »konkreten Bindung« zwischen Herrn und Unfreien war die Munt- oder Schutzherrschaft über Personen. Ihre Qualität und ihre Beziehung zur spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaft soll deshalb im folgenden kurz thematisiert werden.

Nach der klassischen, von Andreas HEUSLER begründeten Sichtweise sind die Herrschafts-, Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse des Mittelalters aus der *Munt* des Hausvaters hervorgegangen.¹² Karl KROESCHELL hat sich 1968 gegen diese traditionelle Auffassung gewandt und die Bedeutung der *Munt* des häuslichen Bereichs für die Entstehung der Königsherrschaft in Frage gestellt.¹³ Bis heute ist die Frage der Klärung nicht entscheidend näher gebracht.

Der Ausdruck *mundium*, die lateinische Form des deutschen *munt* und des alten angelsächsischen *mund*, bezeichnet nach germanischer Rechtsauffassung die Herrschaft über Personen.¹⁴ Der Begriff des *mundiburdium* (Schutzgewalt über eine anvertraute Person) findet sich im fränkischen Bereich im Zusammenhang mit anderen Schutz- und Herrschaftsverhältnissen, die über die Kernfamilie hinausweisen. Das Verhältnis zwischen Lehnsmann und Lehnsherrn wurde als *mundiburdium* bezeichnet; sogar die Schutzmacht und Pflicht des

10 Durch die Verwendung des Sammelbegriffs der »Unfreien« ist das eigentliche terminologische Problem nicht gelöst, sondern nur umgangen. Rolf KÖHN 1994, S. 308f. betont deshalb zu Recht, daß ein Rückzug in zeitgenössisches Vokabular keinen Ausweg aus dem Dilemma der genauen Bezeichnung unterschiedlicher Stände/sozialer Gruppen innerhalb der Dichotomie frei/unfrei im Mittelalter bietet.

11 IRSIGLER 1976/77, S. 7. Vgl. auch FONTANA 1987, S. 72ff.; SCHMUGGE 1991, S. 308; DIESTELKAMP 1991, S. 486.

12 HEUSLER 1885, Bd. 1, S. 85ff. und 1886, Bd. 2, S. 277ff. Die Muntherrschaft eines Vaters über seine Tochter endete im allgemeinen mit ihrer Eheschließung. Bei dem Sohn war es die Abschichtung, bei der er aus der väterlichen Munt entlassen wurde. LEXMA. Bd. 5, S. 919.

13 KROESCHELL 1968, S. 37ff.

14 SIMONNET 1898, S. 2. Vgl. WAITZ 1886, S. 375-385, sowie zur Bedeutung als Brautpeis unten S. 85.

Königs über die Kirche fällt in diesen Bedeutungszusammenhang.¹⁵ Auch das Schutzverhältnis des Königs über Kaufleute, Kleriker und Juden sowie über Witwen und Waisen wird auf Königsbann und Königsschutz zurückgeführt.¹⁶ In einem solchen Kontext erscheint das *mundiburdium* als Schutzherrschaft über Personen und Korporationen unterschiedlichster Art und Weise. Derartige Schutzverhältnisse aus einer väterlich-hausherrlichen *mund* abzuleiten, erscheint in diesem Kontext in der Tat als bedenklich und zu stark an die römisch-rechtliche Vorstellung der *patria potestas* angelehnt, auch wenn Parallelen sicher nicht von der Hand zu weisen sind.

Die soziale Organisationsform, mit der die Schutzherrschaft im frühen und hohen Mittelalter identifiziert werden kann, ist die *familia*. »Als *familia* bezeichnen die Quellen die Gesamtheit aller *homines* eines Grundherren, das heißt alle freien oder unfreien Personen, die an seinem Hof, auf seinen Gütern oder außerhalb leben und ihm durch ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis verbunden sind.«¹⁷ Karl BOSL hat sie als wichtige soziale Grundstruktur des frühen Mittelalters bezeichnet. Seiner Auffassung nach waren außer den Führungsschichten die gesamte Bevölkerung dieser Zeit in die *familiae* eingebunden. Diese *familiae* seien »Schutzverbände und Leistungsgruppen« gewesen; sie bildeten die wirtschaftliche Grundlage der frühmittelalterlichen Gesellschaft.¹⁸ Der Kopf eines solchen Verbandes, der Schutzherr, übte eine Schutzherrschaft (*tuitio*) über die Mitglieder seiner *familia* aus. Schutzherrschaft konnte leisten, wer in der Lage war, Schutz zu bieten. Dies war in früher Zeit in erster Linie der König, aber auch die Kirche entwickelte sich besonders im 8. und 9. Jahrhundert zum Schutzherrn, deren Schutzhörigen *cerocensuales* oder Wachzinsige genannt wurden.¹⁹ Solche Verbände konnten, wie das Beispiel von klösterlichen *familiae* dieser Zeit zeigt, eine Vielzahl von Personen umfassen.²⁰ Den Eintritt in eine solche Schutzherrschaft bildete die *commendatio* oder aber später in besonderem Maße die Geburt. Welchem ursprünglichen Rechtsstatus die Mitglieder einer *familia* auch immer angehört haben mochten: die Entwicklung, vor allem seit dem 10. Jahrhundert, hat zu einem immer weiteren Absinken dieses Personenkreises in die »Unfreiheit« und damit insgesamt

15 LEXMA. Bd. 5, S. 898.

16 HDR. Bd. 3, Sp. 759.

17 DOLLINGER 1982, S. 226.

18 BOSL 1975, S. 413.

19 FRANZ 1970, S. 20; SCHULZ 1976, S. 86ff.

20 Vgl. COLEMAN 1971, S. 205ff.

gesehen zur Vereinheitlichung ihres Standes bei gleichzeitiger Wahrung der sozialen Unterschiede und Schichtung (Besitz, Ansehen etc.) geführt.²¹

Mit dem Erstarren der Partikulargewalten nach der Auflösung der karolingischen Verwaltungseinheit bei gleichzeitigem Rückgang der Bedeutung von königlicher Schutzherrschaft war auch die Grundlage für die Entstehung der partikularen Gerichtsherrschaft, der Immunität, gelegt. Neben der »äußeren Sicherheit« der *familia* wurde die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Personenverbandes zur wichtigen Aufgabe des Schutzherrn. Die Ausbildung von lokalen Immunitäten schon in merowingischer Zeit mag eine Grundlage dieser Entwicklung gewesen sein.²² Im westfränkischen Bereich entstand die *seigneurie banale* im 10. Jahrhundert, in England tritt die Bezeichnung *sac and soc* um 1020 zum ersten Mal auf.²³

Diese neue Form der Herrschaft ging einher mit einer veränderten Siedlungsform, der Auflösung der ursprünglichen Villikationsverfassung. Für den südwestdeutschen Bereich läßt sich diese Form der Herrschaft über Land und Leute deutlich von den hochmittelalterlichen Rechtsverhältnissen abgrenzen: »Während die ältere Grundherrschaft allein aus den Bauern ihrer Hofstellen einen Verband bildete und in den einzelnen Dörfern meistens nur einen Teil der Hörigen umfaßte, entstand nunmehr aus der Herrschaft eines Herrn über ein Dorf eine neuartige Herrschaftsform. Sie erstreckte sich auf den Bereich eines einzigen Dorfes und erfaßte alle Bewohner, die innerhalb dieser Dorfgeemarkung ansässig waren. Das dörfliche Herrschaftsrecht erscheint in den südwestdeutschen Quellen als ›Zwing und Bann‹, als das Recht, im Dorf zu gebieten und zu verbieten; Zwing und Bann sind dabei regelmäßig mit Niedergerichtsrechten verbunden. Alle Personen, die im Bereich eines Dorfes lebten, unterlagen dieser niederen Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf die jeweilige grundherrliche und leibherrliche Zugehörigkeit und die unterschiedliche personenrechtliche Stellung des einzelnen Bauern.«²⁴ Diese

21 Schutzbedürftigkeit führt zur Abhängigkeit vom Schutzherrn und damit gleichzeitig zum Verlust der selbstständigen Handlungsfähigkeit des Schützlings. Weitere Gründe für das Absinken in die Unfreiheit sind nach FRANZ in militärischen und politischen Entwicklungen zu suchen. Der Übergang zum Panzerreiterheer in der Karolingerzeit beraubte die leichter bewaffneten Fußtruppen ihrer militärischen Bedeutung. Durch die steigende Bedeutung der Kirche für die Staatsverwaltung (Reichskirchensystem) verloren freie Bauern zudem politisch an Einfluß. FRANZ 1970, S. 20.

22 BOUTRUCHE 1968, Bd. 1, S. 129ff.

23 LIEBERMANN 1912, S. 460 (§24) hält andere Urkunden des 10. Jh., die *sac and soc* erwähnen, für falsch oder falsch datiert. Vgl. dagegen KIENAST 1978, S. 904, der die Auffassung vertritt, daß *sac* und *soc* um 950 zum ersten Mal nachzuweisen sei. Siehe auch GENICOT 1982, S. 34f.

nenrechtliche Stellung des einzelnen Bauern.«²⁴ Diese Form der Herrschaft zog den schon beschriebenen Angleichungsprozeß der verschiedenen bäuerlichen Gruppen nach sich, der sich vor allem nivellierend auf den Stand der einzelnen Personen des Herrschaftsverbandes auswirkten. Die ersten Ansätze dieser neuen Ortsherrschaft gehen auf das 10. Jahrhundert zurück, seine Ausprägung zur Ortsherrschaft erfuhren Gerichts- und Bannherrschaft vom 11. bis zum 14. Jahrhundert.²⁵ Der mittelalterliche »Personenverbandsstaat« löste sich zu Gunsten eines Prinzips auf, das auf der Herrschaft über Grund und Boden beruhte.²⁶ Es sind aber gerade im späten Mittelalter auch gegenläufige Tendenzen zu beobachten, die durch die Fixierung von Herrschaft auf den Leib des Unfreien bestimmte herrschaftliche Rechte zu wahren suchte. Diese werden in ihrer Beziehung zur Gerichtsherrschaft und zu den typischen Abgaben der Unfreiheit im folgenden noch zu erörtern sein.

Zwing und Bann als Ausdruck hoch- und spätmittelalterlicher Gerichtsherrschaft beziehen sich somit auf die alte Muntherrschaft. Deshalb konnte der Herr mit Verweis auf Zwing und Bann auch in das Privatleben seiner abhängigen Eigenleute intervenieren, z.B. bei der Eheschließung oder bei Erbschaftsangelegenheiten.²⁷ Alfons DOPSCH meinte diesbezüglich 1964: »Es ist bekannt, wie sich dann auf Grund der Immunität eine (niedere) Gerichtsbarkeit in der Hand des Immunitätsherrn entwickelte. Die Muntgewalt über die auf seinem Grund und Boden ansässigen unfreien und halbfreien Leute hat zunächst eine Gerichtsbarkeit über die Streitigkeiten dieser, sofern sie auf seinem Grund und Boden ausgebrochen waren, naturgemäß ergeben.«²⁸ Robert BOUTRUCHE hat vermutlich diese Verbindung zwischen der alten Muntherrschaft und der spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaft gesehen, als er in einer Fußnote schrieb, daß der Gedanke an ein herrschaftliches *jus primae noctis* nur im Zusammenhang des Anwachsens des *ban seigneuriale* wiederbelebt werden konnte.²⁹ Die-

24 RÖSENER 1991, S. 537ff. Vgl. BADER 1937, S. 617-637, DERS. 1955, S. 33-52; SIMON 1995, S. 403-410.

25 RÖSENER 1991, S. 551ff.

26 Vgl. insgesamt zur Entwicklung der *seigneurie banale*: GENICOT 1982, Bd. III, S. 1ff. (besonders S. 25)

27 BOUTRUCHE 1968, Bd. 1, S. 126.

28 DOPSCH 1964, S. 6.

29 BOUTRUCHE, 1968, S. 128, Anm. 6: »Des ›droits ridicules‹, selon l'expression des feudistes français, affirment leur puissance. On ne les connaît guère avant la seconde moitié du Moyen Age. Autant des résurgences locales de pratiques sans doute anciennes, issus, croyons-nous, du climat entretenu soit par la vie de clan ou de tribu, soit par l'esclavage, et remises en honneur grâce à l'accroissement du ›ban seigneurial‹. Tel le droit de jambaige, ou de cuissage (pudiquement, *jus primae noctis*), en vertu duquel le seigneur pouvait

se Ableitung der Gerichtsherrschaft aus der alten Muntherrschaft kann man deutlich bis in die frühe Neuzeit hinein beobachten. Die Ehrenrechte, die Jean RAMIÈRE DE FORTANIER in seiner Arbeit über die »Droits seigneuriaux dans la sénéchaussée et comté de Lauragais (1553-1789)« von der hohen Gerichtsbarkeit ableitete, waren tatsächlich die letzten Ausläufer von Eingriffen in das Privatrecht der Eheleute, die sich nur durch eine Rückbeziehung und Rechtfertigung durch ursprünglich vormundschaftliche Rechte des Herrn erklären lassen. RAMIÈRE DE FORTANIER schrieb 1932 über ein Ehrenrecht des Herrn von Fourquevaux bei der Heirat seiner Untertanen im Jahre 1689: »Wenn die Brautleute zur Messe schreiten, nehme ich oder jemand meines Hauses sie an der Hand und führe sie über die Brücke in der Stadt bis zum Fuße des Altars, und aufgrund dieser Ehre, die ich ihnen erweise, gebührt mir auch ein Ehrenplatz an der Hochzeitstafel.«³⁰ Wir müssen daher auch mit einem Rückgriff auf alte Konzepte von Vormundschaft und Muntherrschaft in den Quellen des späten Mittelalters bezüglich der Heiratsabgaben und Heiratsbeschränkungen rechnen.

Welcher Stellenwert kommt in diesem Zusammenhang dem Begriff und dem Konzept von Leibherrschaft zu?

Der Begriff der Leibherrschaft oder Leibeigenschaft ist wie kaum ein anderer durch die liberalen Strömungen des Aufklärung politisiert und mit einer negativen Konnotation belegt worden.³¹ Der Ausdruck »leibeigen«, der *expressis verbis* im Jahre 1388 zum ersten Mal bezeugt ist, wird im 15. Jahrhundert häufiger und drängt die frühere Bezeichnung »eigen« zurück.³² Es ist in der Tat interessant, daß der Begriff eine Weiterentwicklung im Hinblick auf einen Be-

partager la couche de la nouvelle mariée durant sa première nuit.« Vgl. zu den »droits ridicules« unten S. 294ff.

30 Ramière de FORTANIER 1932, S. 80, mit Verweis auf: AD Dénombrement 1689, t. II, p. 361. Vgl. auch die besondere Rechte des Herr auf Tanzdarbietungen, die bei KLINGER, 1749, S. 139 erwähnt werden, und die Umsetzung der Thematik in der Literatur, wo die Braut im »Lohengrin« vom Edelsten der anwesenden Gäste zum Brautgemach geführt wird. JARISCH 1953, S. 102.

31 Vgl. ULBRICH 1979, S. 12f.; RABE 1977, S. 2f.; ANDERMANN 1990, S. 302.

32 KNAPP 1898, S. 19. KNAPP meint, dem Wechsel der Bezeichnung würde keine Verschärfung der Abhängigkeit entsprechen. Dagegen BLICKLE 1975. Vgl. RABE 1977, S. 33ff. KÖHN 1994, S. 315f. zeigt, daß Ausdrücke wie *eigneschaft des libes* oder *aigneschaft sins libs* schon seit 1325 in den Quellen auftauchen. In der Pfalz tritt der Begriff in der Mitte des 15. Jh. auf. ANDERMANN 1990, S. 289. Hannah RABES (1977) Versuch, grundsätzlich zwischen Eigenheit und Leibeigenheit zu unterscheiden, ist von der Forschung zurecht kritisch bewertet worden. Vgl. WUNDER 1980, S. 172f.

zug zum Körper erfährt.³³ Die Tendenz, die Unfreiheit mit dem Körper einer Person zu verbinden, stellt nämlich im Spätmittelalter keine Seltenheit dar. Auch in England spricht man schon am Ende des 13. Jahrhunderts von der Heiratsabgabe *merchet* als »redemptio carnis et sanguinis«,³⁴ weil ihre Zahlungsverpflichtung von der Mutter auf die Kinder weitervererbt wurde. Die Verbindung des Fleisches mit rechtlichen Qualitäten wie Freiheit oder Unfreiheit spiegelt die Bedeutung des Körpers als Arbeitskraft und Instrument in dieser Zeit. Auch die Anfänge der Verbindung von Standesqualitäten mit dem Körper lassen sich aus solchen Vergleichen ablesen. Unfreies Blut unterschied sich im Volksglauben von adeligem oder freiem Blut. Soziale Unterschiede wurden in gewisser Weise »physiologisiert«. Dieser Aspekt erscheint mir auch für die Bildung des Begriffs »Leibeigenschaft« von Bedeutung zu sein, der meist aus der Verfügungsgewalt des Herrn über den Körper einer Person abgeleitet wird.

Allgemein wird die Ausbildung der spätmittelalterlichen Leiherrschaft mit dem Auseinanderfallen von Grund- und Gerichtsherrschaft sowie der Möglichkeit Unfreier, sich auf fremdem Urbar niederzulassen, erklärt. Zins und Dienstansprüche waren nun nicht mehr nur aus einem dinglichen Abhängigkeitsverhältnis, der Grundhörigkeit, ableitbar, sie mußten bei

33 Das Wort »leibeigen«, oder »eigen«, war zunächst nichts anderes als die den mittelalterlichen Vorstellungen entsprungene Bezeichnung einer auf die Person statt auf den Boden bezogenen Abhängigkeit und Ausdruck der persönlichen Bindung zwischen Herrn und abhängigen Personen im Spätmittelalter. ANDERMANN 1990, S. 302. »Daß der Leibeigene mit dem römischen Sklaven auf gleicher Stufe stehe, war im westlichen Deutschland schon in der ersten Hälfte des 16. Jh. ausgesprochen worden, als man, berauscht durch die Freude über die neuerworbenen Kenntnisse römischer Verhältnisse, sich durch die oberflächlichsten Ähnlichkeiten verführen ließ, das Altertum in der Gegenwart wiederzufinden, so hier durch das Wort leibeigen, das ja in der Tat an Sklaverei erinnert, durch die Freilassung, durch die Vererbung von mütterlicher Seite u. dgl.« KNAPP 1898, S. 43. Derartige Vergleiche führten im 16. Jh. zu einer negativen Bewertung der Leibeigenschaft in Westdeutschland. Der Begriff »leibeigen« wurde in zunehmenden Maße als diskriminierend empfunden. ANDERMANN 1990, S. 284.

34 *Merchet* für die Verheiratung ihrer Töchter und Schwestern mußten die Bauern in Rampton (Nottinghamshire) im Jahre 1247 bezahlen. *Merchet* für die Töchter gaben auch die Bauern aus Weekly (Northamptonshire). Die Bauern aus Ashby in demselben Bezirk konnten ihre Töchter nicht »sine redemptione« verheiraten. In Heckingham (Norfolk) wurde ebenfalls zu Beginn des 13. Jh. die Frage erörtert, ob die Bauern »gersumam de filia sua maritanda« zu zahlen hätten. 1290 war ein Höriger des manors von Gressenhall (Norfolk) zu »merchetum carnis et sanguinis« verpflichtet. Die Bauern von East Bergholt (Suffolk) mußten im 13. Jh. *merchet* für die Eheschließung ihrer Töchter bezahlen. Ein Höriger der Abtei Abindon (Berkshire) »dandi maritagium et marchetum pro filia et sorore sua ad voluntatem ipsius Abbatis« Alle Beispiele nach: PIKE 1891, S. XIX.f. mit Verweis auf Placitorum Abbreviatio 125 b; 95 a; 92 a; 57 a; 221 b; und Placita corum Concilio, Mich., 37, Hen. 3, R° 4 sowie Placita de Banco, Easter, 34, Hen. 3, R° 20.

keitsverhältnis, der Grundhörigkeit, ableitbar, sie mußten bei Abwanderung auf die Person, den Leib, fixiert werden. Dieser Vorgang ist für den südwestdeutschen Bereich im wesentlichen auf das 13./14. Jahrhundert zu datieren.³⁵ Älteren Ursprungs waren jedoch die personalen Abgaben wie Sterbefall, Heiratsabgabe und Kopfzins. In diesem Sinne schreibt Kurt ANDERMANN: »Auch die prinzipiell geltenden Freizügigkeits- und Heiratsbeschränkungen sowie die leibherrliche Strafgewalt gründeten in der umfassenden Eigenschaft der untergegangenen Villikationsverfassung und waren nicht etwa eigens im Zusammenhang mit der Herausbildung der Leiherrschaft entwickelte Lasten. Vielfältige Geflügelabgaben, Haupt- und Herdrechte sowie Freizügigkeits- und Ehebeschränkungen, die zum überwiegenden Teil gleichfalls von der alten Fronhofverfassung herrühren, kennzeichnen bis weit in die Neuzeit nicht allein die Leiherrschaft, sondern ebenso die unterschiedlichen Formen der Grund-, Orts- und Landesherrschaft. Neu an den vom Leiherrn erhobenen Abgaben war nur ihr ausschließlicher Bezug auf die Person, ihre Loslösung von Grund und Boden.«³⁶ Durch die Auflösung der Villikationsverfassung wurden die ursprünglich auf einen Herrn konzentrierten Verpflichtungen aus personalen und dinglichen Bindungen auf mehrere Herrn verteilt. Im 15. und 16. Jahrhundert konnten die Herrschaftsverhältnisse stark aufgesplittert sein. Der Gerichtsherr über ein Dorf war nicht unbedingt identisch mit dem Leiherrn von Personen oder mit dem Grundherren der Bauernhufen. Leiherrschaft in dieser Zeit war also nicht aus einem der beiden anderen Rechtsverhältnisse abgeleitet, sondern konnte unabhängig von ihnen bestehen.³⁷ Wenn wir in den folgenden Kapiteln Heiratsabgaben und Beschränkungen bei Eheschließung Unfreier behandeln, sollten wir diese Phänomene nicht aus der spätmittelalterlichen Leiherrschaft heraus zu verstehen versuchen, sondern vielmehr aus ihrer Verankerung in der Fronhofverfassung und dem frühmittelalterlichen Konzept der Muntherrschaft.

Nach diesem kurzen und notwendigerweise kursorischen Überblick zu Begriffen und Konzepten der mittelalterlichen ländlichen Sozialgeschichte, die im Zusammenhang mit dem Ursprung und der Funktion des Heiratszinses im Mittelalter von Bedeutung sind, sei nun eine Einführung in die Entwicklung der weltlichen Rechtsauffassung der Eheschließung in ihrer güterrechtlichen Dimension und die schon früh einsetzende Überformung des Eheschließungsrechts durch die Kirche gegeben, um schließlich verschiedene Formen von Herrschaft über Ehe und Hochzeit zu erörtern.

35 ULBRICH 1979, S. 19. Vgl. BOSL/Franz 1958, S. 621-625.

36 ANDERMANN 1990, S. 291.

37 KNAPP 1898, S. 20; ANDERMANN 1990, S. 283f.

Die Eheschließung nach frühmittelalterlicher Rechtsauffassung

Die legitime, erbfähige Eheschließung nach frühmittelalterlicher weltlicher Rechtsauffassung war ein komplexer stufenartiger Vorgang (*mariage par étapes*), der verschiedene Rechtshandlungen (Formalakte), vor allem aber den Austausch von Geschenken der beiden beteiligten Familien implizierte.³⁸ Der ursprünglich mit großer Wahrscheinlichkeit bei den indogermanischen Bevölkerungen verbreitete Brautpreis, eine Zahlung des Bräutigams an die Sippe der Braut, verwandelte sich schon bald in eine Zahlung an die Braut selbst (Dotalehe).³⁹ Ob der früheste Bericht über das Eheschließungsbrauchtum der germanischen Stämme, Tacitus *Germania* 18, von einem Brautpreis dieser späteren Form oder aber von einer mißverstandenen Morgengabe spricht, ist bis heute strittig.⁴⁰ Von der Familie der Braut wurde eine andere Gabe, die sogenannte Mitgift, der Braut in die Ehe mitgegeben.⁴¹

Vorherrschende Eheform in merowingischer und fränkischer Zeit war die Muntehe in der Form der Dotalehe. Nach klassischer Auffassung ist das nenngebende Moment dieser Eheschließungsform die Übergabe der Munt (im Sinne von Herrschaft) über die Braut durch den Vater an den Bräutigam bei der Eheschließung. Dafür war von der Mannesseite oder vom Bräutigam ein Braut-schatz oder Muntgeld (*mundium*, *wittimon*, *pretium puellae*, *mundr*, *meta*) zu entrichten, wobei spätere Quellen eher die Interpretation eines Kaufpreises für die Munt nahelegen.⁴² Dieses *mundium* hatte einen tatsächlichen Wert, war also nicht nur eine symbolische Zahlung. In den langobardischen Quellen, wo das Konzept des *mundiums* als Eigenwert besonders deutlich ausgestaltet ist, tritt es uns als materielles Eigentumsrecht entgegen, an dem sogar mehrere Perso-

38 GAUDEMET 1987, S. 96.

39 HERMANN 1934, S. 45; MIKAT 1978, S. 28, 38 Anm. 108; SCHULZE 1986, S. 487. Vgl. dagegen LEMAIRE 1929a, S. 422, Anm. 28.

40 »Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert, intersunt parentes et propinqui ac munera probant, munera non ad delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur, sed boves ad frenatum equum et scutum cum framea gladioque. MUCH 1959, S. 190. Vgl. HUGHES 1985, S. 18f.; SCHULZE 1986, S. 487; GOODY 1986, S. 260f.; grundlegend: VANDENBOSSCHE 1953, S. 46-51.

41 Der Begriff der Mitgift (lat. *dos*) ist in der Forschung nicht eindeutig definiert, d.h. er kann sowohl die von der Seite des Bräutigams als auch von der Seite der Braut in die Ehe eingebrachten Güter bezeichnen. GOODY 1986, S. 257ff. In Anlehnung an VANDENBOSSCHE 1953 spricht man allgemein bei einer Gabe des Mannes an die Brautseite von einer *dos ex marito*.

42 HRG 1995, Bd. 3, S. 758. Im isländischen und norwegischen Recht mußte das *mundr* mindestens eine Mark betragen. Ansonsten waren die Kinder der Frau nicht erbberechtigt. RIVE 1869, Bd. 1, S. 102.

nen teilhaben konnten.⁴³ Es ist das Recht, das der Bräutigam sich durch Übergabe des Brautschatzes bzw. Brautpreises über seine Braut erworben hat.⁴⁴ Über die Beziehung des *mundiums* bzw. die das *mundium* repräsentierende Geldsumme zur sogenannten *dos ex marito*, dem Geschenk des Mannes an die Frau anlässlich der Eheschließung, besteht bis heute in der Forschung keine Einigkeit.⁴⁵ Jedenfalls wird man von unterschiedlichen Ausprägungen des Brautpreises in den verschiedenen Volksrechten ausgehen müssen, der möglicherweise eine eigenständige Zahlung neben der fakultativen *dos ex marito* darstellte. Da die lateinische Bezeichnung als *dos* jedoch auf beide Formen, wenn sie überhaupt zu trennen sind, zutrifft, wird sich aus den Quellen schwerlich eine eindeutige Antwort finden lassen.⁴⁶

Die zeremonielle und ritualisierte Übergabe der Braut gegen Übergabe des Brautschatzes wird vielfach als Ursprung der später sich entwickelnden Trauungshandlung angesehen.⁴⁷ Die weiteren Elemente einer Muntehe waren Verlobung, die feierliche Heimführung oder Brautfahrt,⁴⁸ das Beilager und schließlich die Morgengabe.⁴⁹ Vor allem die Heimführung oder die Brautfahrt treten in

43 TUNZELMANN VON ADLERFLUG 1897, S. 39ff. Der Autor warnt auch vor einer Verallgemeinerung des Muntbegriffs zur Zeit der Volksrechte und nimmt eigenständige Ausprägungen der Munt im fränkisch-angelsächsischen Bereich einerseits und im langobardisch-alemannischen Bereich andererseits an. DERS. S. 10. Vgl. auch RIVE 1862, Bd. 1, S. 102ff.

44 TUNZELMANN VON ADLERFLUG 1897, S. 59.

45 Vgl. VANDENBOSSCHE 1953, S. 139ff. Der Autor versucht, zwischen der *dos ex marito* und dem *mundium* bzw. *wittimon* des burgundischen Rechts eine Trennung zu etablieren. Gleichzeitig hält er es jedoch auch für möglich, daß der *wittimon* im burgundischen Recht die ursprüngliche Zahlung gewesen sei, die sich später die *dos ex marito* dem *wittimon* beigefügt habe. Vgl. auch WYSS 1896, S. 33f.; HOYER 1926, S. 24; LEONHARDT 1932, S. 31f.

46 Vgl. HOYER 1926, S. 24, Anm. 64.

47 Vgl. CARLSSON 1965, S. 255 mit einer Übersetzung des Uplandslagen (1296) und MAGNUS 1567, S. 378: ... *alsdann presentiert der Vatter sein Tochter dem Werber mit solchen Worten/Ich gib dir hiemit mein Tochter zu ehren/zu deinem Ehelichen Weib/auff mitten des Schlaffbeths/zu Thüren und schüsseln/zu allem dritten Gelt zu besitzen in fahrenden und ligenden Gütern/und zu aller gerechtigkeit ...* als Beweis der langen Tradition der Übergabeformel.

48 CARLSSON 1965, S. 256.

49 CARLSSON 1965, S. 254f.; DÜNNINGER 1967, S. 299; SCHULZE 1986, S. 495ff. Dieser Ablauf gilt vor allem für die sog. Muntehe oder dotierte Ehe, die als das Grundmodell einer rechten Ehe (*matrimonium legitimum*) von der Kirche angesehen wurde. Vgl. MIKAT 1978 und grundlegend VON AMIRA 1882, S. 536-540. Neuere Forschungen haben gezeigt, daß die sog. Friedelehe, die von Herbert MEYER noch als freie Ehe zwischen zwei gleichberechtigten Partnern gesehen wurde, in Wirklichkeit immer eine minderrechtliche Verbindung eines freien Mannes mit einer meist sozial weniger gut gestellten Frau darstellte.

den frühmittelalterlichen Quellen als Bezeichnung für die Eheschließung an sich auf. Diese Momente der Eheschließung hatten in der Abfolge der Rechtshandlungen einen wichtigen symbolischen Stellenwert.⁵⁰ Heimführung und Beilager mußten bezeugbar sein, denn lange Zeit konnte nur die Öffentlichkeit der Familie und Verwandtschaft oder des Dorfes eine Garantiefunktion für die güterrechtlichen Konsequenzen bei der Eheschließung übernehmen.⁵¹ Der Frau stand im altschwedischen Recht nach dem Beilager der dritte Teil des Vermögens ihres Mannes als Erbe zu, wenn dieser verstarb.⁵² Einige Forscher vertreten somit die Auffassung, daß es sich bei der »kundbaren Aufnahme des häuslichen und geschlechtlichen Zusammenlebens durch Heimführung der Braut und Beilager« um die eigentlichen und in der Auffassung des Volkes konstitutiven Rechtshandlungen für die Eheschließung nach germanischer Rechtsauffassung gehandelt habe.⁵³ Diese wurde durch die Zahlung einer Morgengabe begleitet, die zusammen mit dem Vollzug der Ehe das formale Zeichen der Eheschließung im frühen Mittelalter wurde.

Die Morgengabe (*morginegiva, donum matutinale, donatio nuptialis*) wurde am Morgen nach dem Vollzug der Ehe durch *copula carnalis* vom Mann direkt an die Frau übergeben. Es handelt sich ursprünglich wahrscheinlich um eine Kompensation für den Verlust der Jungfräulichkeit durch den Vollzug der Ehe an die Frau selber.⁵⁴ Diane HUGHES schlägt jedoch angesichts der Entwicklung der Morgengabe im frühen Mittelalter vor, diese besser als das Zeichen des formalen Anspruchs des Mannes auf die sexuelle Nutznießung seiner Frau zu bezeichnen.⁵⁵

Es ist festzustellen, daß diese minderrechtlichen Formen der germanischen Eheauffassung (Friedelehe) durch kirchlichen Einfluß zu Gunsten der Muntehe im Laufe des Frühmittelalters zurückgedrängt wurden. Siehe EBEL 1993, S. 117f. 172f. Vgl. MEYER 1927.

50 Vgl. hierzu die Diskussion zwischen L. CARLSSON 1951, S. 59-107; DIES. 1953, S. 39-84; DIES. 1956, S. 47-129; DIES. 1958, S. 349ff.; DIES. 1960, S. 312ff. und R. HEMMER 1952, S. 292-301; DERS. 1958, S. 298-309 sowie mehrere Artikel in der Tidskrift utg. av Juridiska föreningen i Finland (1953, 1955, 1958a, 1958b), die mir nicht zur Verfügung standen. Siehe grundlegend auch FREISEN 1888, S. 103ff.; RODECK 1910, S. 37ff.; MIKAT 1978, S. 41, Anm. 117.

51 Vgl. SCHWARZ 1959, S. 8; MICHAELIS 1989, S. 100f.

52 Vgl. VESTGÖTALAGEN 1894, Kap. 9 § 2.

53 SCHULZE 1986, S. 495 mit Verweis auf KÖSTLER 1943, S. 133. Vgl. BEAUCHET 1885, S. 90-93; FREISEN 1888, S. 113ff.; RODECK 1910, S. 38f.; REICKE 1953, S. 34: »Die Förmlichkeit der Heimführung und des Beilagers waren die Kennzeichen des eigentlichen Eheabschlusses. Sie bildeten die »Eheschließung«, nicht das Muntgeschäft, das reine Herrschaftsbeziehungen betrifft«.

54 Morgengabe (*pretium virginitatis*), in: HDR. Bd. 3, S. 678ff.

55 HUGHES 1985, S. 28.

In manchen Volksrechten verschmolz das *mundium*, der Brautpreis, mit der Morgengabe bzw. wurde durch sie abgelöst.⁵⁶ Eine solche Symbiose wird auch durch das isländische Recht nahegelegt. In der »Graugans«, dem altisländischen Rechtsbuch, wird das *mundr* nach dem Beilager der Frau als Eigentum zugesprochen: »Nachdem Mann und Frau in ein Bett gekommen sind, hat die Frau rechten Anspruch auf den mundr und auf den Ertrag alles Guten, was ihr in dem Verlobungsvertrage als solcher ausgesetzt ist.«⁵⁷ Durch diese Vereinigung zwischen *mundium* und Morgengabe konnte es zu einer Bedeutungserweiterung des ursprünglichen Muntgeldes in bezug auf den Kauf des ersten ehelichen Beilagers durch diese Zahlung kommen. Aber auch das Konzept der Kaufehe, wie es sich im langobardischen und sächsischen Recht durch die Ausdrücke *pretium emptionis*, *uxor emere*, etc. darstellt, mag zu dieser Bedeutungserweiterung beigetragen haben.⁵⁸

Die Jungfräulichkeit der Braut hat das gesamte Mittelalter hindurch ihren Stellenwert für die Eheschließung behalten.⁵⁹ In der päpstlichen Dekretale *Aliter* aus dem Jahr 1140 werden die Erfordernisse einer rechten Eheschließung prägnant zusammengefaßt: »Wie eine rechte Ehefrau zu sein hat: eine keusche Jungfrau, verlobt in Jungfräulichkeit und nach dem Gesetz ausgestattet.«⁶⁰ Im westgotischen Spanien zahlte der Bräutigam im 10. und 11. Jahrhundert sein Geschenk an die Braut für die Anerkennung ihrer Jungfräulichkeit.⁶¹ Der umstrittenen Frage des Ursprungs dieser Wertschätzung von Jungfräulichkeit in der europäischen Kultur kann in diesem Zusammenhang nicht weiter nachgegangen werden.⁶² Konzepte wie Keuschheit oder weibliche Jungfräulichkeit,

56 KROJ 1988, S. 9, Anm. 13; LABOULAYE 1859, S. 127; SCHRÖDER 1863, S. 81; MEYER 1927, S. 239, 279ff.; WALTERS 1982, S. 24; HUGHES 1985, S. 27ff.

57 RIVE 1869, S. 102, Anm. 64.

58 Vgl. SIMONNET 1898, S. 87; HAFF 1941, S. 38ff.

59 Vgl. zur Behandlung des Themas »Jungfräulichkeit« in der mittelalterlichen Literatur PAYEN 1981, S. 165-202.

60 SEARLE 1983, S. 153.

61 HUGHES 1985, S. 27. Noch im Spätmittelalter finden sich Spuren dieser Bedeutung in der Widerlegung, der männlichen Gegengabe zu Mitgift und Aussteuer der Braut in Katalonien. Coral CUADRADA zitiert in seiner Arbeit über die katalanischen Gerichtsherrschaften von Mataró und Saint Vicenç ein Dokument aus dem Jahre 1302, in dem die Widerlegung (katalanisch: *escreix*) der Braut »ratione tue virginitatis« verschrieben wird. CUADRADA 1988, S. 557. Vgl. FREEDMAN 1991, S. 48.

62 Im allgemeinen wird in der historischen Forschung auf den prägenden Einfluß der Kirche verwiesen. GAUDEMET 1987, S. 52ff. In der ethnographischen Literatur wird jedoch über weitere Faktoren spekuliert. So sind über den Zusammenhang zwischen ehelichem Gütertausch und der Wertschätzung der Jungfräulichkeit verschiedene Hypothesen aufgestellt worden. Im Vergleich ist festzustellen, daß Kulturen mit ausgeprägten Mitgiftzahlungen bei der Eheschließung statistisch überproportional Wert auf die Jungfräulichkeit von

die als Wertvorstellungen von der Kirche propagiert wurden, scheinen bei den mittelalterlichen Bevölkerungen Westeuropas jedenfalls gerne aufgegriffen worden zu sein.

An die Muntehe, an die sich die kirchliche Ehevorstellung anlehnte, waren somit bedeutende finanzielle Transaktionen geknüpft. Die von germanischen Rechtsvorstellungen geprägten Gesellschaften des frühen Mittelalters sahen im Geschenk des Bräutigams an die Braut die wichtigste und bindende Gabe der Eheschließung.⁶³ Nur wenn diese Gabe geleistet worden war, konnte der Bräutigam die Braut heimführen. Der Zweck des Muntgeldes und der Morgengabe war zugleich de facto die persönliche Bereicherung der Frau selbst, die Ausstattung mit einem zu ihrer persönlichen Verfügung stehenden Betrag, der in enger Beziehung zum ersten ehelichen Beilager stand.⁶⁴ Im Gegenzug zu diesem Geschenk des Mannes erhielt er Zugang und Gewalt über seine Frau. Es wäre nicht verwunderlich, wenn gerade diese Geschenke eine ganz besondere sexuelle Konnotation entwickelt hätte.

Das System der Muntehe in den durch germanische Rechtsauffassung geprägten Gebieten findet seine Entsprechung in anderen Regionen Europas. Deutliche Spuren des ursprünglichen Brautpreises zeigen sich zum Beispiel in den keltischen Rückzugsgebieten Westeuropas. In Irland hieß der Brautpreis *coibche*; er wurde an den Vater gezahlt, dessen Anteil sich mit jeder neuen Heirat verminderte. Der andere Teil ging an die Frau selber. Die Frau ging nicht in den Verwandtschaftsverband des Mannes über, sondern blieb in dem ihrigen, sie brachte eine Mitgift in die Ehe ein, die *tinnsra* hieß und die auch nach einer Scheidung in ihrem Besitz blieb. In Wales war das System des Gü-

Frauen bei ihrer Eheschließung legen, während bei Kulturen mit Brautpreiszahlungen die Verteilung ausgeglichen ist. SCHLEGEL 1991, S. 721ff. Vgl. auch SCHNEIDER 1971, S. 3ff.; BARRY & SCHLEGEL 1986, S. 152ff. Es scheint, daß in dem Maße, in dem Eltern Güter bei der Eheschließung auf die neu zu gründende Familie übertragen, sie auch Kontrolle über das voreheliche Sexualleben ihrer Töchter beansprucht haben. Diese Kontrolle erschöpft sich jedoch nicht in der Forderung nach Virginität bei der Eheschließung, sondern zielt vielmehr auf die richtige Wahl des zukünftigen Ehepartners für die Tochter ab. Die Keuschheit, die Virginität, führt ebenso zu einer virtuellen Wertsteigerung der Braut wie die sie begleitende Mitgift. Die Frau wird durch beide Eigenschaften attraktiver für einen potentiellen Ehemann. Zum einen wird ihr »wertvollstes Gut«, ihre Sexualität und Gebärfähigkeit, nur für einen ganz bestimmten, besonders ausgewählten Mann bereit bzw. zurückgehalten, zum anderen wird sie durch eine hohe Mitgift zu einer »guten Partie«, die Besitz in die zu gründende Familie mit einbringt. In diesem Fall treten uns Mitgift und weibliche Sexualität als zwei Komponenten eines Partnerwahlsystems entgegen, die gemeinsam der Braut eine besondere Attraktivität verleihen.

63 HUGHES 1985, S. 17. Vgl. insgesamt VANDENBOSSCHE 1953.

64 RIVE 1869, S. 102f.

tertauschs anlässlich der Eheschließung ähnlich organisiert: Hier hieß die Mitgift der Frau *argweddy*. Aber zusätzlich hatte der Ehemann oder dessen Familie bei der Eheschließung *cowyll* vor der Hochzeitsnacht zu zahlen, während bei den germanischen Völkern das Äquivalent, die Morgengabe, erst am Morgen danach überreicht wurde. Die Wortbedeutung von *cowyll* läßt sich etwa mit Preis des Gesichts, Preis der Scham oder der Ehre übersetzen. *Cowyll* wurde der Frau ursprünglich ebenfalls für den Verlust der Jungfräulichkeit bezahlt, die somit einen bestimmten, eigenständigen Wert für sie besaß.⁶⁵

Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und ihr Einfluß auf die weltliche Herrschaft über die Eheschließung Unfreier

Die kirchliche Ehelehre hat im Laufe des Mittelalters einen immer größeren Einfluß auf die Eheschließung aller gesellschaftlichen Schichten erhalten. Eine Forderung der Kirche war für die Entwicklung der Eheschließungspraxis von besonderer Bedeutung, nämlich die Dotierung der Braut als Zeichen einer legitimen Muntehe, aus der Erbansprüche abgeleitet werden konnten.⁶⁶ Während im frühen Mittelalter das Geschenk des Mannes an die Frau für besonders wichtig erachtet wurde, können wir im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts unter kirchlichem Einfluß eine Trendwende beobachten, die schließlich im späten Mittelalter zu der bekannten Erscheinung der Mitgiftehe führte. Erste Spuren dieses, in bezug auf das römische Recht, Wiederauftreten der Mitgift als wichtigste Güterübertragung der Eheschließung und dem Konsensgedanken lassen sich im 11. Jahrhundert in Italien, Südfrankreich und Katalonien beobachten. Im Gegenzug fiel die Bedeutung der Morgengabe zurück und wurde in der Mitte des 12. Jahrhunderts mancherorts sogar verboten.⁶⁷ Die Nachfolge der Gabe des Mannes an die Braut trat die sogenannte Widerlegung (*antefactum, donatio propter nuptias*) an. Betrachten wir vor diesem Hintergrund nun die Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und ihren Einfluß auf die weltliche Herrschaft über die Eheschließung unfreier Personen.

Das Dienstverhältnis zwischen Herrn und Unfreien durfte durch eine Eheschließung mit Muntübertragung und Dotierung nicht gestört werden.⁶⁸ Die

65 Vgl. WALTERS 1982, S. 34ff. Die »Schwächung« einer Jungfrau wurde im Unterschied zur Vergewaltigung einer verheirateten Frau meist mit besonderen Strafen belegt, die den Verlust der Jungfräulichkeit für das Mädchen kompensieren sollten. Das sog. Kranzgeld, das heute noch im BGB (§ 1300) verankert ist, hat hier seinen Ursprung.

66 Vgl. LEMAIRE 1929a, S. 419ff.; DERS. 1929b, S. 569ff.

67 HUGHES 1985, S. 29f.

68 Besonders die Übertragung der Vormundschaft mußte jedoch bei einer Eheschließung, bei der zumindest einer der Partner unfrei war, besondere Probleme aufwerfen. Wie

Ehen unfreier Personen zu langobardischer Zeit erscheinen im Edikt des Theoderich und im Edikt des Königs Rothari noch als *contubernium* und unterlagen verschiedenen Formen herrschaftlicher Kontrolle und Restriktion.⁶⁹ Diese Situation änderte sich, vor allem unter kirchlichem Einfluß, im Laufe der fränkischen Periode, und schließlich konnten auch Unfreie ein vollgültiges *matrimonium legitimum* schließen.⁷⁰

Spätestens seit karolingischer Zeit wurde auch von kirchlicher Seite die Zustimmung des Herrn zur Eheschließung Unfreier gefordert. Auf dem Konzil zu Châlons-sur-Saône (813) sprach man sich dafür aus, daß Herren nur die ehelichen Lebensgemeinschaften respektieren mußten, denen sie zuvor zugestimmt hatten.⁷¹ Auf dieses Konzil berief sich auch der »Vater der Kanonistik« Gratian in seinem Dekret bei seiner Antwort auf die Frage, ob Unfreie, die verschiedenen Herrn angehörten, miteinander eine Ehe eingehen könnten.⁷² Dieser Grundsatz blieb bis zur Mitte des 12. Jahrhundert vorherrschende Lehrmeinung. Zu dieser Zeit läßt sich allerdings eine radikale Wende in der Auffassung vom Zustimmungsrecht des Herrn zur Ehe seiner *servi* beobachten. Zunächst legte Walter von Mortagne, ein Theologe der Laon-Schule, ein größeres Gewicht auf die einmal geschlossene Ehe gegenüber dem Zustimmungsrecht des Herrn.⁷³ In seinem Traktat »De conjugio« vertrat er die Auffassung, daß die Ehe Unfreier nur bei ausdrücklichem Widerspruch des Herrn als unwirksam angesehen werden solle. Wenn der Herr keine Kenntnis von der Eheschließung hatte und sich nicht widersetzt hatte, sei die Ehe seiner Auffassung nach gültig.⁷⁴ In der Dekretale »Dignum est« sprach sich Papst Hadrian IV. (1154-1159)

konnte z.B. ein Mann, der selber unmündig war, die Muntgewalt über eine Frau erwerben? Auf welche Weise sollte er das notwendige *mundium* oder die Morgengabe zahlen? Konnte er, als rechtlich nicht vollständig handlungsfähige Person, überhaupt ein solches »Geschäft« tätigen?

69 VERLINDEN 1977b, S. 570ff. Vgl. OBERMEIER 1996, S. 81-93.

70 Vgl. hierzu MAÑARICUA 1940, S. 235; LANDAU 1967, S. 523.

71 LEBON 1951, S. 56. LANDAU 1967, S. 523f.

72 C. 29, q. 2, c. 8, Vgl. LANDAU 1967, S. 525; HOYER 1926, S. 210; MERZBACHER 1970, S. 275f. GAUDEMET 1987, S. 216.

73 Vgl. zu Walter von Mortagne ZEIMENTZ 1973.

74 SHEEHAN 1988, S. 476. Diese Kompromißlösung bedeutet für den Herrn, daß er unbedingt einen Überblick über die Eheschließungen seiner abhängigen Personen behalten mußte, damit keine Verbindungen gegen seinen ausdrücklichen Widerspruch zustande kamen. Wenn er die Ehe einmal gebilligt hatte oder die Eheschließung ohne sein Wissen stattgefunden hatte, ging in jedem Fall die Ehepflicht vor. In den großen Sentenzenkommentaren des 13. Jhs. und auch bei Albertus Magnus hingegen wird der Vorrang der Ehepflicht vor der Dienstpflicht mit dem Vorrang des Naturrecht vor dem positiven Recht begründet. LANDAU 1967, S. 546ff.

erstmalig für die Gültigkeit einer Ehe auch gegen den Willen des Herrn aus.⁷⁵ Auf die Frage, wie mit Ehen zwischen Unfreien zu verfahren sei, antwortete der Papst, daß diese Ehen in keinem Fall verboten werden dürften und begründete dies mit dem Wort des Paulus aus dem Galaterbrief (3, 28): »Da gibt es nicht mehr ... Sklaven und Freie Denn ihr alle seid einer in Christus Jesus.« Niemand solle vom Sakrament der Ehe aufgrund seines Standes ausgeschlossen bleiben. Nach Hadrians Auffassung stellte die Unfreiheit somit kein Ehehindernis da. Allerdings machte er eine gewichtige Einschränkung: Die Dienstverpflichtungen der Unfreien gegenüber ihrem Herrn durften nicht beeinträchtigt werden.⁷⁶ Erst mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung setzte die Reaktion der Dekretalisten auf Hadrians Dekret ein.⁷⁷ Mit Huguccios »Summa« vom Ende des 12. Jahrhunderts hatte sich seine Lehre jedoch unter den Dekretalisten allgemein verbreitet, während sich diese Lehrmeinung unter den Kanonisten nur langsam durchsetzte.⁷⁸ Erst Hostiensis und Bernard von Botone stellten die Ehepflicht deutlich über die Dienstpflicht. Peter LANDAU meint daher: »Zusammenfassend wird man sagen können, daß im allgemeinen die Theologen der Hochscholastik die Rechte der Unfreien bei der Ehe in stärkerem Maße zugunsten der Rechte der Herren einschränken wollten, als es der Lehre der zeitgenössischen Kanonisten entsprach.«⁷⁹ Im Vordergrund der Diskussion stand jedoch weniger die Frage, ob Unfreie eine gültige Ehe schließen konnten oder nicht, sondern vielmehr der Sonderfall, in dem eine Ehe den Interessen des Herrn widersprach (z.B. Verkauf des Unfreien und daraus folgende Trennung des Ehepaares). Seit dem frühen 13. Jahrhundert war die Auffassung der Kanonisten zum Konflikt zwischen Dienstverhältnis und Ehe eindeutig zugunsten eines Rechts des Unfreien auf das Sakrament der Ehe festgelegt.⁸⁰

75 In der Forschung ist umstritten, ob die Dekretale Hadrian IV. oder Alexander III zuzuordnen ist. LANDAU 1967, S. 515f., der sich am ausführlichsten mit der Frage beschäftigt hat, schreibt sie Hadrian IV. (1154-1159) zu. Ebenso LECLERCQ 1932, Teil 2, S. 1877; BLOCH 1963, Bd. 1, S. 295, Anm. 4; GAUDEMET 1987, S. 216; SHEEHAN 1988, S. 477ff. Vgl. dagegen DAUVILLIER 1933, S. 185; MAÑARICUA 1940, S. 157. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 194, nennt in Anlehnung an SCHMIDT 1881, S. 59, fälschlicher Weise Hadrian I. (772-795).

76 LANDAU 1967, S. 517.

77 Der Bologner Dekretist Gandulph geht in seinem Sentenzenwerk (1160-1170) von einer notwendigen Zustimmung des Herrn zur Eheschließung aus. Auch ein Traktat aus der Schule Simons von Tournai (ca. 1160) vertritt diese Auffassung. Erst die zwischen 1177 und 1179 verfaßte Summa des Simon von Bisignano zieht die Dekretale »Dignum est« heran. Vgl. LANDAU 1967, S. 528ff.

78 LANDAU 1967, S. 542.

79 LANDAU 1967, S. 552.

80 GILCHRIST 1976, S. 289.

Die Wirkung der Dekretale »Dignum est« auf die tatsächliche Rechtspraxis ist dagegen schwerer abzuschätzen.⁸¹ Von einer völligen Unabhängigkeit der Eheschließung Unfreier von der Zustimmung des Herrn seit dem 13. Jahrhundert kann jedenfalls nicht die Rede sein.⁸² Die Dekretale mag jedoch ihren Teil zur Liberalisierung des Eheschließungsrechts Unfreier im Spätmittelalter beigetragen haben. Selbst wenn gegen den Willen des Herrn die Ehe vollzogen wurde, wurde nur eine Buße fällig, die Ehe jedoch blieb gültig.⁸³ Inwieweit sich im späteren Mittelalter liberale kirchliche Vorstellungen direkt in konkreten Veränderungen von Rechtsgewohnheiten niedergeschlagen haben, bleibt jedoch nach heutigem Stand der Forschung fragwürdig.⁸⁴ Angesichts dieser Rechtslage mußte einem Herren schon früh daran gelegen gewesen sein, die Kontrolle über die Eheschließung von unfreien Personen seiner Herrschaft zu erlangen. Eine der ältesten Formen der herrschaftlichen Kontrolle der Eheschließung war das Verbot der Auswärtsehe. Es gründete sich im Eigentumsrecht des Herrn an seinem Sklaven und kannte vielerorts eine Kontinuität bis in die Neuzeit.

Auswärtsehe

Das Verbot der Auswärtsehe oder ungenossamen Ehe, französisch *formariage*, für *servi* existierte schon zu römischer Zeit unter ganz ähnlicher Bezeichnung wie im Mittelalter. Bei Tertullian werden strenge Herrn erwähnt, die ihren Sklaven verboten, nach außerhalb zu heiraten (*foras nubere*).⁸⁵ Die westgotischen Gesetze kennen Bestimmungen über die Ausheirat.⁸⁶ Merowingische

81 Vgl. LANDAU 1967, S. 552; PETOT 1992, S. 284f.; TURLAN 1957, S. 480, Anm. 11.

82 Vgl. BLOCH 1963, Bd. 1, S. 295, Anm. 4; ULBRICH 1979, S. 35. Im Ms. 18419, fol. 58 v. der BNF, Paris, einem »Stil« des Châtelet (Pariser Stadtgericht) um 1400, wird die eheliche Verbindung eines nach außerhalb der Herrschaft verheirateten *serf* noch für nichtig erklärt. Vgl. auch unten S. 267.

83 GAUDEMET 1987, S. 216f.

84 LANDAU 1967, S. 552f.; GILCHRIST 1976, S. 275.

85 BLOCH 1963, Bd. 1, S. 444 Anm. 2 mit Verweis auf TERTULLIAN, Ad uxorem, II, 8. »Nonne quique domini et disciplinae tenacissimi servis suis foras nubere interdicut?« Vgl. GUÉRARD 1844, S. 413, Anm. 1.

86 Leges Visigothorum X, 1, 17: »Hac rationabiliter nature lege conpellimur agnacionem ancille, que servo alieno coniuncta peperit, inter utrosque dominos equaliter dividendam. Quod si unus tantum filius ab eisdem parentibus fuerit procreatus, quoniam ambobus dominis modo placito non poterit deservire, hisdem filius aput matrem usque ad etatis annum duodecimum edocetur, donec etas eius in exercendis laboribus ferre servitium pubertatis incipiat. Post hec autem dominus ancille domino servi, cui hec ancilla coniuncta est, pretium ex medietate persolvat quantum hisdem filius a bonis hominibus valere fuerit

Formelbücher hielten Texte für den Fall einer Eheschließung zwischen Unfreien verschiedener Herren ohne deren Erlaubnis bereit.⁸⁷ Die fränkischen Volksrechte und Kapitularien enthalten ebenfalls einen Artikel, der sich auf die Verbindung Unfreier verschiedener Herren miteinander bezieht.⁸⁸ Auch die Eheschließung mit einer Person anderen Standes galt in diesem Zusammenhang als *formariage*. Nur wenn beide Ehepartner unter der selben Herrschaft lebten, konnten solche standesunterschiedlichen Heiraten ohne Verlustgefahr für den Herrn durchgeführt werden. Die Standesunterschiede blieben jedoch auch in der Ehe weiterhin bestehen. So finden sich in dem berühmten Zinsbuch des Abts Irminon der Abtei Saint-Germain-des-Prés vom Anfang des 9. Jahrhunderts zahlreiche Hinweise auf Eheschließungen zwischen unfreien Männer und »freien« Frauen.⁸⁹

In Frankreich hat der *formariage* die deutlichsten Spuren in den Quellen hinterlassen.⁹⁰ Schon Beaumanoir setzte sich mit dem Problem auseinander und

estimatus. Similis forma servetur et de ceteris filiis, qui in pari numero fuerint procreati. Peculium vero mobilis rei quod servus et ancilla profligaverint sub contubernio constituti, utrique domino decernimus pertinendum.«, ZEUMER 1902, S. 389f.

87 Vgl. VERLINDEN 1955, S. 692-93 mit einer der ältesten Urkunden zum *formariage* von Sklaven aus der Formelsammlung von Angers vom Anfang des 7. Jhs.

88 Vgl. Capitularia regum Francorum I. (Haitonis episcopi Basilensis capitula ecclesiastica 807-823): »Ubi vero mancipia non unius, sed diversae potestatis iuncta fuerint, nisi convenientibus utrisque dominis, huiusmodi copulatio rata non erit. Quicquid vero neglegendo consentitur, et virtute qua potuerit non emendetur: nam huius copulae auctor erit, qui hoc neglegendo consentit.« BORETIUS 1883, S. 365. Vgl. MÜLLER-LINDENLAUF 1969, S. 218, 209ff.

89 Es handelt sich um Eheschließungen zwischen *servi* und Frauen im Stand des Kolonats (vgl. HW 1987, S. 112). »Ermenoldus, *esclave*, und seine Frau, *colone*, haben vier Kinder; Maurus, *esclave*, und seine Frau, eine Freie, haben zwei Kinder; Nadalfredus, *esclave*, und seine Frau, *colone*, haben drei Kinder.« BOUTRUCHE 1968, Bd. 1, S. 146; 347f. Vgl. COLEMAN 1971, S. 205ff. KUCHENBUCH 1978, S. 170. MÜLLER-LINDENLAUF 1969, S. 220 betont, daß zu fränkischer Zeit im Gegensatz zum vorherigen Rechtsgebrauch die Ehe unter rechtsungleichen Personen möglich war. Allerdings bestanden die Standesunterschiede der Ehepartner auch in der Ehe fort.

90 Die Behauptung J. SCAMMELLS 1974, S. 531, daß die Ausheirat schon den Angelsachsen bekannt gewesen sei, findet in den Quellen keine Unterstützung. Die von ihr angeführte Stelle aus Wifmannes Bewedding (Von Verlobung einer Frau), die auf die Zeit zwischen 970-1030 datiert wird, spricht zwar über den Fall eines territorialen Wechsels der Braut bei der Eheschließung, bezieht sich aber doch nur auf die Sicherung der Frau in der fremden Verwandtschaftsgruppe (Sippe) und hat keine Beziehung zur Muntherrschaft. Paul HYAMS, einer der zur Zeit besten Kenner der englischen Sozialgeschichte des hohen und späten Mittelalters, schreibt diesbezüglich: »Eine der härtesten Gewohnheiten in der Unfreiheit des 12. und 13. Jhs. war die Teilung der Kinder bei Eheschließungen zwischen Leibeigenen verschiedener Herrschaften, wobei die Familien aufgeteilt wurden. Der auf

näherte dabei *formariage* und *mainmorte*⁹¹ in einer Weise einander an, die zunächst erstaunlich erscheint. Er riet im 45. Kapitel seiner *coutumes de Beauvaisis* (über *aveus* und *desaveus*, über die Dienste und Freibriefe, und über die Gefahr der Entfremdung und wie man diejenigen verfolgt, die sich entfremden) den Herrn, ihre Eigenleute zunächst Reichtum durch harte Arbeit erwerben zu lassen, um diesen dann auf dem Wege der *mortes mains* und des *formariage* zum eigenen Profit einzuziehen.⁹² Unter *formariage* wird hier schon das fiskalische Recht auf den Besitz des Hörigen im Fall einer Heirat nach außerhalb der Herrschaft verstanden. Bei diesem Besitz handelte es sich meist um das Erbteil, der bei einer Eheschließung mit einer Person höheren Standes oder einer anderen Herrschaft nicht beansprucht werden durfte.⁹³ Das ursprünglich strenge Verbot dieser Verbindungen war einer pragmatischen Lösung gewichen, die den Hörigen und Ministerialen die freie eheliche Verbindung, die inzwischen von kirchlicher Seite gefordert wurde, ermöglichte. Nichtsdestoweniger blieb das grundsätzliche Verbot der Ausheiraten weiterhin bestehen.⁹⁴ In einem Streit zwischen dem Kloster Saint-Geneviève zu Paris und zwei Brüdern aus dem Dorf Vanves, die dem Abt die Zahlung einer Kopfsteuer von 4

dem Kontinent übliche *formariage*, eine Gewohnheit, nach der Eigenleute eine spezielle Abgabe für die Heirat aus der Herrschaft heraus leisten mußte, demonstriert die Bedeutung dieses Problems. Mit verschiedenen Mitteln wurde versucht zu vermeiden, daß die Kinder, die von einem Herrn beansprucht wurden, außerhalb seiner Kontrolle und unter einer anderen Herrschaft lebten. Manchmal wurden Leibeigene ausgetauscht, wenn zwei über die Grenzen der Herrschaft heirateten. Wenn dies nicht möglich war, wurden Kinder voneinander und ihren Eltern getrennt und zwischen den Herrn je nach Übereinkunft und lokalem Gewohnheitsrecht aufgeteilt.« HYAMS 1980, S. 15. Vgl. BENNETT 1948, S. 214ff.

- 91 *Mainmorte* ist die französische Bezeichnung für die in ganz Europa verbreiteten Todfallabgaben an den Herrn. Vgl. unten S. 193f.
- 92 »Et tant pueent il bien avoir de seigneurie en leur choses qu'il aquierent a grief peine et a grief travail et li seigneur meisme n'i font se gaaignier non, car il en aquierent plus volentiers par quoi les mortes mains et li formariage sont plus grant quant il eschieent.« PHILIPPE DE BEAUMANOIR 1899, S. 239 (§ 1458); GRÄFE 1972, S. 40f.
- 93 Einige Ms. des »Grand Coutumier de France« (vgl. hierzu unten S. 265ff.) bieten für eine solche Praxis Beispiele: »Nota que la noblesse de lomme procede en la lignee de sa femme, mais toutesvoys que sa femme ne soit pas de serve condition, car sers ne serves ne sont point prenables de noblesse, mais les franchises personnes si; et pour ce se une femme non noble, mais que elle soit franche uxoretur viro nobili, eo ipso« elle est faite noble, et les enfans qui de eux seront procréés. Mais se la femme est serve, elle ne sera mie faite noble parce. Et se les hoirs qui de eux seront procréés renoncent à la succession de leur mere, ils seront nobles, mais se ils apprehendent ils seront non nobles et sers. Et pour ceste cause femme serve ne se peut marier a homme noble sans soy formarier se elle na le consentement de son seigneur.« DARESTE 1862, S. 678.
- 94 Vgl. zum *formariage* bei Ministerialen RITTER 1955, S. 68ff.

Pfennigen verweigerten, stellt die Kurie zwar fest, daß die Kopfsteuer erlassen werden sollte, aber ihr Status als Eigenleute des Klosters wurde hierdurch nicht berührt. »Sie können ihre Söhne nicht zu Klerikern ordinieren lassen, außer wenn die Kirche es ihnen erlaubt. Ihre Söhne oder Töchter können sich nicht mit Leuten aus anderer *baillage* oder Herrschaft ehelich verbinden. Den Todfall oder die *mainmorte* müssen sie geben.«⁹⁵

Eine anschauliche Einführung in die Rechtslage und Stellung der Eigenleute, die der Ausheirat unterworfen waren, gibt der Coutumier von Burgund aus der Zeit um 1400:

Über die Leute, die unter dem Todfallrecht stehen: die einen stehen unter dem einfachen Todfall, die anderen sind körperlich unfrei und ihnen kann nachgejagt werden, wieder anderen sind dem *formariage* unterworfen, wieder andere sind *serf servage*. ... Die der *formariage* sind diejenigen, die sich nicht aus der Herrschaft heraus ohne Erlaubnis ihres Herrn verheiraten dürfen; und wenn sie sich doch nach außerhalb der Herrschaft verheiraten, verlieren sie alles, was sie haben. Jedesmal wenn ein Mann sich in einen anderen Rechtsbezirk verheiratet und eine Frau an diesem Ort nimmt, wenn er für das Schlafen (Beilager) die erste Nacht unter seinem Herrn bleibt, verliert er nichts, denn er erwirbt die Frau für den Herrn und er zieht sie auf seinen Stand hinab; wenn er nicht die erste Nacht bei seinem Herrn schläft, verliert er alles was er hat. Und jedesmal ist er nicht außerhalb der Unfreiheit (*servage*), sondern er bleibt doch nur Leibeigener (*serf*), wenn er diese (Leibeigenschaft) nicht durch Aberkennung verläßt. Aber für den entgegengesetzten Fall, wenn die leibeigene Frau sich aus ihrer Herrschaft heraus verheiratet, ob sie nun bei ihrem Herrn schläft oder nicht, ist sie nach außen verheiratet und stillschweigend aus der Leibeigenschaft entlassen, denn auch wenn sie am Ort schläft, kann sie den Mann nicht erwerben, und wenn sie woanders schläft, erwirbt sie der Mann, weshalb sie dann ausgeheiratet ist und alles verliert, was sie hat. Aber wenn der Bräutigam kommt und den Herrn der Frau anerkennt, bevor er sie mit sich genommen hat, (und) wenn sie am Ort geschlafen hat, dann wäre sie nicht ausgeheiratet, denn dann bleibt sie (immer) die Frau des Herrn.⁹⁶

95 »Non possunt filios suos clericos facere, nisi ex concessione ecclesie. Filios suos aut filias suas non possunt matrimonio coniungere cum hominibus alterius ballive vel dominatus. Caducum vel manum mortuam debent.« ARCHIBALD 1910, S. 1.

96 »Des personnes mainmortables, les uns sont de simple mainmorte, les autres sont serfs de leurs corps et de poursuite; les autres sont serfs de formariage; les autres sont serfs servages. [...] Ceulx de formariage sont ceulx qui ne se puent marier fors de desoubz leur seigneur sans licence; et s'il se marient hors desoubz leur seigneur, il perdent quanque il ont. Toutes voies si homs se marie en autre juridiction et prent femme au lieu, s'il maine gesir le premier soir desoubz son seigneur, il ne perd riens, car il acquiert la femme pour le seigneur et l'atrait à sa condicion; et, s'il ne gist le premier soir desoubz le seigneur, il pert quanque il a; et toutes voies n'est il pas hors de servitude qu'il ne demeure serf, se par desavoul n'en part. Mais par le contraire, se la femme serve et de formariage {se marie} fors de desoubz son seigneur, soit qu'elle veigne gesir desoubz son seigneur ou non, elle est fors mariée et desavouée taisiblement; car se elle gist au lieu, elle ne puet acquerir l'omme; et se elle gist ailleurs, l'omme l'acquiert, pour quoy elle est formariée et pert tout ce qu'elle a; mais se le mari venoit advouer le seigneur de la femme, avant ce qu'il l'eust

Diese Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten der Ausheirat verdeutlicht die grundsätzlichen Unterschiede in der Beurteilung der Beziehung von Männern und Frauen zu ihrem Herrn nach burgundischem Recht. Der Mann kann, quasi als Vasall des Herrn, die Frau durch die Eheschließung in den Rechtsbezirk des Herrn einführen und sie für ihn »erwerben«. Frauen konnten dies grundsätzlich nicht. Sie waren auch nicht zum Treueeid gegenüber ihrem Herrn verpflichtet, sondern in dieser Beziehung »Anhängsel« ihres rechten Ehemannes, der die eheherrliche Vogtei über sie ausübte. Mit einer solchen Rechtsauffassung mußte die Zahl der Frauen, die dem *formariage* und ihrer Strafgebühr unterworfen war, ungleich höher als die der Männer sein; sogar wenn man den »bias« der Virilokalität im Heiratsverhalten völlig vernachlässigen würde. Auf der anderen Seite zeigt der Text jedoch deutlich, daß *formariage* keine spezifisch weibliche Abgabe, sondern das Pendant zum männlichen *desaveu*, eine Entlassung aus der Leibeigenschaft (elle est fors mariée et desavouée taisiblement) war. Ein solcher *desaveu* war jedoch auch für Frauen meist nur durch die Zahlung einer Summe zu erreichen, die durchaus die Form einer Besteuerung ihres Erbes annehmen konnte. Im schlimmsten Fall mußten sie mit dem gänzlichen Einzug ihres Erbes rechnen, wenn sie gegen den Willen des Herrn nach außerhalb heirateten.

Eine häufige Erscheinung des hohen Mittelalters nicht nur in Frankreich stellt der gegenseitige Austausch von Eigenleuten zwischen verschiedenen Herrschaften dar.⁹⁷ Er wurde schon früh systematisiert.⁹⁸ Das Priorat von Deuilly schließt z.B. im Jahre 1188 einen Wechselvertrag mit dem Kloster St.-Epvre zu Toul, bei dem festgelegt wurde, daß die Frauen bei einer Eheschließung für den Herrn des Mannes gewonnen wurden.⁹⁹ Nicht nur der kirchliche Paradigmenwechsel, sondern auch und vor allem wirtschaftliche Gründe mögen für diese Lockerung der personalen Bindungen im hohen Mittelalter geführt haben.¹⁰⁰ Das Prinzip der Wechselverträge wurde im Spätmittelalter

enloïée, se elle gisoit au lieu, elle ne seroit pas formarié, car tousjours demourroit elle femme du seigneur.« LE COUTUMIER BOURGUIGNON GLOSÉ 1982, S. 259f. Vgl. JEANTON 1906, S. 234, BOUREAU 1995, S. 164f. Siehe auch: Anciennes coutumes de la Bourgogne, Art. 117, 118. Der letzte Satz dort ist etwas anders: »Se le mary venait advouer (reconnaître) le seigneur de la femme, avant ce qu'il l'eu, se elle gisoit au lieu, elle ne seroit pas fortmariée.« HANAUER 1893, S. 279.

97 Vgl. LABOULAYE 1859, S. 328f.; BERNARD 1919, S. 185f.

98 Vgl. grundlegend MÜLLER 1974, S. 67ff.; LEBON 1952, S. 115ff. Wechselverträge und Ehegenossamen waren im Spätmittelalter weit verbreitet.

99 »Widricus abbas Sancti Apri ... concessit quoque ut si-servus Sancti Apri acciperet uxorem ex ancillis hujus cellae, absque omni refragatione eam teneret, similiterque servus hujus ancillam Sancti Apri, facta stabili communitate, in conjugum susciperet.« LEBON 1951, S. 61. Vgl. BOUCOMONT 1895, S. 36ff.; ARCHIBALD 1910, S. 4f.; MÜLLER 1974, S. 62.

ben.¹⁰⁰ Das Prinzip der Wechselverträge wurde im Spätmittelalter vielfach durch die Möglichkeit des Abkaufs aus der Leibeigenschaft ergänzt. Diese Fiskalisierung der *formariage* ist vor allem eine Erscheinung des späten Mittelalters, die grundsätzlich in Frankreich bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Revolution gültig war.¹⁰¹ Das Verbot der *formariage* führte gerade im Spätmittelalter immer wieder zu Konflikten zwischen den Herrn und ihren Eigenleuten. So finden wir in Frankreich durchaus Beispiele für die gewaltsame Durchsetzung des Verbots. Hue d'Autel, Herr von Aspremont, ließ 1458 eine junge Frau und ihren Vater, seine Leibeigenen, in seine Burg bringen und dort für einige Tage gefangen halten, bis sie ihm versprochen hatten, 100 rheinische Gulden zu zahlen, wenn die Frau sich wie vorgesehen nach außerhalb der Herrschaft verheiraten würde. Für diese Tat vom Herzog von Bar zur Rechenschaft gezogen, verteidigte sich der Leiherr damit, daß es sich um seine Eigenleute handele, bei denen er das Recht auf *poursuite* und auf *formariage* habe.¹⁰² Derartige Fälle sind auch für kirchliche Herrschaften im deutschsprachigen Raum bekannt.¹⁰³

Im Bereich der deutschen Quellen findet sich das Verbot der Ausheirat gerade für die klösterlichen Grundherrschaften vielfach formuliert.¹⁰⁴ Typisch für die südwestdeutsche Leiherrschaft im späten Mittelalter, wo die Ausheirat als »Ungenossami« oder »Ungenossenschaft« bezeichnet wurde, waren Tausch und Wechselverträge sowie anfänglich auch Kinderverteilungen, bei der die Kinder einer Ungenossenehe zwischen den beiden Herrn aufgeteilt wurden.¹⁰⁵

100 LEBON 1951, S. 53.

101 Vgl. zur Forschungslage: THIBAUT 1933, S. 448ff., 455f. OLIVIER-MARTIN, 1922, Bd. 1, S. 137ff. PETOT 1992, S. 291ff. LEBON 1951, BLOCH 1963, S. 292ff. Siehe auch unten S. 136ff.

102 LEBON 1952, S. 168.

103 ULBRICH 1979, S. 43. (Dinghof Nellingen/St. Blasien)

104 Vgl. FRANZ 1940, S. 265, Nr. 6a; MÜLLER 1974, S. 24-38; ULBRICH 1979, S. 34.

105 Philippe DOLLINGER schrieb 1949 in seiner Arbeit über den bayrischen Bauernstand in einer Fußnote: »Seltsamerweise gibt es in den Quellenbeständen Deutschlands keine eigene lateinische oder deutsche Bezeichnung für die Auswärtsehe, im Französischen *formariage*.« DOLLINGER 1982, S. 235 Anm. 165. Diese Verallgemeinerung ist nicht zutreffend. In der südwestdeutschen Leibeigenschaft war der Begriff der »Ungenossami« oder »Ungenossenschaft« durchaus dem französischen Konzept der *formariage* vergleichbar. Vgl. BADER 1962, S. 8ff: »Das Heiraten aus der Genossame in die Ungenossame wird verboten, bestraft die Zuwiderhandelnden, wobei das Delikt oder die darauf gesetzte Buße wiederum genossame heißen kann.« Siehe auch KNAPP 1902, S. 331, 355. Zweifelsohne stellte sich das Problem der Auswärtsehe im Spätmittelalter auch in den anderen europäischen Ländern in ganz ähnlicher Weise wie in Frankreich oder Deutschland. Daß hier sprachlich andere Bezeichnungen gefunden wurden, ist nicht auffällig. Allerdings, und in dieser Perspektive hat die Behauptung DOLLINGERS doch einen wahren Kern, hat sich

Die Herren hatten bei einer ungenossamen Ehe eines Mannes das Recht auf den Einzug des Lehens, also einen außergewöhnlichen »Fall«. Von dieser Option wurde jedoch nur selten Gebrauch gemacht, da sie häufig die Lebensgrundlage einer Familie zerstört hätte.¹⁰⁶ Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich hinsichtlich der Rechtspraxis eine Verschärfung beobachten, die zu einem strengeren Verbot der ungenossamen Ehe führte oder aber auf den Austausch von Leibeigenen bei einer solchen Heirat zwischen unterschiedlichen Herrn bestand.¹⁰⁷ Ein spätes Zeugnis für die Existenz dieses Verbots in Deutschland findet sich für die Leibeigenen der Reichsstadt Heilbronn aus der Zeit um 1700. Damals stellt die Stadt mehrmals die Behauptung auf, die auf keine regionale Tradition begründet werden konnte, daß die Leibeigenen sich nicht ohne Erlaubnis des Leibherrn mit fremden Eigenleuten verheiraten dürften.¹⁰⁸ Die Leibherrschaft behinderte bis weit in die Neuzeit hinein die Freizügigkeit der Eigenleute.¹⁰⁹

Untrennbar mit der Ausheirat verbunden ist die Heiratserlaubnis. Diese enge Verbindung zwischen diesen beiden Formen der Herrschaft über die Eheschließung abhängiger Personen unterstreicht eine spätmittelalterliche Quelle aus England. Eine gewohnheitsrechtliche Aufzeichnung aus Kent enthält die Bestimmung, daß der *custos villae*, der Meier, über jede Hochzeit eines jungen Mädchens informiert werden mußte und das Recht auf eine Einladung zur Hochzeitsfeier hatte. Wenn der Vater seine Tochter jedoch außerhalb der Herrschaft verheiraten wollte, oder wenn die Tochter eine Erbtochter war, benötigte er für die Eheschließung die ausdrückliche Erlaubnis des Herrn.¹¹⁰

weder in Deutschland noch in England ein Begriff für die Auswärtsehe herausgebildet, der überregionale Gültigkeit erlangt hätte.

106 ULBRICH 1979, S. 35.

107 ULBRICH 1979, S. 36f.

108 KNAPP 1902, S. 26.

109 BLICKLE 1975, S. 40.

110 »Si quis autem in predicta villa maritare voluerit filiam suam alicui de ipsa villa, tantum(m)odo, ostendet illud custodi ville et rogabit eum ut veniat ad nuptias et maritabit eam sic. Si quis vero filiam suam extra villam dare voluerit, non licebit ei hoc facere nisi per licenciam et voluntatem domini sui. Similiter si quis habuerit filiam heredem vel filias, non poterit eas maritare infra villam nec extra nisi per licenciam et voluntatem domini sui.« NEILSON 1910, S. 90 Anm. 1. Diese Quelle weist auf die enge Verbindung zwischen Heiratserlaubnis und dem Problem der Auswärtsehe hin, wie sie sich auch in der synonymen Bezeichnung von Heiratserlaubnisabgabe und Abgabe für die Ausheirat im englischsprachigen Bereich niederschlägt.

Heiratserlaubnis

Während des gesamten Mittelalters war nicht nur die Eheschließung abhängiger oder unfreier Personen »herrschaftlichen« Einflüssen ausgesetzt. Der Erlaubnisvorbehalt bei der Eheschließung abhängiger Personen läßt sich vielmehr als herrschaftliche Einflußnahme auf die Hochzeit auf unterschiedlichen sozialen Ebenen seit dem frühen Mittelalter mit Parallelen in der Antike beobachten. Auch Freie und Adelige waren als Vasallen in Ehesachen häufig auf die Zustimmung ihres jeweiligen Herrn angewiesen. Diese Notwendigkeit einer Autorisation für die Eheschließung rührt aus der persönlichen Bindung zwischen Herrn und Vasall und stellt das Dienstprinzip über das konkurrierende Prinzip der freien Wahl des Ehegatten.¹¹¹ Die feudalherrschaftliche Autorisation der Eheschließung von Vasallen, häufig auch von Witwen oder unmündigen Töchtern, war ein vor allem im hohen Mittelalter verbreitetes Prinzip. Diese Regel gilt sowohl für das gut untersuchte England wie auch für den Nordwesten Frankreichs.¹¹²

Ein Beispiel für einen derartigen Bewilligungsvorbehalt bieten die Konstitutionen von Melfi Kaiser Friedrichs II. (1231), in denen ein genereller kaiserlicher Vorbehalt für die Eheschließung von Grafen, Rittern, Beamten und Lehnsleuten festgeschrieben wurde.¹¹³ Die Begründung dieses Mitsprache-

111 Diese Regel kennt Parallelen in spätrömischen kaiserliche Verordnungen, die später in den Codex des Theoderich und das Breviar des Alarich übergegangen sind. Es handelt sich um die Verordnung von Honorius (384-423) und Theodosius (347-395), daß niemand ein junges Mädchen gegen ihren Willen unter Benutzung eines kaiserlichen Befehls heiraten durfte. PETOT 1992, S. 280.

112 Für England vgl. WALKER 1976, S. 104-16; DIES. 1979, S. 97-110; DIES. 1982, S. 123-34; DIES. 1988, S. 13-32; WAUGH 1985, 181-207; DONAHUE 1993, S. 183-213. Für die Situation in Frankreich: DAUVILLIER 1935, S. 795-98. J. DAUVILLIER beschränkte sich 1935 in einem kurzen Referat auf die Problematik der herrschaftlichen Zustimmung für die Ehe von Vasallinnen. Das von ihm festgestellte Fortbestehen dieses herrschaftlichen Ehebewilligungsrechts in der Normandie bis zur Französischen Revolution (zumindest in der Theorie) wirft auch ein bezeichnendes Licht auf die Situation in anderen Regionen Europas. Ein Artikel P. PETOTS zum selben Thema ist leider nicht mehr veröffentlicht worden. Vgl. PETOT 1992, S. 277f. (bes. Anm. 4 mit weiteren bibliographischen Hinweisen) sowie TURLAN 1957, S. 480, Anm. 11.

113 Konstitutionen von Melfi, Buch 3, tit. 23 (1): »Über das allgemeine Verbot der Vermählung von Baronen ohne Erlaubnis des Hofes. Zur Wahrung des Ansehens Unserer Krone verfügen Wir mit vorliegender Konstitution allenthalben im Königreich: Kein Graf, Baron oder wer sonst auch immer unmittelbar von Uns oder einem anderen Baronen, Burgen bzw. Lehen hält, welche sich in den Lehnsregistern Unserer Hofkammer verzeichnet finden, darf ohne Unsere Genehmigung eine Ehefrau heimführen, Töchter, Schwestern, Nichten bzw. irgendwelche anderen Verwandten vermählen, welche er selbst zur Ehe ge-

rechts ist in dem Bestreben zu suchen, Allianzen der Vasallen mit Feinden des Herrn durch Eheschließungen zu unterbinden. Seinen Konsens zur Ehe konnte der Herr im hohen Mittelalter auch von der Zahlung einer Gebühr, und zwar prinzipiell auf allen sozialen Ebenen, abhängig machen. Eine Entscheidung aus den Gesetzen König Heinrich I. (ca. 1115) legt ein beredtes Zeugnis dafür ab, daß solche Erlaubnisgebühren bis in die Reihen der königsnahen Vasallen erhoben werden konnten.¹¹⁴

Wenn aber der Konsens des Herrn zur Eheschließung in den oberen Schichten der Gesellschaft zur Kontrolle von Allianzen noch einsichtig ist, da dort die Gefahr bestand, daß der Vasall sich oder seine Kinder mit einem Feind des Herrn verehelichen könnte und dadurch ein Allianzsystem entstehen könnte, das den Interessen des Lehnsherrn widersprach, so erscheint die Anwendung dieses Prinzips auf die untersten Schichten der Leibeigenen, Unfreien und Hörigen nicht mehr passend.¹¹⁵ Auf dieser Ebene konnten durch Eheschließung keine Koalitionen begründet werden, die dem Leib- oder Grundherren in irgendeiner Weise gefährlich sein konnten; allein die Tatsache der Eheschließung konnte zum Verlust einer abhängigen Person, meist der Frau, die zu ihrem Mann zog, nach sich ziehen. Der Grund der herrschaftlichen Autorisation der Ehe auf dieser sozialen Ebene ist also an anderer Stelle zu suchen.

Seit dem frühen Mittelalter war die Erlaubnis oder Zustimmung eines Herrn zur Eheschließung seiner Knechte und Mägde (*servi*) unbedingt notwendig.¹¹⁶ Eine derartige Zustimmung war auch für Ehen von Personen, die beide demselben Herrn angehörten, verpflichtend. Gregor von Tours berichtet über einen grausamen Herrn, der eine solche Verbindung, die ohne seine Zustimmung zustande gekommen war, mit dem Tod bestrafte. Bemerkenswert ist, daß der Herr, nachdem er von einem Priester um Gnade für das Paar gebeten worden

ben kann oder muß, oder den Söhnen eine Ehefrau geben, gleich, ob mit unbeweglichen oder beweglichen Sachen. Die bisher in manchen Teilen dem Vernehmen nach in Geltung gewesene Gewohnheit darf diesem Gesetz nicht entgegenstehen.« CONRAD/LIECK-BUYKEN/WAGNER 1973, S. 275; vgl. HRG, Bd. 2, S. 64. Der folgende Artikel 23(2) verbietet zudem die Eheschließung zwischen einheimischen Bürgern des Königreichs und Fremden.

114 Gesetze Heinrichs I. Kapitel 1, § 3: »If any one of the Barons, of the other vasalls that hold immediatly of me, shall incline to give his daughter, sister, niece or kinswoman in marriage, let him speak to me on that subject: but neither shall I take or receive any thing from him for a marriage licence, nor shall I hinder him from disposing of the woman as he pleases, unless he bestow her on my enemy.« MAC PHERSON 1768, S. 196. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 57, Anm. 7.

115 Vgl. BLOCH 1963, Bd. 1, S. 293.

116 ZÖGGER 1915, S. 164ff.; LECLERCQ, 1932, Teil 2, S. 1876, Anm. 6; MERZBACHER 1970, S. 275.

war, ihr unautorisiertes Handeln gegen die Möglichkeit einer Auswärtsehe abwog. »Denn obwohl ich es ungern sah, daß sie ohne Bewilligung von meiner Seite dies taten, ist mir doch ganz recht, daß mein Knecht nicht eines anderen Magd und sie nicht eines anderen Knecht genommen hat«. ¹¹⁷ Eine Heiratserlaubnis für Knechte findet sich auch in einem Brief Einhards an den Grafen Hatto aus den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts. In diesem Brief bittet Einhard um Gnade für ein junges Paar, *homines* desselben Hatto, die sich im *coniugium* ohne Einwilligung ihres Herrn verbunden hatten und sich daraufhin – hier liegt der Grund für Einhards Engagement – in seine Kirche St. Marcellinus und Petrus im Odenwald geflüchtet hatten. ¹¹⁸ Diese Beispiele aus fränkischer Zeit zeigen, daß die Verbindung zur Ehe ohne Erlaubnis des Herrn schon in dieser Zeit als schweres Fehlverhalten bewertet wurde und empfindliche Sanktionen nach sich ziehen konnte. ¹¹⁹

Die Bezeichnung einer solchen Verbindung Unfreier (*homines/ancillae*) als *coniugium* beweist jedoch, daß von einem römischrechtlichen *contubernium* nicht mehr die Rede sein kann. ¹²⁰ Auch Unfreie konnten in fränkischer Zeit eine Ehe schließen und kirchlich segnen lassen, die eine rechtliche Verbindlichkeit besaß. ¹²¹ Allein die Zustimmung des Herrn und die Erfüllung der Formvorschriften für die Muntehe blieb notwendiges Erfordernis für die Gültigkeit einer solchen Ehe.

Über die Entwicklung dieses herrschaftlichen Ehebewilligungsrechts im weltlichen Bereich wissen wir aus der Zeit des hohen Mittelalters leider nur wenig. ¹²² Normative Äußerungen über die eigentliche Heiratserlaubnis sind selten. Peter LANDAU hat 1967 festgestellt: »Über den tatsächlichen Umfang der Rechte des Herrn bei der Eheschließung der verschiedenen Schichten von Abhängigen im 12. und 13. Jahrhundert läßt sich aus dem gegenwärtigen Stand der Forschung kaum Klarheit gewinnen.« ¹²³ An dieser Situation hat sich bis heute nichts geändert. Im Quadripartitus, einem englischen Rechtsdokument

117 GREGOR VON TOURS 1970, S. 283, (V,3).

118 Einhard Epistolae 46, MGH Epist. Bd. V,3, Berlin 1899, S. 133.

119 Die entsprechenden kirchlichen Vorstellungen, wie sie auf dem Konzil von Châlons festgelegt wurden, wurden schon erwähnt. Vgl. oben S. 91.

120 CAUVET 1877, S. 53ff.; KOEHNE 1888, S. 7; LECLERCQ, 1932, Teil 2, S. 1876.

121 Die Forderung nach Öffentlichkeit aller Eheschließungen – von der Kirche schon früh gestellt, bezog sich auch auf die Eheschließung von Unfreien. Das Konzil von Vernens drückte sich diesbezüglich so aus: *Ut omnes homines laici publicas nuptias faciant, tam nobiles quam ignobiles*. LECLERCQ, 1932, Teil 2, S. 1876 (Mansi, XII, S. 578, und Baluze, Capitul. I, col. 174, S. 17). Vgl. CAUVET 1877, S. 55.

122 Vgl. dagegen die ausführliche Darstellung der unterschiedlichen Auffassung der Eheschließung Unfreier im frühen Mittelalter bei LECLERCQ, 1932, Teil 2, S. 1877ff.

123 LANDAU 1967, S. 519.

aus der Zeit Heinrich I., findet sich im zweiten Buch in den Überschriften der Abschnitt »De puellis non sine dominorum licentia maritalis«. ¹²⁴ Diese Formulierung unterstreicht die Kontinuität und Verbreitung der Heiratserlaubnis im hohen Mittelalter.

Die Heiratserlaubnis, so schrieb der Kanonist Hostiensis (Heinrich von Segusia, Kardinal von Ostia) in der Mitte des 13. Jahrhunderts, bezog sich nicht nur auf Unfreie, sondern häufig auch auf Freie, die in Abhängigkeit zu ihrem Herrn standen. ¹²⁵ Dies ist ein weiterer Grund, das Problem der Heiratserlaubnis nicht aus der Unfreiheit alleine abzuleiten. Allerdings mehren sich in dieser Zeit zugleich die Quellen aus dem klösterlichen Bereich für die Zahlung von Heiratserlaubnisgebühren (*licentia maritalis/maritandi*), die bald selber zu einem Zeichen der Unfreiheit wurden. Damit tritt das eigentliche Bewilligungsrecht gegenüber einer symbolischen Erinnerung an dieses Recht durch eine geringe Heiratsabgabe in den Hintergrund. Von diesen Abgaben wird im folgenden noch ausführlich die Rede sein. ¹²⁶

Am häufigsten findet sich bezüglich der Heiratserlaubnis von Genossen in der Forschung die Auffassung, daß in diesem Fall der Herr keinen Verlust an seinem Besitz erleide und deshalb der Erlaubnisvorbehalt nur zu Demonstration und Aufrechterhaltung seiner Herrschaft und Überlegenheit diene. ¹²⁷ CAUVET bezeichnete 1877 die Heiratserlaubnis oder die Einverständniserklärung des Herrn zur Eheschließung seiner Leibeigenen als einen Akt des Respekts, der ursprünglich kein Mittel zur Wahrung der Interessen des Herrn gewesen sei. ¹²⁸ Dies deutet auf einen Funktionswandel hin, den der herrschaftliche Erlaubnisvorbehalt im Laufe des Mittelalters durchmachte, da in späterer Zeit sehr wohl herrschaftliche Interessen im Zusammenhang mit der Gewährung einer Heiratserlaubnis in Betracht gezogen werden müssen. Marc BLOCH meinte 1933, daß nach der rechtlichen Theorie wie auch beinahe immer in der Praxis die Eheschließung von Unfreien innerhalb einer Herrschaft frei gewesen

124 LIEBERMANN 1903, S. 544.

125 Hostiensis, *Lectura ad X. 4. 9. I V. inter servos: Est etiam hec littera expresse contra multos principes nostri temporis, qui iam plus episcopi factis sunt, adeo quod nedum servos, sed nec liberos permittunt sine sua speciali licentia matrimonialiter copulari, quod evidenter hic reprobat.* LANDAU 1967, S. 552, Anm. 183.

126 Vgl. unten S. 116ff.

127 CAUVET 1877, S. 56; CAZAUX 1906, S. 25-30; PETOT 1992, S. 283: »... à l'intérieur d'une seigneurie, les serfs peuvent se marier librement entre eux sans l'autorisation du maître. Mais cette autorisation est nécessaire s'ils épousent une personne libre, ou bien une personne serve dépendant d'un autre seigneur.«

128 CAUVET 1877, S. 60.

sei.¹²⁹ Wir werden noch sehen, daß von einer solchen Freiheit weder in Theorie noch in Praxis im frühen und hohen Mittelalter die Rede sein kann. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß noch 1420 Burkhard Zink, bekannt geworden als Augsburger Stadtchronist, von seinem Dienstherrn entlassen wurde, da er gegen dessen Willen eine Magd desselben Herrn geheiratet hatte.¹³⁰

Heiratszwang

Neben den beiden bereits genannten Formen der herrschaftlichen Einflußnahme auf die Eheschließung konnte der Herr auch einen Heiratszwang ausüben. Von solchen Zwängen suchten sich vor allem die Städte im 13. und 14. Jahrhundert zu befreien. Ein Privileg aus dem Jahr 1312 für Ingolstadt legt fest, daß: *zu Ingolstadt Niemand weder man noch weib zu eelichen Heurat tringen, ihr sei den ir beeder will, die wir zusammengeben woellen.*¹³¹ Ähnliche Befreiungen haben die Städte Landshut 1341, Frankfurt 1232, Wetzlar 1257 und Wien 1364 erhalten. Eine weitere Konsequenz des Heiratszwangs waren besondere Steuern für unverheiratete Personen einer Herrschaft, die aufgrund des ledigen Standes zu zahlen waren – das sogenannte »Hagestolzrecht«.¹³²

Auch im späten Mittelalter kommt diese Form der Herrschaft über Hochzeit als fiskalisiertes Recht noch vor: »Ein etwas seltsamer Fall ist für die Herrschaft Grönenbach überliefert: Thomas Leybinger und seine Schwester von Altusried verschreiben ihrem Leibherrn Alexander von Pappenheim zwei von fünf Teilen ihres freieigenen Gutes, um ledig bleiben zu können.«¹³³ 1344 wird im Urbar und Rechtsbuch der Probstei Weitenau (bei Schopfheim in Baden)

129 BLOCH 1963, Bd. 1, S. 293. BLOCH unterschätzt bei weitem die Verbreitung der *licentia maritalis*, wenn er auf S. 292 von den »wenigen Orten« spricht, an denen eine solche Gebühr erhoben wurde. Die Konzentration Blochs auf *formariage* als ein entscheidendes Zeichen der Unfreiheit wirkt bis heute in der Forschung nach, da gerade der Aufsatz Blochs zur »Liberté et servitude personnelles au moyen âge, particulièrement en France«, zuerst erschienen im »Anuario de Historia del Derecho Español, 1933, S. 5-101, immer wieder als grundlegend für das Verständnis von persönlicher Unfreiheit und der damit verbundenen typischen Abgaben zitiert wird.

130 HEGEL 1866, S. 217f. (3. Buch). Vgl. WENZEL 1980, S. 57.

131 MITTERMAIER 1816, S. 359. Vgl. zur Aufhebung des Heiratszwangs auch OSENBRÜGGEN 1868, S. 92f.

132 Siehe dazu CLARK 1987, S. 500, KEYSLER 1720, S. 480 und SCHMIDT 1897, S. 46, Anm. 1; PUETZFELD 1936, S. 61 erklärt mit Verweis auf Grimm, daß es sich um eine Verballhornung des althochdeutschen *hagustalt*. Dieses Wort bezeichnete ursprünglich einen Menschen, der keinen Besitz hat und ist begriffsverwandt mit Knecht oder Tagelöhner.

133 BLICKLE 1975, S. 54 mit Verweis auf HStAM. KU Kempten 1620; 1500 II. 21.

festgelegt, daß Männer spätestens mit 18 oder 20 Jahren und Frauen im Alter von 14 Jahren bei einem Pfund Strafe heiraten sollen. Auch Witwen und Witwer, die auf Gütern des Klosters saßen, sollten zur Ehe gezwungen werden.¹³⁴ Schließlich wurde der Zwang zum organisierten Heiratsmarkt, bei dem der Schultheiß die geeigneten Paare auszusuchen hatten. So wurde im Stadtrecht von Liestal aus dem Jahre 1411 bestimmt: *Item der schultheis sol ouch hynnanthin jerlichs uf die zyte vor vassenacht, als man gewonlichen zuo der heiligen e griffet, besehen, welche knaben und töchtern zuo dem alter sint, daz si billichen wibe und mann nemen sollen, das er den wibe und man gebe, ieglichem sinen genossen.*¹³⁵

Der Heiratszwang war jedoch kein allgemein anerkanntes Recht bzw. allseits geübte Praxis. Schon im 12. Jahrhundert war Gandulph von Bologna in seinem Sentenzenkommentar der Auffassung, daß, obwohl das herrschaftliche Zustimmungsrecht eine Ehe zwischen zwei Unfreien verhindern konnte, er auf der anderen Seite doch keine Ehe durch Zwang begründen konnte. Dem stand die kirchliche Auffassung vom Konsensgedanken entgegen.¹³⁶

Heiratszwang und Heiratsurlaubnis sind zwei Formen desselben vormundschaftlichen Rechts des Herrn, auf die Eheschließung seiner abhängigen Personen einzuwirken. Sie gehen über die rein wirtschaftliche Ebene der Beziehung zwischen Herrn und Holden hinaus und verweisen in den Bereich der Privatsphäre der letzteren. Gerade die frühen Quellen zum Erlaubnis- und Zwangsrecht des Herrn einer *familia* zeigen, daß eine gewisse Parallele zwischen dem Mitspracherecht des Herrn und dem Mitspracherecht des Vormunds, also zu meist des Vaters, bei der Verheiratung der Töchter bestand. Dieses Recht war in eigentümlicher Weise mit Abgaben verknüpft, die die Tochter oder ihre Eltern bei dieser Gelegenheit an ihren Herrn zu zahlen hatten.

3.2. Heiratsabgaben und das Herrenrecht der ersten Nacht

Wenn man die vielfältigen Funktionalisierungen des Topos des Herrenrechts der ersten Nacht seit dem Mittelalter betrachtet, sticht die Verbindung zu den Abgaben der Brautseite anlässlich der Eheschließung an den Herrn besonders hervor. Seit Jahrhunderten behaupten Gelehrte immer wieder, daß der Ursprung dieser Zahlungen in einem früheren Herrenrecht der ersten Nacht be-

134 FRANZ 1940, S. 256. Vgl. MONE 1856, S. 64.

135 OSENBRÜGGEN 1868, S. 92 mit Verweis auf Baseler Rechtsquellen, Bd. 2, S. 26.

136 SHEEHAN 1988, S. 476.

gründet liege.¹³⁷ Insbesondere die schottischen, walisischen und angelsächsisch-normannischen Abgaben haben schon im 16. Jahrhundert eine Interpretation in diesem Zusammenhang erfahren. Aber auch in ländlichen Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts findet sich wiederholt die Beziehung zwischen der Zahlung einer Abgabe für das erste Beilager und dem Herrenrecht der ersten Nacht. Fraglos sind die genannten Heiratsabgaben nicht als Ablösung eines sexuellen Herrenrechts der ersten Nacht entstanden. Dafür liefern die heute verfügbaren Quellen keine Beweise.¹³⁸ Gänzlich unbegründet erscheint mir die

137 Vgl. KEYSLER 1720, S. 484ff.; WESTPHAL 1726, S. 39ff.; POTTGIESSER 1736, S. 379f.; DICTIONNAIRE DE TREVoux 1740, Bd. 2, S. 1075; BOUCHER D'ARGIS 1760, S. 584; KESTNER 1761, S. 378f.; DE JAUCOURT 1765, S. 89; LAYA 1845, S. 417; ACTASS 30. April, Bd. 3, 1866, S. 830f.: De S. Forannano (vgl. Anm. 402); DU CANGE 1954, Bd. 1, S. 603, 734f., Bd. 2, S. 647, Bd. 3, S. 268; MASIA 1993, S. 7ff. Auch für das byzantinische Mittelalter wurde die Existenz des Herrenrechts aufgrund von Quellen aus dem 14. Jh. in Erwägung gezogen, die von einer Abgabe mit der Bezeichnung »parthenophthoria« sprechen. Die Abgabe taucht ebenso wie die fraglichen mitteleuropäischen Heiratsabgaben im Kontext von Sterbefallabgaben auf. In wörtlicher Übersetzung handelt es sich um eine Abgabe für die Verletzung der Jungfrau, also die Defloration. Allerdings scheint es keine spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen in dieser Region zu geben, die auf eine ältere Tradition der Verbindung zwischen dieser Abgabe und dem Herrenrecht hindeuten. Vgl. hierzu den in neugriechischer Sprache abgefaßten Artikel von Nikos VEJS mit dem Titel »Gab es das jus primae noctis bei den Byzantinern?« VEJS 1912, S. 169-186. Für die kurdischen Juden berichtet Israel J. Benjamin in seiner Reisebeschreibung aus der Mitte des 19. Jahrhunderts über einen Zusammenhang zwischen Heiratsabgaben und Herrenrecht der ersten Nacht. BENJAMIN 1858, S. 93f. Vgl. dagegen BRAUER 1993, S. 381, Anm. 54.

138 Das Ehebett der Sklavin oder Magd soll jedoch vor ihrem Herrn im langobardischen Recht nicht geschützt gewesen sein (vgl. die Gesetze Liutprands, 13. Jahr, [Leges MGH, Bd. 4]); BEYERLE 1962, Teil 2 (Novellen), S. 40f. § 66: »Was [nun] den freien Mann betrifft, der [sich] das Weib seines Knechten oder Alden bei Lebzeiten [dieses] ihres Mannes zulegt: werden da Söhne oder Töchter geboren, so folgen sie ihm keinesfalls ins Erbe, haben auch ihre Freiheit nicht. Auch kann er ihnen nichts von seinem Gut, wie immer [er es wollte], zuwenden. Denn diese Sache ist doch zweifelhaft: wessen ist nun der Sohn (bzw. die Tochter), da doch beide leben, sowohl der Knecht (der sie zuvor gehabt), wie auch der Herr (der sie [sich] später nahm)?« Dazu JASTROW 1878, S. 34f.: »Noch in einem Gesetz König Liuprands gilt es als möglich, daß der Herr mit der Frau seines Sklaven Kinder zeugte und aus der ganzen Fassung des Gesetzes geht hervor, daß dies nicht im mindesten als Ehebruch angesehen wird. Aber eine gänzlich verschiedene (wohl kirchlich beeinflusste) Anschauung liegt einem nur neun Jahre jüngeren Gesetze desselben Königs zur Grunde.« Aus dieser Toleranz gegenüber »Kebsweibern« kann meiner Auffassung nach nicht auf den Ursprung der Assoziation zwischen dem Herrenrecht der ersten Nacht und den europäischen Heiratsabgaben geschlossen werden, da der Text nicht von einer gleichzeitigen Beziehung der Frau mit zwei Männern spricht und der Gedanke eines einmaligen Vorrechts in keiner Weise formuliert wird. Gerade diese Verbindung

Konstruktion einer Beziehung zwischen Heiratszins und dem Topos des Herrenrechts jedoch nicht. Die Frage nach der Funktion und dem Ursprung dieser Abgaben und einer sich daraus möglicherweise ergebenden Beziehung zum Herrenrecht steht daher im Mittelpunkt der folgenden Untersuchung einiger mitteleuropäischer Heiratsabgaben.

Abgaben anlässlich der Eheschließung werden allgemein zu den personalen Abgaben gerechnet, die im Gegensatz zu den Reallasten für die Person des Zahlungspflichtigen und nicht für sein Zinsgut fällig wurden.¹³⁹ So wie die Steuerfreiheit des Adels und des Klerus als Zeichen und Privileg der Freiheit verstanden wurde, waren auf der anderen Seite Abgaben häufig ein Zeichen für Unfreiheit und eingeschränkter Selbstbestimmung. Damit hatten diese Abgaben nicht nur eine wirtschaftliche Funktion, sie wurden gleichzeitig zu einem Zeichen für den Stand der Person, ein Indikator für Freiheit oder Unfreiheit. Heiratsabgaben gehörten daher in ganz besonderer Weise zu den traditionellen Zeichen der Unfreiheit. Wir können diese Funktion schon im hohen Mittelalter in den Abgaben von wachszinsigen Frauen an den Altar, an das Kloster, dessen *familia* sie sich anschließen wollten, beobachten. Heirats- und Todfallabgaben sind bis in die Neuzeit hinein die Zeichen par excellence der alten Abhängigkeit und Unfreiheit geblieben.¹⁴⁰

Bislang sind viele Fragen in bezug auf diese Abgabenform offen. Welche soziale und wirtschaftliche Funktion hatten derartige Abgaben? Wie sind sie entstanden, d.h. auf welcher rechtlichen Grundlage wurden sie erhoben? Handelte es sich möglicherweise ursprünglich um Gaben und Ehrengeschenke im Zusammenhang mit dem Gabenaustausch der Dotalehe, die sich schließlich in Zahlungsverpflichtungen verwandelten? Warum wurde nicht bei allen Selbstverkechtungen in die Wachszinsigkeit eine Abgabe für die Eheschließung gefordert oder doch zumindest die Notwendigkeit einer Erlaubnis, sondern nur bei einigen?¹⁴¹

Die Forschungslage ist nicht ermutigend. Heirats- und Todfallabgaben sind wie kaum ein anderer Bereich der mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte bisher von der systematischen Untersuchung ausgespart geblieben.

zum ersten Beilager ist jedoch unerlässlich für die Erklärung der fraglichen Assoziation. Vgl. auch OBERMEIER 1996, S. 132-141.

139 LexMA. Bd. 1, S. 33. Vgl. dagegen BOUREAU 1995, S. 174.

140 Vgl. oben S. 77 sowie unten S. 193f.

141 Im Kartular von St. Truiden finden sich einige Beispiele solcher Selbstverkechtungen, die zwar Wachszins und Mortuarium erwähnen, jedoch keine Heiratsabgabe fordern. Vgl. z.B. PIOT 1870, S. 17, S. 19: »Ratio autem ejus traditionis hec est, silicet: ut, tam ipsa, quam tota ejus posteritas, singulis annis, in altare ejusdem sancti confessoris, unum denarium persolvent. Licentiam maritandi non quererent.«

Keine einzige Monographie ist diesem Thema bis heute gewidmet worden, und die Zahl der Publikationen substantieller Bedeutung beläuft sich auf wenige Artikel oder Kapitel in umfangreicher angelegten Werken.¹⁴² So spielten die Heiratsabgaben in der Diskussion um die »charakteristischen Abgaben der Leibeigenschaft« in Frankreich eine gewisse Rolle.¹⁴³ Doch weder Marc BLOCH noch Leo VERRIEST haben sich ausführlich über den Ursprung von Heiratsabgaben geäußert.¹⁴⁴ Marc BLOCH vermutete den Ursprung der üblicherweise geringen und fixen Abgaben Leibeigener anlässlich einer Eheschließung in einer feudalherrschaftlichen Aneignung von ursprünglich an die Kirchengemeinde gezahlten Gebühren.¹⁴⁵ Er bezeichnete mit dem Begriff *formariage* ganz bewußt Abgaben unterschiedlicher Provenienz: zum einen die Strafgebühr für eine schon geschlossene, ungenossame Ehe und zum anderen den Preis für die Zustimmung zur Eheschließung durch den Herrn.¹⁴⁶ Leo VERRIEST stellte 1946 fest: In Wahrheit gab es im Mittelalter mehrere Abgaben für das »forismaritagium«, von denen nur eine die Männer und Frauen betraf, die Eigenleute waren.¹⁴⁷ Damit ist schon der Kern der Auseinandersetzung zwischen diesen bei-

142 Immer noch von Wert sind aufgrund der mageren Forschungslage für die deutschen Heiratsabgaben die Arbeiten von Franz Joseph MONE aus der Mitte des 19. Jh. MONE 1856; 1866. Als Quellensammlung behält N. KINDLINGERS Geschichte der Deutschen Hörigkeit, Berlin 1819 (Ndr. Aalen 1968) ihren Wert, auch wenn die neueren Sammlungen (z.B. J. GRIMMS Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig 41899, [Ndr. Darmstadt 1983] oder die Quellen zur Geschichte des Deutschen Bauernstandes im Mittelalter, hg. von G. FRANZ, Darmstadt 1967) das Material besser bieten. Von den Darstellungen sind für die kontinentaleuropäischen Abgaben wertvoll: CAUVET 1877, S. 53-105; KOEHNE 1888, S. 1-35; VANDERKINDERE 1897, S. 33-48; VERRIEST 1910, S. 202-212; DERS. (1916/17), S. 271-273; DERS. (1946), S. 209-214; BRUNNER 1911, S. 1-31; PETOT 1949, S. 199-208; LEBON 1951, S. 53-66; DERS. 1952; BLOCH 1963, Bd. 1, S. 292ff.; GRÄFE 1972, S. 37-44; ANEX 1973, S. 161-179; MÜLLER 1974. Weitere Literaturverweise werden bei der Behandlung der einzelnen Heiratsabgaben gegeben.

143 Vgl. DELISLE 1854, S. 19ff.; VERRIEST 1910, S. 32ff.; BLOCH 1963, Bd. 1, S. 286-355; PETOT 1934, S. 28; DERS. 1949; DERS. 1992, S. 275-308.

144 Vgl. VERRIEST 1916-17, S. 271ff. und 1946, Bd. 1, S. 209ff.

145 »Sur certaines terres, les noces du serf étaient l'occasion, pour le seigneur, d'une redevance, à l'ordinaire assez modique et dont on peut se demander si, en quelques cas du moins, elle ne tirait pas son origine de l'usurpation du casuel paroissial.« BLOCH 1963, Bd. 1, S. 292; vgl. FAITH 1983, S. 139. Diese Vermutung erscheint unwahrscheinlich, da die Gebühren schon zu einer Zeit erhoben wurden, in der die Eheschließung unter Beteiligung des Priesters noch nicht verpflichtend war. Außerdem ist uns von solchen Zahlungen an die Kirchengemeinde im frühen Mittelalter meines Wissens nichts überliefert.

146 BLOCH 1963, Bd. 1, S. 293, Anm. 4.

147 VERRIEST 1946, S. 214. »Au vrai, il y eu, au moyen âge, DES redevances de »forismaritagium«, don't l'une seulement concernait les hommes et femmes serfs »de corpore«. Vgl. DERS. S. 209.

den Historikern um die Frage, ob es typische Abgaben der Unfreiheit gab, angedeutet. Pierre PETOT schließlich, der in seinem Aufsatz »Licence de mariage et formariage des serfs dans les coutumes françaises au moyen âge« das Problem der hochmittelalterlichen Heiratserteilnahmegebühren als erster systematisch angeht, sah den Ursprung dieser Abgaben in der Erlaubnis der Herren, die zunächst Sklaven und später Eigenleute für eine Eheschließung benötigten.¹⁴⁸ Gleichzeitig stellte er eine enge Verbindung zwischen den Heiratserteilnahmegebühren und der *formariage*, die in dieser Perspektive nur als ein besonderer Fall einer Erlaubnisabgabe erscheinen, fest. Leider hat sich die von PETOT vorgeschlagene Unterscheidung zwischen *formariage* als Abgaben für die Auswärtserteilnahme und *licence de mariage* als Bezeichnung für die Erlaubnisgebühr einer Eheschließung von Unfreien und Abhängigen innerhalb einer Herrschaft, die dem Sprachgebrauch der Quellen sehr viel näher kommt, bis heute nur partiell durchgesetzt.¹⁴⁹ Aufgrund dieser funktionalen Nähe zwischen den unterschiedlichen Abgaben wurde, vor allem in der älteren Forschung, auch Erlaubnisabgaben, die bei der Eheschließung der Unfreien innerhalb der Herrschaft fällig wurden, als *formariage* bezeichnet. So formulierte GUÉRARD 1844 sehr allgemein: »Unter *formariage* versteht man auch das Recht oder die zahlbare Strafe an den Herrn anlässlich einer Ehe über die Grenzen der Herrschaft hinaus, und,

148 »La plupart des taxes lui donnent le nom de licentia maritalis et cela suffit à déceler son origine. Après les invasions barbares, l'Eglise avait fait accepter le principe que les esclaves, égaux aux autres chrétiens devant Dieu, étaient capables de contracter un mariage légitime. Mais, sur un point important, elle avait dû céder aux préjugés du monde laïque. Soucieuse d'éviter des conflits probables, elle enseignait que les esclaves ou les serfs ne pouvaient pas se marier légalement sans le consentement de leurs seigneurs. Tel était encore l'état du droit canonique au temps de Gratien. On devine ce qui a pu se passer. Toujours à l'affût de quelques recettes, la fiscalité seigneuriale est intervenue. Puisqu'on avait besoin de leur consentement, et qu'ils auraient pu le refuser, les seigneurs ne pouvaient-ils pas le vendre? Il faut même que ces pratiques fiscales aient été bien anciennes pour qu'on en soit venu à établir des taxes uniformes, et d'ailleurs modérées.« PETOT 1949, S. 201. Aus seiner Erklärung lässt sich aber nicht ableiten, warum in den Quellen die *licentia maritalis* wesentlich häufiger für Frauen erhoben wurde. Bei einer Ableitung aus einer allgemeinen Heiratserteilnahme für Leibeigene macht eine solche einseitige Differenzierung, die dem fiskalischen Interesse des Herrn entgegengestanden haben müssten, keinen Sinn.

149 Vgl. hier BOUREAU 1995, S. 282, Anm. 46. mit einer bezeichnenden Abwandlung des Titels des Aufsatzes von P. PETOT von: *Licence de mariage et formariage ...*, in: *Licence de formariage et formariage ...*. Dem entsprechend unscharf ist die Verwendung des Begriffs (immerhin ca. 75 Mal) in seiner Arbeit.

im allgemeinen, bei Gelegenheit der Eheschließung von Unfreien.«¹⁵⁰ Hier sind Strafgebühr und Erlaubnisgebühr unter einem Begriff zusammengefaßt. Edouard LABOULAYE dagegen verstand unter dem Begriff *formariage* das Recht des Herrn, seine Hörigen an einer Heirat gegen seinen Willen zu hindern, wobei in späterer Zeit nur die Heirat aus der Herrschaft heraus verboten gewesen sei. Er leitete die Heiratserlaubnis aus der frühmittelalterlichen Mundialherrschaft des Herrn über alle freien und unfreien Personen ab, die unter seinem Schutz standen.¹⁵¹ LABOULAYES Erklärung hat den Vorteil, daß sie die von VERRIEST beanstandete Tatsache erklären würde, nach der auch Personen freien Standes solche Abgaben zahlen mußten. Man müßte sich nur dazu durchringen, die Ausläufer des Konzepts der Muntherrschaft in der spätmittelalterlichen Gerichtsherrschaft zu akzeptieren.¹⁵² Edmond PERRIN vermutete in seiner Arbeit über die *seigneurie rurale* in Lothringen ebenfalls in diesem Sinne den Ursprung von *chevage*, *mainmorte*, und Abgaben für *formariage* bei den Freigelassenen und Schutzhörigen, die unter der Schutzherrschaft einer Kirche standen. d.h. bei privilegierten Personen und nicht bei den Unfreien im eigentlichen Sinne.¹⁵³ Léopold GENICOT hat schließlich darauf hingewiesen, daß der Moment, in dem Zwing und Bann aufgekommen sind, der gleiche sei, in dem Abgaben wie *mainmorte* und *formariage* in den Quellen auftauchen.¹⁵⁴ Diese Beobachtung einer zeitlichen Übereinstimmung, die sicherlich kein Zufall und auch keine regionale Besonderheit darstellt, deutet auf die Verbindung der Abgaben mit den Veränderungen des Wirtschafts- und Sozialsystems im hohen Mittelalter hin, die sich auch in der sogenannten »neuen Unfreiheit« abzeichnete.

Obwohl das Studium dieser Abgaben im Kontext der mittelalterlichen Dichtung und Legendenbildung zum Herrenrecht der ersten Nacht die bisher fehlende systematische Untersuchung der Abgaben auf regionaler Basis nicht ersetzen kann, wird im folgenden aus dem Vergleich der schon bekannten Charakteristika der Abgaben aus den verschiedenen europäischen Regionen einen Interpretationsvorschlag abgeleitet, der auf die konkrete Region bezogen noch der weiteren Vertiefung bedarf.¹⁵⁵ Häufig wurde bislang versucht, die Funktion

150 »On désignait aussi par ce nom le droit ou l'amende payée au seigneur à l'occasion d'un mariage de cette espèce, et, en général, à l'occasion des mariages des serfs.« GUÉRARD 1844, S. 413ff.

151 LABOULAYE 1859, S. 329f. Zu den aus diesem Recht entstandenen Abgaben nahm er leider nicht direkt Stellung.

152 Vgl. hierzu oben S. 81.

153 PERRIN 1978 (1935), S. 663, Anm. 2.

154 GENICOT 1982, S. 23.

155 Dieser Vorschlag stützt sich vor allem auf die Erkenntnis, daß das Wort Abgabe von Gabe abgeleitet ist und damit einem System von gegenseitigem Geben und Nehmen entspringt, das eine Bindung zwischen den beteiligten Parteien hervorruft bzw. Ausdruck ei-

der einzelnen Abgaben, die einen Namen besitzen, über ihre Etymologie zu erschließen.¹⁵⁶ Dieser im Grunde vielversprechende Ansatz hat bislang nur in einigen wenigen Fällen zum Erfolg geführt.¹⁵⁷ Daher wird für die Untersuchung der Heiratsabgaben als Ausgangspunkt nicht ein etymologischer Ansatz, sondern ein funktionaler gewählt, um anhand eines Vergleichs von auffälligen Charakteristika die ursprüngliche Funktion und damit auch den Bezug zum Namen der Abgabe zu rekonstruieren. In einem folgenden Schritt wird dann untersucht, inwieweit diese ursprüngliche Funktion der Abgabe, die sich möglicherweise noch in ihrem Namen spiegelt, eine Verbindung zum Topos des Herrenrechts der ersten Nacht nahelegt.

Worin bestand nun die genaue Verbindung, die im Mittelalter zwischen dem Herrenrecht der ersten Nacht und den Heiratsabgaben anlässlich einer Eheschließung gesehen wurde? Die spätmittelalterliche Dichtung und die Historiographie der Renaissance liefern diesbezüglich die deutlichsten Hinweise.

Das Gedicht über die Bauern von Verson

Das Gedicht über die Bauern von Verson stammt aus dem berühmten Kloster auf dem Mont St. Michel im äußersten Westen der Normandie und wurde wahrscheinlich um 1247 von einem gewissen Estout de Goz, einem ansonsten unbekanntem Mann, der wahrscheinlich ein Kleriker des Klosters war, verfaßt. Es handelt sich um einen volkssprachlichen Text, der die Lasten und Abgaben der Bauern im Jahreslauf darstellt. Anlaß für die Abfassung dieses Gedichts waren wahrscheinlich Beschwerden der Bauern über hohe Abgaben und Dienste, die sie an das Kloster zu entrichten hatten.¹⁵⁸ Im Hintergrund stehen möglicherweise die Bemühungen des Klosters, seinen Besitz in Bretteville und Verson, zwei Dörfern in der Nähe des Klosters, zu arrondieren. Dieses Vorhaben

ner schon bestehenden Bindung, z.B. verwandtschaftlicher Art, ist. Vgl. MAUSS 1990. Gadi ALGAZI hat vor kurzem eine Arbeit veröffentlicht, in der er das Prinzip der Gegenseitigkeit von herrschaftlichem Schutz und bäuerlichen Abgaben in Frage stellt. Obwohl seine Darstellung für das späte Mittelalter durchaus zutreffend erscheint, ist die Negierung dieses Zusammenhangs für die ältere Zeit meiner Auffassung nach nicht zutreffend. Vgl. ALGAZI 1994, S. 26-28; DERS. 1996; WETTLAUER 1997.

156 Vgl. zu den vielfältigen Bezeichnungen von Heiratsabgaben in Deutschland BORNEMANN 1991, § 14.1.

157 So konnte die Abgabe *culage* von *osculum* (dem in Frankreich verbreiteten Ausdruck für das Geschenk des Mannes an die Frau) abgeleitet werden. Vgl. oben S. 41 sowie unten S. 122ff.

158 Dieses Problem wird zumindest in dem Gedicht angesprochen. Vgl. HUNGER 1908, S. 25 im Anhang, Verse 21-26.

wurde durch die Intervention des Vizegrafen Osbert, eines Verwandten der Familie des Herzogs der Normandie, zugunsten der Bauern behindert. Osbert hatte den Bauern nämlich empfohlen, sich durch eine Klage beim Obersten Gericht der Normandie von den übermäßigen Lasten der Klosterherrschaft zu befreien und sich damit, wohl nicht ganz uneigennützig, zu ihrem Wortführer gemacht.¹⁵⁹

Der Ich-Erzähler tritt nur in den ersten fünf Versen des Gedichts und am Ende auf.¹⁶⁰ Die übrigen Verse zählen in unpersönlicher Weise die Dienste und Abgaben der Bauern auf und betonen die Pflicht der Bauern, diese zu leisten bzw. zu zahlen. Dabei klingt der Wortlaut heute teilweise zynisch, wenn es z.B. direkt vor den Versen mit der Erwähnung des »Herrenrechts« heißt: »Geht und laßt sie zahlen; um so mehr müssen sie sich ihrer Schuld entledigen, geht und nehmt ihre Pferde, nehmt die Kühe und die Kälber; pfändet die Häuser, und gebt mir auf diese Weise ausreichend davon, laßt ihnen keine Geschenke; denn allzu sehr sind die Bauern doch Schurken.«¹⁶¹ Man wird das Gedicht daher wohl als bauernfeindlich charakterisieren dürfen.

159 Vgl. BOUREAU 1995, S. 217f.

160 Das Gedicht beginnt mit den Worten: »Bei Gott beklage ich mich, bei St. Michael, dem Boten des Königs des Himmels, über alle Bauern von Verson, und über Osbert, den verbrecherischen Bauern: Er will den Heiligen beerben.« HUNGER 1908, S. 25 im Anhang, Verse 1-5.

161 HUNGER 1908, S. 26 im Anhang, Verse 151-158. *Alez, si les fetes paier; Bien se deivent mès aquitier, Alez, si prenez lor chevaus, Prenez et vaches et veaux; Prenez gages par les ostés, Et si m'en amenez assés. Ne lessiez mie por lor dons; Quer trop sont les vileins felons.*

In diesem Gedicht finden sich einige Verse, die in eigentümlicher Weise auf ein sexuelles Vorrecht des Herrn bei einer Eheschließung anzuspielen scheinen. In der neueren Forschung zum *jus primae noctis* ist dieses Gedicht deshalb als frühestes bekanntes Zeugnis des Mythos eines sexuellen Herrenrecht der ersten Nacht im Mittelalter bezeichnet worden.¹⁶³ Doch es ist Vorsicht geboten. An einer zentralen Stelle erscheint die Übersetzung des Textes fehlerhaft.¹⁶⁴ Aus diesem Grund sei hier zunächst die korrekte Version des Textes in deutscher Übersetzung nach dem Faksimile des Manuskripts gegeben. Im Anschluß an die oben zitierten Verse heißt es:

*Biem me conta r(o)g(ier) adé,
Q(uel) honte ait vilein eschapé
Se vilain sa fille marie
Par de dehors la seignorie,
Le seignor en a le culage
.iij. sol en a del mariage
.iij. sol en a reison por quei
Sire tel vos di par ma fei
Jadis avint q(ue) le vilein
Ballout sa fille par la mein
Et la livrout a son seignor
Ja ne fust de si g(r)ant valor
A faire idonc sa voloncé
Anceis qu(il) li eust el doné
Rente, chatel ou heritage
Por consentir le mariage.¹⁶²*

Wohl erzählte mir Rogier Adé,
von welcher Schande der Bauer befreit sei:
Wenn der Bauer seine Tochter verheiratet,
nach außerhalb der Herrschaft,
hat der Seigneur davon die *culage*,
3 *sous* hat er für die Heirat,
3 *sous* aus welchem Grund?
Herr, ich sage es euch bei meinem Glauben,
einstmals kam es dazu,
daß der Bauer seine Tochter an der Hand nahm,
und sie seinem Herrn auslieferte (übergab).
Er (der Bauer) war nicht von so hohem Stand,
darin nach seinem Willen zu verfahren,
bevor er ihm nicht Rente, bewegliche Sachen oder
Erbgut
für die Zustimmung zur Heirat gegeben hätte.

Der Vers, in dem behauptet wird, daß in der Vergangenheit der Bauer, bildlich gesprochen, seine Tochter bei der Hand genommen hätte und dem Herrn übergeben hätte, hat bei Historikern immer wieder Assoziationen zum Herrenrecht der ersten Nacht geweckt. Besonders wichtig erscheinen mir jedoch die darauf folgenden Verse, die diese befremdliche Wendung erklären wollen. Gerade an dieser Stelle hat sich jedoch eine Tradition der falschen Übersetzung ausgebildet, die auch von Alain BOUREAU wieder aufgenommen wird:

162 Vgl. SORLIN 1987, S. 78. DELISLE 1851, S. 671f., SCHMIDT 1881, S. 250ff. mit einer abweichenden Übersetzung.

163 Vgl. BOUREAU 1995, S. 216ff.

164 Das Original ist im Anhang der ausführlichen Arbeit Victor Hungers zur Geschichte von Verson als Faksimile abgedruckt. Vgl. HUNGER 1908, im Anhang zwischen S. 32/33 sowie unten im Anhang Abb. 1.

[...] Mein Herr, ich versichere Euch: Einst kam es vor, daß der Bauer seine Tochter bei der Hand nahm und dem Herrn zuführte, damit er mit ihr nach seinem Gefallen verfare, falls der Bauer ihm nicht eine Rente oder einen Teil am Erbe für die Zustimmung zur Heirat zahlte.¹⁶⁵

Diese Lesart geht zurück auf eine Äußerung von Jules DELPIT in seiner Zurückweisung der Veuillotschen Streitschrift über das Herrenrecht der ersten Nacht. DELPIT sagte damals, nach einem im übrigen korrekten Zitat des Gedichts und der Übersetzung von Léopold DELISLE folgend, daß der Bauer die Tochter seinem Herr also zuführte, um mit ihr nach seinem Willen zu verfahren.¹⁶⁶ Eine solche »Interpretation« der Textstelle ist ebenso wie eine Reihe weiterer nicht haltbar.¹⁶⁷

Die Verse werden eingeleitet durch eine Berufung auf die Erzählung einer dritten Person. Der Gewährsmann (Roger Adé) weiß zu berichten, daß die Bauern einer großen Schande entgangen seien. Grund dieser Schande ist offensichtlich die Zahlung einer Abgabe bzw. einem gewohnheitsrechtlich festgelegten Lösegeld von 3 s. mit dem anzüglichen Namen *culage* anlässlich der Eheschließung einer Tochter aus der Herrschaft heraus. Die Begründung der Abgabe wird in dem Gedicht provokativ erfragt – ohne daß eine direkte Antwort gegeben wird. Diese Unsicherheit in bezug auf die Herkunft der Abgabe ist Anlaß für die befremdlich anmutenden Zeilen 168f., nach denen der Bauer verpflichtet war, die Tochter an die Hand zu nehmen und dem Herrn zu über-

165 BOUREAU 1995, S. 134f.: »Roger Adé m'a raconté à quelle honte le vilain a échappé. Si le vilain marie sa fille en dehors de la seigneurie, le seigneur en a le cullage: il obtient quatre [!] sous pour le mariage. Sire, je vous dis par ma foi: il arrivait jadis que le vilain prit sa fille par la main et la livrât à son seigneur pour qu'il en fasse à sa volonté, à moins qu'il ne lui eût donné une rente, un bien ou un héritage pour consentir au mariage.« Bedenklich ist die Übersetzung der Verse 170/171, die teilweise fehlt bzw. sinnentstellend so gedeutet wird, als ob der Grund der Übergabe des Mädchens an den Herrn in der Befriedigung seiner Lust liege. Die falsche Angabe zur Höhe der Heiratsabgabe (4 statt 3s.) in diesem Zitat wird von BOUREAU 1995, S. 220 korrigiert.

166 Wörtlich schrieb DELPIT 1857, S. 49: »Ces vers ne laissent pas, en effet, la moindre place à une fausse interpretation. Le vilain menait sa fille à son seigneur pour en faire à son volonté: cela n'a besoin d'aucun commentaire.«

167 Die Zahl der Variationen in der Übersetzung ist beträchtlich. SCHMIDT 1881, S. 251 übersetzte, bei korrektem Zitat der Transkription, »... früher geschah es, daß der Bauer die Braut an der Hand dem Herrn überreichte und überlieferte, wenn sie auch nicht von so großem Wert war, um dann seinen Willen zu tun, lieber als das er ihm etwas Anderes, Rente, bewegliche Sachen oder Erbgut für die Zustimmung zur Heirat gegeben hätte.« Wieder anders übersetzt HUNGER 1908, S. 298: »Jadis advint que le vilain prenait sa fille par la main et la livrait à son seigneur. Jamais ne fut de grande ardeur a faire ainsi sa volonté avant qu'il ne lui eût donné, rente, châtel ou héritage, pour consentir au mariage.«

geben.¹⁶⁸ Diese Anspielung auf ein Vorrecht des Herrn auf die Braut erscheint somit als Begründung für die Herkunft der Heiratsabgabe bzw. ihres anzüglichen volkssprachlichen Namens. Eine genaue Analyse soll die Argumentation des Textes verdeutlichen und die Intention der Anspielung offen legen.

Die Erklärung des Ursprungs der Abgabe besteht aus zwei relativ unabhängigen Teilen: zunächst spielt der Autor auf ein herrschaftliches Vorrecht an und fügt dann als weitere Begründung den Erlaubnisvorbehalt des Herrn bei der Eheschließung an. Nach diesem Modell hatte der Bauer in früherer Zeit ungemessene Abgaben an Erbgut, Mobilien oder Geld zu leisten, wenn er die Zustimmung des Herrn zur Eheschließung seiner Tochter erhalten wollte.¹⁶⁹ Damit verweist die Erzählung zurück auf eine Zeit, in der die Dörfer Bretteville und Verson noch der herzoglichen Krondomäne angehörten, also ihre Bewohner weltlichen Herrn unterstanden und abgabenpflichtig waren. Von der

168 Ob es sich hierbei um eine Anspielung auf das Herrenrecht der ersten Nacht handelt oder möglicherweise um eine bildhafte Darstellung der Tatsache, daß nach alter Gewohnheit nicht der Vater, sondern der Herr die Ehe für die Töchter seiner abhängigen Bauern kontrollierte und sie nach seinem Gutdünken verheirateten konnte, ist schwierig zu entscheiden. Vgl. WETTLAUER 1996, S. 310. Ein möglicher anderer Hintergrund dieser »Übergabe an den Herrn« ist die Tradition der frühmittelalterlichen *legitima traditio* – der herkömmlichen Übergabe der Braut an den Bräutigam durch den Vormund, die eine rechtserhebliche Bedeutung hatte. KOEHNE 1888, S. 8; HOYER 1926, S. 209, Anm. 15 »MGH Conc. I, 92: Quaecumque mancipia sub speciae coniugii ad ecclesiae septa confugerint, ut per hoc credant posse fieri coniugium, minime eis licentia tribuatur aut tali conjunctio a clericis defensetur, qui pollutum est, ut, qui sine legitima traditione coniuncti pro religionis ordine statuto tempore se ab ecclesiae communionem suspendunt in sacris locis turpi concubito misceantur. De qua re decernimus, ut, a parentibus aut a propriis dominis, prout ratio poscit personarum, adcepta fide excusati sub separationes promissione reddantur, postmodum tamen parentibus atque dominis libertate concessa, si eos voluerint propria voluntate conjugere.« Die *legitima traditio* fußt auf der Übergabe der Braut durch den freien Vater, den Muntwalt, an den Ehemann. Bei Unfreien konnte es vorkommen, daß der Herr als Muntherr über die gesamte Familie der Braut diese Übergabe vollzog – und damit seine Zustimmung zur Eheschließung ausdrückte. Vgl. auch SCHWAB, Artikel »Heiratserlaubnis«, HRG, Bd. 2, Sp. 60ff. In diesem Fall trat das familiäre Ehebewilligungsrecht in einen Konflikt mit dem herrschaftlichen Erlaubnisvorbehalt für die Eheschließung. Von besonderem Interesse für unsere Fragestellung ist hierbei, daß sich das väterliche oder familiäre Ehebewilligungsrecht vor allem auf die Tochter zu beschränken scheint. Ob Söhne ebenfalls einer Heiratsbewilligung bedurften, kann nach Einschätzung von SCHWAB heute nicht sicher beurteilt werden.

169 Vgl. auch PHILIPPE DE BEAUMANOIR 1899, S. 234 (§ 1452). »Und wenn sie (die *serfs*/Anm. des Verf.) sterben oder wenn sie sich mit freien Frauen verheiraten, gebührt ihren Herrn, wann immer sie das gemacht haben, Mobilien oder Erbgut; denn wenn sie sich nach außerhalb verheiraten (*formarient*) ist es rechtens, daß sie Abgaben bezahlen nach dem Willen ihrer Herrn.«

Ausheirat ist in diesem zweiten Teil nicht die Rede, nur von einer Zahlung vom Erbe der Frau für die Zustimmung zu einer Eheschließung.

Unter Zuhilfenahme weiterer Quellen ist die Funktion des Heiratszinses im 13. Jahrhundert, wie er uns im Gedicht entgegen tritt, deutlicher zu erkennen. Die Dichtung muß im Kontext eines klösterlichen Zinsbuches für die Gemeinden Bretteville und Verson gesehen werden, das die Datierung 1247 trägt und die im Gedicht genannten Abgaben und Dienste in einer dieser Quellengattung eigenen, trockenen Form darbietet.¹⁷⁰ Die Aufzählung im Zinsbuch und die Darstellung im Gedicht entsprechen sich in vielen Details. In diesem Zinsbuch wird die Heiratsabgabe für die Ausheirat einer Tochter eines Vollbauern mit 18 d. beziffert. Für Bauern mit einer halben Hufe oder einer dreiviertel Hufe wurde proportional weniger fällig.¹⁷¹ Da im Zinsverzeichnis sowohl *sous tournois* als auch *sous manceaux* unterschiedslos gebraucht wurden, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob die Höhe der Abgabe mit der Nennung im Gedicht identisch ist.¹⁷² Dieser Schluß erscheint jedoch als der wahrscheinlichste.¹⁷³ Leopold DELISLE hat diesen Abschnitt des *Censiers* in seiner Edition mit der Überschrift »De licentia maritandi« versehen.¹⁷⁴ Damit wollte er die Funktion der Zahlungen als Heiratserlaubnisgeld bei der Heirat aus der klösterlichen Herrschaft heraus andeuten. Liegt der Grund für Erwähnung des eigentümlichen Brauchs der Auslieferung der Tochter anlässlich der Hochzeit möglicherweise in dieser Abgabe begründet?

licentia maritalis

Die Nennung von Erlaubnisgebühren für die Eheschließung unter dem Namen *licentia maritalis* oder *maritandi* konzentriert sich in den klösterlichen Urkundenbüchern des 10. bis 12. Jahrhunderts, erstrecken sich aber auch auf Befreiungsprivilegien von Städten. Ihren Ursprung nehmen diese Abgaben jedoch nach allgemeiner Auffassung aus dem Hofrecht, der Villikationsverfassung des frühen Mittelalters.¹⁷⁵ Abgaben dieser Bezeichnung finden sich besonders am

170 Die Datierung des Texts folgt aus der Tatsache, daß er in der Handschrift dem Zinsverzeichnis des Klosters direkt folgt, das auf dem Jahre 1247 stammt und von der selben Hand geschrieben wurde.

171 »XXV. Item, notandum quod quilibet qui tenet plenum vilanagium, si maritaverit filiam suam extra terram sancti Michaelis, tenetur reddere XVIII denarios. Et qui minus tenuerit, reddit pro portione quam tenebit.« HUNGER 1908, S. 16 im Anhang.

172 Vgl. BOUREAU 1995, S. 220f.

173 CARABIE 1943, S. 103, Anm. 111.

174 DELISLE 1854, S. 680.

175 Vgl. WITTICH 1896, S. 283ff.; BREBAUM 1913, S. 27; ANDERMANN 1990, S. 291. Vgl. auch oben S. 84.

Niederrhein,¹⁷⁶ den heutigen Benelux-Staaten und in Nordfrankreich.¹⁷⁷ Zuerst taucht die *licentia maritalis* in einer Urkunde aus Köln auf, die auf die Zeit um 800 datiert wird. Es handelt sich aber wahrscheinlich um eine spätere Abschrift.¹⁷⁸ Eine ursprünglich freie Frau ergibt sich darin der Wachszinsigkeit¹⁷⁹ des Klosters St. Severin in Köln um des Heils ihrer Seele willen und trifft für sich und ihre Nachkommen die Vereinbarung, »daß die einzelnen Angehörigen ihrer Nachkommenschaft, wenn sie mündig geworden sind, jedes Jahr am Feste des genannten Bekenners zwei Münzen für Wachs an denselben Altar zahlen. Für die Erlaubnis zu heiraten, [sollen sie] dem Hüter des Altars [einem Kleriker] sechs Denare zahlen. Beim Todesfall jedes Mannes und jeder Frau [ihres Geschlechtes] sollen sie ebenfalls 6 Denare nur dem Hüter des Altars überweisen.«¹⁸⁰ Im Gegenzug für die Schutzleistung des Klosters, in dessen *familia* die

176 Vgl. HOLLAND 1914, S. 63ff. Neben der Bezeichnung als *licentia nubendi* findet sich am Niederrhein die Ausdrücke *oirloff* und *oirloffgeld*. Eine Schenkung von 14 Hörigen an das Kloster Wridthorp zu Stanford/England im Jahre 1109 erwähnt eine Heiratsabgabe mit der Bezeichnung *gerson* (*gersumma*?) und eine Unzuchtstrafe für Töchter mit dem Namen *ourlop*. SCHMIDT 1881, S. 84. » ... et solvit quilibet pro filiabus suis maritalibus gerson Domino, et ourlop pro filiabus corruptis et Stoth et alia servitia et auxilia, quae plenius in Cartariis Monasterii describuntur. Qui [quae] omnia praedictus Pater venerabilis Abbas Joffridus suis praedictis Monachis assignavit ...«. Ourlop stammt vom Angelsächsischen »ofer-leopan, ofyr-leopan = transire« = hinüberschreiten.« Vgl. auch HAILES 1779, S. 319.

177 Diese Abgaben werden auch häufig mit volkssprachigen Namen belegt. Im Gebiet des heutigen Belgien spricht man von *badimonium* oder *bathimonium*, in Nordwestdeutschland ist die Bezeichnung *bedemund* üblich gewesen. Vgl. hierzu unten S. 173ff.

178 Pierre PETOT behauptet, daß die Abgaben unter dem Namen *badimonium* in Flandern und Köln schon lange verbreitet gewesen seien, bevor sie sich zu Beginn des 11. Jhs. in Nordfrankreich verbreitet hätten. Diese Auffassung stützt sich auf eine von LACOMBLET in seinem Urkundenbuch des Niederrheins veröffentlichte Urkunde, die sich zwar auf das Ende des 8. Jhs. bezieht, bei der es sich jedoch nach Lacomblets Vermutung um eine Abschrift aus späterer Zeit handelt. Es ist somit möglich, daß die Bestimmung über die *licentia maritalis* eine Beifügung aus späterer Zeit sein könnte, die keine Rückschlüsse auf die Existenz der Abgabe im ausgehenden 8. Jh. erlaubt. Vgl. dagegen PETOT 1949, S. 200; SCHMIDT 1881, S. 113.

179 Vgl. zum Problem der Wachszinsigkeit BREBAUM 1913, S. 1-59; MEISTER 1914; MINNIGERODE 1916, S. 184-192; BERLIÈRE 1930, S. 114ff.; SCHULZ 1976, S. 86ff.

180 »In nomine sanctae et individuae trinitatis. Universis sacrosanctae matris ecclesiae filiis notum esse volumus, quod quaedam matrona nomine Rikildis et filii eius, cum essent liberae conditionis a cunctis progenitoribus suis, instinctu dei conmoniti et religiosorum virorum consilio inducti legitima traditione et sine omni contradictione se cum omni successione sua ad altarem beati Severini extra muros civitatis Coloniensis cere censuales pro remedio animarum suarum tradiderunt, ea tamen conditione, ut singuli huius posteritatis homines, qui ad annos pervenerint virilis etatis, singulis annis in festo praenominati

Frau aufgenommen wurde, hatte sie also drei Gegenleistungen zu erbringen: einen jährlichen Wachszins und eine festgelegte Abgabe für Eheschließung und Todesfall. Die Zugehörigkeit zur klösterlichen *familia* entmündigte in bezug auf eine freie Eheschließung und verpflichtete zu einer Ehrengabe an den Vertreter der *familia* anlässlich des Todes. Es handelt sich um typische Abgaben der Angehörigen eines Schutzverbandes, einer mittelalterlichen *familia*, an den Schutzherrn. Der Schutzherr seinerseits verfolgte wohl weniger wirtschaftliche Interessen mit der Forderung dieser Abgaben, vielmehr wollte er die Abgabepflichtigen in die Rechtsgemeinschaft der *familia* einbinden.

Die insgesamt recht stereotypen Wiederholungen dieses Vorgangs der Einbindung einer Person in den klösterlichen Verband finden sich gehäuft im 11. und 12. Jahrhundert. Besonders der Niederrhein bietet viele Beispiele. Eine freie Frau übergab sich mit ihrer Nachkommenschaft und ihrer Habe um 980 dem Kloster Saint-Ghislain mit der Verpflichtung, einen jährlichen Zins in Höhe von 2 d., einer Sterbefallabgabe von 12 d. und »sex denarios in conjugandi licentia petenda« zu zahlen. Wenn sie oder ihre Nachkommenschaft Diener oder Dienerinnen eines anderen Klosters heiraten wollten, bot das Kloster die Schutzherrschaft (*mundeburdium*) über diese fremden Personen.¹⁸¹ Bei der Selbstverknechtung zweier Schwestern an den Altar von St. Truiden wurde in einer Urkunde aus der Zeit 1072-75 festgesetzt: »Wenn sie ihres gleichen heiraten, geben sie für die Erlaubnis 9 d. an den *custos*, wenn sie außerhalb der klösterlichen *familia* eine Ehe schließen wollen, müssen sie Abt und Kustos um Zustimmung ersuchen.«¹⁸² Die Höhe der *licentia*, die üblicherweise 6 oder 12 denare betrug, konnte auch wesentlich höher ausfallen. Ein Beispiel bietet die Herrschaft des Klosters St.- Vaast, wo die Eigenleute der Kirche, Männer

confessoris duas nummatas cere ad idem altarem persolverent. Pro licentia vero maritali custodi altaris 6 denarios, in morte autem uniuscumque viri sive mulieris 6 denarios, tantum etiam custodi assignarent.« FRANZ 1967, S. 60.

181 »Hac cogitatione compuncta, accessi ad altare sancti Gisleini quod est in Cella, et tradidi meipsam ibi cum posteritate de me exitura, sub testificatione ista, ut, singulis annis, in festivitate transitus ejus revoluta, persolvamus singuli et singule duos denarios lege perpetua, XII^{cim} denarios cum exierimus de vita, sex denarios in conjugandi licentia petenda, si voluerimus alterius aeclesie famulos aut famulas accipere in conjugio; mundeburdem de nobis ipsis habeamus, nec placitum nec ullum debitum, exceptis, predictis, observabimus.« DUVIVIER 1865, S. 353f.

182 PIOT 1870, S. 24. »Nubentes pari suo, pro licentia IX denarios custodi solverent. Quod si extraneum optarent matrimonium, abbatis pariter et custodis consensum quererent.« Vgl. SCHMIDT 1881, S. 60, Anm. 6; THIBAUT 1933, S. 449.

und Frauen, 5 s. für die Zustimmung zur Ehe unter der Bezeichnung *comedo* geben mußten.¹⁸³

Weitere Beispiele aus dem Kloster St. Truiden lassen sich anschließen.¹⁸⁴ Imera, eine Freie, die sich dem Altar von St. Truiden 1055 als *ancilla* ergab, akzeptierte für ihre Nachkommenschaft, daß diese nur innerhalb der klösterlichen *familia* heiraten sollte. Bei einer Ehe nach außerhalb benötigte sie die Erlaubnis des Abtes.¹⁸⁵ Für die Erlaubnis zur Eheschließung wurde ausdrücklich kein Geld gefordert (1095): »Pro maritandi autem licentia, si in paribus fit conjunctio, nichil detur. Et si in imparibus, licentia ab abbate, pro velle ejus, requiratur.«¹⁸⁶ Die Formulierung deutet darauf hin, daß es zum Ende des 11. Jahrhunderts in St. Truiden durchaus zur Diskussion stand, eine Gebühr für die Eheschließung mit Genossen zu zahlen. Bei einer Verbindung mit Ungenossen aber war die Erlaubnis des Abts erforderlich, die erkaufte werden mußte. Zu Beginn des 12. Jahrhunderts wurde in St. Truiden bei einer Selbstverknechtung einer Frau festgelegt: »Et si forte virum ducerem, novem denarios pro licentia darem.«¹⁸⁷ Eine Urkunde aus dem Jahre 1168 setzt die Gebühr für Heiratserlaubnis, gleich ob innerhalb oder nach außerhalb der *familia* des Klosters, auf 6 d. fest.¹⁸⁸ In einer Selbstverknechtung einer Frau aus dem Jahre 1129 in St. Truiden wird von den männlichen Nachkommen derselben ebenfalls eine Erlaubnisgebühr bei der Eheschließung gefordert.¹⁸⁹ Bei einer Heirat innerhalb der Klosterfamilia war die übliche Rekognitionsgebühr zu entrichten, bei einer Heirat nach außerhalb wurde die Höhe der Abgabe vom Abt festgesetzt. In

183 BERNARD 1919, S. 189, Anm. 2; »Si uxorem ex lege sua acceperit quinque solidos de comedo, id est licentia, vir et femina dabit.«

184 Zur Geschichte der Heiratsabgaben Wachszinsiger hat Karl SCHMIDT 1881 einige wichtige und bisher zu wenig beachtete Untersuchungen unternommen. Er zählte im Urkundenbuch von St. Truiden 39 Erwähnungen von Heiratsabgaben. Nur drei dieser Urkunden stammten aus dem 11., sechzehn aus dem 12. und neunzehn aus dem 13. Jh. und beziehen sich entweder auf Selbstverknechtungen oder Bestätigungen der Zugehörigkeit zur klösterlichen *familia* mit den dafür typischen Abgabenleistungen. Aus späterer Zeit sind für St. Truiden keine derartigen Abgaben mehr nachweisbar. SCHMIDT 1881, S. 60, Anm. 6, S. 105f. Vergleicht man hierzu die diesbezüglichen Urkunden aus dem 10. und 11. Jh., so läßt sich eine fortschreitende Fiskalisierung des herrschaftlichen Mitsprachrechts bei der Eheschließung beobachten.

185 PIOT 1870, S. 16.

186 Vgl. PIOT 1870, S. 20 u. 28.

187 PIOT 1870, S. 36.

188 PIOT 1870, S. 114.

189 PIOT 1870, S. 42. »Vir, si uxorem de familia ecclesia duxerit, novem denarios pro licentia dabit. Si vero extraneum, in arbitrio presentis abbatis, ejusdem licentie summa pendebit.« Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in einer Urkunde aus dem Jahre 1152. PIOT 1870, S. 83.

einer Schenkungsurkunde einiger Höriger einer weltlichen Herrschaft an das Kloster wird ausdrücklich festgehalten, daß sie als Wachsinsige zwar die jährliche Wachsabgabe und ein *mortuarium* in Höhe von 12 d. zu entrichten haben, die Eheschließung jedoch ohne die Erlaubnis des neuen Herrn erfolgen könne.¹⁹⁰ Andere Quellen wiederum betonen eben diesen Erlaubnisvorbehalt: 1166 »pro licentia legitimarum nuptiarum«¹⁹¹ und 1279 »pro licentia contrahendi matrimonium«.¹⁹² Das Urkundenbuch von Enane legte die Höhe der Erlaubnisgebühr für die Heirat der Hörigen (serf) auf 6 d. fest.¹⁹³ Besonders in Nordfrankreich waren dergleichen Zahlungen üblich. Die Männer und Frauen der Kirche Saint-Michel von Beauvais zahlten Anfang des 12. Jahrhunderts an die Kanoniker eine *licentia maritalis* in der Höhe von 15 d.¹⁹⁴ Für eine Eheschließung der Tochter oder Schwester außerhalb der Herrschaft mußten die Hörigen der Abtei Saint-Georges de Bocherville im 12. Jahrhundert 18 d. zahlen.¹⁹⁵ Die Abtei Saint-Germain-des-Prés beanspruchte bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts Abgaben bei einem *formariage*. Diese Verpflichtung konnte später durch die Zahlung einer einmaligen Loskaufsumme abgelöst werden.¹⁹⁶

Die Bürger von Städten waren ursprünglich ebenfalls der Zahlung einer *licentia maritalis* an ihren Herrn unterworfen.¹⁹⁷ In Vézelay wurde auf Drängen der Bürger 1137 die Zahlungspflicht einer Abgabe bei der Eheschließung aufgehoben.¹⁹⁸ Léo VERRIEST nennt eine ganze Reihe von belgischen Städten, die

190 PIOT 1870, S. 82. »... ut eos in posterum ecclesia cum successoribus libere possideat, sub annuali censu unius denarii in festo ipso sancti, in calice solvent; et post obitum pro corimede XII. Nec ullam maritandi licentiam querent.«

191 SCHMIDT 1881, S. 117, Anm. 1.

192 SCHMIDT 1881, S. 122, Anm. 1.

193 GILLIODTS-VAN-SEVEREN 1883, Bd. 2, S. 493.

194 GUÉRARD 1844, S. 441 u. Anhang XXXVIII., S. 379. BALON 1967, S. 311: »Ad ultimum autem Helisabeth, soros tercia, cum quadam filia sua, videlicet Ermengardi, noles nec potens diutius denegare veritati resistere ... more servili regrediens, verbo veritatis recognovit. Ibique propria manu pro filia secum adducta, quam in coniugium erat datura, consuetudinem que licencia vocatur, silicet 15 d. sancto Michaeli eiusque canonicis, uti eorum coliberta, multis aliis viventibus, donavit. Itaque ut istius rei memoria omni tempore servaretur, denarii quos pro filia dederat, more solito circumstantibus hic notatis dispersi sunt.«

195 DELISLE 1854, S. 69: »Si quis illorum maritaverit sororem vel filiam suam in extraneo feodo, prebere nobis debet 18 denarios.« Vgl. SCHMIDT 1881, S. 91.

196 GUÉRARD 1844, S. 385-91; SCHMIDT 1881, S. 98, Anm. 1.

197 Vgl. BLOCH 1963, S. 293, Anm. 1.

198 »Fuit querela burgensium quod quando puelle maritos accipiebant, decanus et prepositus ab eis pecuniam exigebant ... «. PETOT 1992, S. 289, Anm. 64. Vgl. QUANTIN 1854, S. 313; PETOT 1949, S. 201ff. Gleiches gilt für die mit der *licentia maritalis* eng verbundene *mainmorte*. Vgl. PETOT 1940/41, S. 279ff.

sich ebenfalls die Freiheit der Eheschließung ihrer Bürger urkundlich bestätigen ließen.¹⁹⁹ Abgaben für die Heiratserlaubnis waren auch in Sens, Senlis, Bourges, Laon und Soissons üblich gewesen.²⁰⁰ Insgesamt kann man von einer weiten Verbreitung einer *licentia maritalis* in kirchlichen und weltlichen Herrschaften des hohen Mittelalters ausgehen.

Die Zinser und Hofhörigen, die, was ihren rechtlichen Status betraf, im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts langsam mit den ursprünglichen *servi* verschmolzen bzw. unter den selben Rechten und Beschränkungen wie diese leben mußten,²⁰¹ empfanden die Abgabe häufig, vor allem aufgrund ihrer servilen Konnotation, als ungerecht und bedrückend. Im Jahre 1102 revoltierten die Hörigen der Mönche von Saint-Arnoul de Crépy und weigerten sich, die *mainmorte* und den *formariage* zu zahlen.²⁰² Sicherlich eignet sich der literarische Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht ganz hervorragend, solche Abgaben auf das Erbteil einer Frau bei einer Eheschließung nach außerhalb als ungerechte Steuern zu charakterisieren, die von einem tyrannischen Herrn gefordert wurden. Und tatsächlich tauchen derartige Anspielungen zuerst im Gedicht über die Bauern von Verson im Zusammenhang mit diesen Abgaben auf. Doch wird die Verpflichtung zur Übergabe der Braut dort weiter in die Vergangenheit zurückverlegt, so als ob es sich um einen vergangenen, jedenfalls nicht mehr aktuellen Rechtszustand handeln würde. Die Mönche hätten zudem schlecht daran getan, eine Abgabe, die sie selber einforderten, mit einer Andeutung auf einen unsittlichen Ursprung derselben in Verbindung zu bringen. Alain BOUREAU hat dieses Problem bei seiner Untersuchung des Gedichts über die Bauern von Verson gesehen und daher behauptet, die »weltliche« Abgabe (*culage*) sei von der »klösterlichen« Abgabe (*licentia maritandi*) grundsätzlich zu unterscheiden gewesen, obwohl beide die selbe Höhe hatten.²⁰³ Daher hätte Estout de Goz nur der weltlichen Heiratsabgabe eine unsittliche Herkunft unterstellen wollen und die eigene *licentia maritalis* nicht gemeint. Eine solche Unterscheidung erscheint mir nicht möglich, weil *culage* in dem Gedicht das volkssprachliche Wort für den lateinischen terminus technicus *licentia maritalis* bzw. *maritandi* war und es keine plausiblen Gründe gibt, in ausgerechnet jener Abgabe nicht die Entsprechung in dem klösterlichen Zinsbuch zu vermuten.

199 VERRIEST 1916/17, S. 272, Anm. 1.

200 ANEX 1973, S. 168, Anm. 30.

201 Vgl. TISCHLER 1963, S. 45.

202 GUÉRARD 1844, S. 414.

203 Vgl. BOUREAU 1995, S. 225.

Es sei an dieser Stelle noch einmal betont, daß Léopold DELISLE und die späteren Übersetzer des Gedichts darin zu Recht eine genaue Kopie der Bestimmungen des Zinsbuchs gesehen haben, mit dem es schließlich physisch eng verbunden war. Die Handschrift der beiden ist identisch, und das Zinsbuch beginnt auf der Rückseite der Folioseite, auf der das Gedicht endet.²⁰⁴ Zudem ist aus anderen klösterlichen Urkundenbüchern der gleichen Zeit ebenfalls die Erwähnung einer Abgabe mit dem Namen *culage* bekannt.²⁰⁵ Die Erklärung dafür, daß der Verfasser des Gedichts den sagenhaften Ursprung der Abgabe *culage* dennoch erwähnt, ist meiner Auffassung nach in der Rückdatierung der fraglichen Begebenheit in die Zeit vor der klösterlichen Herrschaft zu sehen, in der die Abgabe zwar den gleichen Namen, jedoch eine andere Funktion hatte.

Wenden wir uns also auf der Suche nach der Verbindung zwischen dem Heiratszins und dem Herrenrecht der ersten Nacht dem volkssprachlichen Namen der Abgabe zu, wie er im Gedicht genannt wird. Könnte sie nicht etwa in der Etymologie des anzüglichen Begriffes *culage* begründet liegen?

cul(l)age

Die Etymologie der Abgabe mit der Bezeichnung *culagium*, *cullaige*, *cul(l)age*, *coillage* etc., die seit dem 13. Jahrhundert in französischen Quellen auftaucht, war lange umstritten.²⁰⁶ Ein vielversprechender neuer Ansatz ist die Ableitung des Begriffes von *osculum* (dem rechtlich erheblichen Kuß zur Bekräftigung der Verlobung im westfränkischen Bereich) durch Evelyn SORLIN.²⁰⁷ Dieser Kuß sei Zeichen des vertraglich festgelegten Vollzugs der Ehe gewesen. So habe der Begriff »osculum« eine enge Verbindung mit dem Ehevollzug gehabt, die sich in späteren der Erlaubnisabgabe für die Eheschließung, dem »droit de culage«, widerspiegeln.²⁰⁸ Ich möchte in der Analogisierung von *culage* und *osculage* noch einen Schritt weiter gehen und meinen, daß *culage* ursprünglich eine Abgabe auf die Schenkung des Mannes an die Familie der Braut oder die Braut

204 BOUREAU 1995, S. 216.

205 Vgl. unten Anm. 213.

206 Möglich erscheint z.B. eine Ableitung des Wortes von *cueillir* (pflücken, sammeln) und *-agium* (Gabe, Abgabe); womit die Bedeutung sich auf das Einsammeln von Geld erstrecken würde. Vgl. zu dieser Etymologie GODEFROY 1885 unter *cullage*.

207 SORLIN 1987, S. 81.

208 Vgl. dazu HW 1987, S. 433 unter Morgengabe. Siehe auch unten Anm. 212 zur Verwendung des Begriffes »culagium« im 13. Jh. Ein urkundlicher Nachweis der postulierten Intermediärformen »osculage« oder »ousculage« scheint demhingegen nicht zu existieren. Vgl. zu dieser Etymologie auch: LA CURNE DE SAINTE-PALAYE 1877, Bd. 4, S. 435; SCHMIDT 1881, S. 96.

selber im frühen Mittelalter bezeichnete.²⁰⁹ *Culage* ist daher von dieser Gabe, einem Brautschatz, und nicht von einer abstrakten Handlung, einem Kuß, abzuleiten. Schon Heinrich BRUNNER hatte festgestellt, daß *oscle*, *ouscle*, *osclage* in französischen Quellen die technische Bezeichnung für die Eheschenkung des Mannes gewesen sei. Die Begriffe seien dabei sowohl für die Dotalurkunde als auch für die *dos* selber gebraucht worden.²¹⁰ Lehnwort bliebe in diesem Fall weiterhin das lateinische *osculum*, jedoch nicht in seiner Grundform, sondern vermittelt durch die Bezeichnung der Eheschenkung des Mannes an die Frau, die ebenfalls nach dieser begleitenden symbolischen Rechtshandlung benannt worden ist. Wenn eine solche Ableitung zuträfe, so würde *culage* ursprünglich eine Steuer auf einen wichtigen Teil des Gütertransfers anlässlich einer Eheschließung bezeichnen, der in den Besitz der Frau bzw. ihrer Familie überging.²¹¹

Leider stammen die ersten Erwähnungen einer Abgabe von Frauen an den Herrn mit der Bezeichnung *culage* erst aus dem 13. Jahrhundert, so daß eine große Lücke zwischen der vermutlichen etymologischen Entstehung von *culage* und der ersten Erwähnung in den Quellen besteht. Betrachten wir zunächst einige dieser Quellen, die die Abgabe in dieser Zeit erwähnen.

Charles de BEAUREPAIRE veröffentlichte 1857 eine Urkunde aus dem Jahre 1238 mit der Aufhebung einer *culagium* genannten Abgabe für einige Hörige

209 Die Verwendung ähnlicher Termini in der der französischen Literatur des frühen 16. Jhs. weist in diesem Zusammenhang in die Richtung einer Interpretation von *culage* im Sinne der volkssprachlichen Ableitung von »cul« und »-agium« zumindest im späten Mittelalter. Vgl. dazu SCHMIDT 1881, S. 96; BERGER DE XIVREY 1854, S. 24; HUGUET 1925-1967, Bd. 2, S. 582: »Couillaige: Redevance qu'avaient à payer les ecclésiastiques qui voulaient avoir des concubines dans leurs maisons.- Le couillaige des promoteurs. Rabelais II, 7. – Oserois-je bien parler de l'infame tribut qu'on souloit faire payer aux prestres pour estre dispensez d'en tenir, et le nommer par son nom, le couillaige? H. Estienne, Apol. pour Her., ch. 21 (II, 6-7).« Hierbei handelte es sich jedoch, wenn überhaupt, nur um ein Sekundärphänomen. In der 70. Geschichte des PHILIPPE DE VIGNEULLES wird die Strafe, die der Liebhaber einer Frau dem gehörnten Ehemann zahlen muß, *couillage* genannt. Dabei bezieht sich die erste Silbe von *couillage* eindeutig auf die umgangssprachliche französische Bezeichnung für Hoden (*couille*). Auch wenn hier eine andere Ableitung vorliegt, so muß doch mit der Übertragbarkeit dieses Wortbildungsprinzips oder Wortspiels auf andere Worte gerechnet werden. PHILIPPE DE VIGNEULLES 1972, S. 283ff.

210 BRUNNER 1894, S. 547.

211 Vgl. zur Frage der Unveräußerlichkeit der *dos* des Mannes und der Mitgift der Frau, des *maritagium* GÉNESTAL 1925, S. 567ff., der allerdings davon ausgeht, daß diese Unveräußerlichkeit eine Folge des römischen Rechts gewesen sei und erst im 12. Jh. in das normannische Recht eingeführt worden sei. Abgesehen von der Frage der Unveräußerlichkeit bleibt ihr *maritagium* und ihre Morgengabe/*dos/douaire* jedoch ein Sondergut der Frau, über das niemand ohne ihre Einwilligung (bzw. ihrer Familie) verfügen konnte.

aus der Gegend von Neufchâtel in der Normandie. In dieser Urkunde verzichtet der Herr Simon von Pierre-court auf eine Geldabgabe in Höhe von 3 sous, die er gewöhnlich bei der Heirat der Töchter seiner Bauern erhielt.²¹² Eine Verbindung zur Ausheirat ist in dieser Urkunde nicht festzustellen. Eine andere Urkunde aus der selben Zeit spricht dagegen von einer Zahlung für die Eheschließung außerhalb der Herrschaft. Eine Abgabe mit dem Namen *culagio* hatte ein Bauer, der seine Tochter außerhalb der Herrschaft der Benediktinerabtei Fécamp verheiraten wollte, nach einem Eintrag im Polyptychon der Abtei aus dem Jahre 1235 zu zahlen.²¹³ Ebenso forderte die Äbtissin von Caen von den Bewohnern des Ortes Carpiquet im 12. Jahrhundert eine Abgabe von 3 sous, wenn die Tochter nach außerhalb verheiratet wurde. Allerdings ist hier der volkssprachliche Name der Abgabe nicht überliefert.²¹⁴ Die Betonung des gewohnheitsrechtlichen Charakters der Zahlungen in den Urkunden zeigt, daß es sich bei der Abgabe um eine ältere Besteuerungsform gehandelt haben muß. Doch sind dies vergleichsweise schwache Argumente für eine Rückdatierung der Abgabentradition unter einer solchen Bezeichnung in die Zeit vor der Jahrtausendwende.

Allerdings erscheint die Abgabe häufiger bis in das 16. Jahrhundert in den nordfranzösischen Rechtsquellen. Unter dem Stichwort »culagium« findet sich in der heutigen Fassung des Glossariums von DU CANGE der Hinweis auf eine Reihe von Urkunden aus späterer Zeit, die die Abgabe in der Bedeutung einer Hochzeitsabgabe der Braut an den Herrn erwähnen.²¹⁵ Darunter befinden sich aber auch Quellen (Straferlaßbriefe/*lettre de rémission*), die vom *culagium* als Lösegeld im Zusammenhang mit einer brauchtümlichen Wegsperre anlässlich einer Hochzeit sprechen. In Jallon-sur-Marne wird in einem solchen Brief aus dem Jahre 1375 bestimmt, daß jeder *varlet* (synon. für Page), der kein Kleriker oder Adelliger ist, wenn er heiratet, an seine Gefährten sein *becjaune* (Grünschnabelgeld) zu zahlen hat (das in dieser Gegend *droit de coullage* genannt

212 BEAUREPAIRE 1857, S. 167f. Die fragliche Bestimmung in der Urkunde lautet: »Quitavi etiam dictis hominibus quemdam redditum qui culagium dicebatur, videlicet tres solidos quos michi singuli redebant quando filias suas maritabant.«

213 »Cum villanus maritat filiam suam extra villenagium, debet tres solidos de culagio.« DU CANGE 1954, Bd. 2, S. 647.

214 DELISLE 1851, S. 69.

215 DU CANGE 1954, Bd. 2, S. 647. Vgl. HUGUET 1925-1967, Bd. 2, S. 679: »Se aucun estrangier se marie a aucune femme demourant es mettes d'icelle conté, et y vient faire sa residence, avant q'il couche avec sa femme, il es tenu paier ausditz religieux abé et couvent un droit de deux solz parisis qu'on nomme vulairement cullage. 1507 Prévoté de Doullens (G. Cueillaige); LAFERRIERE 1858, Bd. 5 S. 457; SCHMIDT 1881, S. 94, Anm. 5; BARBAT DE BIGNICOURT 1868-1869, S. 137ff.

wird).²¹⁶ Eine Quelle aus dem Jahre 1396 erzählt von einer Forderung der Freunde eines Brautpaares an den Bräutigam, seine *coillage* an sie zu zahlen, weil er an diesem Tag ein Mädchen aus dem Ort geheiratet hatte.²¹⁷ In einem Text aus Saint-Leu-en-Réthelois (Ardennes) aus dem 15. Jahrhundert lesen wir: »Die Gefährten schicken zu dem genannten Haus, wo die Hochzeit gehalten wird, um den Bräutigam nach dem *culage* zu fragen, wie sie es gewohnt sind in dieser Gegend zu tun.«²¹⁸ Aus diesen Zitaten wird deutlich, daß *culage* in späterer Zeit zu einem volkstümlichen Lösegeld an Freunde und Verwandte der Braut beim Verlassen des elterlichen Dorfes anlässlich einer Heirat sein konnte.²¹⁹ Das Motiv von Wegsperre und Lösung, das, wie wir noch sehen werden, für den spätmittelalterlichen (Ge)Brauch des *jus primae noctis* entscheidende Bedeutung hatte, scheint durch diese Texte hindurch.²²⁰

Die Abgabe *culage* hat im Laufe des Mittelalters eine mehrfache Bedeutungsverschiebung erfahren. Während sie sich etymologisch vom *oscle* der Braut im frühen und hohen Mittelalter abzuleiten scheint, war sie im späteren Zeiten zunächst eine Abgabe an den Herrn für die Heirat einer Tochter aus der Herrschaft heraus und schließlich die Bezeichnung für die brauchtümliche Lösegebühr an Freunde bei einer Hochzeit im 14. und 15. Jahrhundert.

Gehen wir an dieser Stelle noch einmal zu dem Gedicht über die Bauern von Verson zurück. In diesem Text aus der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die *culage* von den Eltern der Braut für die herrschaftliche Erlaubnis zur Eheschließung nach außerhalb der Herrschaft gezahlt. Dabei legt die Erwähnung von *rente*, *chatel ou heritage* nahe, daß es sich um substantielle Beträge und nicht um eine reine Förmlichkeit von wenigen Pfennigen, wie sie im hohen Mittelalter auf klösterlichen Herrschaften üblich war, gehandelt hat. Der Betrag war an das Vermögen der Familie angepaßt. Vollbauern zahlten die volle Summe, kleinere Betriebe nur einen Bruchteil davon. Somit fallen Funktion und Etymologie der Abgabe *culage* im 13. Jahrhundert auseinander. Die Erbschaftssteuer auf das *maritagium*, die zugleich eine Erlaubnisgebühr war, steht anscheinend nur noch über den Namen der Abgabe in Verbindung zu den älte-

216 GODEFROY 1885, S. 390 mit Verweis auf AN Paris JJ 108, fol. 102v. Vgl. VAULTIER 1965, S. 24; BOUREAU 1995, S. 64.

217 GODEFROY 1885, S. 390 mit Verweis auf AN Paris JJ 149, fol. 126v. (Nr. 245). Vgl. VAULTIER 1965, S. 25.

218 VAULTIER 1965, S. 25 mit Verweis auf AN Paris JJ 184, fol. 349r.

219 Vgl. GODEFROY 1885, S. 390: »Redevance dûe aus seigneur par le nouveau marié, et ce qu'il donnait à ses amis pour qu'ils le laissent coucher avec sa femme. VAULTIER 1965, S. 29 überlegt, ob das *droit de culage* von den Feudalherren auf die Freunde des Brautpaares übertragen worden sein könnte, da sich der Begriff in beiden Bedeutungen in den Quellen findet.

220 Vgl. DÜNNINGER 1967, S. 253f. sowie unten S. 250ff.

ren Abgaben vom Brautschatz an den Herrn, so wie es durch die homonyme Bezeichnung der Abgabe suggeriert wird. Ich möchte daher vorschlagen, die Verbindung der Abgabe zum Topos des Herrenrechts der ersten Nacht in dieser Homonymie zu suchen, die gleichzeitig auch die Erinnerung an ältere Funktionen der gleichnamigen Abgabe wachgehalten haben mag.

In diesem Zusammenhang scheint mir auch die Nennung der Informationsquelle über das angebliche herrschaftliche Vorrecht in dem Gedicht von Interesse. Nach eigenen Angaben hat der Kleriker Estout de Goz seine Informationen aus einer mündlichen Erzählung gezogen. Dies deutet auf eine Verbreitung der Verbindung der Heiratsabgaben mit dem herrschaftlichen Vorrecht in der oralen ländlichen Volkskultur des Mittelalters hin. Daß sich diese im Gedicht über die Bauern von Verson durch die Hand eines Klerikers einmal verschriftlicht hat, ist als Zufall zu bezeichnen. Jedenfalls entstammt diese Assoziation nicht der gelehrten Kultur des hohen Mittelalters und ist auch keine Erfindung der Mönche von Saint-Michel in Anlehnung an antike Traditionen und der lokalen Legende eines sexuellen Mißbrauchs des Normannenherzogs Richard I. aus dem 11. Jahrhundert, wie Alain BOUREAU meint.²²¹ Diese haben sich der mündlichen Tradition einer Entstehung der Heiratsabgaben aus einem früheren Herrenrecht der ersten Nacht nur bedient, um den Bauern die Gefahren und Nachteile einer weltlichen Herrschaft »klassischen Stils« vor Augen zu führen.

Halten wir zunächst an dieser Stelle fest, daß die Verbindung zwischen dem Heiratszins *culage* und dem Herrenrecht nicht aufgrund des Problems der Ausheirat (*formariage*) bestanden zu haben scheint, sondern möglicherweise aufgrund der Beziehung dieser Abgabe bzw. ihres Namens zum Brautschatz, dem *oscle*. Doch bislang ist die Quellenbasis zu schwach, die Anspielung des Gedichts zu undeutlich, um den Grund für eine solche Verbindung zu erkennen. Wenden wir uns also zunächst einer anderen Dichtung des späten Mittelalters zu, die ein genaueres Bild der Beziehung zwischen dem Herrenrecht der ersten Nacht und der Besteuerung des Erbteils, dem *maritagium* der Braut zuläßt.

221 BOUREAU 1995, S. 222ff. Vgl. auch HUNGER 1908, S. 280f. Die von BOUREAU erwähnte Geschichte über Richard I., der sich in die Frau eines Försters verliebt hatte, von dieser aber eine noch hübschere, jungfräuliche Schwester an ihrer statt zugeführt bekam (Gonnor), verwendete auch schon PAILLARD DE SAINT-AIGLAN als Argument für seine Theorie des Ursprungs des mittelalterlichen Herrenrechts aus Skandinavien. Vgl. oben S. 27. Bretteville, ein Dorf in der Nachbarschaft von Verson, gehörte zum *douaire* (Witwenteil) Gonnors.

Baudouin de Sebourc – das Herrenrecht der ersten Nacht
in der spätmittelalterlichen Dichtung

Die Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in einem spätmittelalterlichen Kreuzfahrerroman, dem *Baudouin de Sebourc*, wurde zuerst im Zuge der Reaktionen auf Karl Schmidts Monographie aus dem Jahre 1881 bekannt.²²² Der Hinweis ist jedoch in der nachfolgenden Forschung nicht wieder aufgegriffen worden, obwohl der Text doch zum einen die erste unzweifelhafte Verwendung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der mittelalterlichen Literatur bietet und zum anderen ein wichtiger Multiplikator der Beziehung zwischen Herrenrecht und Heiratsabgaben für das späte Mittelalter gewesen sein dürfte.²²³

Baudouin de Sebourc gehört zum zweiten Zyklus der Kreuzfahrerromane und steht in besonderer inhaltlicher Verbindung mit den erhaltenen Texten des *Bâtard de Bouillon* und des *Chevalier au Cygne et Godefroid de Bouillon*.²²⁴ Die Entstehungszeit dieser Versromane wird heute übereinstimmend in der Mitte des 14. Jahrhunderts vermutet.²²⁵ Sie stellen eine grundlegend überarbei-

222 Dieser Hinweis stammt als Reaktion auf die Arbeit SCHMIDTS (1881) von dem bekannten Romanisten Paul Meyer aus Paris. Vgl. SCHMIDT 1884, S. 27.

223 Noch Alain BOUREAU geht in seiner Monographie jedoch davon aus, daß eine derartige Erwähnung des Herrenrechts in der überlieferten Literatur nicht existiert, und spricht, ebenso wie einstmals Karl SCHMIDT, von einem gewichtigen Argument gegen die »Existenz« eines mittelalterlichen Herrenrechts der ersten Nacht. BOUREAU 1995, S. 179f. Vgl. auch SCHMIDT 1881, S. 53: »Besonders bezeichnend ist das Stillschweigen der deutschen Minnesänger und der französischen Fabliaux. Aus der gesamten Literatur des Mittelalters ist meines Wissens kein einziger geistlicher oder weltlicher Schriftsteller ermittelt worden, der als Zeitgenosse jenen Missbrauch tadelte oder auch nur erwähnte.«

224 In der Forschung besteht allerdings eine Kontroverse über die Frage, in welcher chronologischen Reihenfolge die drei genannten Romane des zweiten Zyklus zueinander stehen. Vgl. LABANDE 1940; DUPARC-QUIOC 1955; DIES. 1979, S. 141-181; COOK 1972. Es ist für unseren Zusammenhang nicht notwendig, diese literaturgeschichtliche Diskussion aufzunehmen, da sie keine entscheidende Bedeutung für das Verständnis der Erwähnung des Herrenrechts hat.

225 COOK 1972, S. 9. Das ältere der beiden erhaltenen Ms. Paris, BNF. ms. fr. 12552, eine Pergamenthandschrift, stammt aus der Mitte des 14. Jh., das jüngere Papierexemplar, BNF. ms. fr. 12553 aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs. Beide Ms., wie auch ein großer Teil der anderen Handschriften des zweiten Zyklus der Kreuzfahrerromane waren zu Beginn des 16. Jhs. Teil der Bibliothek Margaretes von Österreich. Für die frühere Zeit lassen sich aufgrund eines Exlibris des jüngeren Ms. von Charles de Croy, des Herrn von Quiévrain und Grafen von Chimay, einige Vermutungen anstellen. Ob die Sammlung der Mss. mit einem genealogischen Interesse des Hauses Burgund oder den Kreuzugsplänen Philipps des Guten in Zusammenhang gestanden hat, kann bislang nicht mit Sicherheit festgestellt werden. COOK 1970, S. 94ff. Vgl. auch DUPARC-QUIOC 1979, S. 141ff.

tete und erneuerte Version des ersten Zyklus von Kreuzfahrerromanen aus dem 12. und 13. Jahrhundert dar, als dessen älteste Zeugnisse die *Chanson d'Antioche* und die *Conquête de Jérusalem* gelten.²²⁶

Mit über 26 000 Versen ist *Baudouin de Sebourg* ein sehr umfangreicher Roman.²²⁷ In dem kurzen Zitat, das SCHMIDT 1884 in seinem ergänzenden Artikel in der Zeitschrift für Ethnologie abdruckte, fordert der Verräter Gaufrid,²²⁸ Gegenspieler des Titelhelden Baudouin von Sebourg²²⁹, des dritten Königs von Jerusalem, seine Gefährten im Heiligen Land auf, nach Friesland zurückzukehren. Dort sollen sie in der Stadt Luzarches²³⁰ Steuern erheben, um die Kosten seiner Kriegsführung zu finanzieren:

quatre denier(s) paier, d'u(n) lot de vin so(ur) lie; 6115 (320)
 qui ne vent q(ue) .ij. s(ols), prendés ent le moitie.
 Faites taille paier a chascune partie:
 le .x^e. p(re)ndés so(ur) toute le clergie.
 Et s'il est aucu(n)s ho(m)s q(ui) sa fille marie,
 prendés le mariee, et vo(us), et vo maisnie
 couchiez avoeq(ue)s lui le premiere nutie
 se le moitiet n'avés, q(ue) n'en faille demie,
 de tout chou q(u'e)lle ara, soit re(n)te ou signo(urrie).
 Et d'u(n) huis .iiij. deniers, qui est sus le chautie,

226 Vgl. zum Zyklus der Kreuzfahrerromane auch die Serie von Editionen, die unter dem Titel: »The Old French Crusade Cycle« von der University of Alabama Press, 1977ff. erschienen sind. Bd. 1: La naissance du Chevalier au Cygne, 1977; Bd. 2: Le Chevalier au Cygne and La fin d'Elias, 1985; Bd. 5: Les Chétifs, 1981; Bd. 6: La Chanson de Jérusalem, 1992; Bd. 7: The Jérusalem continuations, Teil 1, La Chrétienté Corbaran, 1984; Teil 2, La Prise d'Acre, La Mort Godefroi, and La Chanson des rois Baudouin 1987; Bd. 8: The Jérusalem continuations: the London-Turin version, 1994; Bd. 9: La geste du Chevalier au Cygne, 1989; Bd. 10: Godefroi de Bouillon, 1996.

227 Siehe für eine kurze Übersicht des Handlungsverlaufs CRIST 1987a, S. 49-55; DERS. 1987b, S. 139-50.

228 Gaufrid, der im ersten Gesang als früherer Seneschall des Königs von Nimwegen, Ernoul, eingeführt wird, verrät diesen auf einer Reise in den Orient und liefert ihn den Feinden aus, um selber den Thron von Nimwegen und die Hand der Königin zu erlangen. LI ROMANS DE BAUDOUIN DE SEBOURC 1841, (*chant* 1, Verse 23-951).

229 Vgl. zu diesem HERMAN 1973, S. 355-360; DERS. 1974, S. 415-421.

230 Hier ist wahrscheinlich nach Auffassung von Robert COOK, einem der Herausgeber der neuen Edition des Romans, der Ort Leeuwarden östlich von Groningen gemeint. Die schwache phonologische Verbindung erklären sich CRIST & COOK aus der Übertragung des sehr niederländisch klingenden Namens Leeuwarden in das Französische, die zu einer Abwandlung in das vertrautere Luzarches, einem Burgflecken nördlich von Paris, geführt haben könnte. Außerdem liege der Ort nahe an dem Weg, den Baudouin auf seinem Weg aus dem Norden nach Paris genommen habe. CRIST & COOK 1997/98, S. 1138 sowie ein Brief an den Verf. von Larry S. CRIST vom 17.9.1997. Vgl. LABANDE 1940, S. 25.

et des fenestrez .ij., et fuist b(ie)n veroullie.
 De la q(ue)r(q)ue de blé, q(ui) raziere est no(n)chie, 6125 (330)
 prenez ent .iiij. sols, a cascu(n) le moitie,
 et au molin otant, si ne le laissez mie.
 D'une beste tuer qu('on) veult a boucherie,
 .xij. viez parisis, puis q(u'e)lle est escorchie.²³¹

Diese interessante Erwähnung des Herrenrechts bleibt jedoch nicht die einzige der Dichtung. Vielmehr konnte bei einer Überprüfung dieses Zitats festgestellt werden, daß der Handlungsfaden, der hier angelegt ist, im 8. Gesang des Romans wieder aufgenommen wird. Der Held befreit die Stadt Luzarches von den soeben genannten drückenden Steuern, die ihr durch die Schergen Gaufrids auferlegt worden waren. In diesem Zusammenhang wird der Topos des tyrannischen Herrenrechts dramaturgisch effektiv umgesetzt und bietet den Anlaß für das Engagement Bauduins für die Bewohner der Stadt und natürlich einen Kampf gegen die Unterdrücker. *Baudouin de Sebourc*, dessen Entstehungszeit

231 Laß sie 4 d. zahlen für jedes Maß guten Wein; 6115 (320)
 Wer auch nur für 2 s. etwas verkauft, davon nehmt die Hälfte;
 Erhebt Kopfsteuern von jedem,
 Den Zehnten nehmt vom ganzen Klerus;
 Und wenn jemand seine Tochter verheiratet,
 So nehmt die Braut, und ihr, sowie euer Gefolge,
 Schlaft mit ihr in der ersten Nacht,
 Wenn ihr nicht die Hälfte, ohne daß ein Heller daran fehlt,
 Von allem, was sie bekommen wird, sei es Geld oder Ländereien, erhaltet.
 Vier d. für jede Tür, die auf die Straße geht,
 Für ein Fenster zwei, wenn es gut verriegelt ist,
 Von der Getreidemenge, die »rasière« (ein Hohlmaß) genannt wird, 6125 (330)
 Nehmt dafür 4 s., von jedem die Hälfte,
 Und von der Mühle genau so viel, und erlaßt es ihnen nicht.
 Von einem Tier, daß man in der Schlachtereie töten will
 Zwölf alte parisis, sobald es abgehäutet ist.

CRIST & COOK 1997/98, S. 239f. (Verse 6115-6130); LI ROMANS DE BAUDOUIN DE SEBOURC 1841, Bd. 1, S. 186 (*chant* 7, Verse 323-328). Vgl. unten im Anhang. Siehe auch Abb. 2. sowie POTVIN 1870, S. 11f. Die durch Louis Napoléon BOCA 1841 veranstaltete Edition wird in Kürze durch eine neuere, kritische Ausgabe durch L. S. CRIST und R. F. COOK ersetzt werden. Prof. Larry S. CRIST (Vanderbilt University, Nashville/Tennessee) hat mir freundlicherweise einen Teil seiner Druckfahnen für die entsprechenden Abschnitte zur Verfügung gestellt. Da die Edition noch im Druck und daher nicht zugänglich ist, habe ich bei Zitaten zusätzlich auf die ältere Edition von BOCA hingewiesen, die 1972 nachgedruckt worden ist. Die neue Edition wird in der Reihe der Société des Anciens Textes Français herausgegeben werden. Für Hilfe bei der Anfertigung der Übersetzung bedanke ich mich bei Prof. Dr. Helmut LÜDTKE, Kiel. Für Fehler oder Mißverständnisse bin jedoch nur ich verantwortlich.

und Quellen im folgenden noch genauer zu untersuchen sein werden, kann somit als bislang frühestes bekanntes Beispiel für die Einbindung des *jus primae noctis* als dramaturgisches Motiv in die europäische Literatur gelten, für die es aus späterer Zeit unzählige Beispiele gibt.²³²

Wichtig erscheint mir zunächst, auf den zeitgenössischen Gebrauch der schriftlichen Fassungen dieser Versromane einzugehen, da dieser eng mit der Entstehung dieser Literaturgattung überhaupt verbunden ist und Schlußfolgerungen auf die Quellen dieser Dichtungen erlaubt. Ebenso wie die im Zusammenhang mit den spätmittelalterlichen Rechtsquellen zum Herrenrecht noch zu behandelnden Weistümer und Offnungen sind auch die im 14. Jahrhundert niedergeschriebenen Versromane Zeugnisse der Verschriftlichung einer Memoralkultur, die möglicherweise einen durchgängigen mündlichen Vortrag der teilweise sehr umfangreichen Dichtungen ermöglichen sollte.²³³ Diese Verankerung der Dichtung in der oralen Kultur läßt bezüglich der Quellen vermuten, daß zum einen ältere Dichtungen rezipiert wurden, aber auch andere, mündliche Traditionen, aufgenommen werden konnten. In den uns bekannten schriftlichen Fassungen der Kreuzzugsromane wird das Herrenrecht nur im *Baudouin de Sebourg* erwähnt. Dies mag seinen Grund darin haben, daß diese *Chanson de geste* kein klassischer Kreuzfahrerroman im eigentlichen Sinne ist²³⁴ und ein Teil des Romans nicht im Heiligen Land, sondern am Ort seiner Entstehung, in der Gegend von Valenciennes spielt.²³⁵

Dieser Befund trifft sich mit den Ergebnissen der neueren Literaturgeschichtsforschung, die einen engen Zusammenhang zwischen der angeblichen Abstammung einiger adeliger europäischer Häuser und den genealogischen

232 Bislang wurde in der Literaturgeschichte davon ausgegangen, daß das Thema zuerst bei Cervantes und Fletcher in der europäischen Literatur auftaucht. Vgl. unten 321. Über die Forschung zur Literaturgeschichte des Herrenrechts vgl. oben S. 43.

233 Vgl. CRIST 1972, S. 146; COOK 1972, S. 50f. Auf diesen Verwendungszweck deutet auch die einfache Ausführung der Ms. hin, die keinesfalls als Luxus- oder Prachthandschriften zu bezeichnen sind. Dies trifft, mit Ausnahme des Jean d'Avesnes, auch auf die anderen Ms. des zweiten Kreuzfahrerzyklus zu. COOK 1970, S. 97. Der im Französischen auch *jongleur* oder *trouvère* genannte Barde rezitierte bzw. sang die einzelnen Teile der Romane, indem er möglicherweise vom Blatt ablas und so sein Gedächtnis unterstützte (Gebrauchsspuren an den Handschriften). Siehe hierzu auch ZUMTHOR 1983.

234 CRIST 1972, S. 148; COOK 1972, S. 41.

235 Vgl. BREUER 1904, S. 35f.; DERS. 1923, S. 578-586. Die Annahme eines identischen Verfassers der verschiedenen Versromane wird heute von der Forschung abgelehnt. Neben der französischen Fassung war auch eine mittelniederländische verbreitet, von der wir heute jedoch nur noch ein Fragment besitzen, das sich auf einem Pergamentblatt des Ms. 756. 2 der Münchener Universitätsbibliothek befindet. Vgl. GOLTHOR 1895, S. 14f.

Fiktionen der Kreuzfahrerromane nachgewiesen hat.²³⁶ Auch im Fall des Baudouin de Sebourg liegt eine solches »genealogisches Interesse« nahe, da die fiktionale Biographie des Helden nur schwerlich mit der des dritten Königs von Jerusalem, Balduin II. von Rethel, genannt du Bourcq [Ardenne, Kanton von Vouzières], zu identifizieren ist.²³⁷ Jedenfalls handelte es sich wohl nicht nur um einen unbeabsichtigten Schreibfehler, der im zweiten Kreuzfahrerzyklus aus Baudouin de Bourcq einen Baudouin de Sebourg [ca. 10 km östlich von Valenciennes, am Ufer der Aunelle] machte und damit den König von Jerusalem zum Vorfahren des hennegausischen Hauses von Sebourg.²³⁸ Wichtig im Zusammenhang unserer Fragestellung nach der Quelle der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht im *Baudouin de Sebourg* ist dieses genealogische Interesse insoweit, als es die umfassende Beschreibung der Heldentaten *Baudouins* in Friesland erklärt, die im Kontext eines Kreuzfahrerromans ansonsten kaum eine Berechtigung hätten. Schauen wir uns diese Taten, in denen das *jus primae noctis* dramaturgisch effektiv in Szene gesetzt wird, im folgenden etwas genauer an.

Im achten Gesang des Gedichts besteht Baudouin drei Abenteuer. Das zweite, daß das Herrenrecht der ersten Nacht erwähnt, spielt in Friesland. Der Held und seine Frau, Blanche, sind zunächst mit dem Schiff unterwegs in den Orient. Aber schon bald setzt Blanche die Seekrankheit so sehr zu, daß beide in Friesland eine Ruhepause einlegen wollen. Einmal gelandet, wenden sie sich der nächstgelegenen Stadt, Luzarches, zu, von deren schwerem Los Baudouin bis dahin noch nichts ahnt. Auf der Suche nach einer Herberge werden sie in ein Gasthaus geführt, dessen Wirtin sie in Tränen aufgelöst vorfinden. Auf die Frage nach der Ursache für den Kummer antwortet diese:

si vous dirai po(ur) coi li coers me partira: 7455 (780)
 je aī une pucelle q(ue) li miens corpz porta;
 or est elle plevie; demai(n) espousera.
 De chi tout mai(n)tena(n)t .j. traîtres s'en va,
 si dist q(u'a)voec ma fille a nuit se couch(er)a,
 se il n'a la moitiet q(u'e)n mariage ara.
 Je li ai en couvent qu'a nuit il avera
 ou me fille ou l'argent, dont mes coerz dolour a:
 l'un des .ij. couvie(n)t faire, ne sai q(u'i)l m'ave(n)ra.

236 GRILLO 1989, S. 384, 395.

237 Die Abstammung Baudouin von Rethels gibt den Historikern bis heute Probleme auf. Seine Verbindung zur Familie von Gottfried von Bouillon – er könnte als Sohn des Hugues von Rethel ein Cousin bzw. Groß-Cousin Gottfrieds bzw. Baudouin I. von Jerusalem gewesen sein – ist nur schwer zu rekonstruieren.

238 Für eine detaillierte Erörterung dieser Frage verweise ich auf den Artikel von GRILLO 1989, S. 385ff.

Fel sont li traïto(ur); jusq(u'a) .iij. en i a, 7464 (791)
 lassus, en che chastel. Chertes, q(ui) le(ur) faurra,
 ne moebles ne chateus il ne nous demo(ur)ra.
 Que maudis soit nos sires q(ui) chi les e(n)voia
 po(ur) rober le païs; il l'ont hon(n)i piecha.
 Si m'aït Diex de gloire, fui(r) no(us) en faura.²³⁹

Der Dichter beschreibt im folgenden die große Verzweiflung der Mutter über das Schicksal ihrer Tochter. Baudouin ist sofort bereit, sich für diese einzusetzen und den *mauvais usage* (Vers 805) des Herrenrechts persönlich abzuschaffen, da diese Gewohnheit *encontre droiture* (Vers 810/873) sei. Kurz darauf erscheint ein Häscher des Garsiles, eines Getreuen des Gaufrid, um das Mädchen auf das Schloß zu führen. Die Mutter vermag jedoch durch geschicktes Argumentieren einen Aufschub zu erwirken. Baudouin entwickelt unterdessen einen Plan, um Garsiles für seine Untaten zur Rechenschaft zu ziehen. Mit Hilfe einer List verschafft er sich Zugang zur Burg des Tyrannen, und in einem heldenhaften Kampf gelingt es ihm, die Verräter zu töten. Alsdann verkündet er dem wartenden Volk vom Turm der Burg aus die Befreiung von der ungerechten Herrschaft und Bedrückung sowie die Rückzahlung der zu unrecht erhobenen Steuern. In einem Epilog wird die Begründung für sein Einschreiten noch einmal ausführlich erzählt:

m'ostesse m'ala dire, q(ua)nt je fui desjunez, 7779 (1114)
 costumes et servaiges et g(ra)ns desloiautez,
 maletotes et taillez et g(ra)ndes cruautés,
 et me dist q(ue) s'u(n)s ho(m)s veult estre mariés

239 Und ich sage Euch, warum mir das Herz zerreißt: 7455 (780)
 Ich habe eine Jungfrau, die meine eigene Tochter ist,
 Sie ist verlobt; morgen wird sie heiraten.
 Es wird schon bald deshalb hierher einer der Verräter kommen;
 Der sagt, daß er mit meiner Tochter zur Nacht sich legen wird,
 Wenn er nicht die Hälfte dessen erhält, was sie zur Heirat bekommen wird.
 Ich habe es zu verantworten, daß er sie in der Nacht erhalten wird,
 Entweder meine Tochter oder das Geld, deshalb schmerzt mir das Herz.
 Eines von beidem werde ich geben müssen, ich weiß nicht, was auf mich zukommt
 Schurken sind die Verräter; derer drei es gibt, 7464 (791)
 Dort auf der Burg. Sicherlich fehlt es ihnen nicht,
 An Hab und Gut, uns dagegen wird nichts bleiben.
 Verflucht sei unser Herr und der, der ihn hierher schickte,
 Um das Land auszuplündern, sie haben es schon seit langem geschändet
 So wahr mir Gott der Herr helfe, man müßte daher fliehen.
 CRIST & COOK 1997/98, S. 289f. (Verse 7455-7469); LI ROMANS DE BAUDUIN DE
 SEBOURC 1841, Bd. 1, S. 225f. (*chant* 8, Verse 780-796). Vgl. unten im Anhang. Siehe
 auch Abb. 3.

que li corpz la puchelle devoit estre livrez
 au voloir dou signo(ur) et de to(us) ses privés
 et faloit q(ue) li corpz de li fuist violés
 ou li sires eüst en secz deniers c(on)tés
 le moïtiet de l'avoir et de ses herités.²⁴⁰

7785 (1120)

Das Herrenrecht erscheint in diesem Versroman als ein Mittel zur Erpressung ungerechter Steuern und Abgaben, die sich auf das Erbteil einer Tochter beziehen, die heiraten will. Der Fall spielt in einer Stadt, also nicht in einem typisch ländlichen Kontext, mit dem das Herrenrecht normalerweise in Verbindung gesetzt wird. Zudem sind die betroffenen Bürger auch keine Leibeigenen des Gaufrid, obgleich sie unter seiner Herrschaft leben, deren Charakter vor allem durch das Besteuerungsrecht definiert wird. Der Dichter legt besonderen Wert auf die Rechtfertigung des Eingreifens Baudouins auf der Seite des unterdrückten Volkes, da mehrmals erwähnt wird, daß eine derartige Gewohnheit ungerecht bzw. mißbräuchlich sei und daher nicht erfüllt zu werden brauche. Für den heutigen Leser ist eine solche Rechtfertigung bzw. Betonung zunächst unverständlich, da die Gewohnheit an sich eine Untat darstellt und keiner weiteren Ver- oder Beurteilung zu bedürfen scheint. Doch könnte der Dichter hier mit dem Steuer- und Abgabenrecht vor dem Hintergrund der Jacquerie von 1356, dem großen nordfranzösischen Bauernaufstand, an dem auch viele Städter beteiligt waren, ein sensibles Thema angeschnitten haben, das seine erklärenden und urteilenden Worte (Verse 805/810/873) notwendig erscheinen läßt.

Herkunft und Person des Bräutigams erscheinen in der Dichtung als völlig nebensächlich – sie sind keiner Erwähnung wert. Dafür tritt die Mutter der Braut um so deutlicher in den Vordergrund. Sie leidet mit bzw. anstatt ihrer Tochter – die sich zu den Vorgängen überhaupt nicht äußert, sondern nur als Opfer und Äquivalent eines Geldwertes auftritt. Diese Betonung der Eltern, hier vertreten durch die klagende Mutter, weist auf die eigentlichen Zahler der

240 Meine Wirtin erzählte mir, als ich frühstückte, 7779 (1114)

Von Gewohnheiten, und Diensten, und großen Unehrenhaftigkeiten,

Sowie Abgaben, Steuern und schlimmen Grausamkeiten,

Und man sagte mir, daß, wenn jemand heiraten will,

Der Körper der Jungfrau übergeben werden muß

Zum Belieben des Herrn und aller seiner Getreuen,

Und daß ihr Körper von ihnen vergewaltigt werden wird, 7785 (1120)

Wenn der Herr nicht, in bar, bis auf den letzten Pfennig genau,

Die Hälfte ihrer Habe und ihrer Erbschaft bekommt.

CRIST & COOK 1997/98, S. 301f. (Verse 7783-7791); LI ROMANS DE BAUDUIN DE SEBOURC 1841, Bd. 1, S. 235 (*chant* 8, Verse 1114-1122). Vgl. unten im Anhang. Siehe auch Abb. 6.

klassischen Abgaben anlässlich der Eheschließung hin – die Eltern der Braut.²⁴¹ Sie beschwerten sich über die Steuer auf das Erbteil, welches der Braut in die Ehe mitgegeben werden soll. In dem Roman nimmt die Alternative »payer ou coucher« einen herausragenden Platz bei der Konstituierung der dramatischen Handlung ein.²⁴² Wir werden diese Eigenschaft an späterer Stelle mit den Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in ländlichen Rechtsquellen des 15. und 16. Jahrhunderts zu vergleichen haben.

Aufgrund welcher Quellen mag der Dichter des Versromans das Herrenrecht mit den Steuern auf das Erbe der Braut assoziiert haben? Betrachten wir zur Beantwortung dieser Frage zunächst andere mündliche Traditionen, die in dem Versroman verarbeitet wurden. Anhand einiger Episoden des Versromans lassen sich Vorlagen und Anregungen näher bezeichnen. Erhard LOMMATZSCH hat schon 1910 auf ein Motiv im *Baudouin de Sebourc* hingewiesen, das seinen Ursprung in der jüdischen Folklore hat.²⁴³ Eine andere Episode des Romans findet seine Entsprechung in der Chronik des Jacques de Guise, der am Ende des 14. Jahrhunderts schrieb und deshalb nicht als Vorlage in Frage kommt. Es handelt sich dabei um die Ermordung eines Fleischers namens Gérard le Rond durch Steuereintreiber der Gräfin von Flandern und des Hennegaus, Margarete, im Oktober 1252 aufgrund seiner Weigerung, eine bestimmte Steuer zu entrichten. Dieses Ereignis bot den Anlaß zu einer antiflämischen Erhebung von Verwandten des Fleischers unter dem Namen »les Ronds« (Rotundi) in Anlehnung an den Namen des Ermordeten.²⁴⁴ Quelle für diese Episode des Romans mag somit mündliche Überlieferung gewesen sein, die der Dichter in den Roman eingearbeitet hat.

Auf eine solche Quelle für die Verwendung des Herrenrechts läßt auch ein Vergleich mit der anderen, schon behandelten literarischen Überlieferung, dem Gedicht über die Bauern von Verson, schließen: Hier verlangte der Herr in vergangenen Zeiten ebenfalls einen Teil des Erbgutes der Braut, die mit der Übergabe derselben an den Herrn in einer früheren Zeit seltsam assoziiert ist. Wie wir gesehen haben, wurde das Vorrecht in diesem Zusammenhang jedoch nicht nur als Alternative, sondern auch als Begründung einer Abgabe verwen-

241 Vgl. unten S. 151ff.

242 Eben diese Alternative, vor die die Mutter gestellt wird, bringt sie fast zur Verzweiflung und wird vom Dichter benutzt, eine scheinbar ausweglose Situation zwischen Scylla und Charybdis zu konstruieren. Ist dies ein Hinweis auf die Eröffnung einer abgeschmackten Alternative, durch die nur um so sicherer die Zahlung der Heiratsgebühr sichergestellt werden sollte? Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 191.

243 LOMMATZSCH 1910, S. 352ff.; vgl. HAMILTON 1912, S. 128-159.

244 CRIST & COOK 1997/98, S. 242-244 (Verse 6174-6230). Vgl. LABANDE 1940, S. 82f.; SACKUR 1896, S. 319; DEVILLERS 1866-68, Bd. 7, S. 168.

det, die zur Zeit der Abfassung des Gedichts schon auf 18 d. bzw. eine anteilige Summe fixiert war und sich an der Größe der Bauernstelle orientierte. *Baudouin de Sebourg*, dessen erste schriftliche Fassung aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt, kennt diese Legitimationsfunktion der Abgaben durch die Annahme eines früheren Herrenrecht der ersten Nacht scheinbar nicht mehr. Die Besteuerung der Braut anlässlich ihrer Hochzeit wird vielmehr ebenso wie die anderen drückenden Abgaben, die Gaufrid der Stadt Luzarches auferlegt, als schlechte Gewohnheit und tyrannischer Mißbrauch charakterisiert. Möglicherweise war dieses Moment der Tradition, obwohl es dem Dichter bekannt gewesen sein mag, zu wenig für eine dramaturgische Inszenierung eines heldenhaften Abenteuers geeignet, so daß es im Versroman keine Rolle mehr spielt.

Auch diese Übereinstimmungen zwischen dem Gedicht über die Bauern von Verson und dem Versroman des Baudouin von Sebourg weisen somit auf die eigentliche Quelle der Dichter in beiden Fällen hin: Es muß sich um eine in Nordfrankreich verbreitete mündliche Tradition gehandelt haben, in der das Recht auf den ersten Beischlaf mit der Braut eng mit einer Abgabe von ihrem Erbteil anlässlich der Eheschließung gekoppelt war und so genügend Anknüpfungspunkte für eine Adaption des alten literarischen Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht bot.²⁴⁵ Damit zeigt sich der Roman, ganz seiner Gattung entsprechend, der historischen Realität seines Entstehungsortes und seiner Entstehungszeit verpflichtet.²⁴⁶

Bestätigt sich dieses Bild auch hinsichtlich der von den Eltern gezahlten Steuern auf das Erbteil der Braut? Da diese Steuer im Roman nicht mit einem besonderen Namen bezeichnet wird, muß nach Vorlagen für solche Abgaben im Spätmittelalter aufgrund funktioneller Aspekte gesucht werden.

245 Als alternative Erklärung böte sich an, daß der Roman aus antiken Vorlagen den Topos des tyrannischen Herrenrechts übernahm und in einen Zusammenhang mit den Heiratsabgaben setzte. Zum einen könnte man an die semitische Tradition des Topos denken, die durch die Talmud-Glossatoren in Nordfrankreich bekannt gemacht worden sein könnte; zum anderen wäre die Erwähnung des Herrenrechts im Valerius Maximus, der eine besondere Rezeption im späten Mittelalter erfahren hat, eine mögliche Quelle. Aufgrund der schon fest etablierten Verbindung zwischen den Abgaben und dem Herrenrecht und der überregionalen Verbreitung dieser Assoziation erscheint mir eine solche Überlegung jedoch unwahrscheinlich. Zum Herrenrecht der ersten Nacht als mündliche Tradition vgl. auch BARROS 1993, S. 6.

246 Vgl. Marguerite ROSSI: »Épopée non mythique, elle est inscrite plus que d'autres dans la réalité historique de son lieu et de son temps;« zitiert in: ROMANCE EPIC 1987, S. X. Doch lag die Episode der Ermordung des Fleischers Gérard le Rond 1350, zu Zeit der schriftlichen Fassung des Romans, schon einhundert Jahre zurück. Der Roman selber spielt im 12. Jh.

maritagium/forismaritagium

Der Begriff des *maritagioms* ist mehrdeutig definiert. A. ERLER führt im Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte zwei unterschiedliche Bedeutungen an, nämlich zuerst als Heiratssteuer Grund- und Schutzhöriger an den Grundherren und erst an zweiter Stelle als Bezeichnung für eine Gütermasse des ehelichen Güterrechts, nämlich das Erbteil der Frau, die Aussteuer oder Heimsteuer.²⁴⁷ Genau entgegengesetzt gewichtet ist der Sprachgebrauch in der französischen Forschung, die sich vergleichsweise intensiver mit der Frage des *maritagioms* auseinandergesetzt hat.²⁴⁸ Zu weiterer begrifflicher Unklarheit trägt bei, daß das *maritagium* in den Quellen gerne als *dos* bezeichnet wird und damit nur aus dem Kontext heraus vom Geschenk des Mannes an die Braut, der *dos ex marito*, zu unterscheiden ist.²⁴⁹

Wenden wir uns zunächst der an zweiter Stelle genannten Bedeutung als Geschenk der Eltern an die Braut zu. Wir finden dieses Geschenk schon früh in den Volksrechten genannt: als *faderfio* bei den Langobarden, später dann als *Heimsteuer* in Süddeutschland und in Schwaben, als *dos* oder *maritagium* in der Westschweiz und in England, als *maritagium*, *desponsalitiium* oder *conjugium* in Frankreich.²⁵⁰ Dominique BARTHÉLEMY kann in seiner regionalen Untersuchung des *maritagioms* im »Grand Anjou« aufgrund von Urkundenbüchern keine Hinweise auf eine solche Eheschenkung oder »direkte Mitgift« (J. Goody) vor dem 11. Jahrhundert ausmachen, stellt aber dann für das 11. und 12. Jahrhundert eine ähnlich dem *douaire* verbreitete Praxis des *maritagioms* fest, die sich erst im Laufe des 13. Jahrhunderts im Rechtssystem durchsetzt

247 ERLER, A.; Artikel »maritagium«, in: HRG, Bd. 3, 1984, Sp. 279f. ERLER nennt für den deutschsprachigen Bereich den *bedemund*, die *bumede* als Äquivalent eines *maritagioms*. Wir werden die Abgabe *bedemund* noch genauer im Zusammenhang mit der Erörterung einer Legende über die Entstehung von Heiratsabgaben im heutigen Belgien und den Niederlanden unter ihren volkssprachlichen Namen erörtern. Vgl. unten S. 178ff. Zur *bumede* siehe unten S. 140. Die Gleichsetzung von *beddemund* und *bumede* mit dem *maritagium* in diesem Artikel, der die Kopie einer diesbezüglichen Anmerkung im Lehrbuch von SCHRÖDER & KÜNSSBERG 1932, S. 493, Anm. 106, darstellt, ist fragwürdig.

248 GÉNESTAL 1925, S. 566-589; YVER 1990, S. 489-502; BARTHÉLEMY 1992, S. 9-24.

249 Das schottische Rechtsbuch »Regiam Majestatem« vom Anfang des 14. Jhs. beschreibt diesen verwirrenden Sprachgebrauch in Anlehnung an Glanville: »Dos duobus modis dicitur. Dicitur enim dos vulgariter id quod liber homo dat sponsae suae a ostium ecclesiae tempore desponsationis ... In alia accepatione accipitur dos secundum leges Romanas, secundum quas proprie appellantur dos id quod cum muliere datur viro, quod vulgariter dicitur maritagium ...« WALTERS 1980, S. 127 (Regiam Majestatem Kap. 16, 120f. und Kap. 18, 131). Vgl. DU CANGE 1954, Bd. 5, S. 282 (*maritagium*).

250 NEUBECKER 1909, S. 57f.; BARTHÉLEMY 1992, S. 12f.

bzw. als deren Bestandteil erscheint.²⁵¹ Den verschiedenen regionalen Rechtsauffassungen in Frankreich scheint gemeinsam, daß dieses Erbteil der Frau einen besonderen Schutz genießt, d.h. daß es z.B. nur mit Zustimmung der Frau veräußert werden kann. Im normannischen (und damit auch im frühen englischen) Recht läßt sich diesbezüglich eine besonders restriktive Rechtsauffassung beobachten: Das *maritagium* ist sogar mit Zustimmung der Braut unveräußerlich und mit ihr untrennbar verbunden, d.h. der elterliche Wille, die Tochter für die Ehe auszustatten, hat gegen den Willen der Tochter Bestand.²⁵² Was geschah nun, wenn nicht der Ehemann, sondern der Herr mit Hilfe einer Steuer einen Teil dieses Erbes der Familie entfremden wollte?

An dieser Stelle kommt die zweite Verwendung von *maritagium* in der rechtshistorischen Forschung in den Blick, als Abgabe oder Steuer anlässlich einer Eheschließung an den Herrn. Doch die Quellenlage ist hier leider besonders unergiebig.²⁵³ Der Ausdruck *maritagium* taucht in diesem Kontext nur höchst selten auf, obwohl die Abgabe, vielleicht unter anderen Bezeichnungen, weiter verbreitet gewesen sein muß. Eine undatierte Urkunde des Bischofs von Tournai bestimmte: »Von jedem einzelnen derselben, von Knechten ebenso wie von den Mägden, haben wir jährlich 6 *d.* Zins, als *manus mortua* (Todfall) 2 *s.* und als *maritagium* 2 *s.*²⁵⁴ In einer anderen Quelle aus Ambrosden im nördlichen Oxfordshire vom Jahre 1348 zahlte ein Ehemann für die Eheschließung mit einer Witwe an deren Herrn »in maritago« 10 *s.*²⁵⁵ Damit erschöpfen sich jedoch die bislang bekannten urkundlichen Hinweise auf eine Forderung des *maritagioms* bei einer Heirat innerhalb der Herrschaft, wenn sich auch noch eine Reihe weiterer Texte mit umschreibenden Formulierungen ausmachen läßt. Diese heben jedoch ebenfalls auf die Heiratserlaubnis ab, so daß eine klare funktionale Trennung der Abgaben unmöglich ist.²⁵⁶

251 BARTHÉLEMY 1992, S. 11-17. Auch BARTHÉLEMY geht jedoch davon aus, daß die Quellenarmut vor dem 11. Jh. eher auf die erst einsetzende Schriftpraxis denn auf eine Abwesenheit der Gewohnheit zurückzuführen sein. Vgl. auch OURLIAC 1992, S. 367f.; BARTHÉLEMY 1995, S. 349 Anm. 3.

252 YVER 1990, S. 491. Das englische Recht zeigt, allerdings auf der Grundlage eines völlig anderen, auf privaten Regelungen aufbauenden Systems, ebenfalls diese Sorge um die Bewahrung des Familienerbes. YVER 1990, S. 496ff. Siehe auch SIMPSON 1961, S. 60-65.

253 Vgl. BARTHÉLEMY 1992, S. 22f.

254 »De unoquoque eorum tam servo quam ancilla, habebitis annuatim sex denarios censuales, et de mortua manu duos solidos, et de Maritagio duos solidos« DU CANGE 1954, Bd. 5, S. 283.

255 »Willielmus Searich ad habendum in uxorem Johannam quae fuit uxor Willielmi Foul, venit hic in curiam et dat domnio de fine pro eadem in Maritagio habenda X. sol.« DU CANGE 1954, Bd. 5, S. 283.

256 Vgl. DU CANGE 1954, Bd. 5, S. 283.

Ganz anders sieht die Quellenlage in bezug auf die Forderung einer Steuer auf das *maritagium* bei einer Ausheirat der Braut aus. Seit dem 11. Jahrhundert erscheinen in den Quellen häufiger Erlaubnisgebühren, die den Besitz oder das Erbe eines Unfreien, der aus der Herrschaft heraus heiraten will, besteuern.²⁵⁷ Diese Erbschaftssteuer war grundsätzlich von variabler Höhe (dem jeweiligen Fall angepaßt) und konnte auch in einer jährlich zu zahlenden Rente bestehen.²⁵⁸ Die Praxis dieser Besteuerung wird aus einer Bestimmung des älteren burgundischen Gewohnheitsrechts im sogenannten Coutumier Bourguignon (Giraud), 1270-1360, ersichtlich. Sie verbot dem Herrn, das Erbgut der Frau, die aus der Herrschaft heraus heiratete, als »feumariage« zu beanspruchen.²⁵⁹ Der schon im Zusammenhang mit der Ausheirat zitierte Coutumier Bourguignon aus der Zeit um 1400 dagegen erlaubte den Einzug des Erbes bei einer unerlaubten Ausheirat.²⁶⁰ In einer Urkunde aus dem Jahre 1277 aus Ambrosden im Oxfordshire verlangte der Herr von seinen Hörigen, daß sie bei einer Heirat ihrer Töchter aus der Herrschaft heraus 2 s. für den Schmuck, den sie mitnahmen, zu bezahlen hätten. Für eine Eheschließung innerhalb der Herrschaft verlangte er ausdrücklich nichts.²⁶¹ Die Begründung solcher Abgaben liegt eindeutig in der Ausheirat, bei der das *maritagium* der Braut der Herrschaft entfremdet wurde.²⁶²

257 LEBON stellt für das Elsaß drei Stadien in Entwicklung des *formariage* Rechts fest: Zunächst herrschte ein absolutes Verbot der Ausheirat bis zum 12. Jh., das nur durch Wechselverträge umgangen werden konnte. Anschließend kam es zu einer Abschwächung und schließlich zur Käuflichkeit der Auswärtsehe im 13. bis 16. Jh. LEBON 1952, S. 41.

258 LEBON 1952, S. 102.

259 JEANTON 1906, S. 232: »De manu-mortua et taillabilibus, § 40: Nota que feumariage a lieu et se femme feurmariée tient ses héritages au lieu de sa nativitey et après son mariage paioit les tailles et servitudes au seigneur qui les reçoit, ne puet icellui seigneur demander iceulx héritages comme feurmariage«.

260 Vgl. oben S. 96.

261 »Et sciendum quod si homines praedicti filias suas maritare voluerint dabunt domino pro qualibet filia sic maritata duos solidos, et hoc pro catellis extra libertatem dicti manerii cum ipsa remotis, et si infra libertatem eiusdem manerii eas maritaverint, nihil dabunt pro Maritagiis earundem.« DU CANGE 1954, Bd. 5, S. 283.

262 Vgl. zu dieser Abgabenform u.a.: GUÉRARD 1844, Bd. 1, S. 413ff., S. 750, S. 752ff.; BOUCOMONT 1895, S. 33ff.; SCHMIDT 1897, S. 46f. [*formariage* im Elsaß,]; MOHLER 1900, S. 48ff.; JEANTON 1906, S. 95ff.; HOLTZMANN 1910, S. 45; OLIVIER-MARTIN 1922, S. 137ff.; THIBAUT 1933, S. 448ff. [*formariage* und *licence de mariage* im Zusammenhang der »unfreien Abgaben«]; Lebon 1951, DERS. 1952; BLOCH 1963, Bd. 1, S. 293, Anm. 4; DUBLED 1963, S. 293-295; BOUTRUCHE 1968, Bd. 1, S. 145ff. und Bd. 2, S. 63; ANEX 1973, S. 170-179; PATAULT 1978, S. 121; HOMET 1984, S. 201; HW 1987, S. 204; GIRARDOT 1992, S. 748: [*formariage* und demographische Entwicklung].

Betrachten wir einige Beispiele: Bei einer *formariage* in Marisy wurde 1386 ein Drittel des Besitzes der betreffenden Person vom Herrn eingezogen.²⁶³ In Pinon konnte sich eine Frau 1213 zwar nach außerhalb ihrer Herrschaft verheiraten, sie mußte jedoch auf Erbsanspruch und Mitgift verzichten. Ihr Erbteil durfte die Herrschaft nicht verlassen.²⁶⁴ Besonders plastisch wird die Besteuerung des Erbteils von ausheiratenden Personen in einem *aveu* aus dem Jahre 1454: »Wir haben die herkömmlichen Abgaben für den Fall, daß unsere Leute ihre Kinder außerhalb unserer Herrschaft verheiraten, und zwar für jedes Pfund, das sie ihren Kindern in die Ehe mitgeben, zwölf Pfennige bei Verheiratung des ersten und sechs Pfennige bei Verheiratung jedes andern Kindes; außerdem für jedes Kopfkissen vier Pfennige, für jedes Kupfergerät vier Pfennige; für jede Kissenhandhabe des Federbetts (?) vier Pfennige; ferner für den Backtrog pro Fuß vier Pfennige; und für die silberne Schnalle, wenn vorhanden, vier Pfennige.«²⁶⁵ In einem Lehnsanerkennnis des Herrn Heinrich von Saucei für das Lehen Mesnil-Auber vom Jahr 1463 wird bestimmt, daß derjenige, der »seine Tochter verheiratet und ihr ein Bett oder einen Backtrog mitgibt, für jede Federbett-Handhabe und jeden Backtrog-Fuss zwei Pfennige zu zahlen habe.«²⁶⁶ Diese Form der Besteuerung erscheint in den gut untersuchten Texten aus Lothringen als absolutes und nicht bestrittenes Recht des Herrn bei einer Ausheirat.²⁶⁷

Aus der offensichtlichen Diskrepanz zwischen kanonischem und weltlichem Recht in der Frage des Zustimmungsrechts des Herrn zur Ehe seiner Unfreien ergab sich im hohen und späten Mittelalter eine Sanktionspraxis gegen jene Personen, die sich ohne Erlaubnis verheiratet und damit der Herrschaft entfremdet hatten.²⁶⁸ Aufgrund der Entfremdung ihrer Person oder/und ihres Erb-

263 ARCHIBALD 1910, S. 6.

264 BARTHÉLEMY 1984, S. 319.

265 »Item nous avons les coustumes des mariaiges que noz hommes font aux gens de dehors nostre dicte seigneurie, pour chascune livre de monnoye qu'ilz donnent à mariaige à leurs enffans, pour la première xij deniers, et pour chascune des autres vj deniers. Item, pour chascun orillier, iiij deniers; pour chascun cuevrechief iiij deniers; pour la coycte, pour chascune corniere de traversain, iiij deniers; item, pour la huge, pour chascun pié de huge, iiij deniers; et s'il y a serreure, pour la serreure, iiij deniers.« DELISLE 1851, S. 73 (AN Paris P 304, n. iij^c lvij). Vgl. SCHMIDT 1881, S. 93.

266 »que chascun qui marie sa fille, s'il luy donne liet ou huche, il doit de chascune corniere de couite et de chascun pié de huche ij deniers tournois.« DELISLE 1851, S. 73f.; vgl. SCHMIDT 1881, S. 93.

267 LEBON 1952, S. 172ff. mit einer Reihe von weiteren Beispielen.

268 PETOT 1992, S. 283.

teils wurde auch häufig von einer Strafe für die Ausheirat gesprochen.²⁶⁹ Aus dem südwestdeutschen Bereich sind derartige Strafen für die ungenossame Ehe belegt. Konrad, der Schmied von Sulzmat, verschrieb 1326 dem Abt des Klosters St. Blasien 10 Pfund ewigen Pfenniggeldes Baseler Münze von seinen Reben in Sulzmat, »weil er ane ihr urlop wissende und gehis ein elichú wirtinne genemen habe, die min genossin nicht ist.«²⁷⁰ Mit dieser jährlichen Zahlung versuchte der Schmied den Einzug seines Besitzes oder eines Teils desselben zu verhindern. Auch eine Schenkungsurkunde des Grafen Siegfried von Boumeneberg vom 2. November 1141,²⁷¹ und eine Urkunde Herzog Heinrichs von Bayern und Sachsen vom 4. November 1164 nennen eine solche Abgabe mit dem umgangssprachlichen Bezeichnung *bumede* aufgrund der Ungenossenehe.²⁷²

Mit diesen Beispielen sind die eigentlichen Funktionsfelder dieser Strafgeldern bzw. Steuern schon angedeutet. Sie sollten, vom Standpunkt des Herrn aus gesehen, diesen für den Verlust entschädigen, der ihm durch den Wegzug eines seiner Eigenleute und den Verlust des Erbteils entstand. Gleichzeitig sollten die Strafgelder abschreckend wirken.²⁷³ Hieraus ergibt sich eine dreifache Funktion der Abgaben: als Kompensation für den Verlust einer Person, als Steuer auf das Erbe der Braut und schließlich als Strafe für eine unerlaubte Rechtshandlung. Eine Chronologie dieser Funktionen läßt sich aus den Beispielen nicht ersehen. Vielmehr scheinen die Abgaben im Einzelfall z.T. mehrere Funktionsfelder miteinander vereint zu haben.

Wenn wir diese Quellen mit den Aussagen über die Erbschaftssteuern im *Baudouin de Sebourc* konfrontieren, so fällt zunächst auf, daß dort mit keinem Wort die Ausheirat, die in vielen Fällen die konkrete Rechtsgrundlage für die Besteuerung des Erbteils einer Braut abgeben konnte, erwähnt wird. Hatte der Dichter dieses kleine, aber doch entscheidende Detail in seiner fiktionalen Umsetzung der Thematik vergessen? Jedenfalls hat er ihm keine besondere Bedeutung beigemessen. Vielmehr betont er in seiner Inszenierung die unerträgliche Situation der Eltern, zumal der Mutter, aufgrund der Steuerforderung auf das Erbteil der Tochter bei der Eheschließung.

Versuchen wir die Situation noch einmal genauer zu fassen: Die Eltern beschwerten sich über Steuerforderungen anlässlich der Hochzeit ihrer Tochter

269 Vgl. LEBON 1952, S. 185f., der Steuer und Strafgeldern getrennt behandelt. Beide Abgaben sind jedoch von variabler Höhe, was auf eine analoge Funktion hindeutet.

270 ULBRICH 1979, S. 37. ULBRICH erwähnt noch einen weiteren Fall aus dem Jahre 1341.

271 SCHMIDT 1881, S. 130, Anm. 4.

272 SCHMIDT 1881, S. 130, Anm. 5.

273 In Ausnahmefällen wurden auch körperliche Bestrafungen (z.B. »in den Wagen spannen«) vorgenommen. ULBRICH 1979, S. 35.

und behaupten, daß die Alternative zu diesen Steuern in der Überlassung der Tochter für die erste Nacht zum Vergnügen des Herrn bestünde. Solche Steuern finden sich zur Zeit der Abfassung des Romans tatsächlich für Unfreie verschiedener sozialer Schichten. Sie stehen jedoch zumeist im Zusammenhang mit einem Wechsel der Herrschaft anlässlich der Eheschließung. Diese Abgabenpraxis ist unter den Bauern unbeliebt und hat durchaus Anlaß zu Beschwerden gegeben. Der eigentliche Grund für die entschiedene Ablehnung von Steuern auf das Erbteil mag aus dem besonderen Schutz zu erklären sein, den das *maritagium*, zumal im normannischen und englischen Recht, genoß. Es war sogar mit Zustimmung der Braut unveräußerbar und zeigt eine besondere Form der elterlichen Fürsorge um den Weiterbestand der Familie.

Hier stellt sich die entscheidende und bislang unbeantwortete Frage, warum die Eltern zur Artikulation ihres Widerstandes gegen diese Steuern auf die »Erfindung« einer Alternative zwischen der Zahlung einer Abgabe und der Überlassung der Braut für die Hochzeitsnacht an den Herrn verfallen seien sollten. Die Verwendung des literarischen Topos zur Charakterisierung tyrannischer Herrschaft erscheint zwar in diesem Zusammenhang durchaus passend, ist aber keineswegs zwingend. Es ist kein Grund für die Entstehung einer Assoziation zwischen den Erbschaftssteuern und dem Herrenrecht der ersten Nacht anlässlich dieser Steuerforderungen ersichtlich, der die geographische Ausbreitung des Herrenrechts im spätmittelalterlichen Gewohnheitsrecht erklären könnte. Vielmehr ist zu vermuten, daß die Verbindung zwischen Heiratsabgaben und einem herrschaftlichen Vorrecht auf die Brautnacht schon länger existierte und nur in bezug auf die Erbschaftssteuern der Braut neu funktionalisiert wurde. Zur weiteren Klärung dieses Problems möchte ich nun die bekannteste Verbindung zwischen dem Herrenrecht und den Heiratsabgaben der Braut an den Herrn untersuchen: die Legende vom Recht des heidnischen Königs Evenus in Schottland.

Die Legende vom Recht des schottischen Königs Evenus

Die Assoziation der Heiratsabgaben mit dem Topos des Herrenrechts der ersten Nacht spiegelt sich in dieser Legende über den sagenhaften König Evenus besonders deutlich. Anders als der Versroman *Baudouin de Sebourc*, dessen Erwähnung des Herrenrechts in der späteren gelehrten Diskussion über dieses Recht nicht mehr bekannt war, hat sich der Glaube an ein mittelalterliches »Feudalrecht« der ersten Nacht in den historischen Wissenschaften in besonderer Weise mit dem als *marcheta* bezeichneten schottischen Heiratszins verbunden, die vom Vater anlässlich der Eheschließung seiner Töchter an den jeweili-

gen Herrn gezahlt werden mußte.²⁷⁴ Worauf gründet sich diese in früherer Zeit eigentümlich weit verbreitete Anschauung?

Die naheliegende Antwort auf diese Frage ist der Verweis auf die Legende selber. Sie handelt von einem Gesetz des sagenhaften schottischen Königs Evenus, von dem wir zum ersten Mal im 16. Jahrhundert von einem Gelehrten erfahren. In einer deutschen Fassung des 18. Jahrhunderts liest sich diese Legende folgendermaßen:

Evenus III., der 16. König von Schottland, succedite Edero, war ein geiler und wollüstiger Herr, immassen er 100 Concubinen hielte, ja gar die Viel-Weiberey durch ein gewiß Gesetze bestätigte, wodurch er jerdermann frey ließ, so viele Weiber zu nehmen, als er erhalten konnte, mit angehängter Verordnung, daß er allezeit die erste Nacht bey denen Weibern derer Edelleute schlafen wollte, und diese bey denen Weibern derer gemeinen Leute, welche letzteren dieselben mit denen Edelleuten gemein haben sollten. [...] Dieses geschahe im 7. Jahre seiner Regierung, und ungefähr 7 Jahre vor Christi Geburt.²⁷⁵

Diese spektakuläre Geschichte des »geilen und wollüstigen« Königs Evenus aus der Zeit um Christi Geburt hatte in der zitierten Fassung schon eine mehr als zweihundertjährige Tradition, deren Anfänge sich jedoch im dunklen verlieren. Hector BOETHIUS (1465–1536), ein schottischer Gelehrter und Rektor des King's College zu Aberdeen, der seine humanistische Ausbildung am Pariser Collège de Montagu erhalten hatte und dort Lehrer wurde, nimmt eine außergewöhnliche Stellung in der Tradition dieser Legende ein.²⁷⁶ Von Karl SCHMIDT und anderen vor ihm wurde er als ihr Urheber bezeichnet, weil er sie als erster in seiner Geschichte Schottlands aus dem Jahre 1527 erwähnt.²⁷⁷ BOETHIUS berichtet darin von einem Gesetz des angeblichen Tyrannen Evenus III., der um die Zeit Christi Geburt als König von Schottland verordnet haben soll, daß die Grundherren die Möglichkeit und Macht (*potestatem*) gehabt hätten, die Keuschheit (*puclitiam*) der neu verheirateten Jungfrauen genießen zu dürfen. Dieses Gesetz soll von König Malcolm III. Canmore (1058-1093) auf Betreiben seiner Frau Margareta aufgehoben und in eine Abgabe umgewandelt

274 Vgl. unten S. 147ff.

275 ZEDLER 1734, Bd. 8, S. 2092.

276 Hector Boethius oder »Bois« war Professor in Paris und später, von 1498 bis 1536, erster Rektor des King's College zu Aberdeen. Biographische Notizen über sein Leben sprechen von ihm als einem unzuverlässigen und leichtgläubigen Berichterstatter. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 198; SIMPSON 1937, S. 7-29; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 68; POTTHAST, Bd. 2, S. 549.

277 Mit Sicherheit kann aber bisher noch nicht gesagt werden, daß die Erzählung sich ein erstes Mal in seinen »Scotorum historiae ab ilius gentis origine« aus dem Jahre 1527 (Paris) finden läßt. Soweit ersichtlich, benutzten alle Forscher die spätere Ausgabe von Ferrerius aus dem Jahre 1574. Vgl. hierzu SCHMIDT 1881, S. 196.

worden sein, die seitdem unter der Bezeichnung *marcheta* bestehe und bei jeder Heirat eines Untertanen an den jeweiligen Herrn gezahlt werden müsse.²⁷⁸

Das zum Gesetz erhobene Herrenrecht der ersten Nacht findet sich in dieser Darstellung in eine Genealogie des schottischen Königtums integriert. Solche Abstammungslisten entsprachen ganz dem Geschack der Geschichtsschreibung dieser Zeit.²⁷⁹ Als Hauptquellen für sein gesamtes Werk gibt BOETHIUS an: 1) die Geschichte Schottlands eines gewissen Veremundus; 2) das »Chronicle of Inchcolm« (Bowers Fortsetzung von Forduns »Chronicle«); 3) Erzbischof Turgots »History of Scotland« und 4) Bischof Elphingstones »History of Scotland«. Die erste und wichtigste Quelle, der »Veremundus«, aus dem Boethius vor allem geschöpft zu haben scheint, ist heute verloren. Man vermutet, daß es sich um die Fälschung einer alten Chronik gehandelt haben mag, die BOETHIUS in dem Glauben, daß es sich um eine Schrift des 12. Jahrhunderts handle, für seine eigene schottische Geschichte benutzt hat.²⁸⁰ Politische Gruppierungen der Zeit um 1500 in Schottland hatten ein gewisses Interesse daran, den Widerstand gegen die Krone zu rechtfertigen und mit Hilfe solcher Fälschungen und

278 »Fecit ad haec plura relatu indigna, leges tulit improbas omnem olentes spurcitiam: ut liceret singulis suae gentis plures uxores, aliis sex, aliis decem pro opibus ducere. Nobilibus plebejorem uxores communes essent, ac virginis novae nuptae loci dominus primam libandi pudicitiam potestatem haberet. Haec lex, tametsi reliquae duae regnum autoritate haud multo post penitus sublatae fuerunt, nullo labore longa post secula potuit abrogari. Adeo ea pestis magnatum adolescentum animos infecerat ... Eam tandem Malcolmus Cammor rex, diua Margareta regina suadente (ut opportuniore referetur loco) veluti in deum & homines iniuriam prorsus submovit sanciens nummum aureum (Marchetam nostra vocat aetas) in nuptiis sponsae pudoris redimendi causa loco domino pendendum: idque populares nostri vel hoc aevo obsuerant.« BOETHIUS 1574, Liber 3, fol. 35r.; vgl. SCHMIDT 1881, S. 196f. Anm. 3, 4, 5; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 63f. Anm. 8. An einer späteren Stelle wiederholt BOETHIUS den Bericht über den Tyrannen Evenus noch einmal und stellte eine interessante Behauptung über den Abkauf des Herrenrechts in Löwen (heute Belgien) auf: »Illud vera caetera haud indignum memoria extime, abrogata pessima eam ac pestilentem consuetudinem olim ab Eveno tyranno Ethnico inductam ut domini, praefective in suo territorio sponsarum omnium virginitatae praelibarent, dimidiata argenti marca unam noctem a praefectorum uxoribus redimente sponsa: quam etiamnum pendere coguntur, vocantque vulgo mulierium marketam. Nec dissimile est quod haud longe a Louanio in pago fit quodam, ubi suae sponsae stuprum sponsus a loci praefecto redimit. Qua servitute nulla unquam major fando est audita.« BOETHIUS 1574, Liber 12, fol. 260: Spalte 9. In Ausschnitten zit. von den Bollandisten in ActaSS Juni 1688, Bd. 2, S. 332.

279 BIETENHOLZ 1994, S. 189ff.

280 Zu dieser Vermutung führt vor allem die Tatsache, daß eine Chronik des Veremundus außer bei BOETHIUS nur an einer anderen Stelle, einige Jahrzehnte nach seiner »Schottischen Geschichte«, erwähnt wurde und ansonsten keinem anderen Schriftsteller bekannt gewesen zu sein scheint. Vgl. BLACK 1937, S. 47ff.

der Erstellung von schottischen Königslisten der Antike und des frühen Mittelalters die Unabhängigkeit Schottlands in früherer Zeit zu betonen. Möglicherweise ist der Verfasser des »Veremundus« in diesen Kreisen zu suchen.²⁸¹ In den drei übrigen genannten Quellen des BOETHIUS findet sich kein Hinweis auf das Herrenrecht der ersten Nacht, so daß sie als Vorlage ausscheiden.

Die Legende vom Recht des Königs Evenus wurde von späteren Historikern Schottlands, die sich mit der schottischen Frühgeschichte beschäftigt haben, immer wieder zitiert. So berichten Polydorus VERGILIUS,²⁸² LESLEY,²⁸³ BUCHANAN,²⁸⁴ BALFOUR,²⁸⁵ CRAIG,²⁸⁶ BISSET,²⁸⁷ PLOT²⁸⁸ und SKENE,²⁸⁹ aber nicht

281 BLACK 1937, S. 52f.

282 »Fuit idem mos apud Scotos, ut novam nuptam dominus loci ante virum comprimeret. Quod nempe institutum post homines Christianos natos turpissimum, Malcolmus tertius eorum rex princeps optimus sustulit, circiter annum salutis humanae MXC. constituitque, ut nubentes, pudictiae redimendae causa, locorum dominis nummum aureum penderent, id quod hodie adhuc servatur.« VERGILIUS 1575, Buch 1, Kap. 4. Allerdings findet sich diese Stelle erst in einer Ausgabe seiner acht Bücher über die Ursachen der Dinge von 1575, wobei die ersten Ausgaben (Venedig 1499 und 1503) bisher noch nicht überprüft wurden. Vgl. SCHELLING 1727; Bd. 1, S. 148f.; FÜSSLIN 1753, S. 166; SCHMIDT 1881, S. 200.

283 »Ut omnes Nobiles et domini suorum villicorum et clientum filiabus ad libidinem suam explendam abuterentur, earumque pudicitiam et virginitatis primitias prius delibarent, quam libero legitimi matrimonii contrahendi jure fruerentur: similiter et infimorum uxori- bus Proceres Nobilesque pro suo arbitrato uterentur« LESLEY 1578, S. 96 (Buch 2, Kap. 16); »Nam quam Evenus tertius de primitiis Virginum delibandis fixit legem, iste ut foedissimam liberalique homine indignam refixit ac penitus antiquavit.« LESLEY 1578, S. 213 (Buch 6, Kap. 86). Vgl. SCHMIDT 1881, S. 204; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 64.

284 »It is also reported that his wife obtain'd of him, that whereas the nobles had gradually obtain'd a privilege to lie the first night with any mary'd bride, by the law of Eugenius; that custom should be alter'd, and the husband have liberty to redeem it by paying half a mark of silver, which payment is yet call'd marcheta mulierum.« BUCHANAN 1722, S. 290 (¹1582). Vgl. SCHMIDT 1881, S. 204, Anm. 2 u. 3.

285 BALFOUR 1578, S. 678.

286 CRAIG 1644, Bd. 2, Teil 3, S. 31.

287 BISSET 1920, S. 65, und Anm. in Bd. 3, 1926, S. 109.

288 PLOT 1686, S. 278.

289 1597 erklärte Sir John SKENE in einer Darstellung der Worte und schwierigen Begriffe des schottischen Rechtsbuchs *Regia Majestas* die Etymologie der Abgabe *marcheta* als Ableitung von »mark« oder »march«. Dies bedeute in der alten französischen, irischen und niederdeutschen Sprache Pferd, denn in der französischen Sprache heiße »marcher« reiten oder gehen. Deshalb sei er der Meinung, daß »marcheta mulieris« die Entjungferung oder die erste fleischliche Kopulation mit der Frau bedeute. SKENE 1597, Art. *Marcheta*; vgl. HOWARTH 1971, S. 298.

FORDUN oder MAJOR darüber.²⁹⁰ Die »Schottische Fabel« vom Gesetz des Königs Evenus wurde im 16. Jahrhundert schnell Teil einer ganzen Reihe von Berichten antiker Provenienz über bemerkenswerte Sexuelsitten und Hochzeitsbräuche und fand schnell Eingang in die humanistische Literatur der Zeit. Der Humanist Antoine DU VERDIER integrierte sie um 1580 in seine Sammlung bemerkenswerter Hochzeitsitten.²⁹¹

Weitere Juristen auf dem Kontinent, vor allem in Frankreich, nahmen die Legende vom Gesetz des Königs Evenus geradezu begierig auf und suchten nach Parallelen im Rechtsleben ihres jeweiligen Herkunftslandes. In dem Verzeichnis der königlichen und herrschaftlichen Rechte des François RAGUEAU aus dem Jahre 1580 treffen zwei Überlieferungstraditionen aufeinander, die in der späteren Diskussion eng miteinander verbunden blieben. RAGUEAU bezog sich auf George BUCHANANS Geschichte Schottlands bei der Wiederholung der Legende von dem Gesetz des König Evenus und erwähnte im Anschluß die Äußerungen des französischen Juristen Jean PAPON über das *jus primae noctis* in der Auvergne.²⁹² Er schrieb: »Die ›marquetes‹ der Frauen in Schottland, die der Ehemann an den Herrn zahlt nach dem Befehl des Königs Milcolumbe zur Abgeltung des Anspruchs, mit der Braut in der ersten Nacht schlafen zu können, betragen eine halbe Silbermark. Fragliches Lösegeld oder vielmehr Ehebruch seien von den Richtern in Frankreich (dem Parlament zu Paris/Anm. des Verf.) schon seit langem als ungesetzlich bezeichnet worden. Anlaß waren einige Herren in der Auvergne, die weiterhin beanspruchten, dieses Recht zu besitzen«. ²⁹³ Das *jus primae noctis* in den Berichten französischer Juristen wurde so zum »droit de marquete« und damit indirekt auf das angebliche Gesetz von König Evenus bezogen. RAGUEAUS Synthese beider Überlieferungstraditionen war der Beginn einer langen Tradition dieser Sichtweise, die vor allem durch einer Neubearbeitung dieses Werkes durch Eusebe DE LAURIÈRE weiter verbreitet wurde.²⁹⁴ So fand die Legende eine wachsende Schar von Anhängern. Sie wurde im 17. Jahrhundert durch DU

290 HAMILTON-GRIERSON 1920, S. 109, Anm. zu S. 65 Zeile 12 der Ausgabe von H. BISSETS »Rolment of Courtis«.

291 DU VERDIER 1580, S. 88. Eine solche Zusammenstellung von bemerkenswerten Hochzeitsitten findet sich auch bei einigen anderen Humanisten. Vgl. TIRAQUEAU 1554, S. 117ff.

292 Vgl. unten S. 296.

293 »Les Marquetes des femmes en Escosse, que le mary paie au seigneur selon l'ordonnance du Roy Milcolumbe, pour et au lieu qu'il pretendoit de pouvoir coucher la première nuit avec la nouvelle mariee: a scavoir, demi marc d'argent, adnotante Buchanano lib. 7 Historie Scotorum. Quaestu praetiam vel adulteria senatusconsultis Franciae iam pridem improbata sunt. Et c'est trouvé des seigneurs en Auvergne qui maintenoient avoir ce droict. Papon au tiltre des adulteres.« RAGUEAU 1609, S. 364. Vgl. BOUREAU 1995, S. 227.

294 LAURIÈRE 1969, S. 326. Vgl. auch BOUTARIC 1775, S. 650; RENAULDON 1765, S. 450.

hängern. Sie wurde im 17. Jahrhundert durch DU VERDIER, GREGORIUS, VANNOZI, AUTOMNE, SPELMAN, BOXHORN, BRODEAU, MORÉRI, MÉNAGE, Charles du Fresne (Sieur DU CANGE) und den BOLLANDISTEN,²⁹⁵ im 18. Jahrhundert dann vor allem durch VOLTAIRE und die Enzyklopädisten weiter verbreitet.²⁹⁶

Nachdem die Legende vom schottischen Herrenrecht der ersten Nacht durch ständige Wiederholung und Abschrift eine nicht mehr als metaphorisch zu bezeichnende Realität gewonnen hatte, versuchten andere, die Konsequenzen aus seiner fast zur Gewißheit gewordenen Existenz zu ziehen: Die Sitte des *borough English* (Ultimogenitur), eine Bevorzugung des jüngsten Sohnes statt des normalerweise erbberechtigten ältesten Sohnes eines Bauern in England, die besonders in East Anglia/Sussex verbreitet war, wurde in der Diskussion in Verbindung mit dem *jus primae noctis* gebracht.²⁹⁷

Der Eintrag in ZEDLERS Universallexikon aus dem Jahre 1734 oder die gewagten Spekulationen über einen Zusammenhang mit dem Erbrecht geben ein beredetes Zeugnis von der Naivität, mit der man der Legende eines schottischen Herrenrechts der ersten Nacht in der Neuzeit häufig entgegentrat. Erste Proteste gegen diese Legende formierten sich im Laufe des 18. Jahrhunderts. Einige Kritiker wiesen zwar die Interpretation der Heiratsabgaben als Umwandlung eines ursprünglichen Herrenrechts der ersten Nacht mit gewichtigen Argumenten zurück; es fehlte ihnen jedoch an einer plausiblen alternativen Erklärung.²⁹⁸ Spätestens seit Karl SCHMIDT gilt sie endgültig als Teil des »ge-

295 GREGORIUS 1596; VANNOZI 1610, Bd. 2 S. 253; AUTOMNE 1621, S. 477; SPELMAN 1687, S. 397f.; BOXHORN 1654, S. 40; BRODEAU 1669, S. 273; MORÉRI 1759, S. 294; MÉNAGE 1694, unter Marquette; ActaSS Juni, 1866, Bd. 2, S. 327 Anm. e: S. Margareta: »In his haud dubie fuit pestilens (ut merito Boethius eam nominat) consuetudio, olim ab Eveno tyranno inducta, ut domini Praefective in suo territorio sponsarum omnium virginitatem praelibarent, dimidiata argenti marca unam noctem a Praefectorum uxoribus redimente sponsa; quod etiamnum (post abolitam consuetudinem nefariam) pendere coguntur vocantque vulgo Markettam mulierum. Nec dissimile est, quod haud longe a Lovanio in pago quodam fit, ubi suae sponsae stuprum a loci Praefecto sponsus redimit: qua servitute nulla unquam major fando est audita. Ita Boethius: Buchannus addit: Uxoribus etiam precibus dedisse fertur Malcolmus, ut primam novae nuptae noctem, quae Proceribus per gradus quosdam lege Regis Eugenii debebantur, sponsus dimidiata argenti marca redimere posset.« Vgl. auch die Aufzählung bei SCHMIDT 1881, S. 1f.

296 Vgl. oben S. 23ff.

297 PLOT 1686, S. 278; ANDERSON 1825, S. 71f. Dagegen CORNER 1853, S. 5-16; FRAZER 1919, S. 485-534.

298 Vgl. GRUPEN 1748, S. 3ff. (Kap. 1), (Hierzu IHM 1913, S. 183-89; zur Person ADB, Bd. 10, S. 60f.); LOON 1745, S. 158ff.; HOUARD 1766 (Hierzu SCHMIDT 1881, S. 2 u. 75); MAC PHERSON 1768, S. 192ff.; HAILES 1797, S. 312-329: »Appendix 1: Of the Law of Evenus, and the Mercheta mulierum.« (Hierzu M'KECHNIE 1930, S. 308); ASTLE 1794, S.

lehrten Aberglaubens«, als der das *jus primae noctis* heute vielfach angesehen wird.²⁹⁹

Bevor man jedoch die Legende über das Gesetz des Königs Evenus als propagandistische Erfindung einer blühenden Phantasie der Renaissance verwirft, lohnt eine Analyse ihres Ursprungs.³⁰⁰ Der legendäre Charakter eines Königs Evenus steht hierbei außer Frage. Sein angebliches Gesetz allerdings, das nebenbei eine Erklärung für den *marcheta* genannten Heiratszins darstellen soll, verdient eine vorsichtigeren Interpretation. Wir erkennen darin den antiken Topos des Herrenrechts der ersten Nacht wieder, das angebliche Vorrecht des Tyrannen auf den ersten Beischlaf mit den Bräuten in seinem Machtbereich. Während in der spätmittelalterlichen Dichtung das Herrenrecht mit einer Steuer auf das Erbteil der Braut in Verbindung gebracht wird, orientiert sich die Legende vom Recht des Königs Evenus an einer schottischen Heiratsabgabe, die zwar auch für die Heirat einer Tochter zu bezahlen war, aber deren Beziehung zum Erbteil bislang unklar ist und in der Legende auch nicht thematisiert wird. Dafür wird durch die Erwähnung der Umwandlung des Herrenrechts in eine Abgabe durch Malcolm III. von Schottland um so genauer der Zeitpunkt der Ablösung und der Ursprung der Abgabe *marcheta* festgelegt. Beginnen wir die Suche nach diesem Ursprung zunächst mit den schottischen Quellen selber.

marcheta

Die aufschlußreichste Erwähnung einer in Schottland verbreiteten Abgabe mit der Bezeichnung *marcheta* findet sich in einem schottischen Rechtsbuch, dem sogenannten *Regiam Majestatem*, das wahrscheinlich kurz nach 1318 in An-

25ff.; RAEPSAET 1817. Dagegen hielten HEINECCIUS 1746, Buch 1, Tit. 1, § 46, S. 32. (Hierzu DÜMGE 1812, S. 28) sowie WACHTER 1737, Buch 2, S. 1279 und HOMMEL 1761, S. 70ff (zu diesem H. HOLZHAUER in: HRG, Bd. 2, Sp. 230-233) an der Lehre vom Herrenrecht der ersten Nacht fest, auch wenn sie an einzelnen Punkten Kritik übten. Anhänger der Legende finden sich bis heute. Siehe WALKER 1988, Bd. 1, S. 328f. (Rez.: Klaus LUIG, in: *Ius Commune*, 16, 1989, S. 431-33) in seiner mehrbändigen Schottischen Rechtsgeschichte.

299 SCHMIDT 1881, S. 196ff. Dagegen jedoch M'KECHNIE 1930, S. 303-311, der die Authentizität der Legende mit Hinweis auf die Verbreitung des *jus primae noctis* in außereuropäischen Kulturen nachzuweisen sucht. Vgl. zum frühen Königtum in Schottland ANDERSON 1973.

300 Als Teil der Historiographie dieser Epoche eröffnet sie zudem einen Blick auf die politische Verwendung des Geschichtsbewußtsein dieser Epoche und ermöglicht uns, eine bestimmte Form der Wahrnehmung der Vergangenheit, die im 15. und 16. Jh. verbreitet war, besser zu verstehen. Vgl. BIETENHOLZ 1994, S. 146ff.

lehnung an das englische Rechtsbuch von Glanville kompiliert wurde.³⁰¹ Es enthält jedoch Teile, die wesentlich älter zu sein scheinen.³⁰² In diesem, ursprünglich lateinischen Text wird von der *marcheta* als typischer Abgabe der Frauen gesprochen.³⁰³

Nach dem Grundgesetz des Landes beträgt die *marcheta*, welchen Standes die Frau auch immer sei, ob Adelige, ob Sklavin oder aus dem Stand der Zinspflichtigen, ein Rind oder 3 Schillinge, und die Gebühr des Dieners (der die Abgabe einsammelt/Anm. des Verf.) beträgt 3 Pfennige. Und wenn die Tochter frei sein sollte, und nicht die Tochter des Herrn der *villa*, so ist ihre *marcheta* eine Kuh oder sechs Schillinge, und die Gebühr des Dieners 6 Pfennige. Ist ihr Vater ein *Than* oder *Ochier*, so beträgt ihre *marcheta* zwei Kühe oder zwölf Schillinge (und die Gebühr des Dieners zwölf Pfennige). ... Ist sie aber Tochter eines Grafen, so beträgt ihre *marcheta*, und zwar für die Königin, zwölf Kühe.³⁰⁴

Die Formulierung dieser Textstelle ist in mancherlei Hinsicht rätselhaft. Der erste Satz steht in einem Widerspruch zum Folgenden, da er den Anschein erweckt, daß die *marcheta* für alle Frauen die gleiche Summe betrage. Die folgenden Sätze aber widersprechen diesem Grundsatz, indem sie Sonderregelungen für Töchter freier Personen, die nicht die Töchter des Herrn der *villa* sind, treffen. Je höher der Status des Vaters der Frauen, desto höher war die Abgabe

301 Vgl. BUCHANAN 1937, S. 217ff.; DUNCAN 1961, S. 199-217; HARDING 1984, S. 97-111; MAC QUEEN 1995, S. 1-25. Das Wissen über die fragliche Heiratsabgabe aus den schottischen Rechtsquellen ist sehr begrenzt. Die meisten Urkunden, die sich auf das schottische Frühmittelalter bezogen, gingen Ende des 13. Jhs. verloren, und es existieren auch sonst kaum schriftliche Überlieferungen aus der Zeit vor dem 12. Jh. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 197.

302 Dieses privat kompilierte Rechtsbuch, das 1425 vom schottischen Parlament offiziell anerkannt wurde und seitdem eine Grundlage des älteren schottischen Rechts darstellt, ist in der älteren Forschung auf das Ende des 12. Jhs. bzw. in die Mitte des 13. Jhs. datiert worden. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 76; RICHARDSON 1955, S. 155ff. Erst DUNCAN 1961 konnte überzeugend nachweisen, daß *Regiam Majestatem* um oder nach 1318 kompiliert worden ist, da es Rechtsprechung dieser Zeit enthält, die nicht nachträglich eingefügt worden zu sein scheint. Trotzdem weisen viele Teile des Rechtsbuchs auf die Rechtssituation des hohen Mittelalters in Schottland zurück.

303 SCHMIDT 1881, S. 76. Vgl. JAMIESON 1966, Bd. 3, S. 230: »Mercheta, according to Whittaker, is nothing more than the merch-ed of Howel Dha, ›the daughter-hood‹, or the fine for the marriage of a daughter. Hist. Manchester, Bd. 1, S. 359.«

304 »Sciendum est, quod secundum assisam terrae, quaecunque mulier fuerit, sive nobilis, sive serva, sive mercenario, Marcheta sua erit una juvenca, vel 3 solidi, et rectum servientis 3 denarii. Et si filia liberi sit, et non domini villae, Marcheta sua erit una vacca, vel 6 solidi, et rectum servientis 6 denarii. Itam Marcheta filiae Thani, vel Ogetharii 2 vaccae, vel 12 solidi ... Item Marcheta filiae Comitum, est Reginae 12 vaccae.« DU CANGE 1954, S. 268. Vgl. SKENE 1609 (ed. *Regiam Majestatem*), Buch 4, Kapitel 31: de marcheta mulierum, Teil 1, S. 102; SCHMIDT 1881, S. 76 Anm. 7; ANDERSON 1831, S. 50; HAILES 1779, Bd. 1, S. 322.

nach dieser zweiten Formulierung. Die Funktion der Abgabe wird durch den Wortlaut jedoch völlig offen gelassen. Damit bleibt unklar, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Abgabe fällig wurde. Möglicherweise repräsentieren die sich widersprechenden Bestimmungen unterschiedliche Zeitschichten, wobei die zuerst genannte Regel die neuere Variante darstellen würde.³⁰⁵ Eine Heiratserlaubnisabgabe aufgrund der Bindung des Bauern an das Land, welches er bearbeitete, erscheint jedoch wegen der Fälligkeit in allen gesellschaftlichen Schichten ausgeschlossen.³⁰⁶

Diese Textstelle des *Regiam Majestatem* ist von der älteren Forschung mehrfach analysiert worden. So meinte z.B. MAC PHERSON: »The merchetum mulierum were, properly speaking, pecuniary fines, paid by the vassal and servant to his lord and master, upon the marriage of his daughter, or paid by a widow upon a reiteration of nuptials: and this custom obtained in every part of Britain, though with some variation.«³⁰⁷ Differenzierter war die von HAILES eingeführte Unterteilung der Abgabe in Heiratsabgabe und Heiratserlaubnisabgabe. Doch der Wortlaut des *Regiam Majestatem* stimmt mit einer solchen Interpretation nicht überein.³⁰⁸ Cosmo INNES meinte in seinen »Lectures on Scotch Legal Antiquities«: »Das merchet der Frauen war einfach eine Steuer, die von den verschiedenen Klassen der *bondmen* und *tenants* und Vasallen gezahlt werden mußte, wenn sie ihre Tochter in die Ehe gaben und so der Herr eine Arbeitskraft verlor, zu der nach dem *jure sanguinis* einen Anspruch hatte.«³⁰⁹ Dagegen argumentierte ANDERSON 1825. Er hielt die *marcheta* für eine Heiratsabgabe anlässlich der Eheschließung einer Frau.³¹⁰

305 Dies deutet wiederum für den anderen Teil der Formulierung auf eine alte Institution des schottischen Rechts hin, die möglicherweise aus älteren Werken kompiliert wurde, ohne daß Hintergrund und Funktion der Abgabe wirklich verstanden wurde. Vgl. hierzu unten Anm. 314. und S. 164 über die walisische Abgabe *amobr*, die ebenfalls eine Staffelung der Tarife für die unterschiedlichen Stände kennt und ins hohe Mittelalter zurückweist.

306 Es bleibt die Möglichkeit einer Abgabe für die Heiratserlaubnis aufgrund des speziellen Treueverhältnisses zwischen Vasall und Herrn, so wie es in den Gesetzen Heinrich I. ausgedrückt ist. Vgl. unten Anm. 333. Jedoch ist zu bedenken, daß die Bedeutung der herrschaftlichen Kontrolle über die Eheschließung in den unteren sozialen Schichten in bezug auf diesen Kontext nur von marginaler Bedeutung gewesen sein dürfte. Schließlich sieht der Text auch keine direkte Kontrollmöglichkeit (Inspektion des Bräutigams) vor, die in einem solchen Kontext eigentlich zu erwarten wäre. Die Interpretation der Stelle als eine für alle Schichten durchgängige Heiratserlaubnisgebühr aufgrund einer lehnsrechtlichen Beziehung erscheint somit der Intention des Textes nicht angemessen.

307 MAC PHERSON 1768, S. 195.

308 HAILES 1779, S. 322f.

309 Zitiert nach: HAMILTON-GRIERSON 1920, S. 109, Anm. zu S. 65 Zeile 12 der Ausgabe von BISSETTS »Rolment of Courtis«.

310 ANDERSON 1825, S. 61ff.

Leider ist aus schottischen Rechtsbüchern keine Stelle bekannt, an der genauer gesagt wird, zu welchem Anlaß die Abgabe gezahlt wurde. Die Bezeichnung als *marcheta* oder auch als *marcheta mulierum* weist auf eine Abgabe hin, die ausschließlich von oder für Frauen gezahlt werden mußte.³¹¹ Der einzige interessante Hinweis, den die Stelle in Hinsicht auf Funktion und Ursprung der Abgabe zu liefern vermag, ist der auffällige Ausschluß von Töchtern des Herrn einer *villa* von der Zahlungsverpflichtung. Die Ausnahmeregelung könnte darauf hindeuten, daß in diesem Fall Zahlungspflichtiger und Empfänger der Abgabe eine personale Einheit bildeten. Ohne weitere Kenntnis über die Funktion der Abgabe bleibt aber auch diese Regel unverständlich und ihre Deutung spekulativ.³¹²

Aus den schottischen Urkunden des hohen und späten Mittelalters ergeben sich nur wenige weitere Anhaltspunkte. Eine Urkunde vom Ende des 12. Jahrhunderts aus Kelso besagt z.B., daß der Dekan David von Strobo über seine Leute verschiedene Rechte und Abgaben hatte, und zwar das Mühlenrecht, die *blodwitis* (Strafe für blutiges Raufen), die *birthinsak* (Bedeutung unklar) und »merchetis hominum suorum«.³¹³ Ebenfalls wurde die *marcheta* häufig mit dem *herezeld* (Todfall) zusammen in den Quellen erwähnt.³¹⁴ Dieser Bezug zwischen Todfall, aus der niederen Gerichtsbarkeit des Herrn abgeleitete Straf gelder (*blodwitis* etc.) und der fraglichen Abgabe, der *marcheta*, deuten auf einen Zusammenhang mit der Gerichtshoheit hin.³¹⁵ Die Gerichtshoheit aber findet ihren Ursprung in der Munt- oder Schutzherrschaft des Herrn über eine *familia*.

311 Man kann *marcheta* von *merch* oder *marge*, junges Mädchen ableiten. Vgl. unten Anm. 317. SCHMIDT 1881, S. 75 erklärt den Ausdruck *marcheta mulierum* als eine pleonastische Beifügung.

312 Desweiteren ist zu bedenken, daß diese Ausschlußregel sich nicht in höhere Schichten fortsetzt, da die Töchter der Thane oder auch der Grafen nicht ausgenommen werden.

313 SCHMIDT 1881, S. 80, Anm. 2, 3, S. 81, Anm. 4, STEPHENSON 1933, S. 126, Anm. 4. Zu *blodwite* LIEBERMANN 1906, S. 25.

314 Vgl. ANDERSON 1825, S. 56; SCHMIDT 1881, S. 81. Anm. 1, 2, S. 82, Anm. 1, 5; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 75. *Herezeld* ist eine Form der Todfallabgabe (Besthaupt). Die *leges burgorum* bestimmen im 19. Kapitel: »Sciendum est, quod in burgo non debet audiri blodewite, stingis dint, marchetae, herrezeld, nec alicquid de similibus.« ANDERSON 1825, S. 59. Diese Bestimmung steht, wie schon SCHMIDT 1881, S. 78 erkannte, in einem Widerspruch zu der Auffassung des *Regiam Majestatem*, nach der die *marcheta* in allen gesellschaftlichen Schichten zu zahlen war, da sie den Eindruck erweckt, als ob nur Bauern zur Zahlung der Abgabe verpflichtet gewesen seien. Diese Diskrepanz ist meiner Auffassung nach ein weiterer Hinweis darauf, daß der zweite Teil der im *Regiam Majestatem* genannten Regel der ältere ist.

315 Für dieses sowie weitere Beispiele einer solchen Verbindung vgl. die bei SCHMIDT 1881, S. 80ff. angeführten Quellen.

merchet

Weitere Anhaltspunkte über die *marcheta* in Schottland können nur aus dem Vergleich mit den Heiratsabgaben in England und Wales gewonnen werden.³¹⁶ Eine große Anzahl von Quellen und auch beschreibende Aussagen liegen zu einer Abgabe mit der Bezeichnung *merchet* vor, die expressis verbis in den englischen Quellen seit dem Ende des 11. Jahrhunderts auftritt.³¹⁷ In diesen frühen Quellen aus Nordengland waren auch Personen freien Standes, die teilweise selber Grundherren waren, verpflichtet, diese Abgabe an ihren »Herrn« zu zahlen.³¹⁸

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts allerdings kommt *merchet* in der juristischen Literatur (Bracton) und auch in den Rentenbüchern der großen Grundherrschaften in einer engen Verbindung zur Unfreiheit von Bauern (*villainage*) und deren Bindung an den Boden vor.³¹⁹ Die Abgabe ist mit Hilfe dieser Quel-

316 Ein Vergleich der Abgaben in Schottland und Wales wurde schon von SCHMIDT vorgeschlagen, bisher jedoch nie durchgeführt. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 79f. Anm. 2.

317 Die Etymologie von »merched«, »merchet«, »marcheta« oder »mercheta« ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Probleme bereitet vor allem die Endung *-ed* oder *-et*. JAMIESON erklärt sie als synonym mit dem deutschen *-heyd* oder *-heit*, einem Suffix, das den Zustand oder eine Eigenschaft ausdrückt. Damit würde »merchet« soviel wie »Jungfrauenstand« oder »Jungfräulichkeit« heißen und im Bezug auf die mittelalterliche Verwendung des Wortes die Abgabe meinen, die für diesen Zustand bzw. seinen Verlust bezahlt werden mußte. Sie verdient meiner Auffassung nach den Vorzug vor allen anderen Erklärungen, die es von *chete* (Strafe) oder anderem ableiten. MAC PHERSON 1768, S. 198 leitete das Wort von *marca*, *marcha* oder *marchata* ab. In einer Übertragungsurkunde aus der Zeit Edward VI. aus der Grafschaft Hereford erscheint der Ausdruck »gwabr merched«, der aus *gwabr*, *gobr*, *gobyrr* = Gebühr und *merched* = Pl. von *merch*=Mädchen zusammengesetzt erscheint. Vgl. PIKE 1891, S. XXVII.

318 Schon VINOGRADOFF 1892, S. 153ff., 203f., sowie POLLOCK & MAITLAND 1898, Bd. 1, S. 373 weisen darauf hin, daß *merchet* im 11. und 12. Jh. vor allem in Northumbrien, aber nicht nur dort, auch von freien Personen bezahlt wurde, die teilweise selber Grundherren waren. POLLOCK & MAITLAND kommen deshalb an der oben genannten Stelle zu dem Schluß, daß »very possibly several different payments originating at different times, perhaps among different races, and expressive of different ideas have been fused together; [...]«.

319 Unter *villain* (*consuetudinarius*, *customarius*, *villanus*) versteht man in England in normannischer Zeit Hörige. Dieser Stand war durch Verschmelzung der angelsächsischen Stände des *ceorl*, *theow*, *gebūr*, *geneat* u.a. entstanden. Ursprünglich verhältnismäßig günstig gestellt, wurde er allgemein zum Leibeigenen und hatte ungemessene Dienste und Abgaben nach Willkür des Herrn zu leisten. Vgl. HW 1987, S. 644. In England wie in Schottland fand wahrscheinlich während des 12. und 13. Jhs. ein Absinken eines Großteils des Bauernstandes in diese Unfreiheit statt. Vgl. BARROW 1976, S. 230.

len in neueren Studien als Heiraterlaubnisabgabe gedeutet worden.³²⁰ In diesem Kontext erscheint *merchet* als die Geldsumme, die ein abhängiger Bauer an seinen Herrn für die Erlaubnis bezahlen mußte, seine Tochter oder Schwester zu verheiraten.³²¹ Ebenso wurde die Strafe für eine Verheiratung der Tochter ohne die Zustimmung des Herrn im Spätmittelalter vereinzelt als *merchet* bezeichnet. Eine weitere mögliche Erklärung liegt in der Annahme, *merchet* als eine Art Vorsichtsmaßnahme zu verstehen, die einem Verlust des Herrn vorbeugen und eine Heirat ohne Erlaubnisabgabe aus dem Rechtsbereich des Herrn heraus von vorneherein verhindern sollte.³²² Alan HARDING meinte, *merchet* könnte aus dem vergeblichen Versuch der Grundherren herrühren, Heiraten nach außerhalb des *manors* zu kontrollieren.³²³ *Merchet* wäre demnach in vielen Gebieten Englands mit ausgeprägter Bodenbindung der Bauern die Gebühr für die herrschaftliche Erlaubnis einer Eheschließung und damit sowohl eine vorbeugende Maßnahme gegen unkontrollierte Eheschließung mit Verlustgefahr für den Herrn als auch die Gebühr für einen Verlust einer Person selber gewesen.³²⁴ Dabei konnte es sich bei Heiraten von Erbtöchtern nach

320 LEVETT 1963, S. 235-47; SCAMMELL, 1976, S. 487-90; SEARLE 1979, S. 3-43, DIES. 1983, S. 148-160; BRAND & HYAMS 1983, S. 123-133; FAITH 1983, S. 133-148; BENNETT 1981, S. 193-245; DIES. 1987, S. 88. Ausnahmen sind die Studie von PIKE 1891, S. xv-xliii; SCAMMELL 1974, S. 523-537; SEARLE 1976, S. 482-6. Zur Verwendung von *merchet* Zahlungen in der demographischen Forschung siehe zuletzt JONES 1996, S. 459-70.

321 SEARLE 1979, S. 5. HYAMS 1980, S. 187 meint, daß der Herr für diese Erlaubnis »whatever he desired« fordern konnte. Darin sei allerdings in England nicht das *jus primae noctis* eingeschlossen gewesen. In der Praxis habe der Herr jedoch Geld akzeptiert. Er habe des weiteren immer die Möglichkeit gehabt, seinen Konsens nicht zu erteilen. HYAMS führt jedoch keine Quelle für diese Behauptungen an, denn aus POLLOCK & MAITLAND I, S. 372f. (nicht S. 374, wie HYAMS angibt) geht dergleichen nicht hervor. SEARLE 1979, S. 4 dagegen meinte: »It is the reality that, at least as early as the sixteenth century, was taken to have implied sexual rights enjoyed by the lords of the past over the peasants maidens of their estates, the repellent *droit du seigneur*.«

322 »Si ... filiam suam maritare voluerit alicui consuetudinario domini in ista villa tunc non dabit gersumam pro ea nisi maritaverit illam alicui homini libero sive alicui de alieno feodo.« NEILSON 1910, S. 90 Anm. 2. Auch die Eheschließung mit einem Freien wurde als Entfremdung gewertet und mit einer Abgabe kompensiert.

323 HARDING 1993, S. 76.

324 Tatsächlich hatten die Grundherren ein Interesse an der Kontrolle der Eheschließung ihrer *villeins*, da die Eheschließung mit Personen unterschiedlichen Standes stark zunahm. HYAMS 1974, S. 730; MILLER & HATCHER 1978, S. 113; HARDING 1993, S. 76. Einig Beispiele für Stammbäume mit solchen »gemischter Ehen« gibt CAM 1944, S. 131ff. Eine weiteres Indiz spricht für diese Interpretation. Die Verpflichtung zur Zahlung von *merchet* war normalerweise in den *customals* und den *court rolls* neben dem Verbot von unerlaubtem Verkauf von beweglichen Besitz (*draught stock*), Holzschlagen, dem in

außerhalb der Herrschaft gleichzeitig um eine Erbschaftssteuer handeln, die mit der Größe des mit der Entfremdung bedrohten Besitzes proportional stieg. Je mehr das Land nach der Form der Erbzinspacht vererbt wurde und in den Besitz der Bauern selber übergang, desto stärker wurde die Gefahr der dauernden Entfremdung des Landes für den Herrn bei der Eheschließung der Tochter. Dieser Gefahr mußte unbedingt vorgebeugt werden.

Dies ist der Kerngedanke der These Eleanor SEARLES, die in einer interessanten Debatte über Ursprung und die Funktion von *merchet* die Auffassung vertreten hat, daß es sich bei *merchet* um eine Abgabe zur Kontrolle von Landbesitz und zur Besteuerung der Mitgift von Bauerntöchtern gehandelt habe.³²⁵ Die Kontrolle von Landübertragungen habe in der Zeit von 1100 bis 1250 ihrer Auffassung zufolge eine besonders wichtige Rolle gespielt. Später sei die Funktion als Steuer auf die Mitgift, die aufgrund des herrschaftlichen Drucks seit dem 13. Jahrhundert immer häufiger aus beweglichen Gütern bestanden

die Lehre oder in die Schule Schicken von Söhnen oder dem Verlassen der Grundherrschaft (manor) gelistet. MILLER & HATCHER 1978, S. 117; FAITH 1983, S. 140.

325 Auslöser dieser Debatte war ein Artikel von Jean SCAMMELL, der Anfang der siebziger Jahre die Diskussion um den Ursprung und die Bewertung von Heiratsabgaben unfreier Bauern durch eine gewagte These zur allgemeinen sozialen Entwicklung des Bauernstandes im Hoch- und Spätmittelalter belebte. Entgegen der verbreiteten Auffassung, daß sich die rechtliche Situation der Bauern in dieser Zeit drastisch verschlechtert habe, setzte sie die Behauptung eines kontinuierlichen Anstiegs der persönlichen Freiheit und eine ständige Verbesserung der sozialen Situation der Bauern in diesem Zeitraum. Wichtigstes Argument in diesem Zusammenhang war für sie die Funktion der Heiratsabgaben: »The marriage fine of the unfree peasant must thus be considered, not as a unique mark of subjection for the lowest class, but as only one example of a type of control appurtenant to lordship at all levels of society. It is highly unlikely therefore that such fines originated from a debasement of peasantry at any time. Indeed, since the lowest class could only join from below the hierarchy whose alliances attracted such payments, if it were newly to do so, it might well be a sign of social improvement.« SCAMMELL 1974, S. 531; vgl. DIES. S. 523f. SCAMMELL vermutete den Ursprung der Abgabe *merchet* in den »witepennys« oder Steuern für das Zusammenleben mit einer Frau (cohabitation taxes) des frühen Mittelalters, die jährlich bezahlt worden seien. Diese seien langsam in eine Zahlung des Vaters an den Herrn übergegangen und deuten den Wechsel von einer losen Kohabitationsbeziehung zwischen Mann und Frau im früheren Mittelalter und einer festeren, ehelichen Beziehung nach dem Jahr 1000 an. Die deutliche Zunahme von Heiratsgebühren in den Quellen am Ende des 12. Jhs. führte SCAMMELL auf eine Zunahme der Schriftlichkeit, insbesondere der königlichen Aufzeichnungen, zurück. Sie leitete die enge Verbindung von Heiratsabgaben und Unfreiheit von einem Anstieg der Wertschätzung der persönlichen Freiheit im 12. und 13. Jh. ab, den sie in Zusammenhang mit dem Ansteigen der königlichen Macht setzte. Diese habe den Menschen neue wirtschaftliche Möglichkeiten eröffnet und sei denjenigen verschlossen gewesen, die in Abhängigkeit eines lokalen Herrn gestanden hätten. SCAMMELL 1974, S. 534ff.

habe, in den Vordergrund getreten. *Merchet* sei, in dieser Perspektive, als Reaktion der Grundherren auf die zunehmende Prosperität der Bauern zu interpretieren.³²⁶ Den Ursprung der Abgabe vermutete SEARLE in der herrschaftlichen Kontrolle über die Eheschließung von Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft im späten 11. und im 12. Jahrhundert und damit in der Berechtigung des Herrn, den zukünftigen Ehemann der Tochter seines Vasallen zurückzuweisen.³²⁷

Die Forschung hat die von SEARLE formulierte Hypothese kontrovers diskutiert.³²⁸ Vor allem Rosamond FAITH lenkte durch eine vergleichende Betrachtung der traditionellen Beteiligung des Herrn an der Hochzeitsfeier in Frankreich und England im späten Mittelalter den Blick erneut auf die beiden widersprüchlichen Bedeutungsfelder der Abgabe, wie sie uns seit dem 11. Jahrhundert in Nordengland, Schottland und Wales im Vergleich zum Rest Englands entgegneten.³²⁹ Ob die von SEARLE vertretene These zutreffend ist, entschei-

326 SEARLE 1976, S. 482f.; DIES. 1983, S. 6f. SEARLE argumentiert, daß eine Heiratsverlaubnis im 13. Jh. keine rechtliche Bedeutung mehr haben konnte, da die kirchliche Auffassung der Ehe sich einer solchen Erlaubnis entgegengestellt hätte: »The phrase ›he is unable to give his daughter in marriage without the licence of his lord‹ cannot mean what it literally seems to mean. Whatever rights a lord may have once have had, in the very heyday of the custom the words that describe the custom have literally no meaning.« Diese Ansicht ist meiner Auffassung nach zu dogmatisch und zu wenig an der Realität der Rechtsbeziehung zwischen Bauern und Herrn orientiert. Vgl. dagegen LANDAU 1967, S. 542, 552, Anm. 182. Die Auffassung der Kirche war auch im 13. Jh. keineswegs einstimmig bezüglich des Konflikts zwischen Dienstpflcht und Ehepflicht. Eine Abgabenzahlung für die Erlangung der Zustimmung des Herrn zur Eheschließung erscheint deshalb entgegen der Auffassung SEARLES durchaus einen Hintergrund der Zahlungen zu beschreiben. Auch wenn der Herr seinen Konsens kaum verwehren konnte, so war ihm doch das Recht auf eine Entschädigung für einen evtl. Verlust von der Kirche nicht abgesprochen worden. Vgl. BRAND & HYMAS 1983, S. 133.

327 SEARLE 1979, S. 6ff.

328 Frances und Joseph GIES schließen sich in ihrer Arbeit über »Marriage and the family in the middle-ages« den Ausführungen Eleanore SEARLES an und vermuten den Ursprung der Abgabe in einer Steuer auf die Mitgift der Braut. Allerdings führen sie auch Beispiele an, in denen das *merchet* für eine Eheschließung innerhalb der Herrschaft genauso hoch war wie das für eine Heirat nach außerhalb des herrschaftlichen Territoriums. GIES 1987, S. 167f. Barbara HANAWALT meint aufgrund des inkonsistenten Auftretens von *merchet* in den Rentenbüchern, daß es sich dabei sowohl um eine Heiratssteuer als auch um eine Abgabe für Land-Transfer über die Mitgift der Tochter gehandelt habe müsse. HANAWALT 1986, S. 201.

329 Allerdings spielte nach Auffassung von FAITH der Herr bei der Hochzeit der Bauern in Frankreich eine Rolle, die über das Erlaubnisrecht für Güterübertragungen und Pächterveränderungen hinausgegangen sei. »The lord appears to have a role which goes beyond granting permission for changes of tenure or the giving of doweries – though it may inc-

det sich vor allem an den frühen Erwähnungen der Abgabe in den englischen Quellen.

Die erste bislang bekannte Erwähnung einer Abgabe mit dem Namen *merchet* findet sich am Ende des 11. Jahrhunderts in der Gründungsurkunde eines Priorats für cluniazensische Mönche aus dem Nottinghamshire.³³⁰ Sie datiert auf das Jahr 1088, in dem Robert de Busli das Dorf Blyth an das neu gegründete Priorat mit der Erläuterung gab, daß die Bewohner bei der Hochzeit *merchetum* zu geben hätten.³³¹ Es handelt sich bei diesen Bewohnern um *sokeman*, also um Bauern, die gewisse gemessene Dienste an ihren Herrn zu leisten hatten und unter seiner Gerichtsherrschaft standen.

Einige weitere frühe Hinweise auf *merchet* stammen aus dem nördlichen Bereich des anglo-normannischen Königreichs und kennen noch keine Verbindung zwischen der Unfreiheit einer Person oder seines Landes und der Abgabe.³³² In Whittington (Northumberland) erscheint *merchet* zu Beginn der Herrschaft Heinrichs III. (ca. 1216) in bezug auf die Vorfahren eines Pächters, die für ihre Töchter diese Abgabe nach Gewohnheit schon immer gegeben hat-

lude this – and amounts to some kind of interest in peasant marriages as such. In none of the customs quoted does he have to grant permission for marriage, and because of this I would not like to claim too close parallel between them and English *merchet*, simply that we can see in them seigneurial rights that are ›about marriage‹ rather than ›about property‹ long after peasant marriage has been canonically freed from seigneurial control.« FAITH 1983, S. 139.

330 Das Domesday Book, die 1086 begonnene berühmte Landesbeschreibung im Auftrag Wilhelms des Eroberers (vgl. HALLAM 1986, S. 16ff.) verzeichnet für Shrewsbury, einer befestigten Niederlassung (*borough*) an der Grenze zu Wales, die Bestimmung, daß der König bei der Verheiratung einer Witwe zwanzig, bei der Verheiratung einer Jungfrau zehn Schillinge von dieser erhalten sollte. Weder die Höhe der Abgabe noch die Tatsache, daß Witwen bei einer Eheschließung zahlen sollten, deuten auf eine Verbindung mit *merchet* hin, die in der Literatur immer wieder hergestellt wurde. DOMESDAY-BOOK I, 252; SCHMIDT 1881, S. 83. »Mulier accipiens quocunque modo maritum, si vidua erat, dabat regi 20 s, si puella 10 s., quolibet modo acciperet virum.« Vgl. MAITLAND 1987, S. 199; SCAMMELL 1974, S. 531. Daß Witwen eine höhere Summe bei ihrer Wiederverheiratung zu zahlen haben als Jungfrauen, weist mehr auf eine Steuererpressung als auf eine gewohnheitsrechtliche Abgabe hin. Von einer Witwe konnte in der Regel eine höhere Summe erwartet werden als von einer noch nicht verheirateten Frau. Außerdem ist die Jungfrau in diesem Fall selber zahlungsverpflichtet und nicht die Eltern, wie es bei *merchet* üblich gewesen zu sein scheint. Schließlich beklagen sich in diesem Kontext auch die Bürger über die Höhe der Abgabensumme, die vom *borough* jährlich an den König gezahlt werden mußte. MAITLAND 1987, S. 207.

331 STENTON 1910, S. 23f.; SCAMMELL 1974, S. 531; DOMESDAY BOOK I, 284 b.

332 Das Domesday Book kennt den Ausdruck *merchet* nicht. Allerdings fehlen in diesem wichtigen Kataster die Grafschaften Northumberland und Durham. Gerade aus Northumberland sind jedoch im 13. Jh. einige wichtige Erwähnungen von *merchet* zu verzeichnen.

ten.³³³ TESTA DE NEVILLE berichtet sogar von königlichen, mit Land und Herrschaftsrechten ausgestatteten Gefolgsmännern (*dreng* bzw. *thane*)³³⁴ in Northumberland, die *merchet* bei der Eheschließung ihrer Töchter zahlen mußten.³³⁵ Die *borough customs* (Stadtrechte) von Newcastle, die aus der Zeit vor 1130 stammen, enthalten Bestimmungen über die Befreiung von *merchet*. Eben solche Garantien sind auch in den Gründungsurkunden der Stadt Durham (ca. 1175-79) zu finden. Sie erinnern an die schottischen *leges burgorum*, die ebenfalls die Stadtbewohner von diesen Abgaben freisprechen.³³⁶ Noch die FLETA und auch der BRITTON zugeschriebene Rechtsstraktat meinten, daß *merchet* kein schlüssiger Beweis für persönliche Unfreiheit gewesen sei, da die Abgabe nicht mit dem Rechtsstatus der Person, sondern mit dem des Bodens verbunden sei.³³⁷ Zur gleichen Zeit bezeichnete der Traktat »De legibus et consuetudinibus

333 »... that the ancestors of a tenant there ›semper dederunt *merchetum* de filiabus suis.« PIKE 1891, S. XVIII.

334 Vgl. HW 1987, S. 615. Während in England die *thane* nach der normannischen Eroberung im niederen Adel aufgingen, erhielt sich ihr Stand in Schottland bis in das 15. Jh.

335 TESTA DE NEVILL 1971, Bd. 1, S. 598 (1236): »Johannes de Hawiltum tenet Hawiltonam, Claverwrht', et Wittingtonam in capite de domino rege in drengagio et reddit per annum xl.s. et debet talliari cum dominicis domini regis, et debet heriet et *merchet*. Wilhelm de Caluley tenet Caluley et Yetlington in capite de domino rege in drengagio et reddit per annum xxx.s. et facit truncagium castello de Bamburg', et debet talliari cum dominicis dominis regis, et debet heriet et *merchet*.« und S. 599: »Johannes de Eslingtun tenet in capite de domino rege Eslingtun in drengagio et reddit per annum xl.s. et facit tale servitium quale Wilhelmus de Caluley facit, silicet facit truncagium castello de Bamburg', et debet talliari cum dominicis domini regis, et debet heriet et *merchet*. ... Henricus de Mullisfen tenet domino rege in capite Mullisfen in drengagium et reddit per annum xxx.s. ... et debet cornagio xiiij.d. et de mercheto xvj s. et de heriet xvj.s. et de relevio xvj.s. et de foresfacto xvj. s. ... «.

336 Vgl. oben Anm. 314.

337 In der *Fleta* (einem Rechtsbuch aus der Zeit des Königs Eduard I., 1272-1307) erscheint *merchet* im Zusammenhang mit der an dem Boden haftenden Unfreiheit. Auch Freie oder Freigelassene mußten, wenn sie sich weiterhin auf dem Grund befanden, mit dem die Heiratsabgabe verbunden war, bei der Heirat ihrer Tochter ein »merchetum sanguinis« zahlen. Der Ausdruck selber deutet eher auf einen Ursprung von *merchet* aus verwandtschaftlichen Bindungen denn auf Unfreiheit hin. FLETA 1972, S. 24 (Buch 3, Kap. 13): »De donacionibus servis factis: Si autem a domino sub cuius potestate servus fuerit fiat donacio in qua precesserit libertas cum manumissione et interveniat homagium valet donacio et perfecta erit, et quamvis homagium, libertas manumissio vel in carta non exprimentur sufficit ad libertatem tantum hec clausula ›habendum et tenendum sibi et heredibus suis‹ eo quod donator per huiusmodi verba innuitur manifeste quod in donacione voluit ipsum esse liberum quamvis hoc verbum ›libere‹ non exprimentur non obstante incerto servicio ac vilissimo ut mercheto sanguinis vel aliis tallagiis voluntariis contributis dum tamen huiusmodi prestaciones fiant racione tenementi et non racione persone in do-

Angliae« (vor 1236), das früher Henry de Bracton zugeschrieben wurde,³³⁸ *merchet* jedoch als diejenige gewohnheitsrechtliche Abgabe, die Unfreie bei der Heirat ihrer Töchter zahlten.³³⁹ Wenn ein freier Mann sich aufgrund einer Übereinkunft mit dem Herrn zu allerlei festgesetzten Abgaben und unfreien Diensten verpflichtet, war ihm doch die Zahlung eines *merchetum* nicht zuzumuten, unter anderem aufgrund des Privilegs des freien Blutes.³⁴⁰ Diese scheinbar widersprechende Auffassung der Juristen unterstreicht meiner Meinung nach die unterschiedlichen Funktionen der Abgabe als Heiratserlaubnisgebühr und als Steuer auf das Erbteil einer Tochter anlässlich einer Eheschließung im 12. und 13. Jahrhundert.³⁴¹

Ein besonderes Problem bei der Beschäftigung mit *merchet* liegt in der Tatsache begründet, daß der Begriff in den Quellen häufig nicht nur in bezug auf die Abgabe für die Erlangung einer Heiratserlaubnis für die Tochter verwendet wird, sondern auch manchmal im Zusammenhang mit Unzucht bzw. dem ersten sexuellen Verkehr der Tochter gebraucht wird.

In den Jahrbüchern König Edwards III., im 15. Jahr (1341), wird in den Protokollen des Court of Common Pleas (*placita de banco*) im Michaelmas Term *merchet* folgendermaßen definiert: *merchet* ist eine Abgabe, »die fällig wird, wenn irgend jemand seine Tochter oder Schwester verheiratet oder sie Unzucht getrieben hat (*fornicata fuerit*) und beträgt 5 Schillinge und vier Pfennige.«³⁴² Das Urteil in dem Fall formuliert den Sachverhalt etwas anders: »[...] *merchetum*, das heißt, wenn eine Tochter oder Schwester des *tenant* Unzucht begangen hat, oder sie verheiratet worden ist ohne die Erlaubnis des Herrn, so soll

nacione comprehense et reservate.« Vgl. SCHMIDT 1881, S. 84f.; POLLOCK u. MAITLAND 1898, Bd. 1, S. 373, Anm. 4. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 85; SEARLE 1976, S. 484 Anm. 5. Vgl. unten Anm. 345.

338 Vgl. HYAMS 1980, S. IX u. S. XX.

339 »Tranavit totam Angliam Marcheti hujus pecuniarii consuetudo in mancipiorum filiabus maritandis« BRACON 1878, S. 202. »Qui tenet in villenagio, talliari potest ad voluntatem domini ... item dare merchetum ad filiam maritandam«. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 84 Anm. 4.

340 »Merchetum vero pro filia dare non competit libero homini, inter alia, propter liberi sanguinis privilegium« BRACON 1878, S. 206. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 84 Anm. 5.

341 Die Quellen aus Nordengland bis zur Mitte des 13. Jhs. zeigen deutlich, daß dort *merchet* nicht aus persönlicher Unfreiheit und rechtlicher Inkapazität, sondern als gewohnheitsrechtliche Tradition auch von freien Personen anlässlich einer Eheschließung an einen Herrn gegeben wurde.

342 »... et per merchetum, videlicet, cum aliqua filiarum vel sororum suarum desponsata vel fornicata fuerit, solvendi domino quinque solidos et quattor denarius ... « PIKE 1891, S. XV u. S. 334 Anm. 3 mit Verweis auf *Placita de Banco*, Michaelmas, 15 Edward III., Roll 253 d.

der *tenant* 5 s. und 4 d. zahlen [...].³⁴³ Die Abweichung zwischen Protokoll und Urteilsbegründung zeigt möglicherweise die Unsicherheit der Gerichte in bezug auf den eigentlichen Hintergrund der Abgabe im 14. Jahrhundert. Ehe und Unzucht bildeten auch andernorts in bezug auf die gewohnheitsrechtlichen Abgabe *merchet* eine Einheit. Nach dem Gewohnheitsrecht von Thurgarton und Horsepoll in der Grafschaft Nottingham hatte jede Hörige, die heiratete oder Unzucht beging, *merchet* zur Lösung ihres Blutes in der Höhe von 5 s. und 4 d. zu geben. Eine Kötterin bezahlte nur die Hälfte dieser Gebühr.³⁴⁴ Eine Abgabe der gleichen Höhe und gleichen Namens hatten die *sokemen* und *nativi* von Peterborough Abbey (Northamptonshire) für Verführung oder Defloration ihrer Töchter zu bezahlen.³⁴⁵ Einen Hinweis, in welche Richtung die Entwicklung der Abgaben, die nicht nur bei Eheschließung, sondern auch bei Unzucht fällig wurden, gegangen sein mag, liefert ein Stadtrecht aus Egremont (Cumbria) aus der Zeit um 1200, in dem festgelegt wird: »Wenn jemand, der nach den Gesetzen der Stadt lebt (ein Bürger), mit der Tochter eines *villein* in der Stadt Unzucht begeht, so soll er kein *merchet* geben, außer wenn er sie heiratet.«³⁴⁶ In dieser Formulierung tritt die Bedeutungsverengung von *merchet* zu einer reinen Heiratsabgabe deutlicher hervor. Die Quelle, ein Stadtrecht, ist in dieser Frage partiisch gewesen. Ein Grund- und Gerichtsherr hätte den Fall wohl anders beurteilt. Eheschließung und Unzucht werden in den genannten Quellen als gleichberechtigte Anlässe für die Zahlung des *merchet* genannt. Diese erstaunliche Parallelisierung der aus kirchlicher Sicht völlig unterschiedlichen Momente bedarf einer Erklärung.³⁴⁷

Zunächst lohnt es jedoch in diesem Zusammenhang, einen kurzen Blick auf eine andere Abgabe zu werfen, die ausschließlich bei Unzucht erhoben wurde. Die früheste Erwähnung dieser Abgabe mit der Bezeichnung *legerwitam* oder

343 »... *merchet*, saver, quant fille ou soere le tenant fist fornication, ou fust espose sanz conge le seignur, qu le tenant freit vs. et iiij d.« PIKE 1891, S. 333ff.

344 SCHMIDT 1881, S. 88 Anm. 1 mit Verweis auf BLOUNT 1679, S. 143. Zu »Kötter« (Gärtner) vgl. HW 1987, S. 341.

345 »Merchetum. Hoc est, quod Sokemanni et nativi debent solvere pro filiabus suis corruptis, sive defloratis 5 s. 4 d.« SPELMAN 1687, S. 398. Vgl. DU CANGE 1954, Bd. 4, S. 282; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 87 Anm. 2. Außerdem waren sie auch zur Zahlung einer Abgabe in der Form eines Lösegeldes bei der Eheschließung (*redemcio sanguinis*) gleicher Höhe verpflichtet. VINOGRADOFF 1892, S. 202. Vgl. Peterborough Cartulary, London, BL., Cotton MSS., Faustina B. iiif. 97f. Die gleiche Zahlung war im Priorat von Spalding (Lincoln) üblich. Spalding Priory Cartulary, *ibid.*, Cole MSS., xliii, S. 296.

346 Egremont, cap. 9: »Item si aliquis qui vixerit secundum legem ville fornicatus fuerit cum filia alicujus rustici infra burgum non dabit merchet nisi eam desponsaverit.« BATESON 1972, S. 85. Vgl. TAIT 1936, S. 98.

347 Vgl. hierzu unten S. 192.

leierwitam (*leger-wite*, *leyrwite*, *lecherwite*) stammt aus dem Domesday Book.³⁴⁸ Sie wird auch zweimal in den Gesetzen Heinrichs I. (Beauclerc) genannt, deren Abfassungszeit in der Zeit um 1115 liegt. Zur Zahlung waren *villani*, also unfreie Bauern, verpflichtet.³⁴⁹ *Leger-wite* wird in diesem Zusammenhang unter die »minora forisfacta« gezählt und bezeichnet ein Fehlverhalten niederen Grades, für das ein Bußgeld erhoben wurde.³⁵⁰ Schon ANDERSON leitete 1825 *leyre-wite* von aus den sächsischem Wort für sich niederlegen legen oder Beischlaf (*leyre*) haben und Strafgeld (*wite*) ab.³⁵¹ Die Etymologie des Wortes *leyrewite* weist deutlich auf eine alte Tradition hin.³⁵²

Ein direkter Zusammenhang dieser Abgabe mit der Eheschließung ist aus den Quellen nicht erkennbar. Vielmehr nennt die Abschrift eines Prioratsregisters aus Tynemouth (Northumberland) aus dem Jahre 1378 *layrewite* und *merchet* zusammen und verdeutlicht damit die unterschiedliche Funktion der beiden Zahlungen in dieser Zeit: »Alle Bauern von Tynemouth, wenn es sich ereignet, bezahlen *layrewite* für ihre Töchter oder Mägde und auch *merchet* für ihre Töchter, die heiraten.«³⁵³ Eine völlig synonyme Verwendung dieser Begriffe in den Quellen, wie sie von der älteren Forschung bezeichnenderweise nahegelegt wurde, kann daher ausgeschlossen werden.³⁵⁴ Karl SCHMIDT meinte, daß die Abgabe mit dem Sinn der schottische *marcheta mulierum* oder des walisischen *amobr* in bezug auf die Zahlung bei Defloration und Schwangerschaft übereinstimme, nicht aber in bezug auf die Fälligkeit bei einer Eheschließung.³⁵⁵ Wenn die Abgabe in späterer Zeit in Verbindung zum

348 DOMESDAY BOOK, Bd. 1, fol. 204 a; NORTH 1986, S. 4.

349 Leges Henrici 23,1: »De forisfactis. Si quis blodwitam, fightwitam, legerwitam et huiusmodi forisfaciat, et inde veniat sine diu (a) diacione, vel calumpnia, placitum domini sui est.« LIEBERMANN 1903, S. 561. 23,1. Leges Henrici 81,3: »Quidam villani et qui sunt eiusmodi leierwitam et blodwitam et huiusmodi minora forisfacta emerunt a dominis suis vel quoquo modo meruerunt, de suis et in suos; quorum fletgefoht vel overseunessa est XXX den. cothseti XV. den., servi VI den.« DERS. S. 598.

350 LIEBERMANN 1906, Bd. 2,1, S. 77.

351 ANDERSON 1825, S. 60; SCHMID 1858; S. 623 leitet es in seinem Glossarium ebenfalls von dem angelsächsischen *leger* = fornicatio und *wite* = mulcta ab.

352 *Wite* bezeichnet ursprünglich eine Strafgebühr an den König oder eine andere öffentliche Autorität und gehört zusammen mit Wergeld und Buße zu den alten, frühmittelalterlichen Rechtsinstituten. SCAMMELL 1974, S. 527. POLLOCK/MAITLAND 1898, S. 48. Die Strafzahlungen an den König oder die öffentliche Autorität finden sich schon in Tacitus, Germania, Kap. 12: »Pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exolvitur.« MUCH 1959, S. 146.

353 »Omnes Tenentes de Tynemouth, cum contigerit, solvent layrewite [pro] filiabus vel ancillis suis, et etiam Merchet pro filiabus suis maritandis.« ANDERSON 1825, S. 61. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 88f., Anm 7.

354 DELPIT 1854, S. 9, Anm. 1. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 14 Anm. 3; PIKE 1891, S. XXVI.f.

bung.³⁵⁵ Wenn die Abgabe in späterer Zeit in Verbindung zum Herrenrecht der ersten Nacht gebracht wurde, dann vor allem aufgrund dieser funktionalen Überlappung. Die Quellen selber geben für einen solchen Zusammenhang keinen Anlaß.³⁵⁶

Wenn wir uns abschließend die uneinheitliche Quellensituation bezüglich der Abgabe *merchet* noch einmal vor Augen halten, so wird man der schon von Sir VINOGRADOFF formulierten Auffassung beipflichten müssen, daß in der Abgabe dieses Namens verschiedene Momente zusammengefloßen sind, ohne

355 SCHMIDT 1881, S. 89, Anm. 3.

356 Die neuere Forschung hat sich bis auf zwei Ausnahme nur am Rande mit der Abgabe *leyrewite* beschäftigt. Vgl. HATSCHKE 1978, S. 55, Anm. 2. Ein Aufsatz zu *leyrewite* stammt von Tim NORTH und ist 1986 in *Past and Present* veröffentlicht worden. Er baut auf einer »undergraduate dissertation« des Verfassers auf und schließt sich dieser genannten Auffassung an. Vgl. NORTH 1986, S. 3. Eine verbreitete Erklärung sieht in der Abgabe eine Buße für die Entfremdung von herrschaftlichem Besitz. Hinter dieser Interpretation steht jedoch die fragwürdige Annahme, daß der gesamte Besitz eines *villein* eigentlich seinem Herrn gehörte. Bei einer Strafzahlung für sexuelle Vergehen an ein kirchliches Gericht wurde durch die zu leistende Zahlung Eigentum des Herrn entfremdet. Die Verurteilung zu *leyrewite* im weltlichen Hofgericht sei daher im 13. und 14. Jh. nur eine Kompensation dieses Verlusts gewesen. NORTH 1986, S. 6ff. mit Verweis auf »The Treatise of Laws and Customs of the Realm of England commonly called Glanville«, hg. von G.D. G. HALL, London 1965, S. 57«. An dieser Stelle wird erläutert, daß ein *villein* seine Freiheit deshalb nicht erkaufen kann, weil die Güter, die er besitzt, schon seinem Herrn gehören. HYAMS, 1980, S. 17ff. erörtert die Frage des herrschaftlichen Besitzrechts an dem Eigentum der *villeins* ausführlich und kommt zu dem Ergebnis, daß, obwohl teilweise die extreme Auffassung der völligen Besitzlosigkeit vor Gericht in der Theorie gegenüber *villeins* vertreten wurde, in der Praxis ihnen häufig ein Besitzrecht zugestanden wurde. Die von NORTH vertretene Auffassung bezüglich der Funktion von *legerwite* ist auch schon bei HYAMS 1980, S. 20 formuliert: »Since the villein had nothing of his own, if he acted to his own financial disadvantage, his lord was also the loser. Thus the lord might sometimes claim compensation in his court because his villein has cost him money. For instance, a villein who had been fined for some misdemeanour in an ecclesiastical court might be amerced in his local manorial court for »loss of the lord's chattels'. ...« Kritisch gegenüber dieser Grundidee ist LEVETT 1938, S. 235, Anm. 3. An keiner Stelle sagen die Quellen ausdrücklich, daß *leyrwite* eine Buße für Entfremdung von herrschaftlichem Besitz gewesen sei. Vielmehr werden *leyrewite* immer nur direkt als Buße für Unzucht bezeichnet. Jean SCAMMELL behauptet dagegen, diese Abgabe sei für die unerlaubte Defloration eines Mädchens von diesem oder ihrem Vater an den Grundherren gezahlt worden. SCAMMELL 1974, S. 526f. Der jüngste Artikel zu *leyrwite* stammt von E. D. JONES und erschien 1992 in der *English Historical Review*. Darin hält sich der Autor mit funktionalen Erklärungen zurück, kritisiert jedoch deutlich die von Tim North angebotene Interpretation auf der Grundlage der von ihm für das Priorat von Spalding in Lincolnshire untersuchten Zahlungen. JONES 1992, S. 947f.

daß sich ihre Bezeichnung geändert zu haben scheint.³⁵⁷ Die ältere Funktion, die sich noch längere Zeit im Norden und Westen des englischen Königreiches hielt, war die Fälligkeit der Abgabe bei der Eheschließung einer Tochter oder Schwester in bezug auf Freie wie Unfreie. Es waren hier zumeist die Eltern, die zur Zahlung verpflichtet waren. Damit ist die Abgabe in diesem funktionalen Kontext vermutlich im Sinne ELANOR SEARLES als Steuer auf das Erbteil der Braut zu interpretieren.³⁵⁸ Diese Funktion aber deckt sich mit den Steuern auf

357 Die grundlegenden Arbeiten von POLLOCK & MAITLAND über die englische Rechtsgeschichte sowie von Sir VINOGRADOFF über die Leibeigenschaft im mittelalterlichen England am Ende des 19. Jhs. haben besonderes Gewicht auf dieses Moment gelegt. Der bedeutende russische Sozialhistoriker VINOGRADOFF setzte sich sehr differenziert mit den beiden oben genannten Funktionen von *merchet* auseinander. Als hervorragender Kenner der englischen Quellen hatte er mehrere Unstimmigkeiten bemerkt, die mit der traditionellen Interpretation der engen Verbindung von *merchet* mit *villeinage*, wie sie vor allem von BRACONER nahe gelegt wurde, nicht übereinstimmten. So fiel ihm die unregelmäßige Erwähnung der Abgabe in Quellen auf, die räumlich und zeitlich dicht beieinander liegen. VINOGRADOFF 1892, S. 154. Er erklärt dies durch unterschiedliche Gewohnheiten in unmittelbar aneinander angrenzenden Gebieten. Vgl. dagegen POLLOCK & MAITLAND 1898, Bd. 1, S. 373 Anm. 4. Grundlegend für die differenzierte Behandlung der Thematik in der Forschung war die Erkenntnis, daß *merchet*, trotz der engen Verbindung zur Unfreiheit, auch von freien Bauern (*sokemen*) gezahlt wurde. Zugleich erkannte er, daß es sich bei *merchet* nicht immer um eine alte gewohnheitsrechtliche Abgabe, sondern in manchen Fällen auch um eine Heiratserlaubnisgebühr handelte, die von Grundherren an Orten eingeführt wurden, an denen die Abgabe vorher nicht üblich gewesen war. VINOGRADOFF 1892, S. 155. Sir VINOGRADOFF ging deshalb in seiner klassischen Arbeit über die *villeinage* in England von einer Vermischung mehrerer Abgaben aus, wobei die ursprüngliche Bedeutung bzw. Funktion von *merchet* durch das Mittel der juristischen Theorie auf andere Abgaben ausgedehnt worden sei, die sich in ihrer Substanz deutlich voneinander unterschieden. Zu diesen Abgaben zählte er das Lösegeld für das *jus primae noctis*, die Kompensationsgebühr für den Verlust einer Frau bei einer Ehe aus dem *manor* heraus und die Abgabe bei der Eheschließung, die von der Gemeinde (*township*) oder das *hundred* erhoben wurde. Die Vermischung verschiedener Abgaben unter der Bezeichnung *merchet* hat auch LEVETT, 1938, S. 235f. beobachtet. Vgl. POLLOCK & MAITLAND 1898, S. 373. Vgl. oben Anm. 318. Vgl. zur älteren Diskussion um die Funktion und die Entstehung von *merchet* auch: SPELMAN 1687, S. 397; HAILES 1779, S. 320; NEILSON 1911, S. 89; COULTON 1926, S. 79f., Appendix 14 (*jus primae noctis*), S. 464-469; DOUGLAS 1927, S. 72-75; PIKE 1891, S. XIV-XLIII; HILTON 1970, S. 17; DERS. 1983, S. 158; HATSCHKE 1978, S. 55.

358 Auch freie Personen (*sokemen,thane*) waren schließlich in Herrschafts- bzw. Gefolgschaftsverhältnisse eingebunden und unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Herrn, die häufig auch eine Steuerverpflichtung nach sich zog. In späterer Zeit bestehen daher durchaus Parallelen zwischen Abgaben wie *merchet* und *formariage*. Ein Vergleich zwischen beiden Abgaben wurde mehrfach unternommen. Vgl. PIKE 1891, S. XXXIV ff.; BOUREAU 1995, S. 173f., der zwischen *culage,formariage* und *merchet* vergleicht.

das *maritagium* der Braut, wie sie im *Romans de Baudouin de Sebourc* beschrieben wurden. Wir werden daher vermuten dürfen, daß es in England eben diese Funktion der Heiratsabgabe als Erbschaftssteuer gewesen ist, die in der Renaissance zu einer Assoziation dieser Abgabe mit dem Topos des Herrenrechts der ersten Nacht geführt haben mag und die Hector BOETHIUS schließlich zur Formulierung der Legende vom Recht des Königs Evenus verleitet haben könnte. Da sich kein einziger Hinweis in der ländlichen Kultur oder der spätmittelalterlichen Dichtung Englands bzw. Schottlands auf das Herrenrecht findet, müssen wir bis auf weiteres davon ausgehen, daß die Verbindung zwischen *jus primae noctis* und Heiratsabgaben auf dem Britischen Inseln dort ursprünglich unbekannt gewesen ist.³⁵⁹ Sie hat sich wahrscheinlich im Zuge der Rezeption des *Baudouin de Sebourc* jedoch auch dort ausgebreitet, ohne daß wir, aufgrund fehlender Quellen, genauere Aussagen über Zeitpunkt und Funktion dieser Legende vom Ursprung der Heiratsabgaben in Schottland und England machen könnten.

Bevor wir uns erneut der Situation auf dem Kontinent zuwenden und weitere Abgaben im Kontext des Herrenrechts der ersten Nacht betrachten, möchte ich der Frage nach dem eigentlichen Ursprung der Heiratsabgaben anhand einer in Wales üblichen Abgabe weiter nachgehen, deren Überlieferungssituation einen besonders guten Blick auf das frühe und hohe Mittelalter erlaubt. Schließlich war es die Funktion der Legende als Erklärung für den Ursprung und die Funktion der Abgaben, der ihren großen und anhaltenden Erfolg in der Neuzeit ermöglichte.

amobr

Weitere Hinweise über Funktion und Ursprung von Abgaben bei Unzucht und Eheschließung im Mittelalter ergibt ein Vergleich von *merchet/marcheta* mit den schon erwähnten walisischen Quellen zur mittelalterlichen Privatrechtsgeschichte. Die wichtigste Textgrundlage stellen dabei die walisischen Rechtsbücher und ihre entsprechenden Abschnitte über das Recht der Frau im alten Wales dar. Es handelt sich um die entsprechenden Abschnitte (*Cyfraith y Gwragedd*) in den drei Hauptquellen des alten walisischen Rechts, dem Buch von *Cyfnerth*, *Blegywryd* und *Iowerth*; in der älteren Forschung auch *Gwentian*, *Dimetian* und *Venedotian Code* genannt.³⁶⁰ Die Abfassungszeit dieser

359 Vgl. allerdings die Erzählung der Schlacht von Gabhra in Irland, oben S. 70. Diese Erzählung, die angeblich aus dem 15. oder 16. Jh. stammen soll, kennt schon die Verbindung zwischen Abgabe und Herrenrecht.

360 Jedes dieser Bücher wird durch mehrere sich voneinander unterscheidender Manuskripte dargestellt und versteht sich daher mehr als Überlieferungstradition denn als einheitliches

Rechtsbücher liegt im 13. Jahrhundert. Sie verweisen jedoch alle auf eine ursprüngliche Kompilation walisischen Rechts zurück, die aus der dem 10. Jahrhundert stammt und wahrscheinlich im Auftrag des Königs Hywel Dda (gest. 949) zusammengestellt wurde.³⁶¹ Das Bild der Frau und ihrer Rechtssituation, das uns in diesen Quellen entgegentritt, ist in mancherlei Hinsicht archaischer als in kontinentalen Rechtsquellen derselben Zeit.³⁶²

Auffallendes Merkmal der walisischen Auffassung der weiblichen Ehre und Keuschheit ist die Bedeutung der Jungfräulichkeit für die legitime Eheschließung.³⁶³ Wenn eine Frau in der Hochzeitsnacht vom Ehemann nicht jungfräulich vorgefunden wurde und der Mann dies beanstandete, konnte sie keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche aufgrund der Eheschließung erheben.³⁶⁴ Wenn sie jedoch Jungfrau war und mit ihrem Mann das erste Beilager hielt, hatte sie Anspruch auf eine Kompensationszahlung für den Verlust ihrer Jungfräulichkeit, das *cowyll*.³⁶⁵ Außerdem gab es anlässlich der Eheschließung eine Abgabe

Gesetzbuch. JENKINS und OWEN 1980, S. 2; JENKINS 1986, S. XXVI. Für eine Edition des Rechts der Frauen im älteren walisischen Recht siehe JENKINS & OWEN 1980, S. 132-185. Vgl. auch CHARLES-EDWARDS 1989. Im folgenden werden diese Rechtsbücher mit den üblichen Abkürzungen als Cyfn., Bleg. und Ior. bezeichnet.

361 Vgl. zur Problematik der Datierung der Rechtssätze und der Trennung der verschiedenen Überlieferungsschichten JENKINS 1986, S. XI-XLII.

362 JENKINS 1986, S. XXIX. Die Rechtsbücher stützen sich wahrscheinlich auf eine prae-normannische Urfassung des walisischen Gewohnheitsrechts. Vgl. COOK 1991, S. 205.

363 MCALL 1980, S. 9f. und S. 15f. Der Bräutigam konnte seine Frau, die vor der Ehe sexuellen Verkehr mit anderen Männern gehabt hatte, verstoßen, und die Frau wurde einer Ehrenstrafe unterworfen, wenn sie bei einer Trennung ihren Pflichtteil der Ehe zurückfordern wollte. Der Vergleich mit dem irischen Kontext ergibt, daß dort ex silentio häufig auf eine mindere Bedeutung der Jungfräulichkeit für den Wert einer Frau geschlossen wird. Dieser Schluß wird, gerade im Kontext der Legenden um das Herrenrecht der ersten Nacht aus irischen Quellen jedoch fragwürdig. Eine interessante Bestimmung über die Wertschätzung der Jungfräulichkeit findet sich auch in den angelsächsischen Gesetzen König Aethelberhts (Anfang 7. Jh.): 74: [Die für Verletzung einer] Jungfrau [zu entrichtende Buße sei so [hoch] wie [für die Verletzung] eines freien Mannes. LIEBERMANN 1903, S. 7. In Aelfred 26,1 (Ende des 9. Jh.) heißt dies: Wenn jemand ein unerwachsenes Mädchen zu Notzucht drängt, sei das [so hoch zu büßen] wie die Busse für die erwachsene Person. LIEBERMANN 1903, S. 64ff. Vgl. ROEDER 1899, S.

364 ~~155~~ a maiden is given to a man and is found to be corrupted, but the man suffers her in his bed until the morrow, he cannot on the morrow take away any of her entitlement. If immediately after he finds her to be corrupted he rises to the wedding guests with his penis erect and testifies to them that he found her corrupted, and he does not sleep with her until the morrow, she is not entitled on the morrow to anything from him.« JENKINS 1986, S. 49.

365 JENKINS 1980, S. 76f.

der Brautseite an den Herrn, die in der älteren Forschung immer wieder in Verbindung mit dem Herrenrecht der ersten Nacht gebracht wurde.³⁶⁶

Amobr taucht in verschiedenen Formen in den Quellen auf. Es wird auch als *amobyr*, *amwabyr*, *gobr-merch* oder einfach als *gobr* (lat. *amobragium*, *merces*) bezeichnet, meint aber immer die Zahlung einer bestimmten Summe an den Herrn oder den König anlässlich verschiedener Ereignisse, zu denen vor allem die Übergabe eines Mädchens in die Ehe zählte.³⁶⁷ *Amobr* ist zusammengesetzt aus dem Präfix *am-* und dem Stamm *gobr*. Der Stamm *gobr* oder *gobyr* bedeutet soviel wie »Ehrengeschenk« oder »Entschädigung«.³⁶⁸ Das Präfix *am-* deutet an, daß diese Zahlung »für« oder »aufgrund« eines »Ehrengeschenk« geleistet wird.³⁶⁹ Die wörtliche Übersetzung würde somit »für das Ehrengeschenk« oder »aufgrund der Entschädigung« lauten und nicht etwa »zum Ehrengeschenk« oder »zur Entschädigung«, wie SCHMIDT meinte.³⁷⁰

Bei einer solchen Bezeichnung der Abgabe stellt sich zunächst die Frage, für welches Ehrengeschenk oder welche Entschädigung ursprünglich eine Summe Geldes an den Herrn oder König abgeführt werden sollte? Wie schon erwähnt wurde, hieß der Brautpreis im walisischen Recht ebenfalls *gobr* bzw. *gobyr*.³⁷¹ Bislang ist nur vereinzelt versucht worden, *amobr* oder *amobyr* auf diesen Brautpreis, den der Bräutigam an die Familie bzw. die Braut selbst im klassischen walisischen Recht anlässlich einer Eheschließung übergab, zu beziehen.³⁷² Der Kontext, in dem diese Begriffe im walisischen Recht gebraucht werden, läßt einen solchen Zusammenhang jedoch vermuten.³⁷³ Die Höhe des *amobr* war ähnlich wie im schottischen Recht abhängig vom Stand des Vaters, über den sich auch der Status der Tochter definiert. Eine Rangskala von der Königstochter bis zur Tochter eines Unfreien variiert zwischen 6 Pfund bis zu einem Schilling.³⁷⁴ Beachtenswert ist hierbei wiederum, daß kein grundsätzli-

366 Vgl. die Interpretation von *amobr* bei DU CANGE 1954, unter *amachyr* und *marcheta*, sowie DÜMGE 1812, S. 19.

367 Zu den versch. Formen der Bezeichnung siehe: JENKINS & OWEN 1980, S. 190.

368 SCHMIDT 1881, S. 69. Vgl. PIKE 1891, S. XXX und JENKINS & OWEN 1980, S. 203, die als Grundbedeutung »payment« oder »fee« angeben. Das »Dictionary of the Welsh Language«, Caerdydd 1968, Bd. 2,1, S. 1418 gibt als Grundbedeutungen: »reward, payment, fee, wages, recompense; gift; merit, desert; bribe; maiden-fee«.

369 Vgl. »Dictionary of the Welsh Language«, Caerdydd 1950, Bd. 1, S. 80: »for, because, since«.

370 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 69.

371 MARKALE 1972, S. 34. Vgl. oben S. 90.

372 Vgl. WALTERS 1982, S. 20, 23.

373 Siehe *Cyfn* § 73/1. JENKINS & OWEN 1980, S. 137.

374 Vgl. eine Auflistung der Staffelung von *amobr* bei ELLIS 1926, S. 396 und JENKINS 1986, S. 54f.

cher Unterschied zwischen Freien und Unfreien in der Zahlungsverpflichtung gemacht wurde.

Betrachten wir zunächst den Kreis der Empfänger des *amobrs* näher. Nicht nur die eigentliche Verwandtschaft, auch andere Personen wurden am Gütertransfer anlässlich einer Eheschließung beteiligt. In der Regel sprechen die walisischen Gesetze nur von der Zahlung an den Herrn, ohne daß dessen Funktion oder Person näher bezeichnet würde.³⁷⁵ An einigen Stellen werden jedoch auch andere Personen genannt, die ein gewisses Recht auf das *amobr* von jungen Frauen haben. So haben einige der königlichen Amtmänner bzw. deren Frauen das Recht auf einen Teil des *amobr* der Töchter ihrer Untergebenen des jeweiligen Hofamtes.³⁷⁶ Der Falkner des Königs hat Anspruch auf den dritten Teil des *amobr* der Töchter der Falkner, so wie er auch Anspruch auf den dritten Teil der Straf gelder für ernste und leichte Vergehen der Falkner besitzt.³⁷⁷ Der erste Stallbursche hat ein Recht auf den dritten Teil des *amobr* der Töchter der anderen Stallburschen. Ein ähnliches Recht hatte der Hof-Jäger,³⁷⁸ und der »Dung Maer« hatte den Anspruch auf das gesamte *amobr* der »Maerdref« (mayor-township/Bürgermeister).³⁷⁹ Die genannten Ämter beinhalten soziale Funktionen, die den jeweiligen Inhaber zum Empfänger von (Ab)Gaben oder Geschenken machen.³⁸⁰

Amobr mag daher ebenso wie die anderen Abgaben freier wie unfreier Personen seine eigentliche Begründung in dem grundsätzlichen Besteuerungsrecht des Königs oder des Partikularherrn haben, das ihm aufgrund seiner sozialen Führungsposition und seiner besonderen sozialen Aufgaben zuerkannt wur-

375 JENKINS 1986, S. 51, 55f., 60.

376 JENKINS 1980, S. 75. Cyfn §33/2.

377 JENKINS 1986, S. 15. Vgl. JENKINS u. OWEN 1980, S. 194 u. 200.

378 JENKINS 1986, S. 19, 21.

379 JENKINS 1986, S. 33 u. 60. Vgl. JENKINS u. OWEN 1980, S. 211. Eine andere Stelle spricht der Frau des »Dung Maer« das Recht auf das *amobr* der Töchter zu. JENKINS 1986, S. 125,

380 Die Beteiligung an der Nutznießung des Brautpreises wurde somit im walisischen Recht teilweise auf einen größeren Personenkreis ausgedehnt. Dabei scheinen nicht mehr verwandtschaftliche Beziehungen zur Braut im Vordergrund zu stehen, sondern die Einbindung in soziale Gruppen, deren Mitglieder eine starke Bindung untereinander hatten. Die Beteiligung der anderen Personen solcher Gruppen an Gewinnen oder Reichtum einzelner Mitglieder scheint mir einer sehr weit in die prähistorische Zeit hineinreichende Konstante menschlichen Zusammenlebens zu sein, die möglicherweise im Hintergrund der Abgaben der freien Braut bzw. ihrer Familie an andere Mitglieder solcher Gruppen stand.

de.³⁸¹ Eine der wichtigsten Aufgaben oder Gegenleistungen war in diesem Zusammenhang der Schutz der Zinspflichtigen.

Auf diese Auffassung, daß *amobr* als Äquivalent für den herrschaftlichen Schutz gezahlt wurde, weisen einige Stellen des klassischen walisischen Rechts hin. Bei der Vergewaltigung einer Frau war der Täter dazu verpflichtet, ihr *amobr* an ihren Herrn zu zahlen.³⁸² Wenn der Täter nicht ermittelt werden konnte, wurde jedoch im 13. Jahrhundert keine Zahlung an den Herrn fällig, weil dieser seiner Schutzfunktion nicht nachgekommen war.³⁸³ Neben anderen Kompensationszahlungen an das Mädchen selber wurde auch eine *dirwy trais* genannte Strafe erhoben, die dem König zustand. Man kann aus der Höhe und der spezifischen Form der Zahlung, die dem königlichen *sarhaed* (dem Kompensationsgeld für Ehrverlust) gleicht, ableiten, daß eine Vergewaltigung im Schutz und Friedensbereich des Königs (*nawdd*) einen Ehrverlust für diesen bedeutete.³⁸⁴ Für den Fall, daß dem König das *amobr* zustand und er seine Schutzverpflichtung nicht erfüllte, hatte auch er im Falle einer Vergewaltigung kein Recht auf die Zahlung, wenn der Täter nicht bekannt war.³⁸⁵ Eine weitere Bestimmung bezieht sich auf die Vergewaltigung von Jungfrauen mit anschließender Schwangerschaft.

Wenn es geschieht, daß eine Jungfrau vergewaltigt wird und sie dadurch schwanger wird, und sie weiß nicht, wer der Vater ist, und der Herr fordert *amobr*, und sie sagt, daß es darauf kein Anrecht gibt, es von ihr zu erheben (weil sie vergewaltigt wurde und keine Frau, die vergewaltigt wurde, verpflichtet ist, *amobr* zu zahlen): der Grund ist, weil das Gesetz sagt, daß (sein Anspruch auf/Anm. des Verf.) ihr *amobr* ausgelöscht ist, weil er sie nicht vor der Vergewaltigung bewahren konnte, als er dazu verpflichtet war.³⁸⁶

381 Diese Besonderheit findet sich auch bei anderen Zahlungsverpflichtungen, z.B. den Nahrungsabgaben an den König in Wales. CHARLES-EDWARDS 1993, S. 369ff.

382 »Wenn es geschieht, daß ein Mann zugibt, eine Frau vergewaltigt zu haben, laßt ihn 12 *kine* als *dirwy* an den König bezahlen, und ihr *amobr* an ihren Herrn, (und falls sie eine Jungfrau ist, ihr *cowyll*), und ihr *agweddi* in dem höchsten Satz, zu dem sie berechtigt ist, und ihr *wynebwerth* und ihr *dilyrwydd*.« JENKINS 1986, S. 51.

383 JENKINS 1980, S. 75 Anm. 23 weist darauf hin, daß diese Bestimmung eine spätere Ergänzung des Ursprungstextes zu sein scheint, da sie nur in einer der überlieferten Handschriften zu finden sei.

384 »Wenn eine verheiratete Frau vergewaltigt wird, gibt es keine Verpflichtung, ihr *amobr* für sie zu zahlen, weil sie es bezahlte, als sie heiratete.« JENKINS 1986, S. 59. Die Vergewaltigung einer verheirateten Frau betraf den König nicht, da diese unter dem Schutz ihres Ehemannes und nicht des Königs stand. OWEN 1980, S. 49f.; JENKINS 1980, S. 86f.

385 JENKINS 1980, S. 75. JENKINS und OWEN 1980, S. 143 (Cyfn. §73/17).

386 JENKINS 1986, S. 55. Die Frage, ob *amobr* in dem Fall des unbekanntten Schänders fällig wurde oder nicht, war nach dem vorliegenden Text durchaus strittig.

Hier wird der Anspruch auf *amobr* wiederum von der Erfüllung einer entscheidenden Funktion des Herrn für den sozialen Verband abhängig gemacht: Er ist zuständig für die Sicherheit seiner Schutzbefohlenen und auch besonders der jungen Frauen, egal welchem Stand diese angehören. Wenn der regionale Herr diese Funktion nicht erfüllte, dann war es der König, der dem Mädchen einen besonderen Schutz zuteil werden lassen mußte und im Gegenzug auch Anspruch auf *amobr* hatte.

Aus einem weiteren Text lassen sich zusätzlich Bedingungen ablesen, unter denen *amobr* an den Herr gezahlt werden mußte. Falls das Mädchen keinem Verwandtschaftsverband angehörte, fiel ihr *amobr* an den König. Dieses Prinzip wird durch eine interessante Formulierung ausgedrückt:

Wenn es geschieht, daß eine Tochter von ihrer Verwandtschaft verleugnet wird, und danach wird sie einem Mann zur Ehe gegeben, und es gibt einen Streit über ihr *amobr*; so sagt das Gesetz, daß der König einen Anspruch darauf hat, da es keinen Besitzer gibt, der ein Recht darauf hat; und das ist *king's waste*.³⁸⁷

Der Rechtsanspruchs eines Herrn auf *amobr* wird in diesem Text von der Zugehörigkeit zum Kreis der Verwandtschaft (*kindred*) abhängig gemacht. Dies ist interessant, weil dadurch eine negative Definition der Fälligkeit von *amobr* an den lokalen Herrn gegeben wird. Wenn die Verwandtschaft die Tochter verleugnet, dann erlischt auch der Rechtsanspruch des Herrn auf *amobr*, weil die Zugehörigkeit der Frau zum sozialen Verband (*kindred*) geleugnet wird. Der Herr erscheint in dieser Sichtweise als Teil des Verbandes, als Teil der Verwandtschaft (*kindred*). Er steht an seiner Spitze, repräsentiert ihn und hat Anspruch auf Geschenke und Ab(Gaben) von den Mitgliedern des Verwandtschaftsverbandes.³⁸⁸ Wenn die soziale Bindung, die im Ursprung auf einem Verwandtschaftsverhältnis gründet, wegfällt, erlischt auch sein Anspruch auf die Geschenke und Steuern, auf das *amobr* der jungen Frauen. In diesem Fall hat der König als letztes Glied in der gesellschaftlichen Hierarchie Anspruch auf die Abgabe.

Nach der Untersuchung der Zahlungsbedingungen der Abgabe *amobr* möchte ich die Aufmerksamkeit nun der Frage ihrer Funktion zuwenden. Ein diesbezüglich interessanter Text beschäftigt sich mit der Frage, ob *amobr* mehrmals gezahlt werden mußte und setzt die Zahlung in einen Zusammenhang mit einer Steuer aus dem Sondergut des Mannes. Die Stelle lautet:

387 JENKINS 1986, S. 56.

388 Vgl. zum Ursprung des *amobr* aus einer Zahlung an die Verwandtschaft auch WALTERS 1982, S. 15f. und 20. »It seems likely that in Wales the King or other *senior* assumed at least in part the duty of protection which had earlier been owed by the *galanas*-kindred to its members, in which case *amobr* may be considered as payment or the commuted feud, made when the bride entered a new lordship on marriage.«

Jede Frau hat das Recht, den Weg zu gehen, den sie will, ... , und da ist kein Recht, das sie vor der Zahlung des *amobr* bewahren kann, und ein *amobr* dafür, weil eine Frau kein *ebediw* hat, um ihr *amobr* zu sparen (save). Wie es Recht ist, daß ein Mann nur ein *ebediw* zahlen soll, in der gleichen Weise ist es Recht, daß eine Frau nur einmal *amobr* zahlt, da sie kein *ebediw* hat, um ihr *amobr* zu sparen (save).³⁸⁹

Ebediw ist eine Zahlung anlässlich des Todes eines in einer lehnsrechtlichen Abhängigkeit stehenden Mannes, beim Heimfall des Lehens. Sie hatte im Walisischen ursprünglich die Bedeutung der Rückgabe eines geliehenen Pferdes an den Herrn und bekam im klassischen walisischen Recht eine zunehmend feudale Konnotation in bezug auf Land.³⁹⁰ Das *ebediw* eines Mannes gehörte zu den vier unveräußerlichen Dingen, die ein Mann nach walisischem Recht besaß: Sein Pferd, seine Waffen, *the wenc of his land* und sein Wergeld. Die Zahlung anlässlich des Todes erinnert an die in Europa überall verbreiteten Todfallgebühren, die sich häufig auf das Besthaupt, *meilleur catel* etc. erstreckten. Es handelt sich hier jedoch, wie wir noch sehen werden, um eine Besteuerung des Erbguts eines Mannes. Die Parallelisierung von *ebediw* und *amobr* in dem zitierten Text weist damit in die Richtung des Ursprungs von *amobr* als Abgabe von ihrer Migift bzw. ihrem Erbteil. Hieraus ergibt sich, daß das *amobr* einer Frau tatsächlich nur einmal fällig werden konnte. Die Quellen aus späterer Zeit (13.-15. Jahrhundert) zeigen jedoch eine gewisse Inkonsistenz in bezug auf die Anwendung des Begriffs *amobr* auf eine zweite Eheschließung. Dies ist nach Auffassung von JENKINS auf den Einfluß des anglo-normannischen Rechts zurückzuführen, dem das Konzept der einmaligen Zahlung an den Herrn bei der Eheschließung in der oben beschriebenen Form nicht geläufig gewesen sei.³⁹¹

Wenn wir nun weitere Stellen des walisischen Rechts auf diese Deutung des *amobr* hin untersuchen, treffen wir auf widersprüchliche Aussagen. Die verschiedenen Anlässe, bei denen das *amobr* einer Frau fällig wurden, treten am deutlichsten aus dem folgenden Text hervor:

... (Bei einer Eheschließung/Anm. des Verf.) durch Geschenk oder Übergabe, obwohl sie nicht beigelegt/beschlafen worden ist; zum zweiten durch offenes Beiliegen/Beschlafen, obwohl

389 JENKINS 1986, S. 57. Vgl. JENKINS 1980, S. 88ff. Exkursus I.

390 JENKINS & OWEN 1980, S. 201; HOWELL 1973/74, S. 49ff.

391 *Merchet* und *lecherwite* seien vielmehr Zahlungen gewesen, die bei jeder Eheschließung meist unfreier Personen an den Feudalherren fällig wurden. Dieses Prinzip wurde wahrscheinlich durch die Anglonormannen auf die walisische Abgabe des *amobr* übertragen, und der Begriff erfuhr eine Bedeutungsveränderung in Hinblick auf eine Heiraterlaubnis nach englischem Vorbild. JENKINS 1980, S. 73.

weder Geschenk noch Übergabe (stattgefunden haben/Anm. des Verf.), und zum dritten, durch ihre Schwangerschaft.³⁹²

Es ist nicht genauer zu ermitteln, ob sämtliche Bestimmungen einer Zeitschicht angehören, oder ob etwa gewisse Teile älter sind als andere.³⁹³ Aus verschiedenen Gründen scheint mir die Fälligkeit bei der Übergabe in die Eheschließung, auch weil an erster Stelle genannt, das Ursprüngliche. Die Bestimmungen sollten die Verpflichtung zur Zahlung des *amobr* möglichst weit fassen und damit die Leistung der Abgabe sicherstellen. Zum einen wird *amobr* bei Eheschließung jedweder Form fällig, zum anderen wird es auch bei Schwangerschaft, die im Text in keinem Zusammenhang zu einer Eheschließung gesetzt ist, vom Herrn erhoben.³⁹⁴ Im Kontext der bekannten Wertschätzung der Jungfräulichkeit im alten Wales liegt die Vermutung nahe, die Abgabe mit dem Verlust der Jungfräulichkeit in Bezug zu setzen. Eine solche Auffassung ist in der älteren Forschung durchweg vertreten worden.³⁹⁵ Dieses Moment kann aber nicht das Einzige bzw. Entscheidende gewesen sein, da auch bei einer Eheschließung durch Austausch der Geschenke und Übergabe durch den Vater die Gebühr fällig wurde, ohne daß ein Beilager stattgefunden haben mußte. Zudem erhebt sich in diesem Fall die Frage, warum eine Gebühr an den Herrn fällig werden würde, wenn ein Mädchen seine Jungfräulichkeit verlor. Hatte möglicherweise der Herr einen Anspruch auf die erste Nacht und wurde die Abgabe daher fällig, wenn die junge Frau schon anderweitig Geschlechtsverkehr gehabt hatte? Dieser Gedankengang mag ein Ursprung der in der Neuzeit immer wieder konstruierten Beziehung zwischen *amobr* und dem Herrenrecht der ersten Nacht sein, der jedoch aus den Quellen keinerlei Unterstützung erhält.

Eine weitere Stelle des walisischen Rechts, die von den drei Momenten der Scham eines Mädchens handelt und diesen Momenten verschiedene Zahlungen anlässlich der Eheschließung zuordnet, unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Übergabe des Mädchens und der Zahlungsverpflichtung für *amobr*.

Es gibt drei Momente des Schamgefühls für ein Mädchen: Der erste ist, wenn ihr Vater ihr sagt »ich habe dich in die Ehe gegeben«, der zweite ist, wenn sie das erste Mal mit ihrem Ehemann zu Bett geht, der dritte ist, wenn sie zum ersten Mal von dem Bett aufsteht und in die Mitte der

392 JENKINS 1986, S. 54f. Vgl. JENKINS & OWEN 1980, S. 173.

393 Vgl. JENKINS 1986, S. XVIIff. JENKINS & OWEN 1980, S. 161. Es ist bislang noch nicht möglich, den Urtyp der Handschrift des Iorwerth Textes genauer zu bestimmen.

394 Besonders die Verbindung der Abgabe mit einer Schwangerschaft fällt aus der Verbindung mit der Eheschließung heraus und taucht nur in der »Iorwerth«- Fassung (§ 51, 10) auf. Es ist daher möglich, daß es sich um einen jüngeren Zusatz handelt.

395 Vgl. DU CANGE 1954, unter *amachyr* = pretium virginitatis mit Verweis auf *marcheta*. ELLIS 1926, S. 396.

Leute geht. Für die Übergabe wird ihr *amobr* gezahlt. Für ihre Jungfräulichkeit ihr *cowyll*; für ihre Scham ihr *egweddi*.³⁹⁶

In diesem Text steht *amobr* wiederum deutlich im Zusammenhang mit der Übergabe des Mädchens an den Mann durch den Vater oder die Verwandten anlässlich der Eheschließung. Dieses Prinzip wird durch andere Bestimmungen bekräftigt: »Wer immer eine Frau an einen Mann übergibt, so ist es seine Pflicht, das *amobr* für sie zu zahlen, oder er soll Sicherheiten für die Zahlung von ihr verlangen.«³⁹⁷ Hier erscheint das *amobr* als ein Geldwert, der untrennbar zu einer Frau gehörte und vor allem bei einer Übergabe der Tochter in die Ehe fällig wurde. Die Zahlungspflichtigen waren in jedem Fall die Eltern oder der Vormund, der die Braut in die Ehe gab. Damit zeigt sich erneut eine Parallele zur Zahlungsverpflichtung der Eltern für die Tochter im Baudouin de Sebourc.

Fassen wir die Entwicklung der Heiratsabgaben auf den Britischen Inseln, soweit sie sich aus den bislang behandelten Quellen ergibt, abschließend kurz zusammen. Durch die normannische Eroberung kam es auf angelsächsischem Gebiet zu einer weitgehenden Standesangleichung unter der Landbevölkerung im 11. bis 13. Jahrhundert.³⁹⁸ *Merchet* als Heiratserlaubnisabgabe zur Kontrolle des Herrn über die Eheschließungen seiner abhängigen Bauern gewann an Bedeutung, während die Funktion der Abgabe als Steuer auf die Ausstattung der Braut zur Ehe von dieser neuen Verwendung überlagert wurde und nur noch in den nördlichen und westlichen Randgebieten (Schottland, Northumbrien und Wales) erkennbar blieb.

Die Interpretation der Abgabe *marcheta* als eine Lösegebühr für ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht hat sich möglicherweise an dieser letzteren und anscheinend älteren Funktion der Abgabe als Erbschaftssteuer angelehnt, die in keiner besonderen Verbindung zur Unfreiheit von Personen stand. Ein Vergleich mit Heiratsabgaben in England und Wales ergibt, daß sich dort ebenfalls Hinweise auf Zahlungen anlässlich der Eheschließung finden, die nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit personaler Unfreiheit standen und die auf eine Besteuerung der Erbschaft oder von Güterübertragungen hinweisen. Dabei mögen gerade in späterer Zeit herrschaftlicher Erlaubnisvorbehalt, Kontrolle der Ausheirat und Besteuerung der Mitgift eng miteinander verbunden gewesen sein. Zugleich weist die Etymologie der walisischen Abgabe *amobr* darauf hin, daß die Steuern auf das Erbteil der Braut möglicherweise ihren

396 OWEN 1980, S. 49. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 69 Anm. 5; ARBOIS DE JUBAINVILLE 1905, S. 131f. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 83ff.

397 JENKINS 1980, S. 74.

398 SCHNITH 1987, S. 813.

Vorläufer in einer Besteuerung des frühmittelalterlichen Brautpreises hatten, der vom Bräutigam an die Braut oder ihren Vormund zur Eheschließung gezahlt wurde.³⁹⁹ Zahlungspflichtig waren in beiden Fällen die Eltern der Braut.

Leider besitzen wir von den Britischen Inseln keine Quellen aus dem frühen Mittelalter, die über Zahlungen von unfreien Frauen an ihren Herrn anlässlich einer Eheschließung berichten, so daß Aussagen über eine mögliche Beziehung dieser Abgaben vom Brautpreis zum Topos des Herrenrechts der ersten Nacht aufgrund der Quellenlage nicht möglich sind. Wenn wir den Blick jedoch auf den Kontinent richten, so finden wir dort einige Hinweise auf Abgaben, die zwar nur von unfreien Muntlingen eines Herrn zu zahlen waren, aber interessante Parallelen zu den schon besprochenen Abgaben und Steuern aufweisen.

Die Legende vom Lösegeld für die Brautnacht im heutigen Belgien und den Niederlanden

Eine Urkunde, die eine Hochzeitsabgabe mit dem Namen *badimonium* erwähnt, hat im 17. Jahrhundert Anlaß zu der Annahme gegeben, es hätte im heutigen Belgien in heidnischer Zeit ein *jus primae noctis* gegeben.⁴⁰⁰ Die BOLLANDISTEN erklärten die in dem Testament des im Jahre 977 verstorbenen Grafen Eilbert genannte Abgabe im Sinne einer Ablösegebühr für ein früheres, heidnisches Herrenrecht der ersten Nacht.⁴⁰¹ In mehreren Ortschaften der Niederlande, Frieslands und Deutschlands habe eine gleichnamige Abgabe bestanden. In diesem Zusammenhang benutzten die Redakteure der Acta Sanctorum 1675 erstmalig den Ausdruck *jus primae noctis*, um die Funktion des Heiratszinses als Lösegebühr für die erste Nacht näher zu kennzeichnen.⁴⁰²

399 Vgl. KARRAS 1994, S. 23f., die auf die implizierte symbolische Bedeutung des Erwerbs sexueller Kontrolle über die Frau bei einem Ursprung dieser Heiratsabgaben im Brautpreisgeschäft des frühen Mittelalters hinweist.

400 SCHMIDT 1881, S. 103, Anm. 2: ActaSS 30. Aprilis, Bd. 3 S. 821f. »Constituit praeterea quatenus ex his duabus partibus et potestatibus, quasi gens una et populus unus, sibi invicem familiae haerent, et sine exactione contrarii et bathinodii quaestu Florinensis homo ex Walciodorensi potestate mulierem sumens, legitime sibi parem ducat; sicut versa vice similiter Walciodorensis, de Florinensi potestate mulierem sumendo, faciet.« Vgl. HAILES 1779, Bd. 1 S. 321; BONNEMÈRE 1856, Bd. 1 S. 59.

401 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 107.

402 »Constituit praeterea quatenus ex his duabus partibus et potestatibus, quasi gens una et populus unus, sibi invicem familiae haerent, et sine exactione contraria et bathinodii quaestu Florinensis (Anm. b: Bathinodium, vereor ut recte scriptum; et e pro a substituens, intelligo quod nos leniori dialecto Bed-nood possemus dicere, quo significetur redimendi concubitus sive lecti necessitas: quae inter servos glebae ut vocant

Dieser Gedanke einer Verbindung zwischen den Abgaben zinspflichtiger *colonen* (im Gegensatz zu *servi*) anlässlich einer Eheschließung und dem Herrenrecht der ersten Nacht war jedoch nicht neu. Wiederum ist es Hector BOETHIUS gewesen, der im Zusammenhang mit dem legendären Gesetz des Königs Evenus von einer Abgabe berichtete, die als Ablösung des Herrenrechts in einem Ort in der Nähe von Löwen gezahlt werde. Obwohl er den Namen der Abgabe nicht erwähnt, so ist es doch wahrscheinlich, daß er die oben genannte dabei im Sinne hatte.⁴⁰³ Auch andere Schriftsteller berichten über diesen angeblichen Ursprung von Heiratsabgaben in dem Gebiet der heutigen Niederlande. Adrian PARS meinte 1697, daß es eine Abgabe mit der Bezeichnung »Brautgeld« in Schagen, Suidwijk, Voshol, Sluipwijk, Tempel, Roon, Kortgene und verschiedenen anderen Herrschaften gegeben habe, die eine Lösegebühr für das Recht auf den ersten Beischlaf mit den Bräuten der Bauern gewesen sei.⁴⁰⁴ In einer dreißig Jahre später von Pieter van der SCHELLING herausgegebenen Sammlung über das holländische Lehnrecht wird ebenfalls in diese Richtung argumentiert.⁴⁰⁵ Karl SCHMIDT hat 1881 alle diese Berichte unter Hinweis auf die damals schon weit verbreitete Legende vom Recht des schottischen Königs

[quales etiam in Belgio olim erant rustici et adhuc multi sunt in Frisia et Germania] et dominos eorum intercedebat. Hujus juris vestigia adhuc variis in pagis apud nos durant, ubi rustici dato pretio a fundi domino redimere jus primae noctis dicuntur. Quamvis enim lex Christiana foedum avitae gentilitatis abusum sustulerit, quo primus concubitus dominus deferebatur; remansit tamen jus certi nummi, a sponso pendendi in domini agnitionem; et mutato jure quatenus erat religioni contrarium, manet significatio juris antiqui in solo modo loquendi.) homo ex Walciodorensi potestate mulierem sumens, legitime sicut sibi parem ducat; sicut versa vice similiter Walciodorensis, de Florinensi potestate mulierem sumendo, faciet.« ACTA SS 30. April, Bd. 3, 1866, S. 830f.: De S. Forrannano. Vgl. DU CANGE 1954, Bd. 1, S. 603; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 79ff.; SCHMIDT 1889, S. 2038.

403 Vgl. oben S. 142.

404 »En van den wonderlijkste Voorregten waar van men leest, dat enige oude Heerlijkheden in ons Land soudén gehad hebben, is dat van de eerste Bijslaap bij de Bruiden, dewelke aldaar trouden, ook genant, het *Bruidgeld*. Gelijk dat soude geweest sijn, in de Heerlijkheden van SCHAGEN, SUIDWIJK, VOSHOL, SLUIPWIIK, TEMPEL, ROON, KORTGENE ens. als mede verscheide andere, die op de Gravelijksheids Rekenkamer soude kunnen werden opgesogt, het welk de Staten hebben doen afkopen met een seker stuk Gelds, aan den Heer van jeder plaats te betalen. Pr. de NEIN, Lusthov der Huwelijken. Men leest ook van Heren in Duitsland, die dat Voorregt gehad hebben. Dar sijn Heidense Volkeren, die dat Regt, oft liever onregt, gegeven hebben aan hare Koningen. Gelijk de Indianen aan haar Bramines en Priesteren.« PARS 1697, S. 182. Mit »Staten« sind die Behörden der einzelnen Provinzen gemeint. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 109; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 82. Bezüglich des Herrenrechts in der Ortschaft Kortgene vgl. SMALLEGANGE 1696, S. 621.

405 SCHELLING 1727, Bd. 1, S. 142-150, § 12-17. Vgl. zur Kritik seiner Auffassung LOON 1745, S. 158-168.

Evenus als unbegründet zurückgewiesen.⁴⁰⁶ In der Perspektive der neueren Forschung und den Erkenntnissen über die Verbreitung einer mündlichen Tradition der Beziehung zwischen Heiratsabgaben und einem früheren Herrenrecht der ersten Nacht schon in spätmittelalterlicher Zeit ist eine solche Zurückweisung der Legende problematisch.⁴⁰⁷ Sie wird um so schwieriger, wenn man die Funktion der Heiratsabgabe mit der Bezeichnung *vadimonium* genauer untersucht.

v/badimonium

Im Bereich der heutigen Beneluxstaaten gab es nachweislich seit dem 9. Jahrhundert einen Heiratszins mit dem lateinischen Namen *badimonium*, *bathimonium* oder *vadimonium*, der anlässlich der Eheschließung fällig wurde. Der Grund für diese Bezeichnung einer Abgabe anlässlich der Eheschließung mit einem lateinischen Begriff, der für die Rückzahlungsverpflichtung einer Bürgerschaft verwendet wird, war bislang nicht ersichtlich. Der Begriff scheint auf den ersten Blick nicht in den Quellenkontext zu passen.⁴⁰⁸ Untersuchen wir zunächst die Funktion dieser Abgabe. Sie wurde im Urkundenbuch der Abtei St. Peter zu Gent mit den folgenden Ausdrücken umschrieben: *in matrimonia copulatione*, *in copula conjugali*, *pro copulatione conjugii*, *in matrimonio vel copulatione*, *in matrimonii copulatione*, *cum se matrimonio copularentur* oder *copulaverint, si vero eam matrimonio vel vinculo conjugali sociarii contigerit*,

406 »Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert war eine solche Sage nicht auffallend. Sie würde ein erhebliches Interesse nur dann haben, wenn sie schon vor der Zeit von Hector Boethius entstanden wäre.« SCHMIDT 1881, S. 110. Tatsächlich erwähnte schon BOETHIUS eine solche Sage für Abgaben, die in der Nähe der Stadt Löwen anlässlich der Eheschließung gezahlt wurden. Vgl. oben Anm. 278.

407 Hierbei fällt besonders ins Gewicht, daß es eine heute verlorene mittelniederländische Fassung des Baudouin de Sebourg gegeben hat. Diese Fassung mag für eine größere Verbreitung der Dichtung und damit auch der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in diesem Sprachbereich gesorgt haben. Siehe oben Anm. 235.

408 Vgl. HW 1987, S. 633 mit der Bedeutung *vadimonium* als a) *Beddemund*, b) Wette c) Friedensgeld; BRUNNER 1911, S. 13, der *vadimonium* von der Bezeichnung der Muntgebühre, die bei der Verlobung durch einen Wettvertrag (*vadium*) versprochen wurde, ableitete. Vgl. auch AMIRA 1911. SCHMIDT 1881, S. 103f. meint, das Wort *bathinodium* erinnere an *badimonium*, *vadimonium* oder *beddemund*. Er erwägt auch eine Ableitung aus »bat« (Nutzen) und »Nod« (Genosse). Die Ableitung aus »Bed-nood« im Sinne eines Herrenrechts der ersten Nacht lehnt er ab. BALON 1972, S. 1071 nennt unter dem Stichwort *bathmonio* zwei unterschiedliche Bedeutungen: a) *châtiment par le bâton* und b) *mise en demeure* (Zahlungsaufforderung). Als Belegzitat dient eine Urkunde aus dem Jahre 1098: »censum autem uos denarios singulis annis instituimus et pro badimonio sex, post obitum vero duodecim similiter delegavimus«.

si forte nuptialii sociaretur conjugio, si viro iuxta fuerit, ad copulam maritalem, cum nupserint, in nuptu, in matrimonii contractione, pro licentia contrahendi oder *maritalis* oder *maritandi, pro matrimonio jungendo*.⁴⁰⁹ Bei der überwiegenden Zahl der Ausdrücke wird sprachlich auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe, nämlich anlässlich der Eheschließung, abgehoben. Es besteht kein direkter Bezug zur Erlaubnis des Herrn für die Eheschließung. Daß die eigentliche Bitte um Erlaubnis, d.h. die Kontrolle der Eheschließung, nicht immer im Vordergrund stand, ergibt sich auch aus einer Urkunde des 11. Jahrhunderts aus St. Peter, in der es heißt: »Wenn sie heiraten will, muß sie nicht um Erlaubnis bitten, aber als *badimonium* 6 d. bezahlen.«⁴¹⁰ Das Wesentliche war hier nicht die Erlaubnis, sondern die Zahlung der Abgabe in der gewohnheitsrechtlich festgelegten Höhe.⁴¹¹ Doch warum wurde diese Abgabe als eine Zahlungsverpflichtung bezeichnet, die sich auf eine Bürgschaft bezog?

Die frühesten Hinweise auf Heiratsabgaben mit der Bezeichnung *badimonium* finden in Selbstergebungen von freien Frauen an Klöster seit dem 9. Jahrhundert. So hatte der Abt des Klosters Saint-Pierre in Gent das Recht auf eine *badimonium* genannte Abgabe in Höhe von 6 d. von einer gewissen Synegilde und deren Kindern.⁴¹² Ebenso ergab sich die Freie Regnewig demselben Kloster und verpflichtete sich, einen jährlichen Zins von 2 d. »propter mundiburdi-um«, also wegen der Schutzherrschaft, zu zahlen. Wenn sie jedoch heiraten würde, hätte sie *pro badimonio* 6 d. und beim Sterbefall 12 d. zu geben.⁴¹³ Höhere Abgaben wurden demgegenüber bei Freilassungen aus der Knechtschaft in die privilegierte Wachszinsigkeit erhoben, was wiederum auf einen grundsätzlichen Unterschied zwischen derartig wirtschaftlich motivierten Abgaben und den Rekognitionszinsen der Wachszinsigen hindeutet.⁴¹⁴

409 VANDERKINDERE 1897, S. 34f.

410 1031-1034: »cum se copulari vellet, nullam licentiam quereret, sed pro badimonio sex denarios solveret.« VANDERKINDERE 1897, S. 37 Anm. 1.

411 Vgl. MASSIET DU BIEST 1927, S. 674. VERRIEST 1910, S. 203.

412 »cum matrimonio se copularent, pro badimonio se solverent sex denarios« GILLIODTS-VAN-SEVEREN 1883, Bd. 2, S. 494, Anm. 2.

413 Selbstergebung aus den Jahren 877-882: Temporibus Ludovici regis quaedam femina nomine Regnewig, libera cum esset, tributariam se esse constituit, ut ibi annis singulis propter mundeburden in censum solveret denarios duos ... et cum se in matrimonio copulasset pro badimonio solveret denarios sex, post ejus quoque de hac luce decessum de collaboratu suo valente denarios duodecim. FAYEN 1906, S. 125. Vgl. BRUNNER 1911, S. 6 Anm. 1.

414 FAYEN 1906, S. 126: (888-898) »Temporibus Odoni regis Trutpertus presbiter donavit ad mensa fratrum mancipium unum nomine Regenaldum, ut annis singulis dare debeat ... denarios quatuor et si nupserit, in suum redimentum solidum unum et cum de hoc seculo migraverit, recipiat prepositus in elemosina nostra val. solidos III.«; (923-936): »Hatheri-

Ähnliche Verpflichtungen übernahm eine Freie namens Bertha bei ihrer Selbstverknechtung »*manus libertatis et absque terrore ullius domini*« in die *familia* des Klosters Crespin im Jahre 1009.⁴¹⁵ Bertha versprach die Zahlung einer Rekognitionsgebühr von 2 d., darüber hinaus jedoch sollte sie keinem anderen *placitum* (Gericht), keinem *vadimonium*, keinem *servitium* (Dienst) verpflichtet sein und unter keiner anderen Gerichtsherrschaft (*advocatiam aliquam*) stehen, ausgenommen einer Hochzeitsabgabe (*maritalis licentia*) von 6 d. und einer Sterbefallgebühr von 12 d. Die Höhe der Abgabe deutet darauf hin, daß sie synonym mit der in anderen Quellen als *vadimonium* oder *badimonium* bezeichneten Hochzeitsabgabe war. Heiratszins und *vadimonium* konnten also durchaus verschiedene Momente bezeichnen. Manchmal jedoch wurde der Begriff im Sinne einer Hochzeitsabgabe gebraucht.

Warum hat die Abgabe mit dem Namen *badimonium* in der Neuzeit den Verdacht auf sich gezogen, ursprünglich ein Lösegeld für das Recht des Herrn auf die erste Nacht mit der Braut zu bezeichnen? Es steht zu vermuten, daß sich ebenso im Fall der *culage* die Assoziation auf den Namen der Abgabe zurückführen läßt. Doch bislang ist es nicht gelungen, eine befriedigende Erklärung für die Bezeichnung von Heiratsabgaben als Bürgschaftsverpflichtung (*vadimonium*) zu geben. Ein solcher Name deutet darauf hin, daß die Frau oder ihre Eltern eine Bürgschaft vom Herrn bekommen hatte, die sie nun anlässlich der Hochzeit zurückzahlen mußten. Doch um welche Bürgschaft handelte es sich hierbei, und wieso sollte die Rückzahlung zur Hochzeit fällig werden?

Leider lassen uns die Quellen der Region in dieser Frage wiederum im Stich. Eine langobardische Urkunde des frühen Mittelalters allerdings scheint

us donavit temporibus Rodulfi regis ad mensam fratrum mancipiis duos ... ut annis singulis ... persolvent denarios IV, in badimonio denarios VI et post obitum eorum denarios XII« DERS. S. 89 (981); »cum his mancipiis ... singuli ad IV denarios in censu ... XII in badimonio, V solidos post obitum« DERS. S. 90 (982); »ad duos denarios in censu, VI in badimonio, XII post obitum;« und DERS. S. 91 (983).

415 »Talia cogitans, pro redituro fenore vite celestis, per manus libertatis et absque terrore ullius domini, trado meipsam ego Berta, coram plurima idoneorum testium multitudine, domino Deo advocato et sancto Landelino confessori, in loco Crispinium vocato, super fluvium Hum constructo, non ut quilibet domini suos suasque tradunt famulos ac famulas, sed qualiter se sponte offerunt liberi vel libere sanctorum Dei sancto altari; eo tenore et ea lege ut, annis singulis, ego et exitura de me progenies, sive sit vir sive femina, in festivitate ejusdem sancti, super sacrum altare ipsius duos persolvat denarios et ultra hunc si quis sit qui requirat, neque placitum neque vademonium, neque servitium, nec advocatiam aliquam, nisi quod pro maritali licentia persolvant VI denarios et pro mortua manu XII; et si absque liberis quisquam mee sobolis postere mortuus fuerit, omnis substantia ejus ecclesie remaneat.« DUVIVIER 1865, S. 364. Vgl. BRUNNER 1911, S. 7.

mir in der Lage zu sein, den Grund für die Bezeichnung dieser Abgaben als Bürgschaftsverpflichtungen zu erhellen.

Es handelt sich bei dieser Quelle um eine Urkunde aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, die besonders wichtig für die Frage des Ursprungs der Heiratsabgaben einer unfreien Braut bzw. ihrer Eltern an ihren Herrn erscheint. Sie erinnert an die Selbstverknechtungen freier Frauen an Klöster in späterer Zeit, spricht jedoch von der Zahlung eines *mundiums* an eine freie Frau anlässlich einer Eheschließung mit einem Unfreien eines weltlichen Herrn. In dieser Urkunde, die auf den 12. Mai 721 datiert und in Piacenza ausgestellt wurde, erklärt die freie Frau Anstruda, daß sie von den Brüdern Sigirado und Arochis drei *solidi* in Gold als *mundium* (pro stato meo) aufgrund ihres Standes erhalten habe, weil sie einen Unfreien dieser Brüder geheiratet hatte. Dies, so fährt die Urkunde fort, geschehe freilich aus dem Grund (ea vero scilicet rationem), daß sie vom heutigen Tage ab in der Munt der genannten Brüder bleibe, so wie auch die anderen Muntlinge derselben, und sich nicht zu irgendeinem späteren Zeitpunkt dieser Munt wieder entziehe, sondern ihr Leben lang immer darin verbleibe. Wenn aus dieser Ehe Söhne oder Töchter hervorgingen, so sollten die Söhne ebenfalls auf immer in der Munt der Brüder oder ihrer Erben verbleiben. Die Töchter aber, welche geboren würden, sollten jede einzelne, wenn sie sich verheiraten, ihr *mundium* pro Kopf (den genannten Brüdern bzw. ihren Erben) zurückzahlen, so wie es der oben genannten Mutter gegeben worden ist.⁴¹⁶ Auffallend an diesem Text ist u.a. die akzentuierte Begründung für die Zahlung des *mundiums* an die Frau: Es soll nur zum Zwecke des Erwerbs der Muntherrschaft über die Frau gezahlt werden. Schon diese Formulierung legt nahe, daß üblicherweise auch andere Rechte durch eine solche Zahlung erworben wurden.

416 »Qua constat me accepissit et in praesenti accepi ad Sigirad et Arochis, viris deuotis germanis, cuius Sepriasca, hautaturis loc(um) qui dicitur Campeliune, mundio pro stato meo auri solid(os) n(umero) tres, pro eo quod seruus uester in coniugio tuli; ea uero scilicet rationem, ut ab h(o)d(ierna) d(iae) in mund(io) s(upra)s(crip)tis Sigirado et Arochis permaneat, sicut et alias Mundiatas ipsor(um), nec ullum umquam tempore se possit iam dicta Anstruda de ipsor(um) mund(io) subtraere; sed, ut supra dicemus, ab hac diae diaeb(us) vitae meae semp(er) quem in mund(io) Sigirat et Arochis uel ab heredib(us) ipsor(um) p(er)manere deueant. et si ex ipso coito filii aut filias procreati fuerint, masculini uero semp(er)quem in uestro mund(io) p(er)maneant, feminas uero, qui nata si fuerint, quando ad maritum ambolauerit, dit unaquis mund(ium) suum p(er) caput sicut in s(upra)s(crip)ta genetricim ipsor(um) datum est. Et si forsitan iam sepia dicta Anserada, de ipsor(um) s(upra)s(crip)tor(um) mund(io) subtraere uoluerit, non haueat licentia, sed ab hac diae praenominatis Sigirat et Arochis uel ipsor(um) heredis, quoco in tempore exire uoluerit, conponat uobis uel ab heredib(us) uestris auri solid(os) decim;«. SCHIAPARELLI 1929, Bd. 1, S. 105f. Vgl. TUNZELMANN VON ADLERFLUG 1897, S. 33, Anm. 1.

GUÉRARD erwähnte diese Quelle in seiner umfangreichen Vorrede zur Edition des Polyptychon des Abbé Irminion 1844 und schrieb: »Man sieht in den Urkunden der Zeit König Liutprands, daß, wenn freie Frauen sich mit unfreien Männern verheirateten, das *mundium* oder die Vormundschaft dieser Frauen an die Herren ihrer Ehegatten übergang, und daß diese Herrn diesen Frauen, oder den Personen, unter deren Vormundschaft sie bis zur ihrer Heirat gestanden hatten, 2 oder 3 sous in Gold als Preis für ihr *mundium* zahlten. Die Töchter, die aus diesen Ehen geboren wurden, waren gehalten, wenn sie ihrerseits heirateten, ihrem Herrn oder dessen Erben das *mundium*, das für ihre Mutter gezahlt worden war, zu erstatten.«⁴¹⁷

Es erscheint gewagt, aus dieser vereinzelt stehenden Urkunde langobardischer Provenienz weitergehende Schlüsse auf den Ursprung von Heiratsabgaben in verschiedenen europäischen Regionen zu ziehen, die noch Jahrhunderte später üblich waren und in einem funktional völlig anderen Zusammenhang gestanden haben. Doch erklärt das Beispiel der langobardischen Quellen zum ersten Mal plausibel die Bezeichnung von Heiratsabgaben als Bürgschaftsverpflichtung in den oben zitierten Quellen aus späterer Zeit. Zudem gestattet die Urkunde Einblick in das Problem der Dotalehe eines Unfreien mit einer freien Frau. Dies war eine rechtlich problematische Beziehung, die für das frühe und hohe Mittelalter nicht nur in Oberitalien zu finden ist. Ich möchte einige dies-

417 Vgl. GUÉRARD 1844, S. 403; MOLITOR 1944, S. 120. In einer weiteren Urkunde aus dem Jahre 735 über den Empfang von 2 s. und 3 tremissen als Preis des *mundiums* einer ursprünglich freien Frau namens Scolastica durch den Bruder (Johannes) wird den Brüdern Sigirado und Arichis zugesichert, daß das *mundium* von diesem, seinem Bruder Larzarus oder ihren Erben in doppelter Höhe zurückgezahlt werde oder sie eine andere *mancipia* zu übergeben hätten, falls jemand anderes (de publico) den Brüdern die Frau wieder streitig mache. »In Christi n(omine), rignante domno nostro Liutprand uiro excel(entissimo) rige, anno rigni eius uigisimus tertio, tertio kalendas) februaria, ind(ictione) tertia; fel(iciter). Scripsi ego Lazari(us) u(ir) r(eligiosus) cl(ericus) basilice S(an)c(t)i Iohannis Aniasce hoic cartola de accepto mundio, rogatus et pedidus ad Iohannace u(iro) d(euoto) filios q(uon)d(am) Laurenti conmanente in uico Cadelo. Costas it accepisse, secudi et in presentia coram testium et accepit ad te Sigherado et ad Arichisso germanis accepit auri sol(idos) no(mero) duos et uno trimisse fenidum pretio mundium pro mancipio numine Scolastica filias Laurenti, et ipsa mancipio Ursio sibi conioge duxe. et repromitto me ego q(ui) s(upra) Iohannaci ipsa s(upra)s(crip)ta Scolastica sorure mea ab omne homine defensare et de puplico et de omne homine; et si minime defensare poduaerimus aut ego aut meis haerites ipsa s(upra)s(crip)ta Scolastica, [tu]nc uiro compuna ego Iohannaci aut meis haerites ad uis Sigherad et Arighisso et ad uestris haeri[tes] duplo mundium uel mancipio aut c(um) agnitione eius; et cartola de accepto mundio in sua maneat [fi]rmdatem, st(i)p(ulatione) sp(onsione) soll(emni) interposito. Facta cartola in fundo Campiliunis, diae, rigni et ind(ictione) s(upra)s(crip)ta; fel(iciter).« SCHIAPARELLI 1929, Bd. 1, S. 175ff.; vgl. TUNZELMANN VON ADLERFLUG 1897, S. 33, Anm. 1 mit der Datierung 795.

bezügliche Erörterungen jedoch auf das folgende Kapitel verschieben und nun zunächst noch eine weitere Heiratsabgabe Unfreier aus dem niederdeutschen Sprachbereich untersuchen, die durch ihren Namen ebenfalls auf einen Ursprung aus frühmittelalterlichen Zahlungen für ein *mundium* hinweist.

bedemund

»Über das Bede-Muth oder Bette-Munds Recht habe ich, alles Suchens ohngeachtet, noch nichts gelesen, welches mir Genugthuung verschafft hätte.« Diese Feststellung aus F. Gotthelf PIPERS »Gedanken vom Bedemuths- oder Bette-Munds-Rechte« aus dem Jahre 1761 trifft durchaus auch heute noch den Stand der Forschung.⁴¹⁸ Die Bedeutung dieser in Westfalen, Friesland und Thüringen verbreiteten Hochzeitsabgabe anlässlich der Entjungferung, Schwängerung oder Verheiratung einer unfreien Frau konnte bislang ebenso wenig wie die Abgaben *pro vadimonium/badimonium* erklärt werden. G. DROEGE definiert im LexMA ohne Angaben von Quellen *bedemund* als Pendant zur *formariage*.⁴¹⁹ Für A. ERLER war der *bedemund* eine Form des *maritagiums* im Sinne einer Abgabe an den Herrn.⁴²⁰ Am ausführlichsten und mit vielen Quellenbelegen äußert sich das Deutsche Rechtswörterbuch. Danach wurde die Bezeichnung *bedemund* für eine Abgabe in vier verschiedenen Zusammenhängen gebraucht: 1) als Heiratszins an den Grund- oder Landesherrn; 2) als Buße für außerehelichen Beischlaf und 3) als jährliche Abgabe sowie 4) als Todfallabgabe.⁴²¹

Die älteste Quelle, die *bedemund* erwähnt, stammt aus dem Mühlhausener Urkundenbuch aus der Zeit nach 918 und kennt die Beschränkung der Abgabe auf Frauen unter dem dreißigsten Lebensjahr: »Die mancipia bezahlen, wenn sie vor ihrem dreißigsten Lebensjahr heiraten, eine Abgabe, die im allgemeinen als *beitemunt* bezeichnet wird und 5 s. beträgt oder aus ihrem besten Kleid besteht.«⁴²² Die Höhe der Abgabe scheint festgelegt zu sein und spezifisch auf

418 Vgl. zur bisherigen Forschung: MAURER 1863, Bd. 3, S. 168; SCHMIDT 1881, S. 125ff.; BERNARD 1919, S. 189; WIESSNER 1934, S. 157; SORLIN 1987, S. 81; HW 1987, S. 65. Am ausführlichsten und mit vielen Beispielen äußert sich SCHMIDT 1881, S. 125.

419 LEXMA, Bd. 1, S. 1782.

420 HRG 1984, Bd. 3, S. 279f. unter *maritagium*.

421 DRWB, Bd. 1, S. 1343.

422 DRWB, Bd. 1, S. 1343; »solvant mancipia antequam nubant census intra XXX annorum spatium, qui census vulgariter beitemunt nuncupatur et est numerus quincque solidorum vel optimam vestem eius«. Darauf bezieht sich wahrscheinlich ANTON 1800, Bd. 2, S. 229. (Verweis auf Schannat, summar. Trad. Fuld., S. 293.): »Die Abgabe Bettemund oder Bedemund, die vorzüglich von den Frauen der freien Zinspächter gezahlt werden mußte, wurde von den Frauen, wenn sie zumal wegheirateten, von den Manzipien, bevor sie sich

ihre Funktion hinzudeuten. Dabei fällt die Nähe zum Gewandfall auf, dem Pendant zur Besthaupt oder Todfallabgabe des Mannes, die sich aus der Alternative zwischen Geld- oder Naturalabgabe ergibt. »Wo immer ... zwei Eigenleute der Kirche ... zusammenkommen werden mögen, ... geben sie 5 ½ s., was gewöhnlich bedemunt heißt«, steht im Hamelner Urkundenbuch in einer Quelle aus dem Jahre 1237.⁴²³ Bei der Eheschließung mußte nach lokaler Gewohnheit in Delbrück 1415 dem Bischof oder seinen Amtleuten »vor eynen Beddemund« ein Geldsack mit 5 s. übergeben werden. Wenn jemand eine Jungfrau entführte oder verführte und sie ihrer »joncfrowliken Ere« beraubte, der sollte nach alter Gewohnheit ebenfalls bezahlen.⁴²⁴ Auch um 1500 hatte sich erstaunlicher Weise die Höhe der Abgabe immer noch erhalten: »betemont ist, wan man ein jungfrawe aus dem dorf hinweg fürdt, von ieder 5 schilling«.⁴²⁵ Vergleicht man die Höhe anderer Abgaben aus anderen europäischen Regionen, so ergibt sich ein erstaunlicher Befund: In Wales zahlte man um 1393 das *amobr* bei Verheiratung, Entführung oder Entjungferung eines Mädchens, für die Tochter eines freien Mannes in der Höhe von 5 s. und für die Tochter eines Bauern in der Höhe von 2 s.⁴²⁶ Die *sokemen* und *nativi* aus Peterborough mußten für ihre unzüchtigen oder deflorierten Töchter 5 s. und 4 d. als *merchet* zahlen.⁴²⁷ In einem *aveu* aus der Herrschaft Orglandes in der Normandie aus dem Jahre 1454 findet man: »So oft jemand von meinen Leuten zu Goué heiratet, schulden sie mir unter anderem einen Kuchen zum Preis von 5 s. oder 5 s. für den Kuchen.«⁴²⁸ Und schließlich betrug das Lösegeld für das *jus primae noctis* an den Meier zu Mauer bei Zürich 1543 ebenfalls 5 s. und 4 d.

Bruno SCHMID, dem meines Wissens als erster die Übereinstimmung der Höhe der Abgabenzahlung auffiel, meinte diesbezüglich: »Daß man in der

verehelichten, bis zum dreißigsten Jahr gefordert. Sie bestand aus 5 s. oder dem besten Kleide. Man konnte sich von der Abgabe durch Übergabe von Äckern losmachen.«

423 DRWB, Bd. 1, S. 1343; »ubicunque ... duos homines ecclesiae ... collegiati fuerint ... dabunt quintum dimidium solidum, quod vulgariter sonat bedemunt.«

424 KINDLINGER 1819, S. 546f. »§ 7, Item wan man eyne Echtescap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrüge eynem Bisscope oder sinen Amptluden geven vyff Schillinge vor eynen Beddemund, unde sees Verlinge vor eynen Büdel, dair men dat Gelt insteke, dair mede sal men der Heren Vulbord hebben. Entwedeme eder verofede jemand eyne Joncfrouwen, unde beneme der er joncfroweliken Ere, de sal dat betteren na alder Wontheit.« § 8 handelt vom Besthaupt.

425 DRWB, Bd. 1, S. 1343.

426 SCHMIDT 1881, S. 71f. Anm. 4. Vgl. auch oben Anm. 344.

427 Vgl. oben Anm. 345.

428 DELISLE 1851, S. 73, SCHMIDT 1881, S. 93 Anm. 2, 3 u. 4: Urk. v. 1454, »Item, toutes et quantesfois que aucun de mes hommes du siège de Goué se marient, ilz, entre autres choses, me doivent ung gasteau du pris de cinq solz tournois ou cinq solz pour ycelui.«

Grundherrschaft Fraumünster völlig unabhängig und zufällig auf den gleichen Geldbetrag gekommen wäre wie in Schottland, klänge doch etwas allzu unglaubhaft.«⁴²⁹ Eine Erklärung für diese auffallende numerische Übereinstimmung der Abgabenhöhe hatte er jedoch nicht. Weitere Beispiele erhärten den Verdacht: »Im Amt Senlis, Bürgermeisterei Auge, in einer Ortschaft Namens Bratheuil, sind einige Leibeigene in der Lage, daß bei ihrer Verheiratung der Herr die erste Nacht mit der Frau des Leibeigenen schlafen muß; jedoch läßt ihn der Herr frei davon für fünf sous«. Dieser Text, der noch ausführlich im folgenden Kapitel zu erörtern sein wird, setzt die Lösesumme für das *jus primae noctis* wiederum auf 5 s. fest. In Lariviere Bourdet (1419) waren es 6 s. und eine Schweinehälfte, die als Lösegeld für das *jus primae noctis* gefordert wurden.

Erstaunlich ist zunächst die teilweise feststellbare Kontinuität in der Höhe der Abgabe von 5 s. seit dem zehnten Jahrhundert sowie ihre überregionale Verbreitung.⁴³⁰ Wenden wir uns zunächst der Höhe der Abgaben zu. Im *Coutumier* des Ponthieu findet sich die Bestimmung, daß die Herren dieser Gegend nur Abgaben bis zu einer Höhe von 5 s. 4 d. erheben durften, wenn sie als Rechtsgrundlage für diese Abgaben keine schriftlichen Nachweise besaßen.⁴³¹

429 SCHMID 1963, S. 283. Der Vergleich mit Schottland bezieht sich auf das Zitat der spanischen Rechtsgeschichte von MARICHALAR & MANRIQUE (1869, Bd. 6 S. 68) bei SCHMIDT, der 1881, S. 90 geschrieben hatte: »Sie meinen, in England habe unter dem Namen marcheta das Recht gegolten, die jungfräuliche Keuschheit zu verletzen; durch König Evenus nämlich sei den Grundherren die Brautnacht eingeräumt worden; doch sei dies Recht ›sehr bald‹ verschwunden; denn König Malcolm III. habe es im Jahr 1090 unter der Bedingung aufgehoben, daß der Bräutigam dem Grundherrn fünf Schillinge und vier Pfennige zahlte oder dafür Sicherheit leistete. Seitdem besteht in England die Gewohnheit, das Recht abzulösen, doch ist die Ablösungssumme eine verschiedene, nach dem Vermögensstand der Brautleute. Zur Zeit Heinrichs III. hatte die Abtei Abbendon das Recht der marcheta; der Bräutigam löste es ab mit einer Summe, die der Abt festsetzte.«

430 WIRTZ 1961, S. 289 Anm. 2, führt einige Abgabenverpflichtungen von Unfreien aus der Gegend von Tielt in Flandern aus dem Jahr 1365 zum Beleg für die These an, daß gewisse Schichten von Unfreien im Spätmittelalter aus von weltlichen Herrn verknechteten *Sainteurs* bestanden hätten. Die Abgaben waren auf 4 d. Jahreszins, 5 s. für die Eheschließung und Besthaupt bzw. 2 d. Jahreszins, 6 s. bei der Eheschließung und 12 d. beim Sterbefall festgelegt.

431 DUCHESNE 1766, S. 208: »Coutumes locales de Abbeville: V; Création d'hypothèque sur chose cottière, sans le consentement du Seigneur – Ils ne peuvent pas enfin prétendre, en cas de vente, de droits seigneuriaux ou quint denier, comme dans la coutume générale, à moins qu'ils soient pour cela fondés en titres particuliers, mais seulement huit blancs, valant trente deux deniers tournois, selon l'article 17 ci-après pour la désaisine, et autant, c'est à dire, huit blancs encore pour la saisine, ce qui fait en tout cinq sols quatre deniers,

Möglicherweise stellte die Summe von 5 s. 4 d. im späten Mittelalter nicht nur im Ponthieu eine Obergrenze für geringfügige fiskale herrschaftliche Ehrenrechte dar. Doch wäre dies eine ausreichende Erklärung für das Auftauchen von Abgaben anlässlich der Eheschließung in dieser Höhe in den unterschiedlichsten Regionen Europas? Als gemeinsame Bezugswährung kommt in diesem Fall nur der alte fränkische *solidus* zu 12 d. in Betracht.⁴³² Die vergleichbare Höhe bestimmter Heiratsabgaben der Brautseite an den Herrn in verschiedenen Regionen Europas ist möglicherweise auch ein weiterer Hinweis auf einen funktional analogen Ursprung der Abgaben anlässlich der Eheschließung einer Tochter oder ihrer Entjungferung.

Die zweite Bedeutung des *bedemunds* als Strafgebühr für unehelichen Sexualverkehr ist seit dem 12. Jahrhundert belegt. In einer Urkunde aus dem Jahre 1120 liest man: »wenn jemand aber ohne legitimes Beilager mit jemandem zusammengegeben worden ist, mag er eine Strafe, die häufig *beddemund* genannt wird, an den oben genannten Hof zahlen.«⁴³³ In einer Urkunde des Jahres 1166 aus dem Kloster Liesborn in Westfalen wird vom »beddemunt« als *nuptialia commoda*, als das zur Hochzeit gehörige, gesprochen.⁴³⁴ Diese Bezeichnung, in ihrer eigentümlichen Entsprechung eines Ausdrucks in einem Brief Papst Gregors des Großen, weist auf eine über eine reine Erlaubnisgebühr hinausgehende Bedeutung der Abgabe hin.⁴³⁵ Es drängt sich damit wiederum die

qu'on paie pour droits de ventes. (Droits seigneuriaux en Ville et Banlieue ne sont que de cinq sols quatre deniers, à moins qu'il n'y ait titre contraire.)«

432 Eine Durchsicht von Harald WITTHÖFTS Werk über »Münzfuß, Kleingewichte, pondus caroli und die Grundlegung des nordeuropäischen Maß- und Gewichtswesens in fränkischer Zeit«, (Sachüberlieferung und Geschichte. Siegerner Abhdl. zur Entwicklung der materiellen Kultur, Bd. 1), Ostfildern 1984 hat bezüglich der Höhe der Abgabe von 5 s. 4 d. keine Klärung ergeben.

433 DRWB, Bd. 1, S. 1343, »si autem aliquis sine legitimo thoro cuiquam copulata fuerit, foris factum suum, quod frequenter usus beddemundum vocat, [supra dictae] componat [curiae]« Vgl. SCHMIDT 1881, S. 68. Aus der Wendung »sine legitimo thoro« ist zu erkennen, in welcher Weise die Eheschließung damals wahrgenommen wurde, nämlich als legitimes Beilager. Vgl. unten S. 198ff. Der *bedemund* wird in diesem Zusammenhang als *forisfactum*, als Strafgebühr, bezeichnet.

434 »sin vero in inferiori gradu, id est in ancillis vel mancipiis, matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati jus parentum per omnia obtinebunt, excepto, quod hereditas morientium jure mancipiorum integraliter utilitati nostrae deputabitur; porro per succedentes generationes, quotquot fuerint, dimidium censum et nuptialia commoda, quod dicitur Beddemunt, ac hereditates per omnia more litonum persolvent.« Vgl. FRANZ 1962, S. 236; KINDLINGER 1819, S. 240f., SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 199 Anm. 64.

435 Papst Gregor der Große mahnte zu Beginn des 7. Jhs., daß die »commoda nuptiarum«, die von den freien Pächtern (*coloni*) gezahlt wurde, nicht mehr als einen *solidus* betragen

Parallele zum englischen *merchet* auf, das, wie wir gesehen haben, in ganz ähnlicher Weise eine »doppelte Bedeutung« hatte. KNAPP meinte 1898, daß der *bedemund* als Hochzeitsabgabe in Westfalen »eigenthümlich verzerrt« sei: »Wenn nämlich eine leibeigene Magd ein uneheliches Kind bekommt, muß sie, anderswo der Vater des Kindes, dem Eigenthumsherrn der Magd den *Bedemund* bezahlen.«⁴³⁶ Tatsächlich war in Westfalen der *bedemund* in der Bedeutung als Unzuchtstrafe an einigen Orten bis in das 18. Jahrhundert hinein üblich. Der Hoyasche Landtag, der sich 1697 mit dieser Abgabe auseinandersetzte, unterschied mehrere Fälle, in denen eine Buße für die Unzucht mit unfreien Mägden fällig wurde. In diesem Zusammenhang wird eine interessante Entwicklung der Abgabe erwähnt: Zuerst und in besonderer Weise sei sie nur dann fällig gewesen, »wann ihre Guts-Leute Töchter zum ersten mahl Unzucht getrieben.« Die Empfänger der Abgaben, die Gutsbesitzer, hatten in der Neuzeit ein verständliches Interesse, die Bußzahlungen auch auf die Wiederholungstat auszudehnen, und zwar keinen *bettemund*, jedoch eine »Huren-Brüche« genannte Unzuchtstrafe einzufordern.⁴³⁷ Diese Strafe hat eine deutliche morali-

sollten. »Ut omnia commoda nuptiarum unius solidi summam nullatenus excedant.« Gregor d. Große, Epistolae, I, 44. Vgl. GUÉRARD 1844, S. 414; SCHMIDT 1881, S. 138.

436 KNAPP 1898, S. 24.

437 PALM 1747, S. 29f.: Cap. III. § 16 »Zum Beschluß dieses Capituls ist noch von Bedemunds-Recht, welches im Bisthum Osnabrück Platz findet, einige Erwehnung zu thun. Worinnen selbiges eigentlich bestehe, zeigt die Leibeigenthums Ordnung cap. 16, § 1. 2. u. 3. Das so genannte Bettemunds (Bedemund) Recht, exerciret der Guts-Herr gegen denjenigen, welcher dessen Eigenbehörige Magd beschwängert hat, derselbe muß nach altem Gebrauch sich mit dem Gutsherrn, mittels einer Tonne Butter, oder so gut er kann, abfinden. Sollte aber selbe zum zweyten und mehrmalen beschwängert werden, so kann der Gutsherr zwar weiter keinen Bettemund, jedoch aber vom Thäter deswegen, daß er die Eigenbehörige noch mehr deterioriret hat, eine billigmäßige Satisfaction fordern. Würde aber derjenige, welcher eine Eigenbehörige Magd schwängerte, dieselbe bevor das Kind gebohren, heyrathen, so ist er den Bettemund zu geben nicht schuldig. In der Graffschafft Hoya aber ist solcher Bettemund nicht Hergebracht, ausser im Amte Syke, weshalben der Hoyaische Land-Tages Abschied de Anno 1697 folgendes verordnet: Was jedoch in specie die im Amte Syke gesessene von Adel und Freye betrifft: Nachdem so wohl aus einem alten Erb-Register des Hauses und Amte Syke de Anno 1581 als anderen alten Nachrichten, und von denen Beamten gesessene von Adel und freye von alten Zeiten her, wann ihre Guts-Leute Töchter zum ersten mahl Unzucht getrieben, die Bettemund und an deren Statt die gewöhnliche Huren-Brüche genossen, gedachte von Adel aber auch sich auf verschiedene Actus beruffen wollen, daß sie nicht weniger bey dem zweyten und dritten Fall die Bestraff- und exigirung solcher Huren-Brüche von alters hergebracht, so sollen ihnen die Huren-Brüche von dem ersten Fall, wie sie dieselbe von alters her zu erheben hergebracht, ferner völlig gelassen werden, und dem Amte nur die in solchem ersterm Fall vor dem genossen fünff Bremer Marck oder 2 Rthlr. 16 mgr. verbleiben, hingegen die Neuerung, da denen von Adel und Freyen in gemeltem Amte Syke

sche Konnotation, obwohl auch wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielten, da von dem männlichen »Täter«, und nicht von der Frau die Zahlungen deshalb gefordert wurde, weil »er die Eigenbehörige noch mehr deterioriret hat«. ⁴³⁸ Der Jurist Johann G. HEINECCIUS konnte noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Niedersachsen beobachten, daß die Bauern bei der Heirat einen gewissen Preis, eine Abgabe an die Herren zahlten, der im Dialekt der Bauern »Bedemuthe« genannt wurde. Wer diese Abgabe nicht bezahlte, dem war es nicht erlaubt, in der Gemeinde das Aufgebot zu bestellen. ⁴³⁹ BODMANN meinte 1794 den Ursprung des *bedemunds* in der Gefahr einer *formariage* zu erkennen. ⁴⁴⁰ Von einer Ableitung der Abgabe aus einem sexuellen Herrenrecht der ersten Nacht hielt er jedoch nichts:

Denn was unsere Vögte vor vielen Hundert Jahren in dem Besitze vel quasi eines, Discretionis loco ihnen zugewiesenen Rechts sich sollen befunden haben, dem leibeigenen Mädchen für die gestattete Erlaubnis zu heiraten, in der ersten Nacht ihre schmutzige Aufwartung machen zu dürfen, ist eine so klägliche Legende, als richtig es ist, daß manchem auch noch so lüsternen

auch in diesem ersten Fall nur die Halbscheid von den gefallenen Huren -Brüchen von deren Guts-Leute Tochter eine Zeither zugestanden, gänzlich damit aufgehoben seyn, wann es aber zum anderen Fall kömmt, sollen das Amt Syke und die Gutsherren in solchem Amte die fallende Huren-Brüche theilen und jeder dritte Theil den Halbscheid davon genießen. Was aber den dritten oder vierten Fall betrifft, die Bestraff-und Erhebung der Brüche, wann es bey einer Geld-Busse gelassen wird, dem Amte allein verbleiben, und die von Adel und Freye davon nichts zu praetendieren haben.« Vgl. auch WOLTERS 1986.

438 Vgl. BRINCKMEYER 1863, S. 308. »Indes war diese Abgabe keine Buße oder Strafe. Sie sollte nur den Schaden vergüten, den der Herr der Geschwächten dadurch leiden könnte, und ward daher an manchen Orten auch dem Dienstherrn einer freien Magd zuerkannt«.

439 Kap. 29: *nec non maritagium*: »Sane inferiore Saxonia ipse obseruavi, rusticos uxorem ducturos certo pretio a nobilibus vel praefectis redimere cogi litteras, quas dialecto sua die Bedemuthe vocant, quibus non impetratis, parochus non licet sponso e suggestu proclamare.« HEINECCIUS 1773, Bd. 1, S. 503. An anderer Stelle erklärte er aber die Abgabe »Bedemuth« ohne Bezug auf die *marcheta mulierum*: »Denique ex eodem principio merito coligitur, multo liberiores his rusticis facultatem competere, et testamentum condendi, et contrahendi, et nuptias faciendi, quam hominibus propriis, quamvis non magis, quam homines proprii, testari possint in dominorum detrimentum, et si de bonis immobilibus contrahant, id dominis insciis fieri nequat, et ab iis, qui nuptias inire vellent, redimi litteras supra memoratas, die Bedemuth, ipse meminim. Adeo et hodeo verum est, libertos in Germania non multum supra servos esse.« HEINECCIUS 1746, Bd. 2, S. 42. Vgl. auch DERS. S. 62.

440 BODMANN 1794, S. 27: »Nach einer allgemeinen deutschen Sitte wurde daher das Bedemund eingeführt (wegen der Gefahr der *formariage*), und wer mit Hindansetzung sothanner Erlaubnis, dem ungeachtet noch eine fremde Hausgenossin auf die Stätte brachte, mit dem Verluste der gesamten fahrenden Habe angesetzt.«

Vogte der Gedanke, daß es doch möglich seye, die Egge statt des Pflugs zu erwischen, das meiste von seinem Appetit würde verderbet haben.⁴⁴¹

Die beiden verbleibenden Verwendungsformen von *bedemund*, als jährliche Abgabe und als Todfallabgabe, sind im Deutschen Rechtswörterbuch jeweils nur mit einem Beispiel ausgewiesen, dürfen also als Ausnahme bezeichnet werden. Sie sind jedoch durchaus mit der im folgenden ausgeführten Interpretation der Abgabe als Bede auf das *mundium* kompatibel. Gerade die Todfallabgaben erfüllten, wie wir später noch zeigen werden, eben denselben Zweck der Besteuerung des Erbes.⁴⁴²

Etymologisch wird *bedemund* meist aus einer Zusammensetzung von *bede* (Bitte) und *munt* abgeleitet.⁴⁴³ *Bede* bedeutet eine außerordentliche Abgabe, aber auch eine Gabe.⁴⁴⁴ Synonym im Wortgebrauch, aber von etwas anderer Bedeutung ist das *mundium*, die im frühen Mittelalter weit verbreitete Zahlung für die Erlangung der Munt über eine Frau. *Bedemund* könnte somit auch die *bede* auf das *mundium* meinen.⁴⁴⁵ Das entscheidende Argument, welches ich für diese Interpretation anzuführen habe, ist, daß es sich um eine nur auf die Eheschließung von Frauen bezogene Abgabe handelt und sich eine Parallelität zur Fälligkeit dieses Betrags bei Unzucht feststellen läßt (wo das *mundium* ebenfalls vom Verführer an den Vater oder Vormund gezahlt werden mußte).⁴⁴⁶ Der *bedemund* könnte somit also ursprünglich die *bede* auf einen Geldbetrag gewesen sein, den der Vater, der Vormund oder schließlich die Braut selber in der Dotalehe für ihre Verheiratung bekommen hat und weist damit sowohl etymologisch als auch funktional interessante Parallelen zu den Heiratsabgaben der Britischen Inseln auf.

Als ein Ergebnis der Untersuchung kann zunächst festgehalten werden, daß die besprochenen Abgaben, die in der Neuzeit immer wieder in Beziehung zum Herrenrecht der ersten Nacht gesetzt worden sind, keinen direkten Hinweis auf eine Lösegebühr für ein sexuelles Recht der ersten Nacht auf die leibeigenen

441 BODMANN 1794, S. 61, Anm. 1.

442 Vgl. unten S. 193f.

443 KLINGNER 1749, Bd. 1, S. 139f. Anm. 405. Etymologisch sind die vielfältigsten Ableitungen unternommen worden, die jedoch nie einen allgemeinen Konsens gefunden haben. Vgl. KINDLINGER 1819, S. 115f. der es von *bellmund* ableitet, was so viel wie unmündig heiße. BRINCKMEYER 1863, S. 306ff.; PIPER 1761, S. 20ff. Vgl. GRIMM 1983, S. 413 (*bede* = Bitte). SORLIN 1987, S. 81 leitet es von Bett und *mundium*, *mundr* ab, im Sinne von Herrschaft/ Macht über das Ehebett und das eheliche Beilager.

444 BRINCKMEYER 1863, S. 306. Über die enge Interdependenz von Abgabe und Gabe im alten germanischen Recht vergleiche MAUSS 1990, S. 150, Anm. 100.

445 In diesem Sinne auch schon BRUNNER 1911, S. 12f.

446 Vgl. RIVE 1862, Bd. 1, S. 113; MAURER 1908, S. 534.

Frauen bieten.⁴⁴⁷ Allerdings konnte festgestellt werden, daß die Abgaben alleamt einen besonderen Bezug zum Erbe und zur Mitgift der Braut hatten.⁴⁴⁸ Dieses Erbteil (*maritagium*) wurde im späten Mittelalter ebenso wie die Widerlegung des Mannes als *dos* (Geschenk) bezeichnet.⁴⁴⁹ Dies könnte zu Verwechslungen mit älteren Steuern geführt haben, die eben dieses Geschenk des Mannes an die Frau und ihre Familie zum Ziel hatten und die ebenfalls in der Regel von den Eltern der Braut anlässlich einer Eheschließung zu leisten waren. Auf eine solche Verbindung mit der Besteuerung des *mundiums* (*mundr*, *meta*, *oscle*) verweist schließlich auch die Etymologie einiger Abgaben (*bedemund*, *amobr*, *culage*). Liegt möglicherweise in dieser Beziehung zu älteren Abgaben der Ursprung der Verbindung zwischen den Heiratsabgaben der Brautseite und dem Gedanken eines Vorrechts des Herrn auf das erste Beilager mit der Braut, der später mit dem literarischen Topos des Herrenrechts der ersten Nacht assoziiert wurde?

Der Ursprung mittelalterlicher Heiratsabgaben der Frau an den Herrn und das Herrenrecht der ersten Nacht

Bei der Suche nach dem Ursprung der mittelalterlichen Heiratsabgaben macht sich die große Forschungslücke, die auf diesem Gebiet insgesamt bislang besteht, unangenehm bemerkbar. Wir sind bei dieser Suche auf eine Reihe von Hypothesen angewiesen, die erst durch umfangreiche regionale Untersuchungen präzisiert bzw. auch falsifiziert werden könnten. Trotzdem gelingt durch die Verwendung schon bekannter Quellen im regionalen Vergleich aus der Vielfalt der Funktionsfelder dieser Abgaben die Isolierung ganz bestimmter Zahlungen, die meist von den Eltern der Braut bzw. ihrem Vormund, der sie in die Ehe gab, an den Herrn zu leisten waren. Dabei lassen sich regionale Unterschiede, aber auch parallele Trends erkennen. Etymologie und Funktion der Quellen in den hochmittelalterlichen Quellen weisen bei den Abgaben, die sich auf das *maritagium* der Braut erstreckten, auf eine Verbindung zu den frühmittelalterlichen Zahlungen vom *mundium*, der zentralen Gabe des Mannes für eine sogenannte Dotaleheschließung, hin. Aus der ursprünglich verwandtschaftlichen Beziehung zwischen Mündel und Vormund hat sich möglicher-

447 Vgl. auch schon SCHMIDT 1881, S. 103.

448 Vgl. oben S. 90.

449 WALTERS 1980, S. 127.

weise nicht nur im Recht der inselkeltischen Völker eine Beteiligung des Herrn an dem Profit des Rechtsgeschäfts der Eheschließung ergeben.⁴⁵⁰

Ich möchte auf dieser Beobachtung aufbauend im folgenden eine Hypothese zur Entstehung der Beziehung zwischen diesen Heiratsabgaben und dem Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht entwickeln, die geeignet ist, die ländliche orale Tradition über das Vorrecht des Herrn auf die Brautnacht als Alternative zur Zahlung einer Heiratsgebühr zu erklären. Gleichzeitig ist der Frage nachzugehen, wie sich die ursprünglich auf das *mundium* der Braut bezogenen Abgaben im Laufe der Zeit durch die Übernahme anderer Funktionen weiter entwickelten, ohne jedoch ihre Bezeichnung und ihre einmal gewonnene Nähe zum Topos des Herrenrechts der ersten Nacht zu verlieren.

Der bislang fruchtbarste Ansatz zur Erklärung der fraglichen Verbindung zwischen Heiratsabgaben und Herrenrecht stammt von Evelyn SORLIN, die in der Parallele zwischen der ursprünglichen indogermanischen Kaufehe und dem Abkauf der Heiratserlaubnis bei der Eheschließung eines Unfreien die entscheidende Assoziation sah. Bei einer Kaufehe wie auch bei der Entlassung aus der herrschaftlichen Schutzgewalt sei für die Übergabe der Braut ein *mundium* bzw. eine Erlaubnisgebühr vom Bräutigam an den Muntwalt gezahlt worden. In beiden Fällen wurde somit im Zusammenhang mit einer Geldzahlung anlässlich der Eheschließung über den Körper der Frau verfügt. Dies habe einen Rückgriff auf den Topos des Herrenrechts der ersten Nacht ermöglicht und den Gedanken an eine Verbindung zwischen dem körperlichen, sexuellen Besitz der Frau und dem Recht des Herrn auf diese Abgabe aufkommen lassen.⁴⁵¹

Die Schwäche dieser Erklärung liegt in der Tatsache begründet, daß un-
 derartige Zahlungen von Erlaubnisgebühren des Bräutigams an den Herrn im
 Kontext der Dotalehe unfreier Personen nicht bekannt sind und daher rein
 spekulativ bleiben müssen. Desweiteren ist die Entsprechung zwischen dem
 Topos des Herrenrechts und der Verfügung über den Körper der Frau durch
 das Recht auf eine Erlaubnisabgabe nicht zwingend. Es handelt sich vielmehr
 nur um eine der denkbaren Metaphern für diese Verfügungsgewalt, deren
 sexuelle Komponente in einer Mundialbeziehung zwischen dem Herrn und der

450 Diese Interpretation wird auch durch die Meinung von Fachleuten der walisischen Rechtsgeschichte gestützt: »When it is remembered that the earlier we trace these institutions (die Vormundschaft des Herrn über die Frauen seines Herrschaftsbereich/Anm. d. Verf.), the more likely it is that the person exercising the mundium, the »lord« or superior of the more developed feudal law, is himself the senior male agnate, the more understandable these payments become, and closer to other payments (donationes propter nuptias in general) made at marriage by a man to the family of his wife. The giving or withholding of consent by the lord is not invariably connected with the right to receive this payment; [...]« WALTERS 1980, S. 125.

451 Vgl. oben S. 41f. und WAITZ 1874, S. 239f., der die Entstehung der Mundialabgaben (*mundium*) im langobardischen Recht aus einem Herrenrecht der ersten Nacht diskutiert.

Komponente in einer Mundialbeziehung zwischen dem Herrn und der Braut kaum in Form eines Rechtsanspruchs formuliert worden wäre.⁴⁵² Wir werden an den noch zu behandelnden ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters sehen, daß sich die mündliche Tradition eines *jus primae noctis* gerade in der Frage des Rechtscharakters von ähnlichen Legenden über sexuelle Mißbräuche oder Grausamkeiten unterscheidet. Aus diesen Gründen ist meiner Auffassung nach die Verbindung an anderer Stelle zu suchen, die einen solchen Rechtsanspruch auf die erste Nacht mit der Braut zu begründen in der Lage ist.

Eine solche alternative Hypothese setzt ebenfalls bei den Implikationen der Eingehung eines *matrimonium legitimum* im frühen Mittelalter mit Personen minderfreien bzw. unfreien Standes an. Das wichtigste Element einer solchen legitimen Eheschließung war, dies wurde schon mehrfach erwähnt, die Zahlung einer Muntgebühr, eines Brautpreises an die Braut bzw. ihren Vormund. Der Grundsatz: »Keine Ehe ohne Dotierung« (*Nullum sine dote fiat conjugium*) war eine kirchliche Forderung im Kampf gegen Bigamie und Konkubinat. Aus ihm resultiert die Verbreitung der Dotalehe als einzige kirchlich anerkannte Eheform, wie sie sich vom 7. bis 10. Jahrhundert allerorten in Europa nachweisen läßt. Welche Folgen hatte diese Forderung für eine Ehe mit Unfreien?

Wir haben im Zusammenhang mit kontinentaleuropäischen Heiratsabgaben, die als Bürgschaftsverpflichtung bezeichnet wurden, eine lombardische Quelle zur Eheschließung einer freien Frau mit einem unfreien Mann kennengelernt.⁴⁵³ Darin nahm die Braut anläßlich der Eheschließung den Brautpreis, das *mundium*, nicht von ihrem Ehemann, sondern von dessen Herrn entgegen und verpflichtete sich im Gegenzug dazu, ein Muntling des Herrn ihres Ehemanns zu werden. Doch der Vertrag über die Zahlung des *mundiums* ging noch weiter und verpflichtete die männlichen Kinder der Frau, immer in der Munt ihres Herrn bzw. seines Erben zu verbleiben und die Töchter, die aus der Ehe entstehen mochten, zur Rückzahlung des *mundiums*, das ihre Mutter anläßlich ihrer Eheschließung erhalten hatte. Diese Rückzahlung sollte ebenfalls anläßlich der Hochzeit einer Tochter erfolgen. Die Urkunde gibt zwar keine genaue Auskunft darüber, wie diese Rückzahlung vonstatten gehen sollte, aber wir können doch vermuten, daß es die Eltern bzw. insbesondere die Mutter als Empfängerin des *mundiums* waren, die bei Fälligkeit anläßlich der Eheschließung einer Tochter die Rückzahlung leisteten.

452 Vielmehr kennen die Volksrechte eine ganze Reihe von Schutzbestimmungen im Interesse des Mündels gegenüber dem Muntwalt. Vgl. WOLLHAUPTER 1936, S. 61f., § 8, wo der Schutz der Tochter gegen den Bruder (der ihr Muntwalt ist) in Erbdingen festgeschrieben wird. Vgl. dagegen allerdings oben Anm. 138 mit einem Gesetz aus der Zeit König Lituprands, das ein Konkubinat des Herrn mit der Frau eines seiner Unfreien regelt.

453 Vgl. oben S. 176f.

Bei der Analyse dieser Urkunde, die von der bisherigen Forschung aufgrund der Zahlung des *mundiums* an die Frau selber häufig mit einer gewissen Verwunderung aufgenommen worden ist,⁴⁵⁴ hatte sich die Frage nach der Relevanz der in dem Text festgelegten Vorgänge für die Entstehung der Heiratsabgaben unfreier Frauen an ihren Herrn im europäischen Kontext erhoben. Ich möchte dieser Frage nun im folgenden nachgehen und eine Hypothese über die Entstehung der Beziehung zwischen dem Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht und eben diesen Heiratsabgaben in Westeuropa anschließen.

Emily COLEMAN hat in einer quantitativen Studie 1971 feststellen können, daß das Geschlechterverhältnis zwischen unfreien Männern und Frauen in karolingischer Zeit teilweise dramatisch zugunsten der Männer verschoben war. Im Polyptychon des Abbé Irminion waren es 115,7 bis 156,2 Männer auf 100 Frauen.⁴⁵⁵ Weitere Studien anderer Historiker scheinen dieses Ergebnis zu bestätigen.⁴⁵⁶ Schließlich deuten auch archäologische Funde darauf hin, daß Frauen in dieser Zeit durchschnittlich eine niedrigere Lebenserwartung hatten. Es könnte sich somit um einen verbreiteten demographischen Trend dieser Epoche handeln, der möglicherweise in merowingische Zeit oder noch weiter zurückreicht.⁴⁵⁷ Diesem Mangel an Frauen auch im heiratsfähigen Alter steht ein zunächst erstaunliches Heiratsverhalten gegenüber, bei dem viele Frauen unter ihrem eigenen Stand heirateten. COLEMAN konnte in ihrer Untersuchung der *familia* des Klosters St.-Germain-des-Prés 251 Heiraten finden, bei denen der Stand der beiden Eheleute unterschiedlich war. Unter diesen waren 190 (oder 75,69 %) Heiraten, bei denen eine Frau einen im Stand unter ihr stehenden Mann heiratete.⁴⁵⁸

454 Vgl. MOLITOR 1944, S. 120, Anm. 41; TUNZELMANN VON ADLERFLUG 1897, S. 33, Anm. 1: »ein merkwürdiger Fall«.

455 COLEMAN 1971, S. 209. Vgl. dagegen DEVROEY 1977, S. 509ff. und DERS. 1981, S. 76ff. der an der von COLEMAN gewählten Quantifizierung grundsätzliche methodische Bedenken äußert. DEVROEY ist der Auffassung, daß es nicht zulässig sei, bei der statistischen Analyse des Polyptychons davon auszugehen, daß die Gesamtheit der klösterlichen *familia* (d.h. alle auf dem Grund des Klosters lebende Personen) bei der Steuererhebung erfaßt worden seien. Deshalb hält er die von COLEMAN 1971 angestellten Berechnungen aus methodischen Gründen für unzulässig. In der für unsere Belange wichtigen Frage der Sexualproportion vertritt er hiervon unabhängig ebenfalls die Auffassung, daß zumindest ein leichter Männerüberschuß (von 105-120) für das frühe Mittelalter zu erwarten sei. Vgl. auch COLEMAN 1972, S. 53-58; OBERMEIER 1996, S. 127ff.

456 WEMPLE 1981, S. 72. David HERLIHY (1995a) konnte eine Sexualproportion von 106/100 für die *familia* der Kirche Saint Viktor/Marseille, feststellen. Das Kloster von Farfa in Zentralitalien hatte eine Sexualproportion von 155/100.

457 Vgl. HERLIHY 1995a, S. 58ff.

458 COLEMAN 1971, S. 210.

Man kann verschiedene Erklärungsmodelle für dieses Phänomen entwerfen. COLEMAN meinte, freie Frauen hätten, trotz der demographischen Situation, häufig keinen Anreiz für Männer ihres Standes dargestellt, weil ihre Brüder das Erbteil der Frau verringerten und somit diese Frauen kein vorteilhafte Partie auf dem Heiratsmarkt gewesen wären. S. WEMPLE hat später zu Recht eingewandt, daß die Heirat von Frauen unterhalb ihres eigenen Standes aus einem einfacheren und naheliegenderen Grund eine Erklärung finden könnte: Der unfreie Mann stellte möglicherweise mit seiner von ihm bearbeiteten Hufe und seinem mächtigen Schutzherrn eine durchaus attraktive Partie für die Frau dar. Einige Herrn versprachen Frauen, die bereit waren, ihre unfreien Männer zu heiraten, zusätzliches Land und die Möglichkeit, ihren freien Stand für sich und ihre Kinder zu bewahren.⁴⁵⁹ Möglicherweise suchten die Herren auch geradezu für ihre Männer geeignete Frauen – die ja knapp waren – um die Population ihrer *familia* zu vergrößern und die Erträge der Bodenbewirtschaftung zu steigern.⁴⁶⁰

Wie dem auch im einzelnen gewesen sein mag – die Tatsache der standesunterschiedlichen Eheschließung erhält weitere Unterstützung durch das Zeugnis der klösterlichen Urkundenbücher, die in großer Zahl Selbstverkechtungen ursprünglich freier Frauen aufweisen.⁴⁶¹ Wir haben diese Quellen schon ausführlich im Zusammenhang mit den kontinentalen Heiratsabgaben (*licentia maritalis/maritandi*) besprochen. In diesen Quellen finden sich zugleich auch die ersten Nennungen der fraglichen Heiratsabgaben, *badimonium*, *bedemund*, *licentia maritalis* etc. Diese Abgaben wurden also wahrscheinlich aufgrund einer Eheschließung dieser Frauen, die in den Urkunden meist namentlich genannt wurden, mit einem unfreien Mitglied der klösterlichen *familia*, meist unter ihrem eigenen Stand, erhoben.⁴⁶² Leider verzeichnen sie nicht, wie die langobardische Urkunde, die Konstituierung des *mundiums* durch das Kloster an die Frau, sondern nur die Verpflichtung der Nachfahren zur Zahlung einer Abgabe anlässlich der Eheschließung. Außerdem sind sie funktional anders gelagert. Sie scheinen eine symbolische Anerkennung der Schutzherrschaft des

459 WEMPLE 1981, S. 72, Anm. 111.

460 Vgl. auch HILL 1979, S. 70 für die angelsächsische Zeit.

461 Vgl. BRUNNER 1911, S. 5, Anm. 11 und VANDERKINDERE 1906, S. 167, der feststellen konnte, daß von 156 Selbstergebungen in die Herrschaft St. Peter zu Gent 153 Frauen betrafen. DOLLINGER 1982, S. 345 schreibt bezüglich Bayerns: »In erster Linie werden Frauen tradiert, bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts mindestens dreimal so viele Frauen wie Männer, in der Folgezeit gleicht sich das Verhältniss zwischen Männern und Frauen praktisch aus.« Hier würde sich eine lohnende Spezialarbeit zum Problem der Selbstergebungen im frühen und hohen Mittelalter anbieten. Siehe auch BERNARD 1919, S. 147ff.

462 PIOT 1870, Nr. 33, (1108) 96 (1160). Vgl. HANSAY 1899, S. 108.

Klosters gewesen zu sein und hatten schon dem Namen nach die Bedeutung einer Erlaubnisgebühr bei einer Eheschließung.

Einschränkend muß man in diesem Zusammenhang beachten, daß die Verbindung zwischen freien Frauen und unfreien Männern in den Volksrechten ganz unterschiedlich beurteilt wurde. Im westgotischen Recht wurde der freien Frau, die sich ehelich mit einem Sklaven verband, die Todesstrafe angedroht. Die *lex salica* dagegen bestimmte, daß Freie (Männer wie Frauen), die einen Unfreien oder eine Unfreie heirateten, selber in diesen Stand absanken.⁴⁶³ Dies war augenscheinlich auch die Praxis des langobardischen Rechts zur Zeit Liutprands. Man findet in diesen volkrechtlichen Bestimmungen somit keinen direkten Widerspruch, der dem oben angedeuteten Heiratsverhalten entgegenstehen würde.

Wenn die Eheschließung freier Frauen mit unfreien Männern im frühen Mittelalter somit kein Einzelfall gewesen ist, könnte der oben zitierten langobardischen Urkunde über das *accepto mundio* einer freien Frau anlässlich einer Heirat mit einem Unfreien durchaus eine exemplarische Qualität, und sei es zunächst nur für die langobardischen Verhältnisse des 8. Jahrhunderts, zugesprochen werden. Damit ergibt sich aber eine interessante Assoziationskette, die in besonderer Weise geeignet ist, ein Vorrecht des Herrn auf das erste Beilager der Braut zu begründen.

Führen wir uns das Rechtsgeschäft der Eheschließung, wie es in der Urkunde beschrieben wird, noch einmal vor Augen. Die Unfreiheit des Ehemanns zieht in bezug auf die Eingehung einer dotierten Muntehe einige unerwartete Konsequenzen nach sich: Die Frau, die üblicherweise in die Munt des freien Ehemannes übergeht, tritt in diesem besonderen Fall in die Munt bzw. Vormundschaft des Herrn ein. Ihr bzw. ihrem bisherigen Vormund wird diesbezüglich vom Herrn ihres Ehemannes ein Muntgeld gezahlt, das in den Besitz der Frau selber überging. Im Rechtsverständnis des frühen Mittelalters erwirbt aber der Zahler der Muntgebühr, der in der Regel der Bräutigam war, auch das Recht auf die Heimführung der Braut und auf das erste Beilager in der Hochzeitsnacht mit ihr. Das Muntgeld oder *mundium* (Brautpreis) wurde schließlich zur Übergabe der Vormundschaft bei einer Eheschließung gezahlt, deren augenfälligster Ausdruck das Recht des Mannes auf Heimführung und die Bettgemeinschaft mit der Braut war.⁴⁶⁴ In dieser speziellen Konstellation der Eingehung einer Muntehe von freien Frauen mit unfreien Männern liegt meiner Meinung nach der eigentliche Ursprung der Verbindung zwischen den später bei der Heirat einer Tochter zu zahlenden Abgaben und dem vermeintlichen

463 ECKHARDT 1955, S. 195. Kap. XXV, § 3 u. 4. Vgl. GAUDEMET 1987, S. 99.

464 Vgl. oben S. 85ff. Siehe auch KARRAS 1994, S. 23f.

Vorrecht des Herrn auf das erste Beilager. Durch die Zahlung des *mundiums* an/für die Braut seines Unfreien erwarb der Herr ursprünglich nicht nur die Munt Herrschaft, sondern auch genau dieses Recht: das Recht auf Heimführung und das eheliche Beilager mit der Frau, das Zeichen der Muntehe war. Das Gedenken an dieses Ereignis wurde durch die fortgesetzte Verpflichtung der Nachkommen zur Zahlung der Abgabe, die in Wirklichkeit eine Bürgschaftsverpflichtung war, wachgehalten. Natürlich wird jedem der Beteiligten in langobardischer und später fränkischer Zeit klar gewesen sein, daß hier aufgrund der fehlenden Muntfähigkeit des Mannes nur eine Hilfskonstruktion benutzt wurde, um eine nach kirchlichen und volksrechtlichen Anschauungen rechte, das heißt dotierte Ehe zu schließen und die Frau als Muntling bzw. als Ehefrau des Unfreien für den Herrn zu gewinnen. Aber die Doppeldeutigkeit der Situation wird schon damals aufgefallen sein und Anlaß zu entsprechenden Assoziationen und Anspielungen gegeben haben. Darauf weist meiner Auffassung nach die Wortwahl der Urkunde selbst hin, die die rechtlichen Folgen der Zahlung des *mundiums* deutlich einschränkt.⁴⁶⁵ Aus dieser Assoziation heraus könnte die später in den Quellen auftauchende Alternative »payer ou coucher« bzw. das »Lösegeld« in den Schweizer Quellen entstanden sein, weil die Zahlung des Heiratszinses ursprünglich gleichsam eine Schuld der Mutter gegenüber dem Herrn abkaufte, die für diesen zugleich ein »Anrecht« auf das erste Beilager mit der Frau impliziert hatte. Die Parallele zum literarischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht, der schließlich ein Ausdruck tyrannischer und despotischer Herrschaft gewesen ist, wurde wahrscheinlich erst sehr viel später gezogen, als das alte System der Hofverfassung sich in eine Zinsverfassung mit Pachtverhältnissen auflöste und personale Steuern auf das Erbe den Unmut der Zahlungspflichtigen erweckten.

Eine solche Interpretation würde schließlich auch erklären, warum Abgaben wie *merchet*, *bedemund* und das *v/badimonium* in den Quellen so uneinheitlich vorkommen, d.h. daß sie auf einer Herrschaft üblich waren, aber auf einer direkt benachbarten mit Bauern anscheinend gleichen Standes nicht.⁴⁶⁶ Bisher ließ sich keine Regelmäßigkeit in der Fälligkeit dieser Abgabe z.B. in Hinblick auf einen bestimmten Stand von Unfreien oder eine bestimmte Verbindung zur Grundherrschaft ausmachen. Der Ursprung dieser Abgaben in eben solchen Rückzahlungen von früher durch den Herrn gezahlten Mundialbeträgen könnte die genannte Variation erklären.

465 Vgl. oben S. 176.

466 So fiel Sir Vinogradoff die unregelmäßige Erwähnung der Abgabe *merchet* in Quellen auf, die räumlich und zeitlich dicht beieinander liegen. VINOGRADOFF 1892, S. 154. Er erklärt dies durch unterschiedliche Gewohnheiten in unmittelbar aneinander angrenzenden Gebieten. Vgl. dagegen POLLOCK & MAITLAND 1898, Bd. 1, S. 373 Anm. 4.

Schließlich erklärt sich durch eine solche Interpretation von Heiratsabgaben als Rückzahlungen einer Bürgschaft ebenfalls, was die fraglichen Abgaben zum Zeichen *par excellence* der Unfreiheit gemacht hat. Sie markieren nämlich den Anfangspunkt der Unfreiheit ganzer Familien, da sich der Stand über die Mutter übertrug und diese mit der Eheschließung in die Muntherrschaft des Herrn ihres Mannes übergang. Wer eine solche Abgabe zahlte, dessen Vorfahrin hatte sich durch die Heirat mit einem Unfreien in die Abhängigkeit eines Herrn begeben. Dieser Herr hatte für die Frau das *mundium* bezahlt und damit gleichzeitig, sozusagen als Nebeneffekt der Zahlung, auch das Recht auf die erste Nacht erworben.

Ebenso ist mit dieser Hypothese auch ein Schritt zum Verständnis der Homonymität von Strafgeldern für eine außereheliche sexuelle Beziehung und Heiratsabgaben getan. Wo sich die Herren die Rückzahlung eines *mundiums* bei der Eheschließung einer Tochter ausbedungen hatten, da mußten ihnen an einer möglichst weiten Auslegung der Fälligkeit dieser Bürgschaftsrückzahlung gelegen sein. Die Herren wird im konkreten Fall kaum interessiert haben, ob die Tochter eines Unfreien eine legitime und kirchlich gesegnete oder aber eine »wilde« Ehe einging. In beiden Fällen wurde daher die Rückzahlung der Bürgschaft fällig. Fortgesetzter vorehelicher Sexualverkehr hätte zudem auch die Heiratschancen eines Mädchens für eine Muntehe verdorben und so den Herrn endlich um die Zahlung gebracht, wenn das Mädchen schließlich gar nicht heiratete. Man denke hier nur an die bezeichnende Bestimmung des walisischen Rechts, die der Frau, die in der Hochzeitsnacht nicht jungfräulich vorgefunden wurde, das Recht auf ihren Brautpreis abspricht und ihr die schändliche Alternative eröffnet, einen Stier an seinem eingefetteten Schwanz festzuhalten, wenn sie dennoch auf ihren Anteil bestünde.⁴⁶⁷ Es erscheint daher verständlich, daß sich im Gewohnheitsrecht eine solche weite Auslegung der Fälligkeit der Rückzahlung des *mundiums* im Laufe der Zeit durchgesetzt hat, wie sie uns deutlich beim *bedemund* und beim *amobr* gegenübertritt.

Eine weitere Folge der Muntherrschaft oder Vormundschaft des Herrn über seine Muntlinge war der Erlaubnisvorbehalt bei der Eheschließung. Die Vormundschaft beinhaltet das Zustimmungsrecht bzw. Verlobungsrecht für Töchter. Durch Eheschließung kamen freie Frauen unter die Muntherrschaft eines Herrn. Wenn die Eltern für ihre Töchter bei der Eheschließung das für die Mutter gegebene *mundium* zurückzahlen mußten, dann konnte sich eine solche Zahlung mit einer Erlaubnisgebühr, einer *licentia maritalis* vermischen, die zum gleichen Zeitpunkt aufgrund eben dieser Muntherrschaft des Herrn über die jungen Frauen fällig wurde. Im Zusammenhang einer nicht verwandtschaft-

467 Vgl. JENKINS 1980, S. 80f.

lichen Verbindung zwischen Vormund und der jungen Frau konnte es zu einer Fiskalisierung dieses Erlaubnisrechts kommen. Eines der seltenen urkundlichen Beispiele aus einem weltlichen Kontext zeigt die Umwandlung der alten Mundialabgabe in die jüngere *licentia maritalis*. Im Jahre 1166 wandelte die Gräfin Hadewig von Meer den Heiratszins in der Höhe von 5 s. der Unfreien eines Ortes in eine *licentia maritalis* von nur 6 d. um, um so die schwere Last der Unfreiheit dieser Personen zu erleichtern.⁴⁶⁸ Wenn wir also in den Urkundenbüchern der Klöster Heiratserlaubnisabgaben von 6-12 d. finden, so handelt es sich um günstige Tarife, die in weltlichen Herrschaften leicht das Doppelte oder Dreifache betragen konnten und auf einen anderen funktionellen Kontext verweisen. Als Rechtssymbol für ihre Muntherrschaft bestanden die Herren im frühen und hohen Mittelalter auf die Zahlung einer solchen Erlaubnisgebühr, auch wenn ihnen an der Erlaubnis für eine Eheschließung innerhalb ihrer Herrschaft vielleicht gar nicht so sehr gelegen war.

Damit bestätigt sich die am Beispiel der Abgabe *merchet* aufgestellte Vermutung, daß in den Heiratsabgaben mehrere Funktionen im Laufe des Mittelalters zusammengefloßen sind. Eine funktionelle Anpassung der Abgaben an gewandelte wirtschaftliche und soziale Bedingungen bei gleichzeitiger Beibehaltung ihrer Bezeichnung können wir auch für die anderen behandelten europäischen Heiratsabgaben vermuten. Auch über die Heiratsabgaben hinaus greift dieses Modell. Der Todfall, eine Abgabe, die häufig neben den Heiratsabgaben in den Quellen auftaucht, scheint eine ähnliche Entwicklung durchlaufen zu haben.

Todfallabgaben waren Erbschaftssteuern, die sich auf die Transferierung des Besitzes an die Nachfahren anläßlich des Todes einer Person erstreckten.⁴⁶⁹ Neben den Heiratsabgaben und der Kopfsteuer waren die Todfallabgaben in besonderem Maße das Zeichen für den unfreien Stand im Mittelalter.⁴⁷⁰ Ebenso

468 LACOMBLET 1840, Bd. 1, S. 288, Nr. 416. Vgl. BRUNNER 1911, S. 17.

469 Vgl. zur Bezeichnung und Funktion des Todfalls HW 1987, S. 597f. In Niedersachsen hieß der Todfall Baulebung oder Kurmede. KNAPP 1898, S. 20. Zum Unterschied zwischen dem Todfall in England und Deutschland sowie der *mainmorte* in Frankreich vgl. BLOCH 1966, S. 88.

470 K. S. BADER betonte den Symbolcharakter leibherrlicher Verpflichtungen im späten Mittelalter und der Neuzeit. Der Todfall war eine Abgabe, die »der wirtschaftlichen Bedeutung weitgehend entbehrte« und allein als »rechtliches Wahrzeichen« der Eigenschaft eine Funktion hatte. BADER 1939, S. 90. Auch für Burgund konnte JEANTON diese Funktion im späten Mittelalter ausmachen. »La mainmorte est en Bourgogne la caracteristique du servage. Tous les mainmortables y sont serfs; il n'existe en Bourgogne, ni mainmorte reelle, ni mainmorte franche.« JEANTON 1906, S. 15f. Rolf KÖHN ist ebenfalls der Meinung, daß der Todfall seit dem 14. Jh. vor allem eine Bedeutung als Herrschaftsinstru-

wie der Ursprung der Heiratsabgaben liegt auch der Ursprung dieser Steuern im dunklen. Sie wurden lange Zeit aus der Sklaverei abgeleitet und mit der Erbunfähigkeit der *servi* begründet.⁴⁷¹ Erst Heinrich BRUNNER hat der Diskussion 1911, zumindest für die deutschsprachige Forschung, eine neue Wendung geben können, indem er im Todfall eine alte Erbschaftssteuer vermutete, die aus einem Recht des Herrn an dem heidnischen Totenteil des Verstorbenen resultierte.⁴⁷²

Schon in den frühesten Quellenzeugnissen ist vom Besthaupt oder Bestkleid die Rede.⁴⁷³ Dies deutet darauf hin, daß diese Form der Abgabe die ursprüngliche gewesen sein mag. Zusammen mit der von BRUNNER nachgewiesenen Zahlungsverpflichtung des Gestorbenen und nicht seiner Nachkommen, ergibt sich somit das Bild einer Steuer auf den Besitz, auf das Erbe einer Person anlässlich ihres Ablebens. Es wäre im Sinne BRUNNERS näher zu untersuchen, ob es sich bei diesem Nachlaß des Toten nicht wiederum um ein Sondergut handelt, das zwar ausschließlich dem früheren Besitzer zugeordnet wird, jedoch gleichzei-

ment in der Territorialpolitik besaß und seine wirtschaftliche Bedeutung eher gering gewesen sei. KÖHN 1991, S. 376.

471 MÜLLER 1961, S. 11. Dort ein Überblick zur Forschung bis in die 60er Jahre. An später Erschienenem bzw. dort nicht Erwähntem ist noch zu nennen: GILLIODTS-VAN-SEVEREN 1883, Bd. 2, S. 459ff.; PETOT 1949, S. 1940/41, S. 284-88; IMBERT 1951, S. 177ff.; GENICOT 1952, S. 499-517; TRIPIER 1973/74, S. 319; SPIESS 1987, S. 478f.; RABAN 1987, S. 203-226; ANDERMANN 1990, S. 296ff. [über Todfallabgaben in der Pfalz]; GIRARDOT 1992, S. 749ff. [Spätmittelalter].

472 BRUNNER 1911, S. 1-31. DERS. 1921, S. 238. Dieser Artikel Brunners in der Fs. für Ferdinand von Martitz wurde von der französischen Forschung erst sehr spät rezipiert. Vgl. das Vorwort der gesammelten Aufsätze von Marc BLOCH 1963, Bd. 1, S. VIII. Alfred SCHULTZE hat in seinen Arbeiten diese Interpretation BRUNNERS aufgegriffen, indem er den Sterbefall auf das kirchliche Seelengerät und nicht auf den germanischen Totenteil, der aus Waffen oder Opfertieren bestand, zurückführte. Er ging dabei von den Quellen kirchlicher Provenienz aus und vermutete, daß die Muntlinge und unter Kirchenschutz stehende Freie in früherer Zeit für ihr Seelenheil einen Teil ihres Erbes ihrer Kirche vermacht hätten und daß diese freiwillige Überstellung von der Kirche später als Rechtsanspruch formuliert worden sei. SCHULTZE 1914, S. 75-110; DERS. 1917, S. 301f.; DERS. 1928. Vor allem gegen diese letztere Theorie lassen sich eine Reihe von Einwendungen machen: Waren die Cerocensualen, die üblicherweise zur Zahlung eines Todfalls verpflichtet waren, wirklich frei, oder war die *mainmorte* nicht schon damals ein Zeichen der Schutzhörigkeit und damit der Unfreiheit? Sollte aus einer freiwilligen Gabe tatsächlich ein Rechtsanspruch erwachsen sein? Zur Frage der rechtlichen Stellung der Sainteurs, der belgischen Bezeichnung für die Wachszinsigen vgl. WIRTZ 1961, S. 277 mit ausführlicher Literatur. Eine Ableitung der Sterbefallabgabe des späten Mittelalter von dem Wachszinsigenrecht nimmt auch RABE 1977, S. 72ff. an. Vgl. GENICOT 1982, S. 3 Anm. 21.

473 Vgl. BRUNNER 1911, S. 4f.

tig auch die Verpflichtung zur Aufteilung unter die Verwandtschaft (die Erben) im engeren und weiteren Sinne zur Stabilisierung der sozialen Bindungen nach sich zog. Somit könnte sich auch der Todfall, ebenso wie die Heiratsabgaben anlässlich der Eheschließung, aus der verwandtschaftlich organisierten Sozialstruktur des frühen Mittelalters entwickelt haben.

Todfall- wie Heiratsabgaben waren im Mittelalter verhaßt, weil sie die Weitergabe von Vermögen an die nächste Generation besteuerten und nicht aufgrund der Abgabepflicht als solches. In dieser Perspektive würde sich die Entsprechung zwischen Heiratsabgabe und Todfall nicht nur auf Analogien des Funktionswandels dieser Abgaben, sondern auch auf den Zugriff des Herrn auf das Erbgut einer Person erstrecken. *Formariage*, mit der Androhung der Einziehung des Erbteils der Frau bei der Eheschließung sowie *mainmorte*, mit der Einziehung des gesamten Erbes bei Kinderlosigkeit, berührten jeweils dieses Erbe.⁴⁷⁴ Dieselbe Parallele konnten wir auch bezüglich der walisischen Abgaben *amobr* und *ebediw* beobachten.⁴⁷⁵

Solche Abgaben behinderten die Akkumulation von Besitz, der eine Grundbedingung für den sozialen Aufstieg einer Familie darstellt. Aus diesem Grund wurden Todfall- und Heiratsabgaben besonders im späten Mittelalter, vor dem Hintergrund des sozialen und wirtschaftlichen Aufstiegs des Bürgertums und der Städte, als typische Zeichen der Unfreiheit empfunden und haben Widerstand hervorgerufen. Dieser Widerstand drückte sich nicht nur in der Verweigerung der Abgabenzahlungen, sondern auch durch die Etablierung und Verbreitung von Legenden über den »unsittlichen« Ursprung solcher Steuern aus.

Um die Entstehung der Todfallabgaben hat sich ebenfalls seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine legendenhafte Tradition gebildet, die in ihrer metaphorischen Formulierung die besonders drückende Qualität der Abgabe illustriert. Im Zusammenhang mit Erzählungen über das Leben des Bischof Albero von Lüttich (Albéron I^{er}, dritter Sohn Heinrichs II., des Grafen von Löwen, der von 1123-1128/29 Bischof war) wurde berichtet, in früherer Zeit sei, beim Tode eines Bauern, diesem die rechte Hand abgeschnitten und seinem Herrn zum Zeichen seines Ablebens dargebracht worden. Später sei man jedoch überein gekommen, daß die Bauern diese Verstümmelung gegen das beste Mobiliar,

474 Diese analoge Betrachtungsform beider Abgaben bietet sich auch im Hinblick auf die etymologische Kongruenz, nämlich *buteil* oder *bumiete*, an. Der Sterbefall konnte in älterer Zeit auch eine Quote des beweglichen Vermögens (*buteil* etc.) sein. Die gleiche Wurzel ist evident, nur daß *bumiete* sich nur auf Frauen bezog und zur Eheschließung bezahlt wurde. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn die mittelalterlichen Juristen zwischen beiden Abgaben eine enge Verbindung sahen. Vgl. oben S. 93ff.

475 Vgl. oben S. 168f.

das sie in ihrem Haushalt hätten, abkaufen könnten. Bischof Albero habe diese Abgabe dann schließlich in seiner ganzen Herrschaft aufgehoben.⁴⁷⁶

Die Übereinstimmungen dieser Erzählung mit der Legende vom Ursprung der Heiratsabgaben in einem früheren Herrenrecht der ersten Nacht sind nicht zu übersehen. Allerdings erreichte die »Tote Hand«, im Gegensatz zum Herrenrecht der ersten Nacht, im 15. Jahrhundert keine vergleichbare symbolische Umsetzung der Legende in Rechtshandlungen, die im folgenden genauer untersucht werden sollen.

476 MGH, SS. Bd. 25, S. 131. Vgl. BRUNNER 1911, S. 21. Schon BODMANN 1794, S. 6 wies darauf hin, daß die Legende von der toten Hand (*manus mortua*) nicht auf historischen Tatsachen beruhe. Die neuere Forschung hat eine ganze Überlieferungstradition aufdecken können, die die Geschichte von der abgeschnittenen Hand seit dem 13. Jahrhundert verbreitete. Vgl. PETOT 1940/41, S. 308, Anm. 1; BART 1983, S. 315-324; BOUREAU 1995, S. 224f. Die Parallelen zur Legende vom Gesetz des sagenhaften Königs Evenus sind offenkundig. Wiederum wird ein unmenschlicher, erniedrigender Brauch der Vergangenheit in eine Geldzahlung umgewandelt, die dann zu Beginn des 12. Jhs. von dem Bischof Adalbero (beim Herrenrecht war es die heilige Margarete, die Frau Malcolms III.) ganz aufgehoben wurde. Vgl. BART 1983, S. 316. Das 12. Jahrhundert scheint auch hier bezüglich der Aufhebung alter serviler Abgaben nicht schlecht gewählt. Tatsächlich erhob sich in dieser Zeit vielfach Widerstand, vor allem in den wachsenden Städten, gegen die alten Steuern und Unfreiheiten. Siehe z.B. RUDOLF 1976, S. 78 (Befreiung der Stadt Speyer vom Sterbefall im Jahre 1111). Über die Entstehung der Metapher von der abgeschnittenen Hand können wir nur Vermutungen anstellen. Es liegt nahe, die Bedeutung der menschlichen Hand als (über)gebendes und schenkendes Organ des Körpers der Interpretation zu Grunde zu legen und desweiteren zu vermuten, daß durch das Bild der abgeschnittenen Hand die Unfähigkeit des Unfreien zur Übertragung von Erbgut in die nächste Generation ausgedrückt werden sollte. Vgl. BOUCOMONT 1896, S. 1; BART 1983, S. 323f. Der Ursprung der Metapher kann auch in der Mythologie gesucht werden. Die Legende der Gründung der Stadt Antwerpen (»Hant-werpen«) durch den Wurf der abgeschnittenen Hand des Riesen Druon Antigon bediente sich schließlich dieses Bildes, ohne jedoch eine Verbindung zu servilen Inkapazitäten herzustellen. BART 1983, S. 319. Vgl. auch den Bericht des Kanonikers Wace von Bayeux in seinem altfranzösischen »Roman de Rou« über einen Bauernaufstand in der Normandie im Jahre 997, bei dem einigen der Aufständischen Hände und Füße abgeschlagen wurden. Diese Strafe entsetzte die Übrigen so, daß der Aufstand zusammenbrach. KÖHN 1991, S. 369ff. Da der wahrscheinliche Begründer der Legende über die Herkunft des Namens Antwerpen, der Verfasser der *Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata*, sich nicht näher zur Herkunft der Metapher geäußert hat, bleiben diese Interpretationen jedoch spekulativ. Vielleicht gründet sie jedoch, so wie im Falle des Herrenrechts der ersten Nacht, auf einer mündlichen Tradition.

Kapitel 4

Das Herrenrecht der ersten Nacht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit

Maintenant suis rompue et viollee
Et ay perdu fleur de virginité
Dont triste suis comme fille affollée

Louis des Masures, Le dépuçelage de la ville de Tournay,
avec les pleurs et lamentations obstant sa défloration, le 21 sept. 1513,
Valenciennes 1513.

Wir haben in der Einleitung schon einige Quellen kennengelernt, in denen Steuern auf das Erbteil einer Tochter bei einer Heirat im Spätmittelalter eine Bedeutungserweiterung als Lösegebühren für ein herrschaftliches Vorrecht auf die Brautnacht erfahren haben. Im zweiten Kapitel haben wir dann nachvollzogen, wie sich in der Renaissance mit dieser Tradition der alte, bis auf die ersten Schriftquellen zurückreichende literarische Topos eines Herrenrechts der ersten Nacht verknüpfte. Schließlich haben wir eine Hypothese erarbeitet, wie es zu dieser Folkloretradition eines herrschaftlichen Rechts auf die Brautnacht der Töchter von abhängigen Bauern überhaupt gekommen sein könnte. Diese, bislang nur theoretisch anhand der spärlichen Zeugnisse der spätmittelalterlichen Dichtung bzw. der Legendenbildung der Renaissance, rekonstruierte mündliche Tradition soll im folgenden mit den Quellenzeugnissen des späten Mittelalters konfrontiert werden, die das Herrenrecht der ersten Nacht explizit in einem ländlichen Kontext erwähnen und von dieser Tradition in einer sehr spezifischen Art und Weise Gebrauch machen.

Wie kam es zur Verschriftlichung der oralen Traditionen und der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in diesen spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen? Handelt es sich bei den Erwähnungen des Herrenrechts um einen Ausdruck von Humor oder Protzerei, oder deuten die Rechtssymbole in diesen Quellengattungen vielmehr auf ein durchaus ernst gemeintes rechtliches Brauchtum? Auf welche Weise konnte sich die literarische Fiktion des Herrenrechts überhaupt im Kontext des spätmittelalterlichen Brauchtums der Eheschließung an manchen Orten gewohnheitsrechtlich institutionalisieren und so in einigen Herrschaften zu einem Teil des öffentlichen Rechtslebens werden?

Beginnen wir mit dieser letzten Frage. Zu ihrer Beantwortung ist zunächst eine Einführung in das spätmittelalterliche Recht und das Brauchtum der Eheschließung erforderlich. Wenn sich der Topos des herrschaftlichen Vorrechts in der Brautnacht in tatsächlichen symbolischen Rechtshandlungen wie dem *droit de cuissage* im 15. und 16. Jahrhundert manifestierte, dann muß zunächst nach dem Anknüpfungspunkt im Hochzeitsbrauchtum der Zeit gefragt werden, das eine solche Assoziation ermöglichte.

4.1. Bedeutung und Funktion des ehelichen Beilagers im Spätmittelalter

In vielen Gegenden Europas hat sich erstaunlich lange die Vorstellung erhalten, daß das Ehegeschäft erst dann abgeschlossen und besiegelt sei, wenn eine Decke Mann und Frau »beschlägt« oder das Bett öffentlich beschriftet worden war.¹ Die Brautführer und die Eltern und Verwandten sowie einige Freunde waren Zeugen dieses Rituals. Alle diese Bräuche weisen deutlich auf die Funktion des Beilagers hin: Der Beginn des Ehelebens, symbolisiert durch eheliches

1 Der Ursprung der Rechtsbedeutung des »öffentlichen« Beilagers als Vollzug der Eheschließung ist strittig, sie kann jedoch auf indogermanische Wurzeln zurückgeführt werden. In Indien war das Besteigen des »torus« ein feierlicher Teil des Hochzeitsrituals, dem die weltlichen und geistlichen Hochzeitsgäste beiwohnten. CARLSSON 1960, S. 311. Dagegen HEMMER 1959, S. 292ff., DERS, 1961, S. 298ff. und WÜHRER 1957, S. 231ff. Abwägend GAUDEMET 1987, S. 97. In einer ähnlichen Form wurde die Braut bei den Preußen und Litauern dem Bräutigam übergeben – sie wurde zum Bräutigam in das Bett geworfen. Auch die islamische Welt sieht im geschlechtlichen Vollzug der Ehe die entscheidende Rechtshandlung der Eheschließung. ROUSSIER 1965, S. 201ff. FREISEN 1888, S. 114f. betont in Anlehnung an LEHMANN, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des Mittelalters (1882), daß die einzelnen nordgermanischen Volksrechte in der Frage der Rechtsakte bei der Hochzeit nicht übereinstimmen. Die meisten schwedischen Rechte betonen das Beilager als Zeitpunkt des Erwerbs des *mundiums*. Immer lassen sie das Güterrecht erst mit dem Beilager beginnen. Das norwegisch-isländische Recht kannte dagegen die Spaltung der Hochzeit in mehrere Teilakte nicht. Hier war nur das förmlich und öffentlich vollzogene Beilager von Bedeutung. Im Vergleich zu den südgermanischen Rechten kam FREISEN zu dem Schluß, daß bei den nordgermanischen Volksrechten mehr die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft im Vordergrund stehe, während bei den südgermanischen Rechten das Gewaltverhältnis (*mundium*) betont werde. Dies widerspricht aber z.T. den Ergebnissen Richard SCHRÖDERS in seinem immer noch grundlegenden Werk über die Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, der auch für die süddeutschen Quellen eine Übereinstimmung dahingehend feststellt, daß sie die Rechtswirkungen der Ehe erst mit dem Beilager beginnen ließen. Vgl. SCHRÖDER 1863, S. 97. Siehe zum Brauchtum auch BIRLINGER 1874, Bd. 2, S. 304.

Beilager und eheliche Umarmung, soll vor Zeugen deutlich markiert sein und bezeugbar werden. Das Beschlagen mit einer gemeinsamen Decke – vor allem nach nordgermanischem Recht – soll den öffentlich sanktionierten Beginn der ehelichen Bettgemeinschaft symbolisieren. Es stellt die intendierte Intimität zwischen den künftigen Eheleuten unter eine öffentliche Kontrolle. Daraus ergibt sich, daß das Beilager ein Sinnbild der Eheschließung überhaupt war.

Die Kirche versuchte frühzeitig, einzelne Elemente des Eheschließungsrechts, darunter auch das Zeugenritual des ersten ehelichen Beilagers, durch ihre Beteiligung umzuformen.² So forderte Hincmar von Reims den Beischlaf, die *copula carnalis*, offiziell als Vollzug der Ehe.³ Gratian sah um 1140 in der Ehe einen mehrgliedrigen Akt, bei der die öffentlich vorgenommene Einigung der Eheleute das *matrimonium initiatum* hervorbringe, das jedoch erst durch den Beischlaf zu einem vollständigen *matrimonium ratum* werde.⁴ Das öffentliche Beilager als Zeugenhandlung und Einleitung der Hochzeitsnacht, das durch seine güterrechtlichen Konsequenzen immer schon als entscheidende Rechtshandlung bei der Eheschließung angesehen worden war, erhielt in christlicher Perspektive als *copula carnalis* die Bedeutung einer unwiderruflichen Handlung, welches es vorher nicht besessen hatte.⁵ Karl LEHMANN vertritt in dieser Frage die Auffassung, daß »das Eindringen des kanonischen Rechts diese Auffassung des Beilagers als die Ehe vollendenden Akt nicht nur zerstört, sondern sogar zugespitzt habe, indem es die Förmlichkeit des rituellen Beilagers unterdrückte und nur die *copula carnalis* übrig ließ.«⁶ Die kirchliche Benediktion des Ehebettes war demhingegen keine notwendige Handlung der

2 Vgl. ESMEIN 1891, Bd. 1, S. 83-85; AVACK 1949, S. 163-250.

3 MIGNE, Bd. 126, 1852, Sp. 137f. (Hincmar von Reims, Epistolae 22). Vgl. FREISEN 1888, S. 30ff. Für die Kirche wurde die Ehe nach der *copula carnalis* unauflöslich, da sie als Abbild der Verbindung Christi mit der Kirche selber unauflöslich sei. Vgl. auch SEHLING 1885, S. 14f., 44: »Gratians Ansichten über den Einfluss der copula finden sich namentlich ausgesprochen in der berühmten C. 27, q. 2. Dieselbe zerfällt in drei Teile: ... der zweite (c. 16-34) vertritt dagegen die Rechtsanschauung, die sich namentlich in der französischen Kirche vor Lombardus gebildet hatte: *Non est inter eos matrimonium, quos non copulat commixtio corporum.*«

4 ALESANDRO 1971, S. 81ff.; MICHAELIS 1989, S. 103. Die Dissertation von ALESANDRO über »Gratian's notion of marital consummation«, die weit über die im Titel angedeutete Thematik hinausgeht, ist leider nur in Auszügen veröffentlicht. Vgl. ALESANDRO 1971, S. Vf., 100ff.

5 Vgl. CORIDEN 1961; SCHRÖTER 1991, S. 362.

6 LEHMANN 1882, S. 82.

Eheschließung, zeugt aber wiederum von dem Bemühen der Kirche, auch diesen Akt feierlich zu gestalten.⁷

Der Dualismus zwischen ursprünglich weltlicher Eheschließung (mit dem Beilager als entscheidendem Akt des ehelichen Güterrechts) und der kirchlichen Benediktion als übliche kirchliche Bekräftigung des Ehebundes durchzieht als Grundmodell das christliche Mittelalter.⁸ Der Kirchgang fand »sehr häufig, ja, wie es scheint, in der alten Zeit regelmäßig am Tage nach Vollzug der Ehe durch das Beilager statt.«⁹ Das Ehegelöbnis war zuerst ein vom Ehesegen getrennter Akt sippenöffentlichen Ursprungs, der dann im Familienkreis vorgenommen wurde und auch in Luthers Ehebüchlein (1530) noch vor der Kirchentür stattfinden sollte.¹⁰ Es konnte prinzipiell aber auch zuhause mit großem zeitlichen Abstand zum Beilager vorgenommen werden. Ehegelöbnis und Benediktion der Ehe rückten aber im Laufe des 16. Jahrhunderts immer stärker zusammen.¹¹ Karl-Heinz SPIESS stellt in seiner Arbeit zu Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters zu Recht fest, daß über die Abfolge von Kirchgang und Beilager in der Forschung Unklarheit besteht. Vor allem aufgrund der Uneinheitlichkeit der Quellenaussagen ließ sich bisher kein allgemein gültiges Modell formulieren. SPIESS versucht diese unterschiedliche Handhabung der Abfolge durch die Vorstellung zweier verschiedener Verlaufsmodelle aufzulösen, wobei er einen mehr traditionell geprägten Ablauf mit Beilager und darauf folgendem Kirchgang zum einen und ein vom kirchlichen Einfluß geprägtes Modell mit dem Erfragen des Konsen-

7 Vgl. FRANZ 1909, Bd. 2, S. 176ff.; FABER 1974, S. 174; MOLIN & MUTEMBE 1974, S. 255-270; BURGUIÈRE 1982, S. 15-18. Für die Verbreitung auch in Südfrankreich vgl. ROQUETA 1981, S. 65f. CHÉNON 1912, S. 85-88 dagegen sieht die güterrechtliche Konsequenzen der Ehe in einer kausalen Beziehung zur kirchlichen Benediktion des Ehebettes.

8 Zur Frage der rechtlich konstitutiven Bedeutung der Benediktion siehe MIKAT 1978, S. 41ff., der sie zutreffend als ursprünglich nicht notwendig für eine Eheschließung charakterisiert. Vgl. auch STEVENSON 1983.

9 SOHM 1875, S. 159. Vgl. auch RICHTER 1848, S. 281 und SPIESS 1993, S. 118ff. und S. 129 Anm. 432. Karl Heinz SPIESS nimmt an, daß der stärkere Charakter der geistlichen Mitwirkung beim Ehegelöbnis durchaus auch im Interesse der Familienordnung liegen konnte. Siehe auch UHLHORN 1962, S. 91: »Eine Hochzeit wurde damals (16./17. Jh./Anm. d. Verf.) in drei Abschnitten gefeiert. Zunächst fand als legitime Vollziehung der Ehe das feierliche Beilager statt. Meist am anderen Tage wurde der geistliche Segen im Kirchgang eingeholt. Als drittes Fest folgte dann einige Tage, oft auch beträchtlich später, die Heimführung der Braut auf das Schloß des jungen Eheherrn.«

10 Vgl. für den Ostseeraum vor der Reformation FREISEN 1909, S. 149, der in allen katholischen nordischen Ritualhandbüchern ebenfalls eine kirchliche Handlung vor der Kirchentür feststellen konnte. Siehe auch WETTLAUER 1998, S. 92.

11 SCHWARZ 1959, S. 68f. Zu dieser Konzentration der entscheidenden Handlungen auf einen Tag in der Toskana im 15. Jh. vgl. auch KLAPISCH-ZUBER 1982, S. 35.

ses in die Kirche zum anderen vorschlägt.¹² Dazwischen lag in dem letzteren Fall das öffentliche Beilager als eigentlicher Abschluß des weltlichen Teils der Eheschließung. Ein Beispiel für das erste Modell ist die Beschreibung der Eheschließung des bayrischen Ritters Michel von Ehenheim vom 7. August 1502:

... zu nacht han ich Michael von Ehenheim ritter mit Margaretha geboren von Kollen elichen beigeschlafen zu Kitzingen, und morgens frue mit ir zu Kirchen gangen mit meinen Herrn und gueten freunden, und aldo hochzeit gehapt in Arnolts von Ehenheims haus.¹³

Die drei Elemente, die für den Autor dieser Familienchronik die eigentliche Eheschließung darstellen, sind zum ersten der eheliche Beischlaf und zum zweiten der nachfolgende Kirchgang am nächsten Morgen. Dabei wird eine Segnung der Ehe durch den Pfarrer vorgenommen worden sein.¹⁴ An dritter Stelle steht die Hochzeitsfeier bei einem Verwandten.

In diesem Zusammenhang kann eine gewisse Diskrepanz zwischen der offiziell von der Kirche vertretenen Konsensstheorie und dem Erfordernis des Ehevollzugs in den Gewohnheitsrechten und den Quellen der Rechtspraxis (Notariatsakten etc.) festgestellt werden.¹⁵ Zwar führte seit Petrus Lombardus und Papst Alexander III. die Betonung des Konsensgedankens und des Ehegelöbnisses zu einer Zurückdrängung der *copula carnalis* als rechtsnotwendiges Element der Eheschließung,¹⁶ jedoch allgemein durchgesetzt zu haben scheint sich nur die schon genannte Auffassung Gratians, daß eine nicht-vollzogene Ehe leichter aufzulösen sei als eine vollzogene.¹⁷ Auch wenn sich somit kein kontinuierlicher Standpunkt der Kirche zur Bewertung der Rechtserheblichkeit der *copula carnalis* ausmachen läßt, deutet die Entwicklung in der Neuzeit,

12 SPIESS, 1993, S. 128ff. Der Verlauf der Hochzeit wurde auch von dem Ort der eigentlichen Hochzeitsfeierlichkeiten beeinflusst. Wenn die Hochzeit am früheren Wohnsitz der Braut durchgeführt wurde, erfolgte die feierliche Heimführung erst nach der Hochzeit (DERS., S. 121). Wurde die Hochzeit am Wohnsitz des Bräutigams begangen, kam es zur Sequenz Heimführung, Kirchgang, Beilager und Festgelage (DERS., S. 124). Schließlich konnte die Hochzeit ausnahmsweise auch an einem neutralen, gut erreichbaren Ort gehalten werden. Die Heimführung wurde in diesem Fall zu einer Zuführung der Braut zum Bräutigam (DERS., S. 126f.).

13 MEYER 1891, S. 38.

14 Das eheliche Konsensgespräch wird in diesem Zusammenhang nicht erwähnt. Es war zu dieser Zeit häufig noch ein weltlicher Akt, und der Priester nahm eine weltliche Funktion ein, wenn er die Eheleute z.B. vor der Kirchentür, zusammengab. Dies änderte sich in Norddeutschland erst im 16. Jh. Vgl. hierzu SCHWARZ 1959, S. 33.

15 TURLAN 1957, S. 486.

16 MICHAELIS 1989, S. 103f. Vgl. z.B. THOMAS VON AQUIN 1947, Teil 2, Quaestio 46.

17 Vgl. DAUVILLIER 1959, S. 97-105; WIEGAND 1993, S. 303ff.

besonders nach dem Tridentinischen Konzil (1545-1563), mehr auf eine Nebenrolle in der kirchlichen Anschauung hin.¹⁸

In der bisherigen Forschung zur Geschichte des Eheschließungsbrauchtums ist es immer wieder zu einer Fehleinschätzung durch die quasi Gleichsetzung von Beilager und *copula carnalis* gekommen.¹⁹ Diese synonyme Verwendung zweier im Ursprung durchaus unterschiedlicher Rechtshandlungen läßt sich vielleicht aus der zunehmenden Einwirkung kirchlicher Vorstellungen auf das ursprünglich weltliche Eherecht erklären.²⁰ Lizzie CARLSSON hat in ihren Arbeiten zur Geschichte der Eheschließung und besonders der Bettleite in den nordgermanischen Quellen auf diese Vermengung von Beilager und *copula carnalis* hingewiesen. Sie versteht unter dem Beilager vor allem eine symbolische Handlung, die die *copula carnalis* nicht voraussetzte.²¹ Tatsächlich wird

18 Der »Code matrimonial, ou Recueil des Edits ... sur le mariage«, von LE RIDANT, Paris 1766, Bd. 2, S. 132ff. führt den diesbezüglich interessanten Fall einer nicht vollzogenen Ehe an, bei der der Ehemann drei Tage nach der Trauung starb. In einem Gerichtsurteil aus dem Jahre 1679 wurde festgestellt, daß »si parmi les Romains on faisoit consister l'essence des mariages plutôt dans l'union des esprits, que dans la conjonction des corps, cette maxime convient encore mieux à la pureté du christianisme. Ainsi, quand n'y auroit pas eu de consommation, le mariage n'en seroit pas moins parfait pour tout ce qui concerne les conventions matrimoniales.« Dies zeigt den langfristigen Paradigmenwechsel, der sich in Frankreich im 17. Jh. vollzogen zu haben scheint. Vgl. auch SEHLING 1885, S. 88ff. Zum Tridentinischen Konzil und seiner Wirkung auf das Eherecht vgl. CONRAD 1951, S. 297-324; LETTMANN 1967.

19 Jean GAUDEMET bietet in seiner Geschichte der Ehe in Westeuropa hierfür ein gutes Beispiel »Le Beilager, la *copula carnalis*, garde dans les pays germaniques une importance essentielle.« GAUDEMET 1987, S. 186. Vgl. auch BRUNDAGE 1987, S. 130: »Sexual intercourse was essential to Germanic marriage, however, and no martial union was binding without it. Marriage in Germanic law consisted simply of sexual intercourse accompanied by an intention to live together permanently and to have children.«

20 FREISEN 1909, S. 150; BRINGÉUS 1987, S. 152f.

21 CARLSSON 1960, S. 320. Vgl. die Frankenchronik des Gregor von Tours (I,47): »Adveniente vero die, celebrata sollempnitate nuptiarum, in uno strato ex more locantur«. Es wird an dieser Stelle von Gregor allerdings nur gesagt, daß Braut und Bräutigam nach der Sitte am Hochzeitstag auf ein Lager gelegt werden. Außerdem erscheint es angemessener, von einem indogermanischen denn von einem germanischen Ursprung zu sprechen. Vgl. DIES. 1965, S. 260f. Die isländischen Rechtsbücher bestätigen diese Auffassung, wenn sie als unbedingt notwendigen Akt die offenkundige Besteigung des Brautbettes durch die Brautleute fordern. MAURER 1908, S. 542. FRANK 1973, S. 475. Weitere Unterstützung der Sichtweise CARLSSONS bietet eine mecklenburgische Streitschrift gegen die schwedische Königin Margarete aus dem Jahre 1394. Dort findet sich eine Beschreibung der Eheschließung des schwedisch-norwegischen Königs Håkon Magnusson mit dieser mecklenburgischen Prinzessin im Jahre 1363, die damals im Alter von zehn Jahren das Beilager mit dem König hielt. Beispiele aus literarischen Quellen lassen sich anschließen. In der

der rechtlich relevante Kern der öffentlichen Bettleite und Bettsetzung nach weltlichem Recht nicht in dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs gelegen haben, auch wenn dieser den sinnhaften Hintergrund der Zeremonie darstellte und in früherer Zeit regelhaft dem rituellen Beilager direkt nachfolgte. Eine solche Handlung ist aus ihrer intimen Natur heraus nicht öffentlich bezeugbar und bei der Notwendigkeit eines Beweises auch schwer zu belegen.²² Rechtskraft bezüglich des ehelichen Güterrechts hatte dagegen das Beilager des Ehepaars, also das bezeugbare Faktum, daß Braut und Bräutigam zusammen auf einem Bett und unter einer Decke lagen und so die Bereitschaft zur Bettgemeinschaft bekundeten. So ist wohl mit FREISEN,²³ KÖSTLER und CARLSSON davon auszugehen, daß die Beilagerzeremonie an sich Rechtskraft besaß.²⁴

Neben der rechtlichen Bedeutung des Beilagers ist seine Funktion im Ablauf der Eheschließung von besonderer Bedeutung für das Verständnis des Stellenwerts einer solchen rechtssymbolischen Handlung für eine Hochzeit. Das Beilager markierte den Übergang von der Braut zur Ehefrau. So wurden in vielen Regionen Europas traditionell am Morgen nach dem Beilager die Haare der Frau als Zeichen der geänderten sozialen Rolle zusammengebunden. Die verschiedenen Traditionen, die sich als Zeichen des Ehevollzugs im Spätmittel-

Lebensbeschreibung der heiligen Elisabeth von Thüringen (Anfang 14. Jh.) wird die Hochzeit der gerade vierjährige Elisabeth mit dem jungen Landgrafen Ludwig IV. mit einer Bettleite beschlossen. Dies geschah, »damit sie ›ir e mit truwen halden‹ mögen«. FABER 1974, S. 25. CARLSSON schließt u.a. hieraus, daß es sich ursprünglich beim indogermanischen Beilager um einen Akt mit symbolischer Qualität gehandelt haben müsse, der die *copula carnalis* nicht mit einschloß. CARLSSON 1965, S. 167. Ebenso FREISEN 1909, S. 150. Im Mühlhauser Reichsrechtsbuch vom Anfang des 13. Jh. heißt es allerdings: »Svo zwei zusami cumin an rechtir ewi, is dan daz die vroiwi einin vatir heit, die sal zu rehti di vormuntscaph uflazi, svanni so uri huisherri bislapin heit eine nacht.« JARISCH 1953, S. 45.

22 Vgl. KÖSTLER 1943, S. 131f: »Nicht auf den Beischlaf kommt es m. E. – im Gegensatz zum kirchlichen Recht – an, das schon darum nicht, weil er zu wenig ehebestimmt ist und sich der Öffentlichkeit entzieht, Rechtsakte aber gerade stets der Kundbarkeit bedurften, sondern auf den äußeren Tatbestand, auf eine Rechtsförmlichkeit, die aber nicht um der Form willen, sondern als sinnhafter Ausdruck des Ehwillens in Betracht kamen.«

23 FREISEN 1888, S. 117f.

24 Diese Auffassung ist aber keineswegs unumstritten. Vgl. SCHRÖTER 1990a, S. 126: »Sehr wesentliche mit der Eheschließung verknüpfte Rechte (vor allem güterrechtlicher Art) datieren erst vom Moment der Aufnahme der sexuellen Gemeinschaft an ... Solange dies der Fall ist, hat sich die Vorstellung einer *Rechtshandlung* noch nicht gegenüber dem *faktischen* Geschehen verselbstständigt.« und SCHRÖTER 1991, S. 363: »Erst von der sexuellen Vereinigung ab datieren entscheidende juristische Wirkungen einer Ehe ...« Ebenso FRENSDORFF 1918, S. 11, der jedoch im folgenden zumindest darauf hinweist, daß die Frage durchaus strittig ist.

telalter ausgebildet hatten, hatten als Formalhandlung nicht nur ihren Platz im Brauchtum der Eheschließung, sondern waren auch das entscheidende Kriterium für die güterrechtlichen Konsequenzen einer Eheschließung. Dabei läßt sich beobachten, daß regional sehr wohl Unterschiede in der Bewertung des Beilagers als rechtswirksame Handlung für die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe existierten. Diese regionalen Unterschiede verdeutlicht die Zusammenstellung von diesbezüglichen Bestimmungen von Ottilie SPRINGER für die schweizerischen Quellen.²⁵ Sie unterscheidet vier Quellengruppen, die jeweils unterschiedliche Momente bzw. Symbolhandlungen der Eheschließung als rechtswirksam benennen. Eine erste Gruppe nimmt das vollzogene Beilager als Ausgangspunkt der vermögensrechtlichen Wirkung an.²⁶ Eine weitere, zahlenmäßig größere Gruppe, nennt die Entgürtung der Frau vor dem Ehebett als entscheidenden Moment und fordert das eigentliche Beilager nicht mehr.²⁷ Aus der Symbolhandlung ist jedoch der Ursprungsgedanke, das gemeinsame Beila-

25 Zur Bedeutung des Beilagers nach schweizerischem Recht vgl. HUBER 1893, Bd. 4, S. 320; SPRINGER 1929, S. 73ff.

26 Weistum von Laufen: »Wenn oich ain man und ain fröw, die in den hof zu Louffen gehören, sich in der mainung entgürten, das sy eelich by ain ander liggen wellen, si seyn zesamen geben, oder sy haben ain ander selb genommen, so sind sy morndes, so sy ufstond, ain ander geerb und genoss und alle das güt, das sy yendert hand, es sye ligend oder varend, wie es genant ist.« GRIMM 1840, Bd. 1, S. 102. Offnung von Erlenbach, Art 15: »Aber spreched die hoflüt, das si dz recht habend, wenn ein man ein frowen nimpt und von iro ufstat, wz farenden guots si dann hat, das erbt er von iro, wenn sie von tods wegen abgibt, sin seye vil oder wenig.« GRIMM 1863, Bd. 4, S. 335.

27 Vgl. z.B. den Hofrodel von Altdorf »Es sprechent die hoflüt, wenn ir einer grif zu der e, und das so ferr kom, dz sich die frôw entgürt vor dem bett, so syg all ir varend guot des mans.« SPRINGER 1929, S. 73ff. Offnung zu Brütten aus dem 14/15. Jh: »So ist aber, herr der richter: waer, das ein frow ussert disen dinghoefen harkaemy in diß dinghoff und wenn sy ze nacht vor ir mannes bett statt und sich engürt in aller der wyß und maß, als sy zuo im nyder welt gon, so ist sy genoß und geerb alles, das er hat oder jemen gewünt.« HOPPELER 1915, S. 150. Hausbrief von Bubikon vom 12. September 1483: »Zuo dem vierzechenden. Wenn einem man ein frow zuo der heilygen ee gegeben wirt und im also zuo huß kompt, so sol dem man, ee sich diselb frow vor im entguert, lib und guot, es sye ligend oder varend, verfallen sin, und also, das der man das varend guot mag nutzen und damit tuon als sinem eignen guot ...« HOPPELER 1915, S. 165. Bei dieser Offnung tritt die Gütergemeinschaft schon mit der Heimführung in das eheliche Haus ein. Offnung von Unter-Dürnten vom 27. Mai 1480: »Wo ouch zwei menschen elich zesamen koment, wenn dan die frouw zuo iro man nider an das bett kompt und sich entgürt, was si dan zermal varentz guot hat, so bald si sich entgürt, das ist des mans.« HOPPELER 1915, S. 495. Offnung von Embrach (1370), § 38: »Item gotzhuslüt hand das recht, wenn ein gotzhusfrow einen gotzhusmann gemechlet wird (vermählt wird), als bald si sich vor dem bett umbgürt (entgürtet), so ist sie erb und genoss alles des dz der gotzhusmann verlät (hinterläßt).« DÄNDLIKER 1908, S. 244.

ger, noch deutlich erkennbar. Eine dritte und vierte Gruppe von Quellen, die jedoch quantitativ unbedeutend ist, läßt die Ehe mit Jahr und Tag des Zusammenlebens bzw. mit dem Eintritt der Braut in das Haus ihres Mannes beginnen.²⁸ Juliette TURLAN hat in einer Arbeit über die Eheschließung in der Praxis des französischen Gewohnheitsrechts vom 12. - 16. Jahrhundert versucht, die tatsächlichen Gewohnheiten bei der Eheschließung in diesem Zeitraum unter besonderer Berücksichtigung des Parlaments von Paris zu untersuchen. Ihre Beobachtungen auf der Grundlage von Notariatsakten zur Bedeutung des Beilagers als Rechtsakt der Eheschließung unterstreichen seine Bedeutung für den Beginn der Gütergemeinschaft auch im französischen Recht.²⁹

Dieses Erfordernis des Beilagers für die eheliche Gütergemeinschaft des Ehepaars wird besonders plastisch durch einen angevinischen Fall aus dem frühen 14. Jahrhundert. Ein Bürger aus Bordeaux bat 1303 König Edward I. um Hilfe in einem delikaten Fall von Brautraub. Vigorus de Vigier hatte Bienfaite Chicat, die Tochter des soeben verstorbenen Bernard Chicat, geheiratet. Über die Form der Eheschließung wird nichts mitgeteilt, sie scheint aber aus dem Kontext heraus nach kirchlichem Brauch und in öffentlicher Form vorgenommen worden zu sein. Aber die Braut war noch in dem väterlichen Haus verblieben. Hier sah Pierre Delsolers, Mitglied einer der mächtigsten Familien in Bordeaux zu dieser Zeit, eine Chance zur Intervention und entführte, begleitet von einigen Bewaffneten, kurzerhand die Braut. Gleichzeitig nahm er auch noch einen Teil des Mobiliars mit – ein Hinweis auf das vermutliche Ziel der Entführer wie auch des »beraubten« Bräutigams. Vigorus hat sich daraufhin mehrfach an den Bürgermeister gewandt, damit dieser ihm seine Frau wieder zurückbringe, aber ganz entgegen seinem Wunsch führt der Bürgermeister die Frau nicht dem Bittsteller zu, sondern bemächtigt sich seinerseits ihrer Person und arrestiert sie für längere Zeit (imo ipso invitam detinet et longo tempore detinuit arestatam). Dies sei, so argumentiert Vigorus, gesetzeswidrig und verstoße zudem gegen die guten Sitten, denn, und nun wird das unmittelbare Ziel der beschriebenen Aktionen genannt, er erlaube somit den »Eheleuten« nicht

28 SPRINGER 1929, S. 75ff.

29 Vgl. TURLAN 1957, S. 483ff. Die Forschungslücke auf dem Gebiet des Eheschließungsbrauchtums des Spätmittelalters ist ihrer Meinung nach auf die schwierige Quellenlage und deren schwere Benutzbarkeit zurückzuführen. TURLAN benutze für ihre Untersuchung vor allem die Edition der Akten des *Parlement de Paris* in der Edition von BOUTARIC. TURLAN 1957, S. 479, Anm. 7. Von 4727 Beschlüssen waren aber nur rund 50 für ihre Studie verwertbar. Interessant für unsere Fragestellung ist ihre Bemerkung, daß für andere Gegenden Frankreichs umfangreiche Notariatsarchive erhalten sind, die möglicherweise als Quelle für das Eherecht der Leibeigenen herangezogen werden könnten.

zusammen zu wohnen und ihre Eheschließung durch das Beilager zu vollziehen (*non permittendo ipsos insimul habitare et dare operam maritali*). In dieser Situation wendet sich der »Bräutigam« an Edward I. und bittet um seine Unterstützung. Der König, offensichtlich überfordert, den verwickelten Fall aus der Ferne zu richten, gibt die Entscheidung an den Seneschall weiter, der darüber nach Ankunft in der Stadt entscheiden soll.³⁰

Dieses Beispiel führt vor Augen, welche Konsequenzen das Fehlen des ehelichen Beilagers für das Ehegüterrecht im Spätmittelalter haben konnte. Von noch größerer Bedeutung war das Beilager nach einigen französischen Gewohnheitsrechten für die Konstituierung des *douaire*, des Witwenteils der Frau. Auch Beaumanoir forderte in seinen »Coutumes de Beauvaisis« den Vollzug der Ehe als Bedingung für die Zahlung dieses Betrages: »Douaire est aquis à la fame, si tost comme loiaus mariages et compaignie charnele est fete entre li et son mari, et non autrement.«³¹ Die verschiedenen Gewohnheitsrechte haben diesbezüglich jedoch keine einheitliche Regelung gefunden. Die *coutumes* von Chartres, von Clermont, Boulogne, der Normandie, des Ponthieu und der Bretagne sowie einige weitere forderten den Vollzug der Ehe, damit sie ihre güterrechtlichen Folgen entwickeln konnte.³² Damit scheint ganz Nord-

30 Archives de la Gironde, Bd. 1, 1859, S. 28f. Das Original der Petition befand sich zur Zeit der Edition im königlichen englischen Archiv, Rolls House: Records Commission, Bd. 119, fol. 2.

31 PHILIPPE DE BEAUMANOIR 1899, S. 221, (§ 460).

32 Im 18. Jh. wurde die kirchliche Segnung der Ehe in Frankreich als ausreichender Vollzug des Ehegölbnisses angesehen. Doch die Juristen der Zeit waren sich durchaus der älteren Sichtweise noch bewußt. Vgl. BOUCHEUL 1727, Bd. 2, S. 4ff. »Titre IV: Des Douaires: 3. Il y a néanmoins quelques Coûtumes qui semblent requerir la consommation, comme sont celles de Chartres, art. 52 de Clermont art. 259, Boulonnois art. 98, Normandie art. 367, Bretagne, art. 450 et autres: Les Coûtumes portent que la femme gagne son doüaire au coucher. Loysel en ses Institutes Coûtumieres liv. 5 tit 3 art. 51 en a fait une regle, qu'au coucher la femme gagne son doüaire: ce que les Arrêts ont expliqué, dès que la femme a mis le pied au lit, et couché avec son mary, quoiqu'ils n'ayent pas autrement consommé leur mariage. C'est l'Arrêt du Grand Conseil du 30. Avril 1579. Sur quoy V. Coüart sur l'article 52 de la Coûtume de Chartres, et Lalande sur l'art. 218 de celle de Orleans.« Vgl. auch das Gewohnheitsrecht von Bourges: COUTUMIER DE BOURGES (Biturig.) édit. 1575, Des coutumes concernans les mariages, § 1, S. 102. »Homme et femme mariez, après leur mariage faict et consummé, ne peuvent par la coustume, durant et constant leur mariage, donner, céder ne transporter l'ung à l'autre, neque inter vivos, neque in ultima voluntate, ni faire quelques contratz, par lesquelz biens de lung viennent à l'autre, neque per obliquum, neque de directo. Mais bien paravant, leur mariage faict et solennisé, non consummé peuvent donner, céder et transporter l'ung à l'autre, et autrement contracter, selon disposition du droict commun.« DUCHESNE 1766, S. 148ff., Art. 32: »Quand, et quel douaire est acquis à la femme. Item, par la Coutume générale de la Comté dudit Pon-

frankreich, das Gebiet der Verbreitung des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts (*pays du droit non écrit*), diesen Rechtsgrundsatz zu kennen.³³

Ein anderes Beispiel der rechtlichen Funktion des ersten ehelichen Beilagers haben wir schon aus dem *Coutumier* von Burgund kennengelernt.³⁴ Dort verlor die Tochter eines Hörigen, die sich mit einem Mann aus einer anderen Herrschaft verheiratete, den Anspruch auf das väterliche Erbe zugunsten des Herrn, wenn sie nicht die erste Nacht nach ihrer Hochzeit auf dem väterlichen Hof schlief. Dieses Recht wurde als *droit de reprê*³⁵ bezeichnet und hat sich z.B. im Hennegau bis in das 17. Jahrhundert gehalten.³⁶ Durch die enge Verknüpfung zwischen Formalakt und Abgabe entstand später, während der Französischen Revolution, der Eindruck, daß die Abgabe nicht aufgrund der Eheschließung, sondern aufgrund des Beilagers bezahlt worden sei und daher seine Begründung im Herrenrecht der ersten Nacht finde.³⁷

Eine ähnliche Assoziation bezüglich der sogenannten Tobiasnächte hat in der älteren Literatur zum *jus primae noctis* eine herausragende Rolle gespielt. Bei diesen »Tobiasnächten« handelt es sich um eine aus dem Buch Tobias (Vulgata: Tobias 6, 18) abgeleitete Regel des Volksglaubens, die eine Zeit der Keuschheit (in der Regel drei Tage) bzw. postnuptiale Enthaltensamkeit von den Neuvermählten fordert, um Unglück von dem Bräutigam und der Ehe im Gan-

thieu, la femme, après le trépas de son mari, si elle le survit, depuis qu'elle est conjointe par mariage, et passé les pieds du lit pour coucher avec son mari, acquiert et a acquis droit de douaire coutumier sur tous les héritages, acquêts et conquêtes immeubles dont étoit saisi son mari au jour des épousailles, durant leur mariage, et de ce qui lui vient des héritages propres de ses prédécesseurs, dont il sera saisi durant ledit mariage; pour lequel droit de douaire lui appartient la moitié en fief, et tous profits et revenus, et en cotterie le tiers.«

33 Auch im Gebiet des heutigen Belgien findet sich der Grundsatz im Gewohnheitsrecht verankert, daß erst mit dem Vollzug der Ehe der Mann über die Güter der Frau verfügen kann, die eheliche Gütergemeinschaft bzw. Vormundschaft also eingetreten ist. DOUXCHAMPS-LEFEVRE & GODDING 1972, S. 153.

34 Vgl. oben S. 96.

35 Siehe HW 1987, S. 116 unter *communauté taisible*; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 142ff.

36 In Doullers (Hainaut) hat sich das alte Verbot des Beilagers außerhalb der Herrschaft in der folgenden Form bis in das 17. Jh. hinein gehalten. »Quand au droit de congé de mariage audit Doullers, qui est ainsy que le fils s'aliand en mariage audit lieu il doit tenir sa résidence an et jour sans mener sa femme hors iceluy pour coucher avec elle une nuit ou plusieurs, sur peine d'encheoir en amende de 3 solz du port de leur mariage et ce à l'advenant de chacune livre, sauf que l'homme pourra bien aler à ses affaires ...« VERRIEST 1916/17, S. 272f. *Compte seigneurial de Trélon*, 1622/23.

37 Vgl. CHASSIN 1880, S. 111ff.

zen abzuwenden.³⁸ Viele Autoren haben versucht, in den Tobiasnächten das eigentliche mittelalterliche Herrenrecht der ersten Nacht auszumachen.³⁹ Ein Hinweis auf die Erhebung einer Dispensgebühr durch Kleriker für die Nichtbeachtung dieser Sitte ist in einem Urteil des Parlaments zu Paris aus dem Jahre 1409 über ein solches Recht der Bischöfe von Amiens zu finden.⁴⁰ Hierdurch entschied sich ein lange dauernder Streit zwischen den Bischöfen von Amiens und den Bürgern der Stadt um die Frage, ob der Bischof das Recht habe, für den Dispens der Enthaltbarkeit in den ersten zwei oder drei Nächten der Eheschließung eine Gebühr einzusammeln zu Gunsten der Bürger.⁴¹ Tatsächlich besteht insofern eine interessante Parallele zwischen den Tobiasnächten und dem Herrenrecht der ersten Nacht, da in beiden Fällen für die Erlaubnis des ersten ehelichen sexuellen Verkehrs eine Gebühr erhoben wurde. Während die kirchlichen Tobiasnächte jedoch aus dem monastischen Keuschheitsideal und letztlich aus einer alttestamentarischen Erzählung abgeleitet sind, weisen die Heiratsabgaben auf die ursprüngliche herrschaftliche Autorität über die Eheschließung abhängiger und unfreier Personen zurück.

Symbolisches Beilager

Es gibt für Mittel- und Nordeuropa eine Reihe von Hinweisen auf ein vorge-rücktes symbolisches Beilager aus dem späteren Mittelalter, das von der *copula carnalis* deutlich getrennt ist und das uns mit unzweifelhafter Deutlichkeit zuerst in den Quellen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts entgegentritt. Diese

38 Vgl. SCHMIDT 1878, S. 256-273; DERS. 1881, S. 146ff. und SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 117ff. Dagegen meinte L. v. SCHRÖDER 1888, daß sich die Tobiasnächte in Europa vielmehr auf die Tradition einer postnuptialen Enthaltbarkeit der indogermanischen Urvölker zurückführen lassen und diese Regel keineswegs von der christlichen Kirche inauguriert worden sei. SCHRÖDER 1888, S. 192ff.; S. 208ff. Siehe auch SAINTYVES 1934, S. 260-296 sowie KARTSCHOKE 1988, S. 79ff.

39 Erste Parallelen zwischen Tobiasnächten und dem Herrenrecht der ersten Nacht wurden schon 1790 in der Deutschen Enzyklopädie gezogen. »... daraus (aus der Gewohnheit der Tobiasnächte/Anm. des Verf.) entstand dann die der Geistlichkeit so nachteilige und so schmutzige Erzählung, de *jure primae noctis*, und du *droit de cuissage*.« DEUTSCHE ENZYKLOPÄDIE, 1790, Bd. 4, S. 336f. [Artikel Brautnacht]; vgl. auch LOON 1745, S. 158-168; HAILES 1797, S. 324f.; RAEPSAET 1817, Kapitel V (nach der Ausgabe Rouen 1877).

40 SCHMIDT 1878, S. 256-273. Vgl. DERS. 1881, S. 267ff.; LAURIÈRE 1729, S. 117f.

41 Die Entstehung der Tobiasnächte selber wird auf die Pflicht der Enthaltbarkeit in sexueller Hinsicht vor der heiligen Kommunion zurückgeführt. Da sich die Einnahme der Kommunion regelhaft mit der Eheschließung verband, und, wie gezeigt wurde, das Beilager häufig vor dem Kirchgang erfolgte, ist dies ein durchaus tragfähiger Ansatz zur Erklärung des Ursprungs dieser Regel im christlichem Brauchtum.

Betonung des Symbolcharakters läßt sich am besten als Umformung des Rechtsaktes durch die Betonung einer feierlichen Öffentlichkeit und des sakramentalen Charakters der Ehe als Voraussetzung für ein *matrimonium legitimum* aus kirchlicher Sicht verstehen.⁴² In dem von Aeneas Silvius, dem späteren Papst Pius II., überlieferten Bericht von der Heirat des Kaiser Friedrichs III. mit Eleonore von Portugal in Neapel 1452, wird der Vorgang eines solchen symbolischen Beilagers genau beschrieben: Nachdem die Decke über das Paar im Bett beschlagen ist, stehen beide wieder auf und erst am nächsten Abend wird der »*concubitus ex nudis*« vollzogen. Von dem Berichtersteller wird dies ausdrücklich als »*consuetudo Teutonicum*« beschrieben und somit von dem nach allgemeinem kanonischem Rechtsverständnis üblichen Vollzug der Ehe deutlich unterschieden. Daher fügte der Jurist Johann G. HEINECCIUS im 18. Jahrhundert bei der Wiedergabe des Berichts zur Erklärung an, daß bei den Germanen diejenigen als Eheleute angesehen wurden, die gemeinsam ein Bett beschritten hatten, und nicht diejenigen, die körperliche Vereinigung gehabt hatten (gemeint ist hier die *copula carnalis*).⁴³

Ein anderes Beispiel für die Verbreitung dieser Sitte im Hochadel ist die Eheschließung Margaretes, der Tochter Maximilians I. und Marias von Burgund, mit Philipp dem Schönen, Herzog von Savoyen zu Dôle im Jahre 1501, bei der ein Prokurator den Bräutigam bei Trauung und Beilager vertrat. Am Abend nach der Trauung fand auch hier die symbolische Bettlegung der Eheleute statt. Der Prokurator René von Savoyen begab sich in das Zimmer der Erzherzogin im Hôtel de Vurry. Diese lag angekleidet auf einem Paradebett,

42 Vgl. zur Bedeutung der Öffentlichkeit der Eheschließung SCHWARZ 1959; KUSCHFELDT 1990.

43 »Multo clarius enim de eo ritu, qui diutissime in Germania viguit, loquitur Aeneas Silvius, dum de Friderici III. Imperatoris nuptiis imaginariis cum Eleonora Lusitanica ita scribit: ›Iussit igitur Caesar Teutonicum more Stratum adparari, iacentique sibi Leonoram in ulnas complexusque dari, ac praesente Rege, cunctisque proceribus adstantibus superduci culcitram. Neque aliud actum est, nisi datum osculum. Eram autem ambo vestiti, moxque inde surrexerunt. Sicque consuetudo Teutonicum se habet, quum principes iunguntur.‹ Silicet apud Germanos coniuges videbantur, non qui corpora communicaverant, sed qui eundem lectum conscenderant. Huc sane facit textus Iuris Prov. Saxonici (lib. I. Art. XLV.): Er ist ihr Vormund, und sie ist seine Genossin und tritt in sein Recht, wann sie in sein Bett tritt. Eodem pertinet Speculator Suevus (Cap. CCCXX.) Sie muß sein Ehegenöß seyn, wann sie an sein Bett gat. Et denique leges feudales teklenburgicae apud illustrem Ludewigium (Reliqu. MSC. Tom. II. p. 304) Da zwey aus denen Lehenleuten zur Ehe schreiten, und die erste Nacht beygelegen sind, so ist die Leibzucht aller des Mannes Güter der Frauen. Unde formula: Die Decke ist beschlagen.« HEINECCIUS 1773, Bd. 2.2, S. 149. Eine neuere Ausgabe des Berichts des Aeneas Silvius bietet Adrianus VAN HECK, Pii II rerum memorabilium que tempore suis contingerunt: ad codicum fidem nunc primum editi, Vatikan-Stadt, o.J. Vgl. SCHRÖTER 1991, S. 370 sowie SPIESS 1997b, S. 32.

um das die wichtigsten Herren und Damen des Hofes und des Landes versammelt waren. Der Prokurator, ebenfalls ganz bekleidet und in Waffen, stieg auf das Bett und legte sich neben die Erzherzogin, blieb dort einige Augenblicke unbeweglich liegen und erhob sich dann wieder, nicht ohne sich bei der Herzogin dafür zu entschuldigen, ihren Schlaf gestört zu haben. Die Braut wiederum gab dem Prokurator einen Kuß und einen Diamant von großem Wert, der für den eigentlichen Bräutigam bestimmt war.⁴⁴

Der vielleicht bekannteste Bericht über eine solche Eheschließung in Prokuration betrifft den gescheiterten Heiratsversuch des damaligen Königs Maximilian mit Anna von der Bretagne 1490 in Rennes durch Stellvertretung des Ritters Wolfgang von Polheim, der im *Chronicon Austriacum* des Jakob Unrest folgendermaßen überliefert ist:

[...] und daselbs beslieff der von Polhaim die kunigliche prawt, als der fursten gewohnhait ist, das ire senndpotten die furstliche prawt mit ainem gewapten mann, mit dem rechten arm und mit dem rechten fues plos und ain plos swert dazwischen gelegt, beschlafen. Also haben dy allten fursten gethan und ist noch die gewonhait.⁴⁵

Man sollte wohl die Bemerkung Unrests über das Alter dieser Gewohnheit ernst nehmen, zumal sie sich nur auf das Alter der Rechtssymbole zu beziehen scheint und nicht auf die Sitte des symbolischen Beilagers bei der Eheschließung in Prokuration, das typisch für die Zeit von 1450-1550 gewesen ist.⁴⁶ Die Erwähnung des Eheschwertes als trennende Barriere zwischen der Braut und dem Prokurator in diesem Zusammenhang deutet ebenfalls auf die archaische Form des Rituals hin.⁴⁷ Der symbolische Vollzug als solches diente der Steige-

44 PIDOUX glaubt in dieser bemerkenswerten Sitte eine Spur der Theorie der Kanonisten des 13. Jh. zu entdecken, die den Vollzug der Ehe für absolut notwendig befunden hatten. PIDOUX 1902, S. 37. Vgl. LE GLAY 1839, Bd. 2, S. 428; BLUM 1917, S. 399; LE BRAS 1927, Spalte 2185f.

45 UNREST 1957, S. 214. Vgl. WETTLAUER 1994a, S. 250 Anm. 19. Siehe Paris BNF. ms. fr. 15597 fol. 74, die Vollmacht an den Ritter von Polheim und andere Bedienstete bezüglich der Eheschließung in Prokuration, gegeben am 20.3.1489 zu Insbruck.

46 VOCELKA 1976, S. 31. Die Sitte war jedoch nicht auf das Haus Habsburg beschränkt: »So berührte etwa im Jahre 1514 Philipp v. Baden-Hachberg, Markgr. von Rötteln, in Stellvertretung Ludwigs XII. von Frankreich dessen Braut, die achtzehnjährige englische Prinzessin Maria, vor Zeugen mit dem eigens zu diesem Zwecke entblößten Bein.« STEINBERG 1970, S. 274.

47 Vgl. zur Bedeutung des Eheschwertes MEYER 1932, S. 276ff. Das klassische Beispiel für die Enthaltbarkeit eines Paares im Ehebett ist die Brautnacht Siegfrieds mit Brunhilde in der Nibelungensage. Vgl. DIECKHOFF 1985, S. 349. Ein Holzschnitt mit der Darstellung eines solchen Eheschwertes, der wahrscheinlich aus einem Druck der Nibelungensage stammt, findet sich ohne Quellenangabe in dem sexual- und kulturwissenschaftlichen Nachschlagewerk BILDER-LEXIKON DER EROTIK 1928, Teil 1/1 S. 128 u. Beilage XVI.

rung der Verbindlichkeit, weil seit Hinkmar von Reims in der französischen Kirche die Auffassung formuliert wurde, daß eine Eheschließung, bei der die *copula carnalis* eingetreten war, unauflöslich sei.⁴⁸

Das Beilager in Stellvertretung, in Prokuration, hat im 15. und 16. Jahrhundert (und scheinbar nur in dieser Zeit) in der Heiratspolitik der europäischen Fürsten eine gewisse Rolle gespielt. Mit Hilfe eines symbolischen Beilagers, bei dem der Ehemann meist durch einen ihm nahestehenden Adligen vertreten wurde, wurde auf höchster gesellschaftlicher Ebene eine Ehe schnell vollzogen und so versucht, Mitbewerber auszustechen. Doch über die Eheschließung in Stellvertretung hinaus läßt sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine Vulgarisierung der Praxis des symbolischen Beilagers beobachten, die weite Bevölkerungsschichten erfaßte. So konnte in der Stadt Aubigny in der Pikardie das Bürgerrecht durch ein symbolisches Beilager erworben werden. »Der Bürgermann kann seine Frau zur Bürgerin machen, und die Bürgersfrau ihren Bräutigam ebenfalls, aber es ist notwendig, daß sie, um das genannte Bürgerrecht zu erlangen, am Tag ihrer Hochzeit zusammen in der genannten Stadt Aubigny schlafen gehen und die Zeugen des genannten Ortes herbeirufen, um die beiden gemeinsam im Bett, der eine nahe beim anderen, liegen zu sehen, und daß nichts zwischen sie gelegt sei. Anders können sich der Nichtbürger und die Nichtbürgerin nicht das Bürgerrecht verschaffen, und durch diese Rechtshandlung haben, wenn das genannte Ehepaar Kinder hat, die Kinder das Bürgerrecht; und die genannten Eheleute sind auch verpflichtet, sich von dem Tag des Eintritts in das Bürgerrecht in das Register der genannten Schöffen

48 GAUDEMET 1987, S. 117f. Vgl. FREISEN 1888, S. 30ff. Ein weiteres Beispiel ist die durch einen Prokurator geschlossene Ehe von Herzogin Isabella von Burgund und König Christian II. von Dänemark am 11. Juni 1514 durch den Bischof von Cambray in Brüssel: »Endlich wurde die Braut in das Brautzimmer geführt, und man legte sie auf das Brautbett; darauf holten die vornehmsten gegenwärtigen Herrn den Bräutigam (Mogens Gjøe), machten eine kleine Öffnung in seine Kleider und brachten ihn in das Brautzimmer, wo er in ihrer Gegenwart sich an der Seite der Braut niederlegte. Die naive Zeit fand nichts Anstößiges an solchem Auftritt, der durch alte Sitte und Gebrauch eingeführt war. Darauf führten die Herren ihn zum Saal zurück und damit war der festliche Tag geschlossen.« FREISEN 1909, S. 150 Anm. 22 mit Zitat aus: ALLEN, *De tre nordiske Rigers historie*, Kjøbenhavn 1865, Bd. 2, S. 122. Die Zimmersche Chronik hat ebenfalls eine Beschreibung des Beilagers in Prokuration des Pfalzgrafen Ludwig IV. und Margarethe von Savoyen, der Tochter des letzten Gegenpapstes Felix V. (1439-1449): *Es ward dozumal ain halbe hochzeit zu Jenf gehalten und lag graf Philips von Catzenelenbogen bei, von seins herren wegen, wie dann under den fursten und hohen Pottentaten in sollichen fellen die gewonhait*. ZIMMERSCHE CHRONIK, Bd. III, S. 52/16. Vgl. zur Bedeutung der Chronik für die Rechtsgeschichte BADER 1942.

einregistrieren zu lassen.«⁴⁹ Durch diese Formulierung wird deutlich, daß es sich bei dieser Bestimmung um ein Beilager vor Zeugen handelt, bei dem sowohl der Ort (in der Stadt) als auch die Tatsache der Bezeugbarkeit (Schöffen) von Bedeutung waren. Einige Beispiele für die symbolische Ausgestaltung des Beilagers aus den ländlichen Rechtsquellen der Schweiz wurden schon erwähnt.⁵⁰ Aus dem Ostseeraum (Norddeutschland, Pommern) ist vielfach die Sitte der Bettsetzung aus dem 16. Jahrhundert überliefert.⁵¹ In diesen Zusammenhang paßt auch, wenn man in französischen Quellen des 16. Jahrhunderts beobachten kann, wie die Wendung »coucher avec« sowohl für den Beischlaf als auch für das einfache Beieinanderliegen benutzt wurde.⁵² Das Brauchtum des öffentlichen, symbolischen Beilagers hielt sich mancherorts, am längsten jedoch bei fürstlichen Hochzeiten, bis in das 18. Jahrhundert und wurde erst im 19. Jahrhundert endgültig durch das Modell der privaten Hochzeitsnacht abgelöst.⁵³

49 »§ 26 [...] le mari bourgeois peult faire sa femme bourgoise, et la femme bourgoise son mari bourgeois semblablement; mais il convient pour acquérir ladite bourgoisie que le jour de leurs espousailles ils viennent couchier ensemble en ladite ville d'Aubigny, et faire appeller les eschevins dudit lieu pour les voir tous deulx au lit près l'un de l'autre et que rien ne soit mis entre eulx deulx. Autrement ne se peult faire le non bourgeois bourgeois, ne semblablement la bourgoise bourgoise; et par ces moyens, se lesdits conjointz ont enfans, ilz seront bourgeois, et sy sont tenus lesdits conjointz eulx faire registrer le jour quilz ont acquis ledit droit de bourghesie, es registres desdits eschevins.« BOUTHORS 1853, S. 299; vgl. DERS. S. 549, Anm. 88. Der folgende Artikel, § 27, erklärt, daß Bastarde grundsätzlich nicht das Bürgerrecht erlangen können. BOUTHORS hat daraus geschlossen, daß durch die offizielle Zeugenhandlung jegliche Zweifel hinsichtlich der legitimen Abstammung der Kinder einer Bürgerfamilie ausgeräumt werden sollten. Siehe auch HANAUER 1893, S. 267f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 141 Anm. 292.

50 Vgl. oben Anm. 27.

51 ADLER 1957, S. 100ff. Vgl. insgesamt WETTLAUER 1998.

52 Eine solche Verwendung von »coucher avec« im Sinne von »bei jemanden schlafen« findet sich auch in dem Protokoll eines Verhöres vor einem Pariser Gericht in einem Strafverfahren gegen eine Frau vom Anfang des 17. Jh. Diese Frau wurde angeklagt, ihren Mann vergiftet zu haben. In diesem Zusammenhang wurde gegen sie der Vorwurf erhoben, das gemeinsame (Ehe)Bett verlassen zu haben. Die Frau rechtfertigte ihr Verhalten mit einem Hinweis darauf, dies sei nur aufgrund von Gästen geschehen, die ebenfalls im Haus geschlafen hätten und deren Unterbringung eine Umverteilung der Schlafplätze nach sich gezogen habe. »R[emonstré] quelle ne coucha point avec son mary – A dict quelle n'a jamais descouché des costés de son mary sinon quand il y avoit confusion de monde.« AN X^{2A} 981, 27. Mai 1619. Für diesen Hinweis danke ich Frau Dr. Dorothea Nolde, Hamburg.

53 Die güterrechtlichen Folgen des Beilagers finden sich noch im Stadtrecht der Stadt Frankfurt aus dem Jahre 1728 sowie in anderen Stadtrechten des 18. Jhs. DENCKE 1972, S. 126. Vgl. auch: DRWB 1932/34, Bd. 2, S. 119; dort Hinweis auf: HELLFELD, J.A.; Re-

Öffentliches Beilager und *copula carnalis* stellen sich in dieser Perspektive als zwar eng verbundene, aber durchaus genuin verschiedene Momente dar, die einerseits aus weltlicher, andererseits aus kirchlicher Tradition eine rechtliche Qualität besaßen. Mit dem Beschreiten des Ehebettes begannen nach weltlichem Recht die güterrechtlichen Folgen der Ehe, mit der *copula carnalis* wurde die Ehe nach der kirchlichen Auffassung unauflöslich. Durch den steigenden Einfluß der Kirche auf die weltliche Eheschließung (Ehegelöbnis und Einsegnung durch den Priester in der Kirche) und der schon früh bezeugten Benediktion der Eheleute im Bett rückten kirchliche und weltliche Auffassung des Beilagers zusammen und verschmolzen schließlich im Handlungsablauf zu einem einzigen Komplex. Das Beilager wurde sakramentalisiert.⁵⁴ Diese Gleichsetzung von Beilager und *copula carnalis* führt zu einer Verwischung des Unterschiedes zwischen dem Konzept des »beieinander Liegens« und der »fleischlichen Verbindung« im Kontext der Hochzeit. Das Beilager als Zeugenritual bedeutet eben nicht das Bezeugen des Geschlechtsverkehrs, sondern das Bezeugen der Bettgemeinschaft. Dies wird in besonderer Weise im symbolischen Beilager faßbar. Obwohl diese Unterscheidung vielleicht zunächst nur graduell und unbedeutend erscheint, gewinnt sie im Zusammenhang mit der Frage nach der Qualität symbolischer Rechtshandlungen vor dem Hintergrund des Herrenrechts der ersten Nacht eine grundlegende Bedeutung.

Stellenwert der Rechtssymbolik im Gewohnheitsrecht des Mittelalters

Das mittelalterliche Gewohnheitsrecht (franz. *coutume*), im Gegensatz zum gesetzten, gelehrten Recht, ist seit langem Gegenstand der rechtshistorischen Forschung.⁵⁵ Zwei jüngere Forschungsrichtungen, die rechtliche Volkskunde

pertitorium reale practicum juris privati, Bd. 1, Jena 1753, S. 642: »wenn ... Eheleute einander erben wollen, so wird die Beschreitung des Hochzeits- und Ehebettes nach vorhergegangener Trauung erfordert. Der Beischlaf, ohne diese, ist hier nicht genug.« Vgl. auch die Ausführungen bei STEIN 1738, S. 163ff.; ADLER 1955, S. 101 und WETTLAUER 1998.

54 Vgl. JEROUSCHEK 1991, S. 282f. Diese Entwicklung erklärt meiner Ansicht nach die von CARLSSON beobachtete Gleichsetzung von öffentlichem Beilager und *copula carnalis* in der deutschen Forschung. CARLSSON 1960, S. 320.

55 Den Rechtshistorikern geht es dabei weniger um die konkreten Rechtsnormen, die durch das Gewohnheitsrecht transportiert werden, als vielmehr um die Beziehung beider Rechtsformen zueinander, die heute nicht mehr in Opposition zueinander gesehen werden. Vgl. BRIE 1899; VINOGRADOFF 1925; KERN 1919, S. 1ff., (vgl. hierzu HATTENHAUER 1966, S. 258ff.); GILISSEN 1960; KÖBLER 1971; CAENEGEM 1980, S. 609ff.; GILISSEN 1982; VANDERLINDEN 1990; DILCHER 1992; GOURON 1993; CAENEGEM 1996, Nr. 2, S. 97-111.

und die Rechtsarchäologie, bemühen sich in besonderem Maße um Inhalt und Form des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts.⁵⁶ Dabei ist die Erkenntnis, daß sich das ältere Recht gerne der Symbolik bediente, um abstrakte Sachverhalte sinnfällig zu machen, durchaus nicht neu.⁵⁷ Trotzdem sind symbolische Handlungen und Rechtsrituale in der Vergangenheit häufig als solche nicht erkannt und im Gegenzug als Volkshumor klassifiziert worden.⁵⁸ Peter PROSSER wiederholte daher 1991 in seiner Arbeit über »Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit« zu Recht die grundsätzliche Frage Helmut STAHLERS, ob wir diese Rechtssymbolik vielleicht nur deshalb für Witz und Schalkhaftigkeit halten, weil uns ihr Sinn fremd geworden ist.⁵⁹

Ein Argument für eine Sichtweise, die das gewohnheitsrechtliche Brauchtum in seiner rechtlichen Bedeutung ernstnimmt, ist die Notwendigkeit der Ausführung von symbolischen Handlungen und Ritualen, um die damit verbundenen Rechtsansprüche nicht verfallen zu lassen. Da erst die Gewohnheit das Recht begründete, war eine Aufrechterhaltung der Rechtsgewohnheit absolut notwendig, um den Anspruch auch einem späteren Zeitpunkt Gültigkeit zu verschaffen. Hieraus erklären sich eine Reihe von Scheinrechten und Symbolhandlungen, die sich u.a. auf Atzungsrechte, Abgabenrechte und Herrschaftsdemonstrationen beziehen. Solche anschauliche Herrschaftszeichen waren z.B. das Halten des Steigbügels des Gerichtsherrn bei Ankunft oder Verlassen der Gerichtsversammlung, einer aus dem Lehnrecht in die bäuerliche Welt übernommene Unterwerfungsgeste, oder die Verpflichtung zur Lieferung von Fastnachtshühnern als Zeichen der Leibherrschaft. In welcher Weise hier symbolische Formen eine Rolle spielen konnten, zeigt die in vielen Regionen Europas bekannte Begünstigung gebärender Frauen bei der Abgabenverpflichtung. Man machte zwar grundsätzlich keine Ausnahme in der Lieferung der Hühner, weil diese ja den Rechtsanspruch als solches in Frage gestellt hätte, überließ jedoch

56 Vgl. die Zeitschrift »Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde«, hg. von Louis CARLEN, Zürich 1979ff.; DERS. 1995; SCHILD 1992, S. 59-74; SCHEMPF 1994, S. 353-373.

57 Eine Übersicht zur älteren Literatur bieten ERLER 1990, S. 381-84 und CARLEN 1992, S. 26f.; ergänzend seien noch genannt: THÜMMEL 1887; PUETZFELD 1936; STÖHRMANN 1990; COHEN 1986, S. 6ff.; DIES. 1993; PROSSER 1991, S. 118ff.

58 Vgl. PROSSER 1991, S. 130f. Eine Sonderstellung nimmt DÄNDLIKER 1908, S. 249ff. ein, der die Funktion der Symbolhandlungen zwar zutreffend charakterisiert, sie jedoch ebenfalls als Volkshumor begreift. Tatsächlich scheinen humoristische Elemente dem Gewohnheitsrecht nicht fremd gewesen zu sein. Allerdings sollte man diese Eigenschaft nicht, wie die ältere Forschung gerne versucht, als Begründung für die Existenz der Symbolhandlungen als solche funktionalisieren.

59 PROSSER 1991, S. 131. STAHLER 1969, S. 553.

den Frauen im Kindbett häufig die getöteten Hühner zum eigenen Verzehr. Manchmal mußte in diesem Fall auch nur der Kopf des Huhns als Zeichen für die symbolisch geleistete Abgabe geliefert werden.⁶⁰

Des weiteren konnten solche symbolische Formen der Rechtsausübung dazu dienen, abstrakte Ansprüche und Rechte zu verdeutlichen und verdinglichen. Rechtsansprüche werden so mit sinnfälligen Orten oder Gegenständen verbunden, z.B. mit Tür, Tor, Zaun, Schwelle, Herd, Kesselhaken, Maibaum, Handschuh, Hut oder Mantel – um nur einige zu nennen.⁶¹ Damit wird Recht, im Kontext eines ursprünglich mündlich tradierten Gewohnheitsrechts, erfahrbar, schaubar und fühlbar. Auch ganze Handlungsabläufe konnten, im Zusammenhang mit Zeugenhandlungen, Ausdruck einer solchen Verdinglichung abstrakter Rechtstraditionen sein. Von besonderer Bedeutung ist für uns in diesem Zusammenhang die schon behandelte symbolische Beilagerhandlung. In ihr wird der im Kontext eines öffentlichen Rechtsgeschäfts nur in Abstraktion denkbare Vollzug der Ehe durch eine Symbolhandlung ersetzt, der mancherorts dieselbe Rechtswirkung wie der Ursprungshandlung beigemessen wurde. In welcher Form ein solches Rechtssymbol auch zur Verdinglichung der abstrakten Tradition des Topos eines Herrenrechts der ersten Nacht Verwendung fand, wird im folgenden an den Quellen noch zu belegen sein.

Dem Herrenrecht der ersten Nacht ist in ganz besonderer Weise das Schicksal widerfahren, von der älteren Forschung als Ausdruck eines bäuerlichen Volkshumors verstanden worden zu sein. Im Zusammenhang mit den einzigen deutschsprachigen Quellen zum Herrenrecht der ersten Nacht aus der Herrschaft Greifensee bei Zürich ist schon im 19. Jahrhundert von Humor gesprochen worden. Der Schweizer Gelehrte Johann Kaspar BLUNTSCHLI versuchte, das *jus primae noctis* als eine Art juristischen Scherz zu verstehen und bezeichnete es als bloße Fabel. Als Erklärung fügte er hinzu, daß es sich bei dem genannten Recht wohl um eine scherzhafte Wendung handeln müsse, mit der eine Drohung zur Zahlung der Abgabe verbunden gewesen sei. Er war allerdings auch der Meinung, daß manche Herren aus dem Scherz Ernst zu machen versucht hätten.⁶² Diese Interpretation spielt in der späteren Forschungsge-

60 Vgl. PROSSER 1991, S. 144.

61 Vgl. ausführlich PROSSER 1991, S. 121f. Siehe auch DÄNDLIKER 1908, S. 248ff.; KRAMER 1974, S. 149.

62 »Das Recht auf die erste Brautnacht, welches den Grundherrn gegenüber ihren Hörigen zugestanden haben soll, scheint eine blosse Fabel zu sein. Jakob Grimm, der belesenste Kenner alter Deutscher Urkunden und Schriften, versichert eine einzige Stelle gefunden zu habe in einer deutschen Urkunde, die sich darauf bezieht. Diese Stelle findet sich in der Öffnung von Mure, welches der Abtei Zürich zugehört [...]« BLUNTSCHLI 1838, Bd. 1, S. 190.

schichte eine wichtige Rolle. Auch Otto von GIERKE deutete in seiner Arbeit über den »Humor im deutschen Recht« das Herrenrecht in den spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen als eine scherzhafte Rechtsübertreibung.⁶³ In dieser Einschätzung folgte ihm 1881 Karl SCHMIDT und 1988 auch SCHMIDT-BLEIBTREU.⁶⁴ Alain BOUREAU spricht in seiner Arbeit in bezug auf die Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in französischen Rechtstitelaufzählungen nicht von Volkshumor, sondern von anzüglichen Späßen, Aufschneiderei und Lügengeschichten sowie überzogenen Forderungen der Verfasser dieser Quellen.⁶⁵ Er bestreitet, daß diese Quellengattung für die Erforschung der gewohnheitsrechtlichen Bräuche einer Herrschaft herangezogen werden dürfe, da sie alleine die Perspektive und die Wunschvorstellungen des Herrn als Autor dieser Quellen wiedergäbe. Diese Interpretation legt nahe, daß das Herrenrecht in seiner Beziehung zu den Heiratsabgaben nicht wirklich Teil der Volkskultur gewesen sei. BOUREAU versucht, die Erwähnungen des Herrenrechts allein aus ihrer Intention heraus zu verstehen.⁶⁶ Dies reicht jedoch aufgrund der Manifestation des Topos in ganz unterschiedlichen Quellengattungen nicht aus.

4.2. Der gesellschaftliche Gebrauch des Herrenrechts der ersten Nacht im Spiegel der Quellen des ausgehenden Mittelalters

Weistümer, Rechtstitelaufzählungen, lokale Gewohnheitsrechte – dies sind die Orte, an denen die Traditionen der ländlichen Bevölkerung im späten Mittelalter ihren schriftlichen Niederschlag gefunden haben. Die Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in diesen Quellengattungen sind bislang noch

63 GIERKE 1886, S. 35f. Auch Heinrich ZOEPFL interpretierte das Herrenrecht in seiner deutschen Rechtsgeschichte als juristischen Scherz. ZOEPFL 1872, S. 168, Anm. 24: »... Unverkennbar liegt hier einer jener juristischen Witze vor, denen man in dem alten Deutschen Rechte so oft begegnet, daß nämlich die Weigerung einer unbedeutenden Zahlung mit einem unverhältnismäßigem, oft abgeschmackten Nachteile bedroht wird, um die Leistung desto sicherer zu erlangen.« ZOEPFLS Rechtsgeschichte erschien 1836 in erster Auflage. Das *jus primae noctis* wurde dort noch nicht behandelt. In der dritten Auflage aus dem Jahre 1858 findet sich dann die besagte Textstelle, allerdings ohne die Interpretation als scherzhafte Rechtsübertreibung. Diese unterschiedliche Würdigung des Themas spiegelt den Verlauf der wissenschaftlichen Kontroverse um das *jus primae noctis* im 19. Jh. erstaunlich sensibel wieder.

64 Vgl. SCHMIDT 1881, S. 141, 251, 255, 262, 306, 329, 332f., 354, 375ff.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 179ff.

65 Vgl. oben in der Einführung Anm. 132.

66 BOUREAU 1995, S. 121ff.

nicht systematisch und vergleichend behandelt worden.⁶⁷ Gerade eine Analyse dieser Textstellen im Kontext der Quellengattung, in denen sich der Rechtsbrauch verschriftlicht hat, verspricht ein besseres Verständnis der gesellschaftlichen Funktion der ländlichen Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht im Spätmittelalter. Des weiteren wird an den Quellen des späten Mittelalters zu überprüfen sein, in wie weit diese mit den oben formulierten Hypothesen zu Entstehung und Ursprung der Heiratsabgaben im Mittelalter übereinstimmen. In diesem Zusammenhang wird besonders der Kontext der Entstehung einer ländlichen Tradition des Herrenrechts zu diskutieren sein.

Wenden wir uns zunächst der aktuellen Diskussion über Funktion, Entstehung und die Frage der Autorenschaft der Quellengattungen, in denen das Herrenrecht Erwähnung gefunden hat, zu.⁶⁸ Einige Ergebnisse dieser Forschungsdebatte können zur näheren Funktionsbestimmung der fraglichen Texte zum Herrenrecht der ersten Nacht benutzt werden. Dabei stellen Weistümer, Offnungen und lokale Gewohnheitsrechte funktionell wie auch aufgrund ihrer Struktur durchaus unterschiedliche Quellengattungen dar.⁶⁹ Gemeinsam ist ihnen jedoch ihr Bezug auf den ländlichen Raum und seiner durch ein spezifisches Brauchtum geprägten Kultur. Damit meine ich die »Volkskultur« sowohl der Herrschaftsvertreter aus dem Bereich der Ministerialen (Meier, Sergant etc.) als auch die Tradition und Rechtsauffassung der Bauern, auf die sich die Texte beziehen. Diese Kultur drückt sich unter anderem in einer deutlichen Ausgestaltung des Brauchtums oder Gewohnheitsrechts mit symbolischen Elementen aus.

Im Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht stellen sich auf die genannten Quellengattungen bezogen vor allem die folgenden Fragen: Wer bediente sich des Topos des Herrenrechts in diesen Quellengattungen? In welchem Kontext von Abgaben oder Diensten taucht das Herrenrecht auf? Welche Funktion hatte seine Erwähnung? Wann taucht das Herrenrecht in einer Überlieferungstradition zuerst auf – wann verschwindet es wieder aus dem ländlichen Gewohnheitsrecht?

67 BOUREAU 1995 beschränkt sich auf die französischen Quellen. SCHMIDT 1881 behandelte die Texte nicht unter der Perspektive der vergleichenden Analyse einer ländlichen Rechtstradition.

68 PROSSER 1991, S. 99ff. Vgl. auch das zur Zeit laufende Forschungsprojekt »Schriftlichkeit, Kommunikationskultur und Herrschaftspraktiken im Spätmittelalter« am Historischen Seminar der Universität Zürich unter der Leitung von R. SABLONIER und S. TEUSCHER.

69 PROSSER 1991, S. 12; POUURET 1990, S. 520.

Dénombrément und Aveu

Ein *dénombrément* oder *aveu* hatte im spätmittelalterlichen Frankreich eine doppelte Funktion: Anerkennung und Huldigung der Herrschaft des Lehns Herrn und Aufzählung der Rechte und Einkünfte des Vasallen.⁷⁰ Damit wurde bei jedem Herrschaftswechsel in der Theorie eine neue Anerkennung der Herrschaft notwendig. Die Quellengattung an sich ist das interessante Produkt der Verschriftlichung des feudalen Treueids des Vasallen gegenüber seinem Herrn, der diesem dafür seine Rechte und Einkünfte aus den Lehensgütern bestätigte. An dieser Stelle war der Konflikt vorprogrammiert. Auf alle Rechte und Einkünfte, die der Vasall aus dem Lehen zog, konnte der König als Souverän und Lehnsherr nicht direkt zugreifen. Die Regel »nul terre sans seigneur« führte zu einer Konkurrenz zwischen den Abgabenerlösen aus den Krondomänen und den Rechtstiteln der Vasallen über die von ihnen abhängigen Bauern. Daher mußte dem Vasallen schon aus finanziellen Gründen daran gelegen sein, seine Rechte und Einnahmen als möglichst lang zurückreichende Gewohnheitsrechte gegenüber der königlichen Rechnungskammer zu deklarieren, damit kein Streit über ihre Rechtmäßigkeit entstehen konnte. Die »Chambre des Comptes« zu Paris und ihre regionalen Ableger hatte diese »Rechtstitelaufzählungen« zu prüfen und gegebenenfalls zurückzuweisen.⁷¹ Bei der Anerkennung und Einregistrierung eines *dénombrément* wurde zumeist auch gleichzeitig die Huldigung, *hommage*, des Vasallen akzeptiert.

Aus dieser doppelten Funktion erklärt sich der stereotype Aufbau dieser Quellengattung. Zu Anfang steht die Anerkennung des Herrn als Souverän des Vasallen (Du Roy notre sire/Du Roy notre souverain etc.) Dann folgt die Nennung des Denombranten und die Aufzählung seiner Herrschaftstitel und Besitzungen. Schließlich werden mehr oder weniger detailliert einzelne Rechte oder Abgaben über abhängige Personen oder Bodennutzungsrechte erwähnt, auf die der Vasall einen Anspruch anmeldet. Hier finden sich die für unseren Zusammenhang so interessanten Erwähnungen von Hochzeitsabgaben oder die Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht. Aber auch Mühlenrechte und Waldnutzungsrechte sind hier häufig genannt. Auffällig ist die andauernde Nennung des Rechtsgrundes »à cause de mondit fief« aus der sich schon ersehen läßt, daß auf die Nennung der Natur der Rechtsansprüche und auf die Huldigung des Vasallen vom König bzw. seiner Rechnungskammer größter Wert gelegt wurde. Daß ein Herr bemüht war, möglichst lückenlos seine Rechte aufzuzählen, ist nicht erstaunlich. Vielleicht ist es gerade diesem besonderen Um-

70 OLIVIER-MARTIN 1922, S. 320f. Vgl. zur Huldigung auch HOLENSTEIN 1991.

71 Vgl. JASSEMIN 1933, S. 237ff.

stand zu verdanken, daß das Herrenrecht der ersten Nacht dort mehrfach erwähnt worden ist.

Die in den *dénombrément* und *aveu* genannten Rechtstitel vermitteln somit die Position und die Rechtsansprüche des Vasallen gegenüber seinem Herrn, indem die Einkünfte des Lehensträgers aufgezählt werden. Da es sich um Dokumente der Rechtsbeziehung zwischen Lehnsherrn und Vasallen handelt, können aus diesen Quellen alleine kaum direkte Schlüsse über die Realität der aufgezählten herrschaftlichen Rechte für die Bauern gezogen werden.⁷² Auch wenn man allgemein davon ausgehen kann, daß die dort genannten Abgaben, die die Einkommensgrundlage des Vasallen darstellten, auch real gefordert wurden, so ist doch gerade in bezug auf das Herrenrecht der ersten Nacht Vorsicht geboten. Eine solche Einschränkung sollte auf der anderen Seite nicht dazu führen, die in den Rechtstiteln genannten Herrschaftstitel, Abgaben und Dienste als reine Produkte der Phantasie zu verstehen. Schließlich prüfte die königliche Rechnungskammer genau die aufgeführten Titel und wies diese bei Bedenken häufig auch zurück. Dies bedeutete für den Herrn, daß er ein neues *dénombrément* anfertigen lassen mußte – ansonsten konnte sein Lehen eingezogen werden.⁷³ Das *dénombrément* war somit nicht der Ort für grobe Späße, Aufschneiderein und Lügengeschichten – wohl aber für überzogene und vor allem neue Rechtstitel, die zwar im Bereich der möglichen bzw. in dieser Quellengattung üblichen Forderungen lagen, jedoch nicht unbedingt auch eine gewohnheitsrechtliche Grundlage in der betreffenden Herrschaft haben mußten.

Normandie

Die früheste bekannte Erwähnung des Herrenrechts in einer französischen Rechtstitelaufzählung stammt aus einem *dénombrément* des Herrn Jehan de Hanforte vom 5. Januar des Jahres 1419. Es handelt sich um eine Aufzählung der Rechte dieses Herrn für die Chambre des Comptes der Normandie (Exchequier) über seine Herrschaft La Rivière-Bourdet und seine Bewohner. Der Text ist in einer Abschrift aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überliefert, die sich heute im Nationalarchiv zu Paris befindet. Eine weitere Abschrift, die auf das Jahr 1596 zu datieren ist, befindet sich in einer Sammlung von Rechtstiteln zur Herrschaft La Rivière-Bourdet, die im Archiv des Departements Seine-Maritime aufbewahrt wird. Diese letztere Abschrift war in der Diskussion um das Herrenrecht der ersten Nacht im Spätmittelalter bislang unbekannt.

72 Vgl. BOUREAU 1995, S. 121f.

73 Zunächst wurde dem Vasallen in der Regel mit einer Strafgebühr gedroht. Falls trotzdem kein neuer *aveu* geliefert wurde, konnte der *bailli* des betreffenden Ortes mit der Beschlagnahme des Lehens beauftragt werden. JASSEMIN 1933, S. 242.

Beide Abschriften geben denselben Wortlaut wieder, wobei die jüngere sich auf die ältere und nicht auf das Original stützt. Neben vielen anderen Abgaben erwähnt diese Rechtstitelaufzählung auch eine gewohnheitsrechtliche Steuer anlässlich der Hochzeit der Untertanen auf seiner Herrschaft.

Et eud(it) fieu aussi ay droit de prendre sur mes hommes et autres, quant ilz se marient en ma terre, dix soulz tour(nois) et une longue de porc tout au long de l'eschine jusqu'a la l'oreille et la queue franchement comprinse en ycelle longue, avecques ung gallon de tel bruvaige comme il aura aux nopces, ou je puis et dois, s'il me plaist, aler <s'il me plaist> couchier avecques l'espousee, eu cas ou son mary ou personne de par lui ne me paieroit a moy ou a mon commandement l'une des chos(es) dess(us) declairees.⁷⁴

Und am genannten Ort bin ich auch berechtigt, von meinen Leuten und anderen, wenn sie auf meinem Gebiet heiraten, sechs sous und eine Schweins-Länge (Seite) in der ganzen Länge vom Rückgrat bis zum Ohr, und den Schwanz deutlich eingeschlossen in dieser Länge, mit einer Gallone Getränk, wie es auf der Hochzeit vorkommt, zu erheben; oder ich kann und muß (je puis et dois), wenn es mir gefällt, mit der neuvermählten Frau schlafen gehen, falls weder ihr Mann noch jemand für ihn mir oder meinem Vertreter eine der vorbezeichneten Sachen liefert.

Wenden wir uns zunächst der Steuerforderung zu, die in dem Text mit der Eheschließung von Eigenleuten verbunden wird. Eine solche Steuer war im 14. oder 15. Jahrhundert in der Normandie nicht ungewöhnlich. Leopold DELISLE hat in seiner Edition der Rechtstitel dieser Landschaft weitere Beispiele angeführt. So finden sich in einem *dénombrément* aus dem Jahre 1373 Bestimmungen über die Abgaben bei der Hochzeit mit Fleischverzehr an den Herrn von Chavigni zu Hellon und Alençon, nach denen diese Herren ein Recht auf eine Naturalienabgabe im Wert von 7 s. 6 d. hatten. Wenn Fleisch nicht zu den Hochzeitsspeisen gehörte, ermäßigte sich die Abgabe auf 2 s. 2 d. oder den Gegenwert dieser Summe in Kuchen, Bier, Wein. Schließlich wird noch mitgeteilt, daß es sich bei dieser Steuer um eine Neuerung handelt, die vor ca. 29 Jahren, also Mitte des 14. Jahrhunderts als Ersatz für eine andere, ältere Steuer eingeführt worden sei, deren Namen leider nicht genannt wird.⁷⁵ Dieser Hin-

74 Paris, AN P 305, Nr. 38 (fol. 24v-25v). Vgl. DELISLE 1851, S. 72, SCHMIDT 1881, S. 253 sowie unten Abb. 7. Der gleiche Wortlaut findet sich auch in einer anderen Abschrift dieses *aveux*, die 1596 bestätigt wurde (AD de la Seine-Maritime in Rouen 30 J 5/156). Vgl. Abb. 8.

75 »Item je tiens et aveue tenir et à avoir par reson de heritage, comme dit est, à avoir les gasteaux ou regars de touz ceulx qui se marient, qui ont aucun poy de heritage en mon dit demie fieu, soient recéans ou hors tenans, soient hommes ou fames, et est chascun gastel ou regart de vij sous vj deniers, se il y a char megée au noces, et si n'y a char megée, le dit gastel ou regart n'est que de ij sous ij deniers, ainsi que il est au chois de celuy ou de celle qui se marie de poier les sommez d'argent dessus desclerées, selon le temps des dictes noces, ou de poier un gastel de la fleur de ij boessiaux de froment, un baril de

weis ist eine Bestätigung der im dritten Kapitel aufgestellten Vermutung, nach der gewohnheitsrechtlich eingeführte Heiratsabgaben im Laufe des Mittelalters verschiedene Funktionen erfüllten, die einander nahtlos abwechseln konnten.

Bis in das 17. Jahrhundert hinein waren solche Luxussteuern anlässlich der Hochzeit oder des ersten ehelichen Beilagers in Frankreich durchaus noch üblich.⁷⁶ In der Herrschaft Beuvrigny z.B. mußten die Bauern, wenn sie heirateten und die erste Nacht auf dieser Herrschaft verbrachten, eine Gallone Wein an den Herrn zahlen. In Gouey (Portbail) in der Herrschaft Brucourt war ein Kuchen im Wert von 5 s. an die Baronnie von Orglandes zahlen.⁷⁷

Aus den genannten Quellen ergibt sich, daß Herren im 14. und 15. Jahrhundert sich mancherorts durch eine spezielle Luxussteuer eine Beteiligung an dem Festessen des Hochzeitsabends zu verschaffen suchten. Wenden wir uns noch einmal der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in der Rechtstittelaufzählung des Herrn von La Rivière-Bourdet zu. Im Kontext der oben zitierten Abgaben als Beteiligung am Luxus der Hochzeitsfeier wäre dieser Text kaum auffällig, wenn nicht als Strafandrohung für die Nichterfüllung der Abgabeforderung ein Recht des Herrn auf den Beischlaf im Sinne eines Beilagers mit der Braut erwähnt würde. Bemerkenswert ist die Formulierung »ich kann und muß« (je puis et dois) in diesem Zusammenhang. Welchen Zwang mag der Herr verspürt haben, mit der Braut in der ersten Nacht schlafen zu gehen, wenn gleich im folgenden Satz doch diese »Rechtshandlung« wieder ganz in das Belieben des Herrn gestellt wird? Der Schreiber hat an dieser Stelle, vielleicht nur aus Zufall, vielleicht auch als Folge einer inneren Ablenkung bei der Kopie dieses Satzes das »*sil me plaist*« versehentlich noch einmal wie-

vin de haute vignée, et une jambe de port bon et suffisant, ainsi que celluy ou celle qui se marie ne poie les choses dessus dictes ou l'une d'icelles, selon le cours du temps des dictes noces, dedenz viij jours après les dictes noces, il encourt en l'amende de xv sous en oultre le dit gastel ou regart, et auxi convient-il que le sergent de mon dit deme fie soit as noces, ou que il ait viij deniers pour ses gans, et sont ces choses ycy portées par lettre de certain acort de mes anseours et des hommes de mon dit deme fieu en recompensation d'autres redevances, selon ce que par les dictes lettres appert, qui furent faictes et passees il y a environ ix^{xx} ans.« DELISLE 1851, S. 70 mit Verweis auf AN P 275, Nr. 60. Vgl. DELPIT 1857, S. 50; SCHMIDT 1881, S. 92, Anm. 1.

76 Vgl. auch JEANTON 1906, S. 94. Solche Abgaben waren in Crécey (Côte-d'Or), La Chau und Frangy (Seine-et-Loire) üblich. Für Deutschland vgl. BLICKLE 1988, S. 92-104.

77 REVUE DU DÉPARTEMENT DE LA MANCHE, Bd. 26, 1984, S. 16: »Les tenants de la sieurie de Beuvrigny, lorsqu'ils se marient et couchent sur le fief la première nuit de leurs nocces ...[payent] un galon de vin au (seigneur)« Arch. Dep. Seine-Maritime, II B 391, pièce 52 (1684). Les vassaux du fief de Brucourt, à Gouey (Portbail) qui se marient doivent un gâteau du prix de 5 sols à la baronnie d'Orglandes« Arch. Dep. Seine-Maritime, II B 450, pièce 79, (1677).«

derholt, so daß er die Worte schließlich ausstreichen mußte. Diese Formel, die dem Herrn das Wahlrecht bei der Ausübung einer Rechtshandlung, nämlich das »mit der neuvermählten Frau schlafen gehen«, eröffnet, erklärt sich meiner Auffassung nach nur aus dem zuvor Gesagten über die Notwendigkeit der Wiederholung von gewohnheitsrechtlichen Handlungen zur Aufrechterhaltung des eigentlichen Rechtsanspruchs. Dieser Anspruch bezog sich auf die Hochzeitsabgabe von sechs sous und einer Schweinehälfte sowie einer Gallone Hochzeitsgetränk. Nur im Falle der Nichterfüllung dieser Abgabe tritt eine Ersatzabgabe, hier in Form einer Rechtshandlung in Kraft, die den Rechtsanspruch auf die Hochzeitsabgabe aufrecht erhalten soll. In diesem besonderen Fall möchte man meinen, die Abgabenverpflichtung sollte nicht nur gewohnheitsrechtlich festgeschrieben werden, sondern zugleich auch eindringlich der Anspruch des Herrn auf die Abgabe durch eine besonders eindringliche symbolische Rechtshandlung manifestiert werden. Das »Herrenrecht« weist sich somit deutlich nach Form und symbolischen Inhalt als Teil des gewohnheitsrechtlichen ländlichen Brauchtums des späten Mittelalters aus.

Doch es bleibt die Frage nach dem Ursprung dieser Verwendung eines herrschaftlichen Vorrechts auf das Beilager mit der Braut. Bevor wir uns dieser bemerkenswerten Ersatzhandlung und ihres vermutlichen Ursprungs im einzelnen zuwenden, sind zunächst noch andere Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in Rechtstiteln aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu analysieren, die weitere Verwendungsformen des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht im ländlichen Gewohnheitsrecht bieten.

Touraine

Der heute noch in Frankreich gebräuchliche Begriff des *droit de cuissage* (Schenkelrecht) ist in der neueren Forschung als Produkt der Aufklärung bezeichnet worden. Alain BOUREAU behauptet, daß er sich zum ersten Mal in einem Artikel von BOUCHER D'ARGIS in Diderots Enzyklopädie nachweisen lasse.⁷⁸ Tatsächlich aber findet er sich schon bei Schriftstellern der Spätrenaissance in den ländlichen Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts und scheint deshalb durchaus »volkstümlich« gewesen zu sein. In einer Rechtstitelaufzählung des Louis de Han, *Seigneur du Breuil*, die auf den 8. März 1514 datiert ist, verwendet dieser den Begriff im Zusammenhang mit seinen Rechten und Pflichten anlässlich der Hochzeit seiner *sujets* (Untertanen):

78 Vgl. BOUREAU 1995, S. 10.

Item, appartient aud(ict) escuier, a cause du dict fief du Breuil, le droict de cuissage envers les filles mariées issues de tous les sujets demeurans dans l'estendue du dict fief, et les doibt mener ou faire mener au moustier, pour les faire espouzer, et pour ce lesd(ictes) mariées luy doibvent donner a disner, a luy, a ses serviteurs, oyzeaux, chiens et chevaux, sçavoir: pour les oisax une poulle, et pour les chevaux un plain van d'avoine, et le jour Saint-Gervais douze deniers et un esteuf.⁷⁹

Item, steht dem genannten Edelknecht aufgrund seines Lehens zu Breuil das *droict de cuissage* gegenüber den verheirateten Mädchen zu, die von den Untertanen, die innerhalb des Lehens wohnen, des genannten Lehens abstammen und er muß sie zur Kirche führen oder führen lassen, um sie zu verheiraten, und dafür müssen die genannten Bräute ihm und seinen Dienern sowie den Vögeln (Falken), Hunden und Pferden ein Abendessen richten, d.h. für die Vögel ein Huhn, für die Pferde einen vollen Korb Hafer, und am Tag des Hl. Gervasius zwölf Pfennige und einen Stör.

Leider führt der *aveu* den Inhalt des *droit de cuissage* nicht weiter aus, sondern bezeichnet nur die Personengruppe näher, auf die sich dieses Recht bezieht. Der Ausdruck »verheiratete Mädchen« könnte zunächst erstaunen, da das Herrenrecht oder Schenkelrecht sich nach allgemeinem Verständnis auf die Hochzeitsnacht bezieht. Das Partizip wird sich jedoch aus der Tatsache erklären lassen, daß das Paar zuerst vor der Kirche getraut wurde und erst im Anschluß daran die Braut auf das Hochzeitsbett niedergelegt wurde und die symbolische Zeremonie des *droit de cuissage* vorgenommen wurde. Die Braut war somit schon, zumindest in der Perspektive des 16. Jahrhunderts, verheiratet.

Der zweite Teil des Rechtstitels beschreibt eine gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Herrn und den Brautleuten. Der Herr hat die Ehrenpflicht, die Braut zur Kirche zu führen. Der Bräutigam wird in dem Dokument überhaupt nicht erwähnt, vielmehr hat die Braut im Gegenzug dem Herrn und seinen Dienern, sowie seinen Jagdhunden, Vögeln und Pferden ein Abendessen zu richten. Hier handelt es sich wiederum um eine Beteiligung des Herrn an dem Hochzeitsessen. Ein interessantes Detail ist die Einbeziehung der Jagdtiere in die Verköstigung, die sich auch in anderen, vergleichbaren Quellen findet.⁸⁰ Sie wurde sicherlich als besonders demütigend von den Untertanen empfunden.

79 AD d'Indre-et-Loire, E 128. Vgl. CARRÉ DE BUSSEROLLE 1880, S. 10f.; DERS. 1878, S. 415f. Der *aveu* liegt in einer Kopie vom 24. März 1574 vor. Siehe im Anhang Abb. 9.

80 Vgl. Prozeß der Frau von Somloire (siehe BOUREAU 1995, S. 226ff.). Vielleicht läßt sich so auch das *droit de braconage* (wörtl. Recht auf Jagd mit einer Bracke [Jagdhund]) aus der Herrschaft Mareuil erklären. Dabei handelt es sich um eine Bestimmung aus einer Lehensanerkennung aus dem Jahre 1228, in dem der Herr erklärte: »Et mi comme sire de Mareuil puet et loit (doit?) avoir droit de Braconage sur filles et filletes en medite seigneurie, si se marient et si ne les braconne, échent en deux solz envers ledite seigneurie.« DU CANGE 1954, Bd. 1, S. 734f. Bei diesem Text handelt es sich um eine Ergänzung Dom. Pierre CARPENTIERs aus dem Jahre 1766 (Glossarium novum ad scriptores medii

Worin aber mag nun das Recht des Herrn, das *droit de cuissage*, bestanden haben? Wir sind bei der Beantwortung dieser Frage auf andere zeitgenössische Erläuterungen dieses Rechts angewiesen, die sämtlich vom Ende des 16. und aus dem 17. Jahrhundert stammen. Um 1580 schrieb der Humanist Antoine DU VERDIER: »Des weiteren habe ich mir sagen lassen, daß vor gar nicht langer Zeit einige Herren, sogar kirchlicher Herrschaften, durch eine Gewohnheit das Recht hatten, ein Bein in das Bett zu legen in dem die Braut in der Hochzeitsnacht niedergelegt wurde. Es war einer, der die Grenzen seiner Pflicht überschreiten wollte und sein Privileg von einer zügellosen Wollust getrieben mißbrauchen wollte. Er verlor dieses Gewohnheitsrecht um den Preis seines Lebens.«⁸¹ DU VERDIER spricht an dieser Stelle, übrigens zum ersten Mal in der Tradition der gelehrten Berichte über das *jus primae noctis* in der frühen Neuzeit, im Zusammenhang mit dem *droit de cuisse* von einer Verpflichtung des Herrn.⁸² Der Advokat René CHOPPIN berichtet in seinem im Jahre 1600 erschienenen Buch über die Gesetze der Städte im Gebiet von Anjou, daß die Kanoniker und Grafen von Lyon das herrschaftliche Recht gehabt hätten, am Hochzeitstag ihrer Untertanen ein Bein in das Ehebett ihrer Untergebenen zu legen, das er als »*jus coxae locandae*« bezeichnete.⁸³ Diese Äußerung CHOPPINS wurde später von einigen anderen Autoren wiederholt und dadurch weiter in der juristischen Literatur der Zeit verbreitet.⁸⁴ Ein weitere interessante

aevi, cum latinis tum gallicos, seu Supplementum ad auctiorem Glosarii Cangiani editionem, Paris). Vgl. SCHMIDT 1881, S. 248; WETTLAUER 1994a, S. 251; BOUREAU 1995, S. 62-68.

- 81 »Le meme suis laissé dire que il n'y a pas longetemps, qu'aucuns seigneurs mesmes Ecclesiastiques avoyent droit par ancienne coustume de mettre un jambe dans le licet où couchoit l'espousee la premiere nuit de ses nopces. Il y en eut un lequel voulant outrepasser les limites de son devoir, & abuser son privilege, poussé d'une effréné lubricité fit perdre ceste coustume au prix de sa vie.« DU VERDIER 1580, S. 89; vgl. SCHMIDT 1881, S. 54; HOWARTH 1986, S. 6; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 136; BOUREAU 1995, S. 10.
- 82 Diese Betonung einer Pflicht des Herrn blieb in der Diskussion um das Herrenrecht bislang unbeachtet, obwohl sich interessante Parallelen in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen finden. Vgl. DARESTE, 1862, S. 680.
- 83 »Simili modo Canonici simul et Comites Lugdunenses, quum patronale jus haberent coxae locandae in geniali thoro subditi subditaeve nuptias ineuntium, primo connubiali die, passi sunt obscoeni hujus oneris conversionem in epulare munus eadem die nuptiali« CHOPPIN 1600-1604, S. 269 (Buch 1 Kap. 31 Nr. 8). Vgl. SCHMIDT 1881, S. 244ff.; BOUREAU 1995, S. 228.
- 84 Ein anderer französischer Jurist, Simon d'OLIVE, erwähnte in Anlehnung an CHOPPIN 1607 ebenfalls das »droit de cuisse« unter der Überschrift: »Des droits seigneuriaux extraordinaires et contre les bonnes moeurs« OLIVE 1607, Buch 2, Kap. 1, S. 149f.: »Tel est le droit remarqué par Choppin sur la coutume d'Anjou, où il rapporte que certains seigneurs du pays lyonnais ont faculté de tenir la cuisse dans le lit des nouveaux mariés au

Beschreibung des »Schenkelrechts« stammt von dem Juristen und späteren Bischof FLÉCHIER von Nîmes. Dieser berichtete 1665 über einen Prozeß gegen den Grafen von Montvallat, einen kleinen Herrn aus der Auvergne, der aufgrund einiger Ungerechtigkeiten gegen seine Untertanen anlässlich der »Grand Jours«, der königlichen Gerichtstage, angeklagt wurde.⁸⁵ Unter anderem wurde ihm auch zur Last gelegt, das *droit de cuissage* beansprucht zu haben. FLÉCHIER erklärte dies folgendermaßen: »Es gibt ein ziemlich verbreitetes Recht in der Auvergne mit dem Namen *droit de nocés*. Früher nannte man es nicht so ehrenhaft, aber die Sprache reinigt sich sogar in den barbarischsten Landschaften. Dieses Recht gab ursprünglich dem Herrn die Befugnis, bei allen Hochzeiten seiner Untertanen zugegen zu sein, beim Niederlegen der Braut anwesend zu sein (d'être au coucher de l'épousée) und die Zeremonien zu verrichten, welche üblich sind, wenn Königinnen durch einen Bevollmächtigten anstelle des Königs geheiratet werden. Dieser Brauch wird heute nicht mehr praktiziert, entweder weil es den Herrn unzumutbar wäre, bei jeder Hochzeit in ihrem Dorf anwesend zu sein und ihre Beine in die Betten so vieler guter Leute, die heiraten, hineinzustecken (enfonce), oder weil diese Gewohnheit ein wenig der Ehrenhaftigkeit entgegenstand und weil er die Edelleute, die die

jour des nopces de leurs vassaux.« Vgl. AUTOMNE 1621, S. 477; VALLEIN 1855, S. 220; SCHMIDT 1881, S. 246 Anm. 1.

85 Vgl. zu diesem Prozeß BOUREAU 1995, S. 241ff. LEBIGRE 1976, S. 78f., 102ff.; WETTLAUER 1996, S. 312, Anm. 14. BOUREAU verweist die nachstehende Erzählung vom *droit de cuissage* in der Auvergne in das Reich der Phantasie, da sich keine Hinweise auf ein sexuelles Herrenrecht der ersten Nacht in den Gerichtsprotokollen finden, die anlässlich des Prozesses gegen den Herrn von Montvallat angefertigt worden sind. (Vgl. AN X^{2B} 1267, nicht X^{2B} 1268, wie BOUREAU in Anlehnung an LEBIGRE 1976, S. 102 meint). Allerdings finden sich dort Hinweise auf Heiratsabgaben, die der Herr von Montvallat, der unter chronischem Geldmangel zu leiden schien, von seinen Untertanen erhoben hat. Unter anderen forderte er einen solidus für jede Hochzeit, die in einer Gemeinde seiner Herrschaft gefeiert wurde (LEBIGRE 1976, S. 105). Man beachte hier die Orientierung am alten karolingischen solidus, während alle anderen, wesentlich höheren und willkürlich festgesetzten Strafgebühren, in Pfund (livre) aufgeführt werden (460 livres für die Verwicklung in eine Schlägerei, für die Anwesenheit bei einer Schlägerei 60-80 livres, für Schwängerung eines Mädchens 30-200 livres etc.). Die Hauptvergehen des Angeklagten bestanden in der Erpressung von Steuern und Schutzgeldern von seinen Bauern, nicht etwa in physischen Gewalttaten oder Grausamkeiten. So übte er sogar noch Heiratszwang aus, indem er für die Weigerung, ein bestimmtes Mädchen zu heiraten, von einem Junggesellen 20 livres forderte. Wir müssen die Anschuldigung, ein *droit de cuissage* ausgeübt zu haben, deshalb im Kontext solcher Abgabeforderungen und weniger im Zusammenhang mit sexuellen Vergehen zu begreifen versuchen.

Autorität, aber nicht immer die Mäßigung besaßen, ziemlich gefährlichen Versuchungen aussetzte, wenn sie dort einige schöne Untergebene vorfanden.«⁸⁶

Auch wenn diese Zeugnisse aus einem ganz anderen Zusammenhang, nämlich der gelehrten Jurisprudenz und Schriftstellerei des 17. und 18. Jahrhunderts stammen, erlauben sie doch Rückschlüsse auf die Natur des *droit de cuissage* des Louis de Han, Herrn von Breuil. Die Erwähnung solcher Rechte im Kontext des ländlichen Gewohnheitsrechts wiederum spricht für eine Verankerung in den bäuerlichen Rechtstraditionen. Es handelt sich somit nicht um eine Erfindung und Propaganda der dem König nahestehenden Juristen, wie Alain BOUREAU vor kurzem zu demonstrieren versucht hat.⁸⁷ Vielmehr erscheint das Schenkelrecht als eigentümliche Symbolisierung des Herrenrechts der ersten Nacht, die durch ihre Abstraktion vom sexuellen Kern des Ehevollzugs über den Umweg des symbolischen Beilagers eine tatsächliche Manifestation des Topos im Gewohnheitsrecht erlaubte.⁸⁸ In diesem Kontext eröffnen uns die Quellen zum *droit de cuisse* nun eine weitere Möglichkeit des Gebrauchs des Beilagersymbols in dieser Zeit. Auch die im Prinzip abstrakte Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht als Legitimation für Heiratsabgaben im späten Mittelalter konnte durch das symbolische Beilager, in Anlehnung an die aus fürstlichen Kreisen bekannte Sitte des Beilagers in Prokuration durch das Set-

86 FLÉCHIER 1862, S. 167f. fährt im Anschluß fort: »Cette honteuse cérémonie a été changé en reconnaissance pénicuniaire, et, par un accord mutuel, les seigneurs ont demandé des droits plus solides, et les sujets ont été bien aises de se rédimmer de cette loi si dangereuse à leur honneur.« In der Edition von Chéruel wird auf S. 167 unter Anm. 2. zu der Verwendung des Ausdruck *d'emporter leurs jambes* darauf hingewiesen, daß dieses Wort im Manuskript geändert scheint und man eigentlich *enfoncer* oder einen analogen Begriff lesen müsse. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 55f. und 349ff. mit einer etwas zu freien Übersetzung. Der erste Bericht über das *jus primae noctis* in der Auvergne stammt von Jean Papon (1505-1590) in seinem *Corpus Juris Francici* (lib. 22 tit. 9, de adulterio, n. 18.); nach SCHMIDT 1881, S. 284. Für die Frage der Aufhebung solcher symbolischer Rechte vgl. auch SAUVAL 1724, S. 465: »A Paris et en France ces abus n'ont été abolis ou échangés en d'autres redevances que dans le siècle passé.«

87 Vgl. BOUREAU 1995, S. 315ff. Die Authentizität der zitierten Rechtsbräuche und Gewohnheitsrechte ist von A. BOUREAU mit dem Hinweis auf eine mögliche Funktion ihrer Erwähnung im Interessenkonflikt zwischen König und Partikularherrn durch die »gens du roi« bestritten worden. Er erklärt die Erwähnung des *droit de cuissage* in den Memoiren des Fléchier von Nîmes als ironische sozialpolitische Parodie auf die absurden Bräuche der bäuerlichen Welt aus dem Mund eines Höflings. Die Erwähnung derartiger Bräuche bei Juristen, die keinesfalls dem Lager der Königstreuen zuzuordnen sind (wobei ich einen derartig scharfen Antagonismus anzweifeln möchte) und die Quellen aus dem ländlichen Bereich, in denen sich die Herren selber solcher Rechtsbräuche bezichtigen, sprechen gegen eine solche Interpretation.

88 Vgl. hierzu auch S. 283ff.

zen eines unbekleideten Beins in das Brautbett, in eine Art »Spielhandlung« umgesetzt und dadurch greifbar bzw. (er)faßbar gemacht werden. Es ist diese Form der Manifestation des Herrenrechts der ersten Nacht im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, die ich im folgenden als durchaus »real« begreifen möchte.

Wenn wir uns schließlich der Frage nach dem Ursprung des *droit de cuissage* des Herrn von Breuil zuwenden, so stößt man zunächst auf die bemerkenswerte Tatsache, daß die Herrschaft ursprünglich zum Kloster St. Martin in Tours gehörte. Die Gerichtsbarkeit des Lehens lag bei einem Meier oder Vogt, dessen Amt ein eigenes Lehen war. Diese Ministerialen, die Herren von Breuil, mußten ihrerseits dem Kloster St. Martin 10 s. Zins und andere Abgaben zahlen. Louis de Han ist der erste Herr des Lehens von Breuil, der uns namentlich bekannt ist.⁸⁹ Wir werden im Vergleich mit anderen Erwähnungen des Herrenrechts in spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsaufzeichnungen noch sehen, daß auch an anderen Orten aufgestiegene Ministeriale aus dem Kontext klösterlicher Gerichtsherrschaft, deren Lehen erblich geworden war, solche Ehrenrechte anlässlich der Eheschließung ihrer »Untertanen« beanspruchten.⁹⁰ Der Wortlaut des *dénombrement* des Herrn von Breuil jedoch läßt keine weiteren Rückschlüsse auf den Ursprung und die Entwicklung dieser Ehrenrechte in seiner Herrschaft zu.

Béarn

Einen besonderen Platz in der Reihe der Erwähnungen des Herrenrechtes der ersten Nacht nimmt ein Rechtstitel ein, der aus dem Jahre 1538 datiert. Er gehört in eine Serie von *dénombrements*, die Jacques von Foix, Bischof von Les-car und Abt der Klöster von Foix und La Ruelle, Kanzler des Königs von Navarra, Heinrich II. von Albret (1517-1555), in dessen Namen von den Herren des kleinen Königreiches einforderte. Der Anlaß war die desolante Finanzsituation Heinrichs, die durch eine Modernisierung der Finanzverwaltung saniert werden sollte.⁹¹ Schon im Oktober 1534 erfolgte eine Aufforderung an die adeligen Herrn, ihre Einkünfte und Rechte offenzulegen.⁹² Gleichzeitig beanspruchte der König das Recht auf sämtliche in diesem Zusammenhang nicht

89 CARRÉ DE BUSSEROLLE 1880, S. 7.

90 Vgl. unten S. 250ff.

91 Die Situation wurde zusätzlich durch einige Geldentwertungskrisen verschärft, die genau in den uns interessierenden Zeitraum fallen. Die erste bekannte größere Krise datiert vom Jahre 1536, eine zweite, ungleich schwerere vom Oktober des Jahres 1538. Vgl. DUCASSE 1962, S. 167-181.

92 DARTIGUE-PEYROU 1934, S. 247f.

deklarierten bzw. nachweisbaren Ländereien und Einkünfte – nach dem Prinzip *nul terre sans seigneur*.⁹³ Aber erst mit dem Amtsantritt von Jacques de Foix als Generalleutnant und Kanzler 1538 wurde diese Forderung in die Tat umgesetzt.⁹⁴

Jehan von Louvie-Soubiron, Herr einiger Gemeinden im oberen Tal von Os-sau in den Pyrenäen, lieferte pflichtgemäß am 27. Januar 1538 eine Rechtstitel-aufzählung an die erst kurz zuvor gegründete Rechnungskammer zu Pau.⁹⁵ In diesem *dénombrement* findet sich ein Titel, der in drastischer Form das Herrenrecht der ersten Nacht gegenüber den Bewohnern des kleinen Dorfes Aas⁹⁶ in der Nähe des Herrnsitzes von Louvie-Soubiron erwähnt.

[§ 39] *Item, que quant alguns de tals maisons qui part dejus seray declarades se mariden, dabant que conexer lors molhers, son tengutz de las p(resen)tar per la prume-re noeyt au me(dixs) s(enho)r de Lobier per en far a son plaser, o autrement l'en valhar cert tribuit.*

[§ 40] *Item, sy ben de cascun infant qui engendren lo son tiengutz p(agu)ar certane some de diner. Et s'y adbien que lo prumer nascuts sie infant mascle es francq p(er) so qui poeyre star engendrat de las obres deu-dyt s(enho)r de Lobier en ladyte prumere noeyt et de sons susditz plasers.*⁹⁷

§ 39. Wenn Leute aus diesen Häusern sich verheiraten, so sind sie gehalten, bevor sie ihre Frauen erkennen, diese für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfährt, oder sonst ihm seinen Tribut zu überreichen.

§ 40. Bei jeder Geburt eines Kindes sind sie gehalten, eine bestimmte Summe von Pfennigen zu bringen, und wenn es sich ereignet, daß das erstgeborene Kind ein Knabe ist, so ist es frei, weil es aus dem Actus des genannten Herrn von Lobier in jener Nacht seines Vergnügens erzeugt sein könnte.

93 Vgl. dagegen MÉMOIRE ANGOSSE 1846, S. 79f.

94 Vgl. DESPLAT 1986, S. 22.

95 Heinrich II. von Navarra hatte sie am 4. Januar 1527 gegründet. Sie bestand aus einem Präsidenten, fünf Räten und einem Generalprokurator. Vgl. La Cour des comptes 1984, S. 281.

96 Vgl. ARRIPE 1984. Aas liegt auf 750 m. Höhe und wird von einem Berggipfel beherrscht, der sich bis auf 2612 Meter erhebt. Damit liegt es im Zustand der natürlichen Isolation von den anderen Siedlungen der Umgebung. ARRIPE bietet auf den Seiten 19-37 seiner Arbeit über die linguistisch bemerkenswerte frühere Pfeifsprache der Bewohner eine Einführung in die Geschichte des Dorfes, die sich jedoch vor allem auf die Neuzeit beschränkt.

97 AD Pyrénées Atlantiques, B 850 fol. 8v.; vgl. Abb. 11. im Anhang sowie MAZURE & HATOULET 1841, S. 171f., Anm. A.; MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 48; MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, S. 6; BASCLE DE LAGRÈZE 1855, S. 28 Anm. 1; LAFERRIERE 1858, S. 455f.; PINARD 1861, S. 635; RAYMOND 1874, 1880; BARTHE 1874, S. 28ff.; PICOT 1884-85, S. 343; BASCLE DE LAGRÈZE 1867, S. 403f.; SCHMIDT 1881, S. 332; En 1539, le »Droit du Seigneur« en Béarn, dormir avec les mariées, in: Eclair Magazine plus, Nr. 68, Pau, Februar 1993, S. 24; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 186f.; WETTLAUFRER 1994a, S. 250; BOUREAU 1995, S. 120f.

Es ist nicht verwunderlich, daß gerade diese Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in einer ländlichen Rechtsquelle des 16. Jahrhunderts immer wieder als Argument für die Schrecken der Feudalherrschaft im Mittelalter herangezogen worden ist. Dieser Text eignet sich jedoch kaum dazu, sich eine Meinung über die den gesellschaftlichen Gebrauch des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der Auseinandersetzung zwischen Bauern und Herrn in dieser Zeit zu bilden. Die Umstände seiner Entstehung und die drastische Ausdrucksweise lassen Zweifel daran aufkommen, daß der Herr von Louvie-Soubiron hier eine gewohnheitsrechtliche Tradition, wie sie aus den anderen Rechtstitelaufzählungen erkennbar ist, gegenüber den Bewohnern des Dorfes

Aas in Anspruch genommen hat. Alle

besonderen Fälle ersehen, welche

einmal tatsächlichen oder nur behauptet

der ersten Nacht in einem *dénombrement*

Der genannte Rechtstitel erhält eine

lele Überlieferung, die sich in dem d

Gegend findet. Auger von Bizanos, H

als Feuerstellen in der Nähe des Haupt

meindet ist, erklärt dann unter Berufu

dieser Gegend.

lesd(ites) sposaliiciis; et per so que,

enter sous predecessors et sousd(its)

sosmes, tald(ite) subjection fo convertit

en autre tribut au moyen de que luy,

tant per lo moyen de so medixs que de

sousd(its) predecessors, es en pocession

de haber, prener et receber, et

sousd(its) sosmes son tengutz et an uzat

et acostumat ly valhan et portan en sa

mayson, totas vegadas qui fen sposali-

ciis, una poralha o ung capon et una

spalla de moton et dus paas o una fo-

gassa et duas scudelas de bibarou.

Tradition und Überlieferung ist, in dem genann-
ten Ort und in der Herrschaft die Untertanen seit
jener Zeit in derartiger Unterwerfung vor ihren
Herren waren, daß die Rechtsvorgänger des
Herrn von Bizanos das Recht, die Gewalt und
den Vorzug hatten, so oft Hochzeiten im Ort
Bizanos stattfanden, mit der Braut die erste
Nacht nach der Hochzeit nach ihrem Gefallen
zu schlafen; und weil diese Unterwerfung durch
ein zwischen seinen Rechtsvorgängern und den
genannten Untertanen derselben getroffenes
Abkommen in einen anderen Tribut verwandelt
wurde, mit dessen Hilfe er, so wie seine oben
genannten Rechtsvorgänger, im Besitz des
Rechts ist, zu haben, zu nehmen und zu emp-
fangen, und seine genannten Untertanen gehal-
ten sind und die Gewohnheit und den Brauch
haben, ihm zu überreichen und in sein Haus zu
bringen, jedesmal wenn Hochzeiten sind, ein
Huhn oder einen Kapaun, eine Hammelschul-
ter und zwei Brote oder einen Aschenkuchen
und zwei Schalen voll *bibarou* (Gebräu).

In diesem Text⁹⁸ tritt uns der schon bekannte Kanon an Naturalabgaben anlässlich der Eheschließung an den Herrn entgegen, den wir schon aus den anderen, nordfranzösischen Quellen kennen. Die exakte Angabe der Höhe der Naturalabgaben im Gegensatz zum Text aus dem ca. 40 km entfernten Louvie-Soubiron deuten tatsächlich auf eine gewohnheitsrechtliche Tradition hin. Die Erwähnung des Herrenrechts ist jedoch in diesem Text anders als in den nordfranzösischen Beispielen funktionalisiert: Weder die Erlaubnis für das erste Beilager noch die Androhung eines Herrenrechts bei Nichtlieferung der Hochzeitsabgabe werden thematisiert, sondern vielmehr die Umwandlung eines alten Gewohnheitsrechts in eine Naturalabgabe, ganz im Sinne der schottischen Heiratsabgabe *marcheta* in dem Geschichtswerk des Hector BOETHIUS.⁹⁹ Wir finden somit in diesem Rechtstitel durch die Berufung auf Tradition und alte Überlieferung eine weitere Bestätigung für die im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur in der gelehrten Jurisprudenz verbreitete Verbindung zwischen den Hochzeitsabgaben und dem Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht, die hier in einer Rechtstitelaufzählung gezielt für die Zwecke des »Dénombranten« eingesetzt wurde.

Noch ein weiterer Unterschied zwischen den Rechtstitel der Herren von Louvie-Soubiron und von Bizanos sei an dieser Stelle erwähnt. Auger, der Herr von Bizanos, hatte Erfolg mit seinem *dénombrement*. Er erhielt am 2. Februar 1538 die Verifikation, was eine Anerkennung seiner Rechtstitel durch seinen Lehnsherrn bedeutet.¹⁰⁰ Der Rechtstitelaufzählung des Jehan von Louvie widerfuhr demhingegen ein bislang ungeklärtes Schicksal. Seine dort beanspruchten feudalen Rechte, insbesondere die Gerichtsbarkeit und den Besitz von Minen in den umliegenden Bergen betreffend, wurden vom Generalprokurator, der über die Rechtstitelaufzählungen zu befinden hatte, mit der Begründung zurückgewiesen, dergleichen Rechte stünden nur dem Souverain, also dem König zu. Er wurde aufgefordert, seine Aufzählung innerhalb einer Frist von 40 Tagen nach der Kommissionssitzung der Rechnungskammer neu einzureichen.¹⁰¹ Bei Mißachtung dieser Aufforderung würde die angefügte Lehensanerkennung an den König als nicht geleistet betrachtet und bezüglich seiner Rechte nur sein direkter Besitz (d.h. keine anderen Feudal- bzw. Hoheitsrechte) anerkannt wer-

98 AD Pyrénées Atlantiques, B 834 fol. 10v. Siehe Abb. 10. Vgl. BASCLE DE LAGRÈZE 1855, S. 28f.; DERS. 1867, S. 404f.; BARTHÉLEMY 1866, S. 108; RAYMOND 1874, 1880; SCHMIDT 1881, S. 335f.; PICOT 1884-85, S. 343, 344 Anm. 1; DUFEAU DE MALUQUER 1893, S. 221f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 188; BOUREAU 1995, S. 119ff.; Eclair Plus, Numero hors serie sur Bizanos, Pau, April 1995, S. 18.

99 Vgl. oben S. 141ff.

100 Vgl. BATCAVE 1925, S. 45.

101 Siehe zu dieser Frist auch JASSEMINE 1933, S. 242.

den.¹⁰² Ob er tatsächlich ein neues *dénombrement* in der Vierwochenfrist einlieferte, ist nicht bekannt,¹⁰³ erscheint jedoch schon deshalb unwahrscheinlich, da auf den Oktober des Jahres ein *aveu* datiert, der diesmal ohne zusätzliche feudale Rechtstitel ausgestattet war.¹⁰⁴ Wenn man die Einwände des Generalprokurators bezüglich des ersten *dénombrement* liest, so wird dort in keiner Weise auf das Herrenrecht der ersten Nacht im besonderen eingegangen, vielmehr ist es möglicherweise unter den Ausdrücken »services personnels et servitudes, autres tributs et subsides sur les personnes et ses soumis« zusammengefaßt. Selbst die Erwähnung des Herrenrechts in solch drastischer Form wie in Louvie-Soubiron scheint zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht zu einem diesbezüglichen Protest geführt zu haben. Die Kritik bezieht sich vielmehr auf andere Aspekte der Rechtstitelaufzählung, die der Kommission viel wichtiger erschie-

102 »Les procureurs-généraux ont vu le précédent dénombrement, et, en tant que le dénombrant dit que il a sur ses soumis droit de grillons, fers et prisons; qu'il lui est dû serment de fidélité aux lieux de Listo et de Lobier-Sobiron, en la val d'Ossau, qu'il a droit sur les eaux, herms et montagnes, avec pouvoir de bâtir moulins, digues et pêcheries, et de prohiber la pêche et la chasse de toute sorte de venaison; qu'il a droit de mine d'or, argent, fer et autres métaux; droit d'imposer et d'exiger toutes amendes et peines; services personnels et servitudes, autres tributs et subsides sur les personnes de ses soumis, déclarent qu'à l'égard de tels droits prétendus et autres appartenants à la haute justice et seigneurie souveraine, ils ne donnent ni consentement, ni assentiment à ce que le dénombrant soit reçu à en faire hommage attendu que ces droits appartiennent exclusivement (sien propis) de ladite Seigneurie souveraine; et au cas qu'il soit reçu à en faire hommage, ils protestent. Quant aux autres droits et fonds confrontés et limités, ils consentent qu'il soit reçu à en faire hommage, les droits dudit seigneur souverain (Senhor major) étant réservés, pour que le tout soit vérifié; autrement ils protestent. Et pour service personnel du dénombrant, lesdits procureurs généraux requièrent qu'il soit tenu de fournir deux hommes d'armes, quand il en sera requis, et d'offrir, à titre d'hommage, à chaque changement de Seigneur, un cheval d'Espagne valant cent ducats. Signé DUFAUR, procureur-général. [...] Demeurant réservés les droits appartenant audit Seigneur souverain et à autrui; et si le dénombrant est tenu d'aucun autre devoir que ce qu'il a déclaré dans le présent hommage, nous n'entendons en rien préjudicier audit Seigneur; mais ledit dénombrant sera tenu de rendre tous les devoirs que lui et ses prédécesseurs ont accoutumé de rendre audit Seigneur et à ses prédécesseurs; et, outre cela, le seigneur de Lobier sera tenu de faire et présenter ledit dénombrement de ses terres et seigneuries devant les commissaires qui, à cet effet, seront délégués, le sénéchal juge et le procureur étant appelés, et ce, dans les quarante jours qui suivront l'intimation de ladite commission; Et à défaut de ce faire, nous avons déclaré et déclarons par ces présentes le susdit hommage pour non fait et non reçu, et ne l'avoir d'ailleurs reçu que quant à ce qu'il possède et qui sera vérifié par devant lesdits commissaires.« MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, S. 7f. Vgl. BUTEL 1894, S. 181, Anm. 1.

103 Im AD der Pyrénées Atlantiques befindet sich kein solches *dénombrement*. Vgl. RAYMOND 1875.

104 Vgl. BOUREAU 1995, S. 122.

nen: die angebliche hohe und mittlere Gerichtsbarkeit in seiner Herrschaft und der Besitz der Gold-, Silber- und sonstiger Metallminen in den umliegenden Bergen, mit denen Jehan von Louvie-Soubiron seit einiger Zeit in das Bergbaugeschäft einzusteigen versuchte.

Alain BOUREAU hat zu Recht darauf hingewiesen, daß sich ein *dénombrément* nur auf die Rechtsbeziehung zwischen Vasall und Lehnsherrn bezöge und daher eine Argumentation des Vasallen gegen seine Untertanen und Bauern aus einem solchen Dokument heraus nicht zulässig sein konnte.¹⁰⁵ Wenn die Kommission der Rechnungskammer, dieser Theorie zufolge, die Rechtsbeziehung zwischen Vasall und Untertanen gar nicht besonders interessierte, dann ist es allerdings ein Zirkelschluß, der Verweigerung der Anerkennung des *dénombrément* in irgendeiner Weise Bedeutung bezüglich der Realität oder der Intention der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in solchen Quellen beizusprechen. Falls das Herrenrecht für die Beurteilung des *dénombrément* irrelevant war, ist es letztlich für die Frage der realen Existenz eines solchen Rechtsbrauches oder ländlichen Rechtstradition unwichtig, ob der Rechtstitel aus anderen Gründen anerkannt oder abgelehnt wurde. Dies ist eine Schwäche in der Argumentation BOUREAUS, der der Frage der Registrierung und Anerkennung der *dénombrément* auch hinsichtlich des Charakters des Herrenrechts eine entscheidende Bedeutung beimißt. Wenn das Herrenrecht wirklich der Grund der Ablehnung des Rechtstitels gewesen wäre, so hätten die Kommissionsmitglieder dies auch erwähnt. Das Schweigen der Quellen deutet darauf hin, daß eine Erwähnung eines Herrenrechts der ersten Nacht im Zusammenhang mit einer Hochzeitsabgabe in dieser Zeit nichts Ungewöhnliches oder Ungebührliches hatte und des weiteren die Kommission an dergleichen Rechten auch nicht sonderlich interessiert war, da sie für den Lehnsherrn keinen direkten Verlust bedeuteten. Schließlich zeigen auch die anderen relevanten französischen Rechtstitelaufzählungen, daß dort eine Erwähnung des Herrenrechts der Anerkennung des *dénombrément* nicht entgegenstand. Damit stellt sich aber erneut die Frage der Funktion der Erwähnung des Herrenrechts in den Rechtstiteln überhaupt, mit denen der »Dénombrant« ja durchaus ein Ziel verfolgte.

Betrachten wir zunächst die näheren Umstände der Abfassung und Funktion dieser Rechtstitelaufzählungen im Kontext der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Tals von Ossau in den Pyrenäen, bevor wir nach den möglichen Gründen der Erwähnung des Herrenrechts in diesen Quellen fragen und seiner Funktionalisierung nachgehen.

105 BOUREAU 1995, S. 121f.

Wir sind über das Verhältnis von Jehan de Louvie-Soubiron zu seinen angeblichen Untertanen aufgrund eines Rechtsstreits aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hervorragend informiert.¹⁰⁶ Es ist eine Ironie der Geschichte, daß ebenfalls in diesem Rechtsstreit des vergangenen Jahrhunderts, dessen Ausgang wir jedoch leider nicht kennen, die Frage, ob Jehan wirklich Feudalherr über die Bauern der Umgebung oder nur ein einfacher Grundbesitzer mit einigen herrschaftlichen Funktionen für die umliegenden Orte war, eine zentrale Rolle spielte.¹⁰⁷ Die von ihm beanspruchte Gerichtsherrschaft und damit der feudale Charakter seiner Herrschaft im Tal von Ossau, die schon von der Kommission des Königs von Navarra bestritten worden war, beschäftigte somit noch die Richter in einem Zivilprozeß der dreißiger und vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts und hatte große Bedeutung in bezug auf die Frage, ob die Nutzungs- und Liegenschaftsrechte an den Wiesen und den umliegenden Bergen (und Bergwerken) den Rechtsnachfolgern eben dieses Jehan de Louvie-Soubiron oder aber den Gemeinden, den früheren Untertanen, zustehen würden. Ohne in sämtliche Details dieses überaus interessanten Rechtsstreits eingehen zu wollen, sei doch darauf hingewiesen, daß hier in der französischen

106 Grundlage der folgenden Ausführungen sind drei Denkschriften, die im Laufe des Berufungsverfahrens in der Sache der Gemeinde Louvie-Soubiron gegen den Marquis d'Angosse und die Witwe Pugens aus Toulouse verfaßt wurden und die Rechtspositionen der gegnerischen Parteien widerspiegeln. Da Alain BOUREAU 1995 in seiner Arbeit (S. 103) erwähnt, diese Denkschriften nicht gefunden zu haben und sogar Zweifel an ihrer Existenz bekundet, sei an dieser Stelle ihre Lokalisation vermerkt: MÉMOIRE BULHÉ 1845, BM de la ville de Pau, Signatur Ee 753; MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, BM de la ville de Pau, Signatur Ee 754; ADDITIONS AU MÉMOIRE 1847; BM de la ville de Pau: Signatur Ee 755 [In dieser letzten Denkschrift findet sich eingelegt die Kopie eines Briefes des Anwalts Broca (als Vertreter der Gemeinde Louvie-Soubiron) an den Marquis d'Angosse vom 31. Mai 1847]. Kopien dieser Denkschriften und des Briefes befinden sich im Besitz des Verfassers.

107 Mehrere Anfragen an die AD des Pyrénées Atlantiques und Recherchen vor Ort haben in dieser Frage keine Klarheit erbringen können. Das Urteil in erster Instanz wurde vor dem Gericht von Oloron am 29. Juni 1839 verkündet (vgl. MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 30). Am 26. November und 6. Dezember legte die Gemeinde von Louvie-Soubiron Widerspruch gegen das für sie ungünstige Urteil der ersten Instanz ein, und die Appellationsinstanz wurde nach einem Beschluß vom 6. Juni 1842 zugelassen. Im Appellationsgericht in Pau ist ein Beschluß vom 7. Februar 1845 verzeichnet, der am 22. des Monats registriert wurde (AD Serie 2 U 1407). In diesem Beschluß wurde Herr Hatoulet, Archivar und Paläograph zu Pau, mit der Transkription und Übersetzung bestimmter alter Rechtstitel, betreffend die Gemeinden Louvie-Soubiron und Listo, beauftragt. Die Gerichtsakten der Appellationsinstanz in Zivilsachen finden sich nach Auskunft des Archivars Herrn Sandoval nicht im Départementsarchiv in Pau. Eine Möglichkeit wäre, daß sie, ohne daß es zu einem Urteil gekommen ist, an die erste Instanz nach Oloron zurückgegangen sind. Ob sie sich heute etwa dort noch befinden, konnte ich bislang nicht in Erfahrung bringen.

Provinz kurz vor der Revolution von 1848 über die Frage nach dem eigentlichen Gehalt »feudaler Herrschaft« zu Gericht gesessen wurde.¹⁰⁸ Auch wenn die Julirevolution 1830 den sogenannten Bürgerkönig Louis-Philippe an die Macht geführt hatte, war man in Frankreich immer noch mit der Verarbeitung der Umwälzungen durch die große Revolution von 1789 beschäftigt. In diesen Kontext gehört der Prozeß zwischen der Gemeinde Louvie-Soubiron gegen den Marquis von Angosse und seine Rechtsnachfolger.¹⁰⁹ Grundlage des Berufungsverfahrens bildeten zwei Gesetze aus der Französischen Revolution, die als Ausführungsbestimmung zur Enteignung des Bodens von »Feudalherrn« angesehen werden können und auch noch Mitte der 1840er Jahre Rechtsgültigkeit besaßen. Das entscheidende Gesetz vom 28. Juli 1792 bestimmte, daß alles Gemeineigentum wie Wiesen, Weiden, Wälder und Berge den umliegenden Gemeinden zugesprochen werden sollte, wenn zum einen diese sich innerhalb von fünf Jahren darum bemühten und, als zweite wichtige Einschränkung, wenn keine »Herren« durch schriftliche Besitztitel oder durch andauernden und unbestrittenen Besitz während der letzten 40 Jahre nachweisen konnten, daß die betreffenden Areale ihnen gehörten. In einem weiteren Dekret vom 19. Juni 1793 wurde die Frage des Nachweises des Besitztittels durch Grundherren noch einmal aufgegriffen und konkretisiert. Ausdrücklich wird dort der Besitz aufgrund von »puissance féodale« (Feudalherrschaft) in diesem Zusammenhang als legitimer Anspruch auf den Grundbesitz ausgeschlossen.¹¹⁰ Da der Marquis von Angosse behauptete, legitimer Besitzer im Sinne eines Grundbesitzes des Gemeindelandes und der umliegenden Berge zu sein, stützt sich die Anklage der Gemeinde Louvie-Soubiron auf die Behauptung, er sei vielmehr ein Rechtsnachfolger von Feudalherrn, die als solche vor der Revolution über die fraglichen Gemeinden geherrscht hätten. Aufgrund dieser Rechtslage be-

108 Vgl. besonders MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, S. 79ff. Aus dem in Anm. 106 erwähnten Brief des Anwalts Broca vom 31. Mai 1847 lassen sich Hinweise auf fünf weitere und fast gleichzeitige Prozesse aus dem Béarn entnehmen, die sich ebenfalls mit der Frage des Eigentumsrechts von Gemeinden an dem umliegenden Grund und Boden aufgrund des Revolutionsgesetzes vom 28. August 1792 beschäftigten. Der Rechtsstreit war also kein Einzelfall. Eine regionale Untersuchung dieser interessanten Fälle würde sich für die zukünftige Forschung anbieten. Vgl. auch MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 60f.

109 Vgl. MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, S. 46ff. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde Louvie-Soubiron und ihren Herrn haben ihren Ursprung schon im 17. Jh. Die Revolution führte 1793 kurzfristig zu einer Enteignung des Herrn von Louvie-Soubiron, die jedoch schon kurz darauf wieder rückgängig gemacht wurde. Jedoch führte die Ausführung eines Gerichtsbeschlusses vom 23. Brumaire des Jahres Zwei der Revolution zu einer Vernichtung der meisten Besitztitel und Urkunden des Herrn von Louvie-Soubiron. Sie wurden auf dem Marktplatz der Gemeinde Oloron öffentlich verbrannt.

110 Vgl. MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 4.

schäftigen sich beide Parteien in dem Prozeß vor allem mit der Frage, ob die früheren Herrn von Louvie-Soubiron und Listo, einem kleineren Nachbarort, im eigentlichen Sinne Feudalherrn gewesen seien oder vielmehr nur Grundbesitzer, die auf ihrem Boden keinerlei feudale Rechte, sondern nur »Ehrenrechte« ausgeübt hätten. Als Dokument im Sinne der Anklage bot sich daher das 1841 von Jules HATOULET entdeckte und in seiner Edition der älteren Gewohnheitsrechte des Béarn zuerst veröffentlichte *dénombrement* des Herrn von Louvie-Soubiron an, das sich bis dahin unbeachtet im Archiv zu Pau befunden hatte.¹¹¹ Man wird vermuten dürfen, daß gerade die Auffindung dieses Dokuments die Gemeinde zur Anrufung der Berufungsinstanz bewogen haben wird, da sie aus ihm den Beweis zu erbringen glaubte, daß die Herren von Louvie-Soubiron sehr wohl Feudalherrn und nicht bloß Grundbesitzer gewesen seien.¹¹²

Der Text selber findet sich in einem Papierheft in Folio von 49 Seiten, von denen 35 beschrieben sind. Er beginnt auf der ersten Seite mit einer Vorrede und der Nennung des Grundes für die Anfertigung der Rechtstitelaufzählung: »Um dem Befehl und Erlaß des Herrn Jacques von Foix, Bischof von Lescar, Abt von Foix und de la Reule, [...] Generalleutnant des sehr hohen und sehr mächtigen Heinrich, von Gottes Gnaden König von Navarra, Herrscher über Béarn, den er den Adelligen und adeligen Lehnsleuten in diesem Land und der Herrschaft Béarn gegeben hat, Genüge zu leisten, und der als Kommissar ausdrücklich von dem genannten Herrn damit beauftragt worden ist von den genannten Adelligen und adeligen Lehnsleuten *hommages* und *dénombrements* zu empfangen, gibt er, der edle Jehan, Herr von Louvie-Soubiron, von Listo und Sauveterre und Buziet [...], Artikel für Artikel, die folgende Rechtstitelaufzählung, in der die Güter und Sachen, die er als Lehnsmann hält und die er als Herr besitzt [...], aufgeführt und spezifiziert werden, weil er dies tun muß und gehalten ist, *hommage* und den Treueschwur gegenüber seinem genannten Herrn des Béarn zu leisten.«¹¹³ Der mehrfache Hinweis auf die Verpflichtung zur Ablieferung der Rechtstitelaufzählung könnte darauf hinweisen, daß der »Edle« Johan nur widerwillig seiner Pflicht nachkommt. Sein *hommage* und sein Treueschwur, die im nächsten Absatz, unter § 1 genannt werden, sind ganz

111 Tatsächlich taucht das *dénombrement* vor der Veröffentlichung durch MAZURE und HATOULET nicht in der Gerichtsverhandlung der ersten Instanz vor dem Gericht von Oloron auf.

112 Trotz dieser Bedeutung in einem Zivilprozeß des 19. Jhs. müssen wir nach der einhelligen Meinung aller Forscher, die sich bislang direkt mit den Quellen auseinandergesetzt haben, von der Authentizität des *dénombrement* ausgehen. Vgl. BASCLE DE LAGRÈZE 1867, S. 405 und Abb 11. im Anhang.

113 AD des Pyrénées Atlantiques, B 850, fol. 1r.

in klassischer und standardisierter Form gehalten. Doch schon die nächsten Artikel sprechen von seiner niederen und mittleren Gerichtsbarkeit. Als erster Rufé Baron des Béarn¹¹⁴ habe er seit unvordenklichen Zeiten das Recht, einen Kerker und *instruments de correction*, also Straf- und Folterwerkzeuge, im Zusammenhang mit seiner Funktion als Gerichtsherr zu benutzen. Auch alle anderen Formen der Gerichtsbarkeit, ausgenommen die Halsgerichtsbarkeit, beansprucht er in seinem *dénombrément*.¹¹⁵ Er hingegen unterstelle sich aufgrund seines »uralten Adels« keinem weltlichen Gericht außer an dem Ort, an dem er selber ansässig sei. Er habe des weiteren das Recht auf einen gegenseitigen Treueid seiner Untertanen anlässlich jedes Herrschaftswechsels.¹¹⁶ Dieses Recht ist auch durch ein weiteres Dokument urkundlich belegt, den Treueid Jehans von Louvie-Soubiron und seinen Untertanen vom 1. September 1534. Diese Urkunde wurde in den Notariatsakten des Rathauses von Pau aufbewahrt und beschreibt eindrucksvoll das gegenseitige Treuegelöbnis zwischen Herrn und Untertanen. Jehan, der von seinem vor einiger Zeit verstorbenen Vater¹¹⁷ als ältester Sohn die Herrschaft übernahm, hatte mit einer gewissen Verzögerung erst einige Zeit nach dessen Tod die Herrschaft offiziell angetreten und den Treueid einfordern können. Möglicherweise steht die notarielle Hinterlegung des Treueids auch schon im Zusammenhang mit der einen Monat später datierten Ordonnanz Heinrichs von Navarra mit der Aufforderung an die Herren des Béarn, ein *dénombrément* zu liefern. Jedenfalls ließ Jehan an diesem ersten September 1534 notariell beglaubigen, daß er auf der Erde kniend und mit bedecktem Haupt, die Hand auf dem Missale »Te igitur« und ein darunter liegendes heiliges Kreuz ruhend, seinen Untertanen geschworen habe, ihnen ein guter und gerechter Herr zu sein und sich an die Gesetze und Gewohnheitsrechte des Béarn, die sogenannten *Fors de Béarn*,¹¹⁸ zu halten. Er versprach ihnen auch Schutz vor Gewalt und ohne Ansehen der Person Gericht zu halten. Schließlich leisteten alle zusammengerufenen und namentlich genannten Bewohner seiner Herrschaft den Gegeneid als gute und gehorsame Untertanen und bestätigten gleichzeitig auch den *bail*, den Meier oder Serganten des

114 Dieser Titel bedurfte schon im *dénombrément* der Erklärung. Er beinhalte das Recht, als erster auf der Ständeversammlung und anderen Versammlungen zu sprechen. AD des Pyrénées-Atlantiques, B 850, fol. 1v, § 3. MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 45.

115 AD des Pyrénées Atlantiques, B 850, fol. 1v, § 4 u. 5. Er verzichtet ausdrücklich auf das Recht, Missetäter zu hängen, auszupeitschen, zu köpfen und zu vierteilen.

116 AD des Pyrénées Atlantiques, B 850, fol. 1v, § 9.

117 François de Béarn, Seigneur de Louvie, Sénéchal de Béarn, Gouverneur d'Oloron. RAYMOND 1873, S. 28f.

118 Vgl. hierzu: PARCADE 1895; ROGE 1908; LABORDE 1909; OURLIAC 1990. Zur Verbreitung der »Fueros« oder »Fors« siehe GILISSEN 1982, S. 85f.

Herrn, in seinem Amt. Dieser verpflichtete sich seinerseits, die jährlichen Abgaben und Tribute, die die Bewohner dem Herrn schuldeten, für diesen einzusammeln.¹¹⁹ Aus diesem notariell beglaubigten Treueid wird man zumindest schließen dürfen, daß der Herr von Louvie-Soubiron tatsächlich versuchte, eine feudale Herrschaft und darin eingeschlossen auch niedere und mittlere Gerichtsherrschaft, in seinen Gemeinden zu konsolidieren oder zu etablieren, auch wenn man einen Zusammenhang mit der Finanz- und Verwaltungsreformation des Béarn in dieser Zeit nicht ausschließen kann.

Wenn wir uns wieder dem *dénombrement* von 1538 zuwenden, so finden wir dort im folgenden Steuerrechte, Zollrechte und das Mühlenrecht genannt.¹²⁰ Diese Rechte begründete Jehan mit seinem Besitzrecht an den Wiesen und Gewässern seiner Herrschaft, das er ausdrücklich erwähnt und betont. Des weiteren nennt er ein *droit de carnal*, also das Recht auf Beschlagnehmung fremder Tiere auf den Weiden seiner Herrschaft. Dieses Recht war in einer Region, die von der Weidewirtschaft lebte, von einer gewissen Schärfe und wurde schon während eines Enteignungsverfahrens im Zusammenhang mit den Unruhen während der Französischen Revolution 1793 in Südfrankreich als Argument für den feudalen Charakter der Herrschaft der Seigneurs von Louvie-Soubiron instrumentalisiert.¹²¹ Schließlich fordert Jehan den Mühlenbann, die Fischereirechte und die Schürf- und Nutzungsrechte an den schon genannten Minen der umliegenden Berge, bevor er sich in § 38 der Rechtstitelaufzählung den Bewohnern des Dorfes Aas zuwendet. Er schreibt, es gäbe in diesem Dorf neun Häuser,¹²² deren Bewohner Abhängige der Herrschaft Louvie-Soubiron

119 Vgl. MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 43f. ADDITIONS AU MÉMOIRE 1847, S. 8ff. BOUREAU 1995, S. 131 behauptet, daß dieses Dokument am 30. Oktober 1538 in Pau an Stelle des *dénombrement* vom Januar des Jahres von der Kommission des Jean de Foix einregistriert worden sei. Er gibt die Quelle seiner Information hierfür nicht an, sie kann jedoch nur auf einem Mißverständnis bei der Lektüre des Buches von Marcel BARTHE; *Le Bon vieux Temps en Béarn. Extraits d'un Mémoire publiée en 1845 dans l'intérêt de la commune de Louvie-Soubiron et Listo*, Pau 1874, beruhen. Ansonsten hätte der Rechtstitel nicht unter den Notariatsakten (*minutes des anciens notaires*), sondern bei den anderen Rechtstitelaufzählungen in der Serie B der AD abgelegt sein müssen. Von dem *arrêt* der königlichen Kommission vom 30. Oktober 1538 wissen wir nur aus einer Verifikation dieses *dénombrement* vor der Kammer des Generalkommissariats vom 24. November 1667 (AD des Pyrénées Atlantiques, B 662), die von einem Beschluß eben dieses Datums berichtet, der dem Herrn von Louvie-Soubiron das *droit de carnal* (Beschlagnehmung von fremden Tieren auf der Weide), das Recht auf einen Treueid und auf *clam, man et ban* (niedere und mittlere Justiz) zugestanden haben soll. Dieser *arrêt* selber scheint jedoch verloren.

120 Vgl. zu diesen Rechten LUC 1943, S. 44ff.

121 Vgl. MÉMOIRE ANGOSSE 1846, S. 46ff.; MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 96f.

122 Zur Bedeutung des Hauses für den Stand einer Person vgl. LUC 1943, S. 31.

seien. Diese Leute wären daher seine *questaux*¹²³ oder auch *serfs* und der Unfreiheit unterworfen. Die Unfreiheit bestünde aus dem Verbot, sich von ihren Häusern auf Dauer zu entfernen¹²⁴ und der gleichzeitigen Verpflichtung, bestimmte Dienste und Abgaben zu bezahlen. Wenn sich eine fremde Person mit diesen Unfreien verheirate, so fiel diese in deren Stand ab. Er habe das Recht, sie gefesselt und in Eisen in ihre Häuser zurückzuführen, wenn sie sich von dort gegen seinen Willen entfernten.¹²⁵ Außerdem hießen sie in der Umgangssprache seit allen Zeiten die *bragaris* von Louvie.¹²⁶ Auf diese Stelle folgen die beiden Paragraphen, die das Herrenrecht der ersten Nacht und einen Kopfzins auf alle neugeborenen Kinder erwähnen.

Alain BOUREAU hat in seiner Analyse des *dénombrément* behauptet, daß die Formulierung der Gewohnheitsrechte sehr allgemein gehalten sei und keine fixen Summen, z.B. für das Lösegeld zur Vermeidung des Herrenrechts, angegeben sind.¹²⁷ Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß eben solche detaillierte Zinse auf den folgenden Seiten (Folio 9r.ff.) für jedes einzelne Haus genannt werden und den quantitativ größeren Teil der Rechtstitelaufzählung ausmachen. In der gedruckten Anklageschrift der Gemeinde Louvie-Soubiron, von der das kleine Werk von Marcel BARTHE über die Feudalherrschaft in der Landschaft Béarn einige Auszüge bietet, bricht der Abdruck der von HATOULET gemachte Übersetzung des *dénombrément* ebenfalls mit Folio 9v. ab: »Diese Häuser und die Personen, die sie bewohnen, zahlen jährlich die folgenden Abgaben und Tribute, aufgeführt *item par item*; jedoch sind einige Häuser und ihre Bewohner von den genannten Diensten befreit worden durch den genannten Herrn von Louvie und seine Vorgänger unter der Bedingung einer Abgabe, so wie es weiter unten angegeben ist; daher zahlen sie und sind gehalten zu zahlen die *lods* und *ventes* und *prélations*, und er hat über sie dieselben Rechte wie über die anderen Bewohner seiner genannten Herrschaften, für alle Verkäufe (*ventes*) und Veränderungen (*mutations*). Die genannten Häuser und ihre Ländereien sind also wie folgt (etc. etc.).«¹²⁸ Zur Darstellung des feudalen Charakters der Herrschaft erschien ~~der Gemeinde innerhalb~~ des Gerichtsverfahrens im 19. Jahrhundert der

123 Über die *questalité*, eine besondere Form der Unfreiheit in dieser Gegend, die ihren Namen von der Verpflichtung zur Zahlung einer *queste*, also eines Kopfzinses ableitete und die mit dem Stand der *homme de corps* und der *serf de poursuite* vergleichbar war, siehe BRISSAUD & ROGE 1905, Anhang über Questaux, Botoyees und Sterlos; BATCAVE 1925, S. 42ff.; LUC 1943, S. 19f.

124 Vgl. LODGE 1905, S. 27f.

125 Vgl. BATCAVE 1925, S. 50.

126 AD des Pyrénées Atlantiques, B 850, fol. 8r-v. § 38. Vgl. zur Bedeutung von *bragaris* unten Anm. 130.

127 BOUREAU 1995, S. 131.

128 MÉMOIRE BULHÉ 1845, S. 48.

Gerichtsverfahrens im 19. Jahrhundert der allgemein gehaltene Anfang der Rechtstitelaufzählung sehr viel besser geeignet als der trockenere Hauptteil, in dem z.T. für jedes einzelne Haus bestimmte Abgaben und Dienste festgelegt wurden. Ein Blick auf das Original des *dénombrements* im Archiv zu Pau beweist, daß es entgegen der Auffassung BOUREAUS sehr wohl eine detaillierte Aufzählung der Steuern für die einzelnen Bewohner enthält und sich damit in keiner Beziehung von den anderen, gleichzeitig eingelieferten Rechtstitelaufzählungen der anderen Herrn des Béarn unterscheidet.

Bis auf die besondere Unfreiheit der Bewohner der Ortschaft Aas ist das *dénombrement* somit in keiner Weise außergewöhnlich oder im Vergleich mit anderen, aus dem selben Anlaß gelieferten Aufzählungen, bemerkenswert.¹²⁹ Die beiden Formulierungen des Herrenrechts der ersten Nacht in den Rechtstiteln aus dem Béarn gleichen sich vielmehr in wichtigen Punkten. In Louvie-Soubiron spricht der Herr von den Bewohnern des Dorfes Aas mit einer deutlichen sozialen Stigmatisierung als *bragaris*. Dieser Ausdruck ist wahrscheinlich von *bragades* abgeleitet, das eine Form serviler Abgaben, ähnlich den *lods* und *ventes*, bezeichnete.¹³⁰ Diesen Ausdruck benutzte schon ein Vorfahre des Herrn von Louvie-Soubiron in einem Dokument aus der Mitte des 15. Jahrhunderts,

129 Vgl. hierzu besonders DARTIGUE-PEYROU 1934, S. 590 mit einer Übersetzung des *dénombrement des biens et hommage* des Barons Bernard de Gayrosse vom 31. Januar 1538. Dort wird ebenfalls die mittlere Gerichtsbarkeit und das Recht auf *prisons*, *ceps*, *grésillons*, *grues*, *estrapdes* und *fers* genannt (S. 591). Einen Vergleich mit sämtlichen aus dieser Zeit erhaltenen *dénombrements* und *aveux* muß einer lokalgeschichtlichen Arbeit vorbehalten bleiben, die ich hiermit anregen möchte. Schon der besondere Dialekt, das sogenannte Béarnais, in dem diese Dokumente abgefaßt sind, erschwert den Zugriff auf den Inhalt dieser Quellen.

130 Vgl. BATCAVE 1924, S. 46; LESPY & RAYMOND 1887, S. 125: *Bragadge*, droit de »prélibation«; tribut payé en échange de ce droit: *fius*, *rendes*, *blatz*, *graas*, *bragadges*. Arch. (Noble Auger de Gayrosse avait vendu tous ces droits seigneuriaux), cens, rentes, blés, grains et tributs payés en échange du droit de »prélibation« Vgl. dagegen BOUREAU 1995, S. 131, der den Ausdruck *bragaris* von dem Verb *braga* (im Dialekt des Béarn: »sich aufspielen«, »angeben«) ableiten möchte. Siehe auch: LESPY & RAYMOND 1887, S. 124: »Bragar: faire le fier, se pavaner: Bragant mey qu'un cagot nou brague en hête ennau. F. Past. Faisant le fier plus qu'un cagot ne le fait en jour de fête solennelle.« Die Verfasser halten es als Erklärung für dieses Sprichwort für möglich, daß die Cagots, eine sozial stigmatisierte Randgruppe dieser Region, evt. während eines Festes ein Zeichen der Infamie ablegen durften und deshalb stolz waren. Möglicherweise erklärt sich die doppelte Bedeutung des Wortstammes aus einer Bedeutungsverschiebung, die das Wort in der Neuzeit durchgemacht hat. Nachdem es ursprünglich eine Form besonders erniedrigender Abgaben bezeichnete, wurde in späterer Zeit die Forderung solcher Abgaben als Angeberei oder Prahlerei bezeichnet, die schließlich zu der genannten Bedeutungsverschiebung geführt haben könnte. Zu den »droits de mutation« vgl. LUC 1943, S. 42f.

um bestimmte servile Abgaben zu bezeichnen. Dies verleiht den Erwähnungen solcher Rechte im *dénombrément* von 1538 hinsichtlich ihrer ursprünglichen Authentizität weiteres Gewicht.¹³¹ In Bizanos waren die betreffenden Untertanen »von einer derartig großen Unterwürfigkeit (subjection)«, daß dem Herrn seit unvordenklichen Zeiten das Herrenrecht zustand, welches dann als Begründung für bestimmte Ehrengaben anlässlich einer Eheschließung fungiert. In beiden Fällen wird das Herrenrecht als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abgaben genannt, in beiden Fällen war ein Tribut bzw. eine Naturalabgabe als Ablösung für das Herrenrecht vorgesehen. Befremdlich bleibt in diesem Zusammenhang jedoch zunächst der § 40 der Rechtstitelaufzählung aus Louvie-Soubiron. Dort wird das Herrenrecht mit einer anderen Abgabe, die bei Geburt eines Kindes fällig wurde, in einen Zusammenhang gestellt. Fragen wir zunächst nach dem Grund für eine solche Abgabe, die für die Kinder der *questaux* bezahlt werden sollte.

In der Landschaft Béarn war es von alters her üblich, daß die *questaux* alle männlichen Kinder, außer den Erstgeborenen, ihrem Herrn ein Jahr lang zum Dienst zur Verfügung stellen mußten.¹³² Wir können also vermuten, daß die Geldzahlung für jedes der Kinder diese Dienstpflicht abkaufen sollte.¹³³ Dieses alte Gewohnheitsrecht paßt sehr gut zu den servilen Dienstleistungen und Abgaben, die der Herr Jehan in seinem *dénombrément* von den Bewohnern von Aas fordert. Das eigentlich Neue und Innovative an diesem Paragraphen scheint nun die Verquickung des Herrenrechts mit dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmung zu sein. Die Befreiung des erstgeborenen Sohnes erklärt sich wahrscheinlich als Folge des ausgeprägten Erstgeborenenrechts im Béarn (*droit d'aïnesse*)¹³⁴ und stand daher nicht in kausalem Zusammenhang mit ei-

131 Vgl. BATCAVE 1925, S. 45f. mit Hinweis auf AD des Pyrénées Atlantiques, E 1972 aus der Zeit zwischen 1435 und 1486.

132 RAYMOND 1877/78 S. 122f. BATCAVE 1924, S. 192 zitiert einen Text (1538), der ebenfalls diese gewohnheitsrechtliche Dienstpflicht noch kennt: »En prumer loe totz los questaus de Larté et Castetarbe, reconegon et confessan estar tengutz et haver acostumat de balhar totz e cascun lors infantz mascles, reservat lo filh primogenit, au Senhor souviran de Biarn per servir cascun deusd. infantz goeytes ung an solamentz en lo castet d'Orthees juis la charye deu capitayne e castellan dequet.«

133 LODGE 1905, S. 29f. berichtet von einem Schiedgerichtsurteil aus dem Jahre 1436 (AD des Pyrénées Atlantiques, H 152), in dem eine Abgabe mit der Bezeichnung *fedexoos*, die üblicherweise bei der Geburt eines Kindes fällig wurde, in Zusammenhang mit der einjährigen Dienstpflicht jedes *questau* gestellt wird. Jungen hatten diesen Dienst üblicherweise im Alter von 14 Jahren, Mädchen im Alter von 12 Jahren zu verrichten.

134 Vgl. CÉNAC-MONCAUT 1870, S. 5-20; DUPONT 1914, S. 71f., 197; BATCAVE 1925, S. 60ff.; CANTET 1971; LUC 1943, S. 23 weist darauf hin, daß im 14. Jh. die Erbfolge der

nem Herrenrecht der ersten Nacht, wie es durch diesen Paragraphen suggeriert wird. Durch diese, durchaus einer gewissen Logik nicht entbehrenden, Vermengung zweier unterschiedlicher Rechtstraditionen hat der Herr von Louvie-Soubiron, sozusagen nebenbei, dem Herrenrecht eine bedrohliche Realität verliehen.¹³⁵ Wenn zuvor in ländlichen Rechtsquellen nie von den möglichen Folgen dieser Rechtstradition die Rede war, sondern immer nur von ihrer Androhung, so führt Jehan von Louvie-Soubiron an dieser Stelle tatsächlich eine neue Qualität des naiven Umgangs mit dem Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in ländlichen Rechtsquellen ein.

Ich halte diese Entwicklung nicht für zufällig. Die Erwähnungen des Herrenrechts im Béarn sind die jüngsten Zeugnisse dieser Rechtstradition. Die fast gleichzeitigen Schweizer Quellen, die im folgenden noch zu behandeln sein werden, stehen in einer Traditionslinie, die nur älteres Weistumsrecht wiederholt. Im Béarn dagegen wird das Herrenrecht zu dieser Zeit anscheinend zum ersten Mal verschriftlicht, ist also in viel stärkerem Maße Zeitgeist und geistigen Strömungen der ersten Hälfte des 16. Jhs. ausgesetzt gewesen. Die »mittelalterliche« Beziehung zwischen Abgaben anlässlich der Eheschließung und dem herrschaftlichen Vorrecht war in dieser Zeit schon deutlich dem Topos eines tyrannischen Herrenrechts gewichen.

Um der Frage nach der Realität des hier genannten Gewohnheitsrechts näher zu kommen, müssen wir weiter nach der Funktion der Erwähnung des Herrenrechts in seiner Bedeutung als Begründung für servile Abgaben in den Rechtstiteln des Béarn fragen, denn aus dieser erklärt sich auch die bemerkenswerte Ausweitung des Motivs auf die abkaufbare einjährige Dienstpflicht der Kinder. Ein Herr war bei der Erstellung eines *dénombrément* verpflichtet, sämtliche Rechte und Einkünfte aus seiner Herrschaft anzugeben. Besondere Immunitätsrechte, Zwing und Bann und vor allem die Gerichtsherrschaft weisen in der Theorie des Feudalsystems auf besonders alte und unmittelbare Formen von Herrschaft über Personen hin. Die Erwähnung der Abgaben anlässlich der Eheschließung und der damit verbundenen alten Tradition des herrschaftlichen Rechts auf die erste Brautnacht in den bislang genannten Rechtstitelaufzählungen verfolgte sehr wahrscheinlich kein anderes Ziel als dem Lehnsherr mit einem deutlichen Zeichen der autonomen Herrschaft des Vasallen zu konfrontieren. Das Herrenrecht weist in diesen Quellen auf den Ursprung personaler Herrschaft aus der unabhängigen und umfassenden Herr-

questaux durch Erstgeborenenrecht ohne Unterschied des Geschlechts der Kinder bestimmt war. Die *mainmorte* war in dieser Gegend unbekannt.

135 Eine ähnliche kausale Beziehung wurde im 17. Jh. von englischen Gelehrten hinsichtlich des Erbrechts des jüngsten Sohnes (*borough English*) konstruiert. Vgl. oben S. 146.

schaft aufgrund der Villikationsverfassung des frühen und hohen Mittelalters hin.¹³⁶

Bevor wir die Quellen der sozialen und wirtschaftlichen Realität gegenüberstellen, die wir aus anderen Quellengattungen für diese Landschaft an der Schwelle zur Neuzeit rekonstruieren können, möchte ich noch auf die zweite Tradition des Herrenrechts in dieser Gegend, auf das *dénombrément* des Herrn von Bizanos, zu sprechen kommen. Für diese Herrschaft findet sich leider kein Rechtsstreit, der sich für Louvie-Soubiron als so nützlich für den Historiker erwiesen hat.¹³⁷ Allerdings bieten die Quellen dafür eine Wiederholung des 1538 formulierten Rechtstitels in einem *dénombrément* eines Rechtsnachfolgers aus dem Jahr 1674. Diese späte Erwähnung in einer ländlichen Rechtsquelle konfrontiert uns mit einem Phänomen, das bei den im folgenden noch zu behandelnden Schweizer Quellen ebenfalls, aber in anderem Quellenkontext, zu beobachten ist: die lange Tradition und Wiederholung von Gewohnheitsrechten, die schon längst nicht mehr in Übung waren und deren Inhalt häufig auch nicht mehr verstanden wurde. Aus diesem Grund wurde die Rechtstitelaufzählung von 1674 wahrscheinlich auch von der königlichen Kommission abgelehnt. In der Verifikation vom 30. Juli 1686 war der das Herrenrecht betreffende Artikel ersatzlos gestrichen.¹³⁸

Gehen wir noch ein weiteres Mal auf das ursprünglichen *dénombrément* von 1538 zurück. Ähnlich wie Jehan von Louvie-Soubiron beruft sich Auger von Bizanos zunächst auf den Anlaß der Vorlage des *dénombréments*, den Befehl des Kanzlers Jacques von Foix.¹³⁹ In der folgenden Rechtstitelaufzählung nennt

136 Dies mag einer der Gründe für das »Revival« vergleichbarer anderer Abgaben im späten Mittelalter sein, in dem diese Form der vom Lehnsherrn unabhängigen, nicht feudal legitimierten Herrschaftszeichen, sich so großer Beliebtheit erfreuten.

137 Bizanos ist eine alte Siedlung. Die Herren dieses Ortes werden am Ende des 11. Jh. erstmals urkundlich erwähnt. Die Siedlung zählte 1385, 1549 und 1644 unverändert 13 Feuerstellen. Erst im 18. Jh. ist eine drastische Bevölkerungszunahme zu verzeichnen. Vgl. Eclair Plus, Numero hors serie sur Bizanos, Pau, April 1995, S. 4f. Wir sind über Vermögen und Besitz des Herrn von Auger von Bizanos durch ein Inventar sehr ausführlich informiert, das nach seinem Tode (ca. 1554) angefertigt wurde. Aufgrund dieser Quelle bezeichnete DARTIGUE-PEYROU den Herrn von Bizanos als einen für die Gegend ungewöhnlich wohlhabenden Herrn. DARTIGUE-PEYROU 1934, S. 317. Vgl. BOUREAU 1995, S. 125f.

138 Vgl. BATCAVE 1925, S. 45.

139 *Per satisfaire au commandament feict aus nobles et tenens bien noblement en lo pays de Bearn per vos, Illustre Reverend Paire en Dieu, Mossenhor Jaques de Foixs, Evesque de Lescar, Chancelier de Foixs et de Bearn, premier et grand aumoyner et loctenet general des tres ault et puyasant Henric, per la gratia de Dieu, rey de Navarra, Seignehor sobiran de Bearn, et commissary expressament per lodit senhor deputat a receber los homatges et denombraments deus nobles en lo dit pay de Bearn. Noble Augier, Senhor de la maison noble de seignhoria et gentilessa deu loc de Bizanos ab sas appertenensas,*

er seine Besitzrechte über den Ort Bizanos, sein dort befindliches herrschaftliches Haus und weitere Grundstücke und Immobilien in der Gegend. Er behauptet ebenso wie Jehan von Louvie-Soubiron, das Recht auf den Treueid seiner Untertanen zu haben und behält sich die Gerichtsherrschaft in Bizanos vor. Auch das bei der Bevölkerung verhaßte *droit de carnal* wird genannt.¹⁴⁰ Schließlich werden Hand- und Spanndienste seiner Untertanen erwähnt. Unmittelbar vor der fraglichen Passage mit der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht schreibt er von seinem Recht auf zwei Tage Frondienst in seinem Weinberg oder die Lieferung von Holz für seine Heizung und als Reparaturmaterial für seine Mühle zu jedem von ihm festgelegten Zeitpunkt.¹⁴¹ Ungemessene Dienste *à volonté* passen ebenfalls sehr gut in das zu vermittelnde Bild einer Herrschaft, die uralte servile Dienstleistungen und Abgaben forderte. Die Rechtstitelaufzählung schließt mit einem Treueid und der Anerkennung des Lehnsherrn sowie der Zusage, seinen Lehnspflichten im Rahmen dessen nachzukommen, was sich in den Kartularen und den Archiven der Herrschaft von Bizanos dazu finde.¹⁴² Anders als in Louvie-Soubiron gibt es keinen Hinweis auf Proteste oder Bemerkungen der Kommission. Daß die in diesem *dénombrément* genannten Rechte auch weiterhin die Grundlage der Herrschaft des Herrn von Bizanos bildeten, zeigt schon die Wiederholung vieler wichtiger Rechtstitel und darunter auch des Herrenrechts der ersten Nacht in dem gesiegelten *dénombrément* des Jacques de Vigneau, Herrn von Bizanos, vom 12. Oktober 1674.¹⁴³ Die Herrschaft über Bizanos war nach dem Tod des Auger

*maison noble de seignhoria et gentilessa deu loc de Bizanos ab sas appertenensas, baille son present denombrament, en loquoau fe declaration et specifification deus biens et causes per luy tengutz et posseditz en lo present pays de Bearn comme senhor susdit, per raison dels quoaus es tengut far homtage et sagrament de fidelitat audit senhor de Bearn. AD des Pyrénées Atlantiques B 834, fol. 1r. Das *dénombrément* ist auf ein Papierheft von 12 Folioseiten geschrieben. Der Text endet auf Folio 11v.*

140 AD des Pyrénées Atlantiques B 834, fol. 9v.

141 Ibid. fol. 10v.

142 *Suplican a vos, mon diit senhor loctenent et comissary suusdit, en soursditz dretz noblesse et procession lo entretenir: se presentant luy diit denoibrant far homadge et segrament de fidelitat et fornir audiit senhor sobiran en feyt de guoerra segont que se trobara star chargat en los catularis et archivez deudiit senhor, et tot autrement anxi que bon vassal et sujet es tengut. Ibid. fol. 11v. Es folgt die Unterschrift Auger de Bizanos.*

143 *Dénombrément von Jacques de Vigneau vom 12. Oktober 1674: Item temps passé, lesdits soubmis estoient en telle subjection que les prédécesseurs dud(it) dénoibrant avaiant droit toutes et quantes qu'ils prenoient femme en mariage, de coucher avec l'espousée la nuit plus prochaine des noces. Ce devoir a été pourtant converty par lesd(its) prédécesseurs en cest autre, sçavoir: que les(dits) soubmis sont tenus et obligés chaque fois qu'il se fait des noces dans led(it) lieu de lui porter une poule, un chapon, une espaulle de mouton, deux pains ou un gateau, et trois ecuelles d'une sorte de bouillie appelle vulgai-*

von Bizanos im Jahre 1553 als Erbe über seine Tochter an den Herrn Pierris du Pac übergegangen, einen promovierten Juristen, der zunächst Vorsitzender des *Conseil Souverain* in Pau und schließlich sogar Kanzler des Königreiches Navarra wurde. Eine Generation später gelangte sie wiederum über die Erbtochter an Samson de Vignau, den Vater des Jakob de Vigneau, des »Dénombranten«.¹⁴⁴ Keiner der Rechtsnachfolger des Herrn von Bizanos scheint versucht zu haben, die im *dénombrément* von 1538 genannten herrschaftlichen Rechte zu korrigieren oder in irgendeiner Weise daran Anstoß genommen zu haben. Eine solche Ignoranz eines Juristen gegenüber unsittlichen und bizarren Rechten seiner eigener Herrschaft erklärt sich aus der symbolischen Qualität derartiger Rechtstraditionen sowie aus der Tatsache, daß das Herrenrecht der ersten Nacht als antiker Topos vor allem eine Legitimationsfunktion für die geforderten Ehrengeschenke anlässlich der Hochzeit von Untertanen besaß, die Teil einer allgemein akzeptierten Metapher über den Beginn der Herrschaft von Abhängigkeit und Unfreiheit im Mittelalter war. Eine solches Zeichen der Herrschaft stellte auch die befestigte Burg von Bizanos dar, die heute jedoch einem Nachfolgebau an demselben Platz, dem Château de Franqueville, gewichen ist.¹⁴⁵ Ob Auger von Bizanos 1538 tatsächlich noch Naturalabgaben anlässlich der Hochzeit seiner Untertanen erhob, wissen wir nicht genau.¹⁴⁶ Allerdings, und dies gibt zu denken, beanspruchte noch im 17. Jahrhundert der Präsident der königlichen Rechnungskammer zu Pau, Doat, das Recht auf eine Heiratserlaubnisgebühr bei *formariage* seiner eigenen Untertanen, und nur der Protest seiner Kollegen brachte ihn von dieser Forderung wieder ab.¹⁴⁷

rem(ent) Bibarou. AD Pyrénées Atlantiques, B. 877, fol. 4r-v.; vgl. BASCLE DE LAGRÈZE 1855, S. 28f.; DERS. 1867, S. 404f.; RAYMOND 1874, 1880; SCHMIDT 1881, S. 335f.; PICOT 1884-85, S. 343, 344 Anm. 1; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 188; BOUREAU 1995, S. 119ff.

144 Vgl. DUFEAU DE MALUQUER 1893, S. 221ff.

145 Das Schloß ist nach einem Besitzer des 19. Jhs., Albert Belhomme de Franqueville, benannt, der den Besitz 1854 kaufte. *Eclair Plus*, Numero hors serie sur Bizanos, Pau, April 1995, S. 19.

146 Allerdings gibt es Hinweise auf Wegsperre und Lösungsbrauchtum im Zusammenhang mit Eheschließungen im Béarn, in deren Kontext auch Mißbräuche erwähnt werden. Vgl. DÜNNINGER 1967, S. 250, Anm. 150, und DESPLAT 1986, S. 135: »Rubriques des péages, des droits de passage sur les ponts, des naulages: Art. 13: »Et au cas que quelques nouveaux mariés passent par l'un desdits naulages avec leur compagnie, ou celle de quelque puissant personnage (*pour éviter les abus ci devant commis* [Hervorhebung durch den Verfasser]), ils exigeront de chaque personne à cheval ou à pied ce qui est prévu ci-dessus, à moins qu'ils n'aient convenu autrement avec les parties.«

147 BATCAVE 1925, S. 46. Vgl. *La cour des comptes* 1984, S. 287, Anm. 19.

Angesichts derartiger Vorkommnisse und zumal bei der Lektüre der Rechtstitel der Herren von Bizanos und von Louvie-Soubiron sowie der anderen *dénombrements* der Zeit könnte man meinen, strenge Unfreiheit und persönliche Leibeigenschaft seien noch im 16. Jahrhundert übliche Erscheinungen in den Pyrenäen gewesen. Der Vergleich mit anderen Quellen relativiert diesen Eindruck jedoch deutlich.¹⁴⁸ Zwar können sämtliche Rechte, die in den Rechtstiteln genannt wurden, auf eine Tradition in diesem Teil des heutigen Frankreich zurückblicken, aber sie waren doch zu Beginn des 16. Jahrhunderts kaum mehr als Reflexe einer älteren Rechtsauffassung und hatten ihre ursprüngliche Schärfe schon lange verloren. Einen quantitativen Überblick zur Verbreitung der Unfreiheit (*questalité*) im Béarn bietet zunächst die von dem Archivar Paul RAYMOND edierte Übersicht über die *serfs* des Béarn aus dem Jahre 1387.¹⁴⁹ Das Problem der standesunterschiedlichen Eheschließungen taucht in diesem Zinsbuch häufig auf.¹⁵⁰ Es stellte jedoch schon am Ende des 14. Jahrhunderts keinen eigentlichen Hinderungsgrund für eine Eheschließung mehr dar, auch wenn in einigen Fällen noch die Erlaubnis des Herrn gefordert wurde.¹⁵¹ Aus dieser Quelle wissen wir von einer Bernadine de Marc de Pontaa aus Bizanos, die im Jahre 1439 zum Zwecke einer Eheschließung mit einem freien Mann eines anderen Ortes aus der *questalité* freigelassen wird. Im Falle des Todes ihres Mannes bei gleichzeitiger Kinderlosigkeit der Ehe war sie jedoch verpflichtet, zu ihrem früheren Herrn zurückzukehren.¹⁵² Noch im 16. Jahrhundert finden sich vereinzelt Spuren einer solchen Heiratserlaubnis, die jedoch als

148 Insgesamt stimmt die Forschung darin überein, daß Unfreiheit und Leibeigenschaft im Béarn nur vergleichsweise schwach ausgeprägt waren und auch die Feudalherrschaft als solche nur vereinzelt beansprucht wurde. LODGE 1905, S. 34f. TUCOO-CHALA 1970, S. 24.

149 RAYMOND 1877/78, S. 121-312. Da die Handschrift leider durch Wasserschäden stark beschädigt ist, sind nicht über alle Gebiete des Béarn Informationen erhalten. Auch Pierre LUC meint in seiner Arbeit über das ländliche Leben und die Rechtspraxis des Béarn im 14. und 15. Jh., daß die Zahl der unfreien Personen in der Bevölkerung in diesem Zeitraum recht zahlreich gewesen sei. Noch die erneuerte Fassung der *Fors* aus dem Jahre 1551 besaß daher einen kurzen Abschnitt über Unfreie. LUC 1943, S. 19.

150 Vgl. RAYMOND 1877/78, S. 123ff. mit einer kurzen Übersicht und im Einzelnen die Nr. 23, 24, 31, 135, 136, 138, 139, 144, 180, 181.

151 Vgl. auch BASCLE DE LAGRÈZE 1864, S. 129f.; LUC 1943, S. 21.

152 Vgl. RAYMOND 1877/78, S. 167, Nr. 115; BATCAVE 1925, S. 44f. Im Gegensatz zu anderen Gegenden Südwestfrankreichs, z.B. Bordeaux, war eine Eingriff des Herrn in die Erbschaft der unfreien Frau, die sich außerhalb der Herrschaft verheiratete, nicht üblich. Ebenso waren die Bewohner des Béarn durch ihre Gewohnheitsrechte vom Heiratszwang des Herrn befreit, wie aus einem Beschluß der Ständeversammlung des Béarn aus dem Jahre 1443 anläßlich eines strittigen Falles mit Verweis auf die *Fors* festgestellt wurde.

nicht mehr zeitgemäß erscheinen.¹⁵³ Schon 1566 bezeichnen z.B. die Bewohner von Louvie-Soubiron ihr Dorf als *république*, obwohl sie weiter Abgaben an den Herrn des Ortes zu leisten hatten.¹⁵⁴ Über das Schicksal der neun Häuser von Aas erfahren wir leider nichts Näheres aus anderen Quellen. Erst 1667 wurden sie von ihren Abgaben an den Herrn von Louvie-Soubiron befreit.

Die Quellen aus dem Béarn haben seit ihrer ersten Veröffentlichung eine starke Resonanz in der Diskussion um das Herrenrecht der ersten Nacht im 19. Jahrhundert hervorgerufen.¹⁵⁵ Alain BOUREAU, der sich zuletzt ausführlich mit diesen Texten und ihrem Umfeld beschäftigt hat, schließt seine Untersuchung mit der Feststellung, daß es sich in bezug auf das Herrenrecht nicht um Rechte oder Überlieferungen, sondern vielmehr um derbe Provokationen und massive Drohungen gehandelt habe.¹⁵⁶ Dieser künstlich aufgebauten Opposition kann aufgrund der starken und nachweisbaren Verhaftung des Herrenrechts in der Abgabentradition anlässlich der Eheschließung von Untertanen nicht zugestimmt werden. Der Topos des Herrenrechts zeigt sich auch in den Pyrenäen als Teil der spätmittelalterlichen ländlich-bäuerlichen Kultur. Obwohl wir über die tatsächliche Durchsetzung von Abgabenverpflichtungen durch die Herren von Louvie-Soubiron oder Bizanos zur Zeit der Abfassung der Rechtstitelaufzählungen nichts wissen, wird aus den Quellen doch deutlich, daß diese Herren ebenso wie ihre Rechtsvorgänger und -nachfolger z.T. über Jahrhunderte an traditionellen Abgaben anlässlich der Eheschließung unfreier Personen und der damit eng verbundenen Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht festgehalten haben. Die Erwähnungen des Herrenrechts in Rechtstitelaufzählungen sollte nicht den Untertanen drohen oder diese provozieren (dazu wäre dieses Medium auch gar nicht geeignet gewesen), sondern dem Lehnsherrn das Bild einer uralten unmittelbaren Herrschaftstradition des Vasallen vermitteln. Der Glaube an das frühere Herrenrecht der ersten Nacht wurde von Herren und Untertanen gleichermaßen geteilt und im Fall der *dénombrement* vom Herrn für seine persönlichen Zwecke und Ziele benutzt. Dabei könnte diese Tradition durchaus auch im Sinne BOUREAUS als Drohung oder derbe Provokation benutzt worden sein.

153 Ein Zinsbuch der Sénéchaussée von Sauveterre (im Béarn) aus dem 16. Jh. verbietet die Eheschließung der Töchter Unfreier mit freien Männern, doch BATCAVE sieht darin zu Recht nur leere Formeln, die zu dieser Zeit der rechtlichen und sozialen Grundlage entbehrten. BATCAVE 1925, S. 44, Anm. 3.

154 MÉMOIRE D'ANGOSSE 1846, S. 9ff. mit dem Zitat einer Urkunde vom 14. März 1566.

155 Vgl. u.a. die Referenzen bei dem Zitat der Quellen oben Anm. 97 und 98. Die Quellen wurden vor allem durch die Publikationen des BASCLE DE LAGRÈZE (1854, 1855, 1864, 1867) einem breiten Fachpublikum bekannt gemacht und daher von jedem zitiert, der sich ausführlicher mit der Frage des Herrenrechts beschäftigt hat.

156 BOUREAU 1995, S. 133.

nutzt worden sein. Doch hierüber besitzen wir keinerlei Quellen aus dem Béarn.

Eine Verankerung des Herrenrechts in der ländlich-bäuerlichen Kultur wird auch durch die zahlreichen Zeugnisse der Folklore gestützt, die sich sowohl direkt auf das Tal von Ossau als auch auf den gesamten Südwesten Frankreichs beziehen. Ein Pfarrer der Ortschaft Louvie-Soubiron veröffentlichte 1891 eine Sozialtopographie des Tales, in der er u.a. über die frühere Unterdrückung der Bewohner des Dorfes Aas schrieb: »Aber die freien Bergbauern (*montagnards*) haben nicht lange die Kapriolen dieser Tyrannen ertragen, die zudem unanständig waren. Daher wurde einer von ihnen, der Baron von Assouste, in dem Haus einer seiner Untertanen erhängt und ein anderer, der Herr von Louvie und Listo, der eine traurige Berühmtheit durch seine eines türkischen Paschas würdigen Rechtsansprüche erlangt hat, wurde durch einen jungen Bräutigam am Tag seiner Hochzeit getötet.«¹⁵⁷ Trotz der interessanten Ergänzung über die Ermordung des Herrn von Louvie-Soubiron wird man einem solchen Bericht aufgrund der Ende des vergangenen Jahrhunderts schon lange bekannten Quellen nicht viel Aussagekraft zubilligen können. Über den Captal von Buch allerdings, den Herrn einer kleinen, aber bedeutenden Herrschaft im Becken von Arcachon bei Bordeaux, wurde schon im 17. Jahrhundert mehrfach berichtet, er habe ein Recht besessen, mit den neu verheirateten Bräuten in der Hochzeitsnacht zu schlafen. Dieses Recht sei 1468 durch einen Beschluß des Parlaments von Bordeaux wegen Unsittlichkeit untersagt worden. Im Gegenzug sei ihm jedoch eine Herdsteuer in Geld über seine Untertanen zugesprochen worden.¹⁵⁸ Die Gründung der Stadt Montauban wird in der Folklore ebenfalls seit dem 17. Jahrhundert mit dem Herrenrecht der ersten Nacht in Zusammenhang

157 CAPDEVIELLE 1891, S. 152.

158 GAUFRETEAU 1877, S. 27: »1468: En cette année, le Captal de Buch avoit le droit de coucher, s'il vouloit, avec les nouvelles espousées, le premier soir des nopces, ou de prendre un present selon qu'il ordonnoit, en toutes les terres et paroisses de son captalat. Mais ce droit fut aboli comme estant contraire aux commandemens de Dieu, par arrest du parlement de Bordeaux, et auf lieu d'yceluy, luy fut ordonné un certain droit de fouage en argent, sur ses subjects.« Von dieser Stelle der Chronik scheint der Abbé Bellet einige Jahrzehnte später inspiriert gewesen zu sein, als er schrieb: »Le captal de Buch avoit autrefois ce droit de coucher avec les nouvelles épouses la première nuit des nocces, ou prendre tel présent qu'il ordonnoit. Ce droit, contraire aux bonnes moeurs, et qui ne se pouvoit lever que sur les esclaves, fut supprimé en 1468 par arrêt du Parlement de Bordeaux, qui substitua à la place un droit en argent.« DELPIT 1857, S. 92. mit Hinweis auf ein Ms. in der Stadtbibliothek von Bordeaux. Vgl. zu dieser Tradition ausführlich BOUREAU 1995, S. 109ff.

gebracht.¹⁵⁹ Das *jus primae noctis* wurde dem Herrn von Baudéan (bei Bagnères-de-Bigorre) nachgesagt, und BASCLE DE LAGRÈZE berichtet mit bewegenden Worten die Geschichte eines jungen Mädchens aus dem Tal von Aure, das sich angeblich durch ein Gebet an die Jungfrau Maria von dem Herrenrecht zu befreien wußte.¹⁶⁰ Wenn solchen Erzählungen auch keinerlei historiographischer Wert beizumessen ist, so belegen sie doch eindringlich die Präsenz und Verbreitung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht in der ländlichen Volkskultur dieser Gegend.

Offnungen und Urbare

Mit den Erwähnungen des Herrenrechts in einigen Schweizer Offnungen und Urbaren des 15. und 16. Jahrhundert wechseln wir nicht nur geographisch in eine andere europäische Region, sondern auch die Quellengattung verändert sich. Den *Weistümern* aus dem Gebiet um Mosel und Rhein verwandt sind die südwestdeutschen und schweizerischen *Offnungen* und *Dingrödel*. Es handelt sich um ländliche Rechtsaufzeichnungen des späten Mittelalters aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, des Oberrheins und aus dem Elsaß, die eine wertvolle Quelle für gewohnheitsrechtliches Brauchtum dieser Zeit darstellen. Diese Quellengattung bietet verschriftlichte lokale Gewohnheitsrechte, bei denen in der Form einer Weisung rechtskundige Männer eine »kollektive« Aussage über das bestehende Gewohnheitsrecht eines Rechtskreises, meist einer Gerichtsherrschaft, machten.¹⁶¹ Die Subsumierung dieser Quellen unter dem Begriff »Weistümer« ist seit den Arbeiten Jacob GRIMMS üblich geworden.¹⁶² Eben diese ältere Forschung, die in Deutschland von GRIMM begründet wurde, sah in der Beschäftigung mit dieser Quellengattung aufgrund ihrer Verhaftung im Gewohnheitsrecht die Möglichkeit, eine gemeinsame deutsche Identität zu stiften und den vermeintlich verlorenen deutschen Volksgeist wiederzubeleben.¹⁶³ Aufgrund dieses Anliegens wurde in der Frage des Alters und der Herkunft der

159 CANAL 1938, S. 67-72. Vgl. PEUCHET & CHANLAIRE 1811, S. 23f.; DEVALS 1855; DERS. 1859, S. 3f. (Der Archivar der Stadt Montauban antwortete hier auf einen Artikel von Eugene d'Auriac über das *droit de prélibation*, der am 16. Okt. 1859 in der Zeitung »Si-ècle« erschienen war.) Vgl. auch SCHMIDT 1881, S. 288ff.; CURIE-SEIMBRES 1880, S. 37ff.

160 BASCLE DE LAGRÈZE 1855, S. 29f.

161 DÄNDLIKER 1908, S. 234f.; FEIGL 1977, S. 425-448; GILISSEN 1982, S. 69ff. Vgl. zum Stand der Edition Schweizerischer Rechtsquellen BLICKLE 1999, S. 121-136.

162 WERKMÜLLER, Dieter, Artikel »Weistümer«, in: HDR, 37. Lfg., Sp. 1240. Vgl. PROSSER 1991, S. 12f.

163 PROSSER 1991, S. 16ff.

in den Quellen sichtbaren gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen ein Rückbezug auf die »germanische Vorzeit« postuliert, der sich bei näherer Betrachtung der Entstehung und Funktion dieser Texte nicht aufrechterhalten läßt.¹⁶⁴ Ein Grund für diesen Fehlschluß der älteren Forschung liegt in der Bedeutung der Argumente des »alten Herkommens« und der »uralten Gewohnheit« für die Legitimation von Rechtsgewohnheiten, die in dieser Quellengattung aufgezeichnet wurden.¹⁶⁵ Solche Formeln verweisen jedoch nicht zwingend in die »germanische Frühzeit« als Entstehungszeitpunkt, sondern können sich auch auf Rechtssätze beziehen, die erst zwei oder drei Generationen alt sind. In der Perspektive einer mündlichen Tradierung des Gewohnheitsrechts reicht schon eine solche Zeitspanne, um vom Standpunkt der Sprecher von »altem Herkommen« zu reden. Damit ist aber noch kein absolutes Kriterium für das Alter bestimmter Rechtssätze in diesen Quellen gefunden – vielmehr kann man von verschiedenen Zeitschichten ausgehen, die bei der Verschriftlichung des Gewohnheitsrechts zusammenflossen und aus der heutigen Perspektive nur schwer voneinander zu trennen sind.¹⁶⁶

Bezüglich der Frage, wessen Rechtsauffassung die Quellen widerspiegeln, hat die neuere Forschung ebenfalls wichtige neue Akzente zu setzen vermocht. Während GRIMM, GIERKE und FEHR von einem genossenschaftlichen Charakter der Weistümer ausgingen, haben Erna PATZELT und Hermann WIESSNER zeigen können, daß sich in den Weistümern häufig die herrschaftliche Perspektive der Rechtsauffassung niederschlug. Schon die Entstehungsmodi einer solchen Öffnung deuten auf den prädominanten herrschaftlichen Einfluß bei der Formulierung der Öffnungen hin.¹⁶⁷ Karl Rudolf KOLLNIG geht demhingegen in einem vermittelnden Standpunkt davon aus, daß »Herrschaft und Bauer, jedes zu seinem gebührenden Teil, jedes in verschiedener Weise ... bei der Entstehung, Überlieferung und Fortentwicklung der Weistümer beteiligt« waren.¹⁶⁸ Weniger kontrovers ist die Auffassung über die Urheberschaft der sogenannten Urbare oder Lagerbücher. Diese Quellen sind, deutlicher als Weistümer oder Dingrödel, Produkte herrschaftlicher Verwaltungstätigkeit und Herrschaftsaus-

164 Eine erste Kritik dieser älteren Forschungsrichtung setzte in den zwanziger Jahren dieses Jhs. mit den Arbeiten von Erna PATZELT 1929 und Hermann WIESSNER 1934 ein.

165 Vgl. GILISSEN 1982, S. 29f.

166 Häufig bleibt als einzige Möglichkeit der Altersbestimmung der Vergleich mit früheren Hofrechten, sofern diese überliefert sind. Im hohen Mittelalter reißt leider zumeist die Überlieferungskette, so daß keine Gewißheit über das Alter bestimmter Rechtsgewohnheiten erlangt werden kann. Vgl. SEEMANN 1986, S. 65; PROSSER 1991, S. 110ff.

167 Diese Rechtssätze wurden ritualisiert vom Herrn erfragt, der dann die Antwort der Schöffen oder Hofjünger niederschreiben ließ. Natürlich beeinflusste schon die Fragestellung die Antwort der Schöffen. Vgl. PROSSER 1991, S. 67ff.

168 KOLLNIG 1957, S. 24.

übung, obwohl auch herrschaftliche Verpflichtungen gegenüber den Untertanen in ihnen aufgeführt werden konnten.¹⁶⁹ Bei der Analyse von Rechtsbräuchen, die in Urbaren oder Lagerbüchern erwähnt werden, muß man sich daher besonders über die einseitige Perspektive der verzeichneten Rechte im klaren sein.

Wie auch immer man den prozentualen Anteil von herrschaftlichen und bäuerlichen Interessen festschreiben möchte – die Herrschaftskultur der bäuerlichen Oberschicht, aus denen Meier und Vögte sich im Spätmittelalter rekrutierten, war keine Elitenkultur im eigentlichen Sinne, sondern tief in der ländlichen Welt und ihren Traditionen verwurzelt. Was die Gerichtsherrn erfragten und die »Hofjünger« als Recht auswiesen, war daher Ausdruck gemeinsamer bäuerlich-ländlicher Traditionen und Gewohnheiten, die die Grundlage der dort verzeichneten Rechtsordnung bildeten. Bei diesem rechtlichen Brauchtum handelt es sich um einen Ausdruck der ländlichen Rechtstradition, der per definitionem von Herrn und Bauern gleichermaßen verstanden werden mußte, damit sie praktisch umgesetzt werden konnte. Dabei war es nicht immer notwendig, die Ursprungsbedeutung einer Rechtsweisung zu verstehen.¹⁷⁰ Gerade der ursprüngliche Zweck und Sinn des Herrenrechts der ersten Nacht im ländlichen Brauchtum ist in der Neuzeit gründlich mißverstanden worden. Jedoch mußte die Tradition einer solchen Rechtsweisung zumindest in der Vergangenheit eine Funktion im Verhältnis der Bauern zu ihrer Herrschaft gehabt haben, damit sie überhaupt Eingang in diese Quellengattung finden konnte.

Schweiz

Formulierungen eines Herrenrechts der ersten Nacht im deutschen Sprachbereich finden sich nur in ländlichen Rechtsquellen der Herrschaft Greifensee bei Zürich. Die häufig zitierten Texte dieser Tradition sind die schon in der Einleitung zu dieser Studie genannten Offnungen der Gerichtsherrschaften Maur und Hirslanden/Stadelhofen aus den Jahren 1538 und 1543. Die Erwähnungen des Herrenrechts reichen jedoch in das 14. Jahrhundert zurück, und die Offnungen wurden, einschließlich des Passus das Herrenrecht betreffend, teilweise bis in das 18. Jahrhundert verlesen.¹⁷¹ Die Quellen aus der Schweiz erlauben somit

169 Vgl. RICHTER 1979, S. 75ff.

170 Vgl. BURMEISTER 1970, S. 73 »Anderwärts ist häufig zu beobachten, daß die Weistümer auch obsoletes und gar nicht mehr verständliches Recht tradieren. So wird, um einen besonders krassen Fall zu nennen, noch im 18. Jh. in der Offnung von Maur (Züricher Frauenmünsterabtei), das »ius primae noctis« verlesen.« Vgl. auch MÜLLER 1964, S. 59, Anm. 153 und KOLLNIG 1957, S. 21f.

171 Vgl. SCHMID 1963a, S. 33 mit Hinweis auf STAZ. F II^b 125, S. 201.

einen längsschnittartigen und dichten Vergleich der Erwähnungen des Herrenrechts und Aussagen über die Entwicklung der Tradition in dieser Gegend, wie er sonst bislang für keine andere europäische Region möglich ist.¹⁷²

Maur, ein Ort am Greifensee ca. 30 km von Zürich entfernt gelegen, besaß ein eigenes Niedergericht, welchem ein Meier als Vertreter der Grundherrin, der Fraumünsterabtei Zürich, vorstand. Dieser fragte bei den Gerichtstagen im Herbst und im Mai oder bei dringendem Bedarf rechtskundige Hofgenossen um ihre Meinung zur Streitigkeiten in Niedergerichtsdingen, also vornehmlich Grund-, Erb- und Familiensachen, und verkündete daraufhin das gewiesene Urteil.¹⁷³ Die hohe Gerichtsbarkeit, die zunächst bei den Grafen von Kyburg und später bei der Stadt Zürich lag, gehörte nicht in die Kompetenz dieses Meiers. Die mittlere Gerichtsbarkeit, die sich im Laufe des 13. Jahrhunderts in den Händen der Grafen von Rapperswil ausbildete, hatte die Herrschaft Greifensee inne.¹⁷⁴

Eine erste Erwähnung findet das *jus primae noctis* in einer Stelle des Burgurbars von Maur, einem undatierten und nicht homogenen Rechtsdokument vom Ende des 14. Jahrhunderts,¹⁷⁵ das deutlich die Interessen des Meiers als

172 Die Erwähnung des *jus primae noctis* in bezug auf die Bewohner des Dorfes Maur am Greifensee ist aufgrund lokalgeschichtlicher Arbeiten außergewöhnlich gut untersucht. Bruno SCHMID hat in seiner Dissertation über die Gerichtsherrschaft Maur 1963 das verfügbare Material zur Frage des *jus primae noctis* in dieser Herrschaft zusammengetragen und einige Überlegungen zur Erklärung des Quellentextes beigefügt. SCHMID 1963a. Vgl. auch DERS. 1963b, S. 25-48. SCHMID'S Arbeit profitiert sehr von der unveröffentlichten lokalgeschichtlichen Studie des früheren Gemeindepfarrers von Maur, Gottfried KUHN (1939-41), dessen Leistung auch im Vorwort der Arbeit gewürdigt wird. Ein Exemplar der Arbeit KUHN'S befindet sich im STAZ. unter der Signatur DC M 20 1-7. Auch eine Geschichte des Dorfes Maur aus dem Jahre 1979 behandelt das Herrenrecht und seinen Quellenkontext ausführlich. AEPPLI 1979. Einen Überblick zur Frage der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kantons Zürich im hohen und späten Mittelalter bietet die neue GESCHICHTE DES KANTONS ZÜRICH 1995, S. 269ff. Die neuere Forschung zum Herrenrecht der ersten Nacht hat das Erklärungspotential dieser Arbeiten in keiner Weise ausgeschöpft. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 159.

173 SCHMID 1963a, S. 60.

174 AEPPLI 1979, S. 64.

175 Es besteht keine völlige Klarheit der Datierung, aber einige Rechtssätze reichen nicht vor 1398 zurück. Die homogen ausschauende Quelle der Pergamenthandschrift vereinigt somit unterschiedliche Zeitschichten. Sicher ist aufgrund der Dorsalaufschrift nur, daß das Burgurbar 1424 von Ulrich von Lommis seinem Nachfolger im Meieramt Heinrich Aeppli aus Anlaß des damaligen Herrschaftswechsel zugestellt wurde. Es könnte entweder anläßlich dieses Herrschaftswechsels entstanden oder auch älter sein. Vgl. KUHN 1939-41, S. 180; SCHMID 1963a, S. 33f.

ausführendes Organ der grundherrschaftlichen Gewalt in der Gerichtsherrschaft Maur widerspiegelt.¹⁷⁶

*4. Item wär in dem hoff und in dem gericht zu der e kompt, er syg wär er well, der sol uns das wyb die ersten nacht antwurten(n), ald er kouff sy dann(en) von uns, als das mit gewonheit herkomen ist und der alt rodol wyset, unnd wär das nitt däte, der müst dannethyn bessren mit dry schilling Zürich(er) pfenni(n)g.*¹⁷⁷

SCHMID stellt in der Analyse des Textes zu Recht als auffällig heraus, daß der Anspruch auf das Herrenrecht an dieser Stelle sehr viel vorsichtiger als in dem schon genannten Text der Öffnung von 1543 formuliert sei und deutlich auf ein fiskalisches Interesse des Meiers hindeute. Das Herrenrecht erscheint in diesem Text im Zusammenhang mit einer Lösegebühr für die Brautnacht, die aus gewohnheitsrechtlichem Herkommen vom Herrn gekauft werden mußte. Dieser Herr war zur Zeit der Entstehung dieses Urbars noch die Frauenmünsterabtei Zürich, deren wirtschaftliche Interessen durch den Meier zu Maur vertreten wurden.¹⁷⁸ Ob dieser Meier aufgrund eigener Herrlichkeit oder mit Berufung auf ein ursprünglich klösterliches Recht ein solches Lösegeld bei Eheschließungen in seiner Gerichtsherrschaft beanspruchte, geht aus dem Text nicht hervor. Vielmehr beruft er sich auf die »alte Gewohnheit« und die Weisung eines älteren Rodels, der dieses Recht schon gekannt haben soll. Ein solcher ist uns leider nicht überliefert. Damit sind wir auf für die Frage des Ursprungs der Tradition eines Herrenrechts in der Gerichtsherrschaft Maur auf Indizien angewiesen.

Zur Beantwortung der Frage nach der Entstehung dieser gewohnheitsrechtlichen Traditionen in Maur und Stadelhofen ist es notwendig, die Entwicklung der Gerichtsherrschaft und des Abgabewesens der Frauenmünsterabtei von Zürich zu untersuchen. Schon früh hatte der Meier als Repräsentant der grundherrlichen *familia* eine sehr emanzipierte Stellung in Maur inne, die er sich das

176 Vgl. zur Entstehung und Funktion von Urbaren allgemein auch OTT 1977, S. 103ff. Das Urbar hatte eine grundlegende Bedeutung für die Gerichtsherrschaft Maur und wurde daher noch im 18. Jh. bei Rechtsstreitigkeiten verlesen. SCHMID 1963a, S. 33f.: Das Burgurbar wurde z.B. 1760 verlesen: (StAZ F. IIb 125, S. 201). Eine Fassung dieses Urbars erhielt sich im Gemeindebuch von Maur: (StAZ F IIb 125), das mit dem Kommentar des Gerichtsherrn Kramer versehen ist.

177 STAZ. Urkunden Stadt und Land Nr. 2563 – Original Pergamentheft, undatiert. Abschrift des 15. Jh. Dorsalnotiz: Urbar von Ulrichen von Lommis Heinrichen Appli zugestellt worden. Vgl. Abb. 13. im Anhang sowie KUHN 1939-41, S. 137, der als Entstehungszeit 1370-80 annimmt.

178 Vgl. zur Wirtschaftsgeschichte dieser Abtei KÖPPEL 1991. Leider berücksichtigt diese stark an wirtschaftshistorischen Fragestellungen ausgerichtete Dissertation kaum rechtshistorische Aspekte.

ganze Mittelalter hindurch bewahren konnte.¹⁷⁹ Wie aus dem Habsburger Urbar hervorgeht, waren die Gotteshausleute im 14. und 15. Jahrhundert zur Zahlung eines Fastnachtshuhns an die Meier und nicht, wie allgemein üblich, an das Kloster, verpflichtet. Auch das Recht der Bestrafung für ungenossame Ehe lag in dieser Zeit bei den Meiern und nicht beim Kloster.¹⁸⁰ SCHMID erklärt diese Situation aus der schwachen Organisationsform der Frauenmünsterabtei Zürich als Kanonissenstift.¹⁸¹ Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts erscheint der Meier von Maur als Ritter in den Urkundenlisten dieser Zeit neben anderen Rittergeschlechtern. Sein Lehen war erblich, und er hatte Anspruch auf die typischen grundherrschaftlichen Abgaben.¹⁸² Dies deutet ebenfalls auf eine besonders starke Stellung der Meier gegenüber dem Kloster hin – ein Problem, mit dem auch andere Klöster zu kämpfen hatten und das häufig zu Auseinandersetzungen zwischen den Meiern und ihren Lehnsherrn führte. Davon zeugt u.a. ein am 19. April 1260 ergangener Schiedsspruch des Leutpriesters Burkhard von Altorf über einen Streit zwischen dem Meier Ulrich aus Maur und seiner klösterlichen Herrschaft.¹⁸³ Aus diesem Schiedsspruch geht hervor, daß der Meier von den Schuhpossern¹⁸⁴ die Todfallabgabe nicht nur für die Abtei, sondern auch für sich selber einzog. Dazu fehlte ihm die Rechtsgrundlage. Diese Gewohnheit wurde ihm untersagt. Allerdings durfte er für seine Verwaltungstätigkeit einen »Ërschatz« beim Antritt eines Erbes einziehen.

179 SCHMID 1963a, S. 34ff.

180 SCHWEIZER & GLÄTTLI 1904, S. 631.

181 SCHMID 1963a, S. 39.

182 SCHMID 1963a, S. 35.

183 »Hec sunt jura Molendinarii villici in Stadelhofen. Ipse accipit primo de quolibet subdito quo, si accipit uxorem, II ciphos vini Alsaciensis. Item de omnibus capris suorum subditorum preter cellerarii, de qualibet accipit in festo Michaelis I d. vel per tres ferias sextas infra festum beati Johannis et festum Pentecostes accipit lac illarum caprarum omnium preter hoc, si aliqua edum intempestive protulit. Item si habet porcos hii debent sibi custodiri a certo pastore villanorum, si quem certum habent villani, et villicus tenetur propter hoc pastori precium iudicato acquirere. Item hec spectant ad suam collationem: scopossas et areas. Et domina abbatissa debet conferre curtim et mansus et piscinam et feodum nemorarium et scop[ossam] pastoris et molendinum et tabernam. Hec omnia debet conferre cum consensu ipsius villici. Item Molendinarius accipit de qualibet scopossa in festo Stephani. X den., VI den. de mansu, V den. de area, V den. de dimidia scop[ossa], que dicitur tagelen, de curti I quart. vini. Hec accipit villicus in mure I quart. vini de curti, et II mod. spelte, I mod. tritici et II mod. avene.« ESCHER & SCHWEIZER 1939, Bd. 12, S. 68; vgl. WYSS 1851-58, S. 55 u. S. 91; SCHMID 1963a, S. 31f.; ESCHER & SCHWEIZER 1894, Bd. 3, Nr. 1101; WYSS 1851-58, S. 149f (Nr. 168); KUHN 1939-41, S. 115ff.; AEPPLI 1979, S. 41ff.

184 Vgl. hierzu KUHN 1939-41, S. 121. Die Schuhpossen scheinen, im Gegensatz zu den Hufen, durch den Meier geschaffene Bauernstellen zu sein, von denen der Meier daher auch besondere Abgaben beanspruchen konnte.

tigkeit einen »Erschatz« beim Antritt eines Erbes einziehen. Dieses Recht mag dem Meier Gelegenheit dazu gegeben haben, sich aufzuspielen und statt der dabei üblichen Gebühr von 4 s. das Besthaupt oder Bestkleid zu beanspruchen. Obwohl in dieser Quelle von einer Ehesteuer noch keine Rede ist, kann man aus dem Vergleich mit anderen Herrschaften schließen, daß eine solche auch in Maur bestanden haben dürfte. Der Meier Jacob Mülner (ab 1243 bis 1287 Meier) aus Stadelhofen, der zweiten Herrschaft, in der das Herrenrecht der ersten Nacht in der Herrschaft Greifensee Erwähnung findet, beanspruchte schon im 13. Jahrhundert eine Abgabe in Elsässerwein von seinen Untergebenen anlässlich einer Eheschließung. Da die Abgabenverpflichtungen in Maur und Stadelhofen sich ansonsten gleichen (eine Ziegensteuer wurde hier wie dort erhoben) kann man mit Gottfried KUHN die begründete Vermutung aussprechen, daß ein solcher Heiratszins in Maur im 13. Jahrhundert ebenfalls gefordert worden sein mag.¹⁸⁵ Der Schiedsspruch von 1260 deutet darauf hin, daß die Forderungen des Meiers der Äbtissin als ungerechte Neuerungen erschienen, die es zu bekämpfen galt. Man wird somit sowohl für Maur als auch für Stadelhofen vermuten dürfen, daß die Heiratsabgabe dort als Neuerung im 13. Jahrhundert eingeführt wurde und vermutlich gleichzeitig eine Legitimation durch eine Ableitung aus einem früheren Herrenrecht der ersten Nacht erfahren haben mag. An einer solchen Legitimität fehlte es diesen Abgaben besonders. Nicht ganz unrecht hatte in dieser Perspektive vielleicht Samuel SUGENHEIM, ein liberal-patriotischer Frankfurter Privatgelehrter, als er 1871 in bezug auf das Herrenrecht der ersten Nacht schrieb: »Die kleinen Herrn sind die schlimmsten. Je kleiner der Gewalthaber, je weniger wird er dem Kitzel widerstehen können, die Macht, welche Fortunas Gunst in seine Hand gelegt, möglichst auszubeuten, zu mißbrauchen.«¹⁸⁶

Beachtenswert ist im Zusammenhang mit der Zahlungsverpflichtung auch die Formulierung: »er syg wer er well.« Der Bereich der Gerichtsherrschaft des Meiers wird hier zum entscheidenden Kriterium für eine Abgabepflicht, die ursprünglich auf personalen Bindungen beruhte. Zudem machte der Meier hier, im Gegensatz zu den Todfallabgaben, keinen Unterschied zwischen den Schuhpossern und den Hufnern, die sich in der Gerichtsherrschaft des Meiers verheiraten wollten. Der Unterschied zum Prinzip und zur Funktion der *formariage*, die sich ja nur auf das Problem der Entfremdung einer Person bezieht, könnte nicht deutlicher ausgedrückt werden. Daß die Ausheirat und ihr Verbot in der Geschichte der Abtei durchaus nicht unbekannt war, zeigen Quellen des hohen Mittelalters. Aus dem 10. Jahrhundert ist ein Verzeichnis von Unfreien

185 KUHN 1939-41, S. 114. Vgl. ESCHER & SCHWEIZER 1939, Bd. 12, S. 68, Nr. 799a: »Ipse accipit primo quolibet subdito suo, si accipit uxorem, II ciphos vini Alsaciensis.«

186 SUGENHEIM 1871, S. 929.

der Frauenmünsterabtei überliefert, die durch Eheschließung der Abtei entfremdet worden waren. Aus einigen Formulierungen kann man auf eine Verpflichtung zur Heiratserlaubnis schließen. Ob sie sich nur auf die Heirat nach außerhalb der klösterlichen *familia* oder auch auf Heiraten innerhalb derselben bezog, geht aus dieser Urkunde nicht hervor.¹⁸⁷ Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Ausbildung einer klösterlichen *familia* im 9. und 10. Jahrhundert.¹⁸⁸ Die Selbstverknechtungs- oder Schenkungsurkunden dieser Zeit, die uns überliefert sind, erwähnen jedoch nur einen jährlichen Wachsins; von Heiratsabgaben oder Erlaubnisgebühren für die Eheschließung ist in dieser Zeit nicht die Rede.¹⁸⁹ Auch in Rechnungen, so versichert SCHMID, seien Heiratsabgaben nicht nachzuweisen.¹⁹⁰ Allerdings ist hierbei zu bedenken, daß die Zahl der überlieferten Urkunden für die Frauenmünsterabtei aus dem 11. und 12. Jahrhundert sehr gering ist. So fehlen die klassischen Traditionsurkunden, wie sie z.B. im *Liber traditionensis* des Klosters St. Peter zu Gent erhalten sind, bis auf wenige, schon genannte Ausnahmen.¹⁹¹ Wir können nicht mit Gewißheit sagen, ob Heiratserlaubnisabgaben von den Eigenleuten des Klosters im frühen und hohen Mittelalter gefordert worden sind oder ob diese Besteuerungsform auf der Grundherrschaft dieses Frauenklosters nie bestanden hat. Die Quellen jedenfalls zeigen keine derartige Abgabentradition. Hierdurch wird die obige Vermutung weiter erhärtet, daß es sich bei den im 13. Jahrhundert durch die Meier geforderten Heiratsabgaben um Neuerungen handelte, die vermutlich in einem fiskalischen Interesse dieser aufstrebenden Ministerialenschicht ihren Ursprung hatte.

Man hat in späterer Zeit in Maur zäh an diesen Abgaben und ihrer angeblichen rechtlichen Grundlage festgehalten. Die schon mehrfach genannte Öffnung aus dem Jahre 1543 wiederholt die Bestimmung des Burgurbars, kennt aber auch einige neuere Zusätze, die uns über die Verpflichtungen des Meiers und auch der Hofhörigen bei der Ausrichtung einer Hochzeit unterrichten.

187 »De Rieda soror Luibinzoni. Cuozilla et filli eius. IIII. que post cambitionem nupsit sine licentia in potestatem monialium. ... Filie autem due Predictae Engizun ... sunt nunc sine licentia clericorum in potestate domine Reginlinde.« ESCHER & SCHWEIZER 1894, Bd. 1, Nr. 192; vgl. WYSS 1851-58, S. 24f.; SCHMID 1963a, S. 29.

188 WYSS 1851, S. 25f.

189 Vgl. WYSS 1851-58, S. 33 (Übergabe von acht Hörigen an das Kloster mit der Bestimmung, daß sie jedes Jahr 4 d. in Wachs oder Silber zu zahlen hätten); DERS. S. 12f. (Übergabe eines Hofes an das Kloster mit der Verpflichtung, jährlich 2 d. Rekognitionszins zu zahlen. Die Möglichkeit des Rückkaufs durch die Kinder wird offen gehalten.)

190 Vgl. SCHMID 1963a, S. 279f. Dergleichen könnte sich wohl nur aus wesentlich späterer Zeit finden.

191 Vgl. zu diesen Autodedikationen oben S. 116ff.

Aber sprechent die hoffjunge, weller hie ze der helgen e kumt, der sol einen meyer laden und ouch sin frowen, da sol der meyer lien dem brütgum ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesieden, ouch sol der meyer bringen ein fuder holtz an das hochzit, ouch sol ein meyer und sin frow bringen ein vierdenteil eines swins bachen, und so die hochzit zergat, so sol der brütgum den meyer by sim wip lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit .v. β. iij. dn.¹⁹²

Zunächst wird durch den Hofrodel die Pflicht des Brautpaares zur Einladung des Meiers und seiner Frau anlässlich einer Hochzeit festgelegt. Dieser sollte im Gegenzug einen großen Kochtopf, Holz und Schweinefleisch mitbringen, so daß dem Brautpaar durch die Einladung zumindest kein Verlust entstand. Dies sind augenscheinlich Neuerungen des 15. Jahrhunderts, da sich im Burgurbar keinerlei Hinweise auf solche gegenseitigen Verpflichtungen finden. Darauf folgt im Text die schon bekannte Bestimmung, daß der Bräutigam den Meier bei seiner Frau liegen lassen soll oder eine Lösegebühr von 5 s. 4 d. bezahlt werden müsse. Hier finden wir als einzige Neuerung eine Anhebung der Gebühr von 3 auf 5 s. 4 d., eine nicht nur in der Schweiz verbreitete Abgabenhöhe für einen Heiratszins im 15. Jahrhundert.¹⁹³

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Text reicht in die Mitte des 18. Jahrhunderts zurück. Johann Conrad FÜSSLIN war der Meinung, daß durch die Erwähnung eines Herrenrechts der ersten Nacht ein Zwangsmittel bereitgestellt werden sollte, aufgrund dessen die Leibeigenen des Klosters zum Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum Kloster die Summe von 5 s. und 4 d. ohne weiteren Widerstand bezahlen sollten.¹⁹⁴ Johann Caspar BLUNTSCHLI und andere mit

192 StAZ C. I 2562, Fassung von 1543. Vgl. FÜSSLIN 1753, S. 154f.; KORNER 1904, S. 42, Anm. 2; KUHN 1939-41, S. 155; SCHMID 1963a, S. 309; AEPPLI 1979, S. 46f. [mit einer Abb. des Ms.]. Siehe auch Abb. 14. im Anhang. Der Hofrodel wurde in doppelter Ausführung aufbewahrt. Das Exemplar der Gemeinde Maur ist jedoch verloren. Bei dem im Staatsarchiv erhaltenen Exemplar handelt es sich um einen aus drei Stücken zusammengefügten Pergamentstreifen von 147 cm Länge und 20 cm Breite. Weitere identische Abschriften auf Papier finden sich im STAZ. A 123 (1543) und STAZ. T 429.8. Eine weitere, leicht geänderte Fassung steht in einem Kopialbuch STAZ. B III 65 fol 112ff. Nach dieser letzteren Fassung zitierte GRIMM 1840, Bd. 1, S. 43ff.

193 Vgl. oben S. 179.

194 »Ihren Gesetzen eine Kraft zu geben, verknüpften sie oft Pflichten mit Gegensätzen, die entweder schwer oder gar unmöglich waren, damit die Untergebenen dadurch angefeuert würden, ihre Pflichten desto eifriger zu erstatten. So ist gedachtes Gesetz von Mauer auch gestellt. Der Bräutigam mußte, zum Zeichen der Leibeigenschaft, damit die von Mauer der Äbtissin von Zürich zugethan waren, dem Meyer 5 S. und 4 Pfenn. bezahlen. Damit er das ungesäumt entrichtete, saget das Gesetz: er sollte ihn die erste Nacht bei seinem Weibe schlafen lassen, oder gedachte Summe bezahlen. ... Damit derselbige seine Schuldigkeit hurtig erfüllte, verband der Gesetzgeber etwas mit selbiger, daß ihm unmöglich zu ertragen war.« FÜSSLIN 1753, S. 172f.

ihm hielten die Bestimmung für einen juristischen Scherz oder eine Drohung.¹⁹⁵ Schon Eduard OSENBRÜGGEN begriff das Recht jedoch auch als ein Symbol der Hörigkeit.¹⁹⁶ Dabei vertrat er die Auffassung, es habe sich bei demselben um ein aus älterer Zeit stammendes *summum jus*, eine äußerste Rechtskonsequenz gehandelt, die bei Nichtbeachtung des herrschaftlichen Erlaubnisvorbehaltes wirksam geworden sei.¹⁹⁷ Jakob GRIMM fügte bei der Veröffentlichung dieser Offnung die Anmerkung hinzu: »Er (d.h. der Bräutigam) wird also nie verfehlt haben, diese kleine Summe zu erlegen.«¹⁹⁸ Das Augenmerk war somit auf die Frage gerichtet, ob die Bestimmung über das Herrenrecht jemals zur Ausführung gekommen sein mochte. Ganz in diesem Sinne liest sich auch eine Quelle der Gerichtsherrschaft aus dem 18. Jahrhundert.

In der »Aufheiterung betreffende die vormalige Meyer Herrn und Burg Vögte zu Maur und derselben Gerichtsbarkeit«, aus dem Jahre 1761 wird das *jus primae noctis* ein weiteres und letztes Mal, allerdings in stark abgewandelter Form, erwähnt:

*Weiters sprächend die Hooffjünger, welcher hier zu der H. Eh kombt, der sol ein Meÿer und sein Frau laden, da sol der Meÿer dem Breütigam liehen ein Haafen, das er wol mag ein Schaaf darin sieden, auch sol der Meÿer bringen j. Füederlj holz und ein vierden Teil eines Schwinsbachen, und so die Gest hinweg, so sol der Breütigam den Meÿer beÿ seiner Braut lasen liegen die erste Nacht, und so es dem Meÿer nicht beliebt, mues der Breütigam darum geben vj ß. iiij. denie.*¹⁹⁹

Das Herrenrecht ist in dieser Fassung nicht mehr Legitimation des Heiratszinses, sondern besteht aus eigenem Recht, bei dessen Fälligkeit der Meier eine Wahlmöglichkeit zu haben behauptete. Neben der geringen Erhöhung des Zinses um 1 s. fällt die Sexualisierung des Herrenrechts auf. Der Passus wurde im 18. Jahrhundert nicht mehr verstanden und von David Herrliberger, dem für seine Kupferstiche bekannten letzten Gerichtsherrn von Maur, deutlich modifiziert. Dabei muß man Herrliberger gar nicht bösen Willen unterstellen. Die ursprünglichen Fassungen des Artikels vom Ende des 14. und Beginn des 16.

195 BLUNTSCHLI 1838, S. 189f.; GRIMM 1899, Bd. 1, S. 531f.; SCHMIDT 1881, S. 353ff.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 155ff. Ohne eigene Meinung: WIESSNER 1934, S. 157. ENNEN 1984, S. 220 sieht eine mögliche Verbindung zwischen der Erwähnung des Herrenrechts in Schweizer Quellen und dem Aufhören der Ehegenossame in diesem Gebiet. Vgl. auch ERLER 1978, Sp. 498.

196 »... und als ein Symbol der Hörigkeit nach der persönlichen Seite hin möchte ich auch das s.g. Recht der ersten Nacht ansehen, welches dem Meier in Mauer und dem Vogt in Stadelhofen und Hirslanden in den Offnungen eingeräumt wurde; es ist eine äußerste juristische Konsequenz, ein plastischer Ausdrucks eines Prinzips.« OSENBRÜGGEN 1859, S. 93.

197 OSENBRÜGGEN 1859, S. 95.

198 GRIMM 1899, Bd. 1, S. 531 Anm. 2.

199 StadtAZ III B 87 aus dem Jahr 1761. Siehe Abb. 17. Vgl. SCHMID 1963a, S. 319.

Jahrhunderts, die Herrliberger kannte, ergaben für diesen möglicherweise keinen anderen Sinn als den oben zitierten. Schließlich ergibt sich aus der Vorrede auch, daß Herrliberger das Herrenrecht als Zeichen der Bedeutung und Macht seiner Amtsvorgänger interpretierte und sich damit wahrscheinlich auf die Stellung der Meier zu Maur im 13. und 14. Jahrhundert bezog.

Der Gerichtsherr Johann Rudolf Kramer (1640-1705) dagegen verstand die Bedeutung des Herrenrechts für die Beziehung zwischen Untertanen und Herrn im späten Mittelalter noch, als er in sein »Libell« (einer chronologischen Zusammenfassung der wichtigen Dokumente der Gerichtsherrschaft) schrieb: »Dises hat die Reformation ufgehebet, dan wann es noch brüchlich, so gulte die Herrlichkeit weit ein merers.«²⁰⁰ Durch die Reformation wurde die alte klösterliche Gerichtsherrschaft, die zu dieser Zeit schon längst an die Stadt Zürich übergegangen war, aufgehoben und mit ihr die Grundlage für den Anspruch auf den Heiratszins und das Herrenrecht der ersten Nacht.²⁰¹ Eine solche, obwohl nur kurze Bemerkung, wirft doch ein erhellendes Licht auf die Reformation als Wendepunkt in der Frage der Rechtserheblichkeit von bestimmten Herrschaftsrechten. In der Perspektive eines Protestanten des 17. Jahrhunderts hatte die Reformation die mittelalterliche feudale Herrschaft gebrochen und damit auch dem Herrenrecht der ersten Nacht, einem Zeichen dieser Herrschaft, seine Legitimation genommen. Die Äußerung Kramers weist somit auf die ursprüngliche Funktion des Herrenrechts der ersten Nacht aus der Sicht eines Nachfahren von Betroffenen hin – es war ein Zeichen der Herrschaft, ein Standessymbol und zugleich Inbegriff der mittelalterlichen hierarchischen Gesellschaftsordnung.

Ebenfalls in diese Richtung deutet ein Aktenstück vom 9. Januar 1549, in dem eine Kommission Zürcher Bürger den kurz zuvor noch bestätigten Hofrodol von Maur kritisch überprüfte und u.a. den § 4, der das Herrenrecht erwähnt, beanstandete. Dieser wie auch einige andere Artikel, die für nicht mehr zeit-

200 StAZ F IIb 125, S. 37. Vgl. SCHMID 1963a, S. 279. Vgl. Abb. 16. Es handelt sich um die Abschrift eines Libells des Gerichtsherrn Kramer von 1677 aus dem 18. Jh.. Die Überschrift lautet: »Protocol betreffend die Freyheiten, Rächtsamen, Gebräuch und Uebungen der Gerichtsbarkeit Maur, wie auch dieserer Gemeind Rächtsamen und Gewohnheiten... Anno 1755«. Es betrifft den Zeitraum von 1604-1755, hat aber auch undatierte Einträge. Tatsächlich handelt es sich um eine Zusammenstellung von Aktenstücken, die Gemeinde Maur betreffend, die 1755 von David Herrliberger, dem letzten Gerichtsherrn, verfaßt wurde. Es finden sich u.a. Fassungen des alten Urbars und der Offnungen. Zu Herrliberger vgl. SPIESS-SCHAAD 1983; WEBER 1996.

201 »Die Reformation erlaubte den Griff auf alle Gerichtsherrlichkeiten der schweizerischen Klöster.« SCHMID 1963a, S. 24.

gemäß erachtet wurden, sollten wegfallen. Zu einer solchen Erneuerung des Hofrodels ist es jedoch nie gekommen.²⁰²

Wenn wir uns der anderen Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in der Herrschaft Greifensee zuwenden, tritt uns eine leicht gewandelte Tradition bezüglich des Herrenrechts der ersten Nacht entgegen. Die Quellenlage bezüglich Stadelhofen und Hirslanden ist leider weniger dicht. Die das Herrenrecht betreffende Tradition findet sich nur in einer Öffnung aus dem Jahre 1538, die die Abschrift eines älteren Rodels darstellt. Dieser war durch ein Feuer in Hirslanden im Haus des Felix Leman so stark beschädigt worden, daß eine Abschrift nötig wurde. Der gewohnheitsrechtliche Inhalt des Rodels weist zurück in die Vergangenheit, in das 14. Jahrhundert. DÄNDLIKER nimmt in seiner Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich an, daß die Öffnung von Stadelhofen bald nach 1357 entstanden sei.²⁰³ Dieses Alter wird auch durch Nennung der Äbtissin des Frauenmünsters zu Zürich als Herrin deutlich. Die Herrschaft war 1524 im Zuge der Reformation endgültig an die Stadt Zürich übergegangen, an deren Vertreter auch die Bitte um Abschrift und Erneuerung des Rodels herangetragen wurde.²⁰⁴ Daß die Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht und einer Abgabe an den Vogt anläßlich des ersten Beilagers auf dem Kelnhof in Stadelhofen wieder in die Abschrift aufgenommen wurde, ist wohl weniger dem Interesse der Bürger Stadelhofens an diesem Paragraphen zuzuschreiben, als vielmehr dem starren Prinzip des Gewohnheitsrechts, das nur durch exakte Kopie und Wiederholung der alten Rechtsgewohnheiten eine gewisse Rechtssicherheit versprach. Hierdurch fand die nicht mehr zeitgemäße Bestimmung über das Vorrecht des Bürger-Vogts von Stadelhofen bezüglich des ersten Beilagers mit der Braut wiederum Eingang in den erneuerten Rodel dieser Gemeinden:

*Ouch hand die Burger die Rechtung, wer der ist, der uff den güterenn, die zu den kelnhoff gehörennd, die Erstenn nacht by sinem wybe ligenn wil, die er nüwlich zu der Ee genommen hatt, der sol der obgenannten Bürger vogt dieselbenn erstenn nacht by demselbenn sinem wybe lassenn ligen, wil aber er das nüt thün, so sol er dem vogt gebenn vier und dryg Schilling Züricher pfennig, weders er wil, die wal hat der Brügom, und sol man ouch demselbenn brügome zestür an der brutlouss gebenn ein fuder holz, uß dem Zürichberg, ob er wil an demselbenn holz hät.*²⁰⁵

Die Formulierung der Alternative zwischen einer Abgabe und dem Herrenrecht ist in diesem Text anders und, wie ich meine, sehr viel traditioneller gefaßt.

202 STAZ. A 58.1. Vgl. KUHN 1939-41, S. 154.

203 DÄNDLIKER 1908, S. 249 u. 383, Anm. 4.

204 Vgl. KUHN 1939-41, S. 162 mit dem Druckfehler 1424.

205 STAZ. A 97.4 Vgl. Ott 1855, S. 73-76; SCHMIDT 1881, S. 355; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 157. Siehe Abb. 15. im Anhang.

Ebenso wie in Maur steht zu Beginn das Recht des Vogtes auf das erste Beilager, das sozusagen Grundlage der Abgabe war. Der erste Teilsatz beschreibt den Moment, in dem der folgende Rechtssatz seine Wirkung entfalten soll: beim ersten Beilager des Bräutigams mit der Braut, die er vor kurzem kirchlich geehelicht hatte. Wir erkennen in diesem Text deutlich die Bedeutung des ersten Beilagers für das Eheschließungsbrauchtum in diesem Gebiet der Schweiz.²⁰⁶ In der folgenden Alternative, den Vogt zunächst bei der Braut liegen zu lassen oder aber 4 und 3 s., also 7 s., zu geben, tritt eine gedankliche Unlogik zutage, der auf den Ursprung des Artikels verweist: Wie soll der Bräutigam zuerst bei seiner Braut liegen, wenn doch im nächsten Satz gesagt wird, daß der Vogt ein Recht auf diese erste Nacht hat? Man wird vor dem Hintergrund der Quellen aus Maur annehmen dürfen, daß das Herrenrecht nicht als Alternative zur Geldzahlung, sondern die Geldzahlung als Lösegebühr für ein ursprüngliches Vorrecht des Herrn auf die erste Nacht mit der Braut gemeint war. Diese Lösegeld wurde ebenso wie in Maur durch eine Gegengabe aus dem Holz der Gemeinde kompensiert. Diese sprachliche Unlogik in der Fassung der Begründung eines Rechtsanspruchs auf eine Heiratsabgabe begegnet uns nicht nur in der Schweiz, sondern auch in einem lokalen Gewohnheitsrecht aus Nordfrankreich, das noch zu besprechen sein wird.²⁰⁷

Obwohl sich die schriftlichen Zeugnisse der Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht im deutschen Sprachbereich in den genannten Quellen erschöpfen, ist doch wiederum die Folklore des *jus primae noctis* in den Alpen außergewöhnlich stark ausgebildet. Ebenfalls aus der Zürcher Gegend stammt eine Sage über das »Stumpengeld«, die in verschiedenen Versionen die Herren von Hohen-Landenberg mit dem Herrenrecht in Zusammenhang bringt.²⁰⁸ Diese

206 Vgl. dazu die Belege oben Anm. 27.

207 Vgl. unten S. 269ff.

208 GLAETTLI 1959, S. 70f. (II, Nr. 11): »Das Stumpengeld: Die Ritter von Hohen-Landenberg hatten das Recht, bei ihren Eigenleuten das »Stumpengeld« einzuziehen. Damit hatte es folgende Bewandnis: Wenn nämlich im Burgbann zwei Hochzeit halten wollten, so hatte der Herr das Recht, die Braut in der Hochzeitsnacht auf die Burg zu befehlen, weil sie schuldig war, die erste Nacht mit ihm zu verbringen. Wie mancher frischgebackene Ehemann mußte dieses ungeheuerliche Recht schon verflucht haben, wenn er in der Nacht nach der Hochzeit seine Frau auf die Burg bringen mußte. Mit der Zeit aber konnten sich die Bauern von dieser Plage loskaufen, indem sie dem Burgherrn statt der Braut eine bestimmte Summe Geldes abgeben durften. Diese Abgabe nannte man das Stumpengeld. Und noch heutigen Tages sagt man etwa noch spaßweise zu einem Hochzeiter am Hochzeitstage: »Jä, Hans (oder Heich), häecht s Stumpegält scho zahlt?« Bei der Sage handelt sich um eine mündliche Überlieferung in Juckern, Saland und Undalen. Vgl. zu den Herrn von Hohen-Landenberg DIENER 1898 und STUDER 1904. Die Sage wird dort nicht erwähnt.

Sage kennt die Zahlung eines gewohnheitsrechtlichen Heiratszinses, dem »Stumpengeld«, für die Ablösung eines früheren Herrenrechts der ersten Nacht. Als eines Tages ein junger Mann dieses Geld pflichtgemäß abliefern will, besteht der Herr auf die Ausübung seines Herrenrechts, was den Bräutigam zur Revolte aufstachelt, die schließlich zur Zerstörung der Burg führt. Der tyrannische Herr wird anschließend auf dem Zürcher Marktplatz lebendigen Leibes verbrannt. Die Sage vereinigt damit zwei verschiedene historische Ereignisse und zwei verschiedene Herren von Hohen-Landenberg miteinander. Beringer von Hohen-Landenberg, dem 1344 die Burg zerstört wurde und welcher in der Mordnacht von Zürich am 23. Februar 1350 umkam, wird hier mit dem einhundert Jahre später gestorbenen Hermann, genannt »Bick«, der wegen Sodomiterei und Falschmünzerei am 9. Juni 1450 den Feuertod erleiden mußte, verwechselt. In einer anderen Fassung ist die Braut eine Magd des Herrn und Ritter von Eich, die dem jungen Bräutigam den Zugang zum Schloß ermöglichte, als der Herr gerade auf der Jagd war. So konnte dieser mit einigen Helfern das Schloß stürmen und in Brand setzen.²⁰⁹

Diese Folkloretradition erhält eine besondere Brisanz, wenn man sich verdeutlicht, daß auch die Herrschaft Greifensee, und damit auch die Vogtei über Maur und Stadelhofen, als Pfand im Jahr 1300 von der Gräfin Elisabeth von Rapperswil an den Marschall von Österreich, Hermann von Landenberg verpfändet worden war und so an dessen Sohn gelang. Da dieses Pfand nie eingelöst wurde, blieb der Besitz bis 1369 in den Händen dieser Seitenlinie der Landenberger, bis er wiederum verkauft werden mußte.²¹⁰ Dieses aufstrebende Adelsgeschlecht, aus der auch die Linie der Hohenlandenberger hervorging, hatte somit die Vogteirechte über jene Orte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts inne, in denen das Vorrecht des Meiers auf die Brautnacht Eingang in das ländliche Gewohnheitsrecht hielt.

Auch der west- und südalpine Bereich hat eine reiche Sagentradition zum Herrenrecht der ersten Nacht hervorgebracht. Aus dem Wallis gibt es eine Reihe von Legenden, die tyrannische Zwingherren des Herrenrechts bezichtigen. Wie so häufig wird daran die Erstürmung der Burg und die Befreiung der Untertanen vom tyrannischen Unterdrücker geknüpft.²¹¹ In Graubünden wurde der sagenhafte Volksheld Adam von Chamogask als Befreier vom Herrenrecht der

209 GLAETTLI 1959, S. 71 mit Verweis auf Gottfried PETERHANS, *Ins Zürcher Obland*, Winterthur 1925, S. 133.

210 AEPPLI 1979, S. 94; SABLONIER 1979, S. 112ff.; *GESCHICHTE DES KANTONS ZÜRICH* 1996, S. 171, 414f.

211 SCHMID 1899, S. 243ff. FEHR 1955, S. 95.

ersten Nacht gefeiert.²¹² Den Herren von Gräpplang und Freudenberg im Sarganserland wurde ebenso wie den Wartenbergern bezüglich Gutmadingen und einiger umliegender Orte das Herrenrecht nachgesagt.²¹³ Eine vergleichbare Sage ist aus dem Elsaß bekannt.²¹⁴ Piemont kennt eine besonders reiche Folklore bezüglich des Herrenrechts.²¹⁵ Hier findet sich schon in einem 1553 erschienenen Buch von Girolamo MUTIO²¹⁶ die Behauptung, das Herrenrecht wäre in dieser Gegend in der Vergangenheit ausgeübt worden. Dabei erwähnte er auch Heiratsabgaben, die aufgrund des Herrenrechts in einem Ort, dessen Namen er leider nicht nennt, noch zu seiner Zeit üblich gewesen seien.²¹⁷ Auch Bonifazius VANNOZZI berichtet, daß der Kardinal Hieronymus della Rovere, Erzbischof von Turin, (1564-1592), ein Dokument mit Rechtstitel seines Hauses über das *jus primae noctis* zerrissen habe.²¹⁸ Schließlich findet sich in den 1666 erschie-

212 Vgl. den Artikel: Adam von Chamogask, in: Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Bd. 1, Neuenburg 1921, S. 96. SERERHARD 1944, S. 105.

213 MANZ 1926, S. 207; BADER 1934, S. 35f.

214 »Da wo die Kirche steht, sieht man noch die Trümmer einer alten Burg, auf welcher ein Zwingherr hauste, von welchem die Bürger erzählen, das er unter einer daselbst gestandenen Linde mit jeder Braut den ersten Reihen getanzt, hernach aber nach seinem Gefallen mehrere Freiheiten angemast und so viele Ausgelassenheiten verübt hätte, das sich endlich die Bürger zusammen verschworen und auf ein gegebenes Zeichen mit der Glocke an einem Morgen vor Tag das Schloss angegriffen und ihren Tyrannen ermordet haben. Ich habe diese Glocke gesehen, sie hängt noch im Kirchturm, sieht uralt aus, hat keine Inschrift, und zum Andenken an diese Begebenheit wird sie noch alle Morgen vor der Torglocke angezogen und ist sonst zu nichts zu gebrauchen.« PFLEGER 1937, S. 139.

215 Vgl. SORLIN 1989, S. 11ff.; BELLONE 1976, S. 300ff. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 239ff.

216 Zu Girolamo MUTIO (Justinopolitanus) vgl. ZEDLER 1734, Bd. 22, S. 1598. Siehe auch SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 149.

217 »Non voglio lasciare di dire una altra cosa, la quale senza rammario non posso rammemorare; che alla memoria de gli avoli nostri & de' nostri padri nel Piemonti & tra i gioghi del Apennino & dell' Alpi di Francia si usava, che le nuove sponse si giacevano la prima notte col Signore del paese. Et e questa cosa tanto vera, che anchora in alcuno di que' luoghi si pagano delle gravezze ordinarie, per le quali da' loro Signori si liberarono da cosi dishonesta soggettione: & servano hoggi il nome del Connagio.« MUTIO 1553, fol. 61. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 139; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 149. Siehe auch BORELLUS 1598, Bd. 1 Nr. 150 fol. 6v; SCHMIDT 1881, S. 139 Anm. 2 u. 246 Anm. 2.

218 »Il buon Prencipe sarà sempre nemico de gli abusi et gli torrà via, giusta sua possa, conservando le buone usanze, et introducendone dell'ottime. Malcolmo, marito di S. Margarita, et Re di Scotia, annullò la scelerata legge, formata da'suoi anticipati; che prima, chela Sposasi congiugnesse col suo marito, desse il fior di sua virginità al Signore, et Padrone del luogo: et acciò tutte le virgini mantenesser viva la memoria di tanto beneficio, ordino, che per l'auenire qualunque si sposa, conuno scudo d'oro, dato al Signore, ricomprasse la lor pudicitia (Berichtigung: la sua pudicitia/Anm. d. Verf.). Cotal costume, da pagani et da Gentili, fù già in Piemonte, et il Cardinale Illustrissimo Hieronimo della

nenen Annalen von Alessandria des Girolamo GHILINI eine Legende bezüglich der Gründung der Stadt Nizza de la Paille (Nizza della Paglia in Piemont), die eine beachtliche publizistische Verbreitung im 19. Jahrhundert erfahren hat.²¹⁹ In diesen Zusammenhang gehören auch die schon in der Einleitung erwähnten Berichte über Aufstände und Erhebungen gegen Zwingherrn in Savoyen und in Persen (Pergine).²²⁰ Keine dieser Nachrichten läßt sich bislang mit ländlichen Rechtsaufzeichnungen für diese Orte in Verbindung setzen, aber daß sie auf gewohnheitsrechtlichen Traditionen beruhen und aufbauen, kann aufgrund der schriftlichen Quellen aus der Herrschaft Greifensee nicht ausgeschlossen werden.

Coutume und Coutumiers

Den Weistümern und Offnungen stehen in gewisser Hinsicht die lokalen Gewohnheitsrechte nordfranzösischer Provenienz nahe. Die Gewohnheit der mündlichen Rechtsweisung und Wiederholung des gesamten Gewohnheitsrechts bei Gerichtstagen im Sinne einer Offnung war in großen Teilen Frankreichs unbekannt. Dort wurde vielmehr nur die jeweils in einem Rechtsstreit zur Diskussion stehende Rechtsgewohnheit von einer Anzahl rechtskundiger Männer erfragt. Diese Vorgehensweise, die *enquête* bzw. *enquête par turbe*,²²¹

Rovere mi diceva, haver egli stesso, abbruciato il privilegio, che havea di ciò la sua Casa. Vedete, di gratia, à qual forte di barbarie arrivò qualche secolo; trovandosi Signori supremi, che concendevano il fiore colo, trovandosi Signori supremi, che concedevano il fiore dell'altrui verginità, alla libidine de' bestialissimi Signori, et ne spediavano carta di Privilegio; de' quali si dovevano pagar alle Cancellarie i soliti diritti; et i privilegiati, si prevalevano di cotal facultà, manomettendo, et deflorando l'altrui verginità, et commettendo mortalissimo peccato, in virtù di concessione fattagli da supremo Principe, simile a privilegij conceduti in specie de Re di Napoli ad alcuni Baroni di quel Regno, sotto questo titolo di Angarie, et perangarie, che è un far quasi schiavi, in alcune cose, i sudditi di detti Baroni, cosa più da Turco, che da Christiano, come lo nota assai bene, nel suo Enchirido, il P.F. Gregorio Capuccino, Napoletano.« VANNOZZI 1610, S. 252f.; BAYLE 1744, Bd. 4, S. 232 unter Sixte IV. Anm. H.; SCHMIDT 1881, S. 239; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 65; BOUREAU 1995, S. 36. Zur Geschichte der Familie della Rovere/Riario siehe REINHARDT 1992, S. 202-211.

219 GHILINI 1666, S. 36. (1903, Bd. 1, S. 204f.); LE DROIT DE JAMBAGE 1790; RASTELLI 1788; COLLIN DE PLANCY 1820; DERS. 1823. Vgl. SORLIN 1989, S. 11; BOUREAU 1995, S. 73ff.

220 COLLOMB 1982, S. 89-99. Vgl. oben S. 45 sowie unten Anm. 267.

221 Bei diesem Verfahren, das zur Feststellung des Gewohnheitsrechts in strittigen Fällen angewandt wurde, wurde eine Frage erfahrenen und rechtskundigen Personen der betreffenden Gegend vorgelegt, die aus ihrem Wissen der Gewohnheiten des Ortes die richtige

hat eine flächendeckende Aufzeichnung von lokalen Gewohnheitsrechten im Bereich des »pays du droit non écrit« verhindert. Nur aus dem äußersten Norden, der alten Grafschaft Ponthieu und in der Picardie, finden sich den Weistümern vergleichbare Kompilationen im Zusammenhang mit der Aufzeichnung der Kodifizierung des Gewohnheitsrechts.²²² Die königliche Ordonnanz von Montils-lès-Tours aus dem Jahre 1454 führte zu einer bis in das 16. Jahrhundert dauernden Verschriftlichung der französischen Gewohnheitsrechte.²²³ Wir kennen heute eine ganze Reihe von solchen, zumeist schon gedruckten Gewohnheitsrechten, die sich in eine allgemeine, europäische Bewegung der Abfassung von Gewohnheitsrechten in dieser Zeit einreihen.²²⁴ Durch die aufgrund dieser königlicher Initiative entstandenen *coutumes* wurden die unterschiedlichen Gewohnheitsrechte einer Landschaft vereinheitlicht und uniformiert. Nur diejenigen Rechte, die von einer Mehrheit der Bevölkerung, vertreten durch die Versammlung der drei Stände, akzeptiert und anerkannt wurde, konnten zum schriftlich kodifizierten Gewohnheitsrecht werden.²²⁵

Einen interessanten Fund veröffentlichte DUGAST-MATIFEUX im Jahre 1862 in bezug auf die Frage, warum das *jus primae noctis* nicht in solchen offiziellen Gewohnheitsrechten des 15. Jahrhunderts auftaucht, obwohl Hinweise auf eine ländliche, gewohnheitsrechtliche Tradition von Abgabenzahlungen anlässlich des ersten Beilagers einer Braut im Zusammenhang mit dem Topos eines Herrenrechts der ersten Nacht aus einigen Regionen vorliegen. In den *coutumes* der Landschaft Touraine, am Ende der Aufzählung von örtlichen Gewohnheitsrechten (*usages locaux*), findet sich die folgende, erhellende Bemerkung: »Und was die anderen Artikel des genannten lokalen Gewohnheitsrechts angeht, da sie allen im allgemeinen mehr als Herrenrechte (*droits seigneuriaux*) erschienen denn als wirkliche Gewohnheiten (*coutume*), wurde von uns festgelegt, daß die genannten Artikel weder veröffentlicht noch als Gewohnheitsrecht festgehalten werden sollen, sondern den Herrn und Baronen, Burgherrn und anderen vorbehalten sein soll, die Rechte gegenüber ihren Untergebenen auszuüben, die ihnen zustehen können; und den genannten Untergebenen auf der anderen Seite vorbehalten sei sich dagegen zu verteidigen.«²²⁶ In dieser

Antwort auf das Problem zu geben suchten. Vgl. DOUXCHAMPS-LEFEVRE & GODDING 1972.

222 BOUTHORS 1845, S. VIII.

223 LEBRUN 1932, S. 73ff.; FILHOL 1965, S. 367ff.; GRINBERG 1997, S. 1017ff.

224 Vgl. POUDRET 1990, S. 533, (Coutume de Poitu, 1497; Coutume de Orleans, 1509; Coutume de Sens, 1520). GOURON & TERRIN 1975; GILISSEN 1982.

225 POUDRET 1990, S. 533. Vgl. zur Aufteilung des Gewohnheitsrechts in »coutumes générales, locales et particulières« GRINBERG 1997, S. 1021ff.

226 DUGAST-MATIFEUX 1862, S. 207.

Erläuterung zur Verfahrensweise wird der schmale Grat spürbar, den Gewohnheitsrecht und Herrenrecht im Spätmittelalter trennen. Herrenrechte waren im Gegensatz zur *coutume* nicht allgemein anerkannt, sie bestanden nicht unbestritten, sondern waren häufig Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Herrn und Untertanen. Durch diese Erklärung wird zudem deutlich, warum das *jus primae noctis*, als Herrenrecht par excellence, auch dort, wo es eine verschriftlichte Tradition gab, nicht in die kodifizierten und später gedruckten Gewohnheitsrechte in Frankreich übernommen worden ist. Lokale herrschaftliche Rechtsgewohnheiten, die die geradezu sprichwörtliche Diversität von Rechtsgewohnheiten ausmachten, hatten somit in der offiziellen *coutume* keinen Platz.

Erwähnungen des Herrenrechts in ländlichen Rechtsquellen sind nicht nur in Rechtstitelaufzählungen, Weistümern oder lokalen Gewohnheitsrechten zu finden.²²⁷ Auch eine Rechtskompilation bzw. ein Rechtsbuch, der »Grand Coutumier de France«, hat in seinen Handschriften dieses Recht verzeichnet. Damit wenden wir uns wiederum einer neuen Quellengattung zu, die Auskunft über lokale Herrenrechte und Rechtsgewohnheiten zu geben vermag.

Grand Coutumier de France

Der *Grand Coutumier* ist eine ursprünglich private Rechtsaufzeichnung des Pariser Advokaten und *bailli* von Evreux Jacques d'Ableiges, dessen Urschrift aus den Jahren 1387-1389 datiert.²²⁸ Die Benennung als »Grand Coutumier de France« stammt nicht vom Autor, der seinem Werk keinen Titel gab. Vielmehr handelt es sich um eine Bezeichnung des frühen 16. Jahrhunderts, die dem Werk eine quasi-öffentliche Autorität verleiht. Es beinhaltet jedoch nicht etwa,

227 Die Erwähnung des Herrenrechts in Handschriften des *Grand Coutumier de France* ist von BOUREAU 1995 übersehen worden, da sie noch nicht in dem von ihm bearbeiteten Dossier des Jules DELPIT auftaucht. DARESTE veröffentlichte den Wortlaut der Textstelle erst 1862 unabhängig von der Diskussion zum Herrenrecht der ersten Nacht in dieser Zeit. Sie fand daher auch in diesem Kontext zunächst keine Beachtung. Erst Paul VIOLLET 1882, S. 90 erwähnte den Text in einer Rezension der Arbeit von Karl SCHMIDT 1881, der in seinem Aufsatz in der Zeitschrift für Ethnologie (SCHMIDT 1884, S. 27) auf diese Anregung einging. Vgl. auch SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 182. Wenn BOUREAU 1995, S. 121ff. den Gebrauch des Topos vom Herrenrecht im Spätmittelalter alleine aus der Quellengattung der Rechtstitelaufzählungen zu erklären versucht, zeigt die Erwähnung im *Grand Coutumier* sowie in einem lokalen Gewohnheitsrecht, daß es sich nicht nur um Protzerei und Angeberei einzelner Herrn gehandelt hat, sondern die schriftlichen Erwähnungen des Herrenrechts vielmehr auf eine weit verbreitete ländliche Tradition zurückzuführen sind, die eine Verbindung zwischen Heiratsabgaben und dem Topos des Herrenrechts kannte.

228 POTTHAST, Bd. 6, S. 502f.

wie der Titel naheulegen scheint, eine Sammlung französischer Gewohnheitsrechte, sondern vielmehr eine auf das Pariser Châtelet zugeschnittene Kompilation von Rechtsgrundsätzen und Verfahrensanweisungen für den Rechtspraktiker, die im 15. Jahrhundert daher häufig als »Stile et coustume de la viconté et prevosté de Paris« bezeichnet wurde.²²⁹ Eine neue, kritische Edition unter Berücksichtigung aller bislang bekannten Handschriften fehlt seit langem.²³⁰ Die ab 1514 verfügbaren gedruckten Fassungen des *Grand Coutumier*²³¹ stellen nur eine Auswahl des in den Handschriften vorhandenen Materials dar. Vor allem die Fallbeispiele zur Illustration und Verdeutlichung der in den vier Büchern des *Coutumiers* dargestellten Rechtsgewohnheiten wurden nicht in die gedruckte Fassung übernommen. Um ein solches Beispiel handelt es sich bei der Erwähnung der Tradition eines Herrenrechts auf das erste Beilager mit der Braut in einem Ort im *baillage* von Senlis, das in einer Familie von Manuskripten des *Coutumiers* auftaucht, die erst mit dem zweiten Buch beginnt und auch sonst einige Abweichungen von der gedruckten Fassung zeigt. Diese Erwähnung findet sich in einem Kapitel des zweiten Buches mit der Überschrift »Du nombre des personnes« und erscheint in fünf Handschriften des *Grand Coutumier*, die zu einer Handschriftenfamilie gehören und deutlich erweiterte Kopien von Teilen der Urschrift des Jacques d'Ableiges darstellen.²³² Die Manuskripte können mit großer Wahrscheinlichkeit in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts datiert werden.²³³ Die in ihnen erhaltenen Versionen des *Grand Coutumier* weisen jedoch auf das Ende des 14. bzw. den An-

229 PETOT & TIMBAL 1974, S. 305f. Auch die Benennung: »Costumier de France« findet sich vereinzelt im 15. Jh. Vgl. auch LEBRUN 1932, S. 56-59.

230 Die Edition des *Grand Coutumier* nach den gedruckten Ausgaben vom Anfang des 16. Jh. von E. LABOULAYE & R. DARESTE 1868 ist veraltet und berücksichtigt die Handschriften nicht. Daher ist es bislang nicht möglich, mit genügender Sicherheit die Handschriftentradition in eine Filiation zu bringen und die Herkunft der einzelnen Textteile zu bestimmen. Vgl. für die umfangreiche Diskussion zur Entstehungsgeschichte des *Grand Coutumier*: GIFFARD 1906, S. 426-462; DERS. 1909, S. 704-721; DERS. 1913a, S. 202-213; DERS. 1913b, S. 664-696; OLIVIER-MARTIN 1906, S. 630-668; DERS. 1910, S. 113-127; DERS. 1911, S. 75-88; DERS. 1922, Bd. 1, S. 90ff.

231 Vgl. zu den Editionen PETOT & TIMBAL 1974, S. 284, Anm. 2.

232 Vgl. GIFFARD & OLIVIER-MARTIN. Weder die gedruckte Fassung des *Grand Coutumier* noch die übrigen der insgesamt achtzehn bekannten Handschriften kennen die Stelle.

233 In dem Ms. BN. ms fr. 18099 findet sich im Anschluß an den *Grand Coutumier* (fol. 149) die Ordonnanz Karl VII. zur Justizreform vom April 1454, (neuer Stil) von gleicher Hand. Vgl. für die Ms. BN. ms fr. 18419 und Bibliothek des Vatikan, Ottoboni 2794 GIFFARD 1906, S. 429f., Anm. 3 mit einer genauen Inhaltsangabe.

fang des 15. Jahrhunderts zurück.²³⁴ Das besagte Kapitel des zweiten Buches beschäftigt sich hauptsächlich mit der Unterscheidung von adeligen und nicht-adeligen Personen und der Charakterisierung ihres Standes. Sehr anschaulich wird zuletzt der Stand der Unfreien beschrieben:

Aber die Personen unfreien Standes [...] sind diejenigen, die in verschiedenen Bereichen weder über sich oder über ihren Besitz bestimmen können ohne die Zustimmung ihrer Herrn. Sie können nicht heiraten, kein Testament machen, und wenn sie ohne leibliche Erben sterben, so werden sie von ihren Herrn beerbt, [...] In der Landschaft Brie und in der Champagne sind mehrere Personen unfrei und sowohl der *mainmorte* als auch der *formariage* sowie der *taille à volonté* unterworfen. [...] *Formariage* bedeutet, daß diese unfreien Personen nicht eine Person eines anderen Standes oder einer anderen Herrschaft (*justice*) heiraten können ohne die Erlaubnis ihres Herrn. [...] Wenn irgendein unfreier Mann eine freie Frau oder eine Frau eines besseren Standes als seines eigenen, oder eine Frau die in Unfreiheit bei einem anderen Herrn steht ohne die Zustimmung seines Herrn heiratet, der muß eine Strafgebühr bezahlen (*il forfait son mariage*).²³⁵

Am Ende des Abschnitts, nach einem Beispiel für ein pragmatisches Verfahren für Eheschließungen in Orten, in denen unterschiedliche Herren zugleich Eigenleute haben (in dem angeführten Beispiel eines Dorfes in der Nähe von Chartres hat sowohl der König als auch das Kapitel von Chartres Eigenleute) findet sich eine Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht.

*Ou bailliage de Senlis, en la prevosté d'Auge, en une ville appellé(e) Brathueil a fiefs de telle condicion, que, quant ils se marient, le seigneur doit coucher la premiere nuit avec la femme du fief, mais le seigneur l'en quite s'il veult pour 5 s.*²³⁶

Im *baillage* Senlis, Bürgermeisterei von Auge, in einer Ortschaft genannt *Brathueil*, sind einige Lehnsleute von derartigem Stand, daß bei ihrer Verheiratung der Herr die erste Nacht mit der Frau des Lehnsmannes schlafen muß; jedoch erläßt ihnen dies der Herr für fünf sous.

Dieses Beispiel steht am Ende eines Kapitels, das mit der Beschreibung des Geburtsadels beginnt und dann sukzessive die ständische Rangleiter bis zu den Unfreien hinunter behandelt. Es findet sich in mehreren Manuskripten derselben Familie.²³⁷ Der Autor der betreffenden Manuskripttradition konnte sich

234 Vgl. OLIVIER-MARTIN 1922, S. 96. Ob die darin enthaltenen Zusätze von d'Ableiges selber oder aber einem anderen, unbekanntem Juristen dieser Zeit stammen, ist kaum zu entscheiden.

235 DARESTE 1862, S. 678ff.

236 BNF ms fr. 18099, fol. 59v-60r.

237 Vgl. auch BNF ms. fr. 4369, fol. 82r.; ms. fr. 18419, fol. 58v. Es ist zu vermuten, daß auch die anderen Mss. dieser Familie (Bibliothèque de l'Arsenal ms. 2466 und Bibliothek des Vatikan, ms. Ottoboni 2794) diese Textstelle besitzen. Sie konnten bislang vom Verfasser noch nicht überprüft werden. Vgl. DARESTE 1862, S. 681 und PETOT 1949, S. 204f. Anm. 19 sowie PETOT 1992, S. 298f. Anm. 106. mit einem Druckfehler in der Signatur des Ms. Bei der Übersetzung ist zu beachten, daß der Begriff »fiefs« eigentlich »Lehen«

anscheinend kaum eine größere Knechtschaft, eine größere Unterwerfung, als die Forderung des Herrenrechts der ersten Nacht vorstellen. Die Erwähnung des *jus primae noctis* im *Grand Coutumier* im Zusammenhang mit Beispielen für den unterschiedlichen Stand der Bevölkerungsgruppen deutet desweiteren auf seine Qualität als Standesmerkmal in der spätmittelalterlichen Gesellschaft hin. Die Information ist derart präzise, daß man eine gesicherte Quelle, etwa ein *dénombrement* oder einen Rechtsstreit, annehmen muß.²³⁸ Hierfür spricht auch der Vergleich mit dem schon behandelten *dénombrement* des Herrn von La Rivière-Bourdet, der ebenfalls meinte, mit den Bräuten seiner abhängigen Bauern schlafen zu können und zu müssen.²³⁹ Wir können hier wie dort davon ausgehen, daß der Zwang zur Rechtshandlung aus dem Prinzip des Gewohnheitsrechts abzuleiten ist, eine Ersatzhandlung für das eigentliche Recht, nämlich das Lösegeld für die Braut, zu fordern.

Doch die Parallelen reichen noch weiter. Im *Grand Coutumier* wird zuerst die Pflicht des symbolischen Vorrechts genannt. Die Abgabe, die in den anderen Quellen im Vordergrund steht, erscheint hier nur als Abkauf oder als Lösegebühr für das Herrenrecht. Dies erinnert wiederum an das *dénombrement* aus La Rivière-Bourdet, aber auch an das Burgurbar aus Maur, das ebenfalls an erster Stelle das Recht auf die erste Nacht mit der Braut nennt. Ein solches ursprüngliches Recht und seine Ablösung durch eine Gebühr ist auch Kern der Legende vom schottischen König Evenus, die in der juristischen Literatur der Neuzeit so viele Anhänger fand. Je weiter wir in der Chronologie der überlieferten ländlichen Rechtsquellen zum Herrenrecht der ersten Nacht zurückgehen, desto deutlicher zeigt sich als Kern der ländlichen Tradition eine Glaube an ein Vorrecht des Herrn auf die erste Brautnacht, auf das gegen Zahlung eines Lösegeldes verzichtet wurde. Ein Unterschied zur literarischen Tradition des 13. und 14. Jahrhunderts besteht jedoch in der Benennung des Zahlungspflichtigen. Im Gedicht über die Bauern von Verson und im *Baudouin de Sebourc* waren es die Eltern, die eine Steuer auf die Mitgift ihrer Tochter zahlen mußten oder diese, als Alternative, dem Herrn für die erste Nacht überlassen

bedeutet. Jedoch kann man aus dem zweiten Teil des Satzes erschließen, daß die Lehensleute gemeint sind, die dieses Lehen innehaben.

238 Nachforschungen in den Registern der Serie P der Chambre de Comptes zu Paris haben in dieser Frage keine Ergebnisse erbracht. Es finden sich dort nur einige *aveux* und *dénombrement* zu »Bretheuil, franc fief en la vicomte de Rouen« sowie »Bretheuil, seigneurie en la vicomté de falaise, baillage d'Evreux«. Ein gleichnamiger Ort in der *baillage* von Senlis ist dort nicht verzeichnet. Der Ort *Bratheuil* liegt im Arrondissement von Senlis im Département Oise. Vgl. auch DELISLE 1852, S. 70.

239 Vgl. oben S. 219ff. Dieses *dénombrement* stammt vom Anfang des 15. Jhs. und ist somit etwa gleichzeitig zu den Mss. des *Grand Coutumier*.

mußten. Die ländlichen Quellen des 15. Jahrhunderts nennen dagegen ausdrücklich nur den Bräutigam als denjenigen, der seine Braut beim Herrn auslöste.

Von Bedeutung ist die Erwähnung des *jus primae noctis* im *Grand Coutumier* schon deswegen, weil sie uns aus dem Bereich der einseitig herrschaftlich verfaßten Rechtstitelaufzählungen herausführt und einen Blick auf die Rezeption dieser Tradition bei den juristischen Praktikern der Zeit eröffnet. Wenn der »sittliche Gehalt« des Herrenrechts außerhalb des Vorstellungsvermögens der Juristen dieser Epoche gelegen hätte, wäre es nicht in eine solche Beispielsammlung aufgenommen, sondern als »mauvaise coutume« deutlich verurteilt worden.²⁴⁰

Ponthieu

Die Quellensammlung von lokalen Gewohnheitsrechten des *baillage* von Amiens, die Alexandre BOUTHORS im Jahre 1845 veröffentlichte und die, wie wir im ersten Kapitel gesehen haben, unfreiwillig die große Kontroverse um das Herrenrecht in Frankreich auslöste, erlaubt uns einen Blick auf die Praxis der Redaktion von *Coutumiers*, den Sammlungen von Gewohnheitsrechten zu Beginn des 16. Jahrhunderts in dieser Gegend. Sie beruht auf den Originalschriften von fast 400 Gewohnheitsrechten, die aufgrund eines königlichen Ediktes Ludwig XII. (ausgestellt in Grenoble am 2. April 1507) im *baillage* von Amiens am 2. Oktober des Jahres der Generalversammlung der drei Stände (*trois états*) vorgelegt wurden. Sie sollten Klärung in einen Konflikt zwischen dem Bürgermeister und den Schöffen (*échevinage*) der Stadt und dem Generalleutnant des *baillage* von Amiens bringen. Sie konnten jedoch nicht verifiziert werden, da es ungefähr sechs Monate regulärer Sitzungen benötigt hätte, um die große Zahl der eingelieferten Titel zu lesen und zu verhandeln. Daher kam es zu einer erneuten Abfassung der Rechtstitel in der Form eines geschlossenen *Coutumiers*, der am 25. Juni 1508 fertiggestellt wurde und fünf Jahre später seine offizielle Bestätigung erfuhr. Nachdem die ursprünglichen Niederschriften 1559 inventarisiert worden waren, verschwanden sie zunächst in einem Koffer, der unterhalb des Auditoriums des Versammlungssaals, in den Gebäuden der »Malmaison«, die in der Mitte des 19. Jahrhunderts als Malschule der Gemeinde von Amiens genutzt wurde, abgestellt wurde. So blieben die Rechtstitel bis kurz vor der Revolution

240 Vgl. zu den sog. »mauvaises coutumes« OLIVIER-MARTIN 1938, S. 108-137; MAGNOURTIER 1980, S. 135-172; LAURASON-ROSAZ 1990, S. 557-586; RICHARD 1992, S. 23-29 sowie unten Anm. 275.

titel bis kurz vor der Revolution unbeachtet, bis der Benediktiner GRENIER den Titeln einige Auszüge entnahm und veröffentlichte.²⁴¹

In diesem Fundus liegt auch eine Aufstellung der Gewohnheitsrechte des Herrn Andrieu von Rambures über die Bewohner des Dorfes Drucat.²⁴² Andrieu von Rambures war bei der Feststellung der Gewohnheitsrechte dieses Dorfes wohl kaum anwesend. Zumindest hat er das Dokument nicht unterzeichnet. Vielmehr werden wir in Pierre Doremieulx, dem Leutnant und *bailly* des Ortes, den Autor der lokalen Gewohnheitsrechte vermuten dürfen. Die Rechte wurden in Drucat am Dienstag, den 28. September 1507 aufgeschrieben und von einer Reihe von Bewohnern des Ortes und anderen Zeugen unterschrieben.

Diese Verfahrensweise deutet auf diejenige Art interaktiven Prozesses der Rechtsfindung hin, wie er aus den Weistümern bekannt ist. Durch öffentliches Erfragen der Gewohnheiten und Rechte des betreffenden Ortes im Rahmen einer Versammlung wurde auch in Nordfrankreich im Spätmittelalter Recht »gewiesen«. Trotzdem ist die herrschaftliche Perspektive schon aufgrund des Inhalts der einzelnen Rechtstitel sicherlich als dominant zu bezeichnen.

Am Ende der insgesamt achtzehn Paragraphen umfassenden Aufzählung der Gewohnheiten des Dorfes Drucat findet sich die Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht. Sie steht im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Zahlung einer Heiratsabgabe an den Herrn mit der volkstümlichen Bezeichnung

Item et quant aucun des subgictz ou subgicte dudit lieu de Drucat se marye et la feste et noepces se font audit lieu de Drucat, le maryé ne poeult couchier la premiere nuyt avecq sa da(m)me de noepce, sans le co(n)gié licence et auctorité dud(it) seign(eu)r <le quel> ou quel led(it) seign(eu)r ait couchié avecq lad(icte) dam(m)e de noepce; le quel co(n)gié il est tenu demander aud(it) seign(eu)r ou a ses officiers; pour lequel co(n)gié obtenir, led(it) maryé est tenu baillier ung plat de viande

Item, wenn ein Untertan oder eine Untertanin des Ortes Drucat sich verheiratet und das Hochzeitsfest an dem genannten Ort von Drucat stattfindet, so kann der junge Ehemann in der ersten Nacht mit der Hochzeitsdame nicht ohne das Einverständnis, die Erlaubnis und Autorisation des genannten Herrn schlafen, oder daß (*ou quel*) der genannte Herr mit der Braut geschlafen hat; er muß um die Erlaubnis bei dem Herrn oder seinen Beamten mit der Lieferung von einer Schüssel Fleisch, wie solches auf der Hochzeit gegessen wird, und zwei Kannen vom

241 Vgl. BOUTHORS 1853, S. V. Diese Abschriften sollen sich nach Auskunft von BOUTHORS in der Nationalbibliothek in Paris befinden.

242 Andrieu von Rambures war Ritter, Rat und chambellan des Königs, Herr von Rambures, Villerois, Dompierre, Drucat, Estovyès, Ray, Vergies und Le Fay, Cambron, Ochancourt und Huppy. BOUTHORS 1853, S. 733. Vgl. auch PARAVICINI 1975, S. 32. Anm. 94, S. 98f.

*tel q(ue) on la mengue ausd(ictes) noepces, avec deux los de bruvaige tel q(ue) l'on boit aud(ictes) noepces. Et est led(it) droit appellé droit de cullage; et d'icell(uy) droit de cullaige led(it) s(eigneu)r et ses predices(seur)s ont joy de tout tamps et de tel qu'il n'est memoire du co(n)traire.*²⁴³

Hochzeitstrunk (*los de bruvaige*), so wie dieser auf den gesagten Hochzeiten getrunken wird nachsuchen; und dieses Recht wird *droit de cullage* genannt, und dieses *droit de cullaige* wurde von dem genannten Herrn und seinen Vorgängern zu allen Zeiten genossen und zwar derart, daß sich niemand daran erinnern kann, daß es anders gewesen sei.

culage.

Die Transkription der entscheidenden Zeile, in welcher dem Herrn das Herrenrecht eingeräumt wird, ist zwar nicht zweifelhaft, ergibt aber im Original zunächst keinen Sinn, da der Anschluß mit der Konjunktion *ou quel* (auquel ? = an welchem) nicht zur übrigen Satzkonstruktion paßt. F. Irénée DARSY, der 1885 die Transkriptionen BOUTHORS anhand der Originale überprüfte, wies darauf hin, daß dieser Satzteil unverständlich sei, wenn man nicht *permis de* oder *permis le* vor dem Wort *couchyé* einfügen möchte.²⁴³ BOUTHORS hatte demhingegen *ouquel* in ein sinnfälligeres *ou que* abgewandelt, daß somit eine Apposition einleiten würde. Für eine solche Lesart spricht, daß das nächste Wort (*ledit*) wiederum mit dem Buchstaben »l« beginnt und daher dem Schreiber durchaus die Auslassung eines Wortzwischenraums unterlaufen sein könnte, zumal der Schreiber direkt vor dieser Passage sich mit *lequel* verschrieben hatte und dieses Wort durchstreichen mußte. Nachdem er diesen Fehler bemerkt hatte, setzte er neu an und aus *ou que ledit* wurde *ouquel ledit*.²⁴⁴

Auffällig an diesem Text ist auf den ersten Blick wiederum die Unlogik im Handlungsablauf, die der Text ungeachtet der schon genannten Unstimmigkeit in sich birgt. Der Bräutigam darf erst mit der Braut in der Hochzeitsnacht das Beilager halten, wenn er die Erlaubnis des Herrn erhalten oder dieser mit der Braut schon ein Beilager gehalten hat. In der Alternative, die hier aufgezeigt wird, klingt, anders als im Beispiel der Öffnung von Stadelhofen, die Tradition des Herrenrechts nur sehr schwach an. Die Erlaubnis für das Beilager bzw. die Erlaubnisgebühr werden hier gleich gesetzt mit der Ausübung des Herrenrechts der ersten Nacht. Bezüglich der Frage der Realität eines solchen Rechtsbrauches verweist die *coutume* von Drucat auf ein symbolisches Vorrecht, das

243 DARSY 1885, S. 579, Anm. 3.

244 Eine solche Erklärung erscheint mir im Kontext der übrigen Quellen, die eine eindeutige Lesart erlauben, durchaus gerechtfertigt. Jede andere Interpretation würde nicht mit dem übrigen Satzbau des Abschnitts in Übereinstimmung zu bringen sein. Die Lesart BOUTHORS bleibt damit, da sie nur einen geringfügigen Fehler postuliert, die beste.

245 Coutume de Drucat vom 28. Sept. 1507 (§ 17) AD de la Somme I B 239 fol. 5v. Vgl. BOUTHORS 1845, S. 484; vgl. DERS. 1865, S. 540; SCHMIDT 1881, S. 329; DARSY 1885, S. 579, Anm. 3; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 183ff.; BOUREAU 1995, S. 123f.

möglicherweise in Form eines symbolischen Beilagers stattfinden konnte. Ob es jemals dazu in Drucat gekommen ist, wissen wir nicht. Es finden sich diesbezüglich keine weiteren Anhaltspunkte in den Quellen. Aus dem Text wird jedoch die synonyme Verwendung des Ausdrucks »coucher« für einen symbolischen Akt und den Beischlaf deutlich.²⁴⁶ Der Bräutigam kann nur dann mit der Braut das Beilager halten und die Ehe vollziehen, wenn der Herr die Erlaubnis dazu gegeben hatte oder durch einen symbolischen Akt dieser Erlaubnisvorbehalt, zumindest formell und nach den Regeln des Gewohnheitsrechts, aufrecht erhalten wurde.

Im Zusammenhang mit dem zitierten Gewohnheitsrecht von Drucat vom Anfang des 16. Jahrhunderts ist eine Beobachtung von Bedeutung, die auch schon BOUTHORS als Argument für die Unauffälligkeit der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht zusammen mit einer Heiratsabgabe in dieser Zeit herangezogen hat.²⁴⁷ Der Text dieses lokalen Gewohnheitsrechts ist ebenso wie alle anderen mit der Unterschrift einer Reihe von Personen versehen, die teilweise Bewohner der fraglichen Herrschaft und teilweise Vertreter des *baillage* waren. Einige Artikel der *coutume* von Drucat tragen nun Randbemerkungen, die die Meinung von Untertanen dieser Herrschaft wiedergeben. Es handelt sich um die Paragraphen 15 und 16, die eine Viehsteuer und eine Strafgebühr für die verspätete Zahlung des jährlichen Zinses an den Herrn enthalten. In Bezug auf die Viehsteuer wenden einige Bewohner der Ortschaft ein, daß nach den allgemeinen Gewohnheitsrechten des *baillage* von Amiens eine Viehsteuer nur ab einer Größe der Herde von mindestens zwanzig Tieren erhoben würde. Obwohl sie in Drucat die Gewohnheit hätten, ihrem Herrn die Steuer auch schon ab zehn Tieren zu bezahlen, möchten sie doch lieber die Gewohnheit des *baillage* von Amiens in dieser Sache befolgen, wenn es der Herrschaft belieben würde.²⁴⁸ In schärferem Ton protestieren sie gegen die Androhung einer Strafgebühr von 7 s. und 6 d. bei verspäteter Zahlung des jährlichen Zinses. Eine solche Strafe sei bei ihnen

246 HANAUER 1893, S. 303. Vgl. auch oben Anm. 52.

247 BOUTHORS 1845, S. 450; DERS. 1865, S. 542, Anm. 2.

248 »§ 15: Item, [...]; et ceulx qui en tient jusques au nombre de dix inclusivement, ilz en doivent une audit seigneur pour le droit d'herbage vif; et doivent les nouretiers, en leurs troupeaux de blanches bestes, prendre trois bestes et les séparer des aultres et, ce fait, ledit nouretier doit choisir l'une desdites bestes et ledit seigneur prend l'aultre, laquelle qu'il lui plaist aprez; et se ledit droit de vif herbage est demandé et il est reffusé, le refusant doit pour refus estre condempné en amende de LX solz.« Randbemerkung: »Aucuns des habitans on dit que, par coustume générale du baillage d'Amyens, il ne doivent point de vif herbage sy n'y a vingt bestes, mais qu'ilz ont accoustumé de payer audit seigneur de Rambures, de dix bestes l'une quant il a volu la prendre et lever, et quant à ce il voudroient bien garder ladite coustume du baillage, s'il plaisoit audit seigneur.« BOUTHORS 1845, S. 483f.

solche Strafe sei bei ihnen nicht üblich. Außerdem hätten sie immer pünktlich ihren Zins bezahlt, und daher verweisen sie auf das allgemeine Gewohnheitsrecht von Amiens in dieser Sache.²⁴⁹ Gegen die beiden folgenden Artikel, das Herrenrecht und das »Froschlehen«²⁵⁰ betreffend, erhob sich dagegen keinerlei Widerspruch. Es sind keine Randbemerkungen verzeichnet. Dieses Schweigen kann nur als Zustimmung im Sinne einer Bestätigung des gewohnheitsrechtlichen und allgemein anerkannten Charakters dieser Bestimmungen interpretiert werden. Da das lokale Gewohnheitsrecht von einigen der Untertanen unterschrieben wurde, ist davon auszugehen, daß die Artikel auch nicht im Nachhinein zugefügt wurden. Gerade gegen solche Fälschungen waren die Bauern in jener Zeit mißtrauisch und baten daher gerne eine schriftkundige Person ihres Vertrauens, häufig den Dorfpfarrer, hinzu, wenn es um die Bestätigung solcher Rechtsdokumente ging.

In einem derartigen Quellenkontext kann das Herrenrecht der ersten Nacht in Drucat nur als eine in der ländlichen Kultur verankerte Tradition im Kontext bestimmter Heiratsabgaben verstanden werden, die an sich nicht substantiell bedrohlich für die Bauern war und nicht als ungerecht empfunden wurde. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine Anwendung des Herrenrechts in der Form eines symbolischen Rechtsbrauches, eines symbolischen Beilagers des herrschaftlichen Stellvertreters mit der Braut, nicht eine Schande für den betreffenden Bauern gewesen wäre und ihn wohl zum Gespött vor der Dorfgemeinschaft gemacht hätte. Aber grundsätzlich hatte der Herr ein Recht auf die Abgabe für die Erlaubnis zum ersten Beilager und konnte in diesem Zusammenhang auch eine Alternative angeben, die zugleich die Funktion einer Rechtfertigung der Abgabe besaß. Die Bauern hatten kaum eine Chance, sich gegen die durch das Herrenrecht implizierte Erniedrigung zu wehren, da sie geschickt mit der gewohnheitsrechtlichen Abgabentradition verquickt war, deren Legitimität durch das hohe Alter von Abgaben anlässlich der Eheschließung von Unfreien nicht zu bestreiten war. Außerdem müssen wir annehmen, daß die Bauern ebenfalls an ein ursprüngliches Recht des Herrn auf die Brautnacht im Zusammenhang mit der Hochzeitsabgabe geglaubt haben. Es war daher an dem Bräutigam, eine derartig entwürdigende und entehrende Alterna-

249 »§ 16 Item, par la-dite costume de Drucat, quant les subgietz dudit lieu ne payent leur cens chascun an, au jour qu'ilz les doivent, ilz doivent audit seigneur, chascun et pour chascun terme et pour chascun ténement, VII solz VI deniers d'amende, se prendre le voeult ledit seigneur.« Randbemerkung: »les dites habitans dient qu'ilz ne tiennent point ladite coustume locale, et qu'ilz ont sy bien payé ledit seigneur qu'il ne leur a fait payer aucune lois ou amendes; et remettent ladite coustume locale à la coustume générale du baillage d'Amiens.« BOUTHORS 1845, S. 282.

250 Vgl. unten S. 304ff.

tive zur Heiratsabgabe durch Erfüllung der einer scheinbar alten, gewohnheitsrechtlichen Abgabe zu verhindern.²⁵¹

Es gibt eine ganze Reihe von Beispielen in der Quellensammlung BOUTHORS, in denen der Herr sich einen Erlaubnisvorbehalt für das erste Beilager der Eheleute in seiner Herrschaft ausbedungen hatte. Auf diese herrschaftliche Erlaubnis konzentriert sich z.B. das lokale Gewohnheitsrecht der Herrschaft von Maisnel-lès-Hesdin.²⁵²

Item, wenn jemand sich durch Heirat in der genannten Stadt und Herrschaft oder anderen Orts verbindet, und diese Leute wollen die erste Nacht ihrer Hochzeit in der genannten Herrschaft schlafen, so kann und darf der Bräutigam (sire de noeupces) nicht mit seiner Frau und Braut die genannte erste Nacht schlafen, egal ob sie Untertanen sind oder nicht, ohne den genannten Herrn darum um Gnade (grace) oder Erlaubnis gefragt zu haben, und dies bei Strafe der Konfiszierung des Bettes auf welchem die genannten Eheleute geschlafen hätten und von allem was sich auf dem genannten Bett am nächsten Morgen gefunden hätte, und zwar zum Recht und Nutzen desselben Herrn.²⁵³

Die Anerkennung des Erlaubnisrechts wird durch die Androhung des Einzugs des Ehebettes mit sämtlichem Zubehör am nächsten Morgen Nachdruck verliehen. Diese Bestimmung bezieht sich wahrscheinlich auf die in dieser Zeit recht aufwendige Ausstattung des Hochzeitsbettes durch wertvolle Decken und Bettbezüge.²⁵⁴ In dem gleichen Sinne ist die *coutume* von Doullens für Auxy-le-Château abgefaßt. Auch sie betont das Zustimmungsrecht des Herrn und stellt seine Nichtbeachtung unter Strafe:

251 BOUTHORS bemerkte somit völlig zu Recht in seiner Erörterung der Quellenbelege zum Herrenrecht der ersten Nacht im spätmittelalterlichen Gewohnheitsrecht, daß das *jus primae noctis* weniger eine Alternative zur Zahlung der Heiratsabgabe als vielmehr eine Erinnerung der Zahlungspflichtigen an ihre ursprüngliche Unfreiheit gewesen sei. BOUTHORS 1853, S. 470f.

252 Bei Alexandre BOUTHORS unter dem Titel: »Coutumes, usages et communes observances de la terre et seigneurie du Maisnel-les-Hesdin, appartenant à Mgr. Guy du Maisnel, rédigées par écrit, lues et publiées le 20 sept. 1507, à la conjure de Nicolas Brumet, bailli de ladite terre« abgedruckt. BOUTHORS 1853, S. 625.

253 »Item, se aucuns se conjoignent par mariage, en ladite ville et seigneurie ou ailleurs, voeuillent couchier, la première nuyt de leurs noeupces, sur ladite seigneurie, soit quilz soient subgetz ou non, le sire de noeupces ne poeult ou doit couchier avec sa femme et espouse, ladit première nuyt, sans demander grace ou congié de ce faire audit seigneur, sur peine de confiscation du lit sur lequel lesdis conjoingz aueroient couchié, et de tout ce qui seroit trouvé sur ledit lit, lendemain au matin, le tout au droit et proumt d'iceluy seigneur.« AD de la Somme B 236. Vgl. BOUTHORS 1853, S. 626; DARSY 1885, S. 581, Anm. 1.

254 Vgl. BEITEL 1980, Nr. 41 mit einer aufwendigen Hochzeitsdecke im Stil des 16. Jhs. aus Kärnten.

Item, wenn irgendwelche Fremde sich mit den aus dem genannten Ort gebürtigen Mädchen oder Frauen ehelich verbinden oder an diesem Ort bleiben, so können sie am Tag der Hochzeit nicht mit ihren genannten Frauen schlafen (das Beilager halten/Anm. des Verf.), ohne zuvor die Erlaubnis hierzu von meinem genannten Herrn oder seinem Stellvertreter oder dessen Leutnant einzuholen; wenn das nicht geschieht, zahlt jeder jedesmal eine Strafe von 60 s. parisis.²⁵⁵

Der diesem Gewohnheitsrecht folgende Artikel handelt vom Recht des Herrn, Personen zu arrestieren und bezieht sich direkt auf die gerichtsherrlichen Befugnisse. Der herrschaftliche Erlaubnisvorbehalt wurde auch gerne mit der Zahlung einer Abgabe verbunden, die bis in das 16. Jahrhundert hinein mit dem alten Namen *culage* bezeichnet wurde. So erhob die kirchliche Herrschaft von Blangy-en-Ternois im *bailliage* von Amiens zu Beginn des 16. Jahrhunderts eine Erlaubnisgebühr für das Beilager in der Höhe von 2 s., die in ihrer Funktion an eine *licentia maritalis* des hohen Mittelalters erinnert:

Durch ein anderes Gewohnheitsrecht ist festgelegt, daß, wenn irgendein Fremder sich mit irgendeiner Frau verheiratet [...] und in den Grenzen der selben Grafschaft bleibt und sich dort niederlassen möchte, er verpflichtet ist, an die genannten Kirche, den Abt und den Konvent ein Recht von 2 s. parisis zu zahlen, welches man in der Umgangssprache *cullage* nennt.²⁵⁶

In der Herrschaft Brestel-lès-Doullens, die 1507 dem Herrn Pierre l'Escuier gehörte, mußte ein fremder Mann, der sich mit einer Frau dieser Herrschaft verehelichen wollte, am Tag der Hochzeit ebenfalls 2 d. an den Herrn zahlen. Wenn er dies versäumte, verfiel er der Höchststrafe von 60 s.²⁵⁷ In der Herrschaft Barlin hatte zur gleichen Zeit der Herr Olivier de Vrenad ebenfalls das *droit de cullage* aufgrund seiner Gerichtsherrschaft an diesem Ort, den er als Lehen der Frau von Humbercourt hielt. Dieses Recht beinhaltete, »daß alle

255 »21. Item, quant aucuns estrangiers se allient par mariage à aucunes filles ou femmes estans de la nacion de ladite ville d'Auxi ou demeurans en icelle ville, ilz ne poeulent la nuit de la feste de leurs noeupes couchyer avec leurs dites femmes, sans premièrement avoir congié de ce faire à mondit seigneur, ou son bailly ou lieutenant de son bailly, que ce ne soit en commectant amende de LX sols parisis chascun et pour chascune fois.« BOUTHORS 1853, S. 60. (22. September 1507). Vgl. DERS. S. 166, Anm. 7.

256 »14. Par aultre coustume, se aucun estrangier se marie à aucune femme [...] demourant es mettes d'icelle conté et y vient faire sa résidence avant qu'il couche avec sa femme, il est tenu paier ausdits relligieux, abé et couvent, un droit de II solz parisis que l'on nomme vulgairement cullage.« 28. September 1507. BOUTHORS 1853, S. 77, vgl. DERS. 1845, S. 470; SCHMIDT 1881, S. 326; DARSY 1885, S. 579, Anm. 1; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 146, Anm. 327.

257 »25. Item, se ung homme foraing se marye et prend femme en ladite ville de Brestel, laquelle y soit demourant, alors quil fianchera il doibt et est tenu payer le jour quil espousera, au seigneur de Brestel, II deniers et s'il deffault à les payer, il eschet envers ledit seigneur en amende de LX solz.« BOUTHORS 1853, S. 85; vgl. DARSY 1885, S. 579, Anm. 2; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 146.

Frauen, die ein Lehen vom genannten Herrn von Barlin halten, jedesmal und so oft sie heiraten oder ihren Ehemann wechseln sie oder ihre genannten Ehemänner in bezug auf die Lehen, das *relevium* und die Hofgenossenschaft gehalten sind den sechsten Teil des Wertes zu zahlen. Dieses *droit de cullage* ist der Herr von Barlin gehalten in gleicher Höhe an die Frau von Humbercourt weiterzugeben.«²⁵⁸

Im Vordergrund scheint zunächst die Erlaubnis zu stehen. Eine solcher Erlaubnisvorbehalt kann sich nur auf die Eheschließung und ihre Folgen beziehen – die Assoziation mit dem Beilager wäre unverständlich, wenn man nicht die rechtlichen Funktionen des Beilagers für die Eheschließung im Spätmittelalter mitdenken würde. Aufgrund der volkstümlichen Verwendung des Beilagers als Zeichen des Vollzugs der Eheschließung konnten auch Abgaben, die für die Niederlassung einer neuen Familie anlässlich der Eheschließung erhoben wurden, mit dieser Rechtshandlung verknüpft werden. Diese Abgabe wurde in Nordfrankreich vielfach in der Umgangssprache als *droit de cullage* bezeichnet und knüpfen damit an eine Tradition an, die aufgrund urkundlicher Nachweise bis in das 13. Jahrhundert zurückführt und sich etymologisch auf eine Abgabe des hohen Mittelalters bezog. Könnte nicht in dieser weit zurückreichenden Wurzel von Heiratsabgaben der Grund für die Verbindung zwischen den Erlaubnisabgaben für das erste Beilager und dem Topos des Herrenrechts der ersten Nacht im Spätmittelalter begründet liegen, die uns in den Erwähnungen des *jus primae noctis* in ländlichen Rechtsquellen entgegentritt? In den genannten Quellen erscheint *culage* als eine Mischung aus Besitzwechselabgabe des Lehnsmannes (*relevium*) und Abgabe für eine eventuelle *formariage*. Eine solche Bedeutungsverschiebung der *culage* hin zu einer Besteuerung der Hochzeit, die prinzipiell jeder Begründung entbehren konnte, führen besonders anschaulich die Rechtstitelaufzählungen der Herren von Lambercourt aus den Jahren 1503 und 1514 vor, die nicht aus der Sammlung BOUTHORS stammen.

258 Coutumes et droit seigneurial de la ville, terre et seigneurie de Barlin, appartenant à Mgr. Olivier de Vrenad, seigneur de la Bastie, à cause de Marguerite du Bois, son épouse, dame dudit Barlin et douagière de Roye. »1. Ledit seigneur tient la terre et seigneurie de Barlin, appartenances et appendances d'icelle, en un seul fief, de Madame de Humbercourt, à cause de son chastel de Honnelin, de la conté de Saint-Pol; auquel fief il a toute justice, haute, moyenne et basse; à cause dudit fief, visconté, baronnie et seigneurie de Barlin, ledit seigneur a plusieurs beaux droix, previliéges et prerogatives sur tous ses hommes et tenans; et sy a un certain droit de cullage qui est tel, que toutes femmes qui tiennent fief dudit seigneur de Barlin, toutes et quantes fois qu'elles se maryent ou changent de mary, elles ou leurs dits maris sont tenus paier, assavoir les fiefs, reliefs limités et les coteries, le VI.^e denier de la valeur; duquel droit de cullage, ledit seigneur de Barlin est tenu faire pareil droit à madame de Humbercourt.« BOUTHORS 1853, S. 231; SCHMIDT 1881, S. 330; DARSY 1885, S. 577f. Anm. 2; BOUREAU 1995, S. 116.

Bei dem ersten Text handelt es sich um *dénombrement* vom 28. September 1503 des Guillaume Bournel, des Herrn von Namps-au-Mont und auch von Lambercourt in der Grafschaft Nevers. Über seine Rechte in Lambercourt schreibt er:

Wenn irgendwelche Leute, vereinigt durch Eheschließung, ihr Beilager (*lit de couche*) in meiner genannten Herrschaft von Lambercourt halten und sie eine Frau aus einer anderen Herrschaft als dieser nehmen, so sind sie am Tag der Eheschließung gehalten nach der Zeremonie in der heiligen Kirche oder anderswo, wenn sie sich anschicken das Festessen oder Abendessen zu halten und sich zu Tisch setzen oder das genannte Beilager vorgenommen wird und bevor sie sich an den Tisch setzen, daß der Ehemann der genannten Braut in Begleitung der Sänger und Spielleute an meinen Herrschaftssitz kommt und mir oder meinen Verwaltern und Amtsträgern einen Kuchen aus weißem Mehl und zwei Kannen Wein von zwei Lot mitbringt und den genannten Kuchen und Wein präsentiert. Nachdem der Kuchen in dieser Form, wie gesagt, präsentiert worden ist, und zwar in der vorgenannten Art und Weise und mit der Begleitung, nehme ich oder die genannten Verwalter ihn und schneiden ein Viertel als meinen Teil an der Seite daraus, die gut dünkt. Dieses Viertel steht mir zusammen mit dem Wein zu, nur daß das Geschirr, worin die der genannte Kuchen und Wein hergebracht wurden, muß wieder zurückgegeben werden. Und wenn es mir gefällt, so gebe ich oder lasse ich genannten Kuchen und Wein zum Trinken und Essen an den genannten Bräutigam seine Begleiter zurückgeben; und wenn etwas fehlt an dem Gesagten, so hätte er mir aus diesem Grunde eine Strafe von 60 sol. parisis zu zahlen. Und sie sind auch gehalten mir von dem Hochzeitsbier, das sie verwenden, in der genannten Weise und unter der selben Strafe etwas zu bringen oder sie sollen um Gnade (Erlaß) bitten, die zu gewähren entweder mir oder meinen Amtsträgern vorbehalten bleibt.²⁵⁹

Es ist zunächst auffällig, daß die Hochzeitsabgaben von dem Ort des Beilagers abhängig gemacht werden. Die Rechtstitelaufzählung fügt schließlich als wei-

259 »Quand aucuns conioincts par mariaige font leur litz de couche en mad. terre et s(ei)g(neu)rie de Lambercourt et qu'ilz prandent femme d'aultre s(ei)g(eu)rie que ycelle, au jour des espousaiges sont tenus aprez le(u)rs espousaiges fais en sainte eglise ou ailleurs et qu'ilz viennent pour faire leur disner ou souper et pour asseoir a table au lieu ou led(it) licit se fait, avant qu'ilz se mette a table le mary de lad(it) espouzee est tenu moy apporter ou a mes commis et officiers, ayant ses menestreaux et joueurs d'instrumens, a mon lieu seignoural ung gatteau d'un boiseau de farine blanche et une quenue de vin de deux lotz et icelluy vin et gatteau le moy presenter ou a mes commis, lequel gatteau ainsi presenté comme d(it) est par led(it) mary acompaigniet en la maniere dicte, moy ou mesd(its) commis le doibvent prandre et en copper ung quartier pour ma part a tel bout et costé que bon semblera. Lequel quartier me demeure avoeuc led. vin saouf q(ue) les vasseaux [vaisseaux] en quoy sont apportés lesd(its) gatteaux et vin se rendent. Et se bon me semble je donne ou fais donner dud(it) gatteaux et vin a boire et a mengier aud(it) mary et assistens, et se faulte y avoit en che que dit est il auroit envers moy p(ar) tels facteurs amende de soixante solz parisis. Et tel bruvaige qu'ilz usent sont tenus faire et apporter en la maniere dicte et sur pareille amende ou de demander grace, laquelle demeure en ma vollonté ou de mesd(its) officiers.« Le CLERC DE BUSSY 1874, S. 164f.

tere Bedingung hinzu, daß die Frau aus einem anderen Dorf stammen muß. Dies scheint zwar auf eine Verbindung zur Ausheirat hinzudeuten, nur macht die Einschränkung in diesem Zusammenhang kaum Sinn, da die Frau in diesem Fall in das Dorf einheiratet und der Herr nicht mit der Gefahr des Verlusts sondern vielmehr mit der Tatsache eines Zugewinns, auch im Kontext der Mitgiftete in dieser Zeit, konfrontiert ist. Es ist vielmehr zu vermuten, daß die Bestimmung in Reminiszenz an die alte Problematik der *formariage* den Anschein einer Legitimation für die Besteuerung des Hochzeitsfests liefern sollte. Es könnte sich auch um eine Anspielung auf eine Niederlassungssteuer handeln, bei der das Recht für die Gründung eines Haushalts und des Eintritt in die Rechtsgemeinschaft durch eine symbolische Abgabe in Naturalien erkaufte werden mußte. Bemerkenswert ist in dieser Quelle die pedantische Aufzählung der Pflichten des Brautpaares zur Lieferung der Naturalien anlässlich des Beilagers.

Ein anderer *aveu* vom 1. Juni 1514 durch seinen Sohn Flour Bournel behauptet dasselbe Recht auf Beteiligung am Luxus der Hochzeit seiner Untertanen. Aber in diesem *dénombrément* wird es mit einem traditionellen Ausdruck als »droit de cullage« bezeichnet. Des weiteren fällt in dem nur wenige Jahre später verfaßten Text der Bezug zur Ausheirat bzw. Einheirat völlig weg, und als einzige Bedingung für die Abgabepflicht bleibt der Ort des Beilagers.²⁶⁰ Beide Texte weisen daher auf eine Besteuerung der Festlichkeit einer Eheschließung, die sich regelhaft mit dem ersten Beilager verband, hin.

Für das Alter dieser Steuerform spricht ein *aveu* aus dem sogenannten »Terrier du Ponthieu«²⁶¹ für die Herrschaft von Drucat, der auf den Monat August

260 »Quand aucuns co[n]iointz par mariaige font leur licte de couche, q[ue] l'on appelle la courtine, en madicte s[ei]g[neu]rie de Lambercourt, ja soit qu'ilz soient mes subjectz ou non, au jour de leur espouzailles et qu'ilz viennent po[r] faire leur disner ou souper, avant faire led[it] repas et avant mettre a table, le mary est tenue moy aporer et presenter, pour mon droit qui se nome droit de cullaige, acompaigniet de ses joueurs et d'instrumens a mond[it] lieu seignoural ung grand gatieau de farine blanche et une quenne de vin de deux lotz, duquel gateau ainssy pu[n]té a moy ou a mesd[its] officiers il sen prend po[r] mond[it] droit ung quartier quy me demeure avec led[it] vin, et se faulte y avoit telz manans escherioient en amende de lx. s[olz] p[arisis] vers moy. Et pour ce que souventes fois aucuns ne ont puissance d'avoir von et néantmoins sy sont ilz tenus pu[n]ter tel bruvaige et pareil nombre q[ue] d[it] est et tel quilz buveront ou demande grace a peril de pareille ame[n]de de lx. s[olz] p[arisis] avec led[it] gatieau.« Le CLERC DE BUSSY 1874, S. 165. Vgl. HANAUER 1893, S. 273ff.

261 Vgl. LEDIEU 1882, S. 326-52. Es handelt sich um den Terrier des Ponthieu an Eduard III., König von England, der diese Grafschaft als Erbe seiner Mutter, Isabella von Frankreich, der Tochter Philipps des Schönen, besaß. Die Pergamenthandschrift umfaßt insgesamt 358 Seiten mit Rechtstiteln (*aveux* und *dénombréments*) und stammt aus den Jahren 1311-1312.

1312 datiert. Er wurde von einem gewissen »Enguerran(d), Schildknappe und Herr von Drucat« bei der königlichen Rechnungskammer eingeliefert und kennt zwei verschiedene Besteuerung anlässlich der Hochzeit von Untertanen.²⁶²

Wenn irgendwelche der genannten Männer oder Frauen sich verheiraten und Hochzeit halten auf meinem genannten Boden, sind sie gehalten, mir Brot und Wein zu schicken. Und wenn die vorgenannten Männer und Frauen mir nichts schicken, zahlen sie 60 s. Strafe.

Wenn irgendwelche fremden Leute sich mit meinen Hörigen (*ostes*) oder den Töchtern meiner Hörigen verheiraten wollen, so kann man nicht auf meinem Boden mit seiner Frau schlafen ohne meine Erlaubnis oder die Erlaubnis eines von mir Beauftragten. Und wenn es sich herausstellt, daß man dies doch tut, so hat man 60 s. Strafe zu zahlen.²⁶³

Die beiden vorstehenden Artikel beziehen sich deutlich auf zwei unterschiedliche Momente der Herrschaft des Herrn über die Eheschließung seiner Eigenleute. Der erste Paragraph fordert eine Heiratsabgabe anlässlich der Eheschließung, ohne einen Erlaubnisvorbehalt zu erwähnen. Die Strafe bei Nichterfüllung beträgt hier die übliche Höhe von 60 s. Die folgende Bestimmung bezieht sich demhingegen auf einen Erlaubnisvorbehalt bei der Ausführung einer Rechtshandlung, nämlich des ersten Beilagers des Ehepaares in der Herrschaft des Herrn von Drucat. Der Herr kontrollierte durch seinen Erlaubnisvorbehalt den Zuzug von Männern, die Erbtöchter aus seiner Herrschaft heiraten wollten. Seine Erlaubnis bezog sich dabei auf das erste eheliche Beilager, da dieses die Eheschließung unauflöslich machte und durch seine besondere Bedeutung im Erbrecht die Ehe als solches symbolisierte.²⁶⁴

Doch bemerkenswert an diesem Text ist ein ganz anderes Moment. In dem *aveu* aus dem »Terrier du Ponthieu« vom Beginn des 14. Jahrhunderts ist noch keine Rede vom Herrenrecht der ersten Nacht oder vom »Froschlehen«, obwohl der Kontext von Heiratszins und Erlaubnisvorbehalt für das erste Beilager schon existierte. Dieser Befund mag zunächst befremdlich wirken, da wir in der Dichtung die Verbindung zwischen Heiratsabgabe und dem *jus primae noctis* bis in das 13. Jahrhundert zurückverfolgen konnten. Er unterstreicht jedoch nur die Aussage, die auch die Überlieferung von ländlichen Rechtsquellen

262 Dieser *aveu* ist, nachdem er vom Register losgelöst worden war, lange Zeit verloren gewesen. LEDIEU 1882, S. 339f.

263 »Item, se aucuns des devant diz houmes ou des devant dites fames se marioit et faisoit les noces en ma devant dite terre, il est tenuz à moi envoier du pain et du vin. Et se li devant dit houme ou fame ne m'en envoioit, il seroit à soissante sols d'amende. Item, se aucuns estranges hons se veut marier à mes ostes ou aus filles de mes ostes, il ne puet couchier sus ma terre ne aveuques sa fame sanz mon congié ou sanz le congié de celui qui de moi a cause, et si il estoit ne seu ne prouvé que il le feist, il seroit à soissante sols d'amende.« LEDIEU 1882, S. 340. Vgl. HANAUER 1893, S. 305.

264 Vgl. oben S. 198ff.

zum Herrenrecht der ersten Nacht nahelegt: Die Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in diesen Quellen ist ein Phänomen des ausgehenden Mittelalters, und zwar insbesondere des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts. Wir werden die möglichen Gründe für diesen engen chronologischen Rahmen im folgenden noch genauer zu erörtern haben.

Trotz dieser Hinweise auf die späte Verschriftlichung der mündlichen Tradition finden wir auch in Nordfrankreich Hinweise auf das Herrenrecht in der Folklore und in oralen Überlieferungen. Paul SÉBILLOT hat in seiner umfassenden Arbeit zur Folklore Frankreichs 1907 festgestellt, daß in der Normandie ein Sprichwort kursierte, nachdem einer bedeutenden Persönlichkeit das *droit de jambage* wie einem Herrn von Mesnil Goudouin zugesprochen wurde. Dasselbe Sprichwort sei in der Pikardie über die Herren von Drucat im Umlauf gewesen.²⁶⁵ Ebenso wurde den Mönchen von Englebelmer in der Pikardie nachgesagt, daß sie die neu verheirateten Bräute unter dem Vorwand der Läuterung zwangen, die erste Nacht im Kloster zu verbringen.²⁶⁶ Diese Folkloretraditionen deuten auf die Präsenz und Entfaltung der Tradition in der Neuzeit, bei der zwar nicht wie im Alpenraum die Erzählungen von Erhebungen und Aufständen gegen tyrannische Herrin im Vordergrund standen, aber dennoch der unterdrückende Charakter des Herrenrechts durchscheint.

Wenn wir an dieser Stelle eine kurze Zwischenbilanz ziehen, so ist zunächst festzuhalten, daß eine Reihe von authentischen Zeugnissen eines im ländlichen Bereich verbreiteten Glaubens an ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht existieren, die allesamt aus dem 15. bzw. frühen 16. Jahrhundert stammen und geographisch in völlig unterschiedlichen Regionen Frankreichs und des Alpenraums angesiedelt sind. Die Gründe für die Erwähnung des herrschaftlichen Vorrechts in den ländlichen Rechtsquellen haben sich, unabhängig von der jeweiligen Region, als erstaunlich einheitlich herausgestellt. In jedem Fall ging die Initiative von der herrschaftlichen Seite aus. Bezüglich der *dénombrement* kann vermutet werden, daß der Herr seine Rechte möglichst vollständig aufzählen wollte und zugleich Alter und die Qualität seiner Gerichtsherrschaft durch die Erwähnung eines solchen Herrenrechts zu unterstreichen suchte. Damit ist aber nur das Motiv der Erwähnung in dieser Quellengattung benannt. Der Ursprung der Tradition, auf der die Konstruktion einer Alternative zwischen der Zahlung einer Heiratsabgabe und einem Vorrecht des Herrn auf den Vollzug der Ehe mit der Braut beruht, läßt sich aus diesem Motiv nicht ersehen.

265 SÉBILLOT 1907, S. 286; vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 185, Anm. 47.

266 SORLIN 1989, S. 8.

Befragt man die Texte nach diesem Grund für die Integration des *jus primae noctis* in das ländliche Gewohnheitsrecht, so zeigt sich bei der Analyse des Schweizer Urbars der Gerichtsherrschaft Maur aus der Zeit um 1400, daß dort ein Kaufvorgang unterstellt wird, mit dem der Bräutigam seine Braut vom Herrn bzw. seinem Stellvertreter, dem Meier, erwarb bzw. abkaufte. Der Heiratszins wird hier zum Lösegeld für die Hochzeitsnacht, die im Volksglauben dem Herrn zustand. Es mag dieser Zahlungsvorgang gewesen sein, mit dem der Bräutigam im hohen Mittelalter die Zustimmung des Herrn zur Hochzeit zu erkaufen hatte, der möglicherweise die alte Assoziation zwischen diesen Heiratserlaubnisabgaben und den Mundialabgaben/Lösegebühren der Eltern für ihre Tochter, mit denen der Gedanke eines herrschaftlichen Vorrechts auf die Hochzeitsnacht verbunden war, wieder in Erinnerung gerufen haben mag.

Durch einen Vergleich der Erwähnung des Herrenrechts in einem lokalen Gewohnheitsrecht für die Herrschaft Drucat aus dem Jahr 1507 mit einem älteren *dénombrément* konnte gezeigt werden, daß die Tradition für diesen Ort nicht vor das 14. Jahrhundert zurückreicht. Allerdings waren sowohl Steuern auf den Luxus des Hochzeitsfests als auch der Erlaubnisvorbehalt des Herren bei einer Eheschließung einer Frau seiner Herrschaft mit einem fremden Mann schon Anfang des 14. Jahrhunderts ausgebildet. Es waren diese herrschaftlichen Rechte, mit denen sich wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts die Vorstellung eines früheren Herrenrechts der ersten Nacht verbanden.²⁶⁷

267 Wenn man nach älteren Quellen sucht, die eine ländliche Tradition des Herrenrechts erwähnen, findet man, bis auf die zweifelhafte Ausnahme einer angeblich aus dem 12. Jahrhundert stammenden Urkunde keine derartigen Texte. In dieser Quelle aus Persen (Pergine) in Süd-Tirol, die auf das Jahr 1166 datieren soll, findet man im Zusammenhang der Forderung der Persener Talschaft nach Aufhebung von gewissen Frondiensten und Steuern die folgende Wendung: »Ferner, daß die Fronen und Lasten, die durch denselben Vater und Großvater ihnen auferlegt sind, ganz aufgehoben und vernichtet werden sollen, [...] und Nutzungen/Erträge (*fruitiones*) von der ersten Nacht wegen der Bräute (*de sponsabus*).« Lat.: »Item quod hangarias et honera ab ipso Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt [...] et fruictiones prime noctis de sponsabus.« GAR 1856, S. 57. Die Urkunde ist allein durch eine Edition von Benedetto BONELLI, *Notizie storico-critiche intorno al B.M. Adelpreto Vescovo comprotettore della chiesa di Trento*, Bd. 2, Trient 1761, S. 433ff. (Nr. 34) überliefert. Carl AUSSERER hat in seiner *Geschichte der Burg und des Gerichts Persen* jedoch überzeugend dargelegt, daß es sich mit großer Wahrscheinlichkeit um eine Fälschung handelt. AUSSERER 1915/16, S. 220-238 [Deutsche Übersetzung, Überlieferungsgeschichte und Analyse der Urkunde]. In der Vergangenheit ist sie allerdings von vielen Forschern, so auch von mir selber, für authentisch gehalten worden. Vgl. RAPP 1827, S. 43; GAR 1856, S. 25ff.; PERTILE 1896, S. 274, Anm. 70; SACCHI 1938, S. 517f. Vgl. zuletzt WETTLAUFER 1994a, S. 255. Siehe auch SCHMIDT 1881, S. 233ff.; SCHNEIDER 1924, S. 194f.; COULTON 1926, S. 466; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 151f. Der Abdruck der Quelle bei GAR und SCHMIDT beruht auf der Veröffentli-

In Bezug auf die ländliche Tradition eines Herrenrechts der ersten Nacht im späten Mittelalter konnte durch die Analyse der verschiedenen Rechtstitel und ihres Quellenkontexts gezeigt werden, daß Herr und Untertanen gleichmaßen von der Existenz und Berechtigung eines solchen herrschaftlichen Vorrechts auf die Brautnacht überzeugt waren. Damit präsentieren sich die Erwähnungen des Herrenrechts in ländlichen Rechtsquellen als Artefakte der Memorial- und Gedächtniskultur des mittelalterlichen Gewohnheitsrechts und zeugen von der eigentümlichen Geschichtsvorstellung der Renaissance, in der *historia* und *fabula* eine harmonische Verbindung eingingen.²⁶⁸

Schiedsurteil und Reisebericht

Welche Wirkung die *fabula* in dieser Zeit auf die Menschen und ihr Handeln entfalten konnte zeigt der gesellschaftliche Gebrauch des Herrenrechts der ersten anhand einiger katalanischer Quellen. Das symbolische Recht des Herrn auf das erste Beilager mit der Braut konnte im 15. Jahrhundert an manchen Orten zu einer »Realität« in der Rechtsbeziehungen zwischen Bauern und Herrn werden. Ein Beispiel für eine solche Umsetzung der ländlichen Tradition in eine Symbolhandlung, die ihrerseits als Machtdemonstration im Konflikt zwischen revoltierenden Bauern und ihren Herrn funktionalisiert wurde, bieten verschiedene spätmittelalterliche Texte, die über den Bauernkrieg in Katalonien berichten.

En senyal de senyoria – das Herrenrecht im katalanischen Bauernkrieg

Die bislang behandelten Quellen aus der Schweiz und vor allem aus Frankreich haben das Herrenrecht im Kontext von Heiratsabgaben erwähnt. In den Texten, die uns zu diesem ländlichen Gewohnheitsrecht aus dem spätmittelalterlichen Katalonien überliefert sind, fehlt ein solcher Bezug. Sie stammen aus völlig unterschiedlichen Quellengattungen, die sich in ihrer Aussage jedoch ergänzen und ein deutliches Bild auf die Funktionalisierung des Herrenrechts im Kontext

chung von BONELLI 1761. Das einzige Argument, das für die Echtheit der Urkunde spricht, ist eine Stelle in der Chroniche di Vicenza des Battista PAGLIARINI, lib. 1, S. 21, der mit Hinweis auf ein altes Archivbuch (Libro antico dell'Archivio di Vicenza, Buchstaben P-M, carte 79) um 1450 meinte, im Jahre 1167 hätten die Leute von Persen und Vicenza ein Bündnis geschlossen. Von einem solchen ist in der sehr fragmentarisch überlieferten Urkunde von 1166 hauptsächlich die Rede. Doch lassen sich auch diesbezüglich Überlegungen anstellen, die eine solche Äusserung ohne Rückgriff auf die fragliche Urkunde hinreichend erklären. Vgl. AUSSERER 1915/16, S. 131f.

268 Vgl. BIETENHOLZ 1994, S. 398.

der Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herrn in dieser Region werfen – dem einzigen erfolgreichen mittelalterlichen Bauernaufstand, den die Geschichtsschreibung zu verzeichnen hat.²⁶⁹ Besonders eine dieser Quellen, der Schiedsspruch des Königs von Kastilien und Aragon, Ferdinand des Katholischen, vom 21. April 1486 im Kloster Guadalupe, der den Endpunkt der Streitigkeiten zwischen Bauern und Herrn markiert, hat einen ausgesprochen offiziellen Charakter und hebt sich hierdurch von den bislang behandelten Quellengattungen ab.²⁷⁰ Betrachten wir zunächst die Ursprünge des Konflikts und verfolgen seine Entwicklung, bevor wir den uns diesen Quellen im einzelnen zuwenden.

Die Geschichte der Entwicklung eines unfreien Bauernstandes in Katalonien wirft ein bezeichnendes Bild auf die rechtliche Lage eines großen Teils der ländlichen Bevölkerung dieser Region im hohen und späten Mittelalter.²⁷¹ Die Bauern, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhundert unfrei wurden, bezeichnete man in katalanischer Sprache als *pagesos de remença*. Der Ausdruck erklärt sich als Ableitung aus dem lateinischen *homines de redimentia*, einer in den Quellen immer wieder auftauchenden Bezeichnung für Bauern, die sich nur durch die Zahlung einer *redemptio* die Freiheit erkaufen konnten.²⁷² Neben der Verpflichtung zur Zahlung einer Manumissionsgebühr waren diese Bauern einer Reihe von Abgaben und Rechten unterworfen, die als *malos usos* (schlechte Gewohnheiten) bezeichnet wurden. Der Ursprung dieser Abgaben liegt in der aufkommenden *seigneurie banale* und der Schwäche einer zentralen, königlichen Autorität in der Mitte des 11. Jahrhunderts.²⁷³ Zu dieser Zeit finden sich in Katalonien die ersten Belege für die Beanspruchung von hoher Gerichtsherrschaft und den hiermit verbundenen Einkünften und Profiten durch

269 FREEDMAN 1993, S. 39-54.

270 Vgl. MONTAGUT 1983, S. 374-380.

271 Die Geschichte des katalanischen Bauernkrieges und seiner Ursprünge ist in letzter Zeit besonders intensiv erforscht worden. Zu erwähnen sind vor allem die Arbeiten von Paul FREEDMAN, der in in mehreren umfassenden Studien sowohl die Entstehung dieser Unfreiheit als auch ihre Manifestation, die sich in standestypischen Abgaben ausdrückte, untersucht hat. Grundlegend bleiben außerdem die Forschungen von VICENS VIVES 1945; SOBREQÜÉS I VIDAL 1952; DERS. & SOBREQÜÉS I CALLICÓ 1973.

272 FREEDMAN 1991, S. 103. Bei der *manumissio* wurde deutlich zwischen Frauen und Männern unterschieden. Jungfrauen konnten durch die Zahlung einer geringen, symbolischen Gebühr oder auch ohne jede Zahlung die Herrschaft anlässlich einer Eheschließung verlassen. »Feminae corruptae« mußten sich jedoch mit teilweise erheblich höhere Summen freikaufen. Wenn schließlich verheiratete Männer mit ihren Familien wegziehen wollten, konnte die Gebühr durchaus 100 s. übersteigen. Vgl. DERS., S. 132.

273 BONNASSIE 1975-76, Bd. 2, S. 809ff.; FREEDMAN 1991, S. 62.

einzelne Herrn.²⁷⁴ Die *malos usos* bildeten seit dem 13. Jahrhundert einen festen Kanon von fünf bzw. sechs Abgaben, wenn man die *redemptio* hinzuzählt, und wurden zu einem untrüglichen Zeichen für den unfreien Stand der Bauern. *Intestia* war das Recht eines Herrn auf einen substantiellen Anteil am beweglichen Erbe eines Bauern, der ohne Testament verstarb. Eine ähnliche Abgabe unter der Bezeichnung *exorquia* konnte erhoben werden, wenn ein Bauer ohne legitime Erben verstarb. Es handelt sich somit um eine spezielle Spielart der weit verbreiteten Todfallabgaben. Falls die Frau eines Bauern Ehebruch begangen hatte, so konnte der Herr ebenfalls einen Teil der bäuerlichen Habe beschlagnahmen. Dieses Recht wurde als *cuguçia* bezeichnet. Zwei andere »schlechte Gewohnheiten« tauchen in den Quellen im Gegensatz zu den schon genannten nur sporadisch auf. Bei einem Brand im Haus des Bauern, der sowohl durch Brandstiftung als auch durch einen Unfall verursacht sein konnte, mußte eine *arsina* genannte Strafe an den Herrn gezahlt werden. Schließlich erhoben manche Herrn eine Abgabe für eine Garantieleistung bezüglich der Mitgiftzahlung, die sie in einem Ehevertrag durch ihre Unterschrift bestätigten. Diese Gebühr ist als *ferma de spoli forçada* bekannt.²⁷⁵ Sie steht in enger Verbindung mit dem herrschaftlichen Konsens zur Eheschließung der Bauern, für dessen Notwendigkeit es eine Reihe von Beispielen aus dem 12. und 13. Jahrhundert gibt.²⁷⁶

Neben den *malos usos* waren die *pagesos de remença* einem *ius maletractandi* unterworfen, das ihnen verbot, bei Auseinandersetzungen mit ihrem Herrn ein externes, z.B. königliches Gericht anzurufen.²⁷⁷ Dieses Recht war ebenso wie die schlechten Gewohnheiten Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Bauern und Herrn, die in den 1380er Jahren begannen und sich bis zum Ausbruch der offenen Revolte 1462 immer weiter verschärften. Die Forderung der Bauern bestand vor allem in der Abschaffung der Unfreiheit, definiert durch die *malos usos* und die herrschaftlichen Willkür, welche durch das *ius maletractandi* institutionalisiert war. Es waren somit weniger ökonomische Beweggründe, die zur organisierten Erhebung führten, sondern vielmehr der Wunsch nach Abschaffung der Leibeigenschaft, der vielleicht gerade aufgrund einer steigenden wirtschaftlichen Prosperität in dieser Bevölkerungsgruppe

274 FREEDMAN 1991, S. 71.

275 MONSALVATJE Y FOSSAS 1901-1908, Bd. 13, S. 18f.; PISKORSKI 1929, S. 31ff.; FREEDMAN 1991, S. 17.

276 FREEDMAN 1991, S. 125. Ebenso war der Ehezwang in Katalonien bekannt.

277 Vgl. hierzu: FREEDMAN 1985, S. 39-53; DERS. 1991, S. 172ff. Obwohl dieses Recht schon durch die Cortes von Cervera im Jahre 1202 den Herrn zugebilligt worden war, ist eine tatsächlich Anwendung des *ius maletractandi* erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jhs. zu beobachten.

immer dringender wurde.²⁷⁸ Die Bauern konnten sich in ihrem Kampf jedoch nur bedingt auf die Unterstützung des Königs verlassen, der je nach Opportunität im Verlauf der Auseinandersetzung mehrmals die Seiten wechselte. Die Initiative übernahm vielmehr im Laufe der Auseinandersetzung eine dritte Partei. Der permanente Rat der katalanischen Stände, ursprünglich von Karl, Prinz von Viana und Sohn König Johann II., 1460 mit dem Ziel gegründet, Unterstützung für den Kampf gegen seinen Vater zu organisieren, hatte sich nach dessen Tode im September 1461 verselbständigt. Der *diputació* genannte Rat organisierte eine eigene Armee und fühlte sich nicht länger dem König zu Gehorsam verpflichtet – vielmehr suchte man nach einem neuen Monarchen, der den Bürgerkrieg in Katalonien ein Ende hätte bereiten können.

Es war diese *diputació*, die im Mai 1462 die Vertreter von Herrn und Bauern in der katalanischen Stadt Vic an einen Tisch brachte, um den Streit über Leibeigenschaft, *malos usos* und erniedrigende Mißbräuche zu schlichten. Der Grund für diese Intervention der Stände in die Auseinandersetzung zwischen Bauern und Herrn ist nicht eindeutig bestimmbar. Möglicherweise wollte man durch diese Verhandlungen eine gemäßigte Gruppe von Bauern davon abhalten, sich dem militärischen Führer des Aufstandes, Verntallat, anzuschließen, der als Unterstützer König Johann II. galt.²⁷⁹ Zeugnis dieses Vermittlungsversuchs ist ein Dokument, das in der Form von bäuerlichen Klagen und herrschaftlichen Antworten auf dieselben versucht, die einzelnen Streitpunkte zu schlichten und Gegensätze zu überbrücken. Ob der Wille zur Einigung jedoch tatsächlich auf beiden Seiten bestand, ist bezweifelt worden.²⁸⁰

Der Einigungsversuch aus dem Jahre 1462 stellt trotz seines Scheiterns eine wertvolle Quelle für die Geschichte des Bauernkrieges dar und hatte eine grundlegende Bedeutung für die folgenden Verhandlungen.²⁸¹ In 19 Paragraphen brachten die Bauern ihre Beschwerden bezüglich der *malos usos* sowie verschiedener Mißbräuche vor. In diesem Zusammenhang forderten sie auch die Aufhebung eines erniedrigenden Rechtsbrauches anlässlich ihrer Eheschließung von den Herren, den sie als Demonstration von Herrschaft und damit auch ihrer eignen Unfreiheit empfanden. Im Zusammenhang mit diesem Brauch sei es schließlich auch, so die Bauern, zu sexuellen Übergriffen und Belästigungen in der Hochzeitsnacht gekommen, die die Bauern nicht weiter

278 FREEDMAN 1991, S. 184.

279 FREEDMAN 1991, S. 192. Vgl. VICENS VIVES 1945, S. 94ff.

280 Vielmehr kann man aus der Tatsache, daß dieses Dokument die eigentlichen Streitpunkte, die Ablösung der *malos usos* betreffend, ausklammerte, auf eine Verzögerungstaktik schließen, die möglicherweise nur die bessere Sammlung und Vorbereitung von Truppen zum Ziel hatte. FREEDMAN 1991, S. 192f.

281 VICENS VIVES 1945, S. 97.

»8. Que lo senyor no puxe dormir la primera nit ab la muller del pages. Item, pretenen alguns senyors, que com lo pages pren muller lo senyor ha a dormir la primera nit ab ella, e en senyal de senyoria, lo vespre que lo pages deu fer noces esser la muller colgada, ve lo senyor e munte en lo lit pessant de sobre la dita dona, e com aço sia infructuos al senyor e gran subiugatio al pages mal eximpli e occasio de mal demanen suppliquen totalment esser lavat. Responem los dits senyors, que no saben no crehen que tal servitut sia en lo present principat ni sia may per algun senyor exhigida. Si axi es veritat com en lo dit capitol es contentgut, renunciem cassen e annullen los dits senyors tal servitut com sie cose molt iniusta e desonesta.«²⁸²

§ 8. Daß der Herr nicht in der ersten Nacht mit der Frau der Bauern schlafen darf. Item, es beanspruchen einige Herrn, wenn die Bauern Frauen nehmen (heiraten), daß der Herr die erste Nacht mit ihr zu schlafen hat; und zum Zeichen der Herrschaft (*en senyal de senyoria*) steigt der Herr am Vorabend des Hochzeitsfestes auf das Hochzeitsbett und schreitet über die genannte niedergelegte Frau. Und weil dies unergiebig ist für den Herrn und für den Bauern eine große Erniedrigung bedeutet, ein schlechtes Beispiel ist und eine Gelegenheit für Böses, verlangen und bitten sie, daß es ganz abgeschafft (aufgehoben) wird. Darauf antworten die Herren, daß sie weder wissen noch glauben, daß ein solcher Dienst in ihrer Herrschaft bestehe und des weiteren, daß er niemals von einem Herrn gefordert wurde. Und dies ist wahr, wie man es in den vorangegangenen Kapiteln gesagt hat, die genannten Herrn annullieren einen solchen Dienst und lassen ihn fallen, weil dies eine sehr ungerechte und unehrenhafte Sache ist.

ertragen wollten. Die Herren antworten auf diese Anklage zurückweisend und behaupten, daß sie von einem solchen Brauch noch nie etwas gehört hätten. Falls er allerdings doch bestünde, sollte er aufgehoben werden.

Diese bäuerliche Anklage eines offensichtlichen Mißbrauchs bietet zum ersten Mal eine Stellungnahme der Betroffenen, die die französischen und schweizerischen Quellen nicht zur Verfügung stellen. Der Text, der ganz explizit von symbolischen Rechtsbräuchen im Kontext des Herrenrechts der ersten Nacht spricht, ist von der Forschung konträr interpretiert worden. Die Aussage der Herren, daß sie von einem derartigen Brauch weder gehört hätten noch an seine Ausübung glaubten, hat einige Historiker zu der pauschalen Aussage veranlaßt, daß das Herrenrecht der ersten Nacht in Katalonien nicht existiert habe.²⁸³ Alain BOUREAU meint, daß der Text nichts über die tatsächliche geübte herrschaftliche Praxis aussage, sondern nur als Teil eines Diskurses zwischen Bau-

282 HINOJOSA 1905, S. 367 mit Verweis auf Bibliotheca del Escorial. Mss. ij d 15, fol. 27-31v° (1). Für Hilfe bei der Übersetzung dieses katalanischen Textes danke ich Prof. em. H. LÜDTKE, Kiel. Das Verb *lavat* ist mit *llevar* zu identifizieren, das in diesem Zusammenhang mit »abschaffen« übersetzt werden kann. Der Text wird ebenfalls zitiert von SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 170, Anm. 52 und FREEDMAN 1999, S. 386, Anm. 27 (engl.).

283 Vgl. den Artikel »pernada« in der ENCICLOPEDIA EUROPEO-AMERICANA 1921, Bd. 43, S. 972ff.

ern und Herrn zu verstehen sei, in denen Anschuldigungen und Rechtfertigungen ausgetauscht worden seien. Daher sei der Text nicht wörtlich zu nehmen.²⁸⁴ Mehrere Momente sprechen meiner Auffassung nach gegen eine solche Interpretation. Zum einen wird die symbolische Rechtshandlung sehr detailliert beschrieben. Woher hätten die Bauern ihr Wissen über derartige Praktiken nehmen sollen, wenn nicht einige von ihnen sie tatsächlich erfahren hätten? Falls das tyrannische Herrenrecht in der Form des literarischen Topos die Folie für einen rhetorischen Diskurs zwischen Bauern und Herrn abgegeben hätte, so wäre zudem die Erwähnung einer solchen symbolischen Handlung, die der Topos nicht kennt, kaum erklärbar. Man hätte vielmehr einfach behauptet, die Bräute seien von den Herrn in der Hochzeitsnacht vergewaltigt worden und hätte damit einen noch stärkeren Effekt erzielt. Endlich sind auch andere Formen der symbolischen Unterdrückung der Bauern im Kontext des katalanischen Bauernkrieges bekannt, die Gegenstand von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herrn wurden.²⁸⁵ Die Realität der im Einigungsversuch genannten Mißbräuche, einschließlich des Herrenrechts der ersten Nacht, wird von keinem der maßgeblichen Historiker des Bauernkrieges in Zweifel gezogen.²⁸⁶ Alle Indizien sprechen somit dafür, daß die Beschwerden der Bauern auf tatsächlichen Begebenheiten beruhen und die Äußerung der Herren nur ein Hinweis darauf ist, daß ein solcher Rechtsbrauch kaum allgemeine Verbreitung erfahren hatte und wohl nur an wenigen, nahe beieinander liegenden Orten bestanden haben mag. Eine solche Ausbildung lokaler Gewohnheiten mag durch die zersplitterte Herrschaft, bedingt durch die geographischen Besonderheiten dieser Region, begünstigt worden sein.²⁸⁷ In diesem Kontext wird die besondere Spannung deutlich, die zwischen dem allgegenwärtigen literarischen Topos des Herrenrechts der ersten Nacht und seiner nur vergleichsweise seltenen Umsetzung im ländlichen Gewohnheitsrecht des späten Mittelalters festzustellen ist.

284 BOUREAU 1995, S. 267.

285 Die »recollida« genannten Abgaben, die in der Verpflichtung der abhängigen Bauern bestand, zum eigenen Schutz auf die Burg des Herrn zu kommen und diesem Naturalien und auch Geld für ihre »Verteidigung« mitzubringen, wurden von diesen als Ausdruck herrschaftlicher Willkür verstanden, da es anscheinend keine reale Bedrohung gab, die eine derartige Aktion gerechtfertigt hätte. FREEDMAN 1991, S. 181f.

286 MONSALVATJE Y FOSSAS 1901-1908, Bd. 13, S. 36; HINOJOSA 1900, S. 224f.; PISKORSKI 1929, S. 32 legen in ihren Betrachtungen zur Frage, ob das *jus primae noctis* in Katalonien bestanden habe, besonderen Wert auf die Unterscheidung zwischen vereinzelt Mißbräuchen, deren Existenz sie anzunehmen geneigt sind und einem allgemeinen Recht, das sie bestreiten. Siehe auch SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 171; FREEDMAN 1991, S. 193f.

287 FREEDMAN 1991, S. 25.

Ein weiterer Hinweis darauf, daß symbolische Handlungen des Herrn bei der Eheschließung von *pagesos de remença* in dem Konflikt einen durchaus ernstzunehmenden Stellenwert hatten, ist die Wiederholung des Verbots eines solchen Mißbrauchs in dem schon erwähnten Schiedsgerichtsurteil Ferdinand des Katholischen von Guadalupe 1486. Zu diesem königlichen Schiedsspruch kam es aufgrund neuerlicher Bauernaufstände in der Zeit von 1481-1485, die das Land schwer erschütterten. Der Spruch wiederholt in weiten Teilen das Einigungsprojekt von 1462 und legt alle wichtigen Punkte zugunsten der Bauern aus. Damit beseitigte dieser Schiedsspruch endgültig die *malos usos* und die Leibeigenschaft in Katalonien. Aber auch andere Mißbräuche und unterdrückende Gewohnheitsrechte, wie das *ius maletractandi* und das symbolische Herrenrecht der ersten Nacht wurden formell abgeschafft und ihre Ausübung verboten:

Ebensowenig dürfen sie (die Grundherren/Anm. des Verf.) in der ersten Nacht, wenn der Bauer heiratet, mit seiner Frau schlafen oder zum Zeichen der Herrschaft in der Hochzeitsnacht, nachdem die Frau sich zu Bett gelegt hat, über sie, die genannte Frau, hinüberschreiten.²⁸⁸

Während diese Quellen aus der Innenperspektive eines Konflikts heraus entstanden sind und daher in der Forschung Zweifel an ihrer Realitätsnähe geäußert wurden, bietet eine Erwähnung des Herrenrechts in einem spätmittelalterlichen Reisebericht die Möglichkeit, genaueres über die erniedrigenden Mißbräuche von einem außenstehenden Beobachter zu erfahren. Nikolaus von Popplau, ein Breslauer Patrizier, unternahm in den Jahren 1483 bis 1486 eine Reise zwischen Pilgerfahrt und Höfetour durch viele Länder Europas. Er sah die gespannte politische Situation in Katalonien mit einer erstaunlichen Schärfe und schrieb in seinem Reisebericht, der uns in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten ist, über Land und Leute:

Von Catalonia muß ich noch eins erzählen, welches darin gebräuchlich gehalten wird. Die Edelleute schlafen die erste Nacht bey ihrer Bauern Bräuten; wenn auch des Bauern Weib 10 Kinder hat, so giebt sie dem Herrn eines leibeigen, und wo des Bauern Weib, bey welcher der Erbherr die erste Nacht geschlafen, dem Bauer entzöge, muß er dem Erbherrn die Hälfte aller seiner Güter einräumen, welches nicht christlich.²⁸⁹

288 »[...] ni tampoco puedan la primera noche quel pages prende mujer dormir con ella o en señal de senyoria la noche de las bodas de que la muger sera echada en la cama pasar encima de aquella sobre la dicha muger [...]« VICENS VIVES 1945, S. 352 (§ VIII.). Vgl. LIEBRECHT 1874, S. 138; SCHMIDT 1881, S. 301, 304; BRUTAILS 1891, S. 189ff.; PISKORSKI 1929, S. 28, Anm. 29; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 166, Anm. 28. Das Schiedsgerichtsurteil ist ebenfalls gedruckt in: Pragmaticas y altres drets de Catalunya, Barcelona 1589, Buch 4, Kap. 13, S. 97-106.

289 OELSNER & REICHE 1806, S. 447. Vgl. KLOSE 1847, S. 369; MERCADAL 1952, S. 325. Eine neue Edition bietet jetzt RADZIKOWSKI 1998, S. 127. Eine ebensolche von A. und

Für den Reisenden von Popplau bestand anscheinend kein wahrnehmbarer Unterschied zwischen dem erniedrigenden Brauch des Herrenrechts der ersten Nacht und einigen anderen »schlechten Gewohnheiten«. Die Zuordnung der Bemerkung über die Verpflichtung von Bauern, ein Kind in Leibeigenschaft zu übergeben, in den Kontext der *malos usos* bereitet zunächst Probleme. Da die *pagesos de remença* schon alle Zeichen der Leibeigenschaft im Sinne einer beschränkten Freizügigkeit und Bindung an die Scholle aufweisen, ist es zunächst erstaunlich, daß die Bauern ein Kind in die Leibeigenschaft geben sollen, wenn eine Kinderzahl von zehn erreicht war. Dieses Gewohnheitsrecht erinnert an die aus den benachbarten Pyrenäen überlieferte Sitte, nach der die Bauern ein Kind für eine gewisse Zeit dem Herrn zum Frondienst überlassen mußten.²⁹⁰ Tatsächlich findet sich im Schiedsgerichtsurteil von 1486 direkt nach der Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht die Aufhebung einer solchen, allerdings zeitlich nicht limitierten Verpflichtung für die Söhne und Töchter der Bauern.²⁹¹ Popplaus Bericht bietet an dieser Stelle eine zusätzliche Präzisierung, die jedoch durchaus mit den im Schiedsurteil festgelegten Grundsätzen übereinstimmt. Die im Reisebericht Popplaus darauf folgende Regel, die sich auf den Ehebruch von Ehefrauen bezieht, läßt sich zweifelsfrei als *malo uso* mit der Bezeichnung *cuguçia* identifizieren.

Aus den drei bislang zitierten Texten wird der besondere Charakter des *jus primae noctis* in Katalonien des 15. Jahrhunderts deutlich. Die Quellen konfrontieren uns mit Hinweisen auf einen symbolischen Rechtsbrauch, der anscheinend losgelöst von den Heiratsabgaben nur dem Ziel der Demonstration von Herrschaft in einem Konflikt diene, der genau diese in Frage stellte. In gewisser Weise wiederholt sich jedoch in diesen Texten die alternative Möglichkeit der Ablösung durch eine Geldsumme, die aus Frankreich oder der Schweiz bekannt ist. In Katalonien konnte das Herrenrecht durch eine symbolische Handlung ausgeübt werden, die zwar das Herrenrecht als Recht auf den ersten Beischlaf symbolisierte, aber doch die Umgehung einer sexuellen Handlung ermöglichte. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Einigungsversuch von 1462 auf die Möglichkeit von sexuellen Übergriffen eingeht, die anlässlich solcher symbolischer Rechtshandlungen vorge-

W. Paravicini ist zur Zeit in Vorbereitung. Einen Hinweis auf die Erwähnung des *jus primae noctis* im Reisebericht des Nicolaus von Popplau gibt auch schon Enrique CASAS, ohne jedoch seine Quelle anzugeben und den Wortlaut auszuwerten. Vgl. CASAS 1931, S. 119. Weitere Hinweise auf das »derecho de pernada« nennen SCHMIDT 1881, S. 294 und BARROS 1993, S. 4-17.

290 Vgl. oben S. 240.

291 »Ni puedan los dichos seniores de la fija o fijo del pages con paga ni sin paga servirse del menos de su voluntat,« VICENS VIVES 1945, S. 352 (§VIII.)

kommen sein sollen.²⁹² Die lokale Rechtsgewohnheit bot, um mit den Worten des Textes zu sprechen, manchmal auch »die Gelegenheit für Böses«. Mit dem Wortlaut dieser Stelle besitzen wir den einzigen ernstzunehmenden Hinweis für eine sexuelle Ausnutzung des Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht für das gesamte europäische Mittelalter.

Bevor wir den Ort des Herrenrechts der ersten Nacht in der spätmittelalterlichen Gesellschaft im Vergleich mit den schon behandelten ländlichen Rechtsquellen näher bestimmen, steht zunächst noch die Frage nach der Herkunft und Verbreitung des Topos im spätmittelalterlichen Katalonien zur Beantwortung an. Das Erscheinen des *jus primae noctis* in den katalanischen Quellen ist sicherlich als Folge der Radikalisierung der Beziehungen zwischen Grundherren und den *pagesos de remença* in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zu interpretieren. Trotz der relativ guten Quellenlage ist jedoch, wie schon erwähnt, nicht die ansonsten übliche Beziehung zwischen dem Herrenrecht und Heiratsabgaben auszumachen. Erst in den Werken von Juristen der frühen Neuzeit wurde eine solche Verbindung konstituiert. Jerónimo PUJADES (1568-1635), ein katalanischer Jurist und Historiker des frühen 17. Jahrhunderts, veröffentlichte den ersten Teil seiner Geschichtsdarstellung Kataloniens, die »Coronica Universal del principat de Cathalunya« im Jahre 1609 in katalanischer Sprache.²⁹³ Eine Gesamtedition des Werkes, nach einer Handschrift der Pariser Bibliothèque Nationale, konnte erst im Jahre 1829 in Barcelona unternommen werden, so daß diese Chronik lange Zeit international unbekannt blieb. PUJADES verstand unter dem *malo uso* der »firma de espolio forzada« die Verpflichtung des Bauern, für seinen Heiratsvertrag die Unterschrift (*ferma/firma*) seines Herren einzuholen, damit der Vertrag Gültigkeit erlangte. Zugleich meinte er, mit diesem *malo uso* stünde die Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht in dem Schiedsurteil Ferdinands von 1486 in Zusammenhang.²⁹⁴ Was könnte PUJADES zu diesem »Fehlschluß« verleitet haben?

292 Dagegen SCHMIDT 1881, S. 55, besonders Anm. 6. Die Bedeutung der Wendung »schlafen mit«, die heute einen ganz eindeutigen Charakter hat, ist hier mit einem symbolischen Beilager zu übersetzen. SCHMIDT 1881, S. 306. Sonst könnte der Brauch nicht unergiebig für die Herren sein (wie die Bauern 1462 behaupten!) und die Beifügung, daß damit »Gelegenheit für Böses« gegeben würde, wäre unverständlich.

293 ENCICLOPEDIA EUROPEO-AMERICANA, Bd. 48, S. 454. Siehe auch HELFFERICH 1858, S. 407 Anm. 350. Der zweite und dritte Teil erschien 1662 in kastilischer Sprache.

294 »11. Firma de espolio forzada, era la mayor iniquidad que se pudiese imaginar. Porque se exigia de este modo: que cuando do alguno se casaba, el señor, en pago de su consentimiento, ó firma que hacia el contrato del matrimonio, se acostaba la primera noche en la cama con la novia, ántes que la tocase el novio. Y si el señor no queria usar de este derecho, luego que la novia estaba metida en la cama, el señor la pasaba el pié por encima en senal de su señorío. Sácase esto de la referida sentencia, en el noveno párraso, donde

Heiratsabgaben unter der Bezeichnung *presentalias* sind seit der Mitte des 11. Jahrhunderts in Katalonien nachweisbar.²⁹⁵ Ihre Berechtigung leitet sich ebenso wie die der anderen *forçias* und *toltias* aus der Banngewalt der einzelnen Herrn ab, die in dieser Zeit die ursprünglich größtenteils freie Bauernschaft zu unterdrücken begannen. Pierre BONASSIE, ein Kenner der katalanischen Geschichte des hohen Mittelalters, meint mit Bezug auf diese Abgaben, daß die älteren Autoren möglicherweise nicht ganz ohne Berechtigung die *ferma de spoli* mit dem Herrenrecht der ersten Nacht verwechselt hätten. Er hält diese für direkte Vorläufer der Zahlungen für die Unterschrift des Herrn unter den Ehevertrag der Bauern, den späteren *ferma de spoli forçada*.²⁹⁶ Ähnlich argumentierte auch der Jurist Francisco de CARDENAS 1874 in einem Aufsatz zum Herrenrecht der ersten Nacht in Katalonien. Sein überzeugendstes Argument ist ein Hinweis auf den angeblichen Prozeß eines Feudalherrn gegen einen Bauern über die Ausübung des symbolischen Herrenrechts der ersten Nacht.²⁹⁷ Man

despues de haber prohibido la arcia al senor de vasallos, dice estas palabras: [...] 12. He querido referir aquí las palabras formales, porque la cosa en sí por su torpeza es de difícil creencia; y tambien porque Francisco Solsona en el lugar y citado, dice que se llamaba firma de espolio forzada, porque cuando el vassallo obligaba sus bienes para seguridad del dote de la muger, el senor por firmar aquella escritura de obligacion ó hipoteca, tenia el tercio del laudemio. No dice de donde lo saca. Lo que yo digo, es á la letra lo que está escrito en dicha sentencia.« PUJADES 1829-32, Buch 6, S. 336. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 296, Anm. 4 und S. 303f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 164 Anm. 20.

295 BONNASSIE 1975, Bd. 2, S. 592.

296 BONNASSIE 1975, Bd. 2, S. 827.

297 CARDENAS 1884, S. 141f. Die Akten dieses Vorgangs, der sich über mehrere Instanzen erstreckt haben soll, befinden sich angeblich im Archiv der Grafschaft von Cardona in Katalonien. CARDENAS selber hat die Akten anscheinend nicht gesehen und berichtet darüber unter Berufung auf zwei Gewährsmänner, den Notar D. N. Tomaso sowie den Lehrer an einer Notariatsschule, einen gewissen Félix María Falguera, die beide die fraglichen Prozeßakten eingesehen haben sollen. Der Bauer habe sich der Ausübung des symbolischen Herrenrechts widersetzt. An das Ergebnis des Prozesses konnte sich der Gewährsmann Falguera nicht mehr genau erinnern – es habe entweder in der Erlaubnis bestanden, das Recht auszuüben oder aber in der Verhängung einer Strafe, da der Bauer sich dem Herrn widersetzt hatte. Leider gibt CARDENAS keine Aktensignatur dieses Vorgangs an, so daß aufgrund der dürftigen Auskünfte der Vorgang, sofern er tatsächlich existiert, heute wohl kaum wieder auffindbar sein wird. Das Archiv der Grafen von Cardona ist nach freundlicher Auskunft von Prof. P. FREEDMAN heute Teil des Archivs der Grafen von Medinaceli. Vgl. zu diesem Archiv: Documentacio de la Casa de Medinaceli: El Archivo General de los Duques de Segorbe y Cardona, von Antonio Sanchez GONZALEZ, Madrid 1990. Vielleicht fände sich in diesem Prozeß tatsächlich ein unumstößlicher Beweis für die Realität des symbolischen Herrenrechts der ersten Nacht im späten Mittelalter und ein Zusammenhang mit den Heiratsabgaben in Katalonien. Möglicherweise handelt es sich aber auch nur um eine Behauptung oder ein Mißverständnis,

wird dessen ungeachtet, bis zur Auffindung derartiger Prozeßakten, auch aufgrund der bislang bekannten Quellen davon ausgehen müssen, daß das Herrenrecht der ersten Nacht als symbolischer Rechtsbrauch eine Rolle in den Auseinandersetzungen zwischen Bauern und Herrn im Katalonien des ausgehenden 15. Jahrhunderts spielte und über rhetorische Diskurse hinaus eine historische Realität als Zeichen herrschaftlicher Macht und Überlegenheit besessen hat.

Mit den Erwähnungen des Herrenrechts im Kontext des spätmittelalterlichen katalanischen Bauernkriegs haben wir ein Beispiel behandelt, in dem das Herrenrecht innerhalb eines gesellschaftlichen Konflikts zwischen Herrn und Bauern thematisiert wird. Im Hintergrund dieser sozialen Konflikte des späten Mittelalters steht eine lange Tradition von Spannungen zwischen Herren und Untertanen, die weit in das hohe Mittelalter zurückreicht. So schrieb Petrus Venerabilis, der Abt von Cluny, an Bernard von Clairvaux in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts:

Niemand kann leugnen, wie sehr die weltlichen Herrn die Leute auf dem Lande und die Unfreien unterdrücken; diese ungerechten Herrn begnügen sich nicht mit der normalen und wohlerworbenen Unfreiheit, vielmehr bemächtigen sie sich ohne Unterlaß und ohne Mitleid der Güter mitsamt der Personen und der Personen mit ihren Gütern; neben den gewohnheitsrechtlichen Abgaben fordern sie von ihnen das Vermögen drei- oder viermal im Jahr, oder so oft es ihnen in den Sinn kommt, sie beschweren sie mit unzählbaren Diensten, belasten sie mit grausamen und unerträglichen Lasten und zwingen sie damit fast immer, ihren eigenen Grund und Boden zu verlassen und zu fliehen.²⁹⁸

Auch für die ansonsten privilegierten Eigenleute der Klöster waren Mißbräuche und *mauvaises coutumes* wohl keine Seltenheit. Pierre BERNARD meinte in der Zusammenfassung seiner Studie über die Eigenleute kirchlicher Herrschaften: »Man muß auch erwähnen, daß die Forderungen der Verwalter für jene eine Quelle des Übels waren. Zahlreich sind die Urkunden, die sich gegen die von ihnen begangenen Mißbräuche stellen.«²⁹⁹

Das Thema des tyrannischen und despotischen Herrn bzw. seines Verwalters war somit im späten Mittelalter kein Novum. Doch vor dem 15. Jahrhundert findet wir in den Quellen keinen Hinweis darauf, daß Eigenleute, die sich ungerecht behandelt fühlten, ihrem Herrn ein *jus primae noctis* unterstellt hätten. Im Gegenteil. Es waren diese Herrn und ihre Verwalter selbst, die ein sol-

derer es so viele in der Diskussion um das Herrenrecht im 19. Jahrhundert gegeben hat und die Karl SCHMIDT in seiner Arbeit eindrucksvoll widerlegt hat.

298 Petrus Venerabilis, Epist. 28, lib. 1; CURIE-SEIMBRES 1880, S. 40f.

299 BERNARD 1919, S. 310f. BERNARD zitiert nachfolgend einige Beispiele derartiger Mißbräuche von Verwaltern aus der Mitte des 11. Jhs., die sich die Beanspruchung von *injustes coutumes*, ungerechten Gewohnheiten, zu schulden kommen ließen.

ches Recht in ihre Rechtstitelaufzählungen und Gewohnheitsrechte aufnahmen. Nur in Katalonien wollten die Herren, als sie unter Beteiligung von offizieller Seite darauf angesprochen wurden, nichts von einem solchen Recht wissen. Warum?

Zunächst einmal wissen wir nicht, ob die Verhandlungsführer mit den »Tätern« identisch gewesen sind. Möglicherweise wußten die Verhandelnden wirklich nichts von solchen Vorkommnissen, die sich vereinzelt zugetragen haben mochten. Vielleicht war man jedoch mit dieser symbolischen Macht demonstration einen Schritt zu weit gegangen. Obwohl es eine gemeinsame ländliche Tradition eines *jus primae noctis* im Zusammenhang mit der Zahlung von Heiratsabgaben vereinzelt gegeben haben mag, bedeutete die Umsetzung derselben in eine »Spielhandlung« eine Provokation, gegen die sich die Parlamentäre der Bauern wehren wollten. Denn schließlich raubte das *ius maletractandi* diesen in der Regel die Möglichkeit, gegen derartige Gewohnheiten an dritter Stelle zu protestieren. Der Vermittlungsausschuß von Vic aus dem Jahre 1462 nun bot eine Gelegenheit, derartige Vorkommnisse anzusprechen und Gehör zu finden. Die heute für uns vielleicht lächerlich anmutende Zeremonie des Herrn, über das Bett mit der darin niedergelegten Braut zu steigen, wurde damals, dies sei noch einmal betont, jedenfalls so ernst genommen, daß ein Verbot im königlichen Schiedsurteil von 1486 wiederholt wurde. Soziale Gesten und Symbole hatten im ausgehenden Mittelalter einen höheren gesellschaftlichen Stellenwert, als wir ihnen heute oftmals zuzubilligen geneigt sind.³⁰⁰

4.3. *Coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs* – das Herrenrecht im Kontext der bizarren Gewohnheitsrechte

Nicht nur in den spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsquellen, auch in der gelehrten französischen Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts finden wir Hinweise auf das Herrenrecht im Kontext ländlichen Brauchtums. In diesen Traktaten wird von Juristen über die Rechte einiger Grundherren in Teilen Spaniens, Frankreichs und Italiens auf das *jus coxae locandae*, *connagium*, *droit de cuisse*, *droit de noce* und auch über das Recht auf die erste Nacht mit den Bräuten ihrer Untertanen berichtet.³⁰¹ Vor allem seit dem 17. Jahrhundert taucht das Herrenrecht zusammen mit anderen bizarren Rechten unter Überschriften wie »*Coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs*« oder »*droits*

300 Vgl. ALTHOFF 1999, S. 140-154.

301 Zur Bedeutung dieser Ausdrücke siehe oben S. 14, Anm. 9. und SCHMIDT 1881, S. 54, 139, 245.

seigneuriaux extraordinaires et contre les bonnes moeurs«³⁰² auf und wurde damit deutlich aus dem Rahmen der allgemein anerkannten und geschriebenen Gewohnheitsrechte herausgehoben.

Im Zusammenhang der Frage nach dem Herrenrecht der ersten Nacht in den ländlichen Traditionen des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit interessiert besonders, welchen Platz das *jus primae noctis* in diesem Reigen bizarrer Rechte einnahm. Wie seriös waren derartige Rechtsansprüche? Waren diese *droits seigneuriaux*, weil sie »contre les bonnes moeurs«, also gegen die guten Sitten verstießen, nur scherzhaft gemeint oder wurden die einzelnen Rechtsgewohnheiten und ihr gewohnheitsrechtlicher Geltungsanspruch von den Juristen der Zeit durchaus ernst genommen? Ein Vergleich der Erwähnungen des Herrenrechts durch frühneuzeitliche Juristen mit anderen bizarren Rechten wie dem »Froschlehen« oder dem »currant nudi«³⁰³ eröffnet die Möglichkeit, den Stellenwert und die Funktion derartiger Gewohnheitsrechte in der ländlichen Gesellschaft besser zu verstehen. Betrachten wir daher zunächst die konkreten Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht in den Werken der Juristen und wenden uns dann anderen bizarren Rechtsansprüchen zu, von denen exemplarisch zwei ausführlicher behandelt werden sollen: das »Schönfrauenlehen zu Randersacker« und das anscheinend in ganz Mitteleuropa verbreitete »Froschlehen«.

Die älteste Erwähnung des Herrenrechts in einem gedruckten juristischen Werk findet sich in einer Entscheidungssammlung des Metropolitangerichts von Bourges in der Landschaft Berry des Nikolaus BOERIUS (Boyer, Bohier)³⁰⁴ aus dem Jahre 1551. Dort wird eine Begebenheit erwähnt, die über die ländliche Tradition des Herrenrechts hinausweist. In den Erläuterungen zu dem Fall einer Frau, die mit einem Pfarrer Geschlechtsverkehr gehabt haben soll, meinte BOERIUS: »Und ich habe im Metropolitangericht zu Bourges einen Appellationsprozeß gesehen, in welchem der Pfarrer oder Vorsteher einer Gemeinde behauptete, aus Gewohnheit das Recht auf die erste fleischliche Erkennung der

302 OLIVE 1638, S. 155-63 (¹Lyon 1607) [Buch 2, Kap. 1, Des droits seigneuriaux extraordinaires et contre les bonnes moeurs]; D'ESPEISSES 1666. Bd. 3, Seite 226f. [Des certains droits seigneuriaux qui sont contre les bonnes moeurs]; LAROCHE-FLAVIN 1617, S. 338 [Que les Droicts Seigneuriaux contre la liberté naturelle, et la pieté Chrestienne, et les bonnes moeurs, sont illegitimes]; SAUVAL 1724, Bd. 2, S. 464ff. [Redevances ridicules]. Vgl. auch CURIOSITÉ'S HISTORIQUES 1855, S. 276-296.

303 Vgl. zu diesen Begriffen unten S. 298 und 304.

304 BOERIUS wurde 1469 zu Montpellier bei Narbonne geboren und war seit 1512 Professor an der Universität zu Bourges. Er wurde später in das Parlament zu Bordeaux berufen und starb als dessen Präsident am 10. Juni 1539. Die unter seinem Namen herausgegebenen Decisiones burdegalenses erschienen erst nach seinem Tode (1551) und werden als bedeutendste Leistung dieses Juristen angesehen. Vgl. BU, Bd. 4, S. 684.

Bräute zu besitzen. Diese Gewohnheit wurde annulliert und der Pfarrer zur Zahlung einer Buße verurteilt.«³⁰⁵ Die mehrfach unter dem Hinweis auf die vielen späteren Zusätze dieser Fällesammlung formulierten Zweifel an der Zuverlässigkeit dieses Berichts erscheinen mir nicht stichhaltig, da die fragliche Stelle mit »Ego vidi in curia Bituricensi« beginnt.³⁰⁶ Für einen Zusatz hätte der Kommentator sicher eine andere Einleitung gewählt. Selbst wenn die Äußerung nicht von BOERIUS persönlich stammen sollte, kann ich darin vor dem Hintergrund der ländlichen Tradition der Zeit keinen Grund zum Zweifel an der Authentizität der Beobachtung finden. Es handelt sich vielmehr um einen bemerkenswerten Einzelfall, der aufgrund der erstaunlichen Rechtfertigung des Pfarrers bei BOERIUS Beachtung gefunden haben mag.

In einer Ausgabe des Buches des Juristen Jean PAPON mit dem Titel »Recueil d'arrests notables des cours souverains de France«, die 1568 in Lyon erschien, berichtet dieser, daß in manchen Gegenden Frankreichs die Gewohnheit beobachtet und geduldet werde, daß der Herr des Ortes das Recht habe, mit der Braut die erste Nacht zu verbringen. Dieser Text wird ebenso wie bei BOERIUS von einer Geschichte aus dem 6. Buch des Diodorus Siculus begleitet, wonach an einigen Orten Siziliens ein Mädchen, wenn es zum ersten Mal heiratete, sich zunächst mit einigen jungen, heiratsfähigen Männern prostituieren mußte und dann dem letzten, mit dem sie Verkehr hatte, zur Ehe gegeben wur-

305 »Et circa praedicta idem dicit Bened. ubi supra esse in partibus Siciliae, quod die nuptiarum ultimo, qui sponsam cognoscebat, erat ipse sponsus, de quod allegat Diodorum, lib. 6 de antiquorum gestu ita dicere. Et ego vidi in Curia Bituricensi coram metropolitano processum appellationis, in quo rector seu curatus parochialis praetendebat ex consuetudine primam habere carnalem sponsae cognitionem, quae consuetudo fuit annullata, et in emendam condemnatus. Et pariter dici audiri et pro certo teneri, nonnullos Vasconiae dominos habere facultatem prima nocte nuptiarum suorum subditorum, ponendi unam tibiam nudam ad latus neogamae cubantis, aut componendi cum ipsis. Et similiter reperi Ambendam Episcopum pro licentia ad per eum oratorem neogamis, seu noviter maritalis cubandum, prima, secunda, et tertia noctibus danda, solitum in civitate de Bellavilla certum quid exigere, quod alibi solitum reperi fuisse factum [...]« BOERIUS 1690, S. 612. Vgl. DU CANGE 1954, Bd. 4, S. 283. Der Text der ersten Auflage (1551) konnte bis jetzt noch nicht verglichen werden. In der Forschung wurde bisher nur die Aussage des BOERIUS betreffend den Pfarrer, der behauptete, das Gewohnheitsrecht zu haben, den neuverheirateten Frauen seiner Gemeinde als erster beizuwohnen sowie die Bemerkung über das »droit de cuisse« aus der Auvergne beachtet. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 342f.; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 130f. Die Textstelle ist jedoch eingebettet in den Zusammenhang verwandter Erzählungen aus Antike und Mittelalter, die auch später in der Diskussion um das *jus primae noctis* eine wichtige Rolle gespielt haben. Der Bericht des Diodorus SICULUS über die Hochzeitssitten in Sizilien und die Dispensgebühren für die Tobiasnächte der Bischöfe von Amiens rahmen die Geschichte des Pfarrers ein.

306 Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 131.

de.³⁰⁷ PAPON verurteilte derartige »Unsitten«. Doch er nahm sie durchaus ernst. Sein Bericht über das *droit de noce* in der Auvergne findet sich unter der Überschrift »D'adultere et fornications«, also »Über Ehebruch und Unzucht«. Als Jurist hätte er vor Gericht wahrscheinlich mit dem Verbot des Ehebruchs argumentiert, um die Unsittlichkeit solcher Rechtsgewohnheiten zu unterstreichen. Vor dem Hintergrund der französischen Rechtstitelaufzählungen, die das Herrenrecht der ersten Nacht erwähnen, erscheint seine Information glaubwürdig. PAPONS schroffe Ablehnung dieser gewohnheitsrechtlichen Tradition deutet jedoch an, daß der gelehrte Jurist kaum Verständnis oder Hintergrundwissen über die ländlichen Rechtsbräuche seiner Zeit aufzubringen in der Lage war.

Eine umfangreiche Zusammenstellung bizarrer Rechte, einschließlich des Herrenrechts der ersten Nacht, findet sich unter der Überschrift »De certains droits seigneuriaux qui sont contre les bonnes moeurs« in den Werken des französischen Juristen Antoine D'ESPEISSES aus dem Jahre 1666. All diese Rechte, so D'ESPEISSES, seien durch die Rechtsprechung aufgrund ihrer Unehrenhaftigkeit zurückgewiesen worden. Die fraglichen Bestimmungen erschienen also keineswegs als lächerlich oder scherzhaft. Auch von einer bloßen Androhung dieser Gewohnheitsrechte ist nicht die Rede.³⁰⁸ Neben dem *jus primae*

307 »Est execrable, que en aucuns endroits d'icelui royaume, et meme en Auvergne, s'est trouvée coutume observee et toleree, que le Seigneur du lieu avoit droit de coucher la premiere nuit avec l'epousée. Cela n'est pas éloignée de ce qu'a écrit Diodorus Siculus au vi. livre de son histoire, que en aucuns endroits de Sicile la fille se mariant pour la premiere fois etoit prostituée a plusieurs jeunes hommes a marier, et demouroit propre a celui qui dernier la connoissoit. Ce sont actes barbares et brutaux, indignes non seulement de chretiens, mais d'hommes.« PAPON 1568, S. 717; zit. nach HOWARTH 1971, S. 300. Ebenso hat das lateinische Corpus juris Francici 1624, lib. 22 tit. 9. nr. 18 von J. PAPON eine geringfügig abweichende Fassung der Stelle: »Detestandum est, in nonnullis locis hujus Regni, nominatim in Arvernia, reperiri et extare ac tolerari consuetudinem, qua Domini loci jus hoc datum, ut prima nocte cum sponsa dormire *impune* (nicht in der franz. Ausgabe/Hervorhebung durch den Verf.) possit ... Hi actus barbari sunt ac bestiales, indigni non tantum Christianis, sed etiam hominibus.« Vgl. SCHMIDT 1881, S. 285. Allerdings findet sich diese Aussage nicht in der Ausgabe Paris 1565 (BNF, Paris mit der Signatur F 41299). Im Artikel 18 des 22. Buches unter 9. »d'adultere et fornications« wird jedoch über den schon genannten Streit um die Dispensgebühren der Bischöfe von Amiens berichtet. Vgl. oben S. 208.

308 »Tels droits sont rejettés, et est defendu aux seigneurs de les exiger, nonobstant que leurs sujets ou vassaux s'y soient expressement obligez par leur infeodation ou reconnoissances: [...] ou est dit »Que les oeuvres promises au patron ne luy doivent point estre faictes, si elle sont deshonestes«. Ainsi estant porté par les Coutumes du lieu d'Auensac, que ceux qui seroient surpris en adultere estoient obligez de courir par la ville tout nuds, et le seigneur demandant ce droit, contre le Syndic des habitants dudit lieu, par Arrest du Par-

noctis und dem *droit de cuisse* wurde von D'ESPEISSES das Stechen der sogenannten »Quintaine«³⁰⁹ und auch das »current nudi« von entblößten Ehebrechern als unsittlich verurteilt.³¹⁰ Für Italien wurde dieses Phänomen einer

lament du Tolose, du 12 May 1628. Le Syndic des habitant dudit lieu fust dechargé de la teneur dudit article qui fust rejezté, sauf par le iuge, le cas y escheant, d'estre pourueu à la punition des adulteres, suiuant le droit et les Ordonnances. d'Oliue en ses Arrests, liv. 2 chap. 1. Pareillement par Arrest du Parlement du Paris, du 19. May 1409 L'Evesque Damines, fust debouté d'un droit qu'il prenoit sur les nouveaux mariez au dit vassal de faire rendre lesdits droits par autre personne, comme il esté jugé au Parlement de Paris, le 12 Septembre 1587, en faveur d'un Vassal Noble, qui estant obligé à cette charge feodal de chanter un chanson paysane comme un Ivrongne puis courir et frapper la Quitaine à la facon des Roturiers, et jetter son chapeau ou un perche en courant; par ledit Arrest en fust déchargé pour le advenir; pour la licence de coucher la premiere nuit avec leurs espousées. Charond. en ses Respons. liv. 7 chap. 79 et Chenu sur Paponius en ses Arrests. liv. 13 tit. du droit de Taille 3. sur la fin. Et en Ecosse, on y exigeoit anciennement un droit appelé Marquettes, d'un demi marc d'argent que le roi du pays y prenoit pour le droit qu'il pretendoit d'avoir de coucher la premiere nuit avec la nouvelle Espousée. Ragueau en son Indice, sous le mot Marquettes. Et par autre Arrest du Parlement de Paris, les Religieux de Saint Etienne de Nevers, furent déboutez d'un droit qu'ils prenoient sur chacun qui se marioit à Nevers. Char. et Chenu d. locis. Il y avoit encore un autre droit que certains Seigneurs avoient tenir la cuisse dans le licet des nouveaux mariez au jour de leur nopces, dont parle D'Olive au liv. 2 chap. 1. Tous lesquels droits et semblables sont rejettez, comme dit est. Que si lesdits droits ne sont pas entierement reprouvez par les bonnes mœurs, ainsi seulement messans à sa qualité que possede le vassal; en ce cas il est permis moyennant qu'il le fist rendre par un autre. Chopin. in consuet. Andeg. lib 2. tit. 3 num 6. Et si lesdits droits ne sont pas messeans, le Vassal doit les rendre; ainsi par arret du Parlement de Paris du 6 Mars 1601 un Seigneur de Fief ayant ce droit que son Sergent seroit invité en tous les Mariages de ses Vassaux ou Vassales, et qu'il seroit assis à table devant la mariée, a esté maintenu audit droit. Servin. tom. 2. chap. 62.« D'ESPEISSES 1666, S. 226.

309 D'Espeisses bezog sich hierbei auf die sog. »quintaine de devoir«. Hierunter wurde ein Stechen mit einer langen Stange auf einen aufgehängten Schild zur Belustigung des Herrn verstanden. Im 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden nicht selten die neu vereirateten Männer, die in der Gerichtsherrschaft eines Herrn wohnten, zu diesem Reiterspiel nach der Hochzeitsnacht gezwungen. Vgl. unten Anm. 315.

310 Daß darin eine besondere Entehrung gesehen wurde unterstreicht, daß Nacktheit auch im Mittelalter Scham hervorrief und deshalb vor einer simplifizierten Sicht der Eliasschen Zivilisationstheorie Vorsicht geboten ist. Auf der anderen Seite muß auch gesehen werden, daß die Strafform als solche nicht vor der öffentlichen Exposition des nackten Leibes zurückschreckt, die Strafe also nicht als gefährlich oder schädlich für die Stadtbewohner, sondern geradezu als heilsam und abschreckend verstanden wurde. Vgl. zur Diskussion über Nacktheit und Scham im Mittelalter ELIAS 1988, Bd. 1, S. 75-109, 230-262 u. Bd. 2, S. 312-454; DUERR 1988, S. 7-12, 24-73, 92-115, 283-307; DERS. 1990, S. 7-25, 256-331; LOHMANN 1991, S. 191-195; SCHEIBELREITER 1990, S. 199-201; HAPPE 1989, S. 118f.; JEROUSCHEK 1990, S. 571; SKOWRONEK 1992; KLEINSPEHN 1989, S. 31f.;

Schandstrafe für Ehebrecher von R. TREXLER 1984 ausführlich untersucht.³¹¹ In Bezug auf Südfrankreich existiert eine Arbeit von Jean Marie CARABASSE.³¹² Es scheint sich bei dieser Sitte um ein vor allem im 12. und 13. Jahrhundert weit verbreitetes Phänomen zu handeln, das erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf Widerstand von offizieller Seite traf. Als Begründung für die Abschaffung dieser Ehrenstrafe wurde angeführt, sie stünde im Widerspruch zum öffentlichen Wohl.³¹³ Die Ausführungen D'ESPEISSES erlauben uns einen guten Einblick in die Sichtweise eines französischen Juristen des 17. Jahrhunderts bezüglich der genannten bizarren Rechte und Abgaben, die häufig in einem Atemzug mit dem Herrenrecht der ersten Nacht genannt wurden.³¹⁴

BOHLE 1992, S. 41; KUZMICS 1988, S. 88; JÜTTE 1992, S. 109-129; NECKEL 1991, S. 121-145; SCHRÖTER 1990b, S. 42-85.

311 TREXLER 1984, S. 845-902.

312 CARABASSE 1987, S. 83-102. Siehe hierzu auch eine Stelle in den Fors de Béarn: ROGE 1908, S. 443 [Essai de reconstruction de l'ancien for général (1188)] § XXVI: »Si aliquis vel aliqua cum alterius uxore vel marito captus vel capta fuerit, totam villam currant uterque nudus.« und S. 117, § 21 (Fors de Morlaas) sowie »Mémoires sur les fors de Béarn«, relié en trois volumes; Ms. XVIII^e siècle, Bd. 2, S. 663, Kapitel V.: »Crimes contre les moeurs: 2. Bearn: Ceux qui seront pris en adultere males ou femelles doivent courir la ville et être fouetter par l'executeur de la haute justice. F. XLIV [...] 16.« BM de Pau, Singatur MS 38 (Ee 10. a. 38). Vgl. auch CÉNAC-MONCAUT 1870, S. 9; SAINTYVES 1935, S. 11ff.

313 CARABASSE 1987, S. 94.

314 In Deutschland wurden diese Berichte aus Frankreich rezipiert. Eigenes Material lieferten deutsche Juristen nicht, obwohl die Schweizer Öffnungen sicher Anlaß zu solchen Stellungnahmen hätten geben können. Vielmehr wurden nur die Erwähnungen des Herrenrechts von französischen Humanisten aufgegriffen und kommentiert. So erwähnte 1658 Nikolaus HENEL VON HENNEFELD in seinem Buch »Otium wratislaviense« die Rechte der Grafen und Kanoniker von Lyon und bezog sich dabei auf CHOPPIN und BORELLUS. Er sprach in diesem Zusammenhang über das *jus primae noctis* als »jus luxandae coxae« oder »cunnagii« der Vorfahren in Abwandlung der Bezeichnung durch CHOPPIN als »jus coxae locandae«. »Tales cornuti quondam erant vasalli illi, qui Comitibus ac postea Canonicis Lugdunensibus dabant licentiam prima nocte concumbendi suis sponsis, cujusmodi quidem pactum jus luxandae coxae aut cunnagii veteres nominarunt: sed quod tamen quia turpe ac probrosum pro impssibili habendum et in pecuniae contributionem convertendum, Choppinus et Borellus rectissime statuerunt.« HENEL VON HENNEFELD 1658, Kap. 47: Cornuti appellatio injuriosa, S. 401. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 245. Zur gleichen Zeit meinte ein anderer deutscher Schriftsteller, der Historiker Paul HACHENBERG (1652-1681), in seiner Sammlung von Untersuchungen zur historischen Geographie Deutschlands im Mittelalter »Germania media« im Rahmen eines Kapitels über die Heirat bei den Germanen, daß ein *jus primae noctis* früher bei diesen üblich gewesen sei. HACHENBERG 1709, S. 122. (diss. V: De nuptiis veterum Germanorum, § 12) »Durior tamen eorum conditio fuit, qui primam noctem aliis indulgere subsessoribus cogebantur, ut sponsarum amplexibus se ingurgitarent, floremque virginitatis carperent. Id marchetam

Ein anderer Bereich der zum Teil lächerlich anmutenden Herrenrechte des ausgehenden Mittelalters sind die von Herrschaft zu Herrschaft unterschiedlichen Traditionen anlässlich bestimmter Feste und besonderer Feiertage. Das mittelalterliche Lanzen-Stechspiel (*quintaine*) ist ein bekanntes Beispiel für einen solchen Brauch, der, obwohl zur Belustigung gedacht, häufig als Verpflichtung empfunden wurde. Er wurde manchmal auch zum Hochzeitsfest abhängiger Bauern vom Herrn verlangt, und zwar von denjenigen, »qui couchent la première nuyt de leurs nopces o leurs femmes.«³¹⁵ Überhaupt wurde

mulieris leges Saxonum vocant, vocabulo ducto ab antiquo verbo march sive marcheren, quod equitare denotat: alii obscoeniore nomine jus cunnagii dixerunt. Igitur marcheta erat virginalis pudicitiae prima violatio et delibatio quae vetustis temporibus, apud septentrionales populos, Principibus vitis et Dynastis; in suis ditionibus permissa erat. Hi enim prima nuptiarum nocte novas inibant sponsas, devirginitasque sponsis reddebant: Qualis quorundam Indorum consuetudo hodie fertur, qui nuptas sacerdotibus permolendas subagitandasque intempestiva pietate praebent. Sed invalescente religione Christiana mos ille paulatim sublatus est, dum concubitus iste certo vaccarum numero, aut pecuniae pretio redimeretur. Inde in vetustis legibus Scotorum apud Skaenaum legitur: [...] Quae vectigalis ratio in quibusdam Germania Belgii ditionibus de causa Dominibus pagorum persolvitur, ut vir omni eruditione instructissimus M. Zuernius Boxhornius annotavit.« Vgl. KESTNER 1761, S. 3 und VOSS 1972, S. 57.

- 315 Ein Beispiel ist für das Jahr 1507 für die Herrschaft Availle aufgrund eines Rechtsstreits bezeugt. »[...] noble homs Francois de Broon, escuier, seigneur de Fourneaux et d'Availle, du Blanc-Mouton, premier pannetier de la Royne et capitaine de Morleix, [...], par cause de sadite terre et seigneurie d'Availle, il es deu à droit et est en possession, [...], d'avoir et percevoir oudit bourg de la paroesse d'Availle ung debvoir nommé et vulgairément appelé *debvoir de quintaine*; qui est tel, que touz et chascuns les hommes de bas estat de quelconques lieux et paroesse qu'ilz soint, [...], qui couchent la première nuyt de leurs nopces o leurs femmes en ladite paroesse d'Availle, doibvent ledit debvoir de quintaine audit de Broon, et que de tout temps il a esté ainsi usé, observé et gardé.« PARFOURU 1899, S. 290f., vgl. CLARE 1983, S. 190. Vgl. auch OLIVE 1638, S. 163: »Addition: [...] l'adjoüsteray à ces droits un devoir Seigneurial, qu'on appelle Quintaine qui est insolite, mais pas contre les bonnes moeurs. En la coustume locale de Mesieres, dit Ragueau, les Musnier son tenus une fois par an, frapper par trois coups le pal de la Quintaine en la plus proche rivièrre du Chasteau du Seigneur Baron, ou Chastelain, et s'ils se feignent rompre leurs perches, ou s'ils defaillent au iour, lieu et heure accoustumés, il y a soixante sols d'amende au seigneur. A Mehun sur Eune en Berry les hommes nouveau mariés de l'année, sont tenus le dimanche iour de Pentecoste tirer la Quintaine au dessous du Chasteau, et par trois fois frapper de leurs perches un pau de bois qui est planté au cours de l'eau: et les femmes nouvellement mariées sont tenuës de bailler un chapeau de roses, ou d'autres fleurs au Procureur du Roy, et à gouster au Greffier du Iuge, qui en fait le registre, et les defaillans doivent soixante sols d'amende, et doit le fermier des exploits, défauts et amendes fourmier de menestriers, et ioüeurs d'instrumens.« Siehe auch GILLIODTS-VAN-SEVEREN 1883, S. 495, Anm. 3; DELISLE 1853, S. 70f. [AN P 304, Nr. 16]; DELPIT 1857, S. 52; AUTEXIER 1947, S. 267f.; BOUREAU 1995, S. 117.

die Hochzeit vielfach mit den unterschiedlichsten Abgaben und Darbietungsverpflichtungen verknüpft.³¹⁶ Das Atzungsrecht in der Herrschaft Solouire (heute Somloire/Dep. Maine-et-Loire), das anlässlich der Hochzeit von den Bewohnern bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts verlangte, daß ein Sergant acht Tage im voraus zur Hochzeit eingeladen werden sollte und ihm zudem das Recht zustehe, mit zwei Jagdhunden und einem Windhund an der Hochzeitsfeier teilzunehmen, der Braut an der Tafel gegenüber zu sitzen und das erste Lied anzustimmen, ist hierfür ein Beispiel.³¹⁷ Aber auch Zoll- und Wegerechte boten die unterschiedlichsten Möglichkeiten zur symbolischen Reproduktion der Machtverhältnisse und zur *hommage* an den Herrn.³¹⁸

Ebenso fallen Neujahrsbräuche in den Bereich der »droits ridicules«.³¹⁹ Das Recht des Herrn von Villejésus bestand angeblich darin, daß die Bauern jedes Jahr, am ersten Januar, gehalten waren, im Wald einen Zaunkönig zu fangen und ihn dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter zu präsentieren. Die Form dieser Präsentation war bemerkenswert: Der Zaunkönig mußte mit fixierten Krallen in einem besonders geformten Käfig von vier Kindern transportiert werden, die einen unbedeckten Po und nackte Beine hatten. Diese Kinder wurden mitsamt dem Käfig von vier Erwachsenen auf dem Weg zum Herrn mehrmals in die Luft gehoben, und zwar mit dem Kopf nach unten, so daß ihre Genitalien demonstrativ sichtbar waren.³²⁰ Dabei sollten die Kinder »vive le roi« rufen. All diese phantasievollen Zeremonien sind voll von Anspielungen und symbolischen Handlungen.³²¹

316 Vgl. GUILLOTIN DE CORSON 1902, S. 42.

317 SERVIN 1640, S. 730ff. D'ESPEISSES 1666, S. 226 (vgl. oben Anm. 308). Ausführlich behandelt BOUREAU 1995, S. 227ff. den Fall.

318 Vgl. PELLEGRIN 1982, S. 105ff.

319 GUIGE 1880, S. 5-9.

320 In diesem Zusammenhang könnte man an eine besondere Umsetzung einer Genitalpräsentation im Sinne eines Abwehrzaubers denken. Vgl. SÜTTERLIN 1987; DIES. 1989, S. 65-74; EIBL-EIBESFELDT & SÜTTERLIN 1992; GASSNER 1993.

321 Eine detaillierte Analyse in ethnologischer/volkskundlicher Perspektive vermag diese symbolischen Bezüge möglicherweise aufzudecken. Vgl. PELLEGRIN 1982, S. 99f. Ein anderer merkwürdiger Brauch wurde von Johannès PLANTADIS 1890 in einem mehrteiligen Aufsatz über die Gebräuche der Entjungferung in den Gewohnheitsrechten Frankreichs veröffentlicht. Das Herrenrecht der ersten Nacht wird darin nur am Rande erwähnt (vgl. PLANTADIS 1890, S. 166), allerdings sah er in ihm die Grundlage für einige andere bizarre Gewohnheitsrechte, z.B. die Feier der »Rosières«, des »Roi de la Tire-Vesse« und die sog. »Merdoulado«. Bei der »Rosière« von Salency handelt es sich um die Ehrung des tugendhaftesten Mädchens der Stadt Salency durch eine Rosenkrone und andere Geschenke (vgl. hierzu LABESSADE 1878). Der »Roi de la Tire-Vesse« ist, in wörtlicher Übersetzung, ein »Furzönig«, der in einem Rollentausch mit dem Herrn der Vicomté de La Roche, in Laguenne in der Nähe von Tulle, allerlei erniedrigende Handlungen vor-

Alain BOUREAU bezweifelt, daß die Juristen der frühen Neuzeit von authentischen ländlichen Rechtsbräuchen berichten. Er argumentiert, daß vor allem Juristen, die dem König nahestanden (*les gens du roi*), den Mythos eines Herrenrechts der ersten Nacht in ihren Schriften weiter verbreitet hätten, um die Macht der Partikularherren zu schwächen und ihrer Herrschaft Willkür und Ausbeutung zu unterstellen.³²² Neben der Tatsache, daß, wie BOUREAU selber feststellen muß, die betreffenden Juristen nicht alle zum »Lager des Königs« gehörten, greift eine solche Erklärung bezüglich des Inhalts ihrer Berichte zu kurz. Selbst wenn mit der Erwähnung des *jus primae noctis* politische Ziele verfolgt wurden, bedürfte eine so konkrete Äußerung wie die des Juristen BOERIUS eines anderen Hintergrunds. Es ist daher anzunehmen, daß die Juristen des 16. und 17. Jahrhunderts vom Herrenrecht der ersten Nacht aufgrund mündlicher Berichte oder anhängiger Gerichtsverfahren erfahren haben.³²³ Die Motivation zur Erwähnung dieser Anekdoten in ihren juristischen Traktaten dürfte außerdem in der Arbeitsmethode dieser humanistischen Gelehrten zu suchen sein, die sicherlich keine Gelegenheit ausließen, einen schon in der Antike bekannten Topos im Zusammenhang mit den weit ausgreifenden Kommentaren zu Rechtsfällen ihrer Zeit zu zitieren.

Betrachten wir vor dem Hintergrund der breit gestreuten Beispiele exemplarisch zwei bizarre bzw. unsittliche »Rechte« des späten Mittelalters, die in den engeren Kontext des Herrenrechts der ersten Nacht gehören.

nehmen mußte. Plantadis interpretierte diesen Brauch als Loskauf von einem früheren *jus primae noctis*. Der Brauch mit der Bezeichnung »Merdoulado«, der in einem einfachen Aufmarsch besteht, bei dem die Namen der Personen verlesen werden, die im letzten Jahr geheiratet haben steht ebensowenig mit dem Herrenrecht in irgendeiner Verbindung wie die zuvor erwähnten Bräuche. Der Name »Merdoulado« ist abgeleitet von einem früheren Beinamen des ersten nichtklerikalen Vicomte von Tulle mit Namen Adhémar von Echelles (oder Aymar-le-Dom). Schon ein gewisser Abt BÉRONIE soll jedoch in seinem Dictionnaire patois du Bas-Limousin den Brauch des »Merdoulado« mit dem Herrenrecht in Zusammenhang gebracht haben. Er sage dort, daß dieser Brauch das »droit de cuissage« ersetze. Dabei stütze er diese Aussage auf Dokumente aus den Archiven dem Bistum von Tulle. PLANTADIS 1890, S. 273. Vgl. ebenfalls zur Folklore des Herrenrechts den Artikel in der Zeitschrift: Folk-Lore, London 1898, Bd. 9, S. 366-368.

322 BOUREAU 1995, S. 180, 227, 238.

323 BOUREAU vermutet, daß der Bericht des BOERIUS möglicherweise durch eine Episode in den Cent nouvelles nouvelles des Philippe de Vigneulles inspiriert sein könnte. Vgl. BOUREAU 1995, S. 180. Vor dem Hintergrund eines durchaus verbreiteten Volksaberglaubens an eine frühere Existenz des Herrenrechts der ersten Nacht in dieser Zeit erklärt sich dieser Augenzeugenbericht eher als eine auf einem tatsächlichen Vorfall basierende Anekdote und nicht als königstreue Propaganda.

Exemplum I: Das »Schönfrauenlehen« zu Randersacker bei Würzburg

Als »Kuriosität aus vergangenen Zeiten« bezeichnete Friedrich STEIN 1895 das sogenannte »Schönfrauenlehen« zu Randersacker bei Würzburg. Seit dem Anfang des 15. Jahrhundert findet sich im Lehenbucheintrag für diesen Ort neben einem Atzungsrecht (Herbergsrecht) auch die Bereitstellung einer schönen Frau für den Herrn. Ein um 1400 entstandene Lehenbucheintrag bestimmte:

Eberhard Zingel, gesessen zu Heidingsfeld, hat empfangen auf Gutern zu Randersacker 42 Schilling Pfennig, alle Jahre eine Atzung mit 12 Pferden einmal in dem Jahre, den 11 Pferden sollen sie geben 11 Metzen Haber und dem zwölften Pferde 2 Metzen Haber, einem Habicht soll man ein Huhn geben, den Windhunden einen Brei, und ein Feuer ohne Rauch, wenn sie die Atzung nicht geben, so sollen sie ziehen zu einem offenen Wirth daselbst, was sie da verzehren, das sollen die Hübner bezahlen, und sollen haben eine schöne Frauen.³²⁴

In dieser Form hat sich der Lehenstiel der Herren von Randersacker bis in das 18. Jahrhundert erhalten; der letzte diesbezüglich Eintrag datiert vom 21. Februar 1738.³²⁵ Der Anspruch auf die schöne Frau taucht in dem oben zitierten Text zum ersten Mal auf. Die älteste Eintragung aus dem Jahre 1380 kennt weder das Atzungsrecht noch das »Schönfrauenlehen«. Nur eine Zahlung von 8 Pfund und 8 Schilling wird zu diesem Zeitpunkt von den Hübner gefordert. Als es 1395 zum Verkauf des Lehens kam, trat zunächst das Atzungsrecht in dem Kaufbrief neben die Geldzahlung. Einige Jahre später kam dann das »Schönfrauenlehen« hinzu.

Dieses sogenannte »Schönfrauenlehen« bezieht sich deutlich auf das Atzungsrecht, bei dessen Verweigerung die Hübner der Kosten für die Verpflegung in einer öffentlichen Wirtsstube zahlen mußten und in diesem Zusammenhang für die Kosten einer »schönen Frau«, einer Prostituierten, aufkommen sollten. Obwohl es dem Käufer gelang, diese Neuerung in das Lehenbuch einzubringen und festzuschreiben, weisen die Quellen des 15. Jahrhunderts jedoch darauf hin, daß von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wurde und der Anspruch im Laufe der Zeit dadurch verfiel.³²⁶ Erst 1536 kam ein Nachbesitzer, Hans Christoph von Berlichingen, auf die Idee, die Atzung wahrzunehmen und zog daher in Begleitung von sieben Adeligen und mehreren Knechten am 26. November des Jahres nach Randersacker, ohne jedoch von den Bauern irgend etwas zu erhalten. Weitere fünfzig Jahre verstrichen, bevor der gleich-

324 STEIN 1895, S. 165f.

325 STEIN 1895, S. 161. Der Eintrag ist von 1427 bis 1738 unverändert. Im Unterschied zur oben zitierten Fassung endet 1738 der Text wie folgt: »[...] dreien Windhunden soll man geben einen Brei, dazu eine schöne Frau, auf Gütern, Häusern und Hofriethen zu Randersacker.«

326 STEIN 1895, S. 167.

namige Sohn des genannten Hans Christoph von Berlichingen erneut die Bauern zur Leistung der Atzung aufforderte. Diesmal kam es, aufgrund der fortgesetzten Weigerung der Bauern, sich diesbezüglich auf irgend etwas einzulassen, zu einer vorgerichtlichen Auseinandersetzung, aufgrund derer wir heute über den gesamten Streitfall genaueres wissen.³²⁷ Doch auch dieser erneute Vorstoß des Herrn war erfolglos und seitdem war von der Atzung und dem damit verbundenen »Schönfrauenlehen« nie wieder die Rede.

Obwohl der gesamte Vorgang sicherlich eine Ausnahme und damit ganz im Sinne von STEIN eine Kuriosität darstellt, lassen sich aus ihm einige interessante Schlüsse für das Auftreten des Herrenrechts der ersten Nacht in den Rechtsquellen ziehen. Auch das *jus primae noctis* taucht in ländlichen Rechtsquellen der Schweiz zum ersten Mal Ende des 14. Jahrhunderts auf und hält sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in den Textfassungen der Offnungen. Leider haben wir aus der Schweiz keinen Rechtsstreit überliefert, aber wir können aus der Entwicklung in Randersacker vielleicht erschließen, daß in der Herrschaft Greifensee möglicherweise niemals die symbolische Alternative zur Abgabenzahlung anlässlich der Hochzeit beansprucht wurde. In Bezug auf die Entwicklung der allgemeinen Vorstellung von Sittlichkeit und Moral demonstriert das Lehen schließlich eindringlich die Verwerfungen, die im 14. Jahrhundert in ganz Europa einsetzten und zumindest bis zur Reformation andauerten.³²⁸ Es war zu dieser Zeit etwas sehr natürliches, bei einer Bewirtung in einem Gasthaus auch eine »schöne Frau«, eine »Hübschlerin« dabei zu haben, die für ihre Gesellschaft und ihre spezifischen Dienste auch bezahlt wurde. Sicherlich wird man in diesem Kontext nicht sofort an Prostitution in einem Frauenhaus denken müssen, aber die Aufgaben der schönen Frau, die bezahlt werden sollten, scheinen doch eindeutig über den Servierdienst der Speisen hinausgegangen sein.³²⁹

Exemplum II: Das »Froschlehen«

Als weiteres Beispiel für bizarre Rechtsgewohnheiten des späten Mittelalters möchte ich das sogenannte »Froschlehen« erörtern. Bei diesem »Frondienst« handelt es sich um ein Phänomen, über das sich sowohl urkundliche als auch folkloristische Nachrichten aus Frankreich, der Schweiz, Norditalien und

327 Vgl. STEIN 1895, S. 173-176 (Anhang).

328 Eine solche »Epochengrenze« bezüglich der »Erotisierung des Alltags im Spätmittelalter« um mit den Worten Reiner DIECKHOFFS zu sprechen, kann regional übergreifend jedoch kaum gezogen werden. Vgl. DIECKHOFF 1985, S. 344ff.

329 Zur Verbreitung des Prostitutionswesens im Spätmittelalter vgl. ROSSIAUD 1976, S. 289-325; DERS. 1986, S. 97-120; DERS. 1989; SCHUSTER 1992; TREXLER 1981, S. 983-1016.

Deutschland finden.³³⁰ Unter diesem »Froschlehen« versteht man die mancherorts bestehende Verpflichtung der Bauern, mit Ruten oder Stöcken in der Nacht in das Wasser des Schloßteichs oder Burggrabens zu schlagen und damit das Quaken der Frösche zu unterdrücken. Was sich zunächst wie ein schlechter Scherz liest, gewinnt im Lichte der Quellen eine andere Qualität. Allein für die genannten Gebiete sind heute an die zwanzig Nennungen eines »Froschlehen« bekannt, wobei diese Liste noch erweitert werden könnte.³³¹

Ebenso wie das Herrenrecht der ersten Nacht wurde auch das Froschlehen während der Französischen Revolution als Argument gegen die alte Feudalordnung gebraucht. Der aus der Basse-Bretagne stammende Abgeordnete der Nationalversammlung LE GUEN DE KERENGAL verurteilte in einer Sitzung vom 4. Juli 1789 in Paris derartige Rechtstitel, die die Bauern dazu zwangen, die

330 Als Beispiel für eine Folkloretradition sei hier die Sage vom Fröschebatzen aus Bichelsee zitiert. GLAETTLI 1959, S. 67f.: »8. Der Fröschenbatzen. In jenen Zeiten, als noch Ritter in der Burg am Bichelsee hausten, bevölkerte eine Unmenge von Fröschen den Saum des sonst stillen Gewässers. In den lauen Sommernächten erhoben diese Vierbeiner ein so gewaltiges Gequake, daß es den Herren auf der Burg fast die Ohren zersprengte. Wenn die unmusikalischen Adelige den Wettgesang vom See herauf nicht mehr ertragen mochten, so boten sie ihre Eigenleute in der Gegend zur Fröschenjagd auf. Mit Stecken und Ruten mußten die Bauern dann den Tierchen den Garaus machen. Weil es aber keine besondere Freude war, in stockdunkler Nacht in den Sümpfen und im Wasser herumzuwaten, wurden die Bauern tätig, sich von diesem unwürdigen Dienste loszukaufen. Die Herren von Bichelsee, die nie zu viel Geld besaßen, waren mit dem Begehren einverstanden. Sie setzten den Loskauf mit einem Batzen fest, den jede Haushaltung fortan jedes Jahr zu zahlen hatte. Diesen Batzen hieß man den Fröschenbatzen. Als später die Herrschaft Bichelsee an das Kloster Fischingen fiel, mußten die Bichelseer den Fröschenbatzen weiter zahlen, obschon in der zerfallenen Burg längst keine Ritter mehr wohnten, denen das Fröschenkonzert in den Ohren weh getan hätte. Auch den Klosterbrüdern kratzte das Jubilieren der grünen Sänger keineswegs in den Ohren, aber eben, Geld macht auch vor den Geldsäcken der sogenannten Frommen nicht halt.« Vgl. MEYER 1883, S. 111ff. Das Froschlehen wurde hier auch mit dem Herrenrecht der ersten Nacht und anderen feudalen Mißbräuchen erwähnt. Vgl. MEYER 1883, S. 113. Für weitere Hinweise auf die Folklore des Froschlehens siehe SÉBILLOT 1907, S. 289f.

331 *Bouligneux* (Bresse), GUIGE 1880, S. 9; *Monthureux-sur-Saône, Girancourt* (Vogesen), DARMSTÄDTER 1897, S. 146. Vgl. auch RICHARD 1835, S. 46; MEYER 1883, S. 106f.; *Freienseen* (Solms-Laubach), MEYER 1883, S. 107; *Abtei Reichenau*, BADER 1942, S. 53; *Lombardei*, MEYER 1883, S. 107f., BOUTHORS 1853, S. 464; *Saint-Brieuc* (Côtes-du-Nord), *Baulon* (Ille-et-Vilaine), *Rames* (Seine-Inférieure), *Naours, Thennes, Maisnières* (Somme), *Roubaix* (Nord); *Luxeuil, Lavilleneuve, Aubigney* (Haute-Saône), *Laxou* (Meurthe-et-Moselle), LALLEMENT 1854, S. 114ff., GERMAIN 1895, S. 184ff. sowie DUVERNOY 1902, S. 33; *Steinbourg* (Bas-Rhin), TRÉVÉDY 1899; vgl. SCHNEIDER 1953, S. 12; *Drucat* (Ponthieu) BOUTHORS 1853, S. 484. Vgl. DERS. 1845b, S. 7; *Lourdes* (Bigorre), LODGE 1905, S. 29.

Nächte damit zu verbringen, auf die Teiche zu schlagen und die Frösche am Quaken zu hindern, damit die Herren in Ruhe schlafen könnten.³³² Diese Erwähnung aus der Zeit der Revolution läßt schon vermuten, daß auch das »Froschlehen« – ebenso wie das Herrenrecht der ersten Nacht – im 19. Jahrhundert in Frankreich zu einem Politikum wurde.³³³

Hier wie dort stellt sich die Frage, ob das »Froschlehen« wirklich ausgeübt wurde. Jakob GRIMM vertrat in den Rechtsaltertümern die Auffassung, daß beim »Froschlehen« die symbolische Anerkennung der Herrschaft im Vordergrund gestanden hätte. Dies trifft wahrscheinlich für einige Zeugnisse dieses Frondienstes zu, bei denen im vorhinein eine bestimmte Nacht des Jahres bestimmt wurde, in der dieser Dienst zu verrichten war.³³⁴ Hans FEHR meinte, daß sich das »Froschlehen« als ein literarisches Motiv erkläre: »Irgend ein Poet hat diese spaßige Rechtspflicht erfunden, und sie ist dann von Land zu Land gewandert. Nichts weist darauf hin, daß das Fröscheschlagen einst praktisch geübt werden mußte.«³³⁵ Die meisten Quellen lassen einen solchen Schluß jedoch nicht zu und nennen als Anlaß für das »Frösche stillen« schlicht den Lärm, der durch die Tiere erzeugt wird. In der neueren Forschung wird daher durchweg von der Realität eines solchen Frondienstes im Mittelalter ausgegangen.³³⁶

Betrachten wir zunächst einige dieser Quellen, bevor wir uns der Frage zuwenden, wie das »Froschlehen« als Frondienst überhaupt entstehen und welche soziale Funktion es später besessen haben könnte. Der älteste Text aus Lothringen verweist auf das 14. Jahrhundert (1343-1372) und kennt das »Froschlehen« für die Bewohner von Essey-lès-Metz, einen Ort, der schon in dieser Zeit wüst fiel.³³⁷ Dort hatten die Bannherrn des Ortes das Recht auf einen Laufjungen (Burschen), zu dessen Aufgaben neben der Bedienung der Herrn zu Tisch im Sinne eines Vorkosters auch zählte, mit einer sieben Fuß langen Rute die Frösche um das Haus herum zu vertreiben, in denen die Herrn aßen oder sich zur Nachtruhe legten. Bei dieser Tätigkeit sollte der Junge rufen: »Frieden, ihr

332 Le Moniteur Universel, Nr. 33 (3.-4. août 1789), S. 140. Vgl. MEYER 1883, S. 112. SCHNEIDER 1953, S. 12.

333 So spielte das Froschlehen im französischen Wahlkampf des Jahres 1898 eine Rolle. TRÉVÉDY 1899; SCHNEIDER 1953, S. 13.

334 GRIMM 1922, S. 491f. »Il y avait à Roubaix, près de Lille, une ferme et seigneurie appartenant au prince de Soubise, où les sujets étoient obligés de venir un jour de l'année faire la moue (la grimace), le visage tourné vers les fenêtres du château et de battre les fossés pour empêcher les bruits des grenouilles.« Vgl. MEYER 1883, S. 106, der auf S. 113 zu dem Schluß kommt, daß es »wohl mehr ein symbolischer Ausdruck zur Anerkennung des Herrenrechts über den Leibeigenen, der willenlos seinem Gebieter zu gehorchen hatte«.

335 FEHR 1946, S. 26f. Ähnlich THORMANN 1907, S. 27.

336 Vgl. HEPDING 1940, S. 168, SCHNEIDER 1953, S. 17.

337 SCHNEIDER 1953, S. 13.

Frösche, der Herr schläft«. Falls der Herr oder sein Beauftragter ihn jedoch bei dieser Arbeit schlafend vorfinden sollte, hatten sie das Recht ihn ins Wasser zu stoßen, ohne das er sich dagegen beschweren konnte. Zudem hatte er für dieses Vergehen eine Strafe von 5 s. zu zahlen.³³⁸

Eine Rechtstitelaufzählung der Metzzer Abtei Saint-Glosslinde über das Dorf Leyr (Meurthe-et-Moselle) aus dem Jahre 1411 erwähnt das »Froschlehen« wiederum im Zusammenhang mit der Verpflichtung eines Atzungsrechts.³³⁹ Das gleiche Recht hatte die Äbtissin von Saint-Pierre-aux-Nonnains zu Metz über die Herrschaft von Elvange (Moselle).³⁴⁰ Die älteste bekannte Nachricht über ein »Froschlehen« bezieht sich auf die Abtei Corbie und stammt aus der Zeit um 1200.³⁴¹ Aber auch in Südwestfrankreich findet sich das »Froschlehen«. In einem Urkundenbuch für Bigorre, das Texte aus der Zeit von 1062-1263 umfaßt, wird das »Froschlehen« in der Gegend von Lourdes genannt.³⁴² Die Zimmersche Chronik erwähnt ein »Froschlehen« für die Abtei Reiche-

338 »Ly dui signors dou ban par delay Saint-Baudière doivent faire un coursiers enz portierriers dou ban, l'une dez année lou doit faire ly sires Philippe Ly Gournais, chevaliers, et l'autrez année après, ly sire Poince de Vy, amant et eschevins [...] Encor ait tel droit ly coursier que, se ly signour alleivent au ban pour embanoier ou à La Mairs pour gésir, ilz pueent mander lou coursier et ly coursier y doit aller et doit pourter sa cuwelle en son col et son pot en sa main; se signiffie lou pot pou gicter l'eawe sus lez mains lou signour au maingier et doit mangier de tel mes, com ly sires manjut, et boire de tels vins, com li sires boit. Et s'on ly deffaillivent dou plus petit dez mes, il se puet lever de la tauble sans ocquexon et aller an sa maison. Et quant il ait but et maingiey, il doit aller faire son mestier et doit avoir une verge de 7 piedz, et doit aller batre les renne entor la maixon et doit dire: »Or, paix, renez, messire dort«. Et se li signors ou ces comandements lou treuvent dormant, il lou pueent gecter en li awe sen ocquixon, et sy doit 5 sous d'amande au signour. Et por chescune fois qu'il lou trouveroient dormant, il doit 5 sous de messains d'amande avant [...]« SCHNEIDER 1953, S. 14 mit Verweis auf AD Moselle H 2428, (copie informe du XVI^e siècle d'un texte du XIV^e).

339 »[...] Tuitz li menan que tiennent de la crowée de Domengechampz qui ont leurs maisons doivent haubergier les chevalz Madame, chacun ung chevalz, et lor doivent saingnier foin et leitiere la première nuit tant seulement et doivent saingnier chacun ung cussin s'on le trueve en l'ostel et doivent encore batre les rannes, s'elles faisoient noise à Madame, quant elle est au lieu [...] «. SCHNEIDER 1953, S. 14 mit Verweis auf AD Meurthe-et-Moselle B 475, Nr. 28.

340 »Item ait encore madite dame es ladite ville telle seigneurie et hauteurs que toute et quantesfois qu'elle vient en ladite ville, et elle ait tenue ses plais, et s'il luy plaist à reposer, le maire et justice avec les bonnes gens de ladite ville doibvent aller batre les raines et les faire taire jusques à tant que madite Dame ait reposé.« SCHNEIDER 1953, S. 14. mit Hinweis auf AD Meurthe-et-Moselle B 587, Nr. 13.

341 SCHNEIDER 1953, S. 15, Anm. 1.

342 »lo casal – debet las granolhas far carar« LODGE 1905, S. 29 mit Hinweis auf AD des Pyrénées-Atlantiques, E. 368, fol. 2.

nau.³⁴³ Karl S. BADER schreibt darüber: »Die Stelle über das Reichenauer Frösche Stillen ist zugleich ein aufschlußreicher Fall der Übertragung einer literarischen Tradition in ein deutsches Weistum. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Anregung dazu nicht von bäuerlicher Seite kam, sondern daß es sich um einen vom Grundherren den Bauern in den Mund gelegten Ausdruck bildhafter Zeichensprache für die Oberhoheit handelte.«³⁴⁴ Wenn auch BADER hier die symbolische Komponente des Herrschaftsanspruchs, die sich im »Froschlehen« spiegelt, betont, so schließt das jedoch nicht die Realität der Verpflichtung an sich aus. Tatsächlich wird neben der pragmatischen Sicherstellung der Nachruhe im 15. Jahrhundert ebenfalls die Funktion als Herrschaftssymbol eine Rolle bei der schriftlichen Fixierung dieses Gewohnheitsrechts gespielt haben.³⁴⁵

Die ausführliche Analyse der genannten Quellen ergibt, daß das »Froschlehen« vor allem von zwei Personengruppen verlangt wurde: von den »Laufjungen« bzw. persönlichen Dienern und von Personen, die bestimmte Hufen als Lehen hielten. Im ersten Fall bietet es sich an, diese Personen als Substitution für einen früheren »fugator ranum« zu begreifen, der als persönlicher Dienstmann des Herrn sich eben dieser Tätigkeit widmen mußte.³⁴⁶ Im anderen Fall war die Verpflichtung des »Froschlehens« an bestimmte Lehen gebunden, die sich ursprünglich von der *terra indomencata*, das heißt dem alten Herrenland der Villikationsverfassung, ableiten. Wer ein solches Lehen innehatte, war zu besonderen Dienstleistungen verpflichtet, zu denen auch das »Froschlehen«

343 »Das (von der Verschwendungssucht der Mönche) geben nit ain klaine anzaigung die froschlehen, also genennt, da sondere mair und leut darauf bestellt, die auch ire lehenguetter darum besessen, die haben den fröschchen weren sollen und verhindern, das die gaistlichen vätter vor dem retschen schlafen kunden... Mögt aber ainer sagen, wie kan man den fröschchen das retschen verbieten, oder wie mag doch ain sollichs abgestellt werden? Do haben unsere vorder geantwurt, es kund ain thor ein so ungeruempte fragen thon, das zehen weisen im die nit verantworten wissen.« BADER 1942, S. 53. Vgl. DERS., S. 30; KNÜSSBERG 1935-38, S. 1014; HEPDING 1940, S. 161; FRANKLIN 1884, S. 140f.; BIRLINGER 1874, Bd. 2, S. 185; DECKER-HAUFF Bd. 1, 1972, S. 109f. (*381). Vgl. FEHR 1946, S. 26f. Das Froschlehen ist auch für die Besitzungen des Bischofs von Genf erwähnt worden. François de Sales schrieb in einem Brief vom 20. Juli 1607: »Je suis ici à Viu [Viuz-en-Sallaz/Anm. d. Verf.], qui est la terre de notre évêché. Or les sujets étaient anciennement obligés, par reconnaissance formelle, de faire taire les grenouilles des fossés et marécages voisins pendant que l'évêque dormait. Il me semble que c'était une dure loi, et pour moi je ne veux point exiger ce devoir.« FRANÇOIS DE SALES, Oevres, Bd. 15, Annecy 1904, S. 301, zitiert nach: BRUCHET 1908, S. LVII, Anm. 2.

344 BADER 1942, S. 31. Über die literarische Tradition vgl. auch MEYER 1883, S. 102-106.

345 Vgl. zur Funktion des Froschlehens in der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft DUVERNOY 1902, S. 32-35.

346 Vgl. SCHNEIDER 1953, S. 15f.

gehören konnte. Auf eine solche Deutung weist auch die Bezeichnung mancher Hufen als »Fröschhauben« oder im Französischen als »crouée« hin.³⁴⁷ In beiden Fällen leitet sich der Dienst aus der früheren Villikationsverfassung ab, die dem Herrn die Möglichkeit gegeben hatte, direkte Dienstleistungen von seinen *servi* zu verlangen. Das »Froschlehen« als Frondienst wird also durchaus älter sein als seine Erwähnung im Lehensverzeichnis von Corbie aus der Zeit um 1200.

In direkter Verbindung zum Herrenrecht der ersten Nacht steht das »Froschlehen« schließlich in der *coutume* von Drucat in der Grafschaft Ponthieu. Dort wird im Anschluß an das Herrenrecht der ersten Nacht erwähnt: »§ 18: Item, und er hat das gesagte Recht, daß, wenn er ruht und schläft seinem Schloß an dem genannten Ort, sind alle Untergebenen des genannten Ortes Drucat gehalten, auf das Wasser in der Nähe des genannten Schlosses zu schlagen, um die Frösche zu vertreiben, damit sie ihn durch ihren Lärm nicht stören, bei Strafe und Bußgeld für jeden Untertan von 60 s.«³⁴⁸ Es liegt nahe, in beiden Artikeln die selbe Funktion zu suchen, nämlich ein Zeichen für die Oberhoheit und die Herrschaft.

Es ist mehrfach versucht worden, das »Froschlehen« aus einer literarischen Vorlage abzuleiten. Die Quellen legen jedoch, wie gezeigt werden konnte, eine Entstehung der Tradition im Kontext der älteren Villikationsverfassung nahe. Obwohl auch in diesem Fall eine ältere literarische Tradition, wie sie sich für das Herrenrecht in der Kreuzfahrerichtung des 14. Jahrhunderts findet, nicht auszuschließen ist, kann es sich dabei wiederum kaum um den Ursprung der Tradition handeln. Die Quellen sind geographisch zu weit verteilt, als daß ein einziger, gemeinsamer Ursprung möglich erscheinen würde.

Welche Schlüsse lassen sich vor dem Hintergrund der Beispiele des »Schönfrauenlehens« und des »Froschlehen« in bezug auf die *coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs* insgesamt sowie das Herrenrecht der ersten Nacht im speziellen ziehen? Die Forschung hat sich bislang nur am

347 SCHNEIDER 1953, S. 16.

348 »§ 18: Item, et a ledit droit que, quant il couche et pernote en son chastiau dudit lieu, tous les subgietz dudit lieu de Drucat sont tenu battre l'ieue estans auprez dudit chasteau pour empeschier que les raines ou grenouilles ne lui faicent noise, sur paine et amende à chascun subgiet le LX. sols parisis.« BOUTHORS 1853, S. 484. Vgl. DERS. 1845b, S. 7. Es gibt heute eine Straße in diesem Ort, die den Namen »chasse marées« (Vgl. BOUTHORS 1853, S. 465) trägt und damit möglicherweise auf das alte Gewohnheitsrecht anspielt, auch wenn der Begriff heute den Schiffstyp »Windjammer« bezeichnet. Ich erhielt diese Information von einem älteren Bewohner des Dorfes im Juli 1995. Das Schloß selber wurde im zweiten Weltkrieg von deutschen Besatzungstruppen zerstört. Von den ursprünglichen Gebäuden steht heute nur noch ein Turm, der zur mittelalterlichen Anlage gehörte.

Rande mit solchen »Rechten« beschäftigt. GRIMM erwähnt sie in seinen Rechtsaltertümern als »Dienste aus Hoffahrt und Mutwillen« und sah in ihnen Zeugnisse uralter germanischer Volkssitten.³⁴⁹ Marc BLOCH sprach ihnen ebenfalls ein hohes, ja prähistorisches Alter zu und wies auf ihre soziale Funktion hin.³⁵⁰ Diese Ableitung aus uralten Sitten und Gebräuchen hat bis heute Konjunktur. So geht Martine GRINBERG in einem interessanten Artikel aus dem Jahre 1988 über »préstations bizarres« u.a. auf das Herrenrecht der ersten Nacht ein und bezeichnet die Beteiligung des Herrn am Hochzeitsfest durch Naturalabgaben als *maritagium*. Sie vermutet in dieser Einbindung des Herrn in die Hochzeit der Untertanen, die sich durch die Abgaben in Brot und Wein als Gegenleistung für die herrschaftliche Autorisation zur Eheschließung manifestierte, sehr alte Formen des Gabentauschs, die sich im späten Mittelalter mit der Vorstellung eines herrschaftlichen *jus primae noctis* verbunden hätten. In Anlehnung an Marc BLOCH sieht GRINBERG im Herrenrechts eine volkstümliche Umsetzung des Aberglaubens der ersten Nacht, der Angst vor dem Vaginalblut der Defloration.³⁵¹

Das Beispiel des »Froschlehens« zeigt, daß manche der bizarren Rechte und Gewohnheiten, wie sie uns in Spätmittelalter und früher Neuzeit entgegneten, keine uralten Traditionen darstellen sondern vielmehr in der klassischen Zeit des Feudalismus, in der Zeit des hohen Mittelalters, aufgekommen sind. Der lokale Sonderfall des »Schönfrauenlehens« dagegen findet sich, ebenso wie das Herrenrecht der ersten Nacht, erstmalig zu Beginn des 15. Jahrhunderts in ländlichen Rechtsquellen. Das Wiederaufleben bzw. das Aufkommen dieser bizarren Rechte im 14. und 15. Jahrhundert ist somit geradezu ein Charakteristikum für diese Epoche, die von Johann Huizinga zurecht als Herbst des Mittelalters bezeichnet wurde.

349 PROSSER 1991, S. 22. Dort ein Verweis auf GRIMM 1863, Bd. 4, S. VIII. Andere Arbeiten zu Weistümern, Dingrodeln und Gewohnheitsrechten im allgemeinen sehen in diesen bizarren Rechten dagegen nur einen Ausdruck des Volkshumors, der sich in den Quellen niedergeschlagen habe. GIERKE 1886, S. 35f.; THORMANN 1907, S. 27; KNÜSSBERG 1936, S. 89; KOLLNIG 1941, S. 167. Obwohl scherzhafte und humoristische Elemente in diesem Zusammenhang nicht ganz auszuschließen sind, eignet sich ein solches Erklärungsmodell jedoch für die meisten derartigen Bestimmungen nicht. PROSSER 1991, S. 130ff. Die Frage des Humors in den ländlichen Rechtsquellen haben wir unter Kapitel 4.1. im Zusammenhang mit dem Stellenwert der Rechtssymbolik schon ausführlich behandelt.

350 BLOCH 1963, Bd. 1, S. 246: »[...] ritual practices which have come down, there can hardly be any doubt, from an immense antiquity.« Vgl. PELLEGRIN 1982, S. 99, 116.

351 »Nuit de nocés, dangereuse par le sang qui coulera. [...] Alors faut il mobiliser les forces bénéfiques, pour résister à l'impureté et au maléfice? Le seigneur en a peut-être les moyens. Nuit de nocés qui deviendra féconde que si la prise de femme se paie autrement, par un don au seigneur ou à la communauté, ou au deux.« GRINBERG 1988, S. 1417f.

Kapitel 5

Status und Sexualität – die »erste Nacht« als Herrschaftssymbol

Wenn ich die Arnhem Schimpansen beobachte, denke ich manchmal, daß ich Freuds Urhorde studiere; so, als ob mich eine Zeitmaschine in prähistorische Zeiten zurückversetzt hätte, so daß ich das Dorfleben unserer Vorfahren beobachten kann. Sie akzeptieren noch das »droit du seigneur«, eines der vergessenen Produkte der westlichen Kultur. Als Yeroen das Alpha-Männchen war, war er alleine verantwortlich für ungefähr $\frac{3}{4}$ aller Paarungen. Wenn man den Sexualverkehr mit den jungen Weibchen nicht mitzählt (welche weniger Rivalität hervorrufen), war sein Anteil fast 100 Prozent. Sex war sein Monopol in der Gruppe.

Frans DE WAAL;
Chimpanzee politics, Baltimore 1990, S. 167f.

Es scheint auf den ersten Blick gewagt, im Sinne Frans DE WAALS ein »Produkt der westlichen Kultur« mit dem Sexualverhalten einer Schimpansenhorde in einen Zusammenhang zu stellen. Ich möchte mit den folgenden Ausführungen jedoch zeigen, daß es außerordentlich erhellend für die Suche nach dem Ursprung und einem tieferen Verständnis eines kulturellen Phänomens – wie dem Herrenrecht der ersten Nacht – sein kann, einen Blick auf die gemeinsamen Grundlagen menschlichen und tierischen Verhaltens zu werfen.¹

Schon in der Einleitung ist auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit als kulturwissenschaftliche Studie hingewiesen worden. Lothar GALL definierte in seiner Abschlußrede vor dem 41. Deutschen Historikertag in München den Gegenstand der »zur historischen Kulturwissenschaft erweiterten Geschichtswissenschaft« mit einer deutlich an die biologischen Wissenschaften angelehnten Terminologie als »die Beschreibung und Analyse des überaus dynamischen und wandlungsreichen Prozesses der Selbstdefinition und Selbstidentifizierung des Menschen auf außerbiologischem, außergenetischem Wege«.² Tatsächlich ist in den letzten zwanzig Jahren, fast unbemerkt von der Geschichtswissenschaft, intensiv über den Zusammenhang zwischen biologischer Evolution und

1 Es handelt sich bei der »sozialen Geste« des Herrenrechts um eine Idee, oder wie schon Eduard Osenbrüggen meinte, um die Formulierung eines »absoluten Prinzips«. Vgl. OSENBRÜGGEN 1868, S. 91; HDA, Bd. 3, 1930/31, Sp. 746; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 26.

2 GALL 1997, S. 18.

kultureller Entwicklung geforscht worden.³ Angeregt durch neue Erkenntnisse der biologischen Verhaltensforschung haben sie erneut den Blick auf den fundamentalen Zusammenhang zwischen dem biologischen Wesen Mensch und den von ihm hervorgebrachten Kultur- und Verhaltensaüßerungen gelenkt, die trotz ihrer scheinbar unendlichen Variation keinesfalls beliebig sind. Einen Beitrag zur Erforschung dieses Zusammenhangs am Beispiel des Herrenrechts der ersten Nacht möchten die folgenden Ausführungen leisten. Gleichzeitig sollen sie das Erklärungspotential der evolutionsbiologischen Forschung für die Erklärung des Bedeutungskerns des literarischen Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht nutzbar machen.

Voranstellen möchte ich eine kurze Einführung in die Terminologie und Betrachtungsperspektive der Soziobiologie und Humanethologie des Menschen. Ein wichtiges Ziel dieser Disziplinen ist die Erforschung der »unbewußten« biologischen Wurzeln menschlichen Handelns und kulturell gesetzter Normen. Eine solche Fragestellung ist für den Historiker ungewohnt, da er Normen in der Regel aus mehr oder weniger spezifischen kulturellen Institutionen (Religion, kulturelles Erbe, Zeitgeist, Erziehungsideale) abzuleiten sucht. Mit solchen Kategorien ist für ihn die direkte, unmittelbare Handlungsmotivation meist ausreichend beschrieben. Evolutionsbiologen stellen sich hingegen die Frage, ob hinter solchen unmittelbaren (proximaten) Handlungsgründen weitere, umfassendere (ultimate) Beweggründe stehen könnten, die unbewußt zur Ausbildung und zur immerwährenden Anpassung kultureller Normen und Handlungsanweisungen an die jeweilige Umweltsituation geführt haben könnten.⁴

Die Annahme eines solchen ultimativen »Ziels«⁵ tierischen wie menschlichen Handelns wird jedoch in anderen Wissenschaften, darunter auch der Geschichtswissenschaft, mit einer gewissen Skepsis betrachtet.⁶ Ein guter Teil dieser Skepsis beruht auf der Unkenntnis der Methoden und grundlegenden Annahmen der evolutionsbiologischen Forschung. Ohne auf die allgemeinen methodischen Gegensätze zwischen naturwissenschaftlich und geisteswissen-

3 LUMSDEN 1988, S. 234-267; TOOBY & COSMIDES 1989, S. 29-79; DURHAM 1991.

4 Vgl. FRANCIS 1990, S. 401-415; ALCOCK & SHERMAN 1994, S. 58-62; BRAUDE & TANG-MARTINEZ 1996.

5 Es handelt sich dabei nicht um ein zielgerichtetes Handeln im eigentlichen Sinne, sondern um die Beschreibung der aus der Beobachtung der Natur abgeleiteten Erkenntnis, daß alle bekannten Lebewesen unter Aufwendung von Energie versuchen, ihre Erbinformationen (die die Grundlage ihrer Physiologie und Umweltadaptation darstellen) an eine nächste Generation ihrer Art weiter zu geben. Der eigentliche Grund dieses Bestrebens ist dabei weiterhin unklar. Ihn zu benennen hieße die ewige Frage nach dem Sinn des Lebendigen zu beantworten.

6 Für eine umfassende Kritik vgl. BOCK 1980.

schaftlich fundierten Humanwissenschaften an dieser Stelle eingehen zu können,⁷ möchte ich vielmehr anhand eines Beispiels die grundsätzliche Arbeitsmethode der evolutionsbiologisch orientierten Verhaltenswissenschaften kurz vorstellen und hierdurch mehr Transparenz verleihen.

Der amerikanische Anthropologe L. BOONE hat vor knapp zehn Jahren eine Studie zur Frage des elterlichen Investments, der sozialen Unterordnung und der Bevölkerungsentwicklung des portugiesischen Adels des 15. und 16. Jahrhunderts veröffentlicht. Er untersucht unterschiedliche Muster der Verteilung elterlicher Ressourcen an ihre Kinder dieser Personengruppe. Wir werden exemplarisch nur die Frage der Verteilung von Ressourcen an Söhne und Töchter erörtern, bei der sich nach BOONE eine deutliche Veränderung innerhalb des Untersuchungszeitraums (1380-1580) feststellen läßt. Während zu Anfang dieser Periode vor allem Söhne mit Titeln und Landbesitz ausgestattet werden, nimmt zum Ende des Untersuchungszeitraums dieses Muster anscheinend ab und der Familienbesitz wird in stärkerem Maße auf die Töchter übertragen, die durch eine hohe Mitgift versuchen konnten, sich in höhere gesellschaftliche Schichten einzuheiraten. BOONE beobachtet, daß in den höchsten Kreisen mit dem größten Besitz über den gesamten Zeitraum das Erbe auf den männlichen Nachwuchs konzentriert wird, während im niederen Adel die Wahrscheinlichkeit der Investition des Familienvermögens in die Mitgift der Töchter höher zu sein scheint. Außerdem bekommen diese Töchter mit höherer Mitgift zugleich auch mehr Kinder als die vergleichbare Gruppe der Töchter des hohen, vermögenden Adels.

Diese Beobachtungen stimmen mit einem Effekt überein, der in der Evolutionsbiologie üblicher Weise als Trivers-Willard-Hypothese bezeichnet wird. Diese besagt, daß Eltern dazu neigen, in dasjenige Geschlecht ihrer Nachkommen zu investieren, das in einer gegebenen ökologischen Situation wahrscheinlich die meisten Nachfahren hervorbringt. Die Eltern erhöhen mit diesem unbewußten Verhalten, so die Annahme, ihre eigene reproduktive Fitneß.⁸

Hypothesen wie die soeben genannte können nur getestet werden, wenn serielles, statistisch auswertbares Material vorliegt. In unserem speziellen Fall handelt es sich um die 11 Bände umfassende »Peditura Lusitana: Nobilitário de Famílias de Portugal«, die zwischen 1942-48 von C. A. MORAIS veröffentlicht wurde und auf eine Kompilation des 17. Jahrhunderts zurückgeht.⁹ Anhand des

7 Siehe hierzu den von Otto Gerhard Oexle 1998 herausgegebenen Sammelband Nr. 6 der Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft.

8 Vgl. BOONE 1988, S. 205. Unter Fitneß versteht man in der Biologie das Maß für die unterschiedliche Fähigkeit von Individuen, durch Fortpflanzung ihre persönlichen genetischen Informationen an die nächste Generation weiterzugeben.

9 MORAIS 1942-48. Vgl. BOONE 1988, S. 202.

in diesen Genealogien gesammelten Materials über die wichtigsten Adelsfamilien Portugals hat BOONE in seiner Studie die Trivers-Willard-Hypothese getestet und herausgefunden, daß sich die untersuchten Adelsfamilien gemäß der darin formulierten Vorhersage verhielten. Während im höheren Adel die Söhne einen leicht erhöhten reproduktiven Erfolg (also mehr Nachwuchs) als Töchter aufweisen, hatten im niederen Adel Töchter eine signifikant höhere Zahl von Nachfahren.¹⁰ Dieses Ergebnis wertet der Autor als Erklärung der beobachtbaren Güterübertragungen der Eltern auf die Kinder im portugiesischen Adel dieser Periode und zugleich auch als Bestätigung der Anwendbarkeit der Trivers-Willard-Hypothese auf menschliche Gesellschaften.

Selbstverständlich ist die Untersuchung BOONES von der Fragestellung geprägt, die er als Anthropologe an das Material herantrug. Ein Historiker, der sich um eine demographische Auswertung des Materials bemüht hätte, wäre bei gleicher Fragestellung vermutlich zu ganz anderen Schlußfolgerungen gelangt. Er hätte zwar wahrscheinlich die gleiche Tendenz aus den zur Verfügung stehenden Daten abgelesen, aber ganz andere Gründe für die unterschiedliche Ressourcenverteilung zwischen Söhnen und Töchtern in Erwägung gezogen. Vielleicht hätte er argumentiert, daß im portugiesischen Hochadel die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs durch eine Mitgifttheirat nicht mehr gegeben war, oder er hätte auf Eheschließungen von Töchtern in andere europäische Länder verwiesen, die von BOONE nicht berücksichtigt wurden. Eine ganze Zahl weiterer, alternativer Erklärungen, die an dem Quellenkorpus ansetzen, sind ebenfalls vorstellbar.

Evolutionenbiologen und Historiker schauen mit einem ganz unterschiedlichen Blick auf gleiche Material. Natürlich unterscheiden sich die beiden vorgestellten Erklärungen erheblich. Aber könnten sich, vielleicht auf einer anderen Ebene, die unterschiedliche Begründungen für die demographischen Beobachtungen nicht auch ergänzen? Könnten proximate und ultimate Erklärungen zusammen nicht ein vollständigeres Bild ergeben? An einer solchen Ergänzung der Perspektive ist mir im folgenden auch im Hinblick auf das Herrenrecht der ersten Nacht gelegen. Sicherlich läuft man bei der Anwendung evolutionsbiologischer Hypothesen auf kulturelle Phänomene Gefahr, zu globalen oder reduktionistischen Erklärungen zu gelangen, die nur einen geringen Aussagewert darüber besitzen, wie sich eine spezifische Kulturleistung von einer anderen genau unterscheidet und in welchem (historischem) Zusammenhang diese zueinander stehen. Der evolutionsbiologische Standpunkt wird zudem häufig, vor

10 BOONE 1988, S. 205-207.

allem von Nicht-Fachleuten, als deterministisch empfunden und zugleich, quasi automatisch, konservativen Ideologien zugeordnet.¹¹ Dies ist ein Fehlschluß.

Wenn im folgenden bezüglich des Herrenrechts der ersten Nacht eine Interpretation sowohl des literarischen Topos als auch seines gesellschaftlichen Gebrauchs im Spätmittelalter aus dem Blickwinkel der Evolutionsbiologie unternommen wird, ist sich der Verfasser den genannten Einschränkungen und Bedenken durchaus bewußt. Doch als ergänzende Perspektive scheint mir eine evolutionsbiologische Einordnung des Phänomens *jus primae noctis* für ein tieferes Verständnis seines Bedeutungskerns als sehr Gewinnversprechend.¹² Hierbei sollen die Erkenntnisse der Evolutionsbiologie helfen, eine fundierte anthropologische Perspektive des Herrenrechts der ersten Nacht zu gewinnen. Zu diesem Zweck wird zunächst die Frage einer interkulturellen Verbreitung des *jus primae noctis* als Recht eines mächtigen Mannes auf die Hochzeitsnacht mit den Bräuten anderer Männer zu behandeln sein. Aufgrund der trotz aller Unterschiede zu beobachtenden Parallelen zwischen dem europäischen Herrenrecht und außereuropäischen Sitten im Kontext der rituellen Defloration untersucht der folgende Abschnitt den gemeinsamen Ursprung der Beziehung zwischen Macht/Status und polygynen Fortpflanzungssystemen. Schließlich erörtert das letzte Kapitel, welche Schlüsse für die Fragen nach Alter, Ursprung, Entstehung und Form der europäischen Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht aus der evolutionsbiologischen Analyse zu ziehen sind. Dieser Abschnitt mag zugleich dazu dienen, den grundsätzlichen Erkenntniswert dieser Methode für die Historiographie und eine mit historischem Material arbeitende evolutionsbiologische Anthropologie näher zu bestimmen.

5.1. Das *jus primae noctis* und die Bedeutung des ersten Beischlafs in außereuropäischen Kulturen

Wenn wir die Berichte über außereuropäische Sitten der rituellen Defloration mit den Nachrichten aus der Antike und dem Mittelalter über das tyrannische Herrenrecht der ersten Nacht vergleichen wollen, werden wir auf eine ganz spezifische Quellenform verwiesen, die mit der Entwicklung der Buchdruckkunst Ende des 15. Jahrhunderts eine große Verbreitung fand: die Fernreisebe-

11 Vgl. HEMMINGER 1994, S. 72.

12 Bisher gibt es nur sehr wenige Beispiele für eine Verwendung des Erklärungspotentials der Evolutionsbiologie durch Historiker. Vgl. HERLIHY 1995b, S. 247-260. Relativ etabliert ist demgegenüber die Verwendung historischen Materials für das Testen von Hypothesen, die sich aus der Evolutionstheorie ergeben. Vgl. BETZIG 1986; VOLAND 1993.

richte europäischer Entdeckungsreisender.¹³ Bei den ersten Kontakten, die diese Expeditionen mit der einheimischen Bevölkerung in Asien und Amerika aufnahmen, berichteten einzelne Reisende auch über deren Sitten und Gebräuche im Spiegel ihrer eigenen Kultur. So ist es bezeichnend, daß die frühen Reiseberichte noch deutlicher der eigenen kulturellen Vorlage verhaftet zu sein scheinen als die späteren, die sich immer stärker der Andersartigkeit der fremden Kulturen zu öffneten. In Hinblick auf den Topos des tyrannischen Herrenrechts erscheint uns der rituelle Despotismus, über den Marco Polo in seiner Reisebeschreibung aus dem ausgehenden 13. Jahrhundert berichtet, durchaus vertraut. Er erzählt von dem angeblichen Vorrecht des Königs von Champa (im Südosten der kambodschanischen Halbinsel), alle Frauen vor ihrer Verheiratung zuerst sehen zu dürfen und für seinen eigenen Harem auswählen zu können.¹⁴ Ein anderes berühmtes Reisebuch, nämlich die fiktiven Reisen des Ritters von Mandeville aus dem 14. Jahrhundert – wahrscheinlich eine Kompilation anderer Berichte – erwähnt dagegen eine Sitte, die keine Entsprechung in der europäischen Kulturgeschichte zu besitzen scheint. In der Übersetzung des Berichts durch Otto von Diemerigen aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs. liest sich die Stelle folgendermaßen.

Darnach komt man in ein inseln da ist gewohnheit so ein man ein wyb nynt so beschlafet er sy nit als erster, man hat arme knecht da die des ersten sin wyb beschlaffen und ihr den magtüm nemen, darum gyt man den selben knechte iren lon. Und die selben knechte heissent da zu land Cadiberes aber so man hie vonn inen reden will so nennet man sy verserer. Und Cadiberis zu tütsch ist ein verwegener mann; sy understoend sorgeliche ding durch cleines guts willen. Dann welcher die ersten nacht einer junckfrawen den magthum nit nynt, von dem hat der eeman zu clagen vor gericht als ab einem moerder. Dartzu ist es in dem selben land gar sorgklich ein junck frawen zu beschlaffen. Wann es ist sit da das den toechtern ir ding verzaubert und mit boesn kuensten vergiftet wuert, in solicher massz das deshalb ir erster man in gebresten und siechtum komen mag. Und wann sy einst beschlauffen wuert, so ist es darnach nit sorglich.¹⁵

13 Vgl. MOLLAT 1984 mit weiterer Literatur.

14 »You must know that in this kingdom no women is allowed to marry until the King shall have seen her; if the women pleases him then he takes her to wife; if she does not, he gives her a dowery to get her a husband withal. In the year of Christ 1285, Messer Marco Polo was in that country, and at that time the King had, between sons and daughters, 326 children, of whom at least 150 were men fit to carry arms.« Zitiert nach: YULE & CORDIER 1871, Bd. 2, (III. Buch, Kap. 6), S. 268. Vgl. auch LIEBRECHT 1864, S. 542; SCHMIDT 1881, S. 214. Die Stelle erinnert an Herodots Bericht über die Adyrmachiden. Vgl. oben Kap. 2, Anm. 28.

15 Das Buch des Ritters Johannsen von Montevilla, Straßburg 1484 (deutsche Übersetzung durch Otto von Diemerigen), Buch 4, Kap. 7. Vgl. BREMER & RIDDER 1991, S. 362f.

Zu diesem Text wird in dem Druck aus dem Jahre 1484 ein Bild mit einem Paar im Bett (»Deflorateur« und Frau) und einem daneben stehenden Mann (der Ehemann?) gegeben.¹⁶ In geradezu klassischer Weise beschreibt die Stelle die Sitte der rituellen Defloration aufgrund der Angst vor dem ersten Geschlechtsverkehr. Die Darstellung verdeutlicht, daß es sich für den Autor um die Beschreibung einer für ihn ganz »wunderlichen« Angst handelt.¹⁷ Im Spätmittelalter konnte eine solche Sitte nur als Kontrastbild zur eigenen kulturellen Wertschätzung der Jungfräulichkeit und des ersten Beischlafs verstanden werden. Diese Beschreibung einer fremdartigen Sitte war Teil des Kanons der »Mirabilia« des fernen Ostens, über die es seit der Antike einschlägige Berichte gab.¹⁸ Deshalb müssen auch diese Nachrichten vor dem Hintergrund der antiken Überlieferung betrachtet werden.¹⁹ Tatsächlich gibt es hier Vorlagen, die auf die rituelle Defloration in ihrer Spielart als Phallus- oder Götzendienst hindeuten. Augustinus berichtet in seinem Werk über den Gottesstaat (ca. 413-426) über eine derartige Sitte, bei der gerade verheiratete Jungfrauen durch einen Priapen entjungfert werden.²⁰ Ebenso wurde ein Relief in Pompeji gefunden, das die Entjungferung einer Frau durch die Phallusstatue eines Priapen in der von Augustinus beschriebenen Form zeigt.²¹ Ob die Motivation jedoch hier in mystischer Angst vor dem ersten Geschlechtsverkehr zu suchen ist oder es sich eher um einen tatsächlichen oder nur vorgestellten Opferkult gehandelt haben könnte, ist schwierig zu entscheiden.

Während in dem Bericht Mandevilles noch unbestimmt von einer fernen Insel gesprochen wurde, so finden sich mit Beginn der großen Entdeckungsfahrten immer konkretere Einzelheiten über die Sitte der rituellen Defloration mit

16 Vgl. unten Abb. Nr. 20.

17 Vgl. zu dieser Erzählung im Reisebuch von Mandeville HERTZ 1897, S. 130f. Eine Zusammenstellung ethnographischer Beschreibungen von Deflorationsritualen bieten: MÜLLER 1901, S. 26-27; PLOSS & BARTELS 1908, S. 402-406; DIES. 1927, Bd. 1, S. 762, 765; Bd. 2, S. 43, 140ff.; ALMÉRAS, 1924 (¹1903), S. 24-28, 80-112; WESTERMARCK 1921, Bd. 1, S. 166-206; BRIFFAULT 1927, Bd. 1, S. 708, Bd. 3, S. 216ff.; DERS. 1929, S. 44f.; CRAWLEY 1927, S. 65ff.; GOODLAND 1931, S. 686 (Index: Defloration, Ritual); GORDON, 1946, S. 21-27; DERS. 1950; JAMESON 1950, S. 564; SCOTT 1953, S. 143-145; THOMPSON 1955, S. 360f. (T161/F547.1.1.); CAZENEUVE 1957, S. 127f.; MARCIREAU 1971, S. 109ff.

18 Vgl. RIDDER 1992, S. 371.

19 Vgl. oben S. 17.

20 Augustinus, *De civitate Dei*, Kap. VI., § 9. Vgl. FEHRLE 1910, S. 42: »Priapus nimis masculus, super cuius immanissimum et turpissimum fascinum sedere nova nupta iubebatur more honestissimo et religiosissimo matronarum.« Ähnliche Berichte finden sich schon bei Lactatius und Arnobius.

21 FAMIN 1832. Abb. 20. Vgl. unten Abb. 19. Zur phallischen Demonstration in der klassischen Antike vgl. FEHLING 1974, S. 7ff.

genauer Angabe des Ortes und der Verfahrensweise. Dabei lassen sich parallel zwei Stränge der Berichterstattung verfolgen, die die Entdeckung der fernöstlichen und der mittelamerikanischen Gebiete repräsentieren.

In Bezug auf Indien, vor allem über Goa und Calicut, wird die Funktion der Brahmanen als »Deflorateure« bei Hochzeiten berichtet. Sie hatten gemäß der Sitte vor dem Bräutigam mit der Braut Beischlaf, um sie auf die Ehe vorzubereiten. Für diesen Dienst erhielten sie Geschenke. Ludovico DE VARTHEMA, ein reisender Patrizier aus Bologna, sprach in seiner Reisebeschreibung 1510 als erster von gewissen Hochzeitssitten in Calicut (an der Küste von Malabar), die später in der ethnographischen Literatur ebenfalls als *jus primae noctis* bezeichnet wurden. In einer deutschen Übersetzung aus dem Jahre 1534 lautet seine Beschreibung wie folgt:

Es dunckt mich nit unlustig sein hie anzuzeugen die sytten unnd gebreuch diser Priester, dann sie seind bey jnen, wie die furnembsten Pfaffen bey uns seind. So der König ein weib nimbt, so schlafft er nit bey jr, der furnembste priester hat jr dann vor die Jungfrawschafft genommen, das thund die pfaffen auch nit umb sunst, dann der König gibt einem noch funfhundert gulden zu lohn darzu, diese weys heldt sunst niemandts, dann der König von Calechut.²²

Auch Gasparo BALBY, ein venezianischer Juwelenhändler, der 1579 bis 1588 eine Reise nach Indien unternahm, berichtet über die rituelle Defloration durch Brahmanen, die auch weitgehende andere sexuelle Freiheiten gehabt haben sollen.²³ Duarte BARBOSA (gest. 1521), der seit 1516 in Indien gewesen war und dort selbst Nachrichten über die Sitten der dortigen Bevölkerung hatte sammeln können, berichtete dagegen von einer bemerkenswerten rituellen Defloration durch eine Phallusstatue (Lingam). Die Statue wird in dem Text als

22 Zitiert nach: SCHMIDT 1881, S. 313f. Anm. 1. Ich habe den Text in einer italienischen Ausgabe aus dem Jahre 1523 eingesehen: Ludovico VARTHEMA, *Itinerario de Ludovico de Varthma Bolognese nello Egipto, Surria, nella Arabia deserta & felice, nella Persia, nella India & Ethiopia.*«, Mailand 1523, fol. 21 (1. Aufl. Rom 1510, S. 50). Siehe zu VARTHEMA auch: KNEFELKAMP 1992, S. 155.

23 *Descriptio civitatis Cocchi* (1582): »Uxorem ducturus, sive rex sive alius quicumque es subditis ejus, primus cum ea non dormit, sed virginitatem uxoris tam regis ipsius quam aliorum quorumcunque pro libitu suo conversandi, ita quidem, ut et mariti et fratres mulierum, advenientibus Sacrificulis cedant, locumque cum uxoribus colluendi reliquant, habentes eos pro viris sanctissimis, qui in lege uxores et filias suas erudire quam optime possint. Unde non solum domo libenter sub eorum adventum exeunt, sed etiam sibi de dignitate hac ex animo gratulantur, eamque vicinis et amicis suis gaudio praedicant.« BALBY 1606, Kap. 27. *De itinere ex Martaban versus Cocchi* (1586): »Sunt autem in civitate hac (Cocchi) sacerdotes qui Bramini ipsis dicuntur, hi potestatem habent conversandi cum omnibus mulieribus virginibusque et eas cognoscendi, ne regina quidem et filiabus ejus exeptis.« BALBY 1609, Kap. 44. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 315f. Anm. 1 u. 2.

Götze bezeichnet.²⁴ Hinweise auf eine rituelle Defloration mit Hilfe eines Götzenbildes haben neben Barbosa, Balby und Avity auch andere Berichterstatter und Kompilatoren von Reiseberichten gegeben.²⁵ Damit finden wir eine erstaunliche Parallele zur antiken römischen Darstellung eines solchen Kults.

Gleichzeitig zu diesen Nachrichten existieren Berichte aus Süd- und Mittelamerika von portugiesischen und spanischen Entdeckungsreisenden. Gonzalo Hernández de OVIEDO Y VALDÉS (1478-1557) schrieb in der Mitte des 16. Jahrhunderts eine allgemeine Natur- und Sittengeschichte der Indianer. Darin schilderte er auch Deflorationsbräuche bei den südamerikanischen Arowaken-Indianern. Dort erfolge die Defloration der jungen Frauen durch den »Piachen«, einer Art Priester.²⁶ Francisco López DE GOMARA, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebte, berichtete als erster über die Sitte der rituellen Deflorationen bei den Cumaná-Indianern.²⁷

Wenn die Nacht eintritt, geben sie dem Bräutigam seine Braut an die Hand, und so lassen sie beide Ehegatten zurück; dies müssen die rechtmäßigen Frauen sein; doch auch die Frauen, die ihr Ehemann außerdem hält, werden von ihnen hochgeachtet und anerkannt. Mit den letzteren schlafen die Priester nicht. Die Priester nämlich, die man Piaches nennt, sind heilige und fromme Männer, wie später erklärt werden soll, denen gibt man die neuvermählten Frauen zum Deflorieren, was man für einen anständigen Gebrauch hält. Die ehrwürdigen Väter überneh-

24 »There are other persons also who offer the virginity of their daughters to an idol, and as soon they are ten years of age they take her to a monastery, and the house of prayer of that idol, with great honour, and accompanied by her relations, entertaining her like one that is going to be married. And outside of the monastery, at the door, there is a bench of hard black stone, square, of half a man's height, and surrounded with wooden steps, with many oil lamps laced on the steps, which are lit at night. (hier eine Auslassung in der englischen Übersetzung mit folgender Anmerkung): Y sobre el dicho palo esta una piedra de altura de un dobo y en el medio un agujero en el qual meten un palo agudo y arman las gradas paramentadas con paños de seda para que la gente de fuera no vea el secreto de dentro y la madre de la moza con algunas otras mugeres entran en aquel lugar despues de hechas muchas cerimonias y alli sobre aquel palo agudo rompen la moza su virginidad y deraman la sangre sobre aquella piedra.« BARBOSA S. 96. Vgl. auch HAMILTON 1727, S. 308; THURSTON 1906, S. 30; DERS. & RANGACHARI 1909, S. 326.

25 Dazu zählen: LINSCHOTEN 1596, Buch 1, Kap. 33, S. 50f.; CHALLES 1721, Bd. 2, S. 204-7. Vgl. auch GUBERNATIS 1878, S. 219; HERTZ 1897, S. 115-131, 162f.

26 »En el pueblo de Aruacay é aun en algunos pueblos de la provincia de Paria, se acostumbra entre los indios que, quando se ha de casar alguna moza virgen, ha de dormir primero con ella é averla aquel su piache – saçerdote, para que sea dichosa en el casamiento, y al otro dia siguiente se ha de entregar al marido, y no sin que esto se haga primero ...« OVIEDO Y VALDÉS 1851-55, Bd. 1, S. 222. Vgl. POLLAK-ELTZ 1967, S. 259.

27 GOMARA 1852, S. 160.

men die Arbeit, um nicht ihren Vorzug und ihre Würde zu verlieren, und die neuvermählten Männer enthalten sich jeden Argwohns, jeder Klage und jeden Schmerzes.²⁸

Diese Sitte wurde auch von späteren Beobachtern wiederholt beschrieben.²⁹ Als letztes Beispiel aus der ansehnlichen Zahl solcher Berichte sei die Darstellung Francisco COREALS genannt, der über die Sitte der rituellen Deflorationen bei den Indianen Neu-Andalusiens (Kolumbien) schrieb. Sein von sexuellen Anspielungen gezeichneter Bericht verdeutlicht das tiefe Unverständnis und auch die Überheblichkeit von Europäern gegenüber diesen Sitten, zu denen es in der eigenen Kultur keinerlei Entsprechung gab. So führte COREAL den Brauch auf den Aberglauben der Bevölkerung und die Tyrannei der Priester zurück.³⁰ Von hier war der gedankliche Schritt zum Vergleich mit der Tradition der antiken, mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Berichte über ein tyrannisches *jus primae noctis* in Europa nicht mehr weit.

Ein erster Schritt in diese Richtung wurde Anfang des 17. Jahrhunderts zunächst in der Dichtung vollzogen. Der spanische Schriftsteller Miguel de Cervantes (1547-1616) verwendet in seiner letzten Novelle »Los Trabajos de Persiles y Sigismunda« das Motiv des nasamonischen Ritus in einer abgewandel-

28 »En siendo noche dan al novio su esposa por la mano, y así quedan velados; estas deben ser las mujeres ligítimas, pues las demás que su marido tiene, las acatan y reconocen. Con estas no duermen los sacerdotes, que llaman piaches, hombres santos y religiosos, como después diré, á quien dan las novias á desvirgar, que lo tienen por honorosa costumbre, Los reverendos padres toman aquel trabajo por no perder su preminencia y devocion, y los novios se quitan de sospecha, queja y pena.« GOMARA 1852, S. 206. Vgl. SCHMIDT 1881, S. 360, Anm. 3.

29 Vgl. DE HERRERA 1725-26, Bd. 3, S. 341: »It was customary for the high-Priest to ley the first Night with de bride.« LUMHOLTZ 1902, S. 270. Diese Bericht halten BENNETT & ZINGG 1935, S. 78 Anm. 1 für unwahrscheinlich aufgrund der von ihnen beobachteten Prüderie und sexuellen Zurückhaltung der Frauen. Einen anderen Bericht gibt BOLINDER 1925, S. 109, 152f., 163 von der Verpflichtung eines Priesters zur Defloration von Jungfrauen anlässlich eines Tanzfestes.

30 »Leurs Prêtres sont de grans et signalés impostures, qu'ils nomment Piaias ou Boies. Ces Prêtres, beaucoup moins bêtes et sauvages qu'on ne pense, ont entr'autres fonctions la commission d'expédier le pucelage des jeunes filles qui se marient. C'est une plaisante chose que le goût et la mode en cette occasion. En Europe on recherche avec avidité ce que l'on fuit très soigneusement aux Indes, que c'est un grand crime de ne pas céder aux Prêtres cette fleur si chère et si rare en nos quartiers. Je crois très sérieusement que cette opinion est un effet de la superstition de ces pauvres idolâtres et de la tyrannie des Prêtres. Il y en a bien parmi nous qui voudroient peut-être qu'un tel sacrifice devint un point de Religion.« COREAL 1722, Bd. 1, S. 139f. Daß es sich bei dieser Sitte um einen allgemein akzeptierten Übergangsritus und eine Vorbereitung der Frauen auf die Ehe handeln könnte, war damals, durch den kulturellen Ethnozentrismus bedingt, anscheinend noch nicht begreifbar.

ten Form, indem er es nicht als fremde Sitte vorstellt, sondern diese barbarische Verletzung der jungfräulichen Ehre nach Irland verlegt.³¹ W. D. HOWARTH sieht die Vorlagen dieser Dichtung zum einen in den »Commentarios Reales« von Garcilaso el Inca und zum anderen in einer Passage aus Johannes BOEMUS »Repertorium ... de omnibus gentium ritibus« aus dem Jahre 1520.³² Letztlich dürfte diese Stelle jedoch auf Herodots Bericht über die Hochzeitssitten der Lybier in seinen vielfältigen Fassungen der Renaissance zurückzuführen sein.

Eine direktere Verbindung zwischen den Berichten über rituelle Defloration und dem mittelalterlichen *jus primae noctis* wurde kurz vor der Französischen Revolution z.B. durch den italienischen Gelehrten Giovanni R. CARLI (1720-1795) hergestellt. Seine »Amerikanischen Briefe« antizipieren eine Sichtweise der rituellen Defloration, die in der Anthropologie des späten 19. Jahrhunderts zu einem Teil des Allgemeinwissens erhoben wurde. CARLI verglich René CHOPPINS Bericht über die Kanoniker von Lyon direkt mit der Erzählung über das Deflorationsrecht des Königs von Teneriffa³³ und den Sitten der Bevölkerung von Kuba, wo bei der Hochzeit von Kaziken ein nasamonisches Ritual üblich gewesen sei.³⁴ Durch diesen Analogieschluß aber war der gefährliche Weg der Gleichsetzung von europäischen und außereuropäischen Sitten beschritten, der im 19. Jahrhundert vor allem in neu entstandenen Wissenschaftszweigen wie der Ethnologie und Anthropologie zu einer synonymen Verwen-

31 CERVANTES 1997, S. 207f.

32 GARCILASO EL INCA 1942, Buch 1, Kap. 14, S. 38. Vgl. HOWARTH 1961b, S. 563f.

33 Vgl. oben S. 224; SCHMIDT 1881, S. 308f.

34 »En general, le peuple de Saint Domingue, des autres isles et du continent, se contentoit d'une seul femme, tandis que les seigneurs, les caciques et les grands souverains, en prenoient autant qu'ils vouloient, comme les asiatiques. [...] Le mari devoit autre cela au cacique la fleur virginale de sa femme. Il étoit même d'usage, dans l'isle de Cuba, que l'épouse d'un cacique couchât la première nuit avec tous les caciques qui avoient été invités à la noce. Les plus distingués après eux, et même quelquefois le peuple, se régloient sur cet exemple; et l'on savoit qu'on étoit invité pour cette fonction de la première nuit. Nous apprenons, au contraire, qu'à Teneriffe le roi seul avoit ce droit sur toutes les filles de son domaine. Cet usage n'a pas été ignoré en plusieurs parties de l'Europe, dans les premières temps du système féodal. Le droit des chanoines de Lyon (Anm.: L'auteur des Essais sur Paris a dit, avec vérité, que les chanoines de Lyon usoient de cette prérogative avec les femmes de leurs vilains; et que l'idée déshonorante du C....ge [Cullage/Anm. des Verf.] avoit pris là son origine. Mais cette seconde réflexion est fausse.) a plusieurs fois été cité. Ce sont eux qui l'ont conservé le plus long-temps.« CARLI 1788, S. 136 (vgl. die deutsch. Ausgabe von Chr. G. HENNIG, Gera 1785, Bd. 1, S. 72).

dung des Begriffs *jus primae noctis* für das europäische Herrenrecht und die außereuropäische Sitten der rituellen Defloration führte.³⁵

Diese außereuropäischen Sitten und Bräuche erweisen sich bei näherer Betrachtung in ihrem Bedeutungskern nicht als Ausdruck eines Herrenrechts, sondern als Bestandteil teilweiser komplexer Übergangsrituale (*rite de passage*), in denen häufig Aberglauben und Ängste in bezug auf den ersten Geschlechtsverkehr von Männern mit jungen Frauen eine Rolle spielen.³⁶ Ein Vergleich der europäischen Konzeption des Herrenrechts der ersten Nacht mit den Nachrichten über die Sitte der rituellen Defloration in anderen Kulturen führt zu dem Ergebnis, daß beide Phänomene aus unterschiedlichen Beweggründen entstanden zu sein scheinen und nur in einem Punkt eine gewisse, interessante Überschneidung aufweisen. Häufig wurde die Defloration von Priestern, Häuptlingen und anderen sozial hochstehenden Personen an den nubilen Mädchen vorgenommen.³⁷ Wenn wir in diesem Zusammenhang eine in vielen Kulturen verbreitete besondere Funktion mächtiger Männer feststellen können, die in einer überproportional großen Zahl von Fällen die Aufgabe, die Pflicht oder das Vorrecht des ersten Beischlafs mit einer jungen Frau übernehmen, so stellt sich meiner Auffassung nach die Frage, ob sich hinter einer solchen Beobachtung nicht ein übergeordneter, allgemeinerer Verhaltensmechanismus verbirgt, der die theoretisch unendlichen Möglichkeiten der diesbezüglichen Kulturäußerungen in entscheidender Weise beeinflußt hat. Bei der Behandlung der irischen Heldenepen hatten wir schon auf die Analogie bezüglich der Person des Entjungferers in außereuropäischen Kulturen und den Pflichten von Helden in der keltischen Mythologie hingewiesen.³⁸ Wilhelm HERTZ hat in seinem Aufsatz über die Sage vom Giftmädchen 1897 hieraus geschlossen, daß aus der ebenfalls in der indogermanischen Kultur ursprünglich verbreiteten Verpflich-

35 Vgl. GUBERNATIS 1878, S. 219-227; HELLWALD 1889, S. 349ff. Zusammenstellungen älterer Berichte über rituelle Defloration und Erwähnungen des Herrenrechts der ersten Nacht finden sich bei: GAYA 1681, S. 156f., 159, 173, 185; ROTTMANN 1715, S. 144ff.; HOFFMANN 1720, S. 53-88; BERNARD 1723-37, Bd. 7, S. 8, 21, 269; CASTRIES 1772, Bd. 4, S. 43-44; DÉMEUNIER 1776, Bd. 1, S. 182, 187, 240, 355; FISCHER 1780, S. 101f.

36 In Indien war die Defloration an das sog. Tali-Ritual gebunden, bei der junge Frauen meist vor dem Einsetzen der ersten Menarche eine rituelle, zeitlich begrenzte Ehe mit einem älteren Mann oder Brahmanen schlossen und in diesem Zusammenhang auch entjungfert wurden. Ethnologisches Material und strukturalistische sowie psychoanalytische Interpretationen bieten GOUGH 1955, S. 45-80 und YALMAN 1963, S. 25-58. Vgl. auch SCHMIDT 1884, S. 367; SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 210f.

37 Siehe z.B. WRANGEL 1839, Bd. 1, S. 133 [Defloration durch Schamanen]; VON SPIX & VON MARTIUS 1831, S. 1182 und 1189; VON MARTIUS 1867, Bd. 1, S. 113, 428, 485. Vgl. zu den sexuellen Privilegien religiöser Führer ALEXANDER 1979, S. 80.

38 Vgl. oben S. 67ff.

tung zur Defloration junger Mädchen schließlich »im Laufe der Zeiten durch den Wandel der Anschauungen etwas wie ein *jus primae noctis* werden konnte. Wie aus der freiwilligen Hilfeleistung eine Art Verpflichtung, so ging aus dieser eine Art Recht hervor.«³⁹ Ob aus den Hinweisen in den irischen Heldenepen wirklich auf eine solche Vorstellung bei den Ur-Indogermanen geschlossen werden kann, bleibt weiterhin fragwürdig und wird sich vielleicht niemals völlig klären lassen.⁴⁰ Die auffällige Erwähnung hochrangiger Männer hier wie dort wirkt jedoch ungeachtet der Erklärungen, die man in den Kulturen für die Heranziehung dieser Personen für die Entjungferung gegeben hat, die Frage auf, ob es nicht eine allgemeinere Beziehung zwischen Status bzw. Macht und ihrer spezifischen Ausnützung in Hinblick auf die männliche Sexualität gibt, die unterhalb der kulturell vermittelten Funktionen solcher Sitten einen Einfluß auf die Ausgestaltung sozialer Gesten wie des Herrenrechts der ersten Nacht nimmt.

5.2. Macht und Polygynie – eine anthropologische Konstante?

Es ist eine Binsenweisheit, daß der Mensch nicht auf ein Paarungssystem zur Fortpflanzung festgelegt ist. Über die menschlichen Kulturen verbreitet finden sich polygame/polygyne, polyandrische und monogame Fortpflanzungssysteme in den Religionen und Normen von Gesellschaften verankert. Allerdings ist die prozentuale Verteilung dieser Systeme auf die unterschiedlichen Kulturen weniger bekannt. In einer Untersuchung an 185 rezenten Gesellschaften fanden C.S. FORD und F.A. BEACH 1951, daß 84% dieser Kulturen polygyne Paarbeziehungen erlauben. Nur etwa 16% fordern strikte Monogamie, ein halbes Prozent entfällt schließlich auf die Polyandrie.⁴¹ Robin FOX faßt diese Situation prägnant in einem Satz zusammen: »Das bei den Menschen am weitesten verbreitete Heiratsmuster ist die Vielweiberei der Mächtigen [...] und selbst in offiziell oder ökologisch monogamen Gesellschaften erfreuen sich die Mächti-

39 HERTZ 1897, S. 128. Dagegen SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 215.

40 Der Keltenforscher Prof. Alfred Haffner, Kiel, betont in einem Brief an den Verfasser vom 15.8.97, daß bezüglich der kontinentalen Kelten seines Wissens weder Schriftquellen noch archäologische Funde irgendeine Aussage hinsichtlich der Existenz des *jus primae noctis* bzw. ritueller Deflorationssitten in diesen Ethnien ermöglichen. Anders sieht er die Situation bezüglich der Inselkelten. Hier könnten die im Zusammenhang mit dem Topos des Herrenrechts in der keltischen Mythologie angestellten Überlegungen zutreffend sein.

41 FORD & BEACH 1969, S. 115f. Vgl. auch KNUSSMANN 1996, S. 330, der eine Studie mit 849 Gesellschaften erwähnt, die zu dem selben Ergebnis gelangt (83%).

gen in der Regel eines erweiterten sexuellen Zugangs zu jungen Frauen oder zumindest eines Monopols bei deren Verheiratung.«⁴²

Vor dem Hintergrund dieses Befundes hat die Evolutionsbiologie und Verhaltensforschung des Menschen in ihren neueren Forschungen mehrfach die enge Beziehung zwischen der Macht einzelner Männer (Zugang zu Ressourcen) und dem Auftreten polygyner Paarungssysteme beim Menschen demonstriert.⁴³ Man könne davon ausgehen, so Randy THORNHILL in einem stimulierenden Artikel über Evolutionsbiologie und historische Wissenschaften, »daß Gesetze und kulturelle Regeln dem reproduktiven Interesse einflußreicher Personen dienen, insbesondere einflußreicher Männer«.⁴⁴ Laura BETZIG hat 1986 in ihrer vielbeachteten Dissertation den Zusammenhang zwischen politischen Systemen und unterschiedlichem Fortpflanzungserfolg von Individuen untersucht.⁴⁵ Sie kommt zu dem Ergebnis, daß mächtige Männer in historischen wie rezenten Gesellschaften immer wieder versucht hätten, ihre Macht in despotischer Weise zu gebrauchen und damit ihren eigenen Fortpflanzungserfolg zu maximieren.

Diese Bemühungen, eine direkte Beziehung zwischen Reproduktionserfolg des Individuums und seinem Verhalten nachzuweisen, werden jedoch in der Evolutionsbiologie zunehmend kritischer beurteilt, da sie auf der heiklen Annahme basieren, daß menschliches Verhalten immer (noch) adaptiv sei und damit implizieren, daß auch heute noch meßbare Unterschiede im Reproduktionserfolg aufgrund von adaptiven Verhaltensunterschieden zu beobachten seien.⁴⁶ Eine Forschungsrichtung, die als Evolutionspsychologie (evolutionary psychology) bezeichnet wird, hat daher in jüngster Zeit diese Annahme entscheidend modifiziert und sich der Erforschung adaptiver psychologischer Mechanismen zugewandt.⁴⁷ Ein zentrales Axiom der Evolutionspsychologie ist

42 FOX 1986, S. 22f. Vgl. BETZIG 1986, S. 85f.; WILSON & DALY 1992, S. 300-302.

43 MEALEY 1985, S. 249-258; BORGERHOFF MULDER 1987, S. 617ff.; VOLAND 1993, S. 76f.; vgl. auch KNUSSMANN 1996, S. 330.

44 THORNHILL 1992, S. 222f.

45 BETZIG 1986. Vgl. die Rez. von MARGOLIS 1988, S. 189-191; CATON 1988, Bd. 24 S. 159-61; WILLHOITE 1988, S. 484-486; KUMAR 1988, S. 142-3; FIX 1987, S. 134f.; HARRINGTON 1987, S. 371; MAZUR 1987, S. 717f.; ABERNETHY 1987, Bd. 175, S. 252-253; ARNHART 1987, S. 91-93; VINING 1989, S. 375-380; WALTER 1988, S. 220-223; ARENS 1989, S. 401-7; MCGREGOR 1988, S. 427-432. Vgl. auch BETZIG 1982, S. 209-221; DIES. 1992a, S. S. 303-307; DIES. 1992b, S. 351-383, DIES. 1992c, S. 309-349; DIES. 1992d, S. 37-74; DIES. 1995, S. 181-215; DIES. 1997, S. 8-9.

46 Vgl. zu dieser Kritik SYMONS 1992, S. 136.

47 Es ist ein weit verbreiteter Irrtum, daß adaptive Verhaltensvorprogrammierungen quasi automatisch ein bestimmtes Verhalten hervorrufen. Natürlich können Menschen ihr Handeln bewußt kontrollieren und steuern, so daß auch kulturelle Normen entstehen können,

hierbei die Annahme einer gemeinsamen, universellen menschlichen Natur auf der Ebene solcher evolvierter psychologischer Mechanismen. Diese Mechanismen erlauben schnelle Entscheidungen in komplexen sozialen Situationen, da sie auf festgelegte Stimuli reagieren.⁴⁸ Ihre Entwicklung vollzog sich in evolutionären Zeiträumen in bezug auf die zu diesen Zeiten relevanten Umwelt und vermochte die Reproduktion von Individuen zu maximieren.⁴⁹ Unabhängig von dieser Frage der Betrachtungsebene (psychologische Adaption oder tatsächliche Reproduktion) wird aber auch in dieser Schule davon ausgegangen, daß ein Zusammenhang zwischen den Größen Macht und Polygynie beim Menschen besteht.

Ein Beispiel bietet der Zusammenhang zwischen Status und Reproduktionserfolg in modernen Industriegesellschaften. Zwar findet sich dort kein meßbar größerer Reproduktionserfolg ranghoher Männer, aber der adaptive Mechanismus, der in einer traditionellen Gesellschaft bis heute zu höheren Kinderzahlen führt, funktioniert hier wie dort. Ranghohe Männer haben auch in Industriegesellschaften deutlich häufiger Geschlechtsverkehr als Rangniedere. Die allgemeine Verfügbarkeit von Kontrazeption und die Verankerung der Monogamie in westlichen Gesellschaften führen jedoch dazu, daß sich diese höhere Kopulationsfrequenz nicht in größerer Fertilität messen läßt.⁵⁰

Für einen solchen Zusammenhang zwischen Macht bzw. Status und Polygynie finden sich in historischen und ethnographischen Berichten eine Reihe von weiteren Beispielen.⁵¹ Hier ist zunächst der schon genannte Bericht des Reisenden Marco Polo über das Vorrecht des Königs von Champa zu erwähnen.⁵² In Dahomey soll der König ebenfalls über alle Frauen seines Königreiches verfügen haben. Diejenigen unverheirateten Frauen, die ihm gefielen, konn-

die der Verhaltensanweisung eines adaptiven psychologischen Mechanismus geradezu entgegengesetzt stehen. Da in vielen Kulturen gerade die Triebsublimation oder -unterdrückung als besonders wertvolles und genuin menschliches Handeln gilt, sind solche Negationen von stammesgeschichtlich erworbenen Verhaltensanpassungen sogar die Regel.

48 BARKOW/COSMIDES/TOOBY 1992, S. 5; SYMONS 1992, S. 147.

49 Es geht der Evolutionspsychologie nicht darum, wie adaptiv ein Verhalten heute (oder in einer historischen Umwelt) gewesen ist, sondern wie groß der reproduktive Vorteil in der evolutionär relevanten, also prähistorischen Umwelt gewesen sein mag, in der aufgrund des Selektionsdrucks der unmittelbare Zusammenhang zwischen Verhalten wie sexueller Aktivität und tatsächlicher Reproduktion noch nicht unterbrochen war.

50 PÉRUSSE 1993, S. 267-322. Vgl. auch VINING 1986, S. 167-216; CAREY 1993, S. 289.

51 Vgl. z.B. die Sozialgeschichte der christlichen Polygamie von CAIRNCROSS 1974 oder die Arbeiten von Stephan BUCHHOLZ 1987, S. 71-91 und Paul MIKAT 1988.

52 Vgl. oben Anm. 14.

te er bei sich im Palast behalten.⁵³ Über die Verfügungsgewalt der Inka über die Frauen ihres Herrschaftsgebietes wird am Beispiel der sogenannten Sonnenjungfrauen (*aclla*) berichtet.⁵⁴ Vielfach wurde in der Vergangenheit durch die Überwachung von Frauen in einem »Harem« dem Herrscher der alleinige sexuelle Zugang gesichert.⁵⁵ Schließlich gehört auch die sexuelle Ausnutzung einer hierarchischen Position am Arbeitsplatz, das sogenannte »sexual harassment« zu dieser speziellen Form der Ausnutzung von Macht im Hinblick auf einen vermehrten sexuellen Zugang zu Frauen.⁵⁶

Macht und Polygynie bzw. ihre Interaktion scheinen somit in der Tat eine anthropologische Konstante zu bilden.⁵⁷ Die durch evolutionäre Selektion an die Umwelt angepaßte Verhaltensprädispositionen (psychologische Mechanismen) scheinen diesbezüglich in einer gewissen Interaktion mit kulturellen Normen und Verhaltensanweisungen (z.B. Haremsbildung) zu stehen. Diese psychologischen Mechanismen steuern jedoch nicht direkt das Verhalten, sondern werden kulturell moderiert. Mit welchem dieser Mechanismen könnte der literarische Topos des Herrenrechts der ersten Nacht interagieren? Zur Beantwortung dieser Frage greife ich im folgenden auf einige neuere Ergebnisse der vergleichende Verhaltensforschung und Evolutionsbiologie des Menschen zurück.

53 WESTERMARCK 1921, S. 195. Vgl. auch S. 194: »The jus primae noctis of a chief may have the same origin as the right of certain chiefs to cohabit with their female subjects at any time.«

54 »Es liegt nahe, die außeralltägliche Stellung der *aclla* im Inkastaat mit charismatischen Qualitäten in Verbindung zu bringen, die der Jungfräulichkeit vielfach zugeschrieben werden. Die große Anzahl der Sonnenjungfrauen, die ausdrücklich für Rollen vorgesehen waren, deren Wahrnehmung den Verlust der Virginität mit sich brachte, läßt diese Deutung allerdings nicht zu. Symbolisiert wurde nicht wie im christlichen Abendlande die asketische Enthaltsamkeit in ihrer reinsten Form, sondern die Verfügungsgewalt des Inka über die Sexualität der Sonnenjungfrauen, darüber vermittelt über alle Frauen seines Herrschaftsgebietes und letztlich über die gesamte Nicht-Inka-Bevölkerung. Das Erfordernis der Virginität, das dazu führte, die *aclla* bereits in jungen Jahren auszuwählen und zu kasernieren, war Ausdruck dieses exklusiven Verfügungsanspruchs. Der Inka berief sich darauf, daß alle Frauen seine Schwestern seien, er also der potentielle Bräutigam aller.« MÜLLER 1991, S. 246; vgl. auch THORNHILL 1992, S. 228f.

55 Man beachte in diesem Zusammenhang die Funktion von Eunuchen als Haremswächter, die aufgrund ihrer Sterilität keine Gefahr für den Herrscher bzw. »Besitzer« der Frauen darstellte.

56 Vgl. STUDD & GATTIKER 1991, S. 249-90; STUDD 1996, S. 54-89. Vgl. oben in der Einführung Anm. 7.

57 Diese Beziehung zwischen Dominanz und Reproduktionserfolg ist natürlich nicht auf den Menschen beschränkt, sondern findet sich auch bei vielen Tieren. Vgl. FEDIGAN 1983, S. 91-129; ELLIS 1995, S. 257-333.

5.3. Dominanz und Unterwerfung – biologische Grundlagen des menschlichen Verhaltens als Erklärung für soziale Gesten

Einer der wichtigsten Methoden der Anthropologie zur Erforschung der menschlichen Natur und der biologischen Grundlagen seines Verhaltens ist seine Einordnung in die Stammesgeschichte. Der Mensch gehört in dieser Perspektive in die Ordnung der Primaten und die Untergruppe der Altweltaffen (Catarrhina).⁵⁸ Viele Aspekte des menschlichen Verhaltens finden wir auch bei anderen Primaten und insbesondere den Hominiden.⁵⁹ Ebenso wie die anderen Primaten bildet daher auch der Mensch Hierarchien in den sozialen Gruppen aus. Solche Hierarchien vermeiden Konflikte um Ressourcen aller Art und ermöglichen einzelnen Mitgliedern der Gruppe effektiver in deren Genuß zu kommen.⁶⁰ Gerade bei den männlichen Mitgliedern solcher Primatengruppen haben zum Teil erstaunlichen physiologischen Anpassungen ausgebildet, um im Wettbewerb um diese Ressourcen eine Chance zu haben.

Eine solche Anpassung ist z.B. der Sexualdimorphismus, d.h. der relative Größen- und Gewichtsunterschied zwischen den beiden Geschlechtern einer Art.⁶¹ Es existiert eine interessante Korrelation zwischen der Ausprägung dieses Sexualdimorphismus und der Fortpflanzungsstrategie bzw. dem Paarungssystem einer Art. Primatenarten mit beachtlichen Größen und Gewichtsunterschieden zwischen den Geschlechtern leben häufig in polygynen Fortpflanzungssystemen.⁶² Eine ähnliche Korrelation läßt sich auch für das Verhältnis von Hodengewicht zum Körpergewicht und dem adaptiven Fortpflanzungssystem vieler Primaten beobachten.⁶³ Relativ große Hoden, wie sie bei Schimpansen zu finden sind, deuten auf eine starke intrauterine Spermakonzurrenz⁶⁴ hin,

58 Vgl. KNUSSMANN 1996, S. 272ff.

59 Der Mensch ist morphologisch, immunbiologisch und ethologisch in besonderer Weise mit den drei Großaffenarten Schimpanse (Pan), Gorilla (Gorilla) und Orang Utan (Pongo) verwandt.

60 »Dominanzordnungen gründen auf einer Ungleichheit der individuellen »Machtfaktoren«. Sie haben zur Folge, daß das Ergebnis einer aggressiven Auseinandersetzung zwischen zwei Tieren mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, weshalb kostspielige Kämpfe im großen und ganzen überflüssig werden. Für ein dominantes Individuum reicht es häufig, einen Anspruch (z.B. an einer Ressource) zu signalisieren, um respektiert zu werden.« VOLAND 1993, S. 65.

61 Vgl. MARTIN/WILLNER/DETTLING 1994, S. 159-200.

62 VOLAND 1993, S. 161.

63 HARCOURT 1981, S. 55f.

64 Unter Spermakonzurrenz versteht man den geschlechtlichen Wettbewerb während der Insemination, also in der Phase zwischen Samenabgabe und Befruchtung. Vgl. zu diesem Begriff VOLAND 1993, S. 136ff. sowie BAKER & BELLIS 1995.

d.h. daß die Spermien nach mehrfacher Kopulation mit verschiedenen Männchen erst im Genitaltrakt des Weibchens zueinander in Konkurrenz treten. Geringes Hodengewicht, wie es z.B. beim Gorilla vorkommt, weist demhingegen auf eine andere Strategie hin. Hier wird der Kampf bzw. der Wettbewerb um die Befruchtung der Weibchen schon im Vorfeld ausgetragen, indem die Männchen miteinander um den Besitz oder den Zugang zu diesen kämpfen. Aus diesem Grund sind Gorillamännchen in der Regel auch mehr als doppelt so groß und schwer wie Weibchen dieser Art.

Während die Männchen kämpfen, haben die Weibchen die Qual der Wahl. Der eigentliche Grund des andauernden Wettstreits um Status und Macht unter den Männchen scheint in der Tatsache des sogenannte *female choice* zu liegen. Weibchen wählen ein Männchen zur Paarung und nicht umgekehrt.⁶⁵ Diese Rollenverteilung liegt wahrscheinlich in den unterschiedlichen Reproduktionspotentialen der beiden Geschlechter begründet. Während Männchen eine fast unbegrenzte Zeugungsfähigkeit besitzen, müssen Weibchen sehr viel mehr darauf bedacht sein, den richtigen Partner für die Fortpflanzung zu finden, da sie einen wesentlich höheren Einsatz beim elterlichen Investment einbringen. Wenn der männliche Beitrag zur elterlichen Aufzucht und Versorgung der Nachkommen (*parental investment*) einen merklichen Einfluß auf die Überlebenschancen des gemeinsamen Nachwuchs ausübt, ist das Weibchen zudem bemüht, eine möglichst sorgfältige Auswahl zu treffen und auf entsprechende Merkmale des Männchens zu achten. Das Männchen wiederum muß in genau solche Merkmale »investieren«, um seine Chancen in der Paarungskonkurrenz, der *sexual selection*, zu erhöhen.⁶⁶

Wenn wir die menschliche Physiologie unter dem genannten Aspekt des art-spezifischen Sexualdimorphismus und des relativen Hodengewichts betrachten, ergibt sich eine biologische Anpassung an eine schwache Polygynie. Dem entspricht, wie wir schon gesehen haben, auch die tatsächliche Verbreitung der Fortpflanzungssysteme beim Menschen. Eine solche Anpassung an ein polygynes Fortpflanzungssystem läßt gleichzeitig erwarten, daß für den Menschen als Art Rankämpfe und Dominanzstrukturen eine wichtige Funktion besessen haben und besitzen. Durch die soziale Hierarchie wird nicht nur der Zugang zu der wertvollen und limitierten Ressource »Frau« geregelt, sondern auch zu denjenigen Ressourcen, die schließlich die Aufzucht der Nachkommen überhaupt erst ermöglichen.

65 Die Möglichkeit einer Vergewaltigung möchte ich an dieser Stelle nicht weiter erörtern, da es sich quantitativ gesehen um Ausnahmen von einer Regel handelt. Vgl. VOLAND 1993, S. 146ff.

66 Vgl. VOLAND 1993, S. 109ff.

Eine letzte Beobachtung aus der vergleichenden Verhaltensforschung möchte ich in diesem Zusammenhang noch erwähnen: Bei vielen Primaten kann man im Sozialverhalten ein Andeuten der Kopulation (das sogenannte »Aufreiten«) – auch bei gleichgeschlechtlichen Individuen – beobachten. Dieses Verhalten ist nicht etwa sexuell motiviert, sondern hat eine wichtige soziale Funktion als Zeichen der Dominanz, des Status eines Männchens.⁶⁷ In genau derselben Funktion ist dieses Verhalten auch vereinzelt beim Menschen beobachtet worden.⁶⁸

Damit kommen wir auf Frans DE WAAL und seiner Beschreibung des Alpha-Männchens der Arnhem Schimpansen und dessen angebliches »Herrenrecht« zurück. Im Grunde ist dieses Beispiel schlecht gewählt. Wie wir gesehen haben, gehören Schimpansen zu den Primatenarten, die den Wettbewerb um die Befruchtung der Weibchen nicht nur durch Rankämpfe, sondern auch durch Spermakonkurrenz austragen. Doch trotz dieser doppelten Strategie spielt auch bei diesen Hominiden die Hierarchie innerhalb ihrer Gruppe eine große Rolle. Die Beobachtungen DE WAALS deuten darauf hin, daß die Arnhem Schimpansen ihre hierarische Position in der Gruppe gerade in Hinblick auf den Zugang zu den Weibchen ausgenutzt haben. Yeroen, das Alpha-Männchen aus dem zitierten Beispiel, mußte seine Stellung immer wieder gegen die anderen männlichen Mitglieder der Gruppe verteidigen und sich in kritischen Momenten durch Drohungen und Dominanzgebärden Respekt verschaffen.⁶⁹ erinnert dieses Verhalten nicht an das »symbolische Herrenrecht« im katalanischen Bauernkrieg?

Die Art der innergeschlechtlichen Drohung und Rangdemonstration kann sich beim Menschen grundsätzlich von der Praxis bei anderen Primaten unterscheiden. Der Mensch hat mit Hilfe von sprachlichen Abstraktionen die Möglichkeit, in Konkurrenzsituationen durch verbale Drohungen einen ähnlichen Effekt wie durch eine körperliche Drohung oder durch aggressive Vokalisation zu erzielen. Die Drohung kann sogar hierdurch noch viel subtiler gestaltet werden. Um eine solche abstrakte sprachliche Drohung handelt es sich meiner

67 Wer Status durch Aufreiten demonstriert, der zeigt seine Macht gegenüber der Gruppe. Solches Display-Verhalten, wie es sich vielfach bei Primaten findet, ist in einer natürlichen Umwelt hochgradig adaptiv. Es handelt sich um eine Lösung bzw. Antwort auf das Problem der intrasexuellen Konkurrenz bei Primaten um die Weibchen einer Gruppe. Vgl. EIBL-EIBESFELDT 1986, S. 109ff.

68 Über ein solches Verhalten eines Bandenchefs gegenüber neuen Mitgliedern wurde z.B. aus dem Jugendbandenmilieu berichtet. Vgl. ROUMAJON, Yves, »sodomisation par la chef de la bande«, Brief an I. Eibl-Eibesfeldt in der Sonderdrucksammlung der Forschungsstelle für Humanethologie, Andechs. Vgl. auch EIBL-EIBESFELDT 1986, S. 108.

69 DE WAAL 1989, S. 167ff.

Auffassung nach beim Herrenrecht der ersten Nacht im Sinne des Vorrechts eines mächtigen Mannes auf den Beischlaf mit den Bräuten anderer Männer. Diese Metapher spielt auf eine universale, über den Menschen als Gattungswesen hinausweisende intrasexuelle und typisch männliche Konkurrenzsituation um den Zugang zum weiblichen Geschlecht an, die in ihrer Zuspitzung auf die erste Nacht und in ihrer Formulierung als »absolutes Prinzip« eine typische menschliche Kulturleistung darstellt.⁷⁰ Erst in dieser Verallgemeinerung und Konzentration auf die Eheschließung wird aus der demonstrativen Einzeltat eine umfassende Drohung, ein Zeichen der Herrschaft.

Vor dem Hintergrund der menschlichen Stammesgeschichte und unter zur Hilfenahme der Erkenntnisse von vergleichender Verhaltensforschung und evolutionärer Psychologie kann man den Bedeutungskern des Herrenrechts der ersten Nacht auf seine Wurzeln im sozialen Miteinander von Primatenpopulationen zurückführen. Diese Wurzeln erklären meiner Auffassung nach die andauernde Popularität des Topos eines herrschaftlichen Vorrechts auf die Bräute anderer Männer in Literatur und Kunst. Wie könnte man auch besser einen Tyrannen charakterisieren, als ihm ein Vorrecht auf die Frauen seiner Herrschaft zu unterstellen? Eine solche Rangdemonstration wurde sicherlich zu recht als »primitiv« im Sinne von »unkultiviert« empfunden. Wer auf solche Weise seine Macht zeigt, verläßt sich auf die uralten »Spielregeln« der Primatengruppe und negiert die Vorstellung einer, wie auch immer gestalteten, egalitären Gesellschaftsordnung nach dem Ideal der griechischen »Polis«. Aus diesem »politischen« Aspekt des Topos rührt der vielfältige Gebrauch der Thematik vom Gilgamesch-Epos bis zur Französischen Revolution oder den Schriften August Bebel.

Wenn ein katalanischer Herr im Kontext des Bauernkriegs in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts behauptete, das Recht zu besitzen, mit der Braut eines seiner untergebenen Bauern in der Hochzeitsnacht schlafen gehen zu dürfen und zu Verdeutlichung dieses Anspruchs über die im Bett niedergelegte Braut hinüberschritt, so war dies nicht nur eine verbale Rangdemonstration von großer Deutlichkeit, sondern meiner Auffassung nach eine reale körperliche Unterwerfungsgeste, die auch als solche verstanden wurde: als »senyal de senyoria«, als Zeichen der Herrschaft, wie es die Quellen selbst ausdrücken. Se-

70 Ehe und Hochzeit reichen als fundamentale und distinktive Elemente der menschlicher Kultur bis weit in die vorgeschichtliche Zeit hinab. So meinen QUIATT & REYNOLDS 1995, S. 11: »Marriage, indeed, emerges as the single feature that most clearly distinguishes human from non-human primate lineage structures.« Die Assoziation des Herrenrechts mit dieser typisch menschlichen Errungenschaft erscheint aus diesem Blickwinkel heraus geradezu unausweichlich.

xuelles Vorrecht und soziale Führungsposition bilden eine Einheit, die zu jeder Zeit und allerorts verstanden wurde.

Ein solches Verständnis des *jus primae noctis* als Demütigung und Unterwerfung anderer Männer ist 1978 schon von dem Ethnopsychologen Georges DEVEREUX vorgeschlagen worden.⁷¹ Devereux meint es sei möglich, bestimmte Formen von Vergewaltigung nicht nur als Demütigungen der weiblichen Opfer, sondern auch als Erniedrigung der ihnen nahestehenden Männern zu interpretieren.⁷² Dieser Befund scheint mir in besonderem Maße die soziale Funktion und den Gebrauch des Herrenrechts der ersten Nacht im spätmittelalterlichen Katalonien anzudeuten.

Wenn durch die Kernaussage des Herrenrechts der ersten Nacht auf seine Wurzeln in der menschlichen Stammesgeschichte zurückgeführt wird, so soll damit jedoch keinesfalls der These einer kulturellen Universalität des *jus primae noctis* Vorschub geleistet werden. Das Herrenrecht der ersten Nacht mit seiner spezifischen Anbindung des Vorrechts an die Hochzeitsnacht bleibt eine kulturelle »Errungenschaft« des europäisch-vorderasiatischen Raumes. Es handelt sich hierbei um nur eine von vielen Möglichkeiten der Ausformung eines solchen kulturellen Topos. Seine Verbindung zu den Erscheinungen anderer Kulturen, auch zur rituellen Defloration, erhält das *jus primae noctis* durch die anthropologische Konstante der Beziehung zwischen Macht und Polygynie, die dem Menschen aufgrund seines stammesgeschichtlichen Erbes anhängt.

Den eigentlich Gewinn einer Einbindung der Evolutionsbiologie in die kulturwissenschaftlichen Forschung möchte ich schließlich in der erweiterten Perspektive sehen, in der kulturelle Phänomene in einem solchen Kontext erscheinen. In einer solchen Perspektive sind kulturelle Normen und literarische Topoi ebensowenig beliebig wie es die soziale Struktur eines Bienenstaates ist. Sie sind vielmehr abgeleitet von den grundsätzlichen Bedingungen unseres Verhaltensspielraumes, die uns durch unsere phylogenetische Abstammung vorgegeben sind und bleiben. Im Kontext der Evolutionsbiologie erscheint das Herrenrecht der ersten Nacht als beinahe logische Konsequenz intrasexueller Konkurrenz in stratifizierten Gesellschaften. Daß es sich beim Herrenrecht im engeren Sinne dennoch »nur« um einen geographisch auf Europa und Vorderasien beschränkten Topos handelt, demonstriert eindrucksvoll die Diversität menschlicher Kulturen, die eine Anpassung an die unterschiedlichsten Lebensräume ermöglichte.

71 Vgl. DEVEREUX 1978, S. 187.

72 DEVEREUX 1978, S. 185ff. Vgl. DUERR 1993, S. 428ff.

Kapitel 6

Ergebnisse

Die Idee des Vorrechts eines mächtigen Mannes auf den ersten Beischlaf mit der Frau eines anderen Mannes reicht bis in die Anfänge des Schriftgebrauchs der europäischen und vorderasiatischen Geschichte zurück. Schon das Gilgamesch-Epos kennt sie und verwendet diesen literarischen Topos zur Charakterisierung von Macht und tyrannischer Herrschaft des Königs von Uruk. Die römische, arabische und inselkeltische Literatur kannte den Topos ebenfalls und hat ihn in nahezu identischer Weise verwendet. Einmal wurde die Tyrannei eines Herrschers, ein anderes Mal seine Macht durch die Erwähnung eines solchen Vorrechts betont.

Das frühe Mittelalter schweigt, bis auf eine Ausnahme, zum Thema des Herrenrechts der ersten Nacht. Nur in den Annalen des irischen Klosters Clonmacnoisie findet sich aus der Zeit um 800 ein Hinweis, daß der antike Topos auch in dieser Zeit in Europa noch bekannt war. Der Schreiber beschuldigte darin die Wikinger einer solchen Tyrannei und bezog damit das Herrenrecht auf die Probleme seiner Zeit. Dieser »Gebrauch« des Herrenrechts der ersten Nacht ist auch ein Merkmal der Verwendung des *jus primae noctis* in der spätmittelalterlichen Literatur und Dichtung.

Der erste Hinweis in diesen Quellengattungen stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. In einer Dichtung über die Bauern von Verson in der Herrschaft des Klosters Mt.-Saint-Michel in der Normandie erfahren wir von einer mündlichen Tradition, die dem Herrn angeblich ein Vorrecht auf die erste Nacht mit den Bräuten seiner Bauern einräumt. Diese Tradition steht in einem direkten Zusammenhang mit der Heiratsabgabe *culage*, die sich wahrscheinlich etymologisch aus einer Steuer auf den Brautschatz der Frau im frühen und hohen Mittelalter ableitet. Zur Zeit des Gedichts aber bezeichnete der Ausdruck *culage* eine Steuer auf das Erbteil der Braut, auf ihr *maritagium*.

Die chronologisch nächste Erwähnung findet das Herrenrecht in einer Dichtung des zweiten Kreuzfahrerzyklus, dem *Baudouin de Sebourg*, dessen Entstehungszeit in der Mitte des 14. Jahrhunderts liegt. Dieser französische Ro-

man, der auch in einer mittelniederländischen Fassung Verbreitung fand und dem ein großer kommerzieller Erfolg nachgesagt wird,¹ hat wahrscheinlich das Herrenrecht in seiner Verbindung zu den Heiratsabgaben populär gemacht und breiten Bevölkerungsschichten näher gebracht. Auch dieser Text verwendet den Topos des Herrenrechts der ersten Nacht zur Charakterisierung von Steuerforderungen auf die Mitgift der Braut anlässlich ihrer Eheschließung. Die Verbindung des Herrenrechts der ersten Nacht zu diesen Mitgiftsteuern ist wahrscheinlich auf die Ablehnung solcher Steuern durch die Zahlungspflichtigen und die besondere Konnotation dieses Ehegeschenks im Spätmittelalter als Äquivalent der Keuschheit und Jungfräulichkeit der Braut zurückzuführen. Ein Zugriff des Herrn auf diese Summe konnte daher zugleich als Angriff auf die Keuschheit der Braut interpretiert werden. Der Versroman *Baudouin de Sebourc* war zwar ein wichtiger Multiplikator für die Idee eines Herrenrechts als Alternative zur Zahlung von Heiratsabgaben, aber nicht der eigentliche Ursprung dieser Tradition, die sich kurze Zeit später in ländlichen Rechtsquellen zu verschriftlichen begann und ein so bemerkenswertes »Eigenleben« entfaltete.

Bei der Untersuchung weiterer mittelalterlicher Heiratsabgaben, die durch Legenden oder von Historikern in einen Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht gestellt wurden, haben wir den mehrfachen Funktionswandel dieser Zahlungen anlässlich der Eheschließung an den Herrn beobachten können. Die längste funktionelle Kontinuität weisen dabei die Abgaben für die Heirat aus einer Herrschaft heraus auf. Sie lassen sich vom hohen Mittelalter bis weit in die Neuzeit belegen. Auf das frühe und hohe Mittelalter beschränken sich dagegen im wesentlichen die Abgaben für die allgemeine Heiratserlaubnis, die *licentia maritalis*. Mit der Auflösung der Hofverfassung im 12. und 13. Jahrhundert wurden sie nicht mehr gefordert, und wenn die Heiratserlaubnis im 15. und 16. Jahrhundert gerade im Zusammenhang mit dem Herrenrecht der ersten Nacht wieder anklingt, so handelt es sich hierbei um einem aus seinem funktionellen Kontext gerissenen Anachronismus. Die Kirche hatte längst die Eheschließung nach dem Konsensprinzip für Unfreie auf allen sozialen Ebenen durchgesetzt.

Anhand von etymologischen und vergleichenden Analysen verschiedener volkstümlicher Namen für mitteleuropäische Heiratsabgaben haben wir schließlich auf die Vorläufer dieser Erlaubnisgebühren geschlossen, deren Funktion und rechtliche Grundlage bislang kaum untersucht worden sind. Eine im Mittelalter im Gebiet des heutigen Belgien und den Niederlanden üblicher Heiratszins, der mit seiner lateinischen Bezeichnung als Bürgschaftsverpflich-

1 COOK 1972, S. 15.

tung in den Quellen auftaucht, hat den Weg zu den schon im frühen Mittelalter üblichen Zahlungen für das *mundium* der Braut gewiesen. Durch eine lombardische Quelle des 8. Jahrhunderts konnte das Prinzip der Brautpreiszahlung nach germanischen Rechtsvorstellungen bei einer Eheschließung zwischen einer freien Frau und einem unfreien Mann geklärt werden. Da ein unfreier Mann in jener Zeit zu einem solchen Rechtsgeschäft nicht in der Lage war und vielleicht auch nicht die nötigen Mittel aufbringen konnte, trat der Herr an die Stelle seines Unfreien und bezahlte den Brautpreis an die Braut direkt oder an ihre Verwandten. Damit ging die ursprünglich freie Frau in die Munt des Herrn ihres Bräutigams über und wurde, mit all ihren Nachfahren, selber Muntling dieses Herrn. Ihre Nachfahren – und zwar nur die Töchter – hatten bei ihrer eigenen Eheschließung das Geld, das ihre Mutter als Brautschatz bekommen hatte, wieder an den Herrn oder dessen Rechtsnachfolger zurückzuzahlen. Hieraus erklärt sich wahrscheinlich die spätere Bezeichnung von Heiratsabgaben als Bürgschaftsverpflichtung.

Die Zahlung des *mundiums* durch den Herrn persönlich an die freie Frau anlässlich ihres Erwerbs als Gattin für seinen Unfreien hatte einen »Nebeneffekt«, der meiner Auffassung nach in späteren Jahrhunderten zu einer in mündlichen Traditionen verbreiteten Assoziation zwischen Heiratsabgaben und dem herrschaftlichen Vorrecht auf die Brautnacht in Europa geführt hat. Mit der Zahlung des *mundiums* erwarb ein Mann im älteren germanischen Eherecht zugleich auch das Recht auf die Heimführung der Braut und das eheliche Beilager. Zwar war dieser Rechtsanspruch in dem besondern Fall des Erwerbs einer freien Frau als Ehefrau für einen Muntling des Herrn nicht intendiert, aber er ergab sich zwangsläufig aus der Zahlung des *mundiums* anlässlich einer Eheschließung.

Zu dieser Assoziation mag hinzugekommen sein, daß im älteren Recht das Ehebett der unfreien Frau gegenüber dem eigenen Herrn nicht geschützt war. Doch möchte ich diesem Moment höchstens eine sekundäre Bedeutung beimessen, da hieraus allein sich ein »Rechtsanspruch« auf das erste Beilager mit der Frau des Unfreien, wie er im spätmittelalterlichen Gewohnheitsrecht formuliert wurde, nicht hätte ergeben können.

Über die Entwicklung einer mündlichen Tradition, die vor dem 13. Jahrhundert in Mitteleuropa Abgaben anlässlich der Eheschließung einer Tochter mit dem Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht verband, können wir nur Mutmaßungen anstellen. Es ist zudem unsicher, ob sich diese mündliche Tradition nicht erst sehr viel später mit dem literarischen Topos verband und vielleicht erst durch die Legende vom Recht des schottischen Königs Evenus vom Anfang des 16. Jahrhunderts eine Brücke zu der antiken literarischen Tradition geschlagen wurde. Die Heiratsabgaben auf den Britischen

Inseln, deren Entstehung durch diese Legende erklärt wurde, scheinen aufgrund ihrer zeitweiligen Funktion als Steuern auf die Mitgift der Braut in Beziehung zum Herrenrecht der ersten Nacht getreten zu sein. Das völlige Fehlen von Erwähnungen des Herrenrechts in ländlichen Rechtsquellen des Spätmittelalters in dieser Region weist jedoch meiner Auffassung nach darauf hin, daß die Verbindung zwischen Heiratsabgaben und dem Herrenrecht dort nicht in dem selben Maße wie auf dem Kontinent existierte und vielleicht nur von dort »importiert« worden ist.

Wir haben es bei dem mittelalterlichen Herrenrecht der ersten Nacht mit einem Phänomen der Legendenbildung zu tun, bei dem erst in der Rückschau auf einen vergangenen Zeitraum ein bestimmtes Momentum (das Recht des Herrn auf die erste Nacht mit der Braut, wenn die Eltern nicht einen geliehenen Geldbetrag zurückzahlen) eine Realität gewonnen hat, das es aus dem Bereich der rein gedanklichen Assoziation heraushebt und als tatsächliches, d.h. reales Geschehen begreift.² Diese Konstituierung der »Legende« in Form einer oralen Tradition, die sicherlich vor die Mitte des 13. Jahrhunderts anzusetzen ist,³ kann aufgrund ihrer rein mündlichen Basis heute nicht mehr genauer nachvollzogen werden.

In der Zeit um 1400, vielleicht auch schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, fand die Idee eines herrschaftlichen Vorrechts auf die Brautnacht erstmals Verwendung im ländlichen Gewohnheitsrecht. Sie wurde von Herren oder deren Verwaltern in das öffentliche Rechtsleben von Herrschaften integriert und verschriftlichte sich sukzessive mit der Aufzeichnung des ländlichen Gewohnheitsrechts und dem Wechsel vom mündlich gewiesenen zum geschriebenen Recht. Das Herrenrecht wurde dazu verwendet, Abgabenzahlungen anlässlich einer Hochzeit von Untertanen zu legitimieren, Ersatzhandlungen für die Nichtzahlung einer Abgabe bereitzustellen und schließlich, um dem eigenen Lehnsherrn das Alter der herrschaftlichen Rechte und vor allem der niederen und mittleren Gerichtsherrlichkeit zu demonstrieren. Die Abgabenzahlungen wiederum, die in den ländlichen Rechtstexten gefordert wurden, waren keine Mitgiftsteuern, sondern vielmehr Beteiligungen des Herrn am Luxus des Hochzeitsfests oder Erlaubnisgebühren für die Durchführung des ehelichen Beilagers auf dem Grund und Boden des Herrn. Zahlungspflichtige und Zahlungsempfänger scheinen dabei zusammen an die Authentizität eines solchen Herrenrechts der ersten Nacht im hohen Mittelalter, vor »ewigen Zeiten«,

2 Vgl. für die Zeiträume, in denen solche Legenden oder Mythen entstehen können BIETENHOLZ 1994, S. 402.

3 Vgl. dagegen BOUREAU 1995, S. 223f.

geglaubt zu haben, obwohl die Initiative der Integration in das Gewohnheitsrecht eindeutig bei den Gerichtsherren lag.

Der im ausgehenden Mittelalter an manchen Orten verbreitete Glaube an ein früheres Herrenrecht der ersten Nacht erreichte schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine gewisse Popularität, so daß mancherorts aus der mündlichen Tradition auch symbolische Rechtshandlungen erwachsen. In Frankreich wurde das *droit de cuissage* als »Schenkelrecht« in Anlehnung an die Sitte des symbolischen Vollzugs der Ehe durch einen Prokurator erfunden, der hierzu ein unbekleidetes Bein in das Bett mit der Braut stellte. In Katalonien schritten die Herren über das Hochzeitsbett, in dem die Braut niedergelegt worden war. Bei diesen symbolischen Handlungen, die schnell den Unmut der betroffenen Bauern erregten, scheint es in Katalonien auch zu sexuellen Übergriffen und damit zu Situationen gekommen zu sein, die von einer realen Umsetzung des Topos vom tyrannischen Vorrecht des Herrschers auf den Beischlaf mit den Bräuten der Untertanen nicht mehr weit entfernt waren. Doch über das genaue Ausmaß dieser Übergriffe, von denen nur in Katalonien die Rede ist, haben wir bislang keine näheren Informationen.

Die Quellenlage, die trotz allen Forschens bis heute als dürftig zu bezeichnen ist, deutet darauf hin, daß die Beanspruchung des Herrenrechts der ersten Nacht im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit eher die Ausnahme als die Regel war. Trotz der weiten geographischen Verbreitung von ländlichen Rechtsquellen, die das Herrenrecht erwähnen, wird man daher mit Edith ENNEN von einem marginalen Phänomen sprechen dürfen.⁴ Die Bedeutung des Herrenrechts der ersten Nacht für die sozialen Beziehungen zwischen Herren und Eigenleuten im Mittelalter ist in der Historiographie des 19. Jahrhunderts maßlos übertrieben worden. Tatsächlich handelt es sich nur um einen – wenn auch aus heutiger Perspektive spektakulären – Aspekt der vielfältigen sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Herren und Bauern im 15. und 16. Jahrhundert.

Den »sozialen Gebrauch« der symbolischen Rechtshandlungen konnten wir am Beispiel des Herrenrechts im katalanischen Bauernkrieg näher studieren. Diese Rechtssymbole wurden von den betroffenen Bauern als Erniedrigung, als Zeichen der Herrschaft empfunden, gegen die sich ein ganzer Stand (*pagesos de remença*) in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schließlich erfolgreich erhob. Durch diesen »sozialen Gebrauch«, der nicht nur rhetorisch gewesen zu sein scheint, wurde im spätmittelalterlichen Katalonien versucht, die bäuerliche Abhängigkeit und die alte Hierarchie aufrecht zu erhalten, die unter der Freiheitsbewegung zu zerbrechen drohte. Das Herrenrecht wurde als Machtde-

4 ENNEN 1984, S. 220.

monstration für die symbolische Reproduktion sozialer Ungleichheit instrumentalisiert.

Damit kommen wir zurück zum Ausgangspunkt dieser Studie und zu der Frage nach dem Bedeutungskern des Topos vom tyrannischen Herrenrecht der ersten Nacht. Ein Vergleich mit außereuropäischen Bräuchen der rituellen Defloration hat erneut gezeigt, daß es sich um grundsätzlich unterschiedlich motivierte Phänomene handelt, die allerdings in einem zentralen Punkt konvergieren. Auch bei Bräuchen, die aus einer Angst vor dem Vaginalblut beim ersten Geschlechtsverkehr oder als *rite de passage* entstanden sind, waren es zumeist mächtige Männer (Priester, Brahmanen, Häuptlinge), die mit der Defloration der Braut beauftragt wurden bzw. dieses Privileg wahrgenommen haben. Diese Konvergenzen konnten auf eine anthropologische Konstante, nämlich die Beziehung zwischen Macht und Polygynie, zurückgeführt werden, die sich nicht nur mit Hilfe kulturvergleichender Studien, sondern auch aufgrund physiologischer Anpassungen des Menschen aufzeigen läßt.

Diese physiologischen Anpassungen weisen zugleich auf die Bedeutung von Dominanzhierarchien und Rankämpfen bei vielen Primatenarten hin. Auch der Mensch kennt eine grundlegende intrasexuelle Konkurrenz, an die sich die Primaten im Laufe der Evolution durch adaptive Verhaltensmechanismen angepaßt haben. Zeichen der Dominanz oder Unterwerfung sind durch eine Vielzahl von Gesten und Gebärden interkulturell ähnlich und werden bis heute meist intuitiv verstanden.⁵ Die Idee des Herrenrechts scheint ihren Ursprung in diesem intrasexuellen Konkurrenzverhalten von Männern zu nehmen, stellt aber im Gegensatz zum absoluten Anspruch eines Mannes auf alle Frauen seines Herrschaftsgebietes eine auf Symbolgebrauch gestützte Einschränkung eines Prinzips dar, welches sich auch in nichtmenschlichen Primatengruppen beobachten läßt: den Anspruch des »Alpha«-Männchens auf alle Kopulationen mit den Weibchen seines Territoriums.

Durch die Einbeziehung eines evolutionsbiologischen und evolutionspsychologischen Ansatzes in diese Studie konnte die Perspektive zudem kulturwissenschaftlich geweitet werden und einen Beitrag zum Verständnis des Wirkmechanismus und der Macht kultureller Phänomene, z.B. literarischer Topoi, geleistet werden. Eine die biologischen Grundlagen menschlichen Verhaltens berücksichtigende Kulturwissenschaft könnte ihr Erklärungspotential an einer Reihe weiterer Beispiele unter Beweis stellen. So ist zunächst an eine Vielzahl anderer Vorrechte und Privilegien (Tafelordnungen, Sitzordnungen, Hofordnungen) zu denken, die eine kulturell vermittelte Rangdemonstration

5 EIBL-EIBESFELDT 1986, S. 385-408; 477ff.

zur Grundlage haben können.⁶ Doch auch ganz andere Gebiete kultureller Normen und Verhaltensweisen könnten auf ihre ultimate Dimension hin untersucht werden. Ich denke hier zum Beispiel an die im dritten Kapitel behandelten Heiratsbeschränkungen, zumal das Verbot der Ausheirat, welches im Spätmittelalter als besonders unangenehm und belastend von den Eigenleuten empfunden wurden. Dieses Verbot impliziert eine extreme Einschränkung des sogenannten *mate choice*. In der Forschung ist schon mehrfach die künstliche Endogamie erwähnt worden, die durch diese Regel hervorgerufen wurde.⁷

Wenn wir den Blick kulturgeschichtlich über das Mittelalter hinaus öffnen, so treten eine Reihe weiterer sozialer Gesten vor Augen, die einer Erklärung im Rahmen eines evolutionsbiologischen Ansatzes harren. So schrieb Walter VON HAUFF 1924 in einer Abhandlung über »Sexualpsychologisches im alten Testament«: »Eigenartig ist der Brauch, daß ein Herrscher damit in die Rechte seines Vorgängers eintritt, daß er mit den Frauen Umgang pflegt, auch wenn der Sohn dem Vater folgt. So wird dem aufständigen Absalom ein Zelt auf dem Dach des Palastes aufgeschlagen, und »er geht vor den Augen des ganzen Israel zu den Kebsweibern seines Vaters hinein«, kaum daß er nach Jerusalem gelangt ist und tut durch diese erste Staatsaktion kund, daß er die Herrschaft tatsächlich angetreten hat.«⁸

Wenn man als Historiker in einer derartig anthropologisch erweiterten Perspektive arbeitet, sollte man sich jedoch zugleich bewußt machen, daß insbesondere kulturelle Normen und Werte immer in letzter Instanz bewußte Setzungen des Menschen bleiben sollten und nicht aus ultimativen oder »natürlichen« Begründungen gesellschaftlich gerechtfertigt werden dürfen.⁹ Mit einer solchen, an Max WEBER angelehnten Sichtweise der Unabhängigkeit von Normen und Werten, dürfte auch das Problem der wertrelativierenden Kraft der evolutionsbiologischen Forschung (ganz ähnlich wie die der historischen Wissenschaften im 19. Jahrhundert) abgewendet werden können.

Die Antwort auf die Frage nach der Existenz des Herrenrechts, die schon mehrfach von der Rechts- und Kulturgeschichte erforscht worden ist, hat sich in der Zusammenschau als weitaus komplexer dargestellt als bislang angenommen wurde. Die Gleichzeitigkeit und gegenseitige Verzahnung von litera-

6 Vgl. die Beispiele bei SPIESS 1997a, S. 39-61.

7 Vgl. BLOCH 1963, Bd. 1, S. 295. BENNETT 1948, S. 245.

8 HAUFF 1924, S. 24 mit Verweis auf I. Samuel 16,22. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Druckfehler, es muß II. Samuel 16,22 heißen. Im Text folgen weitere Beispiele für diese Sitte.

9 Vgl. auch die Warnung vor dem »naturalistischen Fehlschluß« von PAUL, VOLAND & WINKLER 1993, S. 306.

rischem Topos und der spätmittelalterlichen Realität symbolischer Rechtsbräuche machen eine binäre Aussage von Ja oder Nein über die historische Realität des Herrenrechts der ersten Nacht unmöglich. Als Ergebnis läßt sich jedoch festhalten, daß es sich beim Herrenrecht der ersten Nacht keineswegs nur um eine Fiktion oder einen Mythos gehandelt hat, sondern um eine, durch die Konzentration auf die Hochzeitsnacht, typisch menschliche »Geste« der innergeschlechtlichen und sozialen Konkurrenz, die sich auf der Grundlage der spezifischen Bedingungen der Eheschließung und der Herrschaftskonzepte zu Beginn des europäischen Mittelalters ausbilden konnte und am Ausgang dieser Epoche eine bemerkenswerte Blüte erlebte.

Anhang

Abkürzungsverzeichnis

Abhdl.	Abhandlung(en).
ActaSS	Acta Sanctorum, ed. Bollandus etc. (Antwerpen, Brüssel, Tanagerloo) Paris 1643ff., Venedig 1734ff., Paris 1863ff.
AD	Archives Départementales
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AN	Archives Nationales, Paris
AKG	Archiv für Kulturgeschichte. Forts. von: Zeitschrift für Kulturgeschichte, 1903ff.
Art.	Artikel
BEC	Bibliothèque de l'école des chartes
Bd.	Band, Bände
BM	Bibliothèque municipale
BNF	Bibliothèque Nationale Française
BU	Biographie universelle
Bull.	Bulletin
DRWB	Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch zur älteren Deutschen Rechtssprache)
EconHR	The Economic History Review
EHR	The English Historical Review
Encyclopédie	Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, Neufchâtel 1751ff
E&S	Ethologie and Sociobiologie, New York
f./ff.	folgend(e)
Francia	Francia, Forschungen zur Westeuropäischen Geschichte
fol.	folio
Fs.	Festschrift
Hbd.	Halbband
Hdb.	Handbuch
HDA	Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens, hg. von Hoffmann- Kramer und Bächtold-Stäubli, Berlin und Leipzig 1927-1942
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, hg. v. Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann. Mitbegründet von Wolfgang Stammler, Ber- lin 1971ff.
HW	Haberkern/Wallach, Hilfswörterbuch für Historiker, Tübingen ⁷ 1987
JFH	Journal of Family History
Jh./Jhs.	Jahrhundert/Jahrhunderts

JIH	Journal of Interdisciplinary History
JR	The Juridical Review, Edinburgh
JRAI	The Journal of the Royal Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, London
JSAL	Journal de la Société d'Archeologie Lorraine et du musée historique Lorrain, Nancy
Kap.	Kapitel
MBG	Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung
MGH	Monumenta Germaniae Historica
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MSHD	Memoires de la Société pour l'histoire du Droit et des Institutions des anciens pays Bourguignons, Comtois et Romands
Ndr.	Neudruck
NF.	Neue Folge
POTTHAST	Repertorium fontium historiae medii aevi, Fontes, Bd. 1-7, Rom 1962-1997
p.	Pagina
r.	recto
v.	verso
P&P	Past and Present, a journal for historical studies
REJ	Revue des Études Juives (1. Serie, Paris 1880ff.)
Rez.	Rezension
RHDF	Nouvelle revue de l'histoire du droit français et étranger
RJ	Rechtshistorisches Journal
RSJB	Recueils de la Société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions. Transactions of the Jean Bodin Society for Comparative Institutional History
S.	Seite
SAfV	Schweizerisches Archiv für Volkskunde
SAWB	Sitzungsberichte der königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
Ser.	Serie, series, serie
St.	Sankt
StadtAZ	Stadtrarchiv Zürich
StAZ	Staatsarchiv des Kantons Zürich
TRG	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
übers.	übersetzt
Univ.	Universität, University, Université.
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche

VMPIG	Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Göttingen
VSLÅ	Årsskrift Vetenskaps societeten i Lund
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial und Wirtschaftsgeschichte
z.T.	zum Teil
ZGO	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZPÖRG	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Wien
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
Zs.	Zeitschrift
ZvR	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, 1878ff.
ZDP	Zeitschrift für deutsche Philologie, Halle 1869ff.
ZRP	Zeitschrift für romanische Philologie

Bauduin de Sebourc

Die folgenden Textstellen sind der Edition von Larry S. CRIST und Robert F. COOK; *Baudouin de Sebourc*, Société des Anciens Textes Français, zwei Bände, (im Druck), entnommen. Sie korrespondieren mit den Abbildungen Nr. 2, 4-6 und 7, die im 9. Kapitel beigegeben sind.

Die in Klammern gesetzten Angaben beziehen sich auf die alte Edition von Louis Napoléon BOCA; *Li Romans de Bauduin de Sebourc, III^e roy de Jherusalem, poème du XIV^e siècle publié pour la première fois d'après les manuscrits de la Bibliotheque Royale, 2 Bde., Valenciennes 1841.*

S. 239f., Verse 6109-6133; (Bd. 1, S. 186ff.: chant 7, Vers 314-338.)
BNF, ms. fr. 12552, fol. 31v.

Or oiés du glouton, cui li corpz Dieu maudie! 6109 (314)
trois traïtours apelle, qui sont de sa lingnie:
Garsiles et Thiebaus, Anthiammes de Roussie.
»Signour«, che dist Gaufrois, »je vous commande et prie
que droit en Frise alés dedens une galie;
une taille eslevez par le terre garnie:
quatre deniers paier d'un lot de vin sour lie;
qui ne vent que .ij. sols, prendés ent le moitie.
Faites taille paier a chascune partie:
le .x^e. prendés sour toute le clergie.
Et s'il est aucuns homs qui sa fille marie,
prendés le mariee et vous et vo maisnie
couchiés avoeques lui le premiere nutie
se le moiet n'avés, que n'en faille de mie,
de tout chou qu'elle ara, soit rente ou signourrie.
D'un huis .iiij. deniers, qui est sus le chaucie,
et des fenestrez .ij., et fuist bien veroullie.
De la querque de blé, qui raziere est nonchie,
prenez ent .iiij. sols, a cascun le moitie,
et au molin otant, si ne le laissez mie.
D'une beste tuer qu'on veult a boucherie,
.xij. viez parisis, puis qu'elle est escorchie.
Asamblez .j. trezor a Luzarches l'antie
par coi, s'argens me faut, qu'il me fera aïe,
car ceste guerre chi durra toute ma vie« 6133 (338)

S. 288ff. Verse 7414-7601 (S. 224ff.: Chant 8: Vers 738-930)
BNF: ms fr. 12552, fol. 38r-39r.

Li maronnier ont fait leur chalant arriver 7414 (738)
 au plus prochain païs qu'il seurent aviser:
 c'est li païs de Frize, si com j'oïs conter.
 La descendi a terre Bauduïns au coer ber.
 Blanche sa douche amie fist a cheval monter
 et li .iiij. escuier commencent a esrer.
 Quant Blanche vint a terre, soi prist a repozer,
 car Bauduïns le fist .xv. jours demourrer
 a le premiere ville que li bers pot trouver;
 si bien pensa de lui c'on ne l'en pot blasmer,
 et puis isnelement se volt acheminer.
 Par le païs de Frize commencent a esrer,
 tant c'une ville virent, qui moult fist a lœr: 7426 (750)
 on l'apelle Lusarches, si com j'oïs conter.
 En le ville s'en vont pour iaus a hosteler:
 la ville fu moult forte, ch'ai oï recorder.
 En celle ville la, dont vous m'ôés parler,
 furent li traitour, que Diex puist craventer!
 que Gaufrois i tramist pour ses gens desrober.
 Or aproche li tamps qu'il aront a porter.
 Il n'est tanz ne saison c'on ne voie passer:
 legierement le passent chil qui ont a disner.
 Bauduïns de Sebourc en Lusarches entra, 7436 (760)
 parmi le maistre porte vers le marchiet s'en va;
 regarde les hosteus, auquel il se traira.
 Atant es j. garchon, qui haut li escria:
 »Sire, descendez chi; on vous herbergera,
 et si arés tout chou, sire, qu'il vous plaira«.
 Et quant Bauduïns l'ot, tantost s'i acorda;
 du cheval descendi, que plus n'i arresta.
 Il est venus a Blanche, douchement l'embracha;
 dou cheval ou elle iert esroment le rosta.
 Entrés est en l'ostel et l'ostesse trouva, 7446 (770)
 qui sus une chaiere moult tenrement ploura.
 Quant Bauduïns le voit, esrant li demanda:
 »Dame, pour Dieu, qu'avés? Ne le me chelés ja!
 Moult demenés grant doel, par Dieu qui me fourma.

Est vostres maris mors, qui vo corpz espousa?«
 »Nenil«, che dist la dame qui grant doel demena,
 »ains pleure d'autre choze, dont mes coers dolour a,
 et si croi que mes corpz tous vis esragera,
 si vous dirai pour coi li coers me partira: 7455 (780)
 jë ai une pucelle que li miens corpz porta;
 or est elle plevie, demain espousera.
 De chi tout maintenant .j. traïtres s'en va,
 si dist qu'avoec ma fille anuit se couchera
 se il n'a la moietie qu'en mariage ara.
 Je li ai en couvent qu'anuit il avera
 ou me fille ou l'argent, dont mes coerz dolour a:
 l'un des .ij. couvient faire, ne sai qu'il m'avenra.
 Fel sont li traïtour; jusqu'a .iij. en i a 7464 (791)
 lassus en che chastel. Chertes, qui leur faurra,
 ne moebles ne chateus il ne nous demourra.
 Que maudis soit nos sires qui chi les envoia
 pour rober le pais; il l'ont honni piecha.
 Si m'aït Dieu de gloire, fuïr nous en faura«.
 Adont detort ses poingz et ses cheveus tira:
 onques mais nulle dame si grant doel ne mena.
 Quant Bauduïns le voit, forment li anoia;
 il en ot grant pitiet quant la dame esgarda. 7473 (800)
 Lors li dit douchement, que point ne li chela:
 »Dame, ne plourés plus, car Diex vous aidera,
 que, par cellui Signour qui sa mort pardonna,
 en le paine morrai ou el en avenra,
 car che mauvais usaige mes corpz abatera.
 Vos champions serai et tous cheulz par decha.
 As traïtours irai, savoir c'on me dira:
 telz me porra desdire, la teste me laira.
 Onques sifait usage Jhesus ne commanda;
 ch'est encontre droiture, si que Diex m'aidera« 7483 (810)
 »Sire«, che dist la dame, »preudoms vous engendra!
 Et s'exploitier pöés che que vos corpz dit m'a,
 tant vous donrai du mien car il vous souffira«.
 »Dame«, dist Bauduïns, »denier n'en arai ja!
 Bien ferai le besoingne, si que bien vous plaira;
 du vostre ne voel riens, ne crois n'en arai ja,
 mais que j'aie blans dras quant on se couchera.

»Dame«, dist Bauduïns, »laissies vostre plourer,
 car Jhesus vous poet bien aidier et conforter«.
 Adont va vistement, en la loge, monter. 7493 (820)
 Li vallet vont le vin a le table aporter:
 et Bauduïns s'assist et le belle au vis cler,
 et li .iiij. escuier sont assis au disner.
 Et la dame lor va de ses biens presenter.
 Atant est .j. sergant, qui commenche a crier.
 La dame saut avant, si li va demander:
 »Sire, que volés-vous? Nel me voeillés cheller!«
 Et li sergans respont: »Il me convient mener
 vo fille, avoeques moy a Garsile parler,
 qu'avoeques li vorra ceste nuit reposer, 7503 (830)
 ou il me faut l'avoir partir et dessevrer
 et l'une des parties par devant mi porter.
 Faites, delivrés vous, aillours m'estoet aler!
 G'irai, ou nom de moi, chiés le fille Gomer,
 que Garsiles m'a fait en ma part delivrer:
 Je l'averai anuit, coi qu'il doit couster,
 car demain au matin le doit on espouser.
 Dame, délivrez-vous, je ne puis arrester!«
 Et la dame respont: »Sour sains vous puis jurer
 que je ferai ma fille, qui le viaire a cler, 7513 (840)
 mener ens ou chastel a Garsile le ber
 ou l'avoir a moiet i ferai delivrer.
 Li mariés s'en va son conseil assambler,
 car ne scet mie encore comment vorra ouvrir:
 ou de ma fille rendre, ou l'avoir dessevrer.«
 Et li sergans respont: »Sour sains vous puis jurer,
 se plus chaiens me faites venir ne retroter,
 de .c. solz pour ma paine je vous ferai paiier!«
 Et la dame respont: »Che fait a creanter«.
 Dont s'en va li sergans, plus ne volt arrester. 7523 (850)
 Et la dame s'en va a Bauduïn conter
 les raisons du sergant, que Diex puist craventer!
 »Dame«, ce dist li enfes, »tout che laissies ester,
 car, par cellui Signour qui fist et chiel et mer,
 temprement les ferai d'autre Martin canter«.
 Bauduïns de Sebourg n'i fist arrestement;
 il boit et si mengnüe assés et longement.

Et quant che vint .j. poy dessus l'avesprement,
 il a dit a l'ostesse, qui le coer ot dolent:
 »Or me bailliés vo fille tost et apertement; 7533 (860)
 g'irai vir au chastel Garsile le pulent
 et Aliamme et Thiebaut et trestout le couvent;
 mais, par le foy que doy a Dieu omnipotent,
 ains que revienigne chi, aront leur paiement«.
 »Sire«, ch[ë] a dit Blanche, »vous pensez folement:
 telle choze porrés esmouvoir vraiment
 qui trop vous coustera, se Diex omnipotent
 ne vous aide a porter et fait avancement.
 Se croire me voliés, par le mien serement,
 puis qu'il n'en touche a vous, n'en parleriés noient«. 7543 (870)
 »Belle«, dist Bauduïns, »foy que doy saint Lorent,
 chest usaige qu'il ont acquis sifaitement,
 ch'est encontre droiture, si que raisons m'aprent
 qu'il doivent de mal faire avoir mal paiement.
 Et g'i meterai paine, par Dieu, si grandement,
 voir comme je porrai, si pri au Sapient
 que selonc me droiture me voelle aidier briement«.
 Atant es le pucelle, qui de biauté respent:
 par devant Bauduïn, qui tant a hardement,
 s'agenoulla la belle, qui ot noble jouvent. 7553 (880)
 Lors dist a sa mollier Bauduïns vistement:
 »Ma dame, or regardés, pour le saint sacrament:
 n'est che mie pités et grant encombrement
 de cheste puchelette maintenir si vieument
 que de gesir o lui a sa char carnelment
 ou d'avoir le moiet de l'or et de l'argent
 que ses peres li donne en droit mariement?
 Ja ne me puist aidier li Peres qui ne ment
 se je ne descoustume ains mon departement
 che servaige villain qu'ensi honnist la gent«. 7563 (890)
 Outre la table saut; ses arm[e]üres prent:
 il vesti le haubert, dont le maille respent,
 une coife laicha: d'achier fu purement.
 Il s'est a le couverte armés souffissament
 et quant il fu armez le puchelette prent;
 vers le chastel l'emmaine sans nul detriement.
 Et Blanche demourra, qui Dieu prie humblement

- qu'il gart le sien ami qu'il n'ait encombrement.
 Li escuier li dïent assés courtoisement:
 »Dame, n'aiés paour du vassal nullement, 7573 (900)
 car tous les ochirra s'il ne sont plus de cent«.
 Or s'en va Bauduïns devers le tour antie,
 s'emmaine avoèques li le puchelle jolie.
 Il est venus au pont du chastel qui flambie
 et puis l'[a] trespassé, que point ne se detrie.
 A le porte est venus et au portier s'escrie:
 Portiers, laisse moi ens, pour Dieu le fil Marie!
 Regarde chi endroit, amis, quelle galie
 je vois mener Garsile, qui tant a signourrie!
 Auque nuit l'avera ens en sa compaignie 7583 (910);
 tu en aras ta part enchois demain complie,
 mais il faut que Garsiles l'ait le premiere fie«.
 Li portiers cuida bien qu'il soit de le maisnie
 Garsile le felon, cui li corpz Dieu maudie!
 s'a ouvert le wisquet, dont il fist grant folie.
 Bauduïns i entra, qui point ne se detrie,
 puis a dit au portier: »Metés ens men amie«.
 Et chius dist: »Volentiers«. Adonques a saisie 7591 (920)
 le pucelle plaisans, qui bien estoit nourrie.
 Bauduïns de Sebourc, entreus qu'il s'essonneie,
 li lancha sen coutel entre pomon et fie;
 si söef l'abat mort qu'il ne brait ne [ne] crie.
 Puis dist a le pucelle: »Damoiselle prisie,
 ralés a mon hostel salüer ma maisnie
 et ma femme ensemment, que laissai courrechie:
 dites leur que j'ai ja bonne euvre commenchie«.
 Et elle s'em parti, qui de coer a Dieu prie
 qu'a Bauduïn le ber voeille sauver la vie. 7601 (930)
- S. 301f. Verse 7773-7795 (Chant 8: Vers 1105-1130)
 BNF, ms. fr. 12552, fol. 39v-40r.
- Et Bauduïns li prex est as crestiaus alés, 7773 (1105)
 si a dit a bourgeois: »Faites pais, s'entendez!«
 Fiert a une fenestre .iij. copz desmesurez
 de s'espee trenchant, puis a dit: »Or öés:
 entre vous, bonne gent que chi voi aïnés,

ne savés qui je sui, mais par tanz le sarés: 7779 (1110)
.j. homs sui d'aventure, d'estrainge país nés,
qui orains m'embati, che est la verités,
en cheste ville chi. Quant me fui hostelés
m'ostesse m'ala dire, quant je fui desjunez,
coustumes et servaiges et grans desloiautez,
maletotes et taillez et grandes cruautés,
et me dist que s'uns homs veult estre mariés
que li corpz la puchelle devoit estre livrez
au voloir dou signour et de tous ses privés
et falloit que li corpz de li fuist violés 7785 (1120)
ou li sires eüst en secz deniers contés
le moitiet de l'avoir et de ses herités.
Je, qui sui chevaliers aventureus clamés,
m'avisai que c'estoit et meschief et pités
c'on vous avoit ensi et tailliés et robés
et pris .iiij. deniers de vos huis deffremés.
J'entrai en che chastel ferverstus et armés:
Garsiles et Aliammes et Thiebaut ai tués
et .xv. traïtours que j'ai chaiens trouvés.
Ains ne fu telz tresors que cha est assemblez: 7795 (1130)

Abbildungen

Bien me conta q' ade
 Le vint un vilain eschape
 Et vilain la fille marie
 Et de hors la seigneurie
 Et esgnoit en a leuillage
 .iiij. fol en a del mariage
 .iiij. fol en a raison por que
 Et ce iel vos di par ma foz
 J'adiz avint q' le vilain
 Ballour la fille par la main
 Et la litoit a son seigneur
 Et ne fust de lignee vilain
 Et fust done la volente
 Et n'adiz q' li eust el done
 Et ce charol ou heritage
 Et ce condert le mariage

Abbildung 1. Das »Lied der Bauern
 von Verson«. Nach dem Faksimile
 Druck in HUNGER 1909, Faltblatt
 zwischen S. 32/33 im Anhang.

Et roies du gloucoz en li corps bien maudoc
 Et roies tres apelle q' sont de la lignee
 Et ariles et thiebaus n'ont n'amees de roullie
 Et igne de dut gual' le vol' n'ont et pure
 Et ne dit en fute ales deus une galle
 Et ne tulle esleuer p' le fite g'aveoc
 Et un' d' puer du lot de vin so' le
 Et ne vent q' y s' p'udes ent le morte
 Et n'ont tulle puer a ch'itune p'ue
 Et e' p'udes so' toute le deigne
 Et t'li est auans h'is q' la fille marie
 Et redes le mariee i' l'or' ro' maudoc
 Et onchies ap'os l'ur le p'uerie n'ite
 Et ele n'ont n'ames q' nen f'ulle demie
 Et etour d'p' q'le ara' soit r'ete ou ligno
 Et t' du h'us .iiij. d' q' est f'ugle ch'ute h'ie
 Et t' des f'uch' .iiij. y' z' f'ust h'u' wallie
 Et da' q' q' de ble' q' r'ueve' est no'che
 Et reu'ent .iiij. f. a' n'ist' le morte
 Et t' n' n'ol' d'ant si ne le l'ait' me
 Et n'ue' beste tuer q' u' d'ult a' l'ou' h'ie
 Et .iiij. d'et p'is p'us q'le est es'ou' h'ie
 Et s'it'ablet' .i. t'vez' a' l'ur' d'p' l'ene
 Et n'co' d'p'os' me' f'ust q' l' me' f'ont' die
 Et n'ce' f'ie' q' d'ra' toute' m'ard'

Abbildung 2. Baudouin de Sebourg,
 BNF ms. fr. 12552, fol. 31v.

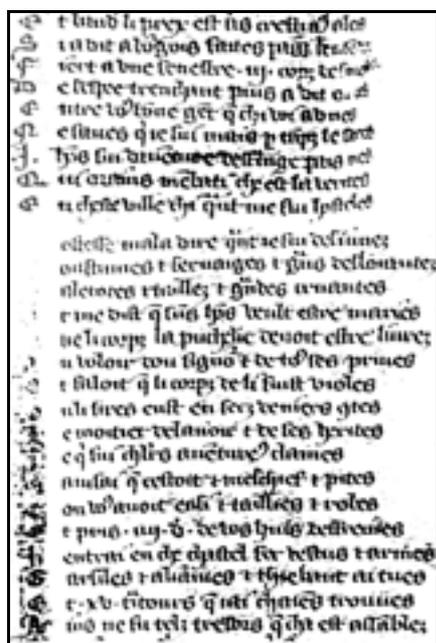


Abbildung 6. Baudoin de Sebourc
fol. 39v (Ende) bis 40r (Anfang)

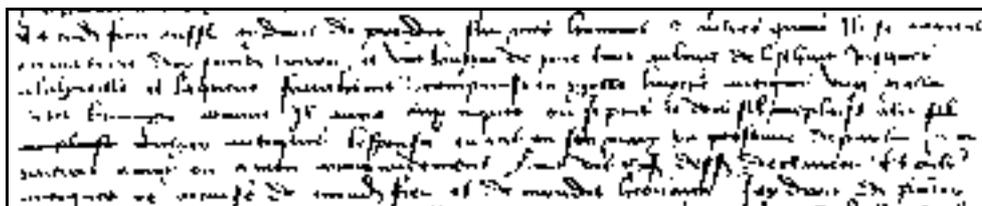


Abbildung 7. Auszug aus der Rechtstitelaufzählung
der Herrschaft von La Rivière-Bourdet aus dem Jahre 1419. Kopie der
zweiten Hälfte des 15. Jhs., AN. P 305, Nr. 38, fol. 25r.

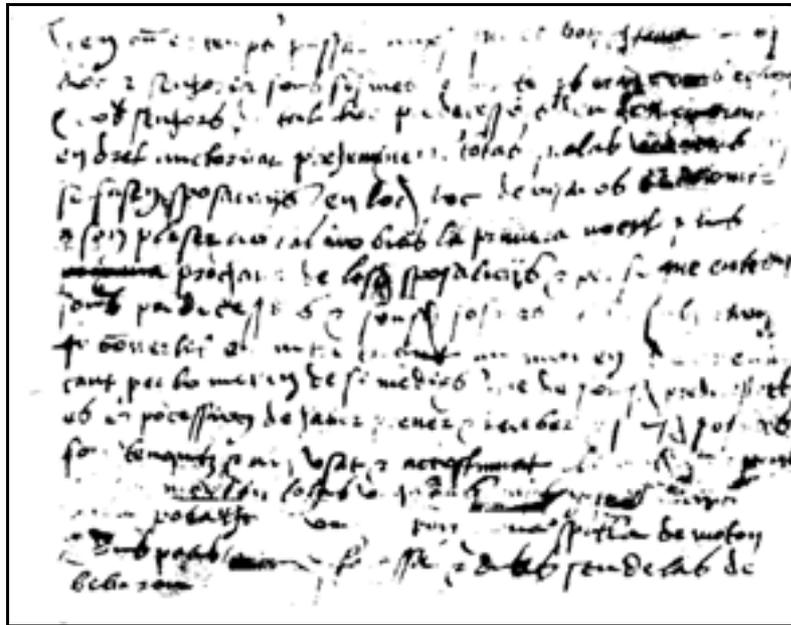


Abbildung 10. Auszug aus einer Rechtstitelaufzählung des Auger von Bizanos vom 2. Februar 1538. AD. des Pyrénées Atlantiques, Serie B 834, fol. 10v.

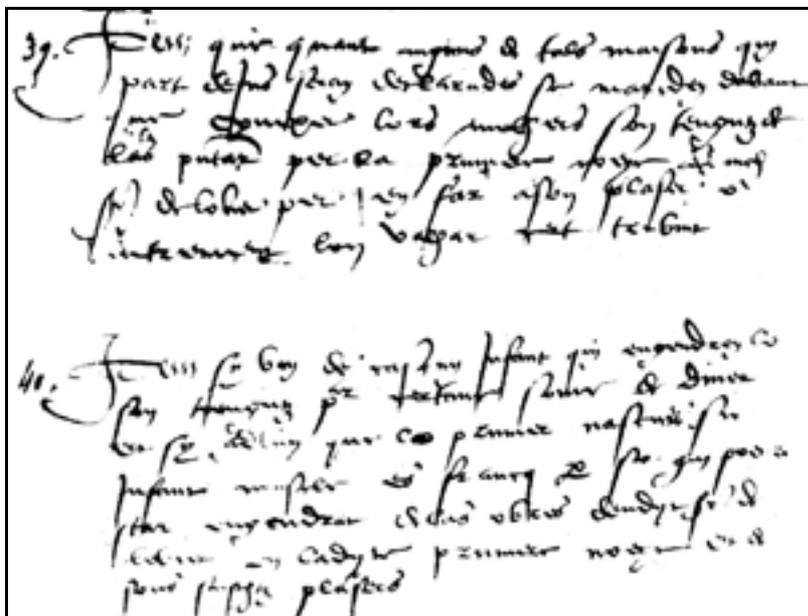


Abbildung 11. Auszug aus einer Rechtstitelaufzählung des Jehan von Louvie Soubiron vom 27. Januar 1538. AD des Pyrénées Atlantiques, Serie B 850, fol. 8v.

29 Item temps l'aveugle de l'aveugle estoient en telle
 subjection que les Brevesseurs ne mençoient
 aucuns autres seors et qu'ainsi qu'ils —
 estoient femme en mariage se ceulx
 que l'aveugle murt. Les Brevesseurs ne neques
 le veuve a tel l'aveugle converty par nos
 Brevesseurs en ces autres seors que les
 Brevesseurs sont tenus et obliges chascun seors
 qui se fait en nos seors par le Brevesseur
 Brevesseur de l'aveugle en chascun de l'aveugle de
 Mouton pour paine de l'aveugle de l'aveugle
 Brevesseur de l'aveugle de l'aveugle de l'aveugle
 Brevesseur

Abbildung 12. Auszug aus einer Rechtstitelaufzählung des
 Jacques de Vigneau, Herrn von Bizanos, vom 12. Oktober 1674.
 AD. des Pyrénées Atlantiques, Serie B 834, fol. 4r-v.

gültet mit enhand die man nemet / ob ist
 hing was daz ist die sollend vor wachen
 und die wai sind all vñ
 Item wai in dem hoff vñ in dem gerichte
 zu der l. kompt te sig wai ex well der
 sol vñ das vñ die ersten nacht antworten
 als er kouff sy dann von vñ als das mit
 gewonheit herkommen ist vñ der alt vñ
 wisset — vñ wai das mit daz der muss
 samethyn besitzen mit der wai vñ
 pfennig
 Item sind auch all schuppen zu dem vñ
 vñ leben vñ daz die eine ledig vñ
 vñ daz der vñ daz der vñ daz der vñ

Abbildung 13. Auszug aus dem undatierten Urbar der Gemeinde
 Maur. Ende des 14. Jh. StAZ Urkunden Stadt und Land Nr. 2563.

Durch hand die Surger die Verdingung. Vor der ist der ist den güttern
 die sein den bedingot gezeuwend. Die dinsten nacht be sinem weibe ligen
 weit. Der er unuelich je der so genomen hat. Der sol der obgenanten
 Surger vort die/belbom ersten nacht be demselbom sinem weibe la-
 stum ligen. wil aber so das mit ein. so sol so dem vort geborn vier
 vund drey stückling zuverthos wessnung. woder er veit. Die vord 2. 11
 der bringem vund sol man drey demselbom bringem. so wie an den
 dinst lant geborn ein fider gelt. vst dem zuverthos bring. ob er teil an
 demselbom gelt ein

Abbildung 14. Auszug aus der Öffnung von Stadelhofen
 bei Zürich, Frauenmünsterabtei Zürich 1538,
 StAZ Urkunden Stadt und Land A 97.4.

Aber sprechent die Hofzinger. wocan sie je der hoegen. E. kint.
 der sol einem azyer laden. vnd eines sin frowen. da sol der azyer
 ein dem Brutigum ein garten da er wol mag ein schaff in ge-
 sieden. Dics sol der Meyer bringen ein fider gelt an das hortsit
 Dics sol ein azyer vnd sin frow bringen ein viardantel eines
 siner baren. Vnd so die hortsit zergat. so sol der Brutigum den
 Meyer by sin wiv lassen ligen die ersten nacht. oder er sol sy
 lösen mit. v. s. iij. d.

Abbildung 15. Auszug aus der Öffnung
 von Maur bei Zürich, Frauenmünsterabtei Zürich, 1543.
 StAZ Urkunden Stadt und Land C 1, Nr. 2562.

It em it gisant uning des subgras en subgras
 Duns hen de Docrat se moyer et la fese
 et moyer se font mid hen de Docrat
 le moyer ne potalt. rombreu en pime
 mit uning se dume de moyer sans
 le rogn hertut et moyer. Duns seign
 lignel en quel led seign a r rombre uning
 end dume de moyer lignel rogn se est
 tem dume de moyer seign. en a se officel
 pone lignel rogn obtem led moyer est tem
 buntre long plat de buntre led y en le
 moyer mid moyer mit dune led de
 buntre led y bon mid moyer. Et est
 led deon appelle deon de rillige et
 dunt deon de rillige led se et se
 pnt se est ont jou de font hump et de se l
 jont en se moyer de robre //

Abbildung 18. Auszug aus den Coutumes locales der
 Herrschaft Drucat vom 28. September 1507.
 AD de la Somme 1 B 239.



Abbildung 19. Bild der Entjungferung durch einen Priapen.
FAMIN, Stanislas M. C., Peintures, bronzes et statues erotiques,
formant la collection du Cabinet secret du Musée de Naples,
Paris 1832, Abb. 20.



Abbildung 20. Das Buch des Ritters Johannsen von Montevilla (Mandeville),
Straßburg 1484,
Buch 4, Kap. 7. fol. 8v.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Archivalische Quellen

Schweiz

StAZ (Zürich)

– C 1, Nr. 2562	– Öffnung von Maur bei Zürich/Frauenmünster Zürich/1543
– C 1, Nr. 2563	– Burgurbar von Maur/Ende 14. Jh.)
– A 123	– Öffnung von Maur bei Zürich/1543/identische Abschrift
– A 58.1.	– Akten Zoll und Kaufhaus
– T 429.8.	– Öffnung von Maur bei Zürich/1543/identische Abschrift
– F IIb 125	– Gemeindebuch Maur/Libell des Gerichtsherrn Kramer
– A 97.4	– Öffnung von Stadelhofen bei Zürich/Frauenmünster Zürich/1538
– B III 65	– Kopialbuch/Amtsrechte Maur

StadtAZ (Zürich)

– III B 87	– Aufheiterung ... von D. Herrliberger /1761
------------	--

Frankreich:

AN (Paris)

– P 305, Nr. 38.	– Larivière Bourdet, 1419/Abschrift aus der 2. Hälfte des 15. Jhs.
– AN X ^{2B} 1267	– Gerichtsprotokolle/ <i>Instruction</i> gegen Charles de Montvallat vom 13. Oktober 1665

BNF (Paris)

-
- | | |
|-----------------|---|
| – ms. fr. 4369 | – Ms. mit den letzten drei Büchern des <i>Grand Coutumier de la France</i> , 15. Jh. |
| – ms. fr. 12552 | – <i>Romans de Bauduin de Sebourg</i> [und des Bastard de Bouillon, ab. fol. 131ff.], Mitte des 14. Jhs. |
| – ms. fr. 12553 | – <i>L'histoire de Baudin de Sebourcq, en rime</i> , 15. Jh. |
| – ms. fr. 18419 | – Vermischte Schriften Recht, Literatur, Geschichte (fol. 14ff.: <i>regles de procédure</i> »Pour monstrer et aprendre à chascun quelle est l'ordre de proceder en court laye, en la ville et prévoste de Paris. 1. Teil nach 1425) |
| – ms. fr. 18099 | – <i>Grand Coutumier de la France</i> , in der Folge (fol. 149ff.) die Ordonnanz Karls VII. zur Reformation der Justiz vom April 1454, neuer Stil |
| – ms fr. 15597 | – Heiratsprojekt Maximilian mit Anna von der Bretagne, 1489 |
-

AD Indre-et-Loire (Tours)

-
- | | |
|---------|---|
| – E 128 | – <i>Aveu</i> des Louis de Han, Seigneur du Breuil [1514]/Kopie vom 24. März 1574 |
|---------|---|
-

AD des Pyrénées-Atlantiques (Pau)

-
- | | |
|------------|--|
| – B 850 | – <i>Dénombrement</i> des Herrn von Louvie-Soubiron, 1538 |
| – B 834 | – <i>Dénombrement</i> des Herrn von Bizanos, 1538 |
| – B. 877 | – <i>Dénombrement</i> des Jacques de Vigneau, Herr von Bizanos, 1674 |
| – 2 U 1407 | – Verzeichnis der Gerichtsurteile des Cour d'Appel zu Pau, 1845 |
-

AD de la Seine-Maritime (Rouen)

-
- | | |
|--------------|---|
| – 30 J 5/156 | – <i>Dénombrement</i> des Herrn von Larivière-Bourdet/Bestätigt. 1596 |
|--------------|---|
-

AD de la Somme (Amiens)

-
- | | |
|---------|--|
| – B 236 | – <i>Coutume locale</i> von Maisnel-lés-Hesdin, 1507 |
| – B 239 | – <i>Coutume locale</i> von Drucat, 1507 |
-

Gedruckte Quellen

- ADDITIONS AU MÉMOIRE (1847) pour la commune de Louvie-Soubiron et Listo contre Messieurs le Marquis Armand d'Angosse, pair de France, et le Comte Charles d'Angosse, agissant en qualité d'héretiers de feu M. le Marquis d'Angosse, paire de France, leur frère et oncle, Pau 1847.
- BEYERLE, Franz (Hg.) (1962), *Leges Langobardorum 643-866*, (Germanenrechte: NF., Westgermanisches Recht, 8), Witzzenhausen.
- BORETIUS, Alfred (Hg.) (1883), *Capitularia regum Francorum*, MGH *Capitularia regum Francorum*, Bd. 1, Hannover (Ndr. 1984).
- BOUCHEUL, Joseph (1727), *Coûtumier general ou corps et compilation de tous les commentateurs sur la coûtume du comté et pays de Poitou*, Bd. 2, Poitiers.
- BRACON, Henry de (1878), *De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque*, Londini 1640. (hg. von Sir Travers TWISS) Bd. 1, London 1878, (Ndr. 1964).
- BREMER, Ernst, RIDDER, Klaus (Hg.) (1991), *Jean de Mandeville: Reisen*. Reprint der Erstdrucke der deutschen Übersetzungen des Michel Velser (Augsburg, bei Anton Sorg, 1480) und des Otto von Diemeringen (Basel, bei Bernhard Richel, 1480/81), Hildesheim (Deutsche Volksbücher in Faksimiledrucken, Reihe A, Bd. 21).
- CONRAD, Hermann, LIECK-BUYKEN Thea von der, WAGNER, Wolfgang (Hg.) (1973), *Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien*. Nach einer lateinischen Handschrift des 13. Jahrhunderts herausgegeben und übersetzt von Hermann CONRAD, Thea von der LIECK-BUYKEN und Wolfgang WAGNER, Köln Wien.
- COUTUMIER BOURGUIGNON GLOSÉ (1982), fin du XIV. siècle. Publ. par le Centre d'étude d'histoire juridique et le Centre de recherches historiques de Fakulté de Droit et de science politique de Dijon (Michel PETITJEAN et Marie Louise MARCHAND), Dijon.
- COUTUMIER DE BOURGES (Consuetudines Bituricensis), *S'ensuyvent les costumes de la ville ... de Bourges par rubrique et premierement ...* [Kommentar von Nicolaus Boerius], Frankfurt 1575.
- CRIST, Larry S. & COOK, Robert (1997/98), *Baudouin de Sebourc, Société des Anciens Textes Français*, zwei Bände, (im Druck).
- DECKER-HAUFF, Hansmartin (Hg.) (1972), *Die Chronik der Grafen von Zimmern, Sigmaringen*.
- DOMESDAY BOOK (1086), Text and translation, edited by John MORRIS, Winchester (Edition Chichester: Phillimore 1975)
- DOUXCHAMPS-LEFEVRE, C. & GODDING, Philippe (Hg.) (1972), *Enquêtes par turbe du Conseil de Namur, 1496-1630*, (Coutumes de Namur et de Philippeville, Bd. 4), Brüssel.
- DU CANGE (1954) (FRESNE, Charles du), *Glossarium maediae et infimae latinis*, Graz (Paris 1678).
- DUCHESNE (1766), *Coutumes générales de la sénéchaussée de Ponthieu, et celles locales d'Abbeville, avec les notes de M. DUCHESNE et quelques additions par M. DELEGORGUE, Avocat en Parlement & à Abbeville*, Bd. 2, Amiens.
- DUFEAU DE MALUQUER, A. de (1893), *Armorial de Béarn (1696-1701)*; Extrait du recueil officiel dressé par ordre de Louis XIV., Bd. 2, Pau, (Ndr. Marseille 1976).
- ECKHARDT, Karl August (Hg.) (1955), *Pactus Leges Salicae*, (Germanenrechte, NF. II), Bd. 1, Witzzenhausen.
- EINHARD (1899), *Briefe*, in: *Epistolae Karolini aevi*, Bd. 3, MGH Epp., Bd. 5,3 Berlin.

- ESCHER, J. & SCHWEIZER, Paul (Hg.) (1894/1939), Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 3, 1894 u. Bd. 12, Nachträge und Berichtigungen, bearb. von Paul KLÄUI, Zürich 1939.
- FAYEN, Arnold (Hg.) (1906), Cartulaire de la ville de Gand, 2. Serie: Liber traditionum Sci. Petri Blandinensis, Gent.
- FLETA (1972), seu commentarius juris Anglicani sic nuncupatus sub Edwardo rege primo, ... hg. für die Selden Society von H.G. RICHARDSON und G.O. SAYLES, Bd. 3, Buch 3 u. 4, London.
- GAUFRETEAU, Jean de (1877), Chronique Bordelaise, hg. von Jules DELPIT, 2 Bde., Bordeaux.
- GREGOR VON TOURS (1970), Zehn Bücher Geschichten. Historiarum Libri Decem, hg. von Rudolf BUCHNER, Bd. 1, Darmstadt.
- HEGEL, C. (1866), Chronik des Burkhard Zink 1368-1468, in: Deutsche Städtechroniken, Bd. 5, Leipzig.
- HOPPELER, Robert (Hg.) (1910/15), Die Rechtsquellen des Kantons Zürich, Erster Teil Offnungen und Hofrechte, (Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, 1. Abt. Die Rechtsquellen des Kantons Zürich), 2 Bde., Arau.
- LACOMBLET, Theodor Josef (Hg.) (1840-1858), Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Düsseldorf.
- LIEBERMANN, Felix (Hg.) (1903-1916), Die Gesetze der Angelsachsen, Halle (Ndr. 1960).
- MANDEVILLE, Jean de (1484), Das Buch des Ritters Johannsen von Montevilla, Straßburg [deutsche Übersetzung durch Otto von Demeringen].
- MAZURE, Adolphe & HATOULET, Jules (Hg.) (1841), Fors de Béarn, législation inédite du 11^e au 13^e siècle, avec traduction en regard, notes et introduction, Pau Paris.
- MÉMOIRE pour le sieur BULHÉ (1845), Maire de la commune de Louvie-Soubiron et Listo, agissant en cette qualité, comparant par M.e Laborde, avoué; contre Messieurs le Marquis d'Angosse, Pair de France, domicilié à Corbères, et le Comte Charles d'Angosse, propriétaire rentier, domicilié à Pau, les deux héritiers de feu M. le Marquis d'Angosse, Pair de France, leur frère et oncle, comparant par M.e Broca, avoué; et contre La dame Françoise-Noële-Marie-Josephine Périgord, veuve Pugens, rentière, demeurant domiciliée à Toulouse, comparant par M.e Castelnau, avoué, Pau, imprimerie de Vergnese, Rue Bayard, Nr. 1, 1845.
- MÉMOIRE pour M. le marquis Armand Mathieu D'ANGOSSE (1846), pair de France demeurant à Corbères, et M. le comte Charles d'Angosse, demeurant à Pau ... Contre le maire de la commune de Louvie-Soubiron ... et la dame veuve Pugens demeurant à Toulouse, Pau.
- MIGNE, Jacques Paul (1844-55), Patrologiae Cursus Completus, Series Latina, Paris.
- O'RAHILLY, Cecile (Hg.) (³1984), Táin Bó Cúlange from the Book of Leinster, Dublin.
- OTT, F. (1855), Zürcher Rechtsquellen, Zs. für schweizerisches Recht, Bd. III/2 und Bd. IV/1.
- PHILIPPE DE VIGNEULLES (1972), Les cent nouvelles nouvelles, hg. von Charles H. LIVINGSTONE, Genf.
- PHILIPPE DE BEAUMANOIR (1899), Coutumes de Beauvaisis, hg. von Am. SALMON, Bd. 1, Paris (Ndr. 1970).
- PIOT, Charles (1870), Cartulaire de l'abbaye de Saint-Trond, Bd. 1, Brüssel.
- QUANTIN, Max. (1854), Cartulaire de l'Yvonne, Bd. 1, Auxerre.

- RICHTER, Aemilius Ludwig (Hg.) (1848), Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jhs. Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rechts und der Verfassung der evangelischen Kirchen in Deutschland, Weimar (Ndr. Nieuwkoop 1967).
- ROMANS DE BAUDUIN DE SEBOURC (1841), III^e roy de Jherusalem, poème du XIV^e siècle publié pour la première fois d'après les manuscrits de la Bibliotheque Royale, par Louis Napoléon BOCA (Hg.), 2 Bde., Valenciennes.
- SACKUR, Ernst (Hg.) (1896), Jacques de Guise. Annales Historie illustrium principum Hanoniae, MGH, Scriptores in fol., Bd. 30, Hannover.
- SCHIAPARELLI, Luigi (Hg.) (1929), Codice diplomatico Longobardo, (Fonti per la storia d'Italia publicate dall'Instituto storico Italiano, Bd. 62) Bd. 1, Rom.
- TAÍN BÓ CUAILNGE. Der Rinderraub. Altirisches Epos nach der engl. Übersetzung von Thomas Kinsella, ins Deutsche übertragen von Susanne Schamp, Berlin 1976.
- TESTA DE NEVILLE (1920), Liber Feodorum. The book of fees commonly called Testa de Nevill. Published by the Public Record Office, Bd. 1, London (Ndr. 1971).
- UNREST, Jakob (1957), Österreichische Chronik, hg. von Karl GROSSMANN, Weimar.
- VESTGÖTALAGEN (1894), Loi de Vestrogothie (Vestgötalagen). Traduité et annotée et précédée d'une étude sur les sources du droit suédois par Ludovic BEAUCHET (Hg.), Paris.
- WOLLHAUPTER, Eugen (Hg.) (1936), Gesetze der Westgoten, (Germanenrechte, Bd. 11), Weimar.
- YULE, Henry & CORDIER, Henri (1871), The book of Ser Marco Polo, Bd. 2, London (Ndr. 1975).
- ZEUMER, Karl (Hg.) (1902), Leges Visigothorum, MGH Leges, Bd. 1, Hannover Leipzig (Ndr. 1973).

Darstellungen

- ABERNETHY, V. (1988), Rez. Betzig 1986, Journal of Nervous and Mental Disease, Bd. 175, S. 252-253.
- ADLER, Fritz (1955/57), Alte Verlobungs und Hochzeitsgebräuche in pommerschen Städten, Baltische Studien NF. Bd. 43, S. 47-44; Bd. 44, S. 95-108.
- AEPPLI, Felix (1979), Geschichte der Gemeinde Maur, Maur.
- AGULHON, Maurice (1973), 1848 ou l'apprentissage de la république, (Nouvelle histoire de la France contemporaine, Bd. 8) Paris.
- ALCOCK, J. & SHERMAN, P. (1994), The utility of the proximate-ultimate dichotomy in ethology, Ethology, Bd. 96, S. 58-62.
- ALESANDRO, John A. (1971), Gratian's Notion of Marital Consummation. Excerpts from a Dissertation submitted in partial fulfillment of the Requirements for the Degree of Doctor of Canon Law, Rom.
- ALEXANDER, Richard D. (1979), Darwinism and Human Affairs, Seattle London.
- ALGAZI, Gadi (1994), Violence, memory and seigneurial power in the middle ages, Actes de la recherche en sciences sociales, Nr. 105, S. 26-28.
- DERS (1996), Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter, Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch, (Historische Studien, Bd. 17), Frankfurt a.M. New York.

- ALMÉRAS, Henry d' (1924), *Le mariage chez tous les peuples*, Paris (¹1903).
- ALTHOFF, Gerd (1999), *Rituale – symbolische Kommunikation. Zu einem neuen Feld der historischen Mittelalterforschung*, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, Bd. 50, S. 140-154.
- AMIRA, Karl von (1882), *Nordgermanisches Obligationenrecht*, Bd. 1, Leipzig.
 DERS. (1911), *Die Wadiation*, in: *Sitzungsberichte der königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften*, Phil. Hist. Klasse, 2. Abhdl., München.
- ANDERMANN, Kurt (1990), *Leibeigenschaft im pfälzischen Oberrheingebiet während des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit*, *Zs. für historische Forschung*, Bd. 17, S. 281-303.
- ANDERSON, Bonnie S. & ZINSSER, Judith P. (1992), *Eine eigene Geschichte, Frauen in Europa*, Bd. 1, Zürich.
- ANDERSON, John (1831), *Enquiry into the origin of the marcheta mulierum, a letter from Edinburgh* 13. 12. 1825, *Archaeologia Scotica or Transactions of the Society of Antiquaries of Scotland*, Bd. 3, Edinburgh 1831, S. 56-73.
- ANDERSON, Marjorie O. (1973), *Kings and Kingship in early medieval Scotland*, Edinburgh.
- ANEX, Danielle (1973), *Le Servage au Pays de Vaud (XIII^e-XVI^e siècle)*, Thèse Lausanne.
- ANONYMUS (1887), *Étude historique sur le droit du Seigneur en Forez*, *L'Ancien Forez*, Bd. 6, S. 1-17.
- ANTON, Karl Gottlieb (1800), *Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts*, *Ein Versuch*, Bd. 2, Görlitz.
- ARBOIS DE JUBAINVILLE, Henry d' (1881), *Le droit du roi dans l'épopée irlandaise*, *Revue archéologique*, 2. Serie, Bd. 42, S. 331-334.
 DERS. (1899), *La civilisation des Celtes et celle de l'épopée Homérique*, Paris (Ndr. Osna-brück 1969).
 DERS. (1905), *La famille celtique, Étude de droit comparé*, Paris.
- ARCHIBALD, Constance (1910), *The serfs of Saint Génivière*, *EHR*, Bd. 25, S. 1-25.
- ARENS, W. (1989), *Rez. Betzig 1986*, *Journal of Human Evolution*, Bd. 18, S. 401-7.
- ARNHART, Larry (1987), *Rez. Betzig 1986*, *Politics and the Life Sciences*, Bd. 6, S. 91-93.
- ARRIPE, René (1984), *Les siffleurs d'Aas*, Pau.
- ASHER-GREVE, Julia M. (1985), *Frauen in altsumerischer Zeit. Untersuchungen zur Rolle und Funktion der Frau nach archäologischen Quellen der späten Uruk- und frühdynastischen Epoche unter Heranziehung schriftlicher Quellen*, (*Bibliotheca Mesopotamica*, Bd. 18), Malibu.
- ASTLE, Thomas (1794), *On the tenures, customs etc. of his manor of Great Tey*, *A letter read in the Society of Antiquaries of London*, May 22. 1794, *Archaeologia*, Bd. 12, S. 25-37.
- AUDIAT (1885), *Reponse à la question N°307*, *Bull. de la Société des archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis*, (1. Jan.), S. 153-156.
- AUSSERER, Carl (1915/16), *Persen – Pergine. Schloß und Gericht. Seine Herren, seine Hauptleute, seine Pflieger und Pfandherrn*, Wien (Sonderabdruck aus dem 25. und 26. Bande des *Jahrbuchs der k. k. Heraldischen Gesellschaft »Adler«*).
- AUTEXIER, Marie-Louise (1947), *Les droits féodaux et les droits seigneuriaux en Poitou de 1559-1789*, Fontenay-le-Comte.
- AUTOMNE, Bernard (1621), *Commentaire sur les coutumes générales de la ville de Bordeaux et pays Bourdelois*, Bordeaux.
- AVACK, Pietro d' (1949), *La »copula perfecta« e la »consummatio coniugii« nelle fonti et nella dottrina canonistica classica*, *Rivista Italiana per la scienze giuridiche*, Bd. 85, S. 163-250.

- BACHOFEN, Johann Jacob (1948), *Das Mutterrecht, Eine Untersuchung über die Gynaiokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur*, Band 2 u. 3 der gesammelten Werke, hg. von Karl MEULI, Basel (¹1861).
- BADER, Karl-Siegfried (1934), *Die Flurnamen von Wartenberg, Badische Flurnamen*, Bd. 1, Heft 4, Heidelberg.
- DERS. (1937), *Über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann*, in: ZGO, Bd. 89, S. 617-637.
- DERS. (1939), *Das Benediktinerinnenkloster Friedenweil und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes*, ZGO, Bd. 91, 1939 (Nf. Bd. 51), S. 25-101.
- DERS. (1942), *Die Zimmersche Chronik als Quelle rechtlicher Volkskunde*, Freiburg i. Br. (Das Rechtswahrzeichen. Beiträge zur Rechtsgeschichte und rechtl. Volkskunde, H. 5).
- DERS. (1955), *Noch einmal über Herkunft und Bedeutung von Zwing und Bann*, in: Fs. Guido Kisch, *Rechtshistorische Forschungen*, Stuttgart, S. 33-52 (Ndr. 1996).
- DERS. (1962), *Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes*, Bd. 2, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Köln.
- BAKER, R. Robin & BELLIS, Mark A. (1995), *Human sperm competition: copulation, masturbation and infidelity*, London.
- BALBY, Gasparo (1609), *Navigationis ex Aleppo ad regnum Pegui usque, novem continuis annis a Casparo Balby et aliis absolutae descriptio*, in: Johann Theodor de Bry, *Indiae Orientalis pars septima*, Frankfurt (erste Auflage: *Viaggio del Indie orientali*, Venedig 1590).
- BALFOUR, Sir James (1578), *Practicks*, hg. von MCNEILLIN, 2 Bde., Edinburgh (Stair Society), (Ndr. 1962/63).
- BALON, Joseph (1967), *Le Statut juridique des colliberts du Val de Loire*, *Revue bénédictine*, Bd. 77, S. 298-324.
- DERS. (1972), *Grand dictionnaire de droit au moyen age, Ius Medii Aevi*, Bd. 5, Fasc. 1, Namur.
- BARBAT DE BIGNICOURT, Arthur (1868-69), *Sur le droit du seigneur*, in: *Société des Sciences et Arts Vitry-le-François*, Bd. 3, S. 122-139.
- BARBOSA, Duarte (1866), *A description of the coasts of East Africa and of Malabar in the beginning of the sixteenth century*, übers. von Henry E.J. Stanley, London (Works issued by the Hakluyt Society, 35) (Ndr. New York 1970).
- BARKOW, Jerome H., COSMIDES, Leda, TOOBY, John (1992), *Introduction: evolutionary Psychology and Conceptual Integration*, in: DIES.; *The adapted mind. Evolutionary Psychology and the generation of culture*, New York Oxford, S. 3-15.
- BARROS, Carlos (1993), *»Rito y violación: derecho de pernada en la baja edad media«*, *Historia Social*, Bd. 16, Valencia, S. 3-17.
- BARROW, Geoffrey W. S. (1976), *Feudal Britain, The Completion of the Medieval Kingdoms 1066-1314*, London.
- BARRY, Herbert & SCHLEGEL, Alice (1986), *Culture Customs that influence sexual freedom in adolescence*, *Ethnology*, Bd. 25, S. 151ff.
- BART, Jean (1985), *Du »droit de mariage« au »droit de cuissage« (résumé)*. Unveröffentlichtes Ms.
- DERS. (1992), *Brief an den Verfasser vom 27.4.1992*.
- DERS. (1983), *L'imaginaire de la Coutume ... ou les tentations de l'étymologie*, in: MSHD, Bd. 40, S. 315-324.

- BARTHE, Marcel (1874), *Le Bon vieux Temps en Béarn*. Extraits d'un Mémoire publiée en 1845 dans l'intérêt de la commune de Louvie-Soubiron et Listo, Pau.
- BARTHÉLEMY, Anatole Jean Baptiste Antoine de (1866), *Le droit du seigneur*, *Revue des questions historiques*, Bd. 1, S. 95-123.
- BARTHÉLEMY, Dominique (1984), *Les deux ages de la seigneurie banale. Pouvoir et société dans la terre des sires de Coucy (XI^e-XIII^e siècle)*, Paris.
- DERS. (1992), Note sur le »Maritagium« dans le grand Anjou des XI^e et XII^e siècles, in: *Femmes, mariages – linages. XII^e-XIV^e siècles. Mélanges offert à Georges Georges Duby*, Brüssel, S. 9-24 (*Bibliothèque du moyen âge*, Bd. 1).
- DERS. (1993), *La société dans le comté de Vendôme, de l'an mil au XIV^e siècle*, Paris.
- DERS. (1995), *Encore le débat su l'an mil!*, RHDF, Bd. 73, S. 349-360.
- BASCLE DE LAGRÈZE, Gustave (1854), *Le droit du Seigneur, »Le Droit« vom 23 Juli 1854*, Paris.
- DERS. (1855), *Essai sur le Droit du Seigneur à l'occasion de la controverse entre M. Dupin Ainé und M. Louis Veuillot*, Paris.
- DERS. (1864), *La féodalité dans les Pyrénées (Comte de Bigorre)*, *Mémoire*, Paris 1864, S. 129-132.
- DERS. (1867), *Histoire du droit dans les pyrénées*, Paris.
- BATCAVE, Louis (1924/1925), *Le servage ou la questalité en Béarn*, *Revue historique et archéologique du Béarn et du pays basque*, N° 67, Jan.-Fev. 1924, S. 145-201 und N° 74, Mars-Avril 1925, S. 42-62 u. S. 111-129.
- BATESON, Mary (1904), *Rez.: Court Rolls of the Manor of Wakefield*, Bd. 1 (1274-1297), hg. von W.P. BAILDON, *EHR*, Bd. 19, S. 345-347.
- DIES. (1906), *Borough Customs*, Bd. 2, London (Selden Society, Bd. 21) (Ndr. 1972).
- BAUER, Renward (S.J.) (1882), *Rez. Schmidt 1881, Stimmen aus Maria Laach*, Bd. 23, S. 186-190.
- BAYLE, Peter (1744), *Herrn Peter Baylens, weiland Professor der Philisophie und Historie zu Rotterdam Historisches und kritisches Wörterbuch, nach der neuesten Ausgabe von 1740 ins Deutsche übersetzt; Mit des berühmten Freiherrn von Leibnitz und Herrn Maturin Meissiere la Groze, auch versch. anderen Anmerkungen, sonderlich bey anstößigen Stellen wie auch einigen Zugaben versehen von Johann Christoph Gottscheden*, Bd. 4, Leipzig.
- BEAUCHET, Ludovic (1885), *Formation et dissolution du mariage dans le droit islandais du moyen-âge*, RHDF, Bd. 9, S. 65-106.
- BEAUREPAIRE, Charles de (1857), *Charte portant abolition du droit de »culagium« dans le fief de Pierrecourt*, *BEC*, 4. Serie, Bd. 3, Paris, S. 167-168.
- BEBEL, August (1990), *Die Frau und der Sozialismus*, Berlin (¹1879).
- BEITEL, Klaus (1980), *Liebesgaben, Zeugnisse alter Brauchkunst*, München.
- BELLONE, Virgilio (1976), *La Mignona; Contro l'abuso feudale del jus primae noctis in Valle di Susa*, Torino, (¹1931).
- BENJAMIN, Israel J. (1858), *Acht Jahre in Asien und Afrika. Von 1846-1855*, Hannover.
- BENNETT, Henry S. (1948), *Life on the english manor. A study of peasant conditions 1150-1400*, Cambridge (¹1937).
- BENNETT, Judith M. (1981), *Medieval Peasant Marriage, An Examination of Marriage License Fines in the Liber Gersumarum*, in: *Pathways to Medieval Peasants*, hg. von J. A. RAFTIS (*Papers in Mediaeval Studies* 2), Toronto, S. 193-245.
- DIES. (1987), *Women in the Medieval English Countryside*, Oxford.

- BENNETT, Wendell-C. & ZINGG, Robert M. (1935), *The Tarahumara. An Indian tribe of northern Mexico*, Chicago.
- BERGER DE XIVREY (1854), *Rapport fait à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, au nom de la Commission des Antiquités de la France, lu dans la séance publique annuelle du vendredi 18 août 1854*, Paris.
- BERLIÈRE, Dom. Urmser (1930), *La familia dans les monastères bénédictins du moyen-âge*, Brüssel (Memoires de l'Academie, Classes des Lettres, 2. Serie, Bd. 29).
- BERNARD, Jean Frédéric (1723-37), *Ceremonies et coutumes religieuses de tous les peuples du monde*, Bd. 7, Amsterdam.
- BERNARD, Pierre (1919), *Étude sur les esclaves et les serfs d'Eglise en France du VI.^e au XIII.^e siècle*, Thèse Paris.
- BERNHÖFT, Franz (1883), *Rez. Schmidt 1881*, ZRG (GA), Bd. 4, S. 241-244.
- BETZIG, Laura L. (1982), *Despotism and differential reproduction, A cross cultural correlation of conflict asymmetrie, hierarchy, and degree of polygyny*, E&S, Bd. 3, S. 209-221
- DIES. (1986), *Despotism and differential reproduction, A darwinian view of history*, New York.
- DIES. (1992a), *Little history of darwinian history*, E&S, Bd. 13, S. S. 303-307;
- DIES. (1992b), *Roman monogamy*, E&S, Bd. 13, 1992, S. 351-383,
- DIES. (1992c), *Roman polygyny*, E&S, Bd. 13, S. 309-349;
- DIES. (1992d), *Sex, succession and stratification in the First Six Civilisations*, in: *Socioeconomic Inequality and Social Stratification*, hg. von Lee ELLIS, New York, S. 37-74.
- DIES. (1995), *Medieval monogamy*, JFH, Bd. 20, S. 181-215.
- DIES. (1997), *People are animals*, in: *Human Nature. A critical reader*, hg. von L.L. Betzig, New York Oxford, S. 1-17.
- BIETENHOLZ, Peter G. (1994), *Historia and Fabula. Myths and Legends in Historical Thought from Antiquity to the Modern Age*, (Brill's Studies in Intellectual History, Bd. 59), Leiden.
- BILDER-LEXIKON DER EROTIK (1928), *Ein Nachschlagewerk für die Begriffe und Erscheinungen auf dem Gebiete der Kulturgeschichte, Sittengeschichte, Folklore, Ethnografie, des Kult- und Mysterienwesens, Gesellschaftslebens, der Chronique scandaleuse, für Zeitdokumente und Biografien – Ein Sammelwerk sittengeschichtlicher Bilddokumente aller Völker und Zeiten*, hg. vom Institut für Sexualforschung in Wien, Wien 1928-30, Teil 1: *Kulturgeschichte*, Bd. 1 (Neuaufgabe des Verlags für Kulturforschung, Hamburg 1961); Bd. 2, S. 505-506 [unter *jus primae noctis*].
- BIRLINGER, Anton (1874), *Aus Schwaben*. Bd. 2, *Sitten und Rechtsbräuche*, Wiesbaden.
- BISSET, Habakkuk (1920/26), *Rolment of Courtis* (hg. von Ph. J. HAMILTON-GRIERSON for Scottish Text Society, Bd. 1, 1920, Bd. 3, 1926, Edinburgh).
- BLACK, John B. (1937), *Boece's Scotorum Historiae*, in: *Quatercentenary of the Death of Hector Boece, First Principal of the University*, Aberdeen, S. 30-53.
- BLICKLE, Peter (1975), *Agrarkrise und Leibeigenschaft im spätmittelalterlichen deutschen Südwesten*, in: *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und im 19/20. Jahrhundert*, hg. von H. KELLENBENZ, (Forschungen zur Sozial und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 21), Stuttgart, S. 39-55.
- DERS. (1988), »Zu merklichen Nachteil gemeines Nutzens« *Die Bauernhochzeit im Mittelalter*, in: *Das Fest. Eine Kulturgeschichte von der Antike bis zur Gegenwart*. hg. von Uwe SCHULTZ, München, S. 92-104.

- DERS. (1999), Ordnung schaffen. Alteuropäische Rechtskultur in der Schweiz. Eine monumentale Edition, HZ, Bd. 268, S. 121-136.
- BLOCH, Marc (1963), *Melanges historiques*, Bd. 1, Paris. [daraus: The rise of Dependent Cultivation and Seignorial Institutions, S. 210-258; Liberté et servitude personnelles au moyen âge, particulièrement en France, contribution à une étude des classes, S. 286-355; Serf de la glèbe: histoire d'une expression toute faite, S. 356-378; Les »colliberti«, étude sur la formation de la classe servile, S. 385-451].
- DERS. (1966), French rural history. An essay on its basic characteristics (*Les caractères originaux de l'histoire rurale Française*, Paris 1931), London.
- BLOUNT, Thomas (1679), *Fragmenta antiquitatis, or ancient tenures of land and jocular customs of some manors*, London.
- BLÜHER, Hans (1919), *Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft. Eine Theorie der menschlichen Staatsbildung nach Wesen und Wort*, Bd. 2: Familie und Männerbund, Jena.
- BLUM, E. (1917), *Le mariage par procuration dans l'ancien droit*, RHDF, Bd. 41, S. 383-402.
- BLUNTSCHLI, Johann Caspar (1838), *Staats und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich*, Bd. 1, Zürich.
- BOCK, Kenneth (1980), *Human nature and history: A response to Sociobiology*, New York.
- BODMANN, Franz Joseph (1794), *Historisch juristische Abhandlung von dem Besthaupte nach gemeinem deutschen, und besonderm mainzischen Rechte und Herkommen*, Frankfurt a.M.
- BOERIUS, Nicolaus (1690), *Decisiones supremi senatus Burdegalenses*, Genevae (Lugduni¹1551).
- BOETHIUS, Hector (1574), *Scotorum Historiae a prima gentis origine ...*, Paris (¹1526).
- BOHLE, H. H. (1992), *Zivilisationsprozeß und Nacktheit*, Sozialwissenschaftliche Literaturrundschau, S. 41.
- BOLINDER, Gustaf (1925), *Die Indianer der tropischen Schneegebirge: Forschungen im nördlichsten Südamerika*, Stuttgart.
- BONELLI, Benedetto (1760/61), *Notizie storico-critiche intorno al B.M. Adelpreto Vescovo comprotettore della chiesa di Trento ...*, Trient.
- BONNASSIE, Pierre (1975-76), *La Catalogne du milieu du X^e à la fin du XI^e siècle, croissance et mutations d'une société*, 2 Bde., Toulouse.
- BONNEMÈRE, Joseph Eugene (1856), *Histoire des paysans*, Bd. 1, Paris.
- BOONE, James L. (1988), Parental investment, social subordination and population among the 15th and 16th century Portuguese nobility, in: L. L. BETZIG; Monique BORGERHOFF MULDER, Paul TURKE (Hg.), *Human reproductive behaviour: A Darwinian perspective*, Cambridge, S. 201-219.
- BORDIER, H. L. (1857/58), *Le droit du seigneur*, Bull. de la Société de l'histoire de France, 2. Serie, Bd. 1, Paris, S. 117-127.
- BORELLUS, Camillus (1598), *Consiliorum sive controversiarum forensium centuria prima, ...* Bd. 1, Venedig.
- BORGERHOFF MULDER, Monique (1987), On cultural and reproductive success: Kipsigis Evidence, *American Anthropologist*, Bd. 89, S. 617-634.
- BORNEMANN, Ernest (1991), *Sex im Volksmund*, *Der obszöne Wortschatz der Deutschen*, Reinbeck bei Hamburg (¹1971).
- BORSORFF, Anke & SCHNEIDER, Jörg (1988), *Rechtskuriosität: Ius primae noctis*, Jura. Juristische Ausbildung, Berlin New York, 10. Jg., S. 502-503.

- BOSL, Karl (1957); Freiheit und Unfreiheit. Zur Entwicklung der Unterschichten in Deutschland und Frankreich während des Mittelalters, VSWG, Bd. 44, S. 193-219.
- DERS. & FRANZ, Günther (1958), Art. »Leibeigenschaft« in: Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, hg. von H. RÖSSLER und G. FRANZ, S. 621-625.
- DERS. (1972), Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 4,1 u. 4,2), 2 Bde., Stuttgart.
- DERS. (1973), Die Unfreiheit im Übergang von der archaischen zur Aufbruchsepoche der mittelalterlichen Gesellschaft, in: Sitzungsberichte der Bayerische Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, Heft 1, München, S. 3-39.
- DERS. (1975), Die »familia« als Grundstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft, Zs. für Bayrische Landesgeschichte, Bd. 38/2, S. 403-424.
- DERS. (1994), Schutz und Schirm, Rat und Hilfe als Voraussetzung von Steuer, Abgabe und Dienst im Mittelalter, in: Eckart SCHREMMER (Hg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart (VSWG, Beiheft Nr. 114), Stuttgart, S. 43-51.
- BOUCHER D'ARGIS Antoine G. (1760), Art. »culage«, in: Encyclopédie, Bd. 4, Neufchâtel (Ndr. Stuttgart- Bad Cannstadt 1966).
- BOUCOMONT, Antoine (1896), Des mainmortes personnelle et réelle en Nivernais, Thèse Paris.
- BOUREAU, Alain (1995), Le droit de cuissage. La fabrication d'un mythe XIII^e-XX^e siècle, Paris [Das Recht der ersten Nacht. Deutsche Übers. von Rainer von Savigny, Düsseldorf Zürich 1996; The Lord's First Night: The Myth of the Droit de Cuissage. Engl. Übers. von Lydia G. Cochrane, Chicago 1998].
- BOUTARIC, François de (1775), Traité des droits seigneuriaux et des matières féodales, Toulouse.
- BOUTHORS, Alexandre (1845a/1853), Coutumes du baillage d'Amiens, rédigées en 1507, Mémoires de la Société des Antiquitaires de Picardie, Bd. 1 (1845), 2 (1853).
- DERS. (1845b), Theorie des prestations seigneurales au moyen-âge, Amiens.
- DERS. (1865), Sources du droit rural, Paris.
- BOUTRUCHE, Robert (1968), Seigneurie et féodalité. Le premier âge des liens d'homme à homme, Bd. 1, Paris.
- BOXHORN, Marcus Zuerius (1654), Marci Zuerii Boxhornii Originum Gallicarum liber, Cui accedit Antiquae linguae Britannicae Lexicon Britannico-Latinum, Amsterdam.
- BRAND, Paul A. & HYAMS, Paul R. (1983), Seigneurial Control about Women's marriage, A debate, P&P, Bd. 99, S. 123-133.
- BRAUDE, Stan & TANG-MARTINEZ, Zuleyma (1996), The »proximate/ultimate« criticism: A case of intradisciplinary miscommunication, Ms. submitted to the Commentary Section of Animal Behavior (13.7.1996), 6 S.
- BRAUER, Erich (1993), The Jews of Kurdistan, completed and edited by Raphael PATAI, Detroit.
- BREBAUM, Heinrich (1913), Das Wachsinsigenrecht im südlichen Westfalen bis zum 14. Jh., Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 71, Münster, S. 1-59.
- BREUER, Herrmann (1904), Sprache und Heimat des Balduin von Sebourg, eine Reimuntersuchung, Diss. Bonn.
- DERS. (1923), Über den Verfasser dreier der letzten *Chansons de geste*, ZRP, Bd. 43, S. 578-586.

- BRIE, Siegfried (1899), Die Lehre vom Gewohnheitsrecht. Eine historisch dogmatische Untersuchung, 1. Teil: Geschichtliche Grundlegung bis zum Ausgang des Mittelalters, Breslau.
- BRIFFAULT, Robert (1927), *The Mothers, A study of the origins of sentiments and institutions*, Bd. 1 u. 3, London New York 1927.
- DERS. (1929), *Sex in Religion*, in: *Sex in Civilisation*, hg. von Victor Francis CALVERTON und Samuel Daniel SCHMALHAUSEN, New York, S. 31-52 (Ndr. 1976).
- BRINCKMEYER, (1863), *Glossarium diplomaticum*, Bd. 2, Gotha (Ndr. 1961).
- BRINGÉUS, Nils Arvid (1987), *Livets Högtider*, Stockholm.
- BRISSAUD, Jean (1904), *Cours d'histoire générale du droit français public et privé à l'usage des étudiants en licence et en doctorat*, Bd. 1: Sources, Bd. 2: Histoire du droit privé, Paris.
- BRISSAUD Jean & ROGE, Pierre (1905), *Textes additionel au fors de Bearn*, Toulouse.
- BRODEAU, Julien (1669), *Cooustume de la prevoste et vicomte de Paris, commentee par seu maistre Julien Brodeau*, Paris.
- BROWNMILLER, Susan (1975), *Against our will, Men, women and rape*, New York.
- BRUCHET, Max (1908), *L'abolition des droits seigneuriaux en Savoie (1761-1793)*. Documents publiés avec une introduction (Collection de documents inédits sur l'histoire économique de la Révolution Française), Annecy.
- BRUNDAGE, James A. (1987), *Law, sex and christian society*, Chicago.
- BRUNNER, Heinrich (1894), *Die fränkisch-romanische dos*, in: *SAWB*, 2. Hbd., S. 552-574.
- DERS. (1911), *Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftssteuer*, in: *Fs. der Berliner juristischen Fakultät für Ferdinand von Martitz zum 50'jährigen Doktorjubiläum*, Berlin, S. 1-31, (Ndr. in: DERS; *Abhdl. zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*, Bd. 2, 1931, Weimar, S. 241ff.).
- BRUNNER, Otto (1958), »Feudalismus«. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte, in: *Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz. Abhdl. der Geistes- und Sozialwissenschaftlichen Klasse*, Nr. 10, Wiesbaden, S. 591-627.
- BRUTAILS, Jean-Auguste (1886), *Étude sur l'esclavage en Roussillon du XIII^e au XVIII^e siècle*, Paris.
- DERS. (1891), *Étude sur la condition des populations rurales du Roussillon au moyen-âge*, Paris.
- BUCHANAN, George (1722), *The history of Scotland*, London (*Rerum Scoticarum historiae*, Edinburgh ¹1582).
- BUCHANAN, J. (1937), *The Mss. of Regiam Majestatem*, JR, Bd. 49, S. 217ff.
- BUCHHOLZ, Stephan (1987), *Erunt tres aut quattuor in carne una. Aspekte der neuzeitlichen Polygamediskussion*, in: *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Untersuchungen und Perspektiven*, hg. von H. MONHAUPT, Frankfurt, S. 71-91 (*Ius Commune Sonderheft* 32).
- DERS. (1989), *Rez. Schmidt-Bleibtreu 1988*, *Zs. für Neuere Rechtsgeschichte*, Bd. 11, S. 199-200.
- BUET, Charles (pseud. Vindex) (1880), *Une Erreur historique: Le droit du seigneur a-t-il existé?* (Nouvelle Collection a 25 centimes), Paris.
- BULLOUGH, Vern L. (1991), *Jus primae noctis or Droit du Seigneur*, *Journal of Sex Research*, Bd. 28, S. 163-166.
- BURGUIÈRE, André (1982), *The marriage ritual in France: Ecclesiastic Practices and Popular Practices (sixteenth to eighteenth Centuries)*, in: Robert FOSTER and Orest RANUM (Hg.) *Ritual, Religion and the Sacred: Selections from the Annales*, Baltimore, S. 15-18.

- BURMEISTER, Karl Heinz (1970), Die Vorarlberger Landesbräuche und ihr Standort in der Weistumsforschung, (Rechtshistorische Arbeiten, hg. von Karl S. BADER, Bd. 5), Zürich.
- BURTON, Richard Francis (1932), The Arabian Nights Entertainments, hg. von B. A. CERF nach der Übersetzung von R. BURTON, New York.
- BUSSY, Le Clerc de (1874), Le droit du seigneur à Lambercourt, Bull. de la Société des Antiquaires de la Picardie, Amiens, Bd. 12, S. 164-165.
- BUTEL, Fernand (1894), Une vallée pyrénéenne: La vallée d'Ossau, Pau.
- CAENEGEM, Raoul C. van (1980), Das Recht im Mittelalter; in: FIKENTSCHER, Wolfgang; FRANKE, Herbert; KÖHLER, Oskar (Hg.), Historische Anthropologie 2. Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, Freiburg München, S. 609-667.
- DERS. (1996), Aantekeningen bij het middeleeuwse Gewoonterecht, Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis, Bd. 64, S. 97-111.
- CAHEN, Samuel (1856), Rez. Veuillot, Archives Israélites, recueil religieux, morale et littéraire, Bd. 17, Paris, S. 174.
- CAIRNCROSS, John (1974), After Polygamy was made a Sin. The Social History of Christian Polygamy, London.
- CALOY, Henriette (1989), Die Braut, Das fesselnde Ritual des Eros, Stuttgart.
- CANAL, S. (1938), Une page inédite sur une des prétendues origines de la fondation de Montauban, Annales du Midi, Bd. 50, S. 67-72.
- CANTET, Paul (1971), Le droit d'ainesse dans les coutumes d'Anjou et du Maine de 1508 à 1790, 2 Bde., Thèse Toulouse.
- CAPDEVIELLE, François (1891), L'état social de la vallée d'Ossau, Paris Sauvaitre.
- CARABASSE, Jean-Marie (1987), Currant nudi. La répression de l'adultère dans le midi médiéval, in: POUMARÈDE, Jacques u. ROYER, Jean-Pierre (Hg.), Droit, Histoire et Sexualité, Lille, S. 83-102.
- CARABIE, Robert (1943), La propriété foncière dans le très ancien droit normand, XI^e-XIII^e siècle, Bd. 1, Caen.
- CARDENAS, Francisco de (1884), Del derecho del señor en la antigua Cataluña, in: Estudios jurídicos, Bd. 2, Madrid, S. 117-148 [zuerst in: Revista de la Universidad, Nr. 4, April 1874].
- CAREY, Gregory (1993), The status/reproduction correlation: But what is the mechanism? Behavioral and Brain Sciences, Bd. 16, S. 289.
- CARLEN, Louis (1995), Verlobung und Hochzeit im alten Wallis, in: DERS.; Sinnenfälliges Recht: Aufsätze zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde, Hildesheim, S. 325-340 [zuerst in: SAfV, Bd. 53, 1957, S. 205-220].
- CARLI, Giovanni Rinaldo (1788), De lettre Americane, Cremona.
- CARLSSON, Lizzie (1951), Sängledning. Hednisk-Borgerlig Rättsakt och Kristen Ceremoni, VSLÅ, S. 59-107.
- DIES. (1953), Sängledning och kanonisk Ratt, VSLÅ S. 39-84.
- DIES. (1956), Några Synpunkter på äldre Svensk Äktenskapsrätt, in VSLÅ; S. 47-129.
- DIES. (1958), Das Beilager im altschwedischen Eherecht, ZRG (GA), Bd. 75, S. 349-352.
- DIES. (1960), Vom Alter und Ursprung des Beilagers im germanischen Recht, ZRG (GA), Bd. 77, S. 311-323.
- DIES. (1965/1972), »Jag giver dig min dotter«, Trolovning och äktenskap i den svenska kinnans äldre historia, 2 Bde. Rättshistoriskt Bibliotek/Skrifter utgivna av institutet för

- rättshistorisk Forskning, grundat av Gustav och Carin Olin, Ser. 1, Bd. 8, Bd. 20, Stockholm.
- CARRÉ DE BUSSEROLLE, Jacques-Xavier (1878), Dictionnaire géographique, historique et biographique d'Indre et Loire et de l'ancienne province de Touraine, Tours.
- DERS. (1880), Les usages singuliers de Touraine, N°1: Le droit du seigneur, Tours.
- CASAS, Enrique (1931), Las Ceremonias nupciales. Estudio de los ritos de segregación, transito, desfloración, encubrimiento, agregación, profilácticos, propiciatorios, expiatorios, de fecundidad, lanzamiento, cirunvalación y fortuna, Madrid (¹1926).
- CASTRIES, Jean François de La Croix (1772), Dictionnaire historique des cultes religieux établis dans le monde, Bd. 4, Liège.
- CATON, H. (1988), Rez. Betzig 1986, Australian and New Zealand Journal of Sociology, Bd. 24, S. 159-161.
- CAUVET, Emile (1877), Du mariage des serfs. Explication de deux traités de parcours passés, Bulletin de la commission archéologique et littéraire de l'arrondissement de Narbonne, Narbonne, S. 53-105.
- CAZENEUVE, Jean (1957), Les rites et la condition humaine d'après des documents ethnographiques, Paris.
- CÉNAC-MONCAUT, Justin Édouard Mathieu (1870), Du droit d'aînesse et du droit du Seigneur, Deuxième fragment de la 3^e édition de l'Histoire des Peuples et des Etats pyrénéens [Bd. 2, Paris 1873, S. 388-408], in: Revue de Toulouse et du midi de la France, Toulouse, 1870, Bd. 31, S. 5-20.
- CERVANTES, Miguel de (1997), Los trabajos de Persiles y Sigismunda, hg. von Carlos Romero Muñoz, (Letras hispánicas, 427), Madrid.
- CHALLES (oder Chasles), Grégoire de (1721), Journal d'un voyage fait aux Indes orientales en 1690/91, Bd. 2, Rouen.
- CHARLES-EDWARDS, Thomas M. (1989), The Welsh laws, Cardiff.
- DERS. (1993), Early Irish and Welsh Kinship, Oxford.
- CHASSIN, Charles Louis (1880), L'Eglise et les derniers serfs, Paris.
- CHATEAUBRIAND, François Auguste Rene Vicomte de (1831), Analyse raisonnée d'histoire de France, in: Oeuvres complètes, Bd. 5, Paris.
- CHÉNON, Emile (1912), Recherches historiques sur quelques rites nuptiaux, [Extrait de la RHDF] Paris.
- CHOPPIN, René (1600-1604), De legibus Andionum municipalibus libri III, Paris.
- CLARE, Lucien (1983), La quintaine, la course de bague et le jeu des têtes, Étude historique et ethno-linguistique d'une famille de jeux équestres, Paris.
- COHEN, Ester (1986), Law, folklore and animal lore, P&P, Bd. 110, S. 6ff.
- DERS. (1993), The Crossroads of justice, law and culture in medieval France, Leiden.
- COLEMAN, Emily (1971), Medieval marriage characteristics: A neglected factor in the history of medieval serfdom, JIH, Bd. 2, S. 205-217.
- DERS. (1972), A note on medieval peasant demography, Historical methods newsletter, Bd. 5, S. 53-58.
- COLLIN DE PLANCY, Jaques-Auguste-Simon (Pseudonyme: Eugène Allent, C. Brindamour, Le Dr. Ensenada, Baron de Glanville, Hormisdas Peath, Nathanaël Lenoir, Jacques Loyseau, Jacques de l'Enclos, Victor de Néri, Jacques de Nilinse. Mme Gabrielle Paban, Julien de Saintt-Acheul, Jacques de Saint Albin, Jean de Septchênes) (1820a), Dictionnaire féodal, où recherches et anecdotes sur les dîmes et les droits féodaux, 2 Bde., Paris (¹1819).

- DERS. (1820b), *Le droit du seigneur où la fondation de Nice dans le Haut Montferat, aventure du XIII^e siècle*, traduit librement du Fodero de Jules Colomb avec l'histoire de Monseigneur Le Béaune, Paris.
- DERS. (1823), *Abelina, nouvelle historique du treizième siècle, suivie des aventures de Mgr. Le Bejaune, et d'anecdotes et recherches sur le droit de cuissage*, Paris.
- COLLOMB, Gérard (1982), *Le discours de la légende et le discours de l'histoire, Notes sur un recit de la révolte des Arves (Savoie)*, *Le Monde Alpin et Rhodanien*, Bd. 5-6, S. 89-99.
- CONRAD, Hermann (1951), *Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts*, in: *Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken*, Bd. 1, Hg. von Georg SCHREIBER, Freiburg, S. 297-324.
- COOK, Peter J. (1991), *Hywel Dda's law-books and the Welsh Legal Tradition*, *Ius Commune, Zs. für Europäische Rechtsgeschichte*, Bd. 18, S. 195-205.
- COOK, Robert Francis (1970), *Note sur les manuscrits de Baudouin de Sebourc et du Deuxième Cycle de la Croisade*, in: *Romania*, Bd. 91, S. 83-97.
- DERS. und CRIST, Larry Stuart (1972), *Le deuxième Cycle de la Croisade: Deux études sur son développement*, (*Publications Romanes et Françaises*, Bd. 120), Genf.
- COREAL, Francisco (1722), *Voyages aux Indes Occidentales*, Amsterdam.
- CORIDEN, Jacobo A. (1961), *The indissolubility added to christian marriage by consummation*, Rom.
- CORNER, Georg Richard (1853), *On the custom of Borough English as existing in the country of Sussex*, London.
- COULTON, George Gordon (1926), *The medieval village*, Cambridge.
- CRAIG, Sir Thomas (1644), *Jus feudale*, Bd. 2, London.
- CRAWLEY, Ernest (1927), *The mystic rose, A study of primitive marriage and of primitive thought in its bearings on marriage*, New York.
- CRIST, Larry S. (1987a), *On structuring Baudouin de Sebourc*, in: *Romance Epic. Essays on a medieval literary genre*, hg. von Hans-Erich KELLER, (*Studies in Medieval Culture*, Bd. 24) Kalamazoo, S. 49-55.
- DERS. (1987b), *Structures, thèmes, fins*, in: *Les Épopées de la Croisade: Premier colloque international*, Trier, 6.-11. August 1984, hg. von Karl Heinz BENDER, (*Zeitschrift für französische Sprache und Literatur*, Beiheft 11), Stuttgart, S. 139-150.
- CUADRADA, Coral (1988), *El Maresme medieval: Les juridiccions baronals de mataró i Sant Vicenç / Vilassar (habitat, economia i societat, segles X-XIV.) Mataró*.
- CURIE-SEIMBRES, Alcide (1880), *Essai sur les villes fondées dans le Sud-Ouest de la France aux treizième et quatorzième siècles*, Toulouse.
- CURIOSITÉ'S HISTORIQUES (1855) *Bibliothèque de Poche par une société des gens de lettres et d'érudits*, Paris.
- D'ESPEISSES, Antoine (1666), *Les oeuvres*, Bd. 3, Lyon.
- DÄNDLIKER, Karl (1908), *Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich*, Bd. 1, Zürich.
- DARESTE, Rodolphe (1862), *Notice de quatre manuscrits du Grand Coutumier de France*, RHDF, Bd. 8, S. 671ff.
- DARGUN, Lothar (1883), *Rez. Schmidt 1881*, ZPÖRG, Bd. 10, S. 228-232.
- DERS. (1886), *Rez. Schmidt 1884*, ZPÖRG, Bd. 13, S. 190, 192-195.

- DARMSTÄDTER, Paul (1897), Die Befreiung der Leibeigenen (mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen (Abhandlungen aus dem Staatswissensch. Seminar in Straßburg i. E., 17) Straßburg.
- DARSY, F. Irénée (1885), Usages et traites des moeurs en Picardie, Mémoires de la Société des Antiquaires de Picardie, Bd. 28, S. 574ff.
- DARTIGUE-PEYROU, Charles (1934), La vicomté de Béarn sous le règne d'Henry d'Albret (1517-1555), (Publ. de la Faculté des Lettres de Strasbourg, fasc. 67), Paris.
- DAUVILLIER, Jean (1933), Le mariage dans le droit classique de l'église depuis le décret de Gratien (1140) jusqu'à la mort de Clemens V. (1314), Thèse Paris.
- DERS. (1935), Le consentement seigneurial au mariage des vassaux, et particulièrement des vassales, dans les textes normands, (Compte rendu de la semaine d'histoire du droit normand, tenue à Rouen 1935), RHDF 4. ser., Bd. 14, S. 795-798.
- DERS. (1959), Pierre le Chantre et la dispense de mariage non consommé, in: Études d'histoire du droit privé offertes à Pierre Petot, Paris, S. 97-105.
- DE HERRERA, Antonio (1725-26), The general history of the vast continent and islands of America, commonly call'd West-Indies, Bd. 3, London.
- DE JAUCOURT, Louis (1765), Art. »marchet« in: Encyclopédie, Bd. 10, Neufchâtel (Ndr. Stuttgart-Bad Cannstadt 1966).
- DE WAAL, Frans; Chimpanzee politics, Baltimore 1990.
- DELISLE, Léopold (1851), Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen-âge, Evreux.
- DELPIT, Jules (1857), Réponse d'un campagnard a un Parisien ou réfutation du livre de M. Veuillot sur le droit du Seigneur, Paris.
- DERS. (1873), Le droit du seigneur, réplique d'un Campagnard à un Parisien ou seconde réponse à Monsieur Veuillot, Bordeaux.
- DÉMEUNIER, Jean Nicolas (1776), L'esprit des usages et des coutumes des différent peuples, ou observations tirées des voyageurs et des historiens, Bd. 1, Paris.
- DENCKE, Bernhard (1972), Hochzeit! (Bibliothek des Germanischen Nationalmuseums zur deutschen Kunst und Kulturgeschichte, Bd. 31), München.
- DESPLAT, Christian (Hg.) (1986), Le For de Béarn de Henri II d'Albert (1551). Présentation, traduction et texte original, Paris, (Ndr. der Ausgabe 1682).
- DEUTSCHEN ENZYKLOPÄDIE oder allgemeines Real-Wörterbuch aller Künste und Wissenschaften (1780), Art. »Brautnacht«, Bd. 4, Frankfurt a.M.
- DEVALS, Jean Ursule (1855), Histoire de Montauban, Montauban.
- DERS. (1859), Réponse à M. Eugène d'Auriac sur le droit de prélibation attribué aux abbés de Saint-Théodard, Courier de Tarn et Garonne, 5. Nov. 1859.
- DEVEREUX, Georges (1978), Ethnopschoanalyse: Die komplementaristische Methode in den Wissenschaften vom Menschen, Frankfurt a.M.
- DEVILLERS, Léopold (1866-1868), Notice historique et archéologique sur la ville de Chièvres, in: Annales du Cercle archéologique de Mons, Bd. 7, S. 168.
- DEVROEY, Jean Pierre (1977), A propos 'un article récent: l'utilisation du polyptique d'Irminon en démographie, in: DERS., Études sur le grand domaine carolingien, Aldershot 1993, Nr. IV (zuerst in: Revue belge de philologie et d'histoire, Bd. 55/2), Brüssel, S. 509-514.

- DERS. (1981), Les méthodes d'analyse démographique des polityques du haut moyen âge, in: DERS., Études sur le grand domaine carolingien, Aldershot 1993, Nr. V (zuerst in: Acta Historica Bruxellensia, IV), Brüssel 1981, S. 71-88.
- DIAKONOFF, Igor Michajlovič (1961), Rez. Böhl, Het Gilgamsj Epos, und Matouš, Epos o Gilgamešovi, Bibliotheca Orientalis, Bd. 18, S. 61-67.
- DICTIONNAIRE DE TREVoux (1740), Dictionnaire Universel François et Latin, Bd. 2, Nancy.
- DICTIONNAIRE FÉODAL (1826), Paris.
- DICTIONARY OF THE WESLH LANGUAGE (1950), Bd. 1, Caerdydd.
- DIECKHOFF, Reiner (1985), »Liebeszauber – Von der Erotisierung des Alltags im Spätmittelalter und der beginnenden Neuzeit«, in: Museumskatalog der Ausstellung: Die Braut, Geliebt – Verkauft – Getauscht – Geraubt: zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, hg. von G. VOGLER und K. VON WELCK, Rautenstrauch Joest Museum, S. 344-361.
- DIENER, Ernst (1898), Das Haus Landenberg im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung des 14. Jahrhunderts, Zürich.
- DIESTELKAMP, Bernhard (1991), »Freiheit der Bürger – Freiheit der Stadt«, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen, 39), Sigmaringen, S. 485-510.
- DILCHER, Gerhard (Hg.) (1992), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter, Deutscher Rechtshistorikertag – 28. Sektion (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 6), Berlin.
- DOLLINGER, Philippe (1982), Der bayrische Bauernstand vom 9. bis zum 13. Jahrhundert, hg. von Franz IRSIGLER, München.
- DONAHUE, Charles Jr. (1993), Female plaintiffs in marriage cases in the court of York in the late middle ages: What can we learn from the numbers?, in: WALKER, Sue Sheridan (Hg.), Wife and widow in medieval England, (Studies in medieval and early modern civilization) Ann Arbor, S. 183-213.
- DOPSCH, Alfons (1964), Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 10), Stuttgart (1939).
- DOUGLAS, David C. (1927), The social Structure of Medieval East Anglia (Oxford Studies in Social and Legal History, Bd. 9), Oxford.
- DU VERDIER, Antoine (1580), Les Diverses Leçons d'Antoine du Verdier, Sieur de Vaupriuz, & c. suivans celles de Pierre Messie, Lyon (1577).
- DUBLED, Henri (1963), Servitude et liberté en Alsace au moyen-âge. La condition des personnes au sein de la seigneurie rural du XIII^e au XV^e siècle, VSWG, Bd. 50, S. 289-325.
- DUCASSE, Joseph (1962), La crise monétaire de 1538 à Bordeaux: le décri des »vaches« béarnaises, Revue Historique de Bordeaux, Bordeaux, S. 167-181.
- DUERR, Hans Peter (1988), Nacktheit und Scham. Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 1, Frankfurt a.M.
- DERS. (1990), Intimität, Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 2., Frankfurt a.M. 1990.
- DERS. (1993), Obszönität und Gewalt, Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 3, Frankfurt a.M.
- DUGAST-MATIFEUX, Charles D. (1862), Note a propos de certains droits féodaux, La Correspondance littéraire, Paris, Bd. 6, S. 207.

- DULAURE, Jaques Antoine (1790), *Histoire critique de la noblesse*, Paris.
- DERS. (1909), *Die Zeugung in Glauben, Sitten und Bräuchen der Völker (Des divinités généatrices ou du culte du phallus chez les Anciens et les Modernes, Paris 1805)*, Übers. und ergänzt von F. S. KRAUSS und K. REISKEL, Mit Nachträgen von H. Ihm und einem Nachwort von Alfred Kind, Bd. 1 der Beiwerke zur Anthropophyteia, Leipzig.
- DÜMGÉ, Karl Georg (1812), *Symbolik germanischer Völker in einigen Rechtsgewohnheiten*, Heidelberg.
- DUNCAN, Archibald A. M. (1961), *Regiam Majestatem: a reconsideration*, JR, NS. Bd. 6, S. 199-217.
- DÜNNINGER, Dieter (1967), *Wegsperre und Lösung; Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung. (Schriften zur Volksforschung, Bd. 2)*, Berlin.
- DUPARC-QUIOC, Suzanne (1955), *Le Cycle de la Croisade*, (Bibl. de l'Ecole des Hautes Études 305), Paris.
- DIES. (1979), *Les Poèmes du 2^e Cycle de la Croisade: problèmes de composition et de chronologie*, *Revue d'histoire des textes*, Bd. 9, S. 141-181.
- DUPIN, André Marie Jean Jacques (1854), *Rapport sur un ouvrage de M. Bouthors, Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, sous la direction de M. Mignet*, Bd. 28, Paris, S. 117-141.
- DUPONT, G. (1914), *Du Régime successoral dans les coutumes du Béarn*, Thèse Paris.
- DURHAM, William H. (1991), *Coevolution: Genes, Culture, and Human Diversity*, Stanford.
- DUVERNOY, Emile (1902), *Le droit de grenouillage*, in: *Journal de la Société d'Archeologie Lorraine*, Bd. 51, S. 32-35.
- DUVIVIER, Charles (1865), *Recherches sur le Hainaut Ancien (pagus hainoensis) du VII^e au XII^e siècle*, Bd. 2, Brüssel.
- EBEL, Else (1993), *Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen*, *Philologische Studien zur sog. »Friedelehe«*, *Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 8, Berlin New York.
- EBEL, Wilhelm (1967), *Über die Formel »für mich und meine Erben« in mittelalterlichen Schuldurkunden*, *ZRG (GA)*, Bd. 84, S. 236ff.
- ECKHARDT, Karl August (1927), *Beilager und Muntübergang zur Rechtsbücherzeit*, *ZRG (GA)*, Bd. 47, S. 174-197.
- EDEL, Doris (1992), *Táin Bó Cúlainge and the Dynamics of the matter of Ulster*, *Études Celtiques*, Bd. 29, S. 161-169.
- EIBL-EIBESFELDT, Irenäus (1986), *Die Biologie menschlichen Verhaltens. Grundriß der Humanethologie*, München.
- DERS. & SÜTTERLIN, Christa (1992), *Im Banne der Angst. Zur Natur- und Kunstgeschichte menschlicher Abwehrsymbolik*, München Zürich.
- ELIADE, Mircea (1970), *De Zalmoxis à Gengis-Kahn*, Paris.
- ELIAS, Norbert (1988), *Über den den Prozeß der Zivilisation, Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Bd. 1 u. 2, Frankfurt a.M. (²1969).
- ELLIS, Lee (1995), *Dominance and reproductive success among nonhuman animals: a cross-species comparison*, *E&S*, Bd. 16, S. 257-333.
- ELLIS, Thomas Peter (1926), *Welsch tribal law and custom in the middle ages*, 2. Bde. Oxford (Ndr. Aalen 1982).

- ENCICLOPEDIA UNIVERSAL ILUSTRADA EUROPEO-AMERICANA (1921), Art. »pernada«, Bd. 43, Bilbao Madrid Barcelona, S. 972ff.
- ENCYCLOPAEDIA BRITANNICA (1959), Art. »Jus primae noctis«, London.
- ENNEN, Edith (1984), *Frauen im Mittelalter*, München.
- EPSTEIN, Louis M. (1948), *Sex laws and custom in Judaism*, New York (²1967).
- ERLER, Adalbert (1978), *Jus primae noctis*, HRG, Bd. 2, Berlin.
- ESMEIN, Adhémar (1891), *Le mariage en droit canonique*, Bd. 1, Paris (Ndr. New York 1968)
- EWERS, Johann Philipp Gustav (1826), *Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung*, Dorpat.
- FABER, Brigitta Maria (1974), *Eheschließung in mittelalterlicher Dichtung vom Ende des 12. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts*, Diss. Bonn.
- FAITH, Rosamond (1983), *Seigneurial Control about Women's marriage, A debate*, P&P, Bd. 99, S. 133-148.
- FAMIN, Stanislas Marie Caesar (1832), *Peintures, bronzes et statues erotiques, formant la collection du Cabinet secret du Musée de Naples*, Paris.
- FEDIGAN, L. M. (1983), *Dominance and reproductive success in primates*, *Yearbook of Physical Anthropology*, Bd. 26, S. 91-129.
- FEHLING, Detlev (1974), *Ethologische Überlegungen auf dem Gebiet der Altertumskunde, (Zetemata – Monografien zur klass. Altertumskunde, Heft 61)*, München.
- FEHR, Hans (1946), *Der Humor im Deutschen Recht*, Bern.
(1955), *Das Recht in den Sagen der Schweiz*, Frauenfeld.
- FEHRLE, Eugen (1910), *Die kultische Keuschheit im Altertum (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten, hg. v. Richard WÜNSCH und Ludwig DEUBNER, Bd. 6)*, Giessen.
- FEIGL, Helmuth (1977), *Von der mündlichen Rechtsweisung zur Aufzeichnung. Die Entstehung der Weistümer und verwandter Quellen*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, Sigmaringen, S. 425-448 (Vorträge und Forschungen, Bd. 23).
- FILHOL, René (1962), *La rédaction des coutumes en France au XV^e et XVI^e siècle*, in: *La rédaction des coutumes dans le passé et le présent*, hg. von J. GILISSEN, Brüssel, S. 63-85.
DERS. (1965), *La preuve de la coutume dans l'ancien droit français*, in: *RSJB*, Bd. 17, Brüssel, S. 357-373.
- FINKELSTEIN, Jacob J. (1970), *On some recent studies in cuneiform law*, *Journal of the American Oriental Society*, Bd. 90, S. 251-252.
- FISCHER, Friedrich Christoph Jonathan (1780), *Über die Probenächte der deutschen Bauernmädchen*, Berlin Leipzig, [Nachdruck 1853 und 1901 in der Bibliothek literarischer und kulturhistorischer Seltenheiten, Nr. 3a. von Adolf Weigel in Leipzig].
- FIX, A. G. (1987), *Rez. Betzig 1986*, *American Journal of Physical Anthropology*, Bd. 73, S. 134-135.
- FLÉCHIER, Esprit (1862), *Mémoires de Fléchier sur les Grands Jours d'Auvergne en 1665, Annotés et Augmentés d'un Appendice par M. CHÉRUÉL*, Paris.
- FONTANA, Giatgen-Peder (1987), *Rechtshistorische Begriffsanalyse und das Paradigma des Freien. Ein methodischer und rechtssemantischer Begriffsbildungsversuch der mittelalterlichen Freiheit unter besonderer Bezugnahme auf die Historiographie Graubündens, (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 12)*, Zürich.
- FORAS, Eloi Amédée, Comte de (1886), *Le droit du seigneur au moyen-âge*, Chambéry.
- FORD, Clellan S. & BEACH, Frank A. (1969), *Formen der Sexualität*, Reinbeck bei Hamburg.

- FOURNIER, Paul (1882), Rez. Schmidt 1881, Bull. critique de littérature, d'histoire et de théologie, 1. November, S. 227-230.
- FOX, Robin (1986), Bedingungen der sexuellen Evolution, in: Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland, hg. von Philippe ARIÈS und André BÉJIN, Frankfurt 1986.
- FRAISSE, Geniviève (1996), Droit de cuissage et devoir de l'historien, Clio, histoire, femmes et sociétés, Bd. 3, Toulouse 1996, S. 251-261.
- FRANCIS, R. (1990), Causes, proximate and ultimate, Biology and Philosophie, Bd. 5, S. 401-415.
- FRANK, Roberta (1973), Marriage in Twelfth and Thirteenth Century Iceland, Viator. Medieval and Renaissance Studies, Bd. 4, S. 473-484.
- FRANKLIN, Otto (1884), Die freien Herrn und Grafen von Zimmern, Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmerschen Chronik, Freiburg.
- FRANZ, Adolph (1909), Die kirchliche Benediktion im Mittelalter, Bd. 2, Freiburg.
- FRANZ, Günther (1940), Deutsches Bauerntum, Bd. 1 (Mittelalter) u. Bd. 2 (Neuzeit), Weimar.
- DERS. (Hg.) (1962), Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges, gesammelt und herausgegeben von Günther FRANZ, (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Bd. 2), Darmstadt.
- DERS. (1970), Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart.
- FRAZER, Sir James George (1919), Folk-Lore in the Old Testament. Studies in Comparative Religion, Legend and Law, New York, Bd. 1 [The Collected Works of J.G. Frazer, Richmond Tokio 1994, Bd. 12].
- FREEDMAN, Paul (1985), The Catalan Ius Malectrandi; Recueil des Mémoires et Travaux publié par la société d'histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays de Droit écrit 13, Montpellier, S. 39-53 [Wiederabdruck in: Church, Law and Society in Catalonia 900-1500. Variorum Coll. studies Ser. CS 440, 1994, Nr. XIII].
- DERS. (1991), The origins of peasant servitude in medieval Catalonia, Cambridge.
- DERS. (1993), The German and the Catalan peasant revolts, American Historical Review, Bd. 98, S. 39-54.
- DERS. (1996), Rez. Boureau 1995, Speculum, Bd. 71, Nr. 3, S. 696-698.
- DERS. (1999), Images of the medieval peasant, Stanford.
- FREISEN, Joseph (1888), Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur, Tübingen.
- DERS. (1909), Die katholischen Ritualbücher der nordischen Kirche und ihre Bedeutung für die germanische Rechtsgeschichte, Deutschrechtliche Beiträge, Bd. 3, Heft 2, Heidelberg, S. 133-159.
- FRENSDORFF, Ferdinand (1917/18), Verlöbnis und Eheschließung nach hansischen Rechts- und Geschichtsquellen, Hansische Geschichtsblätter, Bd. 23, S. 291-350; Bd. 24, S. 1-126.
- FREUD, Sigmund (1955), Beiträge zur Psychologie des Liebeslebens: Das Tabu der Virginität (1918), in: Gesammelte Werke, Bd. 12, London.
- FRIED, Johannes (1991), Einführung, in: DERS. (Hg.), Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, (Vorträge und Forschungen, 39), Sigmaringen, S. 7-16.
- FROMER, Jakob (1991), Der babylonische Talmud, übertragen und erläutert von Jakob FROMER, Wiesbaden.

- FUHRMANN, Horst (1996), Rez. Boureau 1995, Das Recht der ersten Nacht, in: *Die Zeit*, Nr. 41, 4. Okt. 1996, S. 28.
- FÜSSLIN, Johann Conrad (1753), Historisch-critische Erörterung der Frage: Ob der Meyer zu Mauer, in der Herrschaft Greifensee, das Recht gehabt habe mit seiner Hofjünger Bräuten die erste Nacht zu Bette zu gehen? *Hamburgisches Magazin oder gesammelte Schriften aus der Naturforschung und den angenehmen Wissenschaften überhaupt*, Bd. 12, T. 1, Hamburg Leipzig, S. 154-173.
- GAGE, Mathilda Joselyn (1884), *Woman, church, and state*, in: *History of women suffrage*, Bd. 1, New York.
- GALL, Lothar (1997), *Das Argument der Geschichte. Überlegungen zum gegenwärtigen Standort der Geschichtswissenschaften*, HZ, Bd. 264, S. 1-20.
- GAR, Tommaso (1856), *Episodio del medio evo Trentino, narrato da Tommaso Gar: Patto tra il commune di Pergine e il municipio di Vincenza, l'anno 1166*, Trient.
- GARCILASO EL INCA (1942), *Commentarios reales del Inca Garcilaso de la Vega, seleccion y prologo de Augusto CORTINA*, Buenos Aires.
- GASSNER, Jutta (1993), *Phallos. Fruchtbarkeitssymbol oder Abwehrzauber? Ein ethnologischer Beitrag zu humanethnologischen Überlegungen der apotropäischen Bedeutung phallischer und ithyphallischer Darstellungen*, Wien.
- GAUDEMET, Jean (1987), *Le mariage en Occident. Les moeurs et le droit*, Paris.
- GAUWARD, Claude (1995), *Le droit de cuissage n'a jamais existé*, *L'histoire*, Nr. 188, Mai 1995.
- GAYA, Louis de, Sieur de Tréville (1680), *Ceremonies nuptiales de toutes les nations*, Paris (¹1668); (Ndr. 1852).
- GÉNESTAL, Robert (1925), *L'origine et les premiers développements de l'inaliénabilité dotale Normande*, RHDF, 4. ser., Bd. 4, S. 566-589.
- GENICOT, Léopold (1952), *Formorture et mortemain dans le comté de Namur à la fin du XIII^e siècle*, in: *Études d'histoire et d'Archéologie Namuroises dédiées à F. Courtoy*, Gembloux 1952, S. 499-517.
- DERS. (1982), *L'économie Namuroise au bas moyen-âge*. Bd. 3, *Les hommes – les communes*. Brüssel.
- DERS. (1990), *Rural Communities in the Medieval West*, Baltimore London.
- GERMAIN, Léon (1895), *De quelques curieux droits féodaux en Lorraine d'après Larousse*, in: *JSAL*, Bd. 44, S. 184-187.
- GESCHICHTE DES KANTONS ZÜRICH (1995), Bd. 1, *Frühzeit bis Spätmittelalter*, Zürich.
- GHILINI, Giralomo (1666), *Annali di Alessandria*, Milano (Ndr. von BOSSOLA, Amilcare; Alessandria, Bd. 1, 1903).
- GIERKE, Otto von (1886), *Der Humor im deutschen Recht*, Berlin (¹1871).
- GIES, Frances & GIES, Joseph (1987), *Marriage and the family in the middle ages*, New York.
- GIFFARD, André-Edmond (1906), *Études sur les sources du droit Coutumier aux XIV^e et XV^e siècles*. I. – *Un style du Châtelet utilisé par d'Ableiges*, RHDF, Bd. 30, S. 426-462.
- DERS. (1909), *Études sur les sources du droit français du XIII^e au XV^e siècles*, IV. – *Le ms »Vaticanus 4790« derive-t-il de d'Ableiges ou de sa source?* RHDF, Bd. 33, S. 704-721.
- DERS. (1913a), *Études sur les sources du droit français du XIII^e au XV^e siècles*. V. – *Les Etablissement de St. Louis et le Style des Maucreux*, in: RHDF, Bd. 37, S. 202-213.

- DERS. (1913b), *Études sur les sources du droit français du XIII^e au XV^e siècles*, VI. – Eudes de Sens et Jacques d'Ableiges, RHDF, Bd. 37, S. 664-696.
- GILCHRIST, John (1976), *The Medieval Canon Law on unfree Persons: Gratian and the Decretalist Doctrines c. 1141-1234*, *Studia Gratiana*, Bd. 19, S. 271-301.
- DERS. (1977), *Saint Raymond of Penyafort and the Decretalist Doctrines on Serfdom*, *Escritos del Vedat*, Bd. 7, S. 299-327.
- GILISSEN, John (1960), *La redaction des coutumes dans le passé et dans le présent*. Brüssel.
- DERS. (1982), *La coutume*, (Typologie des sources du moyen age occidental 41), Tournhout.
- GILLIODTS-VAN-SEVEREN, Louis (1883), *Coutumes de Pays et Comté de Flandre. Coutume du Bourg en Bruges*, (Recueil des anciennes coutumes de la Belgique), Bd. 2, Brüssel.
- GIRARDOT, Alain (1992), *Le droit et la terre, Le Verdunois à la fin du moye-âge*, Nancy.
- GIRAUD-TEULON, Alexis (1874), *Les origines de la famille, Questions sur les antécédents des sociétés patriarcales*, Genf Paris.
- GLAETTLI, Konrad Werner (1959), *Zürcher Sagen*, Zürich.
- GODEFROY, Frédéric (1881-1902), *Dictionnaire de l'ancienne langue française*, Paris.
- GOETZ, Hans Werner (1993), *Serfdom an the beginning of a »seigneurial System« in the Carolingian period, a survey of the evidence*, *Early medieval Europe*, Bd. 2, S. 29-51.
- GOLDSCHMIDT, Lazarus (1931), *Der Babylonische Talmud, mit Einschluß der vollständigen Mišnah*, herausgegeben nach der ersten zensurfreien Ausgabe unter Berücksichtigung der neueren Ausgaben und handschriftlichen Materials neu übertragen, Bd. 5, Berlin.
- DERS. (1933), *Der Bablonische Talmud, mit Einschluß der vollständigen Mišnah*, herausgegeben nach der ersten zensurfreien Ausgabe (Venedig 1520-23) nebst Varianten der späteren, von S. Lorja, J. Berlin, J. Sirkes u.a. revidierten Ausgaben und der Münchener Talmudhandschrift, möglichst Sinn- und Wortgetreu übersetzt und mit kurzen Erklärungen versehen, Bd. 4, Jabmuth, Kethuboth, Nedarim, Haag.
- GOLTHER, Wolfgang (1895), *Baudouin de Sebourg in altniederländischer Bearbeitung*, ZDP, Bd. 27, S. 14-27.
- GOMARA, Francisco López de (1852), *Primera y segunda parte de la Historia general de las Indias, con todo el descubrimiento, y cosas notables que han acaecido desde que se ganaron hasta el año de 1551*, (Bibliotheca de autores Españoles des de la formacion del lenguaje hasta nuestros dias, Bd. 22), Madrid.
- GOODLAND, Roger (1931), *A bibliography of sex rites and customs. An annotated record of books, articles and illustrations in all languages*, London.
- GOODY, Jack (1986), *Die Entwicklung von Ehe und Familie in Europa*, Berlin.
- GORDON, Pierre (1946), *L'Initiation sexuelle et l'évolution religieuse*, Paris (Ndr. 1981).
- DERS. (1950), *La nuit des noces, Vielle coutumes nuptiales, Leur signification – leur origine*, Paris.
- GOUGH, Kathleen (1955), *Female Initiation Rites on the Malabar Coast*, JRAI, Bd. 85, S. 45-80.
- GOURON, André & TERRIN, Odile (1975), *Bibliografie des coutumes de France: editions anterieures à la Revolution*, Genf.
- DERS. (1993), *Droit et coutume en France au XII^e et XIII^e siècles*, Adershot (GB).
- GRÄFE, Reinhard (1972), *Das Eherecht in den französischen Coutumiers des 13. Jahrhunderts: Eine rechtsvergleichende Darstellung des französischen Ehe- und Personenrechts im Mittelalter*, (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Bd. 6), Göttingen.

- GRANDE ENCICLOPÉDIA PORTUGUESA E BRASILEIRA (1951), Art. »Direito de pernada«, Bd. 21, Lissabon Rio, S. 356.
- GRÄSSLIN, Matthias (1995), Die Ballade von der sexuellen Hörigkeit, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18.7.1995.
- GRAUS, František (1991), Freiheit als soziale Forderung. Die Bauernbewegung im Spätmittelalter. in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jh. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes FRIED, (Vorträge und Forschungen, 39), Sigmaringen, S. 409-433.
- GREGOIRE, Pierre (Petrus Gregorius Tholozanus) (1596), De republica libri sex et viginti, Pontimussani.
- GRILLO, Peter R. (1989), Romans de Croisade, Histoire de Famille. Recherche sur le personnage de Bauduin de Sebourg, in: Romania, Revue trimestrielle, Bd. 110, Paris, S. 383-395.
- GRIMM, Jakob (1899), Deutsche Rechtsaltertümer, Göttingen (Ndr. Darmstadt 1983).
DERS. (1840-1869), Weistümer, Göttingen.
- GRINBERG, Martine (1988), Dons, prélèvements, échanges à propos de quelques redevances seigneuriales, Annales E.S.C. Bd. 43, Nr. 6, S. 1413-1432.
DIES. (1997), La rédaction des coutumes et les droits seigneuriaux. Nommer, classer, exclure, Annales E.S.C., Bd. 52, Nr. 5, S. 1017-1038.
- GRUPEN, Christian Ulrich (1748), De Uxore Theotisca, Von der deutschen Frau, Göttingen.
- GUBERNATIS, Angelo de (1878), Storia comparata degli usi nuziali in Italia e presso gli altri popoli indo-europei, Milano.
- GUÉRARD, Benjamin (1844), Polytique de l'Abbé Irminon, dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés sous le règne de Charlemagne, Paris.
- GUIGE, Georges (1880), Le droit du Seigneur de Villejésus, et notices historiques, Lyon.
- GUILLEUX (1882), Le droit du seigneur au moyen âge, Controverse, Bd. 3, Lyon, S. 303-307.
- GUILLOTIN DE CORSON, Amédée (1902), Usages et droits féodaux en Bretagne, Rennes.
- GÜNTHER, Hans F. K. (1951), Formen und Urgeschichte der Ehe, Göttingen.
- HACHENBERG, Paulus (1709), Germania media, Halle. [Diss. V: De nuptiis veterum Germanorum].
- HAFF, Karl (1941), Zum Problem der Kaufehe, VSWG, Bd. 34, Stuttgart, S. 38-40.
- HAILES, David Dalrymple Lord (1779), Annals of Scotland, from the Accession of Malcolm III. to the Accession of the House of Stewart, Bd. 3, Edinburgh, Appendix 1: Of the Law of Evenus, and the Mercheta mulierum.
- HALLAM, Elizabeth M. (1986), Domesday book through nine centuries, o. O.
- HAMILTON, Alexander (1727), A new account of the East Indies, being the observations and remarks of Capt. Alex. Hamilton ... from 1688-1723, Edinburgh.
- HANAUER, Abbé Auguste (1865), Les Paysans de L'Alsace au moyen-âge, Paris und Straßburg.
DERS. (1887), La légende du droit Evenus, Le droit du seigneur par le Comte Amédée de Foras. Revue catholique d'Alsace, Bd. 6, 3. Serie, S. 193-210.
DERS. (1893), Coutumes matrimonial du moyen-âge, Mémoires de l'Academie Stanislas, 2. Serie, S. 253-312.
- HANAWALT, Barbara A. (1986), The ties that bound: Peasant families in medieval England, Oxford.

- HAPPE, Barbara (1989), Rez. Duerr 1988, Zs. für Volkskunde, Jg. 85, S. 118-19.
- HARCOURT, A.H. et al. (1981), Testis weight, body weight and breeding system in primates, Nature, Bd. 293, S. 55-56.
- HARDING, Alan (1984), Regiam Majestatem amongst medieval law books, JR, NS. Bd. 29, S. 97-111.
- DERS. (1993), England in the thirteenth century, Cambridge.
- HARRINGTON, G.M. (1987), Rez. Betzig 1986, Contemporary Psychology, Bd. 32, S. 371.
- HATSCHEK, Julius (²1978), Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, Verbesserter und ergänzter Neudruck der Ausgabe München 1913 mit umfangreichen Literaturnachträgen, hg. von Walther KIENAST und Gerhard A. RITTER, Aalen.
- HATTENHAUER, Hans (1966), Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechtes, ZRG (GA), Bd. 83, S. 258-273.
- HAUFF, Walter von (1924), Sexualpsychologisches im alten Testament, (Abhandlungen aus dem Gebiete der Sexualforschung), Bonn.
- HAUPT, Heinz-Gerhard & KOCKA, Jürgen (1996), »Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse vergleichender Geschichtsschreibung«, Frankfurt a.M.
- HAVET, Julien (1882), Rez. Schmidt 1881, Répertoire des travaux historiques, 1. Jg., S. 133ff.
- HEINECCIUS, Johann Gottlieb (1736), Elementa juris Germanici, Halle.
- DERS. (1773), Antiquitates Germanicae, Bd. 2, Kopenhagen und Leipzig.
- HELFFERICH, Adolph (1858), Entstehung und Geschichte des Westgothen- Rechts, Berlin.
- HELLWALD, Friederich v. (1889), Die menschliche Familie, nach ihrer Entstehung und Entwicklung, Leipzig.
- HEMMER, Ragnar (1956), Über das Beilager im Germanischen Recht, ZRG (GA), Bd. 76, S. 292-301.
- DERS. (1958), Nochmals über das Beilager im Germanischen Recht, ZRG (GA), Bd. 78, S. 298-309.
- HEMMINGER, Hansjörg (1994), Soziobiologie des Menschen – Wissenschaft oder Ideologie? Spektrum der Wissenschaft, (Juni), S. 72.
- HENEL VON HENNEFELD, Nicolaus (1658), Otium wratislaviense, Jena.
- HEPDING, Hugo (1940), Die Frösche stillen in Aberglaube, Sage, Legende und Recht, Hessische Blätter für Volkskunde, Bd. 39, S. 146-169
- HERLIHY, David (1995a), Three patterns of social mobility in medieval history, JIH, Bd. 3, S. 622-647.
- DERS. (1995b), Biology and History. Suggestions for a dialog, in: Women, Family and Society in Medieval Europe, Historical Essays, 1978-1991, Providence Oxford, S. 247-260.
- HERMAN, Gerald (1973), A fourteenth-century anti-hero: Baudouin de Sebourg, in: Romance Notes, Bd. 15, S. 355-360.
- DERS. (1974), »Rainouart au Tinek« and the rustic hero tradition in *Baudouin de Sebourg*, in: Romance Notes, Bd. 16, S. 415-421.
- HERMANN, Eduard (1934), Die Eheformen der Urindogermanen, Berlin.
- HERMESDORF, Bernadus H. D. (1964), Louis Veuillot. En vreemde eend in de bijt der rechtsgeschiedenis, Nijmegen (Utrecht).
- HERTZ, Wilhelm (1897), Die Sage vom Giftmädchen, Abhdl. der königlich bayrischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Hist. Klasse, 20/2, München, S. 89-166.

- HEUSLER, Andreas (1885/86), Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig.
- HILL, Rosalind (1979), Marriage in seventh century England, in: Saints, Scholars and Heroes. Studies in medieval culture in honour of Charles W. Jones, hg. von Margot H. KIND und Wesley M. STEVENS, Ann Arbor, S. 67-75.
- HINOJOSA, Eduardo de (1900), Le ius primae noctis, a-t-il existé en Catalogne? in: Annales internationales d'histoire, 2^e section, Histoire comparée des institutions et du droit, Paris 1900, S. 224-226.
- DERS. (1905), El régimen señorial y la cuestión agraria en Cataluña durante la Edad Media, Madrid.
- HISTORISCH- POLITISCHE BLÄTTER für das katholische Deutschland (1882), Rez. Schmidt 1881, Bd. 89, S. 860-866.
- HOFFMANN, Konrad Philipp (1720), Discursus historico juridicus de die ac nocte nuptiali, von dem Hochzeitstage, und der Braut-Nacht, publici juris factus, Regiomonti et Lipsiae.
- HOLENSTEIN, André (1991), Die Huldigung der Untertanen, Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36), Stuttgart New York.
- HOLLAND, Wilhelm (1914), Die Wachzinsigkeit am unteren Niederrhein, besonders im Stift Xanten, in: Studien zu Geschichte der Wachzinsigkeit, hg. von A. MEISTER, (MBG, NF. 32/33), Münster, S. 22-106.
- HOLTZMANN, Robert (1910), Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des neunten Jhs. bis zur Revolution, in: Hdb. der mittelalterl. und neueren Geschichte Abt. III, München Berlin.
- HOMET, Raquel (1984), Remarques sur le servage au Bourbonnais au XV^e siècle, Journal of Medieval History, Bd. 10, S. 195-207.
- HOMMEL, Karl Ferdinand (1761), De jure arlequinizante; Oratio in Academia Lipsiensi, Bayreuth.
- HOUARD, David (1766), Anciennes loix des Francois conservées dans les coutumes Angloises, recueillies par LITTLETON, Rouen.
- HOWARD, George Elliott (1904), A history of matrimonial institutions, Bd. 1, Chicago London.
- HOWARTH, William Driver (1961a), The theme of the »Droit du Seigneur« in the eighteenth century theatre, French Studies, Bd. 15, S. 228-240.
- DERS. (1961b), »Cervantes and Fletcher«, A theme with variations, Modern Language Review, Bd. 56, S. 563-566.
- DERS. (1971), »Droit du Seigneur«: Fact or Fantasy, Journal of European Studies, Bd. 1, S. 291-312.
- DERS. (Hg.) (1986), Les oeuvres complètes de Voltaire, Introduction, publ. sous la direction de l'Institut et Musée Voltaire. Univ. of Toronto, Le droit du seigneur, L'Ecosais, Le café ou l'Ecosais, Toronto.
- HOWELL, Donald (1973/74), The four exclusive possessions of a man, Studia Celtica, Bd. 8/9, S. 48-67.
- HOYER, Ernst (1926), Die Ehen minderen Rechts in der fränkischen Zeit, Brünn.
- HUBER, Eugen (1893), System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, Bd. 4, Basel.
- HUGHES, Diane Owen (1985), From brideprice to dowry in mediterranean Europe, in: The marriage bargain. Women and dowerys in European history, hg. von Marion A. KAPLAN, o. O., S. 13-57 (Nachdruck aus: JFH, Bd. 3, 1978, S. 262-96).

- HUGUET, Edmont (1925-67), Dictionnaire de la Langue Française du seizième siècle, 7 Bde., Paris.
- HULL, Vernam (1953), The Version of Compert Con Culainn in MS Philipps G. 7, Zs. für celtische Philologie, Bd. 24, S. 128-131.
- HUNGER, Heinz (1984), Die heilige Hochzeit, Vorgeschichtliche Sexualkulte und Mythen, Wiesbaden.
- HUNGER, Victor (1908), Histoire de Verson, Caen.
- HYAMS, Paul R. (1980), Kings, lords and peasants in medieval England: The common law of villeinage in the twelfth and thirteenth centuries, Oxford.
- IHM, Hermann (1913), Ius primae noctis, Ein alter Bestreiter des Brauches (Ch. U. Grupen), Anthropophytheia, Bd. 10, S. 183-189.
- IMBERT, Jean (1951), Quelques aspects juridiques de la mainmorte seigneuriale en Lorrain, MSHD, Dijon, S. 177-210.
- IRSIGLER, Franz (1976/77), Freiheit und Unfreiheit im Mittelalter, (Westfälische Forschungen, Bd. 28), S. 1-15.
- JACQUIER, Eugène (1887), Rez. Foras 1886, La Controverse et le Contemporain, NS. Bd. 11, Lyon, S. 623-625.
- JAEGER, F. & Jörn RÜSEN (1992), Geschichte des Historismus, Eine Einführung, München.
- JAMESON, Raymond D. L. (1950), Standard Dictionary of Folklore, Art. »Jus primae noctis or droit du seigneur«, hg. von Raymond De Loy JAMESON, Bd. 1, London.
- JAMIESON, John (1966), An Etymological Dictionary of the Scottish Language, Bd. 3, New York.
- JARISCH, Ernst (1953), Die Wandlungen in den Rechtsanschauungen über die Ehe in der mitteleuropäischen Sagenwelt, Würzburg Jur. Diss.
- JASSEMIN, Henri (1933), La Chambre des Comptes de Paris au Xve siècle, précédé d'une étude sur ses origines, Paris.
- JASTROW, Ignatz (1878), Zur strafrechtlichen Stellung der Sklaven bei Deutschen und Angelsachsen, (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hg. von Otto GIERKE, Bd. 2, Breslau.
- JEANTON, Gabriel (1906), Le servage en Bourgogne, Thèse Paris.
- JENKINS, Dafydd (1980), Property Interests in the Classical Welsh Law of Women, in: The Welsh Law of Women. Studies presented to Prof. Daniel A. Binchy on his eightieth Birthday 3. June 1980, hg. von Dafydd JENKINS and Morfydd E. OWEN, Cardiff, S. 69-92.
- DERS. (1986), The Law of Hywel Dda. Law texts from medieval wales, Llandysul.
- JEROUSCHEK, Günter (1990), Rez. Duerr 1988, ZRG (GA), S. 571.
- DERS. (1991), »Diabolus habitat in eis«. Wo der Teufel zu Hause ist: Geschlechtlichkeit im rechtstheologischen Diskurs des ausgehenden Mittelalter und der frühen Neuzeit, in: Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hg. von Hans-Jürgen BACHORSKI, Trier, S. 281-305.
- JONES, Evan David (1992), The medieval leyrwite: A historical note on female fornication, EHR, Bd. 111, S. 945-953.
- DERS. (1996), Medieval merchets as demographic data; some evidence from Spalding Priority estates, Lincolnshire, Continuity and change: a journal of social structure, law and demography Bd. 11, Heft 3, S. 459-470.

- JÜTTE, Robert (1992), Der anstößige Körper. Anmerkungen zu einer Semiotik der Nacktheit, in: SCHREINER, Klaus; SCHNITZLER, Norbert (Hg.), Gepeinigt, begehrt vergessen. Symbolik und Sozialbezug des Körpers im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit, München, S. 109-129.
- KARRAS, Ruth Mazo (1994), Desire, Destination, and Dominance: Slavery, the exchange of women, and masculine power, in: *The work of work: Servitude, Slavery, and Labor in Medieval England*, hg. von Allen J. FRANTZEN und Douglas MOFFAT, Glasow, S. 16-28.
- KARTSCHOKE, Erika (1988), Eine feine liebliche gottselige Comedie, Ehelehre in Tobias-Dramen des 16. Jahrhunderts, in: *Eheglück und Liebesjoch, Bilder von Liebe, Ehe und Familie in der Literatur des 15. und 16. Jahrhunderts*, hg. von Maria E. MÜLLER, Weinheim Basel, S. 79ff.
- KERN, Fritz (1919), Recht und Verfassung im Mittelalter, HZ., Bd. 120, S. 1ff. (Ndr. Basel 1954).
- KESTNER, Henricus E. (1761), *Diss. iur. de jure Connagii, oder vom Recht der Jungfernschaft*, Jena (¹1734).
- KEYSLER, Johann G. (1720), *Antiquitates septentrionales et Celticae*, Hannover.
- KIENAST, Walther (1978), Literaturnachträge, Zusätze und Berichtigungen zum mittelalterlichen Teil, in: Julius HATSCHEK, *Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria*, 2. Auflage: Verbesserter und ergänzter Neudruck der Ausgabe München 1913 mit umfangreichen Literaturnachträgen hg. von Walther KIENAST und Gerhard A. RITTER, Aalen.
- KINDLINGER, Nikolaus Venantius (1819), *Geschichte der Deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenheit. Mit Urkunden*, Berlin (Ndr. Aalen 1968).
- KLAPISCH-ZUBER, Christiane (1982), Zacharias; or the ousting of the father: Rites of marriage in Tuscany from Giotto to the council of Trent, in: Robert FOSTER and Orest RANUM (Hg.), *Ritual, Religion and the Sacred: Selections from the Annales*, Baltimore, S. 24-56.
- KLEINSPEHN, Thomas (1989), Schaulust und Scham: Zur Sexualisierung des Blicks, *Kritische Berichte*, Bd. 3, S. 31-32.
- KLINGNER, Johann Gottlob (1749), *Sammlungen zum Dorf- und Baurenrechte*, Leipzig 1749.
- KLOSE, Samuel Benjamin (1847), Darstellung der inneren Verhältnisse der Stadt Breslau von 1458-1526, in: *Scriptores rerum Silesicarum*, Bd. 3, hg. von G. R. H. STENZEL, Breslau.
- KNAPP, Theodor (1898), Über Leibeigenschaft in Deutschland seit dem Ausgang des Mittelalters, *ZRG (GA)*, Bd. 19, S. 16-51.
- DERS. (1902), *Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes*, Tübingen 1902 (Ndr. 1964).
- KNEFELKAMP, Ulrich (1992), Europäisches Weltbild und Geschichtsschreibung über außereuropäische Kulturen, in: DERS. (Hg.) *Weltbild und Realität, Einführung in die mittelalterliche Geschichtsschreibung*, Pfaffenweiler.
- KNÜSSBERG, Eberhard Frh. von (1935-38), Art. »Froschlehen«, in: *DRW*, Bd. 3, Weimar, S. 1014.
- DERS. (1936), *Rechtliche Volkskunde*, Halle/Saale.
- KNUSSMANN, Rainer (1996), *Vergleichende Biologie des Menschen. Lehrbuch der Anthropologie und Humangenetik*, Stuttgart.
- KÖBLER, Gerhard (1971), *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zur Herkunft und Inhalt frühmittelalterl. Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet*, Köln Wien.

- KOEHNE, Carl (1888), Die Geschlechtsverbindung der Unfreien im fränkischen Recht, (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 22), Breslau.
- KOHLER, Josef (1883), Rez. Schmidt 1881, ZvR, Bd. 4, S. 279-287.
- DERS. (1885), Noch einmal das *Ius primae noctis*, ZvR, Bd. 5, S. 397-406.
- KÖHN, Rolf (1991), Freiheit als Forderung und Ziel bäuerlichen Widerstandes (Mittel- und Westeuropa, 11.-13. Jh.), in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich. Hg. von Johannes FRIED, (Vorträge und Forschungen, 39), Sigmaringen, S. 325-387.
- DERS. (1994), Wahrnehmung und Bezeichnung von Leibeigenschaft in Mittel- und Westeuropa vor dem 14. Jahrhundert, in: Sozialer Wandel im Mittelalter, hg. von Jürgen MIETHKE u. Klaus SCHREINER, Sigmaringen, S. 309-334.
- KOLB, Georg Friedrich (1842), Recht der ersten Nacht (*jus primae noctis*), in: Staatslexikon von Karl Wenzel v. ROTTECK und Karl Theodor WELCKER, Bd. 13, Altona.
- KOLLNIG, Karl (1957), Probleme der Weistumsforschung, Heidelberger Jahrbücher, Bd. 1, S. 13-30.
- KÖPPEL, Christa (1991), Von der Äbtissin zu den Gnädigen Herrn. Untersuchungen zu Wirtschaft und Verwaltung der Frauenmünsterabtei und des späteren Frauenmünsteramts in Zürich 1418-1549, Zürich.
- KORNER, Oskar (1904), Zur Geschichte der Grundhörigkeit in der allemannischen Schweiz, Diss. jur. Bern-Luzern.
- KÖSTLER, Rudolf (1943), Raub, Kauf und Friedelehe bei den Germanen, ZRG (GA), Bd. 63, S. 92-136.
- KRAMER, Karl Sigismund (1974), Grundriss der rechtlichen Volkskunde, Göttingen.
- KRAUSS, Friedrich Salomon (Hg.) (1909), Das Geschlechtsleben des ukrainischen Bauernvolkes, Folkloristische Erhebungen aus der russischen Ukraina, Aufzeichnungen von Pavlo Tarasevskj, Einleitung und Parallelenachweise von Volodymyr Hnatjuk, Vorwort und Erläuterungen von Friedrich S. Krauss, Beiwerke zum Studium der Anthropophyteia, 3. Band, Teil 1 (319 Schwänke und novellenartige Erzählungen, die in der Gegend von Kupjansk und Sebekyno der Gouvernements Charkiv und Kursk gesammelt worden), Leipzig.
- KRAUSS, Samuel (1895), La fête de Hanoucca, REJ, Bd. 30, S. 25-43, 205-219.
- DERS. (1896), Encore un mot sur la fête de Hanoucca, REJ, Bd. 32, S. 39-50.
- KROESCHELL, Karl (1968), Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht, (Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Bd. 70), Göttingen.
- DERS. (1995), Der Rechtsbegriff in der Rechtsgeschichte. Das Beispiel des Mittelalters, ZRG (GA), Bd. 111, S. 310-327.
- KROJ, Karina (1988), Die Abhängigkeit der Frau in Eherechtsnormen des Mittelalters und der Neuzeit als Ausdruck eines gesellschaftlichen Leitbilds von Ehe und Familie: zugl. eine Untersuchung zu den Realisierungschancen des zivilrechtlichen Gleichheitsrundsatzes (Europ. Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswiss. Bd. 743) Frankfurt a. M.
- KUCHENBUCH, Ludolf (1978), Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der familia der Abtei Prüm, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte Nr. 66, Wiesbaden.
- KUHN, Gottfried (1939-41), Geschichte der Gemeinde Maur, Buch 1, Zumikon 1939-41. Bücher 2 u. 3 vervielfältigt nach einem Manuskript von Paul HEUSSER, Aesch 1942, (insgesamt 7 Bücher).

- KULISCHER, Josef (1954), *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*, Berlin.
- KULISCHER, Michael (1879), *Die communale Zeitehe und ihre Überreste*, *Archiv für Anthropologie*, Bd. 11. Abt. 7, Braunschweig, S. 215-229.
- KUMAR, K. (1988), *Rez. Betzig 1986, Population studies – A journal of demography*, Bd. 42, S. 142-143.
- KUNZ, Rudolf (1996), *Das angebliche Recht der ersten Nacht*, *Genealogie*, Bd. 45, Heft 1-2, S. 42-44
- KUSCHFELDT, Rolf (1990), *Stellung und Funktion von Form und Öffentlichkeit der Eheschließung im Wandel der englischen Rechts und Gesellschaftsordnung vom 13. bis zum 20. Jh. (Sponsalia de praesenti und common law)*, (*Göttinger Rechtswiss. Studien* 144), Göttingen.
- KUZMICS (1988), *Rez. Duerr 1988, Österreichische Zs. für Soziologie*, S. 88.
- La Cour des Comptes (1984), *Avant Propos de Pierre Moinot, (Histoire de l'administration Française)*, Paris.
- LA CURNE DE SAINTE-PALAYE, Jean-Baptiste (1877), *Dictionnaire historique de l'ancien langage françois ou glossaire de la langue françoise depuis son origine jusqu'au siècle de Louis XIV*, Bd. 4, Niort [Ndr. Hildesheim New York 1972].
- LABANDE, Edmond-René (1940), *Etude sur Baudouin de Sebourg, chanson de geste. Légende poétique de Baudouin II du Bourg, roi de Jerusalem*, Paris.
- LABESSADE, Leon de (1878), *Le droit du Seigneur et La Rosière de Salency*, Paris.
- LABORDE, Laurent (1909), *La dot dans les Fors et Coutumes du Béarn*, Bordeaux.
- LABOULAYE, Edouard Rene Lefebvre de (1859), *Recherches sur la condition civile et politique des femmes, depuis les Romains jusqu'a nos jours*, Paris (¹1843).
- DERS. & DARESTE, Rodolphe (1868), *Jacques d'Ableiges: Le grand Coutumier de France*, Paris.
- LAFERRIERE, Louis J. (1858), *Histoire du droit français*, Bd. 5, Paris.
- LALLEMENT, Louis (1854), *De la prétendue servitude imposée aux paysannes de Laxou, d'aller battre l'eau de la mare qui avoisinait le palais ducal de Nancy, la nuit des noces des Ducs de Lorraine*, *JSAL*, S. 114-131.
- LAMBERT, W.G. (1960), *Gilgamesh in religious, historical and omen texts and the historicity of Gilgamesh*, in: *Gilgamesh et sa légende*, hg. von Paul GARELLI, (*Cahiers du Groupe François-Thureau-Dangin*, 1), Paris, S. 39-56.
- LANDAU, Peter (1967), *»Hadrians IV. Dekretale »Dignum est« (X.4.9.1) und die Eheschließung Unfreier in der Diskussion von Kanonisten und Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts«*, in: *Studia Gratiana*, Bd. 12, S. 511-53 (*Collectanea Stephan Kuttner*, 2).
- DERS. (1991), *Frei und Unfrei in der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts am Beispiel der Ordination der Unfreien*, in: *Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich*, hg. von Johannes FRIED (*Vorträge und Forschungen*, 39), Sigmaringen, S. 177-196.
- LANDSBERGER, Benno (1968), *Jungfräulichkeit: Ein Beitrag zum Thema »Beilager und Eheschließung« (mit einem Anhang: Neue Lesungen und Deutungen im Gesetzbuch von Ešnunna)*, in: J. A. ANKUM, R. FEENSTRA und W. F. LEEMANS (Hg.), *Symolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae*, Bd. 2, Leiden, S. 41-105.
- LAROCHE-FLAVIN, André (1617), *Arrêts notables du Parlement de Tolose donnés et prononcés sur divers matières ...*, Toulouse.

- LAURASON-ROSAZ, Christian (1990), Les mauvaises coutumes d'Auvergne, *Annales du Midi: Revue archéologique, historique et philologique de la France méridionale*, Bd. 192, S. 557-586.
- LAURIÈRE, Eusèbe Jacob de (1704), François Ragueau, Glossaire du droit François contenant l'explication des mots difficiles qui se trouvent dans les ordonnances des roys de France, dans les coutumes du royaume, dans les anciens arrests et les anciens titres, revue, corrigé, augmenté de mots et de notes, et remis dans un meilleur ordre par Eusèbe de Laurière, nouvelle édition avec des additions d'anciens mots précédée d'un essai sur les origines du droit français depuis les celtes jusqu'à la rédaction officielle des coutumes et suivie du glossaire du code féodal publié par L. Favre, (*Bibliothèque des Dictionnaires Patois de la France*, première Série, Bd. 2), Paris ²1704, Ndr. Genf 1969.
- DERS. (1729), *Ordonnances des rois de France de la troisième race*, Bd. 2, Paris.
- LAYA, Alexandre (1845), *Droit Anglais ou résumé de la législation Anglaise sous la forme de Codes*, Bd. 2, Paris.
- LE BRAS, Georges (1927), La doctrine du mariage chez les théologiens et les canonistes depuis l'an mille, in: *Dictionnaire de théologie catholique*. Bd. 9, Paris, Spalten 2123-2317.
- LE DROIT DE JAMBAGE (1790), ou le droit des anciens seigneurs sur les nouvelles mariées, Paris Nantes. (Crozet: Übers. von »Il Fodero, ossia il Jus sulle sponse« etc. de Colombo GIULIO).
- LE GLAY André J.G. (Hg.) (1839), *Correspondance de l'Empereur Maximilien 1^{er} et de Marguerite d'Autriche, sa fille, gouvernante des pays-bas, de 1507 à 1519*, publiée d'après les Manuscrits originaux, Bd. 2, Paris.
- LE RIDANT (1766), *Code matrimonial, ou recueil des edits ... sur le mariage*, Paris.
- LEBIGRE, Arlette (1976), *Les grands jours d'Auvergne, Désordres et répression au XVII^e siècle*, Paris.
- LEBON, Michel (1951), Textes sur le formariage en Lorraine des origines au début du XIII. siècle, *Annales de l'Est*, 5. Serie, Bd. 2, S. 53-66.
- DERS. (1952), *Le formariage en Lorraine. Thèse pour le doctorat, présenté et soutenue le 27 Juin 1952 par Michel Lebon, Avocat a la Cour, Univ. de Nancy – Faculté de Droit, (masch.)*.
- LEBRUN, Auguste (1932), *La coutume, ses sources, son autorité en droit privé. Contribution a l'étude des sources du droit positif a l'époque moderne*, Thèse Caen.
- LECLERCQ, Henri (1932), Artikel »Mariage«, in: *Dictionnaire d'Archéologie Chrétienne et de Liturgie*, hg. von CABROL, Bd. 10, Teil 2, Paris, S. 1843-1899.
- LEDIEU, Alcuis (1882), Notice sur un Manuscrit de la Bibliothèque Communale d'Abbeville, in: *Bull. de la Société des Antiquaires de Picardie*, Bd. 14, S. 326-352.
- LEHMANN, Karl (1882), *Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters*, Diss. München.
- LEMAIRE, André (1929a), Origine de la règle: »Nullum sine dote fiat conjugium«, *Mélanges Fournier*, S. 415-24.
- DERS. (1929b), La dotation de l'épouse de l'époque merovingienne au XIII^e siècle, in: *RHDF*, 4. Serie, Bd. 8, S. 569-580.
- LEONHARDT, Friedrich (1932), *Eheschliessung und eheliches Güterrecht bei den Burgundern zur Zeit der Volksrechte, Wilkau in Sachsen*.
- LESLEY, John (Johannes Leslaeus, Leslie) (1578), *De origine, moribus et rebus Scotorum libri decem*, Rom.
- LESPY Jean D. & RAYMOND, Paul (1887), *Dictionnaire Béarnais*, Montpellier.

- LETTMANN, Reinhard (1967), Die Diskussion über klandestine Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, Münster (Münsterische Beiträge zur Theologie 31).
- LEVETT, Ada Elizabeth (1963), *Studies in Manorial History*, London (Oxford ¹1938).
- LÉVI, Israel (1885), Hanoucca et le jus primae noctis, REJ, Bd. 30, S. 220-231.
DERS. (1886), Encore une mot sur Hanoucca et le jus primae noctis, REJ, Bd. 31, S. 119-120.
- LEXIKON DER FRAU (1954), Artikel »jus primae noctis«, Bd. 2, Zürich.
- LIEBERMAN, Saul (1967a), Tosefta Kifshutah: A comprehensive commentary on the Tosefta, Pt. 6, Order Nashim, New York 1967, Bd. 6. [hebräisch].
DERS. (1967b), The Tosefta: According to Codex Vienna ... the Order of Nashim, Bd. 3,1 New York 1967. [hebräisch].
- LIEBRECHT, Felix (1864), Das Jus primae noctis, *Orient und Occident*, Eine Vierteljahresschrift, Bd. 2, Göttingen, S. 541-542.
DERS. (1874), Der Humor im deutschen Recht, *ZDtPhilol.*, Bd. 6, Halle, S. 137-146.
DERS. (1879), Zur Volkskunde, alte und neue Aufsätze, Heilbronn.
- LINEHAN, Peter (1995), Leg-over legend, in: *The Times. Literary supplement*, Oktober, London (Nr. 4828).
- LINSCHOTEN, Jan Huygen (1596), *Itinerario, Voyage ofte Schipvaert, Brügge*.
- LITVACK, Frances Elanor Palermo (1984), *Le Droit de Seigneur in European and American Literature (from the seventeenth to the twentieth century)*, Birmingham Alabama.
- LODGE, Emilie (1905), Serfdom in the Pyrenees, *VSWG*, Bd. 3, S. 21-40.
- LOHMANN, Hans M. (1991), Rez. Duerr 1988, Luzifer-amor, *Zs. zur Geschichte der Psychoanalyse*, Tübingen, Jg. 4, Nr. 8, S. 191-195.
- LOMMATZSCH, Erhard (1910), Eine Episode des Baudouin de Sebourg und ihre Quelle, in: *ZRP*, Bd. 34, S. 352-357.
- LOON, Gerard van (1745), *Beschryving der Aloude Regeeringwyze van Holland*, 3. Teil, Leiden, S. 158-168.
- LOUIS, Marie Victoire (1994), *Le droit de cuissage en France (1860-1930)*, Paris.
- LUBBOCK, John (1870), *The origin of civilisation and the primitive condition of man*, London.
- LUC, Pierre (1943), *Vie rurale et pratique juridique en Béarn aux XVI^e-XV^e siècles*, Thèse Montpellier, Toulouse.
- LÜCK, Heiner (1991/1992), Rez. Schmidt-Bleibtreu 1988, *Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde*, Bd. 18, S. 282-283.
- LUMHOLTZ, Carl (1902), *Unknown Mexico: A record of five years' exploration of western Sierra Madre; in the Tierra Caliente of the Tepic and Jalisco; and among the Tarascos of Michoacan*, Bd. 1, New York.
- LUMSDEN, Charles J. (1988), *Psychological Development: Epigenetic Rules and Gene-Culture Coevolution*, in: *Sociobiological perspectives on human development*, hg. von Kevin B. McDONALD, New York, S. 234-267.
- M'KECHNIE, Hector (1930), »Jus primae noctis«, *Juridical Review*, Bd. 43, S. 303-11.
- MAC GERAILT, Uáitéar (1989), Zum irischen des 12. Jahrhunderts, *Zs. für celtische Philologie*, Bd. 43, S. 11-52.
- MACKRELL, John Quentin Colborne (1973), *The attack on feudalism in eighteenth century France*, London.

- MAC PHERSON, John (1768), »Of mercheta mulierum«, in: *Critical Dissertations on the origin, antiquities, language, gouvernement, manners and religion of the ancient Caledonian, their posterity the Picts and the British and Irish Scots*, London, S. 192-198.
- MAC PHILIB, Seamus (1988), *Ius primae noctis and the sexual image of irish landlords in folk tradition and in contemporary accounts*, *Bealoideas – The Journal of the Folklore of Ireland Society*, Gaillinh Ireland (Bealoideas), Bd. 56, S. 97-140.
- MAC QUEEN, Hector L. (1995), *Regiam Majestatem*, Scots Law, and National Identity, *The Scottish Historical Review*, Bd. 74, S. 1-25.
- MAGNOU-NORTIER, Elisabeth (1980), *Les mauvaises coutumes en Auvergne, Bourgogne méridionale, Languedoc et Provence au XV^e siècle: un moyen d'analyse sociale*, in: *Structures féodales et féodalisme dans l'Occident méditerranéen (X^e-XIII^e siècles), bilan et perspectives de recherches*. Internationales Kolloquium des CNRS und der Ecole Française de Rome, Rom, S. 135-172.
- MAGNUS, Olaus (1567), *Historien der Mitternachtigen Länder/von allerlei Thun/Wesen/Condition/Sitten*, Basel.
- MAITLAND, Frederic William (1987), *Doomsday Book and beyond, Three essays in the early history of England*, Cambridge (London ¹1897).
- MANNO, Antonio (1886/87), *Di un preteso diritto infame mediovale (Rez. Foras 1886)*, in: *Atti della Reale accademia delle science, Sitzung vom 27.3.1887*, Bd. 22, Turin, S. 563-569.
- MANZ, Werner (1926), *Volksglaube und Sage aus dem Sarganserland, Teil VII, Schloss-Sagen, Geister und Gespenster*, SAfV, Bd. 26, S. 202-212.
- MAÑARICUA, Andrés E. de (1940); *El matrimonio de los esclavos, estudio histórico jurídico hasta la fijación de la disciplina en el Derecho Canónico (Analecta Gregoriana Bd. 23/Series Facultatis iuris canonici)*, Rom.
- MARCIREAU, Jacques (1971), *Histoire des rites sexuels*, Paris.
- MARCUSE, Max (1915), *Vom Inzest, Juristisch psychiatrische Grenzfragen, Zwanglose Abhdl.*, Bd. 10, Heft 3/4, S. 10-13.
- DERS. (1962), *ABC Führer durch Sexualität und Erotik*, Flensburg.
- MARGOLIS, M. (1988), *Rez. Betzig 1986, Annales of the American Academy of Political and Social Science*, Bd. 495, S. 189-191.
- MARICHALAR, Amalio Marqués des Montesa & Cayetano MANRIQUE (1861-1876), *Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de Espana*, Bd. 6, Madrid.
- MARION, Marcel (1923), *Dictionnaire des Institutions de la France aux XVII. et XVIII. siècles*, Paris 1923 (Ndr. 1968).
- MARKALE, Jean (1972), *La femme Celte*, Paris.
- MARTIN, Henri (1856), *Histoire de France depuis les temps les plus reculés jusqu'en 1789*, Bd. 1, S. 466; Bd. 5, S. 566-68.
- MARTIN, R. D. & WILLNER, L. A. & DETTLING, A. (1994), *The evolution of sexual size dimorphism in primates*, in: *The difference between the sexes*, hg. von R. V. SHORT und E. BALABAN, Cambridge, S. 159-200.
- MARTIUS, Karl Friedrich Philipp von (1867), *Beiträge zur Ethnografie und Sprachenkunde Amerikas zumal Brasiliens*, Bd. 1, Leipzig.
- MASIA, Guiseppa (1993), *Jus primae noctis in Sardegna: considerazioni sui diritti di montate e di gallina nella baronia di Senis, Oristano*.

- MASSIET DU BIEST, Jean (1927), *Le chef cens et la demi liberté dans les villes du nord avant le développement des institutions urbaines (X^e-XII^e siècles)*, RHDF, 4. serie, Bd. 6, S. 467-511; 651-714.
- MAURER, Georg Ludwig von(1863), *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland*, Bd. 3. Erlangen (Ndr. der Ausgabe 1862-63 in 4 Bänden, Aalen 1961).
- MAURER, Konrad (1882), *Rez. Schmidt 1881, Kritische Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, NS. Bd. 5, S. 466-468.
- DERS. (1908), *Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgegeben von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania*, Bd. 2: *Über altnordische Kirchenverfassung und Eherecht*, Leipzig.
- MAUSS, Marcel (1990), *Die Gabe, Form und Funktion des Austausches in archaischen Gesellschaften*, Frankfurt am Main.
- MAYER, Ernst (1899), *Deutsche und Französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis 14. Jahrhundert*, Bd. 2, Leipzig.
- MAZUR, A. (1987), *Rez. Betzig 1986, Contemporary Sociology – A Journal of Reviews*, Bd. 16, S. 717-718.
- MCALL, Christopher (1980), *The normal paradigms of a woman's life in the Irish and Welsh Texts*, in: *The Welsh Law of Women. Studies presented to Prof. Daniel A Binchy on his eightieth Birthday 3. June 1980*, hg. von Dafydd JENKINS and Morfydd E. OWEN, Cardiff, S. 7-22.
- MCGREGOR, A. (1988), *Rez. Betzig 1986, Mankind quarterly*, Bd. 28, S. 427-432.
- MEALEY, Linda (1985), *The relationship between social status and biological success: A study on the mormon religious hierarchy*, E&S, Bd. 6, S. 249-258.
- MEINECKE, Friedrich (1965), *Die Entstehung des Historismus*, (Friedrich Meinecke Werke, Bd. 3), München.
- MEISTER, Alois (1914), *Zur Entstehung der Wachzinsigkeit*, in: *Studien zu Geschichte der Wachzinsigkeit*, hg. von A. MEISTER (MBG, N.F. 32/33), Münster, S. 1-21.
- MÉNAGE, Gilles (1694), *Dictionnaire etymologique ou origines de la langue française*, Paris.
- MERCADAL, J. Garcia (1952), *Viajes de Extranjeros por Espana y Portugal desde los tiempos mas remotos, hasta fines del siglo XVI*, Madrid.
- MERLIN, Philippe Antoine (1808), *Repertoire universel et raisonne de Jurisprudence*. Paris 3. Auflage, Bd. 3 von 1807, S. 272 unter *Culage* (von Garran de Coulon), Bd. 8, S. 103 unter »Markette«.
- DERS. (1828), *Recueil alphabétique des questions de droit*, Bd. 4, Paris.
- MERZBACHER, Friedrich (1970), *Die Bedeutung von Freiheit und Unfreiheit im weltlichen und kirchlichen Recht des deutschen Mittelalters*, *Historisches Jahrbuch*, Bd. 90, S. 257-283.
- MEYER, Christian (Hg.) (1891), *Familienchronik des Ritters Michael von Ehenheim, Würzburg*.
- MEYER, Christian H. F. (1997), *Mittelalterliche Rechts- und Verfassungsgeschichte. Die Methodenfrage aus anthropologischer Sicht. Forschungserträge und Perspektiven*, in: *Im Spannungsfeld von Recht und Ritual; soziale Kommunikation im Mittelalter und früher Neuzeit*, hg. von Heinz DURCHHARDT u. Gert MELVILLE, Köln Weimar Wien 1997, S. 71-102.
- MEYER, Herbert (1927), *Friedelehe und Mutterrecht*, ZRG (GA), Bd. 47, S. 198-286.

- DERS. (1932), Die Eheschließung im »Ruodlieb« und das Eheschwert, ZRG (GA), Bd. 52, S. 276-293.
- MEYER, Johannes (1883), Frösche Stillen als Frohndienst, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Weinfelden, 23. Heft, S. 102-114.
- MICHAELIS, Karl (1989), Das abendländische Eherecht im Übergang vom späten Mittelalter zur Neuzeit. in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen aus dem Jahre 1989, philologisch-historische Klasse, Göttingen, 3. Teil.
- MICHELET, Jules (1837), Origines du droit français, Paris
- MIKAT, Paul (1971), Artikel »Ehe« im Hanwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 1, Sp. 809-833.
- DERS. (1978), Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit, Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 227, Opladen.
- DERS. (1988), Zur Polygamiefrage in der frühen Neuzeit, in: Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge G 294, Opladen.
- MILLER, Edward & HATCHER, John (1978), Medieval England: Rural Society and Economic Change, London (⁶1994).
- MINNIGERODE, Heinrich, Freiherr von (1916), Das Wachszinsrecht, VSWG, Bd. 13, S. 184-192.
- MOHLER, Paul (1900), Le servage dans les communautés serviles en Nivernais, Thèse Paris.
- MOLIN, Jean Baptist & MUTEMBE, Protais (1974), Le Rituel du mariage du XII. au XVI. siècle, Théologie Historique, Bd. 26, Paris, S. 255-270.
- MOLITOR, Erich (1944), Zur Entwicklung der Munt. Eine ständegeschichtliche Untersuchung, ZRG (GA), Bd. 64, S. 112-172.
- MOLLAT, Michel (1984), Les explorateurs du XIII^e au XVI^e siècle. Premiers regards sur des mondes nouveaux, Paris.
- MONE, Josef (1856), Eherecht der Hörigen im 13.-16. Jh., ZGO, Bd. 7. Heft 2, S. 129-171.
- DERS. (1866), Beiträge zur Geschichte des Eherechts vom 13.-15. Jh., ZGO, Bd. 19, S. 58-73.
- MONTAGUT, Thomàs de (1983), La sentència arbitral de Guadalupe de 1486, L'Avenç, Bd. 93, S. 374-380.
- MONSALVATJE Y FOSSAS, Francisco (1901-1908), Colección diplomática del condado de Besalú, Olot.
- MORAIS, Carlos Alexandre (1942-1948), Peditura Lusitana: Nobilitário de Famílias de Portugal, Porto.
- MORÉRI, Louis (1759), Le grand Dictionnaire historique, Paris.
- MUCH, Rudolf (1959), Die Germania des Tacitus, Heidelberg.
- MÜLLER, Josef (1901), Das sexuelle Leben der Naturvölker, Augsburg.
- MÜLLER, Maria E. (1991), Eine »New erfundene Welt«. Kulturgeschichtliche Studien zur Christianisierung der Geschlechtsordnung im Alten Peru; in: Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, Hg. von Hans-Jürgen BACHORSKI, Trier, S. 231-280.
- MÜLLER, Walter (1961), Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates, Köln.
- DERS. (1964), Die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen. Ein Beitrag zur Weistumsforschung (Mitteilungen zur Vaterländischen Geschichte), St. Gallen.

- DERS. (1974), Entwicklung und Spätform der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, *Die Ehegenossame im schweizerisch alemannischen Raum*, (Vorträge und Forschungen Sonderband, Bd. 14) Sigmaringen.
- DERS. (1975), Wurzeln und Bedeutung des grundsätzlichen Widerstandes gegen die Leibeigenschaft im Bauernkrieg 1525, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung*, Bd. 93, Friedrichshafen, S. 1-41.
- MÜLLER-LINDENLAUF, Hans Günther (1969), *Germanische und spätrömisch-christliche Eheauffassung in fränkischen Volksrechten und Kapitularien*, Diss. Freiburg.
- MUTIO (MUZIO), Girolamo (1553), *Trattato di matrimonio, alla Signora Tullia d'Arragona* (2. Teil), in: *Opperette morali del Mutio Justinopolitano*, Venedig.
- MYLNE, Vivienne G. (1984), *Le droit du seigneur in »Le Mariage de Figaro«*, *French Studies Bull.*, Bd. 2, S. 3-5.
- NECKEL, Sighard (1991), *Status und Scham: zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit*, Frankfurt a.M.
- NEILSON, Nelli (1910), *Customary Rents*, (Oxford Studies in Social and Legal History, Bd. 2), Oxford.
- NEUBECKER, Friedrich Karl (1909), *Die Mitgift in rechtsvergleichender Darstellung*, Leipzig.
- NEUMANN, Richard (1892), *Nordafrika mit Ausschluß des Nilgebietes nach Herodot*, Leipzig.
- NEUSNER, Jacob (1994), *The Talmud of Babylonia: an academic commentary*, Bd. 14, A: Chapters I-VI, (South Florida academic commentary series; Bd. 28).
- NIKAIDO, Akihisa (1989), *Ch'u yeh ch'üan/Erh-chieh-t'ang Chao-chiu chu; Wang Fu-ch'üan i*. [Shanghai]: *Shang-hai wen i ch'u pan she: Hsin hua shu tien ching hsiao*, (Min su, min chien wen hsüeh ying yin tzu liao, Bd. 34) Ndr. der Originalausgabe: *Ch'u pan. Shang-hai: Pei-hsin shu chü*, 1929 [chinesisch, Ndr. 1989].
- NOORDEWIJER, Michiel Jan (1853), *Nederduitsche Regtsoudheden*, Utrecht.
- NORTH, Tim (1986), *Legerwite in the thirteenth and fourteenth centuries*, P&P, Bd. 111, S. 3-16.
- NOUGUES Y SECALL, Mariano (1858), *Ensayo historico juridico el titulado Derecho del señor*, escrito por M. Gustavo Bascle de Lagrèze, traducido por el Mariano Nougues y Secall, auditor de guerra, Madrid.
- OBERMEIER, Monika (1996), *»Ancilla«*. Beiträge zur Geschichte unfreier Frauen im Frühmittelalter, (Frauen in Geschichte und Gesellschaft, Bd. 32), Pfaffenweiler.
- O'CURRY, Eugene (1873), *Manners and Customs of the ancient Irish, a series of lectures*, Bd. 2, London, S. 386-88.
- OELSNER, Johann Wilhelm & REICHE, U. (1806), *Reisebeschreibung des Niclas von Popplau, Ritters, bürgerlich von Breslau*, in: *Schlesien ehemals und jetzt*, Bd. 1, Breslau.
- OEXLE, Otto Gerhard (1996), *Geschichtswissenschaft im Zeichen des Historismus: Studien zu Problemgeschichten der Moderne*, (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 116), Göttingen.
- DERS., Otto Gerhard (Hg.) (1998), *Naturwissenschaft, Geisteswissenschaft, Kulturwissenschaft: Einheit – Gegensatz – Komplementarität?* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft; Bd. 6), Göttingen.

- O'KEARNEY, Nicolas (1854), The battle of Gabhra (Garristown) in the County of Dublin, fought A.D. 283, for the first time edited from an original Irish script, in: Transactions of the Ossianic Society for the year 1853, Bd. 1, Dublin, S. 135ff.
- OLIVE, Simon de (1638), *Sieur de Mesnil, Les oeuvres*, Toulouse (Lyon ¹1607).
- OLIVIER-MARTIN, François (1906), *Le manuscrit Vatican 4790 et le Grand Coutumier de Jacques d'Ableiges*, RHDF, Bd. 30, S. 630-668.
- DERS. (1910), *Le Ms. Vatican 4790 du Grand Coutumier de Jacques d'Ableiges*, RHDF, Bd. 34, S. 113-127.
- DERS. (1911), *Notes sur quelques manuscrits juridiques peu connus*, RHDF, Bd. 35, S. 75-88;
- DERS. (1922), *Histoire de la coutume de la Prévôté et Vicomté de Paris*, Bd. 1, Paris.
- DERS. (1938), *Le roi de France et les mauvais coutumes au moyen-âge*, ZRG (GA), Bd. 58, S. 108-137.
- OSENBRÜGGEN, Eduard (1859), *Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz*, XII: *Das Ius primae noctis*, Schaffhausen Zürich.
- DERS. (1868), *Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte IV, Das Ius primae noctis*, Schaffhausen, S. 84-98.
- OTT, Hugo (1977), *Das Urbar als Quelle für die Weistumsforschung*, in: *Deutsche ländliche Rechtsquellen. Probleme und Wege der Weistumsforschung*, hg. von Peter BLICKLE, Stuttgart, S. 103-115.
- OURLIAC, Paul (1990), *Les fors anciens de Béarn. Ouvrage réalisé dans le cadre de l'URA 247. Laboratoire d'études méridionales*, CNRS Paris.
- DERS. (1992), *Histoire nouvelle et histoire du droit (A propos d'un livre récent)*, RHDF, Bd. 70, S. 363-71.
- OVIDO Y VALDÉS, Gonzalo Hernández de (1851-55), *Historia general y natural de las Indias*, hg. von José Amador RÍOS, Madrid.
- OWEN, Morfydd E. (1980), *Shame and reparation; Woman's place in the kin*, in: *The Welsh Law of Women. Studies presented to Prof. Daniel A BINCHY on his eightieth Birthday 3. June 1980*, hg. von Dafydd JENKINS and Morfydd E. OWEN, Cardiff, S. 40-68.
- PAILLARD DE SAINT-AIGLAN, Alphonse (1844), *Mémoire en réponse a la question suivante: quels sont les changements que l'Etablissement des Abbayes et des autres institutions religieuses au VII^e siècle, ainsi que l'invasion des northmans au IX^e, ont introduits dans l'état social de la Belgique?* in: *Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers*, publ. par l'Académie royale des sciences et belles lettres de Bruxelles, Brüssel, S. 126-129.
- PALM, Johann C. (1747), *Kurzer Entwurff des Leibeigenthums-Rechts überhaupt und insbesonderheit wie selbiges in der Graffschaft Hoya und einigen anderen Westfälisches Pro-vintzien hergebracht ist nebst einem Vorbericht, nach welchen Rechten und Gesezten man sich eigentlich in der Graffschafft Hoya zu richten habe*, Hannover.
- PAPON, Jean (1565), *Arrêts notables*, Paris.
- DERS. (1568), *Recueil d'arrests notables des cours souveraines de France*, Lyon.
- DERS. (1624), *Corpus juris Francici, seu absolutissima collectio Arrestorum sive rerum in supremis Franciae tribunalibus et parlamentis judicatarum*, Köln.
- PARAVICINI, Werner (1975), *Guy de Brimeu: Der burgundische Staat und seine adelige Führungsschicht*, Bonn.
- PARCADE, D. (1895), *Étude historique sur les anciens fors de Béarn*, Thèse Paris.

- PARFOURU, Paul (1899), Une course de quintaine à Availles en 1507, Mémoires de la Société Archéologique d'Ile-et-Vilaine, Bd. 28, S. 285-296.
- PARS, Adrianus (1697), Catti Aborigines Batavorum, dat is De Katten de voorouders der Bata-vieren ofte De twee Katwijken aan See en aan de Rijn, Ausgabe von P. v. d. SCHELLING, Leiden (Katwijke Oudheden).
- PATAI, Raphael (1974), Jus primae noctis, in: Studies in marriage customs, hg. von Issacha BEN-AMI, Folklore Research Center studies, Bd. 4. Institute of Jewish Studies, Jerualem 1974, S. 177-180.
- PATAULT, Anne-Marie (1978), Hommes et femmes de corps en champagne méridionale à la fin du moyen-âge, (Annales de l'Est, Memoires N° 58), Nancy.
- PATZELT, Erna (1929), Grundherrschaft und bäuerliches Weistumsrecht, AKG, Bd. 20, S. 1-15.
- PAUL, Andreas, Eckart VOLAND & Paul WINKLER (1993), Die biologische Angepaßtheit des Menschen: Hindernis oder Orientierungshilfe auf dem Weg in eine bessere Welt, in: Evolution und Anpassung. Warum die Vergangenheit die Gegenwart erklärt. Christian Vogel zum 60. Geburtstag. Hg. von E. Voland, Stuttgart.
- PAYEN, Jean-Charles (1981), Le Moyen Age: D'Eulalie à Trubert: la candeur et la voracité, in: La première fois ou le roman de la virginité perdue à travers les siècles et les continents, unter der Mitarbeit von Jean Pierre Bardet, Elena Cassin, Vilma Chiara et. al., Paris, S. 165-202.
- PELLEGRIN, Nicole (1982), Lecture anthropologique de quelques droits seigneuriaux ridicules, in: La terre à l'époque moderne, Association des historiens modernistes des universités, colloque de 1982, Bull. Nr. 7, S. 99-123.
- PERICAUD, Antoine (1856), Notice sur Guillaume de Thurey, archevêque de Lyon, Lyon.
- PERRIN, Charles-Edmont; Recherches sur la Seigneurie Rurale en Lorraine, D'après les plus anciens censiers (IX^e-XII^e siècles), Paris 1935 (Ndr. Genf 1978).
- DERS. (1955), Le servage en France et en Allemagne, in: Relazioni del X. Congresso Internazionale di Scienze Storiche, Bd. 3, Florenz, S. 213-245.
- PERTILE, Antonio (1896), Storia del diritto Italiano, Bd. 1: Storia del diritto pubblico e delle fonti del diritto, Mailand Rom Neapel (Padua ¹1872).
- PÉRUSSE, Daniel (1993) Cultural and reproductive success in industrial societies: Testing the relationship at the proximate and ultimate levels, Behavioral and Brain Sciences, Bd. 16, S. 267-322.
- PETOT, Pierre (1934), La preuve du servage en Champagne. Extrait de la RHDF, Bd. 13, 39 S. (1940/41), L'origine de la mainmorte servile, RHDF, Serie 4, Bd. 19, S. 284-88.
- DERS. (1949), Licence de mariage et formariage des serfs dans les coutumes françaises au moyen-âge, Poznan (Extrait des Annales d'histoire de Droit, Bd. 2), S. 199-208.
- DERS. & TIMBAL, C. (1974), Jacques d'Ableiges, in: Histoire littéraire de la France, ouvrage commencé par des religieux bénédictins de la Congrégation de Saint Maur et continué par des membres de l'institut, Bd. 40, S. 183-334.
- DERS. (1992), Histoire du droit privé Français, Paris.
- PEUCHET, Jacques & CHANLAIRE, Pierre Gregoire (1811), Description topographique et statistique de la France, Dep. Tarn et Garonne.
- PFANNENSCHMID, Heino (1883), Ius primae noctis, Das Ausland, Bd. 56, S. 141-150.

- PFLÉGER, Alfred (1937), Ein sagenhaftes Herrenrecht des Mittelalters, Elsassland, Lothringer Heimat. Illustrierte Monatsschrift für Elsaessische Literatur und Kunst, Volks und Heimatkunde, Bd. 17, S. 139-143.
- PICOT (1884-85), Bull. de la société des sciences, lettres et arts de Pau, 2. Serie, Bd. 14, S. 341-347.
- PIDOUX, Pierre André (1902), Histoire du mariage et du droit des gens mariés en Franche Comté depuis la rédaction des coutumes en 1459 jusqu'à la conquête de la province par Louis XIV en 1674, Thèse Paris.
- PIKE, Luke Owen (Hg.) (1891), Year books of the Reign of King Edward the Third, Year 15, London.
- PINARD, Jules (1861), Études sur les moeurs et les coutumes féodales du Béarn, Revue des sociétés savantes des départements, 2^e partie, Bd. 5, Paris, S. 425-444; 625-642.
- PIPER, Friedrich Gottlieb (1761), Gedanken vom Bedemuths- und Bettemunds-Recht in Westfalen, Halle.
- PIRENNE, Henri (1986), Mohammed und Karl der Große. Untergang der Antike am Mittelmeer und Aufstieg des germanischen Mittelalters, Frankfurt a.M.
- PISKORSKI, Wladimiro (1929), El problema de la significacion y del origen de los seis malos usos en Cataluna, Barcelona 1929 (Kiew ¹1899).
- PLANTADIS, Joannès (1890), Des usages de prelibation et des coutumes de mariages en France, Tradition, Revue générale des Contes, Légendes, Chants, Usages, Traditions et arts populaires, Bd. 4, (Juni, Sept., Okt.), S. 166-169, 272-274, 363-366.
- PLOSS, Herrmann H. & BARTELS, Max (1908), Das Weib in der Natur und Völkerkunde, Anthropologische Studien, Leipzig.
- DIES. (1927), Das Weib in der Natur und Völkerkunde, Neu hg. und bearb. von Freiherr von REITZENSTEIN, Berlin.
- PLOT, Robert (1686), The natural history of Staffordshire, Oxford.
- POLLAK-ELTZ, Angelina (1967), Die Turafeste und die Llor, Zs. für Ethnologie, Bd. 92, S. 259.
- POLLOCK, Frederick & Frederic William MAITLAND (1898), The history of English law before the times of Edward I., Bd. 1, Cambridge, (Ndr. 1968).
- POST, Albert H. (1875), Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe, Oldenburg.
- POTTGIESSER, Joachim (1736), Commentariorum juris germanici de statu servorum quinque, Lemgo.
- POTVIN, Charles (Pseud.) (1870), Nos premieres siècles littéraires. Choix de conférences données a l'hotel de ville de Bruxelles dans les Années 1865-1868, Bd. 2, Brüssel.
- POUDRET, Jean-François (1990), Connaissance et preuve de la coutume en Europe occidentale au moyen âge et à l'époque moderne, in: La Coutume/Custom, II. Europe occidentale médiévale et moderne/Medieval and Modern Western Europe, hg. von Jacques VANDERLINDEN, (RSJB, Bd. 52), Brüssel, S. 511ff.
- PROSSER, Michael (1991), Spätmittelalterliche ländliche Rechtsaufzeichnungen am Oberrhein zwischen Gedächtniskultur und Schriftlichkeit. Untersuchungen am Übergang von analphabetischen zu skriptualen Überlieferungsformen im Blickfeld rechtlicher Volkskunde, (Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte, Bd. 47), Würzburg.
- PUETZFELD, Carl (1936), Deutsche Rechtssymbolik, Berlin.

- PUJADES, Geronimo (1829-32), *Chronica Universal del Principado de Cataluna*, Bd. 6, Barcelona.
- QUIATT, Duane & REYNOLDS, Vernon (1995), *Primate behaviour. Information, social knowledge, and the evolution of culture*, Cambridge.
- RABAN, Sandra (1987), *Mortmain in medieval England*, in: *Landlords, Peasants and Politics in medieval England*, hg. von T. H. ASTON, (Past and Present Publications), Cambridge, S. 203-226.
- RABE, Hannah (1977), *Das Problem Leibeigenschaft. Eine Untersuchung über die Anfänge einer Ideologisierung und des verfassungsrechtlichen Wandels von Freiheit und Eigentum im Deutschen Bauernkrieg*, VSWG, Beihefte Nr. 64, Wiesbaden.
- RADZIKOWSKI, Piotr (1998), *Reiße-Beschreibung des Niclas von Popplau, Ritters, bürtig von Breßlau. Vorwort und Kommentar von P. Radzikowski. Übersetzung von Vorwort, Bemerkungen und Annex nach der polnischen Ausgabe von Piotr und D. RADZIKOWSKI, Krakau (Krakau ¹1996 [poln.])*.
- RAEPSAET, Jean Joseph (1817), *Les droits du seigneur, Recherches sur l'origine et la nature des droits connus anciennement sous les noms de droits de premières nuits, de markette, d'afforage, marcheta, maritagium et bumedé*, Gent [ebenfalls in: *Oevres complètes de J. J. RAEPSAET*, Bd.1, Gent, Brüssel, Liège, ²1838, S. 199-229; Rouen ³1877].
- RAFTIS, J. Ambrose (1981), *Tenure and mobility. Studies in the social history of the medieval English village*, Toronto (¹1964).
- RAGUEAU, Francois (1609), *Indice des droits royaux et seigneuriaux, des plus notables dictions, termes, & phrases de l'estat, de la justice, des Finances, et pratique de la France: recueilli des loix, costumes, ordonnances, arrests, Annales, Histoires du royaume de France et d'ailleurs*, Paris (¹1580).
- RAMIÈRE DE FORTANIER, Jean (1932), *Droits seigneuriaux dans la sénéchaussée et comté de Lauragais (1553-1789). Étude Juridique et historique*, Thèse Toulouse. (Ndr. 1981).
- RANOSZEK, R. (1934), *Rez. Schott, Das Gilgamesch-Epos*, *Zs. der deutschen Morgenländischen Gesellschaft*, Bd. 88, S. 210.
- RAPP, Joseph (1827), *Über das vaterländische Statutenwesen*, in: v. MERSI, v. PFAUNDLER und RÖGGEL, *Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg*, Bd. 3, Innsbruck, S. 1-161.
- RASTELLI, Sincère (1788), *Il Fodero o sia jus sulle spose degli antichi signori*, Paris.
- RAULFF, Ulrich (1996), *»Historische Anthropologie«*, ein Programm und eine Zeitschrift, *RJ*, Bd. 15, S. 65-79.
- RAVN, Otto-Emil (1953), *The passage on Gilgamesh and the wives of Uruk*, *Bibliotheca Orientalis*, Bd. 10, S. 12-13.
- RAYMOND, Paul (1873), *Histoire de Béarn et Navarre par Nicolas de Bordenave (1517-1572)*, *Historiographe de la maison de Navarre*, publiée, pour la première fois, sur le manuscrit original pour la société de l'histoire de France, Paris.
- DERS. (1874), *Le droit du seigneur au pays de Béarn*, Pau.
- DERS. (1875), *Inventaire sommaire des Archives des Basses Pyrénées*, Paris.
- DERS. (1877/78), *Enquete sur les serfs du Béarn XIV^e siècle*, *Bull. de la société des sciences et lettres et art de Pau*, 2. Serie, Bd. 7, S. 121-312.

- DERS. (1880), *Le droit du seigneur au pays de Béarn*, Pau. (Ndr. 1992: *Le droit du seigneur en Béarn* und LUCHAIRE, Achille, Prof. au Lycée de Pau; *Le droit du seigneur en Béarn, Un épisode de l'histoire du Béarn, décembre 1518*, 15 S.; Coll. Rediviva [Reprod. Fac-sim]).
- REICKE, Siegfried (1953), *Geschichtliche Grundlagen des Deutschen Eheschließungsrechts*, in: *Weltliche und kirchliche Eheschließung. Beiträge zur Frage des Eheschließungsrechts*, hgg. von Hans Adolf DOMBOIS und Friedr. Karl SCHUHMAN, (Glaube und Forschung 6), Gladbeck 1953, S. 27-62.
- REINHARDT, Volker (1992), *Die großen Familien Italiens*, Stuttgart.
- RENAULDON, Joseph (1765), *Traite historique et pratique des droits seigneuriaux*, Paris.
- RESCHER, Oskar (1938), *Der Diwan des Muslim b. el-Welid*, Stuttgart (Beiträge zur arabischen Poesie: Übersetzungen. Kritiken. Aufsätze, Bd. 2), Anhang: Über das Leben und die Poesie des Muslim aus den arabischen Edebijjat-Werken nebst einem historisch-folkloristischen Excurs über das »jus primae noctis« bei den alten Arabern [Aus dem Kitabal-Agani], S. 159-163.
- RICHARD, Jean (1992), *Mauvaises coutumes et juste coutume: une communauté rurale entre ses deux seigneurs*, in: *Histoire et société: Mélanges offerts à Georges Duby*, Bd. 2, Aix-en-Provence, S. 23-29.
- RICHARD, Nicolas L.A. (1835), *Essai chronologique sur les moeurs, coutumes et usages anciens dans la Lorraine*, Epinal.
- RICHARDSON, Henry Gerald (1955), *Roman Law in the Regiam Majestatem*, JR, Bd. 67, S. 155ff.
- RICHTER, Georg (1979), *Lagerbücher- oder Urbarlehre. Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen* (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Württemberg, 36), Stuttgart.
- RIDDER, Klaus (1992), *Werktyp, Übersetzungsentention und Gebrauchsfunktion. Jean de Mandevilles Reiseerzählung in deutscher Übersetzung Ottos von Diemeringen*, in: *Reisen und Reiseliteratur in Mittelalter und der frühen Neuzeit: Vorträge eines interdisziplinären Symposiums vom 3.-8. Juni 1991 an der Justus-Liebig-Univ. Gießen*, hg. von Xenia VON ERTZDORFF und Dieter NEUKIRCH, Amsterdam Atlanta.
- RITTER, Eugen (1887), *Rez. Foras 1886*, *Revue Savoisienn*e, Bd. 28, S. 91-95.
- RITTER, Jean-Pierre (1955), *Ministérialté et Chevalerie, dignité humaine et liberté dans le droit médiéval*, Thèse Lausanne.
- RIVE, Friedrich (1862-1875), *Geschichte der Vormundschaft*, Braunschweig.
- RODECK, Franz (1910), *Beiträge zur Geschichte des Eherechts deutscher Fürsten bis zur Durchführung des Tridentinum*, (MBG, NF. Bd. 26), Münster.
- ROEDER, Fritz (1899), *Die Familie bei den Angelsachsen. Eine Kultur- und Literarhistorische Studie auf Grund gleichzeitiger Quellen*, (Studien zur englischen Philologie, Heft 4), Halle.
- ROGE, Pierre (1908), *Les anciens Fors de Béarn. Études sur l'histoire du droit béarnais au Moyen- âge*, Toulouse Paris.
- ROQUETA, l'Abat Joan (1981), *Lo ritual occitan del maridatge: Testimoni d'una civilisacion originala. Edicion sinoptica e critica de tres rituals amb formularis en lenga occitana* (Bordeu 1466, Caors 1503, Perigus 1536), *Seguida d'una analisi de textes occitans medievals e d'una prepausicion de riutal moderne del maridatge en lenga d'oc*, Besièrs Montpelhièrs.
- RÖSENER, Werner (1985), *Bauern im Mittelalter*, München.

- DERS. (1991), Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9.-14. Jahrhundert, (Veröffentl. des Max Planck Instituts für Geschichte 102) Göttingen.
- ROSENFELD, Hans Friedrich & ROSENFELD, Hellmut (1978), Deutsche Kultur im Spätmittelalter. Hdb. der Kulturgeschichte, Bd. 1, Wiesbaden.
- ROSS, Sonja B. (1994), Die »vagina dentata« in Mythos und Erzählung. Transkulturalität, Bedeutungsvielfalt und kontextuelle Einbindung eines Mythenmotivs, (Völkerkundliche Arbeiten, Bd. 4), Bonn.
- ROSSIAUD, Jacques (1976), Prostitution, jeunesse et société au 15^e siècle, *Annales E.S.C.*, Bd. 31, S. 289-325.
- DERS. (1986), Prostitution, Sexualität und Gesellschaft in den französischen Städten des 15. Jahrhunderts, in: *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit, Zur Geschichte der Sexualität im Abendland*, hg. von Philippe ARIÈS und André BÉJIN, Frankfurt a.M., S. 97-120.
- DERS. (1989), *Die Dame Venus, Prostitution im Mittelalter*, München.
- ROTTMANN, Friederich Julius (1715), *Rituale nupturientium oder Beschreibung der Hochzeits Gebräuche welche unter den bekantesten Völkern, Christen Juden und Heyden in allen Theilen der Welt, von alters her beobachtet worden und zum Theil noch üblich sind. Nebst beygefüger kurzer Betrachtung von dem Ehestande und dessen Wirkungen; Imgleichen von dem Laster des Ehebruchs und wie derselbe von vielen Nationen wunderlich jedoch meist hart bestraft worden, Wobey von den durch den Ehebruch gemachten Hanery- und Hornträgern gehandelt wird. Alles sowohl kurz als ergezlich, und deshalb zum lustigen Zeitvertreib zusammen getragen und mitgeteilt*, Bremen.
- ROUSSIER, Jules (1965), *La preuve du mariage en droit musulman*, in: *RSJB*, Bd. 18, Brüssel, S. 201-204.
- RUDOLF, Hans Ulrich (1976), *Grundherrschaft und Freiheit im Mittelalter*, Düsseldorf.
- RUMMEL, Mariella (1987), *Die rechtliche Stellung der Frau im Sachsenspiegel Landrecht, Germanistische Arbeiten zu Sprache und Kulturgeschichte*, Bd. 10, Frankfurt a.M.
- SABLONIER, Roger (1979), *Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300* (VMPIG, Bd. 66), Göttingen.
- SACCHI, Alessandro (1938), *Art. Jus primae noctis*, in: *Nouvo Digesto Italiano*, Torino, S. 517-518.
- SAINTYVES, Pierre (1934), *Les trois nuits de Tobie*, *Revue Anthropologique*, Bd. 44, S. 260-296.
- DERS. (1935), *Le Charivari de l'adultère et les courses à corps nus*, *L'Ethnographie*, NF. Bd. 31, S. 11ff.
- SAUVAL, Henri (1724), *Histoire et recherches des antiquités de la ville de Paris*, Bd. 2, Paris.
- SCAMMELL, Jean (1974), *Freedom and marriage in medieval England*, *EconHR*, 2. ser., Bd. 27, Nr. 4, S. 523-537.
- DIES. (1976), *Wife-Rents and Merchet*, *EconHR*, 2. ser., Bd. 29, S. 487-490.
- SCHIBELREITER, Georg (1990), *Rez. Duerr 1988*, *MIÖG*, Bd. 98, S. 199-201.
- SCHELLING, Pieter van der (1727), *Hollands Tiend-Regt, of Verhandeling van het Regt tot de Tienden, toekomende aan de Graafelykheid, en de Heerelykheden van Holland en Westvriesland etc.*, Bd. 1, Rotterdam.

- SCHEMPF, Herbert (1994), Rechtliche Volkskunde, in: Grundriss der Volkskunde: Einführung in die Forschungsfelder der europäischen Ethnologie, hg. von Rolf W. BREDNICH, Berlin, S. 353-373.
- SCHEUER, Oscar Franz (1926), »Jus primae noctis«, in: Handwörterbuch der Sexualwissenschaften. Enzyklopädie der natur- und kulturwissenschaftlichen Sexualkunde des Menschen, hg. von Max MARCUSE, Bonn, S. 323-325.
- SCHILD, Wolfgang (1992), Nutzen und Wert von Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie für die mittelalterliche Rechtsgeschichte, in: Rechtsarchäologie und Rechtsikonographie, eine Annäherung, Akten des Brüsseler Kolloquiums, 27.4.1990, hg. von P. DE WIN (Iuris Scripta Historica V), Brüssel, S. 59-74.
- SCHLEGEL, Alice (1991), Status, Property and the Value on Virginity, *American Ethnologist*, Bd. 18, S. 719-734.
- SCHMID, Bruno (1963a), Die Gerichtsherrschaft Maur, (Beihefte zur Schweizerische Zs. für Geschichte, Nr. 12), Zürich.
- DERS. (1963b), Maur als Beispiel einer zürcherischen Gerichtsherrschaft, Züricher Taschen Buch, S. 25-48.
- SCHMID, Ferdinand (1899), Der Urnavasturm in Naters und seine Besitzer im 13. Jahrhundert, Blätter aus der Walliser-Geschichte, Bd. 2, Brig, S. 227-246.
- SCHMID, Reinhold (1858), Die Gesetze der Angelsachsen, in der Ursprache mit Übersetzung, Erläuterung und einem antiquarischen Glossar, Leipzig.
- SCHMIDT, Charles (1897), Les Seigneurs, les Paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen-âge, Paris Nancy.
- SCHMIDT, Karl (1878), Streitigkeiten zwischen den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville und dem Bischof von Amiens über das Recht der ersten Nacht, vor dem Parlament zu Paris, Archiv für katholisches Kirchenrecht (Vering's Archiv), Bd. 40, S. 256-273.
- DERS. (1880), Antwort auf den Artikel von M. Kulischer, Archiv für Anthropologie, Bd. 12, S. 265-269.
- DERS. (1881), Jus primae noctis. Eine geschichtliche Untersuchung, Freiburg i.Br.
- DERS. (1884), Der Streit über das jus primae noctis, Zs. für Ethnologie, Bd. 16, S. 18-59.
- DERS. (1886a), Slavische Geschichtsquellen zur Streitfrage über das Jus primae noctis, Zs. der Historischen Gesellschaft für die Provinz Posen, 1. Jg. Heft 3 u. 4, Posen, S. 323-356.
- DERS. (1886b), ZvR, Bd. 6, S. 156-160.
- DERS. (1889), Artikel »Jus primae noctis«, in: Kirchenlexikon, oder Enzyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, Bd. 6, Freiburg, S. 2038-2046.
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Wilhelm (1988), Jus primae noctis im Widerstreit der Meinungen, Eine historische Untersuchung über das Herrenrecht der ersten Nacht, Bonn.
- SCHMUGGE, Ludwig (1991), Mobilität und Freiheit im Mittelalter, in: Die abendländische Freiheit vom 10. zum 14. Jahrhundert. Der Wirkungszusammenhang von Idee und Wirklichkeit im europäischen Vergleich, hg. von Johannes FRIED (Vorträge und Forschungen, 39), Sigmaringen, S. 307-324.
- SCHNEIDER, Feodor (1924), Die Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien, Berlin.
- SCHNEIDER, Jane (1971), Of vigilance and virgins: Honor, shame and access to resources in mediterranean societies, *Ethnology*, Bd. 10, S. 1-24.
- SCHNEIDER, Jean Eugène Adrien (1953), Le droit de grenouillage dans la Lorraine médiévale. Le pays Lorrain, Nancy, Bd. 34, S. 12-17.

- SCHNITH, Karl (1987), England von der normannischen Eroberung bis zum Ende des hundertjährigen Krieges 1066-1453, in: Hdb. der europäischen Geschichte, hg. von Theodor SCHIEFFER, Bd. 2, Stuttgart, S. 778-862.
- SCHOTT, Albert (1988), Das Gilgamesch Epos, übersetzt und mit Anmerkungen von Albert Schott, neu hgg. von Wolfram VON SODEN, Stuttgart.
- SCHRÖDER, Leopold von (1888), Die Hochzeitsgebräuche der Esten und einiger anderer finnisch-ugrischen Völkerschaften in Vergleichung mit denen der indogermanischen Völker, Berlin.
- SCHRÖDER, Richard (1863-1874), Geschichte des eheliches Güterrechts in Deutschland, 2 Teile, Stettin (Ndr. Aalen 1967).
- DERS. & KÜNSSBERG, Eberhard Frh. von (⁷1932), Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin Leipzig.
- SCHRÖTER, Michael (1990a), »Wo zwei zusammenkommen in rechter Ehe ...« Sozio- und psychogenetische Studien über Eheschließungsvorgänge vom 12. bis 15. Jahrhundert, Frankfurt a.M.
- DERS. (1990b), Scham im Zivilisationsprozeß, in: Gesellschaftliche Prozesse und individuelle Praxis, hg. von H. KORTE, Frankfurt a.M., S. 42-85.
- DERS. (1991), Zur Intimisierung der Hochzeitsnacht im 16. Jahrhundert, Eine zivilisations-theoretische Studie, in: Ordnung und Lust, Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit, hg. von Hans-Jürgen BACHORSKI, Trier, S. 359-414.
- SCHULTZE, Alfred (1914), Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, ZRG (GA), Bd. 35, S. 75-110.
- DERS. (1917), Seelengerät und Best, ZRG (GA), Bd. 38, S. 301-302.
- DERS. (1928), Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, Studien zur Entstehungsgeschichte des Freiteilsrechts, in: Abhdl. der phil.-hist. Klasse der sächsischen Akademie der Wissenschaften, Leipzig, Bd. 38 /IV.
- SCHULZ, Knut (1976), Zum Problem der Zensualität im Hochmittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters, Fs. für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, Köln Wien, S. 86-127.
- SCHULZE, Reiner (1986), Art. »Eherecht«, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 6, Berlin New York, S. 480ff.
- SCHUSTER, Peter (1992), Das Frauenhaus, Städtische Bordelle in Deutschland (1350-1600), Paderborn.
- SCHWARZ, Ingeborg (1959), Die Bedeutung der Sippe für die Öffentlichkeit der Eheschließung im 15. und 16. Jahrhundert, (Schriften zur Kirchen und Rechtsgeschichte, Heft 13), Tübingen [Diss. Münster 1957].
- SCHWEIZER, Paul & GLÄTTLI, Walter (1904), Beschreibung, Geschichte und Bedeutung der habsburgerischen Urbaraufzeichnungen (Quellen zur Schweizer Geschichte 15/2), Basel.
- SCOTT, George Ryley (1953), Curious Customs of Sex and Marriage. An inquiry relating of all races and nations from antiquity to the present day, London (Ndr. 1995).
- SEARLE, Eleanor (1976), Freedom and Marriage in Medieval England: An Alternative Hypothesis, EconHR, 2. ser., Bd. 29, S. 482-486.
- DIES. (1979), Seigneurial control of women's marriage: The antecedents and function of merchet in England, P&P, Bd. 82, S. 3-43.
- DIES. (1983), A rejoinder, P&P, Bd. 86, S. 148-160.

- SÉBILLOT, Paul (1897), *Redevances feudales, Les nouveaux mariés*, *Revue de Traditions populaires*, (April).
- DERS. (1907), *Le Folk-Lore de la France: Bd. 4: Le peuple et l'histoire*, Paris.
- SEEMANN, Jürgen (1986), *Weistümer und andere ländliche Rechtsquellen. Positionen-Probleme-Perspektiven*, *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus*, Bd. 10, S. 61-74.
- SEHLING, Emil (1885), *Die Wirkungen der Geschlechtsgemeinschaft auf die Ehe, Eine kirchenrechtliche Abhandlung*, Leipzig.
- SERERHARD, Nicolin (1944), *Einfaste Delineation aller Gemeinden gemeiner dreier Bünden, neu bearb. von O. VASELLA und hg. von Walter KERN*, Chur.
- SERVIN, Louis (1640), *Actions notables et plaidoyez de Messire Lovys Servin*, Paris (1601).
- SEXUAL SYMBOLISM (1961), *A history of phallic worship, Includes two complete volumes: A discourse on the worship of Priapus (1786) by Richard Payne Knight and The worship of the generative powers (1866) by Thomas Wright*, New York.
- SHEEHAN, Michael M. (1988), *Theory and Practice: Marriage of the Unfree and the Poor in Medieval Society*, *Mediaeval Studies*, Bd. 50, S. 457-487 [auch in: DERS., *Marriage, Family and Law in Medieval Europe: Collected Studies*, hg. von James K. FARGE, Toronto, Buffalo 1996, S. 211-246.
- SIMON, Thomas (1995), *Grundherrschaft und Vogtei. Eine Strukturanalyse spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung*, Frankfurt a.M. (*Ius Commune Sonderhefte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 77).
- SIMONNET, Henri (1898), *Le mundium dans le droit de famille germanique*, Thèse Paris.
- SIMPSON, Alfred W.B. (1961), *An Introduction to the History of the Land Law*, Oxford.
- SIMPSON, Douglas W. (1937), *Hector Boece*, in: *Quatercentenary of the Death of Hector Boece, First Principal of the University, Aberdeen*, S. 7-29.
- SKENE, Curriehill Sir John (1597), *De verborum significatione, The exposition of the termes and difficill wordes, contained in the foure buikes of Regiam Majestatem*, in: *The Lawes and Actes of Parliament*, Edinburgh.
- SKOWRONEK, F.M. (1992), *Eigene und fremde Kultur in der Kontroverse zwischen Duerr und Elias*, Göttingen.
- SMALLEGANGE, Matthijs (1696), *Nieuwe Cronyk van Zeeland, vervattende de voor desen gegeven Cronyken van de Heeren Jacobus Eyndius en Johan Reygersberg, veel vermeerdert outrent deses Landschaps Oudheden en Herkomsten etc.*, Middelburg.
- SOBREQUÉS I VIDAL, Santiago (1952), *Los origenes de la revolución catalana del siglo XV. Las Cortes de Barcelona de 1454-1458*, *Estudios de Historia moderna*, Bd. 2, S. 3-96.
- DERS. & SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume (1973), *La guerra civil catalana del segle XV: Estudios sobre la crisi social i econòmica de la Baixa Edat Mitjana*, 2 Bde. Barcelona.
- SODEN, Wolfram von (1981), *Gab es in Babylonien die Inanspruchnahme des ius primae noctis?* *Zs. für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie*, Bd. 71, S. 103-106.
- SOHM, Rudolf (1875), *Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und kanonischen Recht entwickelt*, Weimar.
- SORLIN, Evelyne (1987), *La croyance au droit du seigneur dans les coutumes du moyen-âge*, *Le Monde Alpin et Rhodanien*, Bd. 15, S. 69-82.
- DIES. (1989), *Le »droit du seigneur« et les droits de la Jeunesse dans le folklore français et piémontais*, *Le Monde Alpin et Rhodanien*, Bd. 17, S. 7-22.
- DIES. (1990), *La démystification du droit du Seigneur au sortir du moyen-âge*, in: *Bull. de la Société de Mythologie Française*, Nr. 158, S. 3-6.

- SPADANUDA, Luciano; *Jus primae noctis, ovvero il piacere di impalmare le mogli altrui*, Valentino 1995 (Curiosità, Bd. 23).
- SPELMAN, Henry (1687), *Glossarium Archaeologicum*, London (¹1626).
- SPIESS, Karl-Heinz (1993), *Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters, 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts*, VSWG, Beihefte Nr. 111, Stuttgart.
- DERS. (1997a), *Rangdenken und Rangstreit im Mittelalter*, in: *Zeremoniell und Raum*, hg. von Werner PARAVICINI, (Residenzenforschung, Bd. 6), Sigmaringen, S. 39-61.
- DERS. (1997b), *Unterwegs zu einem fremden Ehemann. Brautfahrt und Ehe in europäischen Fürstenhäusern des Spätmittelalters*, in: *Fremdheit und Reisen im Mittelalter*, hg. von Irene ERFEN und Karl-Heinz SPIESS, Stuttgart, S. 17-36.
- SPIESS, Pirmin (1987), *Das Limburger Hofrecht – ein Sozialmodell des Jahres 1035*, in: *Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag dargelegt von Freunden, Schülern und Kollegen*, hg. von Gerhard KÖBLER, (Rechtshistorische Reihe, Bd. 60), Frankfurt a.M., S. 468-485.
- SPIESS-SCHAAD, Hermann (1983) *David Herrliberger: Zürcher Kupferstecher u. Verleger; 1697-1777*, Zürich.
- SPIX, Johann Baptist von & MARTIUS, Karl Friedrich Philipp von (1831), *Reise in Brasilien*, 3. Teil, München.
- SPRINGER, Otilie (1929), *Die rechtliche Stellung der Frau, insbesondere der Ehefrau, aufgrund zürcherischer Rechtsquellen (Eine rechtsgeschichtliche Studie)*, Diss. Zürich.
- STAGL, Justin (1988), *Johann Jakob Bachofen und »Das Mutterrecht«*, AKG, Bd. 70, S. 109-129.
- STAHLER, Helmut (1969), *Weistümer und verwandte Quellen in Franken, Bayern und Österreich*, Zs. für bayrische Landesgeschichte, Bd. 32, S. 525-605; 850-885.
- STARCKE, Carl Nicolai (1889), *The primitive family in its origin and development*, London.
- STEIN, Friedrich (1895), *Das Schönfrauenlehen, zu Randsacker bei Würzburg*, Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 37, S. 161-178.
- STEIN, Joachim Lucae (1738), *Gründliche Abhandlung des Lübsches Rechts, Worinnen dies aus mittleren Zeiten herrührende Jus Germanicum aus den wahren Quellen hergeleitet, und zureichend expliciret wird. Erster Theil* Leipzig.
- STEINBERG, Leo (1970), *The Metaphors of Love and Birth in Michelangelo's Pietàs*, in: *Studies in Erotic Art*, hg. von T. BOWIE & C.V. CHRISTENSON, New York.
- STEPHENSON, Carl (1933), *Borough and Town. A study of urban origins in England*, Cambridge Mass.
- STERN, Ludwig Christian (1905), *Rez. D'Arbois de Jubainville 1905*, Zs. für celtische Philologie, Bd. 5, S. 581-582.
- STEVENSON, Kenneth (1983), *Nuptial Blessing: A Study of Christian Marriage Rites*, New York.
- STIEGLER, Anton (1960), *Art. »Ius primae noctis«*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. 5, Freiburg.
- STÖHRMANN, Anke (1990), *Symbolik und Gestik in der Heidelberger Handschrift des »Sachenspielgels«*, Magisterarbeit an der Univ. Kiel (masch.).
- STUDD, Michael V. & GATTIKER, Urs E. (1991), *The evolutionary psychology of sexual harassment in organisations*, E&S, Bd. 12, S. 249-90.
- DERS. (1996), *Sexual harassment*, in: *Sex, power and conflict. Evolutionary and feminist perspectives*, hg. von David BUSS und N. M. MALAMUTH, Chicago, S. 54-89.

- STUDER, Julius (1904), *Die Edelen von Landenberg: Geschichte eines Adelsgeschlechts der Ostschweiz*, Zürich.
- SUGENHEIM, Samuel (1861), *Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts* von Samuel Sugenheim, St. Petersburg.
- DERS. (1872), *Aus der Vergangenheit kleiner Herrn, Im neuen Reich*, 1872, Nr. 50, S. 929-940.
- SÜTTERLIN, Christa (1987), *Mittelalterliche Kirchen-Skulptur als Beispiel universaler Abwehrsymbolik*; in: HOHENZOLLERN, Johann Georg Prinz von; LIEDTKE, Max (Hg.), *Vom Kritzeln zur Kunst. Stammes und individualgeschichtliche Komponenten der künstlerischen Fähigkeiten*, Bad Heilbronn.
- DIES. (1989), *Universals in Apotropaic Symbolism: A Behavioral and comparative approach to some medieval sculptures*, Leonardo, Bd. 22, S. 65-74.
- SYMONS, Donald (1992), *On the use and misuse of darwinism in the study of human behavior*, in: BARKOW, Jerome H., COSMIDES, Leda, TOOBY, John; *The adapted mind. Evolutionary Psychology and the generation of culture*, New York Oxford, S. 137-159.
- TAIT, James (1936), *The medieval english borough. Studies on its origin and constitutional history*, Manchester.
- TAMIZEY DE LARROQUE, Philippe (1887), *Rez. Foras 1886, Bull. critique*, Bd. 8, S. 54-56.
- THIBAUT, Fabien (1933), *La condition des personnes en France du IX^e siècle au mouvement communal*, RHDF, Bd. 12, S. 448-462.
- THOMAS VON AQUIN (1947), *Summa theologiae*, New York.
- THOMPSON, Stith (1955), *Motifindex of Folklore Literature*, Kopenhagen.
- THORMANN, Bernhard (1907), *Über den Humor in den deutschen Weistümern*, Diss. Münster.
- THORNHILL, Nancy Wilmsen (1992), *Evolutionsbiologie und historische Wissenschaften*, in: *Fortpflanzung: Natur und Kultur im Wechselspiel*, hgg. Von Eckart VOLAND, Frankfurt a.M.
- THÜMMEL, Conrad (1887), *Aus der Symbolik des alten deutschen Bauernrechts*, (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge; NF. 28), Hamburg.
- THURSTON, Edgar (1906), *Ethnographic Notes in Southern India*, Madras.
- DERS. & RANGACHARI, K. (1909), *Castes and Tribes of Southern India*, Madras (Ndr. Dehli 1993).
- TIGAY, Jeffrey H. (1982), *The Evolution of the Gilgamesh Epic*, Philadelphia.
- TIRAQUEAU, André (⁵1554), *Ex commentariis Pictonum. De legibus connubialibus et iure maritali*, Lyon.
- TISCHLER, Manfred (1963), *Die Leibeigenschaft im Hochstift Würzburg vom 13. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert*, (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte Reihe IX, Darstellungen, Bd. 18), Würzburg.
- TOOBY, John & COSMIDES, Leda (1989), *Evolutionary psychology and the generation of culture*, E&S, Bd. 10, S. 29-79.
- TOUZAUD, Daniel (1894-95), *Les impôts sous l'ancien régime et le droit du seigneur*, Annexe au procès-verbal de la séance du 11 juillet 1894, *Bulletins et mémoires de la société archéologique et historique de la Charente*, Bd. 4, S. lxxviii.
- TREVEDY, Julien T.-M. (1899), *Le droit de grenouillage*, Saint-Brieuc [auch in: *L'indépendance bretonne*, 29. et 30. mai 1898].

- TREXLER, Richard (1981), *La prostitution Florentine au 15^e siècle*, *Annales E.S.C.*, Bd. 36, S. 983-1016.
- DERS. (1984), *Correre la terra. Collective Insults in the Late Middle Ages*, in: *Mélanges de l'École française de Rome (Moyen Age – Temps Modernes)* Bd. 96, S. 845-902.
- TRUPIER, Yves (1973/74), »Le servage tardive et les survivances de la mainmorte en Franche-Comté dans le baillage d'Amont à la fin de l'Ancien Régime«, *MSHD*, Bd. 32, S. 299-321.
- TUCOO-CHALA, Pierre (1970), *Cartulaire de la vallée d'Ossau, Zaragoza*.
- TUNZELMANN VON ADLERFLUG, Conradin (1897), *Zum Wesen der langobardischen Munt*, Diss. Freiburg.
- TURLAN, Juliett M. (1957), *Recherches sur le mariage dans la pratique coutumière (XII^e- XVI^e siècle)*, *RHDF*, 4. Serie, Bd. 35, S. 477-528.
- ULBRICH, Claudia (1979), *Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter*, (VMPIG, Bd. 58), Göttingen.
- VALLEIN, Victor (1855), *Le moyen âge, ou aperçu de la condition des populations rurales*, Paris.
- VANDEBOSSCHE, André (1953), *La dos ex marito dans la Gaule franque*, Paris.
- VANDERKINDERE, Léon V. (1897), *Les tributaires ou serfs d'église en Belgique au Moyen âge*, Brüssel (SD. Aus: *Bulletin de l'Académie Royale de Belgique, [Classe des Lettres]*, 3. ser., Bd. 34, Nr. 8, August 1897).
- DERS. (1906), *Liberté et propriété en Flandre du IX^e au XII^e siècle*, *Bull. de l'Académie Royale de Belgique [Classe des Lettres]*, S. 151-173.
- VANDERLINDEN, Jacques (Hg.) (1990), *La Coutume/Custom, Teil II. Europe occidentale médiévale et moderne/Medieval and Modern Western Europe* (RSJB, Bd. 52), Brüssel.
- VANNOZZI, Bonifazio (1610), *Della supellectile degli avvertimenti politici, morali e christiani*, Bd. 2, Bologna.
- VAULTIER, Roger (1965), *Le folklore pendant la guerre de Cent Ans d'après les lettres de rémission du Trésor des Chartes*, Paris.
- VEJS, Nicos (1912), *Gab es ein jus primae noctis bei den Byzantinern*, *Byzantinische Zs.*, Bd. 21, S. 169-186 [Neugriechisch].
- VERGILIUS, Polydorus (1575), *De rerum inventoribus libri octo*, Straßburg.
- VERLINDEN, Charles (1977a), »Le mariage des esclaves«, in: *Il Matrimonio nella società alto-medievale*, 22.-28. April 1976, Spoleto, Bd. 2, S. 569-593.
- DERS. (1955/1977b), *L'Esclavage dans l'Europe Médiévale*, (Werken uitgegeven door de Faculteit van de Letteren en wijsbegeerte, N^o 119 u. N^o 162) Bd.1, Brügge 1955; Bd. 2, Gent 1977.
- VERRIEST, Léo (1910), *Le servage dans le comté de Hainaut. Les sainteurs. Le meilleur catel*. *Memoires de l'Académie Royale de Belgique, Classe de Lettres*, Bd. 6, Brüssel.
- DERS. (1916/17), *Le régime seigneurial dans le Comté de Hainaut, du X^e siècle à la révolution*, Louvain.
- DERS. (1946), *Institutions médiévales. Introduction au corpus des records et des lois de chefs-lieux de l'ancien comté de Hainaut*, Bd. 1, Mons.
- VEUILLOT, Louis (1854), *Le Droit du Seigneur au moyen-âge*, Paris.
- VICENS VIVES, Jaime (1945), *Historia de los remensas en el siglo XV.*, Barcelona.
- VINCENT DOUCET-BON, Lise (1975), *Le mariage dans les civilisations anciennes*, Paris.

- VINING, Daniel R. (1986), Social versus reproductive success: the central theoretical problem of human sociobiology, *Behavioral and Brain Sciences*, Bd. 9, S. 167-216.
- DERS. (1989), Rez. Betzig 1986, *Journal of Social Political and Economic Studies*, Bd. 14, S. 375-380.
- VINOGRADOFF, Paul (1892), *Villainage in England*, Essays in English medieval history, Oxford (Ndr. New York 1967).
- DERS. (1925), *Custom and right*, Oslo.
- VIOLLET, Paul (1882), Rez. Schmidt 1881, *Revue critique d'histoire et de littérature* vom 30. Januar 1882, 16. Jg., NS., Bd. 13, S. 89-93.
- VOCELKA, Karl (1976), *Habsburgische Hochzeiten 1550-1600*. Kulturgeschichtliche Studien zum manieristischen Repräsentationsfest, Wien.
- VOLAND, Eckart (1993), *Grundriß der Soziobiologie*, Stuttgart Jena.
- VOLTAIRE (1963), *Essai sur les moeurs et l'esprit des nations*, hg. von R. POMEAU, Bd. 1, Paris.
- VOSS, Jürgen (1972), *Das Mittelalter im historischen Denken Frankreichs*, Untersuchungen zur Geschichte des Mittelalterbegriffs und der Mittelalterbewertung von der zweiten Hälfte des 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, (Veröffentlichungen des historischen Instituts der Univ. Mannheim, Bd. 3), München.
- WACHTER, Johann Georg (1737), *Glossarium Germanicum*, Leipzig.
- WAITZ, Georg (1874), *Die Deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zu Mitte des zwölften Jahrhunderts*, Bd. 1 (5. Bd. der Deutschen Verfassungsgeschichte), Kiel.
- DERS. (1886), Über die Bedeutung des Mundium im deutschen Recht, in: SAWB, *Phil. Hist. Klasse*, Sitzung vom 1. April, Berlin, S. 375-385.
- WALKER, David M. (1988), *A legal history of Scotland*, Bd. 1, Edinburg.
- WALKER, Sue Sheridan (1976), *Widow and ward: the feudal law of child custody in medieval England*, *Feminist studies*, Bd. 3, S. 104-116.
- DIES. (1979), *Feudal constraint and free consent in the making of marriages in medieval England: widows in the king's gift*, *Canadian Historical Society Historical Papers*, Ottawa, S. 97-110.
- DIES. (1982), *Free Consent and the Marriage of Feudal Wards in Medieval England*, *The Journal of Medieval History*, Bd. 8, S. 123-134.
- DIES. (1988), *The feudal family and the common law courts: The pleas protecting rights of wardship and marriage, 1225-1375*, *Journal of medieval history*, Bd. 14, S. 13-32.
- WALTER, A. (1988), Rez. Betzig 1986, *Human Ecology*, Bd. 16, S. 220-223.
- WALTERS, Dafydd B. (1980), *The european legal context of the welsh law of matrimonial property*, in: *The Welsh Law of Women. Studies presented to Prof. Daniel A Binchy on his eightieth Birthday* 3. June 1980, hg. von Dafydd JENKINS and Morfydd E. OWEN, Cardiff, S. 115-131.
- DERS. (1982), *The comparative legal method – marriage, divorce and the spouses' property rights in early medieval European Law and Cyfraith Hywel*, Aberystwyth.
- WAUGH, Scott L. (1985), *Marriage, class and royal lordship in England under Henry III.*, *Via-tor: Medieval and Renaissance Studies*, Bd. 16, S. 181-207.
- WEBER, Bruno (1996), *David Herrliberger und die Gerichtsherrschaft Maur*, Maur.
- WEMPLE, Suzanne F. (1981), *Women in Frankish Society: Marriage and the Cloister, 500 to 900*, Philadelphia.

- WENZEL, Horst (1980), Die Autobiographie des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 2, München.
- WESEL, Uwe (1981), Der Mythos vom Matriarchat: Über Bachofens Mutterrecht und die Stellung von Frauen in frühen Gesellschaften vor der Entstehung staatlicher Herrschaft, Frankfurt a.M.
- DERS. (1985), Bachofen revisited. in: Die Braut. Geliebt-verkauft-getauscht-geraubt: zur Rolle der Frau im Kulturvergleich. Hgg. von Gisela VOGLER und Karin v. WELCK, Rautenstrauch Joest Museum, S. 788-792.
- WESTERMARCK, Edward (1921), The history of human marriage, Bd. 1, London, [Ndr. New York London 1971].
- WESTPHAL, Ernst Joachim (1726), Consuetudine ex sacco et libro in Germania sigillatim in megapoli, ..., (Vom Boks-Beutel und Waesken-Bok in Mecklenburg, oder auch Wittwen Beutel, der bei der zweiten Hochzeit fällig wurde), Rostock und Leipzig.
- WETTLAUFER, Jörg (1994a), Jus primae noctis. Historisch - anthropologische Überlegungen zu einem mittelalterlichen »Feudalrecht«, Francia, Bd. 21/1, S. 245-262.
- DERS. (1994b), Jus primae noctis. Zur Geschichte einer wissenschaftlichen Kontroverse, unveröffentlichte Magisterarbeit an der Phil. Fakultät der Christian-Albrechts Univ. Kiel, 251 S.
- DERS. (1996), Rez. Boureau 1995, Francia, Bd. 23/1, S. 42-46.
- DERS. (1997), Rez. Algazi 1996, in: Ius Commune, Bd. 24, S. 400-403.
- DERS. (1998), Beilager und Bettleute im Ostseeraum (13.-19. Jahrhundert). Eine vergleichende Studie zum Wandel von Recht und Brauchtum der Eheschließung, in: Tisch und Bett. Die Hochzeit im Ostseeraum seit dem 13. Jh., hg. von Thomas RIIS, (Kieler Werkstücke. Reihe A: Beiträge zur schleswig-holsteinischen und skandinavischen Geschichte, 19), Frankfurt a.M., S. 81-128.
- WIESSNER, Hermann (1934), Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet, Baden, Brünn (Ndr. Aalen 1978).
- WILLHOITE, F. (1988), Rez. Betzig 1986, Journal of Social and Biological Structures, Bd. 11, S. 484-486.
- WILSON, Margo & DALY, Martin (1992), The man who mistook his wife for a chattel, in: BARKOW, Jerome H., COSMIDES, Leda, TOOBY, John, The adapted mind. Evolutionary psychology and the generation of culture, New York Oxford 1992, S. 289-326.
- WILUTZKY, Paul (1903), Vorgeschichte des Rechts, Breslau Berlin.
- WIRTZ, Charles (1961), Le probleme de la condition juridique des tributaires d'Eglise en Belgique: une question mal posée, Annales de la Société Royale d'Archéologie de Bruxelles, Bd. 50, S. 275-296.
- WITTICH, Werner (1896), Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig.
- WITTKAU, Anette (1994), Historismus, Zur Geschichte des Begriffs und des Problems, Göttingen.
- WOLTERS, Margarete (Hg.) (1986), Einblicke in die Geschichte des Amtes Bruchhausen, Bd. 1, Leibeigenschaft in der Grafschaft Hoya – seine Beschreibung in dem Nienburger Beamtenbericht von 1743, Bruchhausen-Vilsen.
- WRANGEL, Ferdinand von (1839), Statistische und Ethnographische Nachrichten über die Russischen Besitzungen an der Nordwestküste von Amerika, Beiträge zur Kenntnis des Russischen Reiches (und angrenzenden Ländern Asiens), Bd. 1, St. Petersburg.
- WÜHRER, Karl (1957), Zum altschwedischen Eherecht, ZRG (GA), Bd. 74, S. 231-233.

- WUNDER, Heide (1980), Rezension H. RABE, »Das Problem Leibeigenschaft«, HZ, Bd. 235, S. 172-173.
- WYSS, Friedrich von (1896), Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung, Zürich.
- WYSS, Georg (1851-58), Geschichte der Abtei Zürich. Textband und Beilagen, (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 8), Zürich.
- YALMAN, Nur (1963), On the purity of women in the coasts of Ceylon and Malabar, JRAI, Bd. 93, Heft 1, S. 25-58.
- YVER, Jean (1990), Un aspect de la divergence entre droit normand et droit anglais, le »mari-tagium«, RHDF, Bd. 68, S. 489-502.
- ZEDLER (1734), Großes vollständiges universelles Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Halle Leipzig, 64 Bde, [1732-1754].
- ZEIMENTZ, Hans (1973), Die Ehe nach der Lehre der Frühscholastik. Eine moralgeschichtliche Untersuchung zur Anthropologie und Theologie der Ehe in der Schule Anselms von Laon und Wilhelm von Champeaux, bei Hugo von St. Viktor, Walter von Mortagne und Petrus Lombardus, (Moraltheologische Studien, Bd. 1), Düsseldorf.
- ZOEGGER, Jacques (1915), Du lien de mariage à l'époque mérovingienne, Thèse Paris.
- ZOEPFL, Heinrich (1872), Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Braunschweig.
- ZUMTHOR, Paul (1983), Introduction à la poésie orale, Paris.
- ZUNKOVIC, Martin (1906), Jus primae noctis, Ein Beitrag zur Klärung eines kulturgeschichtlichen Irrtums, Geschlecht und Gesellschaft, Bd. 1, Dresden, Leipzig, S. 424-429.

Register

Register der wichtigsten Sachen sowie der Orts- und Personennamen

- Aas (Ossau/Béarn) 17, 227, 228, 236, 238, 239, 245, 246
- ABERNETHY, V. 322
- Abgaben
- Etymologie 14, 110, 121, 122, 124, 158, 169, 183, 184, 275, 330, 331
- Heirats- 28, 51, 70, 77, 83, 103, 105, 107, 108, 113-116, 120, 146, 148, 155, 157, 161, 172, 177, 253, 259, 269, 271, 273, 278, 279, 330
- Hochzeits- 217, 229, 276
- Todfall- 94-96, 107, 136, 149, 183, 192-194, 253, 283
- Acta Sanctorum 12, 105, 142, 145, 170
- Adam von Chamogask 260, 261
- ADLER, Fritz 211, 212
- Adyrmachiden 21, 66, 314
- AEPPLI, Felix 250, 252, 255, 260
- Aethelberht (König der Angelsachsen) 162
- AGULHON, Maurice 38
- Albert Belhomme de Franqueville 243
- ALCOCK, J. 310
- ALESANDRO, John A. 198
- ALEXANDER, Richard D. 320
- ALGAZI, Gadi 110
- ALLOURY, Louis 30
- ALMÉRAS, Henry de 315
- ALTHOFF, Gerd 292
- AMIRA, Karl von 86, 172
- amobr* 148, 158, 161, 163-169, 178, 184, 191, 194
- ANDERMANN, Kurt 82-84, 116, 193
- ANDERSON, Bonnie S. 43
- ANDERSON, John 13, 145, 147-149, 158
- ANDERSON, Marjorie O. 146
- Andrieu von Rambures 269
- ANEX, Danielle 107, 120, 137
- Angelsachsen 78, 85, 94, 105, 116, 150, 158, 162, 169
- ANGOSSE, Marquis Armand Mathieu de 227, 230, 232, 233, 236, 245
- Anna von der Bretagne 209
- ANONYMUS (1887) 34
- ANTON, Karl Gottlieb 177
- Aragon und Kastilien
- Ferdinand (der Katholische), König von 17, 282, 286
- Johann II., König von 284
- ARBOIS DE JUBAINVILLE, Henry de 67, 68, 71, 169
- ARCHIBALD, Constance 95, 97, 138
- ARENS, W. 322
- ARNHART, Larry 322
- ARRIPE, René 227
- arsina* 283
- ASHER-GREVE, Julia M. 60
- ASTLE, Thomas 145

- AUDIAT 34
 Augustinus 315
 Ausheirat 46, 51, 93-99, 115, 123, 125,
 137-139, 169, 253, 277, 336 *Siehe*
auch formariage
 AUSSERER, Carl 280, 281
 Auswärtsehe *Siehe* Ehe (von Ungenossen)
 AUTEXIER, Marie-Louise 298
 Autodedikation 107, 117, 118, 174, 175,
 188, 254
 AUTOMNE, Bernard 145, 224
 Auxy-le-Château 273
 AVACK, Pietro de 198
aveu 138, 178, 217, 218, 222, 230, 277,
 278 *Siehe auch dénombrement*
- BACHOFEN, Johann Jacob 21
 BADER, Karl-Siegfried 10, 76, 80, 98, 192,
 210, 261, 303, 305, 306
badimonium Siehe vadimonium
 BAKER, R. Robin 325
 BALBY, Gasparo 316, 317
 Balduin II. von Rethel, König von
 Jerusalem 130
 BALFOUR, Sir James 143
 BALON, Joseph 119, 172
 BARBAT DE BIGNICOURT, Arthur 123
 BARBOSA, Duarte 316, 317
 BARKOW, Jerome H. 323
 BARROS, Carlos 134, 287
 BARROW, Geoffrey W.S. 150
 BARRY, Herbert 88
 BART, Jean 10, 13, 43, 195
 BARTELS, Max 315
 BARTHE, Marcel 227, 236, 237
 BARTHÉLEMY, Anatole J.B.A. de 34, 229
 BARTHÉLEMY, Dominique 135, 136, 138
 BASCLE DE LAGRÈZE, Gustave 31, 32, 34,
 227, 229, 234, 243-245, 247
- BATCAVE, Louis 229, 237-239, 241, 243,
 244, 245
 BATESON, Mary 157
Baudouin de Sebourc 126, 127, 128, 129,
 130, 133, 134, 139, 140, 161, 169, 172,
 267, 330
 BAUER, Renward 41
 Baulebung *Siehe* Todfall
 BAYLE, Peter 262
 BEACH, Frank A. 321
 BEAUCHET, Ludovic 87
 BEAUREPAIRE, Charles de 123
 BEBEL, August 36
bedemund 116, 135, 177, 180, 181, 183,
 184, 188, 190, 191
 Beilager 86, 87, 89, 96, 106, 168, 180,
 183, 190, 197-202, 205, 207-210, 212,
 221, 259, 270, 272, 274-277, 288, 332
 Erlaubnisvorbehalt des Herrn 271, 273,
 275, 278
 erstes 15, 26, 40, 74, 88, 106, 162, 184,
 189, 190, 198, 206, 220, 229, 258,
 259, 263, 265, 273, 275, 278, 281,
 332
 keusches 69
 öffentliches 198, 200
 symbolisches 201, 207-211, 214, 225,
 270, 272
- BEITEL, Klaus 273
beitemunt Siehe bedemund
 BELLIS, Mark A. 325
 BELLONE, Virgilio 261
 Benediktion 198, 199, 212
 des Ehebettes 199
 BENJAMIN, Israel J. 105
 BENNETT, Henry S. 94, 336
 BENNETT, Judith M. 151
 BENNETT, Wendell-C. 318
 BERGER DE XIVREY 29, 122
 BERGEZ, Jean-Baptiste 12

- Beringer von Hohen-Landenberg 260
BERLIÈRE, Ursmer 116
BERNARD, Jean Frédéric 320
BERNARD, Pierre 97, 118, 177, 188, 291
BERNHÖFT, Franz 41
bettemund Siehe bedemund
BETZIG, Laura 10, 313, 321, 322
BEYERLE, Franz 106
BIETENHOLZ, Peter G. 49, 142, 146, 281, 333
BIRLINGER, Anton 197, 305
BISSET, Habakkuk 143, 144
Bizanos (Pau/Béarn) 18, 31, 228, 229, 239, 241-245
BLACK, John B. 142, 143
BLICKLE, Peter 82, 99, 104, 220, 247
BLOCH, Marc 45, 56, 76, 91-93, 97, 101, 103, 107, 108, 119, 137, 192, 193, 307, 308, 336
BLOUNT, Thomas 157
BLÜHER, Hans 20
BLUM, E. 209
BLUNTSCHLI, Johann Caspar 50, 52, 214, 255, 256
BOCA, Louis Napoléon 128
BOCK, Kenneth 310
BODMANN, Franz Joseph 182, 183, 195
BOEMUS, Johannes 319
BOERIUS, Nikolaus 293, 294, 300
BOETHIUS, Hector 141-143, 145, 161, 171, 172, 229
Bohier *Siehe* Boerius, N.
BOHLE, H.H. 296
BOLINDER, Gustaf 318
BONELLI, Benedetto 280
BONNASSIE, Pierre 282, 290
BONNEMÈRE, Joseph Eugene 32, 170
BOONE, James L. 311, 312
BORDIER, H.L. 31
BORELLUS, Camillus 261, 297
BORETIUS, Alfred 94
BORGERHOFF MULDER, Monique 322
BORNEMANN, Ernest 110
BORSDORFF, Anke 44
BOSL, Karl 76, 79, 83
BOUCHER D'ARGIS, Antoine G. 105, 221
BOUCHEUL, Joseph 205
BOUCOMONT, Antoine 97, 137, 195
BOUREAU, Alain 13, 18, 20, 25, 28, 32-34, 44, 49-53, 55, 96, 106, 109, 111-113, 115, 120, 121, 124-126, 144, 160, 195, 215, 216, 218, 221-225, 227, 229-232, 236-238, 241, 243, 245, 246, 262, 264, 270, 275, 285, 298, 299, 300, 333
BOUTARIC, François de 144, 204
BOUTHORS, Alexandre 28, 211, 263, 268, 269, 270-275, 303, 307
BOUTRUCHE, Robert 80, 81, 94, 137
BOXHORN, Marcus Z. 145
Boyer *Siehe* Boerius, N.
BRACON, Henry de 150, 156, 160
Brahmanen 316, 320, 335
BRAND, Paul A. 151, 153, 283
BRAUDE, Stan 310
BRAUER, Erich 105
Brautfahrt 86 *Siehe auch* Heimführung
Brautpreis 84-87, 89, 122, 125, 163, 164, 170, 186, 189, 191, 330, 332
Brautschatz *Siehe* Brautpreis
BREBAUM, Heinrich 116
Brestel-lès-Doullens 274
BREUER, Herrmann 129
BRIE, Siegfried 212, 266
BRIFFAULT, Robert 315
BRINCKMEYER 182, 183
BRINGÉUS, Nils Arvid 201
BRISSAUD, Jean 32, 237
BRODEAU, Julien 145
BROWNMILLER, Susan 42
BRUCHET, Max 306

- BRUNDAGE, James A. 201
 BRUNNER, Heinrich 107, 122, 172-174,
 183, 188, 192, 193, 195
 BRUNNER, Otto 22
 BRUTAILS, Jean-Auguste 287
 BUCHANAN, George 143, 144
 BUCHANAN, J. 146
 BUCHHOLZ, Stephan 44, 323
 BUET, Charles 34
 BULHÉ 227, 232, 233, 235-237
 BULLOUGH, Vern L. 42
 BURGUIÈRE, André 199
 Burkhard Zink 103
 BURMEISTER, Karl-Heinz 249
 BURTON, Richard Francis 65
 BUSSY 276, 277
 BUTEL, Ferdinand 230
 BÜTTNER, Heinrich 12
 Byzanz 105
- CAENEGEM, Raoul 212
 CAHEN, Samuel 30
 CAIRNCROSS, John 323
 CALOY, Henriette 60
 CANAL, S. 247
 CANTET, Paul 239
 CAPDEVIELLE, François 246
 CARABASSE, Jean Marie 296, 297
 CARABIE, Robert 115
 CARDENAS, Francisco de 290
 CAREY, Gregory 323
 CARLEN, Louis 213
 CARLI, Giovanni R. 319
 CARLSSON, Lizzie 86, 197, 201, 202, 212
 CARPENTIER, Dom. Pierre 222
 CARRÉ DE BUSSEROLLE, Jacques-Xavier
 34, 222, 226
 CASAS, Enrique 287
 CASSAGNAC, Granier de 30
 CASTRIES, Jean François 320
- CATON, H. 322
 CAUVET, Emile 102, 103, 107
 CAZENEUVE, Jean 315
cazzagio 13, 14, 25
 CÉNAC-MONCAUT, Justin E.M. 40, 239,
 297
cerocensuales Siehe Zins (Wachs-)
 CERVANTES, Miguel de 129, 318, 319
 CHALLES, Grégoire de 317
 Champa (Kambodscha) 314
 CHANLAIRE, Pierre Gregoire 247
 Charles du Fresne *Siehe DU CANGE*
 CHARLES-EDWARDS, Thomas M. 162, 165
 CHASSIN, Charles Louis 206
 CHATEAUBRIAND, François A.R. Vicomte
 de 25
 CHATEAU-BRIAND, François René de 25
 CHÉNON, Emile 199
chevage 109
 CHOPPIN, René 223, 297
 CLARE, Lucien 298
 CLIFFORD, Sir Hugh Charles 12
 COHEN, Ester 213
 COLEMAN, Emily 79, 94, 187, 188
 COLLIN DE PLANCY, Jacques Antoine 24,
 262
 COLLOMB, Gérard 45, 262
comedo 118
commendatio 79
 Conchobor 67, 68, 69
 CONRAD, Hermann 100, 201
contubernium 90, 102
 COOK, Peter J. 162
 COOK, Robert F. 126-129, 131-133, 331
copula carnalis 87, 198, 200-202, 207,
 210, 212
 CORDIER, Henri 314
 COREAL, Francisco 318
 CORIDEN, Jacobo A. 198
 CORNER, Georg Richard 145

- COSMIDES, Leda 310, 323
 COULTON, George 35, 160, 280
coutumes locales 15, 28, 38 *Siehe auch*
 Gewohnheitsrecht
cowyll 89, 162, 165, 169
 CRAIG, Sir Thomas 143
 CRAWLEY, Ernest 315
 CRIST, Larry S. 10, 127-129, 131-133
 CUADRADA, Coral 88
 Cuchulainn 68, 69
cuguçia 283, 288
cuissage Siehe droit de cuissage
cuisse [Schenkel] 13, 223, 225, 292, 294,
 296
culage 21, 23-25, 47, 110-113, 120, 121-
 125, 160, 174, 184, 269, 274, 275, 330
cunnagium 14, 26
 CURIE-SEIMBRES, Alcide 247, 291
- DALY, Martin 321
 DÄNDLIKER, Karl 203, 213, 214, 247, 258
 DARESTE, Rodolphe 95, 223, 264, 265,
 266
 DARGUN, Lothar 41
 DARMSTÄDTER, Paul 303
 DARSY, F. Irénée 270, 273, 274, 275
 DARTIGUE-PEYROU, Charles 226, 238, 241
 DAUVILLIER, Jean 91, 100, 200
 DE HERRERA, Antonio 318
 DE JAUCOURT, Louis 105
 DE WAAL, Frans 309, 327
 DECKER-HAUFF, Hansmartin 305
 Defloration
 allgemein 20, 196, 308
 rituelle 20, 40, 41, 45, 54, 69, 313, 315-
 321
 Dekretale
 »Aliter« 88
 »Dignum est« 91, 92
- DELISLE, Léopold 31, 108, 112, 113, 115,
 119, 121, 123, 138, 178, 219, 220, 267,
 298
 DELPIT, Jules 28, 33, 34, 46, 52, 113, 158,
 220, 246, 264, 298
 DÉMEUNIER, Jean Niocolas 320
 DENCKE, Bernhard 211
dénombrément 15, 50, 217-219, 226, 227-
 231, 234-242, 245, 267, 276-280
derecho de pernada 13, 287
 D'ESPEISSES, Antoine 292, 295-297, 299
 DESPLAT, Christian 227, 243
 DETTLING, A. 325
 Deutschland (Heiliges Römisches Reich
 Deutscher Nation) 13, 14, 25, 35, 37-
 39, 82, 98, 110, 192, 197, 220, 247,
 297, 302
 Friedrich III., Kaiser 208
 DEVALS, Jean Ursule 247
 DEVEREUX, Georges 329
 DEVILLERS, Léopold 133
 DEVROEY, Jean Pierre 187
 DIAKONOFF, Igor M. 60
 Dictionnaire féodal 24
 DIECKHOFF, Reiner 209, 302
 DIENER, Ernst 259
 DIESTELKAMP, Bernhard 76, 78
 DILCHER, Gerhard 212
 DOLLINGER, Philippe 79, 98, 188
 Dominanz 324, 325, 327, 335
 DONAHUE, Charles Jr. 100
donum matutinale Siehe Morgengabe
 DOPSCH, Alfons 81
dos ex marito 85, 86, 135 *Siehe auch*
 Brautpreis
 DOUGLAS, David C. 160
 Doullens 123, 273
 DOUXCHAMPS-LEFEVRE, C. 206, 263
droit de cuissage 13, 14, 17, 23-25, 27, 46,
 49, 50, 197, 207, 221-226, 299, 334

- droit de cullage* 16, 28, 29, 46, 47, 270,
274, 275, 277 *Siehe auch* *culage*
- droit de jambage* 13, 46, 81, 262, 279
- droit de prélibation* 13, 14, 33, 46, 247
- droit du seigneur* 12-14, 24, 29, 31, 32, 34,
43, 46, 47, 151, 309
- DROYSEN, Johann Gustav 37
- Drucat 15, 16, 28, 29, 38, 269-272, 277-
280, 303, 306, 307
- DU CANGE 14, 33, 105, 123, 135-137, 145,
147, 157, 163, 168, 171, 222, 294
- DU VERDIER, Antoine 13, 144, 145, 223
- DUBLED, Henri 76, 137
- DUCASSE, Joseph 226
- DUCHESNE 179, 205
- DUERR, Hans Peter 296, 329
- DUFEAU DE MALUQUER, A. de 229, 243
- DUGAST-MATIFEUX, Charles D. 263
- DULAURE, Jacques Antoine 24
- DÜMGE, Karl Georg 27, 146, 163
- DUNCAN, Archibald A.M. 146, 147
- DÜNNINGER, Dieter 86, 124, 243
- DUPARC-QUIOC, Suzanne 126
- DUPÉ, Gilbert 12
- DUPIN, André M.J.J. 28-30, 38
- DUPONT, G. 239
- DURHAM, William H. 154, 155, 310
- DUVERNOY, Charles 303, 306
- DUVIVIER, Charles 117, 174
- ebediw* 167, 194
- EBEL, Else 86
- EBEL, Wilhelm 35
- ECKHARDT, Karl-August 189
- EDEL, Doris 67
- Egremont (Cumbria) 157
- Ehe
-bewilligungsrecht 26, 102, 114
Dotal- 85, 107, 176, 183, 185, 186
Friedel- 86
-gelöbnis 199, 200, 205, 212
Munt- 85, 86, 89, 90, 102, 189, 190,
191
-seggen *Siehe* Benediktion (der
Eheleute)
von Genossen 103, 118
von Ungenossen 93, 98, 99, 101, 109,
118, 137, 139
- Eheschließung
Konsens der Eheleute 105, 199, 200,
331
Konsens, herrschaftlicher 11, 72, 99-
103, 105, 109, 114, 119, 156, 169,
191, 244, 254, 256, 271, 278, 280,
283, 331
legitime 84
unfreier Personen 74, 84, 90-92, 102
Zwang, herrschaftlicher 104
- EIBL-EIBESFELDT, Irenäus 299, 327, 335
- Einhard 101
- Eleonore von Portugal 208
- ELIADE, Mircea 47
- ELIAS, Norbert 296
- Elisabeth von Rapperswil 260
- ELLIS, Lee 324
- ELLIS, Thomas Peter 163, 168
- Elsaß 39, 137, 247, 261
- England 80, 83, 98-100, 116, 135, 145,
150, 151, 153, 155, 159, 160, 161, 169,
179, 192, 277
Edward I., König von 204, 205
Edward III, König von 156
Heinrich I., König von 100, 102, 148,
158
Heinrich III., König von 154, 179
- Englebelmer (Pikardie) 279
- ENNEN, Edith 256, 334
- enquête par turbe* 262
- EPSTEIN, Louis M. 63

- ERLER, Adalbert 11, 52, 135, 177, 213, 256
- ESCHER, J. 252, 253, 254
- ESMEIN, Adhémar 198
- Evenus (legendärer schottischer König) 140-146, 161, 171, 172, 179, 195, 267, 332
- Evolutionsbiologie 54, 311, 313, 322, 324, 329
- Evolutionspsychologie 56, 322, 323
- EWERS, Johann P.G. 27
- exorquia* 283
- FABER, Brigitta Maria 199, 202
- faderfio* 135
- FAITH, Rosamond 108, 151, 152, 153, 154
- familia* 79, 80, 105, 107, 116-118, 149, 170, 174, 187, 188, 251, 254
- FAMIN, Stanislas M.C. 315
- FAYEN, Arnold 173
- FEDIGAN, L.M. 324
- FEENSTRA, R. 30
- FEHLING, Detlev 315
- FEHR, Hans 248, 260, 304, 305
- FEHRLE, Eugen 315
- FEIGL, Helmuth 247
- female choice* 326
- Ferdinand (der Katholische) *Siehe unter* Aragon und Kastilien
- ferma de spoli forçada* 283, 289, 290
- FILHOL, René 263
- FINKELSTEIN, Jacob J. 60
- FISCHER, Friedrich C.J. 320
- FIX, A.G. 322
- FLÉCHIER, Esprit 224, 225
- Folklore 18, 44-46, 48, 62, 65, 72, 133, 246, 259, 261, 279, 300, 303
- FONTANA, Giatgen-Peder 76, 78
- FORAS, Eloi Amédée 34, 45
- FORAS, Eloi Amédée, Comte de 34
- FORD, Clellan S. 321
- formariage* 46, 47, 50, 51, 93, 94-98, 103, 108, 109, 119, 120, 125, 137, 138, 160, 177, 182, 194, 243, 253, 266, 275, 277
- FOURNIER, Paul 41
- FOX, Robin 321
- FRAISSE, Geniviève 49
- FRANCIS, R. 310
- François de Béarn 235
- François de Sales 306
- FRANK, Roberta 201
- FRANKLIN, Otto 305
- Frankreich 13-15, 24, 25, 27, 33-35, 37, 38, 46, 50, 52, 94, 97, 98, 100, 108, 110, 135, 144, 153, 192, 201, 205, 209, 217, 220, 221, 233, 244, 264, 268, 277, 281, 288, 297, 302, 303, 334
- Louis-Philippe, König von 233
- Ludwig XII., König von 268
- FRANZ, Adolph 199
- FRANZ, Günther 79, 80, 83, 98, 104, 107, 117, 180
- FRAZER, Sir James George 145
- FREEDMAN, Paul 10, 49, 88, 282, 283, 284, 285, 286, 290
- FREISEN, Joseph 87, 197, 198, 199, 201, 202, 210
- FRENSDORFF, Ferdinand 202
- FREUD, Sigmund 20, 309
- FRIED, Johannes 76
- Friesland 127, 130, 177
- FROMER, Jacob 63, 64
- Froschlehen 29, 272, 278, 293, 302, 303, 304, 306, 307
- FUHRMANN, Horst 49
- FÜSSLIN, Johann Conrad 143, 255
- GAGE, Mathilda Joselyn 42
- GALL, Lothar 57, 309
- Gandulph von Bologna 104

- GAR, Tommaso 280
 GARCILASO EL INCA 319
 GASSNER, Jutta 299
 GATTIKER, Urs E. 324
 GAUDEMET, Jean 84, 88, 91, 92, 189, 197, 201, 210
 GAUFRETEAU, Jean de 246
 GAUVARD, Claude 49
 GAYA, Louis de 320
 GEHLEN, Arnold 56
Gemara 64
 GÉNESTAL, Robert 122, 135
 GENICOT, Léopold 11, 80, 81, 110, 193
 GERMAIN, Léon 303
 Geschlechtsverkehr 14, 20, 168, 293, 323
 ehelicher 20
 erster 12, 20, 315, 320, 335
 unehelicher 180
 vorehelicher 191
 Gewohnheitsrecht
 bizarres 45, 243, 292, 293, 295, 297, 299, 300, 302, 307, 308
 ländliches 216, 221, 260, 279
 lokales 15, 28, 29, 215, 216, 247, 259, 262, 264, 269, 272, 273, 280, 288
 GHILINI, Girolamo 262
 GIERKE, Otto von 11, 50, 52, 214, 215, 248, 307
 GIES, Frances & Joseph 153
 GIFFARD, André-Edmond 265
 GILCHRIST, John 76, 92, 93
 Gilgamesch [König von Uruk] 58, 59, 60, 61, 62, 69, 328, 330
 GILISSEN, John 212, 235, 247, 248, 263
 GILLIODTS-VAN-SEVEREN, Louis 119, 173, 193, 298
 GIRARDOT, Alain 137, 193
 GIRAUD-TEULON, Alexis 21
 GLAETTLI, Konrad Werner 259, 260, 302
 GLÄTTLI, Walter 252
gobr-merch Siehe *amobr*
 GODDING, Philippe 206, 263
 GODEFROY, Frédéric 13, 121, 124
 GOETZ, Hans Werner 76
 GOLDSCHMIDT, Lazarus 64
 GOLTHER, Wolfgang 129
 GOMARA, Francisco Lòpez de 317, 318
 GONZALEZ, Antonio Sanchez 290
 GOODLAND, Rodger 315
 GOODY, Jack 85, 135
 GORDON, Pierre 315
 GOUGH, Kathleen 320
 GOURON, André 212, 263
 GRÄFE, Reinhard 95, 107
Grand Coutumier 16, 95, 264, 265, 267, 268
 GRÄSSLIN, Matthias 49
 GRAUS, František 76
 GRECO, Pietro 12
 Gregor von Tours 101, 201
 Greifensee 16, 42, 214, 249, 250, 253, 258, 260, 262, 302
 GRILLO, Peter R. 130
 GRIMM, Jakob 50, 104, 107, 183, 203, 214, 247, 248, 255, 256, 304, 307
 GRINBERG, Martine 45, 263, 308
 GRUPEN, Christian Ulrich 145
 GUBERNATIS, Angelo de 317, 319
 GUÉRARD, Benjamin 93, 109, 119, 120, 137, 176, 181
 GUIGE, Georges 34, 299, 303
 Guillaume de Thurey 33
 GUILLEUX 34
 GUILLOTIN DE CORSON, Amédée 298
 GÜNTHER, Hans F.K. 50
 Güterrecht
 eheliches 87, 197, 198, 199, 202, 203, 205, 211, 212
 HACHENBERG, Paulus 297

- HAFF, Karl 88
Haffner, Alfred 321
Hagestolzrecht 104
HAILES, Lord David Dalrymple 116, 145,
147, 148, 160, 170, 207
HALLAM, Elizabeth M. 154
HAMILTON, Alexander 133, 317
HAMILTON-GRIERSON, Ph. J. 144, 148
HANAUER, Abbé Auguste 34, 40, 52, 96,
211, 271, 277, 278
HANAWALT, Barbara A. 153
HAPPE, Barbara 296
HARCOURT, A.H. 325
HARDING, Alan 146, 151
HARRINGTON, G.M. 322
HATCHER, John 151, 152
HATOULET, Jules 227, 232, 234, 237
HATSCHKE, Julius 159, 160
HATTENHAUER, Hans 212
HAUFF, Walter von 336
HAUPT, Heinz-Gerhard 56
HAVET, Julien 41
HEGEL, C. 103
Heilige Hochzeit *Siehe hieros gamos*
Heimführung 86, 87, 189, 199, 200, 203,
332
Heimsteuer Siehe Mitgift
HEINECCIUS, Johann Gottlieb 145, 182,
208
Heinrich Appli 251
Heinrich I. *Siehe unter* England
Heinrich II. von Albret *Siehe unter*
Navarra
Heiratsabgaben *Siehe auch* Abgaben
(Heirats-) *und* Heiratserlaubnis (-
gebühr) *sowie* Zins (Heirats-)
englische 150-159, 161, 169
schottische 14, 140, 146-149, 169, 229
walisische 162-170
Heiratserlaubnis *Siehe auch*
Eheschließung, herrschaftlicher
Konsens
-gebühr 46, 74, 99, 100, 103, 108, 109,
118, 119, 124, 148, 151, 156, 160,
169, 180, 185, 189, 191, 192, 243,
254, 270, 274, 280
Heiratszins *Siehe* Zins (Heirats-)
HELFFERICH, Adolph 289
HELLFELD, J.A. 211
HELLWALD, Friederich von 319
HEMMER, Ragnar 86, 197
HEMMINGER, Hansjörg 313
HENEL VON HENNEFELD, Nicolaus 297
HEPDING, Hugo 304, 305
Herakleides Pontikos 66
herezeld 149
HERLIHY, David 187, 313
HERMAN, Gerald 127
Hermann von Hohen-Landenberg 260
HERMANN, Eduard 85
HERMESDORF, Bernadus H.D. 30
Herodot 21, 23, 66, 314, 319
Herrschaft
allgemein 74, 75
Gerichts- 226
Leib- 26, 28, 35, 50, 51, 76, 80-84, 96-
99, 108, 213, 244, 255, 283, 284,
287, 288
Munt- 75, 78, 81, 82, 84, 94, 109, 175,
190-192
Schutz- 76, 78-80, 110, 117, 149, 173,
188
Symbol der 213, 243, 257, 287, 306,
307, 328, 334
tyrannische 27, 60-62, 66, 71, 72, 131,
141, 142, 146, 246, 261, 318, 328,
330
Zwing und Bann 80, 81, 110, 240

- HERTZ, Wilhelm 20, 69, 315, 317, 320, 321
- HEUSLER, Andreas 78
- HEYMANN, Robert 12
- Hieronymus della Rovere 261
- hieros gamos* 60, 61
- HILL, Rosalind 188
- HINOJOSA, Eduardo de 285, 286
- Hirslanden 16, 249, 256, 258
- Hochzeitsnacht 11, 13, 17, 69, 74, 89, 140, 162, 189, 191, 198, 211-223, 246, 259, 270, 280, 286, 287, 296, 313, 328, 329, 337
- HOFFMANN, Konrad Philipp 320
- Hohen-Landenberg 259, 260
- HOLENSTEIN, André 217
- HOLLAND, Wilhelm 116
- HOLTZMANN, Robert 137
- HOLZHAUER, H. 146
- HOMET, Raquel 137
- HOMMEL, Karl Ferdinand 146
- HOPPELER, Robert 203
- HOUARD, David 145
- HOWARD, George Elliott 21
- HOWARTH, William Driver 23, 24, 31, 43, 143, 223, 294, 319
- HOWELL, Donald 74, 167
- HOYER, Ernst 86, 91, 114
- HUBER, Eugen 32, 203
- HUGHES, Diane 85, 87-90
- HUGUET, Edmont 122, 123
- HULL, Vernam 67
- Humor (im Recht) 196, 213-215, 307
- HUNGER, Heinz 60
- HUNGER, Victor 111-113, 115, 125
- HYAMS, Paul R. 94, 151, 153, 156, 159
- Hywel Dda [König] 56, 162
- IHM, Hermann 145
- IMBERT, Jean 193
- Indianer 317
- Indien 197, 316, 320
- Irland 48, 70-72, 89, 161, 319
- IRSIGLER, Franz 76, 78
- Italien 13, 14, 90, 296, 302
- ius malectractandi* 283, 287, 292
- Jacques d'Ableiges 16, 264, 265
- JACQUIER, Eugène 34
- JAEGER, F. 36
- JAMESON, Raymond D.L. 20, 315
- JAMIESON, John 147, 150
- Japan 41
- JARISCH, Ernst 82, 202
- JASSEMIN, Henri 217, 218, 229
- JASTROW, Ignatz 106
- Jean de Mandeville 314, 315
- JEANTON, Gabriel 96, 137, 192, 220
- Jehan de Hanforte 218
- JENKINS, Dafydd 56, 162-169, 191
- JEROUSCHEK, Günter 212, 296
- Johann II. *Siehe unter* Aragon und Kastilien
- JONES, Evan David 151, 159
- Jungfräulichkeit 67, 87-90, 150, 162, 168, 169, 315, 324, 331
- jus coxae locandae* 13, 223, 292, 297
- jus cunni* 14
- JÜTTE, Robert 296
- KALLAS, Aino 12
- KARRAS, Ruth Mazo 43, 170, 189
- KARTSCHOKE, Erika 207
- Katalonien 17, 88, 90, 281-291, 329, 334
- KAUFMANN, E. 44
- KERN, Fritz 212
- KESTNER, Henricus E. 105, 298
- Keuschheit 30, 88, 141, 162, 179, 206, 331
- KEYSLER, Johann G. 104, 105

- KIENAST, Walther 80
KINDLINGER, Nikolaus V. 107, 178, 180, 183
KLAPISCH-ZUBER, Christiane 199
KLEINSPEHN, Thomas 296
KLINGNER, Johann Gottlob 183
KLOSE, Samuel B. 287
 Klöster 27, 95, 97, 104, 107, 111, 115, 116-119, 139, 173, 174, 180, 187-189, 226, 252, 254, 255, 279, 282, 303, 330
KNAPP, Theodor 82, 84, 98, 99, 181, 192
KNEFELKAMP, Ulrich 316
KNÜSSBERG, Eberhard Frh. von 305, 307
KNUSSMANN, Rainer 321, 322, 325
KÖBLER, Gerhard 212
KOCKA, Jürgen 56
KOEHNE, Carl 102, 107, 114
KOHLER, Josef 21
KÖHN, Rolf 76, 78, 82, 192, 193, 195
KOLB, Georg Friedrich 25, 26
KOLLNIG, Karl 248, 249, 307
Kolumbien 318
Konstitutionen von Melfi 100
Konzil
 von Châlons-sur-Saône 91, 102
 von Trient 201
 von Vernens 102
KÖPPEL, Christa 251
KORNER, Oskar 255
KÖSTLER, Rudolph 87, 202
KRAMER, Karl Sigismund 214
KRAUSS, Friedrich S. 19
KRAUSS, Samuel 65
KROESCHELL, Karl 35, 78
KROHN, Aino *Siehe* KALLAS, Aino
KROJ, Karina 87
Kuba 319
KUCHENBUCH, Ludolf 94
KUHN, Gottfried 250-253, 255, 258
KULISCHER, Josef 42
KULISCHER, Michael 21
Kulturwissenschaft 309, 335
KUMAR, K. 322
KÜNSSBERG, Frh. Eberhard von 135
KUNZ, Rudolf 43
Kurmede *Siehe* Todfall
KUSCHFELDT, Rolf 208
KUZMICS 296

LA CURNE DE SAINTE-PALAYE, Jean-Baptiste 121
La Rivière-Bourdet 15, 31, 218, 220, 267
LABANDE, Edmond-René 126, 127, 133
LABESSADE, Leon de 299
LABORDE, Laurent 235
LABOULAYE, Edouard 87, 97, 109, 265
LACOMBLET, Theodor Josef 116, 192
Lactantius 66
LAFERRIERE, Louis J. 123, 227
LAGRÈZE, Gustave Bascle de 247
LALLEMENT, Louis 303
LAMBERT, W.G. 62
LANDAU, Peter 76, 90-93, 102, 153
Landenberg *Siehe* Hohen-Landenberg
LANDSBERGER, Benno 60
LAROCHÉ-FLAVIN, André 292
LAURASON-ROSAZ, Christian 268
LAURIÈRE, Eusèbe Jacob de 144, 207
LAYA, Alexandre 105
LE BRAS, Georges 209
LE GLAY, André J.G. 209
Le Guen de Kerengal 303
LE RIDANT 201
LEBIGRE, Arlette 224
LEBON, Michel 91, 97, 98, 107, 137-139
LEBRUN, Auguste 263, 265
lecherwite 158, 167
LECLERCQ, Henri 91, 101, 102
LEDIEU, Alcius 277, 278
leger-wite *Siehe* *lecherwite*

- LEHMANN, Karl 197, 198
 Leibeigenschaft *Siehe* Herrschaft (Leib-)
leierwitam Siehe lecherwite
 LEMAIRE, André 85, 90
 LEONHARDT, Friedrich 86
 LESLEY, John 143
 LESPY, Jean D. 238
 LETTMANN, Reinhard 201
 LEVETT, Ada Elizabeth 151, 159, 160
 LÉVI, Israel 65
lex salica 189
leyrwite Siehe lecherwite
licentia maritalis 103, 108, 115, 116, 119,
 120, 188, 191, 274, 331 *Siehe auch*
 Heiraterlaubnis
 LIEBERMAN, Saul 64
 LIEBERMANN, Felix 80, 102, 149, 158, 162
 LIEBRECHT, Felix 58, 287, 314
 LIECK-BUYKEN, Thea von der 100
 LINEHAN, Peter 49
 LINSCHOTEN, Jan Huygen 317
 LITVACK, Francis Elanor 24, 43
 LODGE, Emilie 237, 239, 244, 303, 305
 LOHMANN, Hans M. 296
 LOMMATZSCH, Erhard 133
 LOON, Gerard van 145, 171, 207
 LOPEZ GARCIA, Norberto 13
 Lösegeld (für die Hochzeitsnacht) 28, 33,
 40, 113, 123, 124, 144, 160, 170, 174,
 178, 179, 190, 237, 251, 259, 267, 280
 Lothringen 109, 138, 304
 Louis de Han, Herr von Breuil 17, 221,
 225, 226
 Louis des Masures 196
 LOUIS, Marie Victoire 13
 Louis-Philippe *Siehe unter* Frankreich
 Louvie-Soubiron (Ossau/Béarn) 17, 31,
 52, 227-242, 244-246
 Low, Bobbi 10
 LUBBOCK, John 21
 LUC, Pierre 236-239, 244
 LÜCK, Heiner 44
 Lüdtke, Helmut 10, 128, 285
 Ludwig XII. *Siehe unter* Frankreich
 LUIG, Klaus 146
 LUMHOLTZ, Carl 318
 LUMSDEN, Charles J. 310
 Luther, Martin 199
 MAC GERAILT, Uáitéar 67
 MAC PHERSON, John 101, 145, 148, 150
 MAC PHILIB, Séamas 27, 48, 71, 72
 MAC QUEEN, Hector L. 146
 MACKRELL, John Q.C. 23
 MAGNOU-NORTIER, Elisabeth 268
 MAGNUS, Olaus 86
mainmorte 94, 96, 109, 120, 192, 194,
 240, 266 *Siehe auch* Abgaben
 (Todfall-)
 MAITLAND, Frederic William 150, 151,
 154, 156, 158, 160, 190
malos usos 282-284, 287, 288
 MAÑARICUA, Andrés E. de 90, 91
 Mandeville *Siehe* Jean de Mandeville
 MANNO, Antonio 34
 MANRIQUE, Cayetano 179
 MANZ, Werner 261
marcheta 14, 25, 33, 140, 142, 143, 146-
 150, 158, 161, 163, 168, 169, 179, 182,
 229, 297
 MARCIREAU, Jacques 315
 MARCUSE, Max 42
 MARGOLIS, M. 322
 MARICHALAR, Amalio M. 179
 MARION, Marcel 32, 42
maritagium 26, 28, 83, 122, 124, 125, 135,
 136, 137, 140, 161, 177, 182, 184, 308,
 330
 MARKALE, Jean 69, 163
marquette 14, 25, 46, 145

- MARTIN, Henri 25, 32
MARTIN, R.D. 325
MARTIUS, Karl F.P. von 320
MASIA, Guisepe 43, 105
MASSIET DU BIEST, Jean 76, 173
matrimonium legitimum 86, 90, 186, 207
Maur 14, 16, 42, 249-251, 254, 255-257,
259, 260, 267, 280
MAURER, Georg Ludwig von 177
MAURER, Konrad 40, 41, 183, 201
MAUSS, Marcel 110, 183
mauvaises coutumes 268, 291
MAYER, Ernst 32
MAZUR, A. 322
MAZURE, Adolphe 227, 234
MCALL, Christopher 162
MCGREGOR, A. 322
MEALEY, Linda 322
MEINECKE, Friedrich 36, 37
MEISTER, Alois 116
MÉNAGE, Gilles 145
MERCADAL, J. Garcia 287
merchet 51, 83, 148, 150-161, 178, 181,
190, 192
MERLIN, Antoine 24
MERZBACHER, Friedrich 76, 91, 101
meta 85, 184
MEYER, Christian 200
MEYER, Christian H.F. 56
MEYER, Herbert 86, 87, 209
MEYER, Johannes 303, 304, 306
MICHAELIS, Karl 87, 198, 200
MICHELET, Jules 25
MIGNE, Jacques Paul 66, 198
MIKAT, Paul 85, 86, 87, 199, 323
MILLER, Edward 151, 152
MINNIGERODE, Frh. Heinrich von 116
Mischna 63, 64
Mitgift 85, 88-90, 122, 135, 138, 152, 153,
169, 184, 267, 311, 331, 333
M'KECHNIE, Hector 145, 146
MOHLER, Paul 137
MOLIN, Jean Baptist 199
MOLITOR, Erich 176, 187
MOLLAT, Michel 314
MONE, Franz Joseph 104, 107
MONSALVATJE Y FOSSAS, Francisco 283,
286
MONTAGUT, Thomàs de 282
MORAIS, Carlos Alexandre 311
MORÉRI, Louis 145
Morgengabe 85-87, 89, 90, 121, 122
Mozart 24
MUCH, Rudolf 85, 158
MÜLLER, Josef 315
MÜLLER, Maria E. 324
MÜLLER, Walter 97, 98, 107, 193, 249
MÜLLER-LINDENLAUF, Hans Günther 94
mundiburidium 78, 173
mundium 46, 78, 85-87, 90, 175-177, 183-
191, 197, 332
mundr Siehe *mundium*
MUTEMBE, Protais 199
MUTIO, Girolamo 261
MYLNE, Vivienne G. 25
Mythos 49, 50, 53, 72, 112, 300, 333, 337
Navarra
Heinrich II. von Albret, König von 17,
226, 227, 235
NECKEL, Sighard 296
NEILSON, Nelli 99, 151, 160
NEUBECKER, Friedrich Karl 135
NEUMANN, Richard 66
NEUSNER, Jacob 64
Niederlande 170, 171, 331
NIKAIDO, Akihisa 20, 41
Nikolaus von Popplau 287
Nizza della Paglia 262
Nolde, Dorothea 211

- NOORDEWIJER, Michiel Jan 27
 NORTH, Tim 158, 159
 Northumberland 154, 158
 NOUGUES Y SECALL, Mariano 31

 O'CURRY, Eugene 71
 OBERMEIER, Monika 76, 90, 106, 187
 OELSNER, Johannes W. 17, 287
 OEXLE, Otto Gerhard 36, 37, 311
 O'KEARNEY, Nicolas 67, 70, 71
 OLIVE, Simon de 223, 292, 296, 298
 OLIVIER-MARTIN, François 97, 137, 217,
 265, 266, 268
 O'RAHILLY, Cecile 67, 70
 Orglandes (Normandie) 178
oscle 122, 124, 125, 184
osculum 110, 121, 208
 OSENBRÜGGEN, Eduard 104, 256, 309
 OTT, F. 258
 OTT, Hugo 251
 Otto von Diemeringen 314
 OURLIAC, Paul 136, 235
 OVIEDO Y VALDÉS, Gonzalo H. de 317
 OWEN, Morfydd E. 162-169

pagesos de remença 282, 283, 286, 288,
 289, 334
 PAGLIARINI, Battista 280
 PAILLARD DE SAINT-AIGLAN, Alphonse
 26, 27, 71, 125
 PALM, Johann C. 181
 PAPON, Jean 144, 225, 294
 PAPPENHEIM, Max 39
 PARAVICINI, Werner 9, 10, 269, 287
 PARCADE, D. 235
parental investment 326
 PARFOURU, Paul 298
 PARS, Ardrianus 171
parthenophthoria 105
 PATAI, Raphael 63, 65

 PATAULT, Anne-Marie 137
 PATZELT, Erna 248
 PAYEN, Jean-Charles 88
 PELLEGRIN, Nicole 299, 308
 PELLICANO, Celia 12
 PERICAUD, Antoine 32, 33
 Périgord, Françoise N.M.J. 232
 PERRIN, Edmond 109, 110
 PERTILE, Antonio 280
 PÉRUSSE, Daniel 323
 Peterborough Abbey (Northamptonshire)
 157, 178
 PETERHANS, Gottfried 260
 PETOT, Pierre 92, 97, 100, 103, 107-109,
 116, 119, 120, 138, 193, 195, 265, 266
 PEUCHET, Jacques 247
 PFANNENSCHMID, Heino 41
 PFEIFER, Rudolf 12
 PFLEGER, Alfred 42, 261
 Philippe de Beaumanoir 77, 94, 95, 114,
 205
 Philippe de Vigneulles 122, 300
 PICOT 227, 229, 243
 PIDOUX, Pierre André 209
 Pikardie 210, 279
 PIKE, Luke Owen 83, 150, 151, 155-158,
 160, 163
 PINARD, Jules 227
 PIOT, Charles 107, 117-119, 188
 PIPER, Friedrich Gottlieb 183
 PIRENNE, Henri 71
 PISKORSKI, Wladimiro 283, 286, 287
 PLANTADIS, Joannès 299, 300
 PLOSS, Herrmann H. 315
 PLOT, Robert 143, 145
 POLLAK-ELTZ, Angelina 317
 POLLOCK, Frederick 150, 151, 156, 158,
 160, 190
 Polyandrie 321
 Polygynie 321-324, 326, 329, 335

- Ponthieu 15, 179, 205, 263, 268, 277, 278, 303, 307
- Popplau *Siehe* Nikolaus von
- Portugal 311
- POST, Albert 21
- POTTGIESSER, Joachim 105
- POTTHAST, August 141, 264
- POTVIN, Charles 128
- POUDRET, Jean François 216, 263
- pretium*
- emptionis* 88
- puellae* 85
- virginitatis* 87, 168 *Siehe auch*
- Morgengabe
- Primaten 325, 327, 335
- Privileg *Siehe* Vorrecht
- PROSSER, Peter 15, 213, 214, 216, 247, 248, 307
- PUETZFELD, Carl 104, 213
- Pugens (Witwe) *Siehe* Périgord, Françoise N.M.J.
- PUJADES, Jerónimo 289, 290
- QUANTIN, Max 119
- QUIATT, Duane 328
- RABAN, Sandra 193
- RABE, Hannah 82, 193
- RADZIKOWSKI, Piotr 287
- RAEPSAET, Jean-Joseph 30, 145, 207
- RAGUEAU, François 144, 296, 298
- RAMIÈRE DE FORTANIER, Jean 81, 82
- RANGACHARI, K. 317
- Rangdemonstration 327, 328, 335
- RANKE, Leopold von 15
- RANOSZEK, R. 60
- RAPP, Joseph 280
- RASTELLI, Sincère 262
- RAULFF, Ulrich 54
- RAVN, Otto Emil 61
- RAYMOND, Paul 227, 229, 230, 235, 238, 239, 243, 244
- REBELING, Eberhard 12
- Rechtssymbolik 17, 35, 40, 53, 86, 103, 122, 192, 196-198, 202, 209, 212-214, 216, 221, 222, 225, 243, 272, 281, 285-288, 290, 292, 304
- Rechtsübertreibung, scherzhafte 11, 52, 215
- RECKE, Elisa von der 12
- Regiam Majestatem* (Schottisches Rechtsbuch) 135, 146-149
- REICHE, U. 17, 287
- REICKE, Siegfried 87
- REINHARDT, Volker 262
- RESCHER, Oskar 65
- REYER, Uli 10
- REYNOLDS, Vernon 328
- RICHARD, Jean 268
- RICHARD, Nicolas L.A. 303
- RICHARDSON, Henry Gerald 147
- RICHTER, Aemilius Ludwig 199
- RICHTER, Georg 249
- RIDDER, Klaus 315
- rite de passage* 20, 320, 335
- RITTER, Eugen 34
- RITTER, Jean-Pierre 95
- RIVE, Friedrich 85, 87, 89, 183
- RODECK, Franz 87
- ROEDER, Fritz 162
- ROGE, Pierre 235, 237, 296
- ROQUETA, Joan 199
- RÖSENER, Werner 80, 81
- ROSENFELD, Hans Friedrich 43
- ROSENFELD, Hellmut 43
- ROSS, Sonja B. 20
- ROSSI, Marguerite 134
- ROSSIAUD, Jacques 302
- ROTTMANN, Friederich Julius 320
- ROUSSIER, Jules 197

- RUDOLF, Hans Ulrich 76, 195
RÜSEN, Jörn 36
Rußland 35
- SABLONIER, Roger 216, 260
SACCHI, Alessandro 280
SACKUR, Ernst 133
Saint-Germain-des-Prés 94, 119
Saint-Ghislain (Kloster) 117
Saint-Riquier 16
SAINTYVES, Pierre 207, 297
SAUVAL, Henri 225, 292
Savoyen 208, 210, 262
SCAMMELL, Jean 94, 151, 152, 154, 158, 159
Scham 89, 168, 169, 296
SCHEIBELREITER, Georg 296
SCHELLING, Pieter van der 143, 171
SCHEMPF, Herbert 213
Schenkel *Siehe cuisse*
SCHEUER, Oscar Franz 42
SCHIAPARELLI, Luigi 175, 176
SCHILD, Wolfgang 213
SCHLEGEL, Alice 88
SCHMID, Bruno 10, 14, 42, 178, 179, 249, 250-252, 254-257
SCHMID, Ferdinand 260
SCHMID, Reinhold 158
SCHMIDT, Charles 104, 137
SCHMIDT, Karl 14, 18, 19, 30, 33, 35, 39, 40, 41, 44, 46, 52, 58, 60, 61, 63-66, 68-71, 91, 101, 112, 113, 116-119, 121-123, 126, 127, 138, 139, 141-143, 145-147, 149, 150, 154, 156-159, 163, 169-172, 177-181, 184, 206, 215, 216, 219, 220, 223-225, 227, 229, 243, 247, 256, 258, 261, 262, 264, 270, 274, 275, 280, 287, 288, 290, 292, 294, 295, 297, 314, 316, 318-320
- SCHMIDT-BLEIBTREU, Wilhelm 25, 33, 35, 44, 58, 63-65, 68, 71, 91, 133, 141, 142, 143, 149, 157, 169, 171, 180, 206, 211, 215, 223, 227, 229, 243, 250, 256, 258, 261, 262, 264, 270, 274, 279, 280, 285-287, 290, 294, 309, 320, 321
- SCHMUGGE, Ludwig 76, 78
SCHNEIDER, Feodor 280
SCHNEIDER, Jane 88
SCHNEIDER, Jean Eugène Adrien 303, 304, 305, 306
SCHNEIDER, Jörg 44
SCHNITH, Karl 169
Schönfrauenlehen 293, 300, 301
SCHOTT, Albert 59, 60, 61
Schottland 19, 140-142, 144, 146, 147, 150, 153, 155, 161, 169, 179
Malcolm III. Canmore, König von 141
Schröder, Inge 10
SCHRÖDER, Leopold von 206, 207
SCHRÖDER, Richard 87, 135, 197
SCHRÖTER, Michael 198, 202, 208, 296
SCHULTZE, Alfred 193
SCHULZ, Knut 79, 116
SCHULZE, Reiner 85, 86, 87
SCHUSTER, Peter 302
SCHWANZARA, Josef Rudolf Leo 12
SCHWARZ, Ingeborg 87, 199, 200, 208
Schweiz 15, 16, 211, 247, 249, 255, 259, 261, 281, 288, 302
SCHWEIZER, Paul 252, 253, 254
SCOTT, George Ryley 315
SEARLE, Eleanor 88, 151, 153, 156
SÉBILLOT, Paul 279, 303
SEEMANN, Jürgen 248
SEHLING, Emil 198, 201
Selbstverknechtung *Siehe* Autodedikation
SERERHARD, Nicolin 261
SERVIN, Louis 299
sexual selection 326

- Sexualdimorphismus 325, 326
Sexualproportion 187
SHAKESPEARE, William 58
SHEEHAN, Michael M. 91, 105
Sheng, Mingzhi 41
SHERMAN, P. 310
SICULUS, Diodorus 294
SIMON, Thomas 80
SIMONNET, Henri 78, 88
SIMPSON, Alfred W.B. 136
SIMPSON, Douglas W. 141
Sizilien 294
SKENE, Curriehill Sir John 143, 147
SKOWRONEK, F.M. 296
SMALLEGANGE, Matthijs 171
SOBREQUÉS I CALLICÓ, Jaume 282
SOBREQUÉS I VIDAL, Santiago 282
SODEN, Wolfram von 58-60
Sodomiterei 260
SOHM, Rudolf 199
sokemen 157, 160, 178
SORLIN, Evelyne 43, 46-48, 52, 112, 121,
177, 183, 185, 261, 262, 279
SPADANUDA, Luciano 43
Spanien 13, 14, 88
SPELMAN, Henry 145, 157, 160
Spermakonkurrenz 325, 327
SPIESS, Karl-Heinz 199, 200, 208, 336
SPIESS, Pirmin 193
SPIESS-SCHAAD, Hermann 257
SPIX, Johann B. 320
SPRINGER, Otilie 203, 204
St. Severin (Kloster) 116
Stadelhofen 16, 249, 251, 252, 256, 258,
260, 270
STAGL, Justin 21
STAHLER, Helmut 213
STARCKE, Carl Nicolai 21
STEIN, Friedrich 300-302
STEIN, Joachim Lucae 212
STEINBERG, Leo 209
STEPHENSON, Carl 149
STERN, Ludwig Christian 67
STEVENSON, Michael 199
STIEGLER, Anton 42
STÖHRMANN, Anke 213
STUDD, Michael V. 324
STUDER, Julius 259
STUTZ, Ulrich 32
SUGENHEIM, Samuel 35, 253
SÜTTERLIN, Christa 299
SYMONS, Donald 322, 323

Tacitus 85, 158
Taín Bo Cuailnge 67, 68
TAIT, James 157
Talmud 62-65, 134
TAMIZEY DE LARROQUE, Philippe 34
TANG-MARTINEZ, Zuleyma 310
Teneriffa 319
TERRIN, Odile 263
Tertullian 93
Teuscher, Simon 216
THIBAUT, Fabien 97, 117, 137
Thomas von Aquin 200
THOMPSON, Stith 315
THORMANN, Bernhard 52, 304, 307
THORNHILL, Nancy Wilmsen 322, 324
THÜMMEL, Conrad 213
THURSTON, Edgar 317
TIGAY, Jeffrey H. 59, 60, 61
TIMBAL, C. 265
TIRAQUEAU, André 144
TISCHLER, Manfred 120
Tobiasnächte 30, 206, 207
TOOBY, John 310, 323
Topos 12, 46, 49, 52-56, 58, 60, 62, 65-68,
70-73, 75, 120, 126, 128, 134, 140,
146, 161, 184, 185, 187, 190, 196, 214,
215, 216, 221, 228, 240, 243, 245, 264,

- 286, 310, 313, 321, 324, 328-332, 334, 335, 337
- TOUZAUD, Daniel 34
- Traditionen
- kirchliche 212
 - ländliche 16, 50, 215, 216, 281
 - mündliche 48, 49, 69, 70, 125, 129, 133, 185, 186, 196, 279, 332, 333
- TRÉVÉDY, Julien T.-M. 303
- TREXLER, Richard 296, 302
- TRUPIER, Yves 193
- Trivers-Willard-Hypothese 311, 312
- TROELTSCH, E. 37
- TUCOO-CHALA, Pierre 244
- tuitio* 79
- TUNZELMANN VON ADLERFLUG, Conradin 85, 175, 176, 187
- TURLAN, Juliette 92, 100, 200, 204
- ULBRICH, Claudia 82, 83, 92, 98, 139
- Ulrich von Lommis 251
- Ungenossenschaft (Ungenossami) *Siehe* Ehe
- UNREST, Jakob 209
- Unterwerfung 18, 228, 267, 325, 329, 335
- vadimonium* 116, 170, 172-174, 177, 188, 190
- Vaginalblut 20, 41, 308, 335
- Valerius Maximus 66, 134
- VALLEIN, Victor 32, 224
- VANDEBOSSCHE, André 85, 86, 89
- VANDERKINDERE, Léon V. 107, 173, 188
- VANDERLINDEN, Jacques 212
- VANNOZZI, Bonifazius 261, 262
- VARTHEMA, Ludovico 316
- VAULTIER, Roger 124
- VEJS, Nicos 105
- VERGILIUS, Polydorus 143
- VERLINDEN, Charles 90, 93
- Verlobung 86, 94, 121, 172, 197
- VERRIEST, Leo 77, 107-109, 119, 120, 173, 206
- Verson 46, 111, 112, 115, 120, 124, 125, 133, 134, 267, 330
- Vestgötalagen 87
- VEUILLOT, Louis 28, 30, 31, 32, 33
- VICENS VIVES, Jaime 282, 284, 287, 288
- VINCENT DOUCET-BON, Lise 71
- VINING, Daniel R. 322, 323
- VINOGRADOFF, Paul 150, 157, 159, 160, 190, 212
- VIOLLET, Paul 41, 264
- VOCELKA, Karl 209
- VOLAND, Eckart 313, 322, 325, 326
- VOLTAIRE 13, 23, 24, 145
- Vorrecht
- eines mächtigen Mannes 330
 - herrschaftliches 279, 280, 281, 328, 330, 332, 333
 - königliches 314, 323
 - sexuelles 329
 - symbolisches 13, 267, 270
 - tyrannisches 334
- VOSS, Jürgen 32, 298
- Wace von Bayeux 195
- WACHTER, Johann Georg 146
- WAGNER, Wolfgang 100
- WAITZ, Georg 78, 185
- Wales 89, 150, 153, 154, 161, 162, 165, 166, 168, 169, 178
- WALKER, David M. 146
- WALKER, Sue Sheridan 100
- WALTER, A. 322
- WALTERS, Dafydd B. 10, 87, 89, 135, 163, 166, 184, 185
- WAUGH, Scott L. 100
- WEBER, Bruno 257
- WEBER, Max 37, 336

- Weistümer 15, 129, 215, 216, 247-249
WEMPLE, Suzanne F. 187, 188
WENZEL, Horst 103
WERKMÜLLER, Dieter 247
WESEL, Uwe 21
WESTERMARCK, Edward 41, 67, 315, 323
Westfalen 177, 180
Westgoten 88, 93, 189
WESTPHAL, Ernst Joachim 105
WETTLAUER, Jörg 27, 28, 33, 49, 57, 110,
114, 199, 209, 211, 212, 223, 224, 227,
280
WIECHERT, Ernst 12
WIESSNER, Herrmann 177, 248, 256
Wikinger 27, 48, 71, 72, 330
WILLHOITE, F. 322
WILLNER, L.A. 325
WILSON, Margo 321
WILUTZKY, Paul 21
WINDISCH, Ernst 69
WIRTZ, Charles 179, 193
WITTHÖFT, Harald 180
WITTICH, Werner 116
wittimon 85, 86
WITTKAU, Anette 36
Wolfgang von Polheim 209
WOLLHAUPTER, Eugen 186
WOLTERS, Margarete 182
WRANGEL, Ferdinand von 320
WÜHRER, Karl 197
WUNDER, Heide 82
WYSS, Friedrich von 86
WYSS, Georg 252, 254
YALMAN, Nur 320
YULE, Henry 314
YVER, Jean 135, 136
ZEDLER 14, 141, 261
ZEIMENTZ, Hans 91
ZEUMER, Karl 93
ZINGG, Robert M. 318
Zins
 Heirats- 19, 26, 46-48, 53, 77, 84, 106,
 115, 121, 125, 146, 170, 172, 174,
 177, 190, 192, 194, 253, 255-257,
 260, 278, 280, 331
 Wachs- 76, 79, 119, 193
ZINSSER, Judith P. 43
ZOEGGER, Jacques 101
ZOEPFL, Heinrich 32, 50, 215
ZUMTHOR, Paul 129
ZUNKOVIC, Martin 42
Zwing und Bann *Siehe* Herrschaft